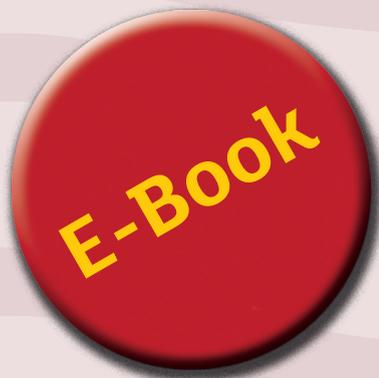


Helga Amesberger

nap
new academic press

Sexarbeit in Österreich

Ein Politikfeld zwischen
Pragmatismus, Moralisierung
und Resistenz



Das Buch basiert auf einem Forschungsprojekt, das von den Städten Den Haag, Rotterdam, Utrecht und der Plattform 31 sowie der Frauenabteilung der Stadt Wien (MA 57) finanziert wurde.

Die Publikation förderten die Grünen Frauen Wien, der Grüne Klub im Rathaus und die Grüne Bildungswerkstatt Wien.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (durch Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlages oder der Autoren/Autorinnen reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme gespeichert, verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

© 2014 by new academic press, Wien
www.newacademicpress.at

ISBN: 978-3-7003-2109-5

Umschlaggestaltung: www.b3k-design.de
Satz: Peter Sachartschenko
Druck: CPI buch bücher.de

Helga Amesberger

Sexarbeit in Österreich

**Ein Politikfeld zwischen Pragmatismus,
Moralisierung und Resistenz**

Inhalt

Kapitel I: Einleitung	11
Kapitel II: Forschungsdesign	19
1 Internationale Vergleichsstudie	19
2 Österreichisches Studiendesign	20
2.1 Interviews mit Sexarbeiterinnen	22
2.1.1 Zugang	22
2.1.2 Interviewmethode und Vorgehensweise	23
2.1.3 Sample	26
2.1.4 Interviewthemen mit Sexarbeiterinnen	28
2.2 Interviews mit informierten Außenstehenden	29
Kapitel III: Sexarbeit – Realitäten einer stigmatisierten Erwerbstätigkeit	32
1 Die Interviewpartnerinnen	32
1.1 Alter und Verweildauer	33
1.2 Nationalität und legaler Status	34
2 Mobilität	40
2.1 Mobilität von Sexarbeiterinnen – Auszüge aus den Interviews	40
2.2 Hohe Mobilität bei der Wahl des Arbeitsortes	43
2.3 Mobilität zwischen den Sektoren	45
2.4 Geografische Mobilität	46
2.5 Mobilität zwischen Sexarbeit und anderen Berufszweigen	47
2.6 Ausstiegswünsche und -vorhaben	48
2.7 Diskussion	50
3 Einstieg in die Sexarbeit	51
3.1 Motive für den Einstieg in die Sexarbeit oder: Von der Notwendigkeit, Geld zu verdienen	52
3.1.1 „Der Großteil hat eine schwierige Lebenssituation, so kommt es dazu“	52
3.1.2 „Um Geld zu verdienen, so wie alle. Wofür arbeitet man denn sonst?“	53
3.1.3 Segregierte Arbeitsmärkte	54
3.1.4 Die Lust am Sex und andere Faktoren	55

3.2 Der Prozess der Entscheidung – Wege in die Sexarbeit	56
3.2.1 <i>Freundinnen, Bekannte und Verwandte als Anstoßgebende</i>	56
3.2.2 <i>Partner, VermittlerInnen oder ZuhälterInnen?</i>	58
3.2.3 <i>Einstieg aufgrund von Gewalt</i>	63
3.2.4 <i>Weitere Faktoren</i>	68
3.3 Zusammenfassung & Diskussion	69
4 Arbeitsbedingungen	70
4.1 Definitionen von Ausbeutung	72
4.2 Arbeitszeiten	74
4.3 Preise	76
4.4 Einkommen & Fixkosten	79
4.4.1 <i>Stimmen von Sexarbeiterinnen zum Einkommen</i>	79
4.4.2 <i>Einkommen von Sexarbeiterinnen</i>	83
4.4.3 <i>Abgaben an BordellbetreiberInnen</i>	86
4.4.4 <i>Sonstige berufsbezogene Ausgaben</i>	87
4.4.5 <i>Diskussion: Hohe Einkommen – Klischee oder Realität?</i>	89
4.5 Arbeitsverhältnisse	91
4.5.1 <i>Selbstbestimmung der sexuellen Dienstleistungen</i>	92
4.5.2 <i>Freie Wahl der Kunden</i>	93
4.5.3 <i>Verpflichtung, Alkohol zu konsumieren</i>	95
4.6 Hygienische Bedingungen	97
4.7 Verpflichtende Gesundheitsuntersuchungen	97
4.8 Polizei	100
4.9 AnrainerInnen & NachbarInnen	102
4.10 Gewalt durch Kunden	103
4.11 Zufriedenheit mit den Arbeitsbedingungen und der Sexarbeit	104
4.12 Verbesserungsvorschläge vonseiten der Sexarbeiterinnen	106
4.12.1 <i>Forderungen an Politik und Verwaltung</i>	106
4.12.2 <i>Forderungen an BordellbetreiberInnen</i>	108
4.12.3 <i>Hilfestellungen für Sexarbeiterinnen</i>	108
4.13 Diskussion	109
Kapitel IV: Geheimnisvolle Areale: Zahlen und Fakten zu Sexarbeit	116
1 Problematiken von Statistiken	116
2 Quellen	120
3 Bordellbetriebe	121
3.1 Entwicklungen	121
3.2 Strukturen	122

4 Sexarbeiterinnen	128
4.1 Entwicklungen	128
4.2 Soziodemografischer Hintergrund der Sexarbeiterinnen	130
4.3 Illegalisierte Sexarbeit	135
5 Die Kunden	139
6 ZuhälterInnen	140
7 Zusammenfassung	144
Kapitel V: Prostitutionspolitik in Österreich	145
1 Nationale Gesetze und ihre Implementierung	146
1.1 Strafrecht	147
1.1.1 Anzeigen und Verurteilungen zu den strafrechtlichen Delikten	148
1.1.2 Opfer- und Täterstatistiken	149
1.2 Geschlechtskrankheitengesetz und AIDS-Gesetz	149
1.2.1 Bundesländerspezifische Umsetzung	150
1.2.2 Der Streit um die Untersuchungspflicht	152
1.3 Fremdenrecht	153
1.3.1 Implementierung	155
1.3.2 Faktor Zugänglichkeit zum Arbeitsmarkt	157
1.4 Steuer- und Sozialversicherungspflicht	158
1.4.1 Implementierung	159
1.5 Sittenwidrigkeit	160
1.5.1 Neue Beschäftigungsverhältnisse nach dem Fall der Sittenwidrigkeit?	162
2 Landesspezifische Bestimmungen mit Fokus auf die Bundesländer Wien und Oberösterreich	163
2.1 Überblick zu landesspezifischen Bestimmungen	164
2.2 Das Wiener Prostitutionsgesetz 2011 (WPG 2011)	166
2.2.1 Vorgeschichte	166
2.2.2 Gesetzesausarbeitungsprozess	169
2.2.3 Das WPG 2011 im Detail	174
2.2.4 Resümee	179
2.3 Das Oberösterreichische Sexualdienstleistungsgesetz (Oö. SDLG)	181
2.3.1 Vorgeschichte	181
2.3.2 Gesetzesausarbeitungsprozesse in Oberösterreich	183
2.3.3 Das Oö. SDLG im Detail	186
2.3.4 Resümee	190
2.4 Implementierung und Auswirkungen länderspezifischer Gesetze	191
2.4.1 Implementierung des WPG 2011	192

2.4.2 Auswirkungen des WPG 2011.....	195
2.4.3 Implementierung und Auswirkungen des Oö. SDLG.....	205
3 Die Anwendung politischer Instrumente im Politikfeld Prostitution am Fallbeispiel Wien.....	210
3.1 Angewendete Steuerungsinstrumente im Bereich Prostitutionspolitik in Wien....	213
3.1.1 Regulierungsversuche – ein cursorischer historischer Streifzug	213
3.1.2 Angewandte politische Instrumente seit der Liberalisierung von Prostitution	215
3.2 Zielrichtungen der politischen Maßnahmen	220
3.3 Erklärungsfaktoren für Änderungen im politischen Stil.....	221
3.4 Schlussfolgerungen.....	223
4 Regulierung erhöht Kontrolle und Restriktionen, vermehrt aber nicht die Rechte der Sexarbeiterinnen – ein Resümee.....	224
Kapitel VI: Österreichische Prostitutionspolitik im internationalen Vergleich	233
1 Drei Prostitutionsregime im Vergleich: Niederlande, Schweden & Neuseeland	234
1.1 Grundzüge niederländischer Prostitutionspolitik	234
1.2 Grundzüge schwedischer Prostitutionspolitik	236
1.3 Grundzüge neuseeländischer Prostitutionspolitik	237
2 Unterschiedliche Regime – ähnliche Wirkung?	238
2.1 Legalisierung und Regulierung von Arbeitsorten	239
2.2 Formen der Registrierung	244
2.3 Legalisierung und Regulierung von Arbeitsverhältnissen	246
2.4 Migration und Menschenhandel als Rechtfertigung repressiver Prostitutionspolitik	248
3 Schlussfolgerungen.....	252
Kapitel VII: Resümee.....	258
1 Sexarbeit – Realitäten einer stigmatisierten Erwerbstätigkeit	259
2 Prostitutionspolitik in Österreich	264
Tabellenverzeichnis.....	268
Abkürzungsverzeichnis.....	268
Literatur.....	270
Gesetzestexte.....	279

DANK

Empirisch-qualitative Forschung ist immer ein Prozess des Dialogs, des in Beziehungtretens mit verschiedenen sozialen AkteurInnen. Dies trifft in besonderem Maße für ein gesellschaftlich dermaßen tabuisiertes, hoch emotionalisiertes und moralisch aufgeladenes Forschungsfeld wie der Sexarbeit zu. Viele Personen haben mich in den vergangenen vier Jahren begleitet und unterstützt und damit dieses Buch erst möglich gemacht. Mein Dank gilt hier vor allem Hendrik Wagenaar (University of Sheffield), der dieses Forschungsprojekt initiiert und mich für die Erhebungen in Österreich engagiert hat, und meiner holländischen Forschungskollegin Sietske Altink. Von beiden habe ich viel über das Politikfeld Prostitution gelernt.

Allen voran möchte ich den 82 Sexarbeiterinnen danken, die den Interviewerinnen von LEFÖ und MAIZ sowie mir ihre Zeit und das Vertrauen, dass wir mit ihren ganz persönlichen Erfahrungen und Lebensgeschichten verantwortungsvoll und redlich umgehen, geschenkt haben. Ich hoffe, diesem Vertrauensvorschuss gerecht geworden zu sein. Für ihre hervorragende Arbeit bin ich den Interviewerinnen Gloria Castillo-Grünberg, Marta Jozwiak, Cristina Messnik und Sofia Shivarova von LEFÖ sowie Melanie Hamen und Gergana Mineva von MAIZ zu Dank verpflichtet. Ihre Sensibilität und ihr Know-how trugen wesentlich dazu bei, die Interviewten für das Forschungsprojekt zu gewinnen und dass sie uns ihre Geschichte anvertrauten.

Ebenso bin ich vielen Personen für die Einführung in die Welt der Sexarbeit und ihre wiederholte bereitwillige Auskunft zu großem Dank verpflichtet: Cristina Maria Boidi und Faika Anna El-Nagashi von LEFÖ; Elke Welser (LENA); Luzenir Caixeta, Melanie Hamen und Gergana Mineva (MAIZ); Christine Nagl (PiA); Christian Knappik und Sandra (Sexworker-Forum); Eva van Rahden (SOPHIE) und Elisabeth Jarolim (STD-Ambulatorium). Sie haben nicht nur im Rahmen der Interviews geduldig auf meine zahlreichen Fragen geantwortet, sondern standen mir auch in zahlreichen Telefonaten und E-Mails Rede und Antwort. Die Streetworkerinnen von SOPHIE-mobil, Christian Knappik und Sandra durfte ich mehrmals bei ihren Touren durch das Wiener „Rotlichtmilieu“ begleiten. Ich erhielt dadurch einen unmittelbaren Einblick – danke dafür. Mit wertvollen Informationen versorgte mich auch die Arbeitsgruppe Länderkompetenzen Prostitution. Besonderen Dank schulde ich der Leiterin der Arbeitsgruppe Marie-Theres Prantner (BM für Bildung und Frauen), die mir die kontinuierliche Teilnahme an den Treffen ermöglichte, wodurch ich zum einen von den aktuellsten Entwicklungen in den Bundesländern erfuhr und zum anderen ständig mit den unterschiedlichen professionellen Problemsichten auf Sexarbeit konfrontiert war. Dies schärfte meinen Blick für die verschiedenen professionellen Heraus- und Anforderungen im, aber auch Zugänge zum Politikfeld Sexarbeit. Ich

danke allen Mitgliedern für die mitunter herausfordernden Diskussionen. Viele der Mitglieder der Arbeitsgruppe standen mir darüber hinaus für Interviews zur Verfügung und versorgten mich mit Zahlenmaterial zum Sexgewerbe. Besonders erwähnen möchte ich hier Tanja Marktler und Isolde Wabitsch-Peraus (beide Land Oberösterreich) sowie Gregor Nedbal (Stadt Wien), deren Ausführungen zum *Procedere* der Gesetzesausarbeitung mir wertvollen Einblick in den praktischen Alltag der Politikgestaltung vermittelten. Für die Bereitstellung von Daten und Hintergrundinformationen zur Datenerhebung und -qualität danke ich Luzenir Caixeta und Gergana Mineva von MAIZ sowie Eva Plank-Sandhofer vom österreichischen Bundeskriminalamt (Abteilung Menschenhandel und Prostitution) und Albert Lager vom Landeskriminalamt Wien/ EB 10, ebenso Wolfgang Langer von der Landespolizeidirektion Wien. Ich bin mir des zusätzlichen Arbeitsaufwands, den meine wiederholten Bitten um Daten verursachten, bewusst. Des Weiteren möchte ich allen – hier nicht namentlich angeführten – InterviewpartnerInnen aus den Bereichen Politik, Administration, Polizei und Gesundheit für ihre Unterstützung danken.

Wertvolle Anregungen und konstruktive Kritik bekam ich von meinen Freundinnen und Kolleginnen Brigitte Halbmayr, Birgit Haller, Helga Pregeßbauer und Alina Zachar. Ich danke ihnen dafür und dass sie sich die Mühe machten, verschiedene Fassungen einzelner Kapitel dieses Buches zu lesen. Nicht zuletzt danke ich Harry Knill und dem Verlag New Academic Press für ihr Interesse dieses Buch zu publizieren und für ihr geduldiges Ausharren bis zum Einlangen des Manuskripts.

Kapitel I: Einleitung

Es giebt sicherlich keine erzmateriellere, urprosaischere, schmutzigere Frage, die mit so viel – Idealität, mit so viel illusorischen und unpraktischen Ideen behandelt wurde, und behandelt wird, als die der sogenannten ‚Regelung der Prostitution!‘ Frasen, nichts als Frasen! Schlagwörter, nichts als Schlagwörter!

Zum hundertsten Male seit hundert Jahren, will man nun wieder einmal in Wien ‚die Prostitution regeln!‘ Das Doktoren-Kollegium will sie regeln, der Gemeinderath soll sie regeln, die Polizei wird sie regeln! (Schlesinger 1868, 1)

Mit diesen Sätzen leitete der Frauenarzt Wilhelm Schlesinger im Jahr 1868 seine Skizzen zur „Prostitution in Wien und Paris“ ein. Ich zitiere aus dieser – mitunter die Frauen und die Tätigkeit sehr abwertenden – Polemik, um sichtbar zu machen, dass die Diskussion um die Regulierung von Prostitution keineswegs neu ist, ebenso wenig die Formen der Regulierung.¹ Schlesinger deutet in den obigen ersten Sätzen bereits an, dass die damaligen Regelungsversuche keine Wirkung erzielten. Zum einen seien die Maßnahmen „illusorisch“ und „unpraktisch“ gewesen. Wie er an späterer Stelle ausführt, blieben die gesetzten Maßnahmen wirkungslos, weil diese nur auf eine kleine Gruppe der sich prostituierenden Frauen, nämlich die Ärmsten der Armen, die Dienstmädchen, die Fabriksarbeiterinnen und die Schlafgeherinnen, und nicht etwa die verarmte Beamtenwitwe oder -tochter und Frauen der gehobeneren Gesellschaftsschichten zielten. Doch die Ansteckungsgefahren gingen nicht von denen aus, die der Prostitution „öffentlich“ nachgingen, „nicht von der bekannten Halb- und Viertel- sondern von der scheinbaren Ganz-Welt!“ (ebd., 3). Er kritisiert vehement den Klassenbias, den die gesetzlichen Regelungen und deren Umsetzung haben, sowie deren Sinnlosigkeit, denn die professionellen Prostituierten würden auf ihre Gesundheit achten. Zum anderen kritisiert er damit eine Prostitutionspolitik, die sich auf Ankündigungen, auf oberflächliche Problemdefinitionen und Maßnahmen beschränke („Frasen, nichts als Frasen!“), und dass diese Aufgabe schließlich der Polizei überlassen werde. Die seinerzeit vom Wiener Gemeinderat vorgeschlagenen Maßnahmen zur Bekämpfung der Syphilis reichten von einer für alle zugereisten Dienstmädchen verpflichtenden ärztlichen Untersuchung bis hin zu einer vollständigen polizeilichen Registrierung und Über-

1 Vgl. beispielsweise auch die Petition des Allgemeinen österreichischen Frauenvereins gegen die Errichtung „öffentlicher Häuser“ und zur Abschaffung der sanitätspolizeilichen Kontrolle vom 9. Dezember 1893.

wachung der „Halbwelt“, welche Schlesinger als den Bürgerrechten widersprechend erachtet (ebd., 6ff.). Angesichts der ungelösten Fragen, wo Prostitution beginne und was als solche definiert werde, bezweifelt er, dass Prostitution irgendwo, ob in Rom, in Paris, Berlin oder Wien, erfolgreich – im Sinne der Eindämmung von Geschlechtskrankheiten – geregelt werden kann, ja, dass eine Regulierung überhaupt möglich sei (ebd., 6). Obwohl selbst nicht frei von einer moralisierenden Sicht auf Prostitution und Sexualität, fordert er in der Folge eine besonnene, „ruhig-objektive“ Auseinandersetzung mit dem Thema ein.

Rund 150 Jahre später sind die Prostitutionspolitiken in Europa und anderswo weiterhin ein heiß umkämpftes Feld, und dies nicht nur in der Politik. Es steht zwar mittlerweile international weniger die Verhinderung der Ausbreitung von Geschlechtskrankheiten im Vordergrund der öffentlichen Debatte und Reglementierung – auch wenn damit in Österreich nach wie vor die verpflichtenden wöchentlichen Untersuchungen von Sexarbeiterinnen argumentiert werden –, sondern die Bekämpfung des Menschenhandels zur sexuellen Ausbeutung.² Aber am grundlegenden Streit, ob Regulierung oder Verbot, hat dies wenig geändert. Umso erstaunlicher ist es, dass es bislang kaum internationale politikwissenschaftliche Vergleichsstudien gibt³, die sich mit den Auswirkungen unterschiedlicher Prostitutionspolitiken auseinandersetzen. *Sexarbeit in Österreich* basiert auf einer solchen Vergleichsforschung, die sich zum Ziel setzte, Regulierungen von Sexarbeit, deren Implementierung und Auswirkungen auf die Arbeitsbedingungen in den Niederlanden und Österreich zu analysieren.⁴ Im Mittelpunkt dieser Publikation steht die österreichische Prostitutionspolitik. Genauer gesagt diskutiert sie die österreichischen Prostitutionspolitiken, denn wie der Vergleich der beiden Bundesländer Wien und Oberösterreich zeigen wird, kann zwar von

2 Auch das ist kein neues Problem-/Diskursfeld. Schlesinger (1868, 7) zitiert eine Rechtfertigung des Wiener Gemeinderats in Bezug auf die vorgeschlagene Einschränkung der Bürgerrechte von zugereisten Dienstmädchen damit, dass man „keine weissen Sklavinnen machen will“. Vgl. auch Grün (1907). Martin Pollack (2010) beschreibt in seinem beeindruckenden Buch „Der Kaiser von Amerika“ das einträgliche Geschäft von Schleppern, Agenten, Menschenhändlern und Schifffahrtsunternehmen mit der Flucht vor der Armut aus dem habsburgischen Galizien. Er thematisiert auch die Abhängigkeiten der Ausreisewilligen von den genannten Geschäftemachern und den Behörden aufgrund der geschlossenen Grenzen, zeigt aber ebenso die Bereitschaft auf, so manches für ein besseres Leben in Kauf zu nehmen.

3 Ausnahmen sind etwa die Studie von May-Len Skilbrei und Charlotta Holmström (2013) über die Prostitutionspolitiken in fünf nordischen Ländern (Schweden, Finnland, Norwegen, Dänemark, Island) oder Ronald Weitzer (2012).

4 Hendrik Wagenaar, Sietske Altink und Helga Amesberger untersuchten zwischen 2010 und 2012 die Implementierung und Effekte der niederländischen und österreichischen Prostitutionspolitik. Eine Analyse schwedischer Regierungsdokumente durch Susanne Dodillet und Petra Östergren ergänzt die niederländisch-österreichische Vergleichsstudie (Wagenaar et al. 2013). Die Fragestellungen und Herangehensweisen werden im Methodenkapitel (Kapitel II) näher ausgeführt.

einer grundsätzlich ähnlichen Ausrichtung aufgrund der Entkriminalisierung von Prostitution mit der Strafrechtsreform 1975 gesprochen werden, deren konkrete Regelung und Implementierung unterscheidet sich jedoch mitunter stark. Politikgestaltung im Bereich der Sexarbeit ist ein schwieriges Unterfangen, nicht zuletzt wegen deren Heterogenität, Komplexität und moralischer Aufladung, aber auch aufgrund heterogener Implementierungspraxen und des kreativen Umgangs vonseiten der Sexarbeiterinnen und BordellbetreiberInnen mit gesetzlichen Bestimmungen. Die Prostitutionspolitik in Österreich bewegt sich heute – wie im Untertitel des Buches festgehalten – zwischen Pragmatismus, Moralisierung und Resistenz.

Die Forschung in Österreich fokussiert aktuell auf Menschenhandel, rechtliche Aspekte von Prostitution und Analysen der Diskurse über Prostitution bzw. Sexarbeit. Nicht untersucht wurden bislang die Effekte von Prostitutionspolitiken auf die Arbeitssituationen von Sexarbeiterinnen, ebenso wenig wurden deren Expertise vonseiten der Politik bei Gestaltung und Implementierung von Regulierungen berücksichtigt; in empirischen Studien kommen meist – vermutlich aus forschungswirtschaftlichen, budgetären Gründen – nur wenige Sexarbeiterinnen zu Wort. Man könnte die Situation mit Kavemann (2009, 88) zusammenfassen: „Gestritten wird über Prostitution, die Lebens- und Arbeitssituation der Prostituierten selbst wird kaum Thema und wenn, dann kommen sie selbst nur selten zu Wort.“ Ein Novum für die österreichische Forschung zu Sexarbeit ist daher, dass Sexarbeiterinnen für diese Studie in derart großem Umfang befragt wurden. Damit sollte zum einen die soziodemografische Diversität der Sexdienstleisterinnen illustriert, zum anderen die Heterogenität der Arbeitsbedingungen eingefangen und Rückbezüge zu politischen Maßnahmen hergestellt werden. Die in der Sexarbeit Tätigen zu Wort kommen zu lassen, ermöglicht nicht nur Einblicke in deren Arbeitsalltag und die Existenzbedingungen, sondern verhindert, dass die Diskussion auf ideologischer Ebene geführt wird.

Inhalt des Buches

Dieses Buch verfolgt also zwei Ziele: eine dichte Beschreibung der Arbeits- und Lebensbedingungen von Sexarbeiterinnen in Österreich unter Einbeziehung verschiedener Perspektiven sowie die Darstellung der Prostitutionspolitik mit spezifischem Fokus auf Implementierung und Auswirkungen der Regulierungen auf die Arbeitssituation von Sexarbeiterinnen.

Nach der Einleitung (Kapitel I) skizziere ich im zweiten, methodologischen Kapitel zunächst den Entstehungskontext, das Forschungsdesign und die übergeordneten Fragestellungen der empirischen Erhebung. Die Befragung von

Sexarbeiterinnen war ein zentraler Teil der Empirie. Die Beschreibung des Zugangs zu den Interviewpartnerinnen, die Durchführung der Interviews, die Auswahl des Samples und die Interviewthemen sollen die Herangehensweise nicht nur möglichst transparent machen, sondern auch den LeserInnen die kritische Einordnung der Forschungsergebnisse ermöglichen. Das Gleiche gilt für die Interviews mit informierten Außenstehenden, die ebenfalls in diesem Kapitel erläutert werden.

Das dritte Kapitel fasst die Ergebnisse der Analyse der Interviews mit Sexarbeiterinnen zusammen. Eingangs erfolgt eine Auswertung wesentlicher soziodemografischer Faktoren der Interviewten, wie etwa Alter, Nationalität und Aufenthaltsstatus oder Dauer der Berufsausübung. Ein wesentliches Kennzeichen von Sexarbeit ist Mobilität in ihren verschiedensten Ausprägungen – räumlich, sektoral im Bereich der Sexarbeit und zwischen verschiedenen Berufen, zeitlich etc. In der Analyse wird den Ursachen für die teils hohe Mobilität nachgegangen. Im Diskurs über Sexarbeit wird immer wieder angezweifelt, dass die Entscheidung, diese Tätigkeit auszuüben, aus freien Stücken geschieht. Mit der Darstellung der Entscheidungsfindung, der Motive und des Weges in die Sexarbeit soll überprüft werden, in welchem Ausmaß diese Zweifel gerechtfertigt sind. Dem folgt eine ausführliche Beschreibung der Arbeitsbedingungen und -verhältnisse aus Sicht der Sexarbeiterinnen. Geleitet ist die Analyse dieser Interviews von der Fragestellung, welchen Handlungsspielraum, also wie viel Autonomie, Sexarbeiterinnen in Bezug auf die Gestaltung der Arbeitszeiten, der Preise und der Wahl des Kunden haben und wie es sich mit dem Klischee der hohen Einkommen im Gewerbe verhält. Damit werden nicht zuletzt zentrale Aspekte von ökonomischer und sexueller Ausbeutung angesprochen. Arbeitsbedingungen sind jedoch nicht nur von den eben genannten arbeitsplatz-/betriebsspezifischen Faktoren bestimmt, externe Faktoren wie die Verpflichtung zur wöchentlichen Untersuchung auf Vorliegen von Geschlechtskrankheiten, Polizeikontrollen und Razzien oder Gewalt durch Kunden tragen ebenso zur (Un-)Zufriedenheit mit den Arbeitsbedingungen bei. Die Interviewpartnerinnen wurden schließlich auch gefragt, wodurch ihre Arbeitssituation verbessert werden könnte.

Trotz – oder eventuell gerade aufgrund – der medialen Präsenz von Prostitution ist das Wissen um die Beschaffenheit des Marktes in Österreich sehr gering, wie ich im vierten Kapitel zeigen werde. Sämtliche Statistiken zur Anzahl der Bordellbetriebe und Sexarbeiterinnen sind wenig verlässlich und müssen mit großer Vorsicht interpretiert werden. Darüber hinaus ist die Datenlage zu wesentlichen Aspekten äußerst spärlich (z.B. Bordelltypen, BesitzerInnenstruktur, Alter der Sexarbeiterinnen, nationale Zusammensetzung) bis nicht vorhanden (z.B. Informationen zu männlicher Sexarbeit oder zu Kunden). Hier musste zur

Darstellung des Marktes auf Wahrnehmungen von informierten Außenstehenden zurückgegriffen werden.

Das fünfte Kapitel behandelt die gegenwärtige nationale wie länderspezifische Regulierungspraxis in Österreich unter besonderer Berücksichtigung der Bundesländer Wien und Oberösterreich. Neben einer allgemeinen Zusammenfassung des Regulierungsdschungels wird das Hauptaugenmerk auf die Implementierung dieser nationalen und länderspezifischen Gesetze und Verordnungen und deren Auswirkungen auf die Sexarbeiterinnen gelegt. Da in Wien und Oberösterreich im Durchführungszeitraum der Studie neue Prostitutionsgesetze erarbeitet wurden und in Kraft traten, lassen sich insbesondere Umsetzungsschwierigkeiten gut nachzeichnen. Durch die Befragung von informierten Außenstehenden – die Interviews mit Sexarbeiterinnen fanden vor Inkrafttreten der neuen Gesetze statt – konnten auch erste, unmittelbare Effekte auf die Arbeitssituation eruiert werden.⁵ Am Beispiel Wiens wird schließlich analysiert, welche politischen Instrumente im Zuge der Umsetzung von Gesetzen zum Einsatz kommen. Sie verdeutlichen die Kultur des Umgangs mit Sexarbeit in der täglichen Praxis. In diesem Kapitel erfolgt also die Beantwortung der zweiten zentralen Forschungsfrage, welche beabsichtigten und nicht beabsichtigten Effekte gesetzliche Regulierungen und Verwaltungspraxis zeitigten.

Im sechsten Kapitel blicken Sietske Alting, Hendrik Wagenaar und ich über den österreichischen Tellerrand. Anhand einiger zentraler Politikinstrumente zur Regulierung von Sexarbeit (z.B. Bordellgenehmigungen, Zulassung von Arbeitsverträgen) und politischer Herausforderungen (z.B. Migration und Menschenhandel) versuchen wir die Frage zu beantworten, ob ähnliche Politikinstrumente vor dem Hintergrund ähnlicher wie unterschiedlicher Prostitutionsregime zu denselben Auswirkungen führen. Darüber hinaus stellen wir die Frage, mit welchen Politikmodellen die Rechte von Sexarbeiterinnen eher gewahrt und die Arbeitsbedingungen verbessert werden können. Als Vergleichsländer werden neben Österreich die Niederlande, Schweden und Neuseeland herangezogen.

Im abschließenden Resümee (Kapitel VII) fasse ich die wichtigsten Ergebnisse zu den zwei Hauptfragestellungen nach den Arbeitsbedingungen in der Sexarbeit und den Auswirkungen der politisch-administrativen Intervention auf diese zusammen.

5 Eine Gesetzesevaluierung war zum einen nicht Gegenstand des Forschungsauftrags, zum anderen zeigen sich Auswirkungen von Gesetzen meist erst nach einer längeren Phase der Implementierung. In Oberösterreich trat das Sexdienstleistungsgesetz erst in Kraft, als die empirische Erhebung bereits abgeschlossen war. Für diese Publikation wurden zwar noch Informationen von den NGOs, der Verwaltung und Polizei eingeholt, aber eine umfassende Evaluierung müsste eine Befragung von Sexarbeiterinnen und BordellbetreiberInnen nach Inkrafttreten des Gesetzes beinhalten.

Selbstverständnis und Begriffsverwendung

Ich betrachte mich als eine informierte Außenstehende, die durch eine systematische, auf wissenschaftlichen Kriterien fußende Erhebung und Analyse ein gesellschaftlich äußerst umstrittenes Thema mit größtmöglicher Objektivität darzustellen versucht. Eine der großen Herausforderungen besteht darin, dass der Diskurs über Prostitution/Sexarbeit in besonderem Maße von individuellen wie gesellschaftlichen Werthaltungen und Moralvorstellungen geprägt ist. Das Thema eignet sich dazu, wie Kavemann (2009, 88) schreibt, sich „innerhalb der Gender-, Gleichstellungs- und Gewaltdiskurse“ zu positionieren; diese Liste kann um Diskurse zu Migration, Armut und Prekarität ergänzt werden. Auch die wissenschaftliche Diskussion ist davon nicht ausgenommen. Die nötige Unvoreingenommenheit versuchte ich dadurch zu erreichen, dass ich mit einem möglichst breiten Spektrum von AkteurInnen im Feld der Sexarbeit und Prostitutionspolitik in Dialog getreten bin. Nur das Gespräch mit den und nicht über die in der Sexarbeit Tätigen kann den Außenstehenden tiefergehende, von Stereotypisierungen, Stigmatisierung und Vorurteilen befreite, realitätsnahe Einsichten gewähren. Gleichzeitig habe ich im Dialog mit den sozialen AkteurInnen offen gelegt, dass ich Prostitution/Sexarbeit nicht per se mit Männergewalt, Zwang und Menschenhandel gleichsetze, mir aber bewusst ist, dass Gewalt und Ausbeutung durchaus stattfinden. Dies schließt ein, Sexarbeiterinnen nicht auf einen Opferstatus zu reduzieren, sondern sie in ihrer Vielfältigkeit und unterschiedlichen Handlungsmächtigkeit wahrzunehmen und sie zu Wort kommen zu lassen.

Diese persönliche Haltung spiegelt sich auch in der Verwendung der Begriffe wider. Ich spreche im Folgenden von Sexarbeit und sexuellen Dienstleistungen sowie von Sexarbeiterinnen und Sexdienstleisterinnen und möchte damit zum Ausdruck bringen, dass ich diese Tätigkeit als eine Form der Erwerbstätigkeit und Existenzsicherung betrachte und als solche von politischer Seite behandelt sehen möchte. Unter den derzeitigen gesellschaftspolitischen und gesetzlichen Bedingungen kann Sexarbeit noch nicht als ein Beruf wie jeder andere betrachtet werden. Dagegen sprechen die anhaltende Stigmatisierung und Ausgrenzung, die fehlenden Arbeitsrechte und so manche gesetzlichen Auflagen. Anders als Kavemann (2009, 89), die den Begriff Prostitution beibehält, weil „der Körper und die Sexualität in einer sehr spezifischen Weise Mittel und Gegenstand der Erwerbstätigkeit sind“, sehe ich darin kein Hindernis, den Terminus Sexarbeit zu verwenden, und zwar aus mehreren Gründen: Sprache formt Wirklichkeiten; Sexarbeit betont nicht nur den Aspekt der Erwerbstätigkeit, des Berufs, sondern verweist implizit auf die Zielorientierung von Prostitutionspolitik. In Schweden ist es beispielsweise nicht möglich, von Sexarbeit zu sprechen, da dieser Begriff eine Akzeptanz dessen, dass Frauen sich mit dieser Form der Erwerbstätigkeit

ihre Existenz sichern, unterstellen würde. Dies widerspräche der Intention des Sexkaufverbots. Ein zweiter Grund ist, dass der Begriff Prostitution negativ konnotiert ist, häufig mit Gewaltverhältnissen und Kriminalität in Zusammenhang gebracht und von vielen, wenn auch nicht allen, im Sexgewerbe tätigen Personen als abwertend erlebt wird. Drittens umfasst Sexarbeit ein viel breiteres Spektrum an Tätigkeiten als gemeinhin mit Prostitution verbunden wird. Man denke etwa an die Pornoindustrie oder den erotischen Unterhaltungsbereich, wo es zu keinem körperlichen Kontakt mit dem Kunden kommt, aber ebenso Erotikmassagen oder sexuelle Assistenz für Menschen mit Behinderung. Dies würde gegen die Verwendung von Sexarbeit im Kontext dieser Studie sprechen, da ich mich ausschließlich mit einem eingeschränkten Bereich des Sexgewerbes beschäftige. Diese Unschärfe nehme ich vor dem Hintergrund in Kauf, dass (gesetzliche) Definitionen von Prostitution weder einheitlich sind noch klare Abgrenzungskriterien bieten, und dass die in diesen Bereichen tätigen Personen weder als Prostituierte noch als Sexarbeiterin bezeichnet zu werden wünschen. Hingegen schiene mir in Bezug auf politische Maßnahmen von Sexarbeitspolitik anstatt von Prostitutionspolitik zu sprechen, irreführend. Dies würde implizieren, dass ein Politikmodell verfolgt wird, das die volle Anerkennung von Sexarbeit als Beruf zum Ziel hat. Die politische Realität in Österreich und Europa sieht derzeit noch anders aus.

In diesem Buch verwende ich ausschließlich die weibliche Form der Berufsbezeichnung, da die Studie überwiegend auf weibliche, heterosexuelle Sexarbeit fokussiert.⁶ Demzufolge spreche ich in Bezug auf die Personen, die sexuelle Dienstleistungen anbieten, von Sexarbeiterinnen oder Sexdienstleisterinnen. Jene, die solche kaufen, nenne ich Kunden. Die Bezeichnung Kunde ist dem gängigen Begriff Freier vorzuziehen, da Erstere die geschäftliche Beziehung transportiert, den Tausch einer Dienstleistung gegen Geld. Aus Gründen der sprachlichen Abwechslung verwende ich die Bezeichnungen Bordelle, Bordellbetriebe und Sexeinrichtungen synonym. Inkludiert ist darin der Großteil der unterschiedlichen Arbeitsorte – vom klassischen Bordell und Nachtclub bis hin zu Studios, Laufhäusern, Saunas etc. –, aber nicht die Anbahnung auf der Straße, Sexarbeit in Wohnungen oder via Escort-Services. Mit BordellbetreiberInnen bezeichne ich Personen, die ein Bordell führen oder besitzen, betrachte diese aber nicht als ZuhälterInnen. BordellbetreiberInnen stellen eine Infrastruktur zur Anbahnung und Ausübung der Sexarbeit zur Verfügung. In diesen Arbeitsbe-

6 Dies scheint gerechtfertigt, da nahezu alle interviewten Sexarbeiterinnen Frauen waren und in den offiziellen Statistiken Männer deutlich unterrepräsentiert und Transgender-Personen überhaupt nicht ausgewiesen sind. Eine ausführliche Erforschung hetero- und homosexueller Sexarbeit von Personen mit männlicher und multipler Geschlechtsidentität(en) in Österreich steht noch aus.

ziehungen (wie in anderen auch) kann es zu Ausbeutung unterschiedlichen Grades kommen. Zuhälterei prägt jedoch ein prinzipielles Gewaltverhältnis, das die Autonomie von Sexarbeiterinnen einschränkt.

Ich vermeide die Verwendung des Begriffs Zwangsprostitution und bezeichne stattdessen die konkreten Straftaten. Zum einen gibt es keinen derartigen Tatbestand im österreichischen Strafrecht, zum anderen benennt er nicht die Vielfalt der Verbrechen, die darin inkludiert sind (z.B. Nötigung, Vergewaltigung, Täuschung, Ausbeutung). Ebenso unterlasse ich es, auf die im öffentlichen wie wissenschaftlichen Diskurs häufig zu findende Unterscheidung von freiwilliger und unfreiwilliger Sexarbeit zurückzugreifen. Die Grenzen zwischen freiwilliger und unfreiwilliger Arbeit sind, so schreibt Julia O'Connell Davidson (2009, 60), „in der Realität eine Frage der Konventionen in liberalen, demokratischen Gesellschaften“. Es gebe zum einen in jedem Arbeitsverhältnis einen legitimen bzw. legitimierte Zwang, zum anderen kann die Notwendigkeit der Existenzsicherung durch Erwerbstätigkeit bereits als Zwang gesehen werden. Geht man hingegen von handelnden Menschen aus, die Entscheidungen treffen, wie gering ihr Spielraum auch sein mag, so O'Connell Davidson (2009, 61) weiter, erkennt man, dass Zwang entlang eines Kontinuums funktioniert: „Auf der einen Seite stehen Menschen, die mit brutalen Alternativen konfrontiert sind (Tod oder Bereitschaft zu einer Form von Prostitution, in der sie keine Kontrolle über die Details ihrer Interaktion mit den Freiern ausüben); und keineswegs verheerend zu nennende Optionen am anderen Extrem (beispielsweise die Wahl zwischen einem hohen Einkommen als Domina oder einem guten Auskommen als Akademikerin oder Grundstücksmaklerin). Zwischen diesen beiden Polen gibt es ein Spektrum von mehr oder weniger akzeptablen Entscheidungsmöglichkeiten.“ Auf einen zweiten Aspekt der gegen die Dichotomisierung von freiwilliger und unfreiwilliger Sexarbeit spricht, verweist Faika El-Nagashi (2010). Die von O'Connell Davidson ebenfalls thematisierte Negierung des Subjektstatus führe – so El Nagashi – zu einer diskursiven Trennung von Unschuldigen und Schuldigen, von Opfern und Täterinnen sowie zu einer Rassisierung von erzwungener Prostitution. Alle zugewanderten Sexarbeiterinnen seien demnach Opfer/Zwangsprostituierte, während die nicht-zugewanderten freiwillig der Sexarbeit nachgingen.

Ich hoffe, dass *Sexarbeit in Österreich* zu einem differenzierten Blick auf Sexarbeit an sich beiträgt und somit zu einer sachlicheren, nicht-moralisierenden Diskussion. Angesichts der Missstände, die es in diesem Tätigkeitsfeld gibt, braucht es eine Politik, die die Rechte der Sexarbeiterinnen stärkt, ihnen Handlungsmächtigkeit zugesteht und sie in die Politikgestaltung einbindet. Nicht dass es Sexarbeit gibt, ist ein soziales Problem, sondern dass den Personen, die diese ausüben, wesentliche Arbeits- und Menschenrechte vorenthalten werden.

Kapitel II: Forschungsdesign

1 Internationale Vergleichsstudie

Das vorliegende Buch entstand aus einer von Hendrik Wagenaar initiierten und konzeptionierten internationalen Vergleichsstudie zur Implementierung und den Effekten von Prostitutionspolitik in den Niederlanden und in Österreich. Die Fragestellungen wurden in enger Kooperation mit den Städten Den Haag, Rotterdam und Utrecht sowie der Plattform 31 (ehem. NICIS, Institute for Urban Research and Practice) entwickelt.⁷ Die Autorin führte den österreichischen Teil der empirischen Erhebung durch. Um eine weitestgehende Vergleichbarkeit zu gewährleisten, folgte auch der österreichische Teil der Studie der Gesamtkonzeption, das heißt den Zielen und Fragestellungen sowie methodischen Prämissen/Herangehensweise. Sie sollen hier kurz umrissen werden (vgl. Wagenaar et al. 2013, 97–105).

Bislang gibt es nur wenige profunde politikwissenschaftliche Analysen zur Prostitutionspolitik, die Aufschluss geben über die Herausforderungen an die PolitikgestalterInnen und deren Antworten auf diese. Im Mittelpunkt des Interesses standen daher die vergleichende Analyse der Implementierung und Auswirkungen prostitutionspolitischer Maßnahmen, und damit eine detaillierte Tiefenbeschreibung der Prostitutionspolitiken in den Niederlanden und Österreich.

Die Forschungsfragen im Konkreten lauteten:

- Wie gestaltet sich der Prostitutionsmarkt in den beiden Ländern (Anzahl und Art der Bordellbetriebe; Anzahl und soziodemografische Zusammensetzung von Sexarbeiterinnen; Entwicklung des Marktes)?
- Wie ist Prostitution/Sexarbeit reguliert (aktuell und historisch)?
- Welche Politikinstrumente werden zur Regulierung herangezogen?
- Zeitigen die getroffenen Maßnahmen vor dem Hintergrund der formulierten politischen Ziele die gewünschten Effekte? Welche nicht-intendierten und/oder unerwünschten Ergebnisse waren die Folge?
- Hat die Prostitutionspolitik Auswirkungen auf die Rechte und Arbeitsbedingungen von Sexarbeiterinnen, und wenn ja, welche?

Mit dem Vergleich der Prostitutionspolitiken in den Niederlanden und in Ös-

⁷ Diese waren gleichzeitig, gemeinsam mit der Frauenabteilung der Stadt Wien (MA 57), die Finanziers der Vergleichsstudie.

terreich – sowie am Rande auch mit Schweden – wollten wir des Weiteren eruieren, ob gleiche oder ähnliche Maßnahmen auch zu ähnlichen Ergebnissen führen. Oder führen unterschiedliche Maßnahmen gar zum gleichen Ergebnis? Wir wollten damit ebenfalls Aufschluss über die Resistenz des „Milieus“ gegenüber Regulierungsversuchen erhalten.

Methodologisch war die Studie zum einen als „partnered research“, zum anderen als empirisch-theoretische praxisrelevante Studie angelegt. Ersteres bedeutet, dass vor Beginn gemeinsame Forschungsfragen (praxisrelevant sowie wissenschaftlich beantwortbar) formuliert wurden und im Verlaufe der Studie ein intensiver regelmäßiger Austausch des Forschungsteams mit den niederländischen Auftraggeberinnen stattfand, in dem erste politikrelevante Zwischenergebnisse präsentiert, aber ebenso Schwierigkeiten bei den Erhebungen, in der Beantwortung von einzelnen Fragestellungen diskutiert wurden. Der grundlegende Gedanke von einer partnerschaftlich ausgerichteten Forschung ist, dass beide Gruppen – die Auftraggeberinnen wie das Forschungsteam – von den Einsichten, Erfahrungen aus der politischen/verwaltungstechnischen Praxis bzw. der Forschung voneinander lernen können. Zudem wurde ein wissenschaftliches Beratungsgremium installiert, das die wissenschaftliche Qualität der Forschung garantieren sollte.⁸ Die Studie war empirisch-theoretisch ausgerichtet. Das heißt, mittels verschiedener Erhebungsinstrumente wurde das Feld exploriert und sowohl mit politikwissenschaftlicher Literatur zu Politikinstrumenten als auch bisherigen Forschungen zu Prostitution/Sexarbeit rückgebunden.

2 Österreichisches Studiendesign

Die Regulierung von Prostitution in Österreich liegt zum überwiegenden Teil im Zuständigkeitsbereich der Länder. Das heißt, Österreich hat zusätzlich zu nationalen die Sexarbeit betreffende Gesetzgebungen neun unterschiedliche Ländergesetze. Für alle neun Bundesländer eine detaillierte Beschreibung und Analyse der Prostitutionspolitiken zu liefern, war aus budgetären Gründen nicht möglich. Ich konzentrierte mich daher in der Detailanalyse auf die beiden Bundesländer Wien und Oberösterreich, wobei diese allerdings in einen gesamtösterreichischen Rahmen – hinsichtlich der gesetzlichen Grundlagen und einiger Schlüsselindikatoren des Feldes – eingebettet werden (siehe Kapitel V).

8 Mitglieder des Scientific Board waren: Joyce Outshoorn, emeritiere Professorin der Abteilung „Women's Studies“ der Universität Leiden, Ronald Weitzer, Professor für Soziologie an der George Washington Universität, und Anton van Wijk, Wissenschaftler am Beke Institut, an dem viele politikwissenschaftliche Studien zu Prostitution in Amsterdam durchgeführt wurden.

Eine nähere Betrachtung der Prostitutionspolitik in Wien war allein aufgrund der hier zu findenden spezifischen Situation unabdingbar. Das Spezifische liegt insbesondere in der Größe des Marktes hinsichtlich der Anzahl der Sexarbeiterinnen wie auch der Prostitutionsbetriebe und in den Bedingungen einer Großstadt. Großstädtische Agglomerationen ziehen aufgrund eines größeren und vielfältigeren Arbeitsmarktes generell mehr MigrantInnen an. Die beiden ausgewählten Bundesländer stehen jedoch auch für unterschiedliche „Prostitutions-systeme“: In Wien ist die Anbahnung sexueller Dienstleistungen auf der Straße erlaubt, in Oberösterreich nicht. Weiters hatte das Land Oberösterreich zum Zeitpunkt des Beginns der Studie noch kein eigenes Prostitutionsgesetz – diese war im Rahmen des Polizeistrafgesetzes geregelt –, aber in beiden Ländern wurde über eine neue Regelung der Prostitution nachgedacht. Ein Vergleich der politischen wie öffentlichen Diskussionen, des Gesetzesentwicklungsprozesses, der eingesetzten Instrumente und deren Auswirkungen erschien insbesondere vor dem Hintergrund dieser Differenzen gewinnbringend. Die Fokussierung auf diese beiden Bundesländer war zudem pragmatischen forschungstechnischen Gründen geschuldet. Sowohl in Wien als auch in Oberösterreich gibt es seit Langem etablierte niederschwellige NGOs im Bereich der Sexarbeit, die Interviews mit Sexarbeiterinnen führen konnten (siehe unten).

Trotz der großen politischen und medialen Aufmerksamkeit, die Prostitution in manchen österreichischen Bundesländern genießt, gibt es bislang noch keine Studie, die sich mit der Wirkung von Prostitutionspolitik auf die Arbeits- und Lebensbedingungen von Sexarbeiterinnen auseinandersetzt. Es handelt sich dabei um einen „post adoption approach“, einen Zugang, beidem weniger auf den Politikformulierungsprozess fokussiert wird – wie das die meisten Studien tun –, sondern vielmehr auf ein Verstehen der Effekte von Gesetzen und Maßnahmen.⁹ Die empirische Datenerhebung erfolgte mittels qualitativer Forschungsinstrumentarien. Neben der Aufarbeitung von Literatur, der Analyse von statistischem Material, nationaler wie länderspezifischer Gesetze und Landtags-/Gemeinderatsprotokollen bedeutete dies vorrangig, einen Dialog mit den verschiedensten AkteurInnen im Feld zu führen. Dabei erachteten wir den Dialog mit jenen, die am meisten von politischen und verwaltungsspezifischen Maßnahmen betroffen sind, den Sexarbeiterinnen, als besonders wichtig. Viele Gespräche wurden auch mit Stakeholdern aus den Bereichen Politik, Verwaltung, Exekutive und Gesundheit sowie mit MitarbeiterInnen von NGOs geführt (siehe unten).

9 Dies betonte Birgit Sauer, Professorin am Institut für Politikwissenschaft an der Universität Wien, in ihrem Kommentar zur internationalen Studie bei der Internationalen Fachtagung „Praxis- und Erfahrungsaustausch zu regulativen Maßnahmen in der Sexarbeit“ in Wien am 10. Juni 2013. Vgl. auch Stadt Wien – MA 57 2013, 21–23.

2.1 Interviews mit Sexarbeiterinnen

2.1.1 Zugang

Die leitfadengestützten Interviews mit Sexarbeiterinnen, die in Wien und Oberösterreich arbeiten, stellen einen zentralen Teil des Dialogs mit den verschiedenen AkteurInnen im Politikfeld Prostitution dar. Diese aus den Interviews zu gewinnenden Einsichten sind umso wichtiger, als es im Gegenteil zu den Niederlanden in Österreich bislang keine derart umfangreiche qualitative Befragung von Sexarbeiterinnen gegeben hat.

Allgemein gilt der Zugang zu Sexarbeiterinnen für ForscherInnen – aber nicht nur für diese – als schwierig. Zum einen bringen Sexarbeiterinnen, BordellbetreiberInnen und Kunden aufgrund nach wie vor anhaltender Stigmatisierung und des nicht zu leugnenden Voyeurismus neugierigen Außenstehenden großes Misstrauen entgegen. Die genannten Personengruppen haben ein Interesse an der Wahrung ihrer Anonymität und unterscheiden sich diesbezüglich wenig von anderen auf Diskretion bedachten Berufsfeldern (Löw/Ruhne 2011, 11). Die Skepsis gegenüber der Beforschung – sei es wissenschaftliche oder journalistische – des „Milieus“ rührt auch daher, dass sie allzu oft lediglich einer Skandalisierung und/oder neuerlich Punzierung als Opfer, kriminell, ausbeuterisch, nötigend und Ähnliches mehr Vorschub leistet. Zudem besteht die Befürchtung, dass durch den Aufenthalt an den Arbeitsorten der Betrieb gestört wird. Zum anderen ist der Zugang aus forschungsorganisatorischen Gründen mitunter schwierig: Die Arbeitszeiten von Sexarbeiterinnen und ForscherInnen konvenieren nicht immer; es gibt Kommunikationserschwernisse – will man nicht nur Sexarbeiterinnen, die des Deutschen oder Englischen mächtig sind, interviewen, braucht es ein multilinguales InterviewerInnenteam.¹⁰ Die Schwierigkeiten beruhen mitunter jedoch auch auf einer „Kommunikationsabwehr“ aufseiten der ForscherInnen, die durch das „Fremde“, das dieses „Milieu“ darstellt, hervorgehoben werden kann und möglicherweise Versuche, Zutritt zu erlangen, bereits im Keim erstickt.

¹⁰ In der Migrationsforschung hat sich gezeigt, dass sich die Befragung von MigrantInnen in der Muttersprache – unabhängig von deren Kenntnissen der dominanten Sprache – immer als vorteilhaft erwiesen hat, zum einen weil die Ausdrucksfähigkeit in der Muttersprache mitunter größer sein kann, zum anderen weil kulturelle Konnotationen, Denkmuster so besser/leichter vermittelt werden können und die Ermöglichung des Gesprächs in der Muttersprache darüber hinaus eine Wertschätzung der Multilingualität der InterviewpartnerInnen und kritische Distanz zu hegemonialen Sprachpolitik symbolisiert. (vgl. hierzu Amesberger et al. 2003, 186) Sprache dient nicht nur, so Kronsteiner (2001, 93), dem Informationsaustausch, sondern ist ein Mittel des „In-Beziehung-Tretens von Menschen“.

2.1.2 Interviewmethode und Vorgehensweise

Die Interviews folgten dem Prinzip eines narrativen Interviews (vgl. Schütze 1983; Spöring 1989). Im Gegensatz zu den primär mit geschlossenen Fragen operierenden quantitativen Fragebogenerhebungen und damit von der Forschung stark determinierenden Themensetzung sowie Operationalisierung der einzelnen Themenschwerpunkte erlauben narrative Interviews den Interviewten einen größeren Spielraum und damit Differenzierung in der Darstellung eines Themas. Eine solche Vorgangsweise ist in einem Feld, das gesellschaftlich tabuisiert und stigmatisiert ist, besonders vorteilhaft. Zum einen fühlt sich die stigmatisierte Gruppe ernster genommen, da ihre Expertise durch die Offenheit des Interviews weitaus stärker als in vorgefertigten Fragebögen, die vorwiegend das Wissen der FragebogenentwicklerInnen widerspiegeln, eingefordert wird und ein Dialog möglich wird. Zum anderen setzen gerade tabuisierte Themen wie Prostitution und Sexualität ein großes Vertrauen der Interviewten in die ForscherInnen voraus. Mit einer offeneren und narrativen Interviewführung gibt man den Befragten in einem größeren Ausmaß die Entscheidungshoheit, was sie konkret und in welcher Tiefe ansprechen möchten. Eine solche Interviewführung erfordert eine hohe Sensibilität und Aufmerksamkeit vonseiten der InterviewerInnen; sie müssen nicht nur rasch auf Gesprächsangebote vonseiten der Interviewten reagieren können, sie müssen zudem ausloten, wie weit sie mit ihren Fragen gehen dürfen, ohne die persönlichen Grenzen ihres Gegenübers zu verletzen.¹¹ Trotz dieser hohen Anforderungen ermöglichen narrative Interviews differenzierte Einsichten über Entscheidungsstrukturen, Sichtweisen auf die Tätigkeit, in die Lebenswelten der Interviewten, auch darüber, wie sie sich selbst konstruieren und in der Gesellschaft verorten.¹² Für die vorliegende Studie entwickelte das Forschungsteam auf Basis der forschungsleitenden Fragestellungen, der Literatur, erster explorativer Interviews mit AkteurInnen im Feld und unter Einbindung von LEFÖ und MAIZ¹³ einen themenzentrierten Leitfaden. In

11 Zur Problematik des Interviewens über tabuisierte Themen und von durch Gewalt betroffenen und traumatisierten Menschen vergleiche Amesberger (2006).

12 Barbara Kavemann (2009, 114) schließt ihren Artikel über die Evaluierung des deutschen Prostitutionsgesetzes mit der Anmerkung, dass bei zukünftigen Untersuchungen eine umfangreichere qualitative Befragung sinnvoll wäre, um tiefere Einsichten in die Lebenswelt von Prostituierten „als Akteurinnen und Betroffene“ zu gewinnen.

13 LEFÖ (Lateinamerikanisch Exilierte Frauen Österreichs) ist eine autonome Organisation von und für Migrantinnen. Ihre Arbeitsschwerpunkte sind Beratung und Betreuung von Migrantinnen, wobei die seit 1985 bestehende NGO Pionierarbeit im Bereich der Arbeit mit Migrantinnen in der Sexarbeit und mit Betroffenen von Frauenhandel (LEFÖ-IBF) geleistet hat. LEFÖ arbeitet vorwiegend in der Region Wien und ist Mitglied des TAMPEP-Netzwerks. Siehe auch: www.lefoe.at.

diesem waren keine Fragen ausformuliert, sondern lediglich die Themen inklusive spezifischer Teilaspekte aufgelistet. Die Interviewerinnen waren angehalten, möglichst alle Themen anzusprechen, sollte dies nicht ohnehin von den interviewten Sexarbeiterinnen bereits geschehen sein, und dabei die Fragen so zu formulieren, dass sie Erzählungen evozieren.¹⁴

Die 85 Interviews mit 82 Sexarbeiterinnen wurden in zwei Phasen durchgeführt: zwischen Dezember 2010 und März 2011 sowie zwischen Dezember 2011 und April 2012. Wir erhofften uns dadurch, Einsichten in die unmittelbaren Auswirkungen von gesetzlichen Änderungen – sowohl in Wien als auch in Oberösterreich wurden solche diskutiert bzw. beschlossen – zu gewinnen. Aufgrund der späten Beschließung des neuen Sexualdienstleistungsgesetzes in Oberösterreich und der relativ kurzen Zeitspanne der Wirksamkeit des Wiener Prostitutionsgesetzes (WPG 2011) bis zum Abschluss der empirischen Erhebung¹⁵, konnte dieses Vorhaben nicht so systematisch wie gewünscht umgesetzt werden. In Wien wurden in diesen zwei Phasen insgesamt 58 Sexarbeiterinnen, in Oberösterreich 24 Sexarbeiterinnen befragt, wovon drei Frauen zwei Mal interviewt wurden, da beim Erstinterview aufgrund von Zeitmangel nicht alle Fragen gestellt werden konnten.

Der Großteil der Interviews (81) wurde von Streetworkerinnen der NGOs LEFÖ (Wien) und MAIZ (Oberösterreich) durchgeführt, die restlichen vier von der Autorin. Streetworkerinnen im Bereich Sexarbeit als Interviewerinnen einzusetzen, hat(te) aufgrund der oben angeführten Gründe entschiedene Vorteile für die empirische Erhebung: Sie kennen das Feld, haben Zugang zu Sexarbeiterinnen und durch die Bekanntheit der beiden NGOs war bereits die Basis für ein Vertrauensverhältnis vorhanden, das notwendig ist, um Aussagen über eine gesellschaftlich abgewertete und vorwiegend moralisierend diskutierte Tätigkeit zu erhalten. Dadurch dass der Großteil der Sexarbeiterinnen in Wien und Oberösterreich Migrantinnen sind, war es enorm wichtig, dass die In-

MAIZ, gegründet 1994, ist ein autonomes Zentrum von und für Migrantinnen, das sich mit seinem Beratungs- und Bildungsangebot auch an Migrantinnen in der Sexarbeit sowie anderen Beschäftigungszweigen wendet. MAIZ arbeitet vorwiegend in Oberösterreich. Siehe auch: www.maiz.at.

- 14 Nach den ersten Interviews erfolgte eine Reflexion über den Verlauf der Gespräche; mögliche Fragestellungen bzw. Annäherungen an heikle Themen wie Zuhälterei, Gewalt oder auch Einkommen wurden diskutiert und erarbeitet. Der Austausch positiver wie negativer Erfahrungen unter den Interviewerinnen ermöglichte ein gegenseitiges Lernen und einen konstruktiven Umgang mit potenziellen zukünftigen Schwierigkeiten bei den Interviews, die Reflexion vermittelte auch Einsichten in Bezug auf die bei der Interpretation zu berücksichtigenden Biases in den Interviews.
- 15 Das Oberösterreichische Sexualdienstleistungsgesetz (Oö. SDLG) trat erst mit 29.09.2012, das Wiener Prostitutionsgesetz (WPG 2011) mit 1.11.2011 in Kraft.

tervIEWerinnen über entsprechende Fremdsprachenkenntnisse verfügten. Die Interviews wurden prinzipiell in der Muttersprache der Sexarbeiterin geführt – sofern diese dies wollte; war dies nicht möglich, dann meist in Deutsch oder Englisch.¹⁶ Verstehen geht über die sprachliche Ebene hinaus, kulturelle Codes sind für dieses mindestens so notwendig. Fünf der sieben Interviewerinnen sind selbst Migrantinnen. Der Großteil verfügt damit über ein breiteres kulturelles Verständnis, was zum einen für die Verstehen des Gesagten wichtig ist, zum anderen zu größerer Offenheit bei den Sexarbeiterinnen beigetragen hat. Es sind jedoch auch nachteilige Effekte mit dem Einsatz von Interviewerinnen, die sehr eng mit dem Feld verwoben sind, verbunden. Beispiele hierfür wären etwa eine gewisse „Betriebsblindheit“, die dazu führt, dass bei scheinbaren Selbstverständlichkeiten nicht nachgefragt wird oder dass etwa ein ideologischer Bias besteht. LEFÖ und MAIZ, so auch ihre Mitarbeiterinnen, haben eine dezidierte Haltung zur Sexarbeit; es besteht somit die Gefahr, dass gewisse Aspekte ausgeblendet werden. Dem ist entgegenzuhalten, dass auch WissenschaftlerInnen nicht ideologiefrei agieren und die Qualität durch eine Reihe von Maßnahmen gesichert wurde. Solche qualitätssichernde Maßnahmen auf Ebene der Interviewerinnen waren etwa die Verwendung eines einheitlichen Interviewleitfadens, die Schulung der Interviewerinnen sowie die gemeinsame Diskussion der Interviewtranskripte, bei denen nicht nur der Autorin Unverständliches, sondern auch Widersprüchliches besprochen und diskutiert wurde. Zur Qualitätssicherung hat ebenfalls beigetragen, dass in die inhaltliche Ausgestaltung der Interviewleitfäden die Expertise der Interviewerinnen und weiterer Mitarbeiterinnen der NGOs eingeflossen ist.

Ebenso wurde danach getrachtet, dass auf Ebene des Interviewsettings mögliche, die Qualität beeinflussende Störfaktoren ausgeschaltet wurden. Über den Ort des Interviews entschieden unsere Interviewpartnerinnen; die Interviews fanden an den Arbeitsplätzen der Sexarbeiterinnen, in Cafés oder im Büro der NGO statt. Wurde das Interview am Arbeitsplatz der Interviewpartnerin geführt, wurde ihr zu Beginn des Interviews zugesichert, dass, wenn sie einen Kunden bedienen möchte, das Interview abgebrochen oder unterbrochen werden kann. Durch das Interviewen sollte keinesfalls das Geschäft gestört werden. Zu einem Abbruch eines laufenden Interviews kam es in einigen wenigen Fällen, wodurch in manchen Interviews nicht zu allen Interviewthemen Aussagen vorliegen. Außerdem sollte versucht werden, mit der Interviewpartnerin allein zu sprechen. Dies war ebenfalls nicht immer möglich, weil entweder die Sexarbeite-

16 Die Interviews wurden in Spanisch, Tschechisch, Ungarisch, Bulgarisch, Rumänisch, Russisch, Englisch, Französisch und Deutsch geführt. Die Übersetzung ins Deutsche erfolgte durch die Interviewerinnen.

rin dies nicht wollte oder es keinen geeigneten Rückzugsraum gab.¹⁷ Durchgängig eingehalten wurde, dass der/die BordellbetreiberIn nicht anwesend war, was nicht immer ein leichtes Unterfangen war.¹⁸ Der Arbeitsort als Interviewort bot zudem für die Interviewerinnen die Möglichkeit, zusätzliche Informationen über den Arbeitsort zusammenzutragen (z.B. die Anzahl der im Bordell anwesenden Kunden und Sexarbeiterinnen, Aushang von Preislisten). Die Interviewerinnen protokollierten entweder das Gespräch oder sie zeichneten es digital auf, um es zu einem späteren Zeitpunkt zusammenfassend zu transkribieren. Die Interviews dauerten zwischen einer halben und vier Stunden; im Durchschnitt rund 75 Minuten.

In der zweiten Erhebungsphase wurden alle Sexarbeiterinnen für ihren zeitlichen Aufwand mit einem Beitrag von 50 € entschädigt. Damit war es zum einen wesentlich leichter, Interviewpartnerinnen zu finden, zum anderen wurde damit auch eine Anerkennung ihrer Expertise zum Ausdruck gebracht. MAIZ überreichte den Befragten bereits in der ersten Interviewphase ein kleines Geschenkpaket aus Gleitmitteln, Kondomen und Reinigungstüchern als Dankeschön für die Bereitschaft an der Forschung mitzuwirken. Ein sich aus der „Bezahlung“ ergebender Bias für die Forschung konnte nicht festgestellt werden. Möglicherweise konnten damit mehr Sexarbeiterinnen für ein Interview gewonnen werden, deren Einkommen nicht so hoch ist oder die so auf einen Kunden verzichten konnten.

2.1.3 Sample

Entsprechend der Heterogenität des Sexmarktes sowie den soziodemografischen Hintergründen der Sexarbeiterinnen wurde darauf geachtet, dass die Zusammensetzung der Interviewten nach mehreren Faktoren streut. Eine genaue Aufschlüsselung der 82 Interviewpartnerinnen nach Arbeitsorten und soziodemografischen Merkmalen erfolgt im Kapitel III.1. Hier soll nur auf die der Auswahl der Interviewpartnerinnen zugrundegelegten Kriterien – Nationalität und Arbeitsort – eingegangen werden.

Vor dem Hintergrund, dass bei vielen Prostitutionsstudien die Gruppe der migrantischen Sexarbeiterinnen unterrepräsentiert ist, war eines der wichtigsten Auswahlkriterien die nationale Zugehörigkeit. Die Interviewten sollten zum

17 Wenn mehrere Sexarbeiterinnen beim Interview anwesend waren, dann wurde dies dennoch als ein Interview gezählt. Meist hörten die weiteren Anwesenden lediglich zu und verfolgten auch nicht das gesamte Interview. In einem Fall wurden zwei befreundete Sexarbeiterinnen hintereinander befragt.

18 In einem Fall forderte die Interviewpartnerin die Interviewerin auf, leise zu sprechen, da ansonsten der/die BetreiberIn über die Überwachungskameras mithören könnte.

einen die nationale Zusammensetzung der Sexarbeiterinnen in den beiden Bundesländern reflektieren. Im Konkreten hieß dies, dass wir vorwiegend zugewanderte Sexarbeiterinnen und hier insbesondere jene aus Rumänien, Bulgarien und Ungarn um ein Interview baten. Weiter oben war bereits von der Schwierigkeit des Zugangs für ForscherInnen zum sogenannten Rotlichtmilieu die Rede. Eine der Schwierigkeiten besteht darin, dass die Mehrzahl der Sexarbeiterinnen nicht der Mehrheitsgesellschaft angehört, die Wissenschaftlerinnen jedoch überwiegend dieser zuzurechnen sind. Rund 90 Prozent der in Österreich arbeitenden Sexarbeiterinnen besitzen keine österreichische Staatsbürgerschaft; in unserem Interviewsample sind es 91 Prozent, womit nicht nur der Anteil der Migrantinnen unter den Sexarbeiterinnen in der Studie berücksichtigt wurde, sondern dies auch eine Besonderheit in der Prostitutionsforschung darstellt. Der Großteil der Studien befragt zwar ebenfalls Migrantinnen, selten sind sie jedoch repräsentativ vertreten.¹⁹ Die vorliegende Studie stellt keine Repräsentativerhebung unter den in Österreich arbeitenden Sexarbeiterinnen dar – dazu müsste die Anzahl der Befragten deutlich höher sein –, sie liefert aber durch die hohe Anzahl von Interviewten und deren nationale wie soziodemografische Diversität einen profunden und differenzierten Einblick in das Leben und die Arbeitsbedingungen der Sexarbeiterinnen.

Mit dem Auswahlkriterium Arbeitsort wollten wir Informationen zu den unterschiedlichen Gegebenheiten und Arbeitsbedingungen in den verschiedenen Sektoren des Sexmarktes gewinnen. Hierbei konnten wir uns hinsichtlich der aktuellen Anzahl verschiedener Betriebsformen nur auf die vagen offiziellen Statistiken stützen (vgl. hierzu Kapitel IV). Trotz einer Diversifizierung der Sexerichtungen – weg vom klassischen Bordell, von Bar und Nachtclub hin zu Laufhäusern, Saunas und Massagesalons – ist der Großteil der Betriebe noch den klassischen Typen (Bordell, Bar, Nachtclub) zuzuordnen. Ein Drittel der interviewten Sexarbeiterinnen arbeitete zum Zeitpunkt des Interviews in einem Bordell bzw. in einem Nachtclub, die anderen in Laufhäusern, Studios und im Falle von Wien auf der Straße, in Massagesalons oder für Escort-Agenturen etc. Ob es sich hierbei um einen „legalen“ Betrieb handelte oder nicht, stellte kein Auswahlkriterium dar.²⁰ Beim Kriterium Arbeitsort kamen insbesondere die bundeslän-

19 Als Beispiel möge die Evaluierung des deutschen Prostitutionsgesetzes gelten. Obwohl in Deutschland ebenfalls eine deutliche Mehrheit der Sexarbeiterinnen zugewandert ist, waren knapp 80 Prozent der 305 schriftlich befragten Sexarbeiterinnen deutsche Staatsbürgerinnen, bei den mündlich befragten waren es 16 von 18 (vgl. Kavemann 2009, 95).

20 Die Frage, ob ein Betrieb legal operiert(e), war bei damaliger Gesetzeslage allgemein schwer festzustellen. In Oberösterreich gab es ein sogenanntes Anmeldeverfahren, in Wien gab es ein solches nicht. Selbst wenn ein Betrieb ordnungsgemäß gemeldet war, konnte es sein, dass etwa durch die Errichtung eines Kindergartens innerhalb der Schutzzone des Bordells, dieses nicht

derspezifischen Gegebenheiten zum Tragen. In Oberösterreich dürfen Frauen nicht auf der Straße Kunden werben, auch gibt es kaum Studios; dies spiegelt sich schließlich in der Streuung wider. Der Großteil der interviewten Sexarbeiterinnen hatte jedoch Erfahrungen in verschiedene Typen von Bordellbetrieben gesammelt und verfügt daher über ein breites, über den aktuellen Arbeitsort hinausgehendes Hintergrundwissen.²¹

2.1.4 Interviewthemen mit Sexarbeiterinnen

Ein Ziel dieser empirischen Erhebung war es, Informationen über die Arbeitsbedingungen von Sexarbeiterinnen – also über ihre durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeiten, die hygienischen Bedingungen, das Arbeitsklima, den Grad der Ausbeutung bzw. Selbstbestimmung, das Einkommen und die Auswirkungen gesetzlicher Maßnahmen – zu erhalten. Im Diskurs über Prostitution spielen Migration und Menschenhandel eine bedeutende Rolle. In der zweiten Interviewphase (siehe oben) fokussierten wir daher neben den bereits angeführten Themen auf die Migrationsgeschichte der Sexarbeiterinnen. Wir erhofften uns davon, ein klareres Bild über den Prozess der Entscheidung zur Migration und das soziale Netzwerk, das die Migration ermöglichte bzw. unterstützte, zu erhalten. Das heißt des Weiteren, dass wir mithilfe der Interviews den Weg in die Sexarbeit nachzeichnen wollten, um so Aufschluss über die „Freiwilligkeit“ bzw. den „Zwang“ zum Einstieg in die Sexarbeit – einem weiteren Topos im Diskurs – zu erhalten. Da die Arbeitsbedingungen auch durch externe Faktoren wie gesetzliche Bestimmungen und das soziale Umfeld beeinflusst sind, fragten wir zudem nach ihrem legalen Status in Österreich, den Einstellungen zur verpflichtenden medizinischen Untersuchung sowie den Erfahrungen mit den Gesundheitsbehörden, der Polizei und den NachbarInnen.

mehr den gesetzlichen Voraussetzungen entsprach. Das Gleiche galt bis zum neuen Wiener Prostitutionsgesetz 2011 für Wien. Sexeinrichtungen, die sich innerhalb einer 150m-Zone eines „schutzwürdigen Objektes“ (z.B. Kindergarten, Schule, Altersheim) befanden, wären demnach „illegal“ gewesen, wenngleich bei nachträglichen Veränderungen des Umfelds es meines Wissens zu keinen Schließungen kam. Gleichwohl wurden derartige Regelungen von Bürgerinitiativen dafür benutzt, um Schließungen von Rotlichtbetrieben zu betreiben.

21 Die Autorin führte noch drei Interviews mit BetreiberInnen von Prostitutionsbetrieben (Bordelle, Escort Service). Sie begleitete dreimal Streetworkerinnen von SOPHIE und einmal Christian Knappik vom Sexworker-Forum bei den nächtlichen Touren durch das Rotlichtmilieu Wiens. Die auf diesem Weg gesammelten Informationen fließen ebenfalls in die folgende Auswertung ein.

2.2 Interviews mit informierten Außenstehenden

Der Dialog über Sexarbeit in Österreich – mit spezifischem Fokus auf Wien und Oberösterreich – wurde nicht nur mit Sexarbeiterinnen gesucht, sondern ebenfalls mit informierten Außenstehenden, also Personen, die in beruflichen Zusammenhängen mit dem Politikfeld Prostitution konfrontiert sind. Die Auswahl der InterviewpartnerInnen sollte den Umstand reflektieren, dass Prostitutionspolitik eine Querschnittmaterie ist, die viele Politik- und Verwaltungsfelder tangiert.

Insgesamt führte ich mit 29 Personen mindestens ein Interview; mit einigen Personen sprach ich aufgrund der im Verlaufe der Erhebungen stattgefundenen gesetzlichen und sonstigen Veränderungen ein weiteres Mal (insbesondere mit der Exekutive, mit Gesundheitsbehörden und Mitarbeiterinnen von NGOs). Dazu kamen zahlreiche Telefonate, in denen spezifische Informationen eingeholt wurden, und etwa Gespräche im Rahmen der „Arbeitsgruppe Länderkompetenzen Prostitution“²², deren Mitglied ich bin. Die interviewten Personen kamen aus den Bereichen der Landes- und Bezirkspolitik, der Polizei, der Gesundheit, der Verwaltung, der Sozialversicherung und der spezialisierten Sozialberatung.²³

22 Die Arbeitsgruppe Länderkompetenzen Prostitution (AG LKP) wurde 2009 installiert und vom Frauenressort des Bundesministeriums für Bildung und Frauen geleitet. 30 ExpertInnen aus den Bereichen der Verwaltung, von NGOs und der Wissenschaft treffen sich jährlich zweimal mit dem Ziel, Fachaustausch, Kooperation und Vernetzung anzuregen, aktuelle Entwicklungen aufzugreifen und Empfehlungen auszuarbeiten, die zu einer Verbesserung der Arbeits- und Lebenssituation von Sexarbeiterinnen führen. Ein erster Arbeitsbericht wurde im Mai 2012 vorgelegt (download unter: https://www.bmbf.gv.at/frauen/prostitution/prostitution_01_26159.pdf?4dz8a1).

23 Konkret waren dies:

9 PolitikerInnen (6 aus Wien, 3 aus Oberösterreich): dies waren zum einen PolitikerInnen, die in den Gesetzesentwicklungsprozess involviert waren, und LokalpolitikerInnen jener Bezirke, in denen es Konflikte rund um Straßenprostitution gab. 6 der 9 PolitikerInnen gehörten der SPÖ an, 3 den Grünen.

6 Exekutivbeamte der Landeskriminalämter (LKA) Wien und Oberösterreich, der Landespolizeidirektion Wien, des Bezirkspolizeikommandos (BPK) Freistadt sowie des Bundeskriminalamtes (BK.A).

3 MitarbeiterInnen von Gesundheitsbehörden, und zwar eine Ärztin und eine Sozialarbeiterin des STD-Ambulatoriums Wien sowie ein Arzt des Gesundheitsamtes Linz.

5 VerwaltungsbeamtInnen (3 Wien, 2 OÖ) aus den Bereichen Legistik, Frauen und Inneres.

5 MitarbeiterInnen der in Wien und Oberösterreich tätigen NGOs SOPHIE, SEXWORKER-FORUM, COURAGE sowie einer christlichen Organisation, die nicht namentlich erwähnt werden möchte (alle Wien), und der NGO LENA in Oberösterreich. Mit diesen wurden Interviews im klassischen Sinne und mit einigen zusätzlich weitere Informationsgespräche geführt. Darüber hinaus wurden mit Mitarbeiterinnen von LEFÖ (Wien) und MAIZ (OÖ) unzählige Gespräche zu einzelnen Themenbereichen – auch im Rahmen der Interviewreflexion – geführt.

Für jede Berufsgruppe wurde ein eigener halb standardisierter Leitfaden entwickelt, dessen inhaltliche Ausgestaltung sich an den spezifischen Aufgabengebieten orientierte, die übergeordneten Themen waren jedoch für alle gleich. Ausgehend von der, durch verschiedene Studien gestützten Annahme, dass der Umgang mit Prostitution und die Implementierung von gesetzlichen Regelungen mitunter in einem hohen Ausmaß von individuellen Einstellungen beeinflusst ist, lag ein Schwerpunkt in den Interviews, eben diese Haltungen zu Prostitution/ Sexarbeit und die individuellen Erfahrungen im beruflichen Alltag zu eruieren.²⁴ Ein weiterer Themenschwerpunkt bestand in einer möglichst genauen Beschreibung des Sexmarktes in Hinblick auf die Anzahl und Arten der Bordellbetriebe, der Anzahl und soziodemografischen Zusammensetzung der Sexarbeiterinnen, deren Arbeits- und Lebensbedingungen sowie der Veränderungen, die in diesem Bereich wahrgenommen werden. Hierbei wurde besonderes Augenmerk auf die Problemdefinition bzw. -analyse und Lösungsvorschläge vonseiten der InterviewpartnerInnen gelegt. Gerade in der Wahrnehmung von Problemen wie etwa Ausbeutung und Gewalt offenbarten sich Konstruktionen von spezifischen „Milieugruppen“ (z.B. der Sexarbeiterinnen, der Zuhälter oder Kunden) und Selbstkonstruktionen des professionellen Menschen, die sich aus dem beruflichen Selbstverständnis speisen. Der dritte in den Interviews angesprochene Themenkomplex kreiste zum einen um die Implementierung bisheriger Gesetze und Regelungen, zum anderen um die Einbindung der AkteurInnen in den Gesetzesentwicklungsprozess und erste Einschätzungen der neuen Gesetze.

Die Interviews dauerten im Durchschnitt zwischen ein und zwei Stunden, wobei die Gespräche mit NGOs und der Exekutive meist länger dauerten. Der Grund hierfür liegt vermutlich darin, dass das Aufgabengebiet der Befragten dieser beiden Gruppen fast ausschließlich im Bereich der Prostitution liegt, während es bei den anderen Berufsgruppen ein Betätigungsfeld unter vielen ist.

Mit Ausnahme eines Interviews wurden alle Gespräche mit informierten Au-

1 Mitarbeiter der Sozialversicherungsanstalt der Gewerblichen Wirtschaft (SVA) in Oberösterreich; für Wien wurde kein Ansprechpartner gefunden.

Nicht immer war es leicht, für alle relevanten Bereiche InterviewpartnerInnen zu finden. So konnte etwa für die Bereiche „Fremdenwesen“ und „Steuerwesen“ entweder niemand ausfindig gemacht werden, der/die im beruflichen Alltag häufiger mit Prostitution konfrontiert ist, oder es wurde von den Vorgesetzten keine Interviewgenehmigung erteilt. Bei einigen wenigen bedurfte es politischer Intervention.

24 Vgl. hierzu etwa die Studie von Rebecca Pates und Daniel Schmidt (2009) zur „Verwaltung der Prostitution“ in Sachsen, Polen und Tschechien oder die Untersuchung von Claudia Vorheyer (2010) „Prostitution und Menschenhandel als Verwaltungsproblem“, in der sie sich unter anderem mit dem „beruflichen Habitus der Verwaltungsakteure“ in Deutschland, Polen und der Tschechischen Republik auseinandersetzt.

ßenstehenden digital aufgezeichnet und anschließend zusammenfassend transkribiert. Bei informellen und Telefongesprächen verfasste ich eine Gesprächsnotiz. Die Interviewzusammenfassungen und Gesprächsnotizen wurden schließlich in das Softwareprogramm für qualitative Sozialforschung, Atlas-ti, eingespeist, codiert und inhaltsanalytisch ausgewertet. Dies gilt auch für alle Interviews mit Sexarbeiterinnen.

Kapitel III: Sexarbeit – Realitäten einer stigmatisierten Erwerbstätigkeit

Dieses Kapitel analysiert die Lebens- und Arbeitssituationen, wie sie in den Interviews von Sexarbeiterinnen beschrieben werden. Hauptaugenmerk wird dabei zum einen auf den Prozess des Einstiegs in das Tätigkeitsfeld (Entscheidungsfindung, Beweggründe, VermittlerInnen und UnterstützerInnen) und zum anderen auf die realen Arbeitsbedingungen gelegt. Der Großteil der Interviewpartnerinnen verfügt über längere Berufserfahrung in unterschiedlichen Sparten der Sexarbeit. Sie können daher Auskunft geben über die Arbeitsbedingungen an verschiedenen Arbeitsorten und über strukturelle Veränderungen. Die Analyse der Arbeitsbedingungen, die die InterviewpartnerInnen in der Sexarbeit vorfinden und -finden, fokussiert neben einer deskriptiven Darstellung verschiedener Aspekte (z.B. Arbeitszeit, Einkommen, Selbstbestimmung) sowohl auf ökonomische und sexuelle Ausbeutung als auch auf die Handlungsspielräume und Agency²⁵ der Befragten. Die Arbeitsbedingungen in der Sexarbeit und deren Wahrnehmung sind wesentlich von soziodemografischen Faktoren abhängig, weshalb im Folgenden zunächst die Gruppe der Interviewten näher vorgestellt wird.

1 Die Interviewpartnerinnen

Sexarbeiterinnen sind keine homogene Gruppe. Sie unterscheiden sich nach Alter, Nationalität, ihrem legalen Status, dem Weg in die und die Einstellung zur Sexarbeit und vieles Ähnliches mehr.²⁶

25 Unter Agency verstehe ich Handlungsfähigkeit und Handlungsmächtigkeit, die aktive Beeinflussung und Veränderung gegebener Situationen durch Individuen und Gruppen. Sonja Dolinsek (2014, 9–15) identifiziert in ihrer Untersuchung zur historischen Entwicklung sozialwissenschaftlicher Forschung über Prostitution verschiedene Konzeptionen/Teilbereiche von Agency (z.B. psychische, soziale, sexuelle und ökonomische Agency), die in den sozialwissenschaftlichen Forschungen zu Prostitution zu finden sind.

26 Die Datenqualität für die einzelnen soziodemografischen Faktoren ist recht unterschiedlich. Es gibt Ungenauigkeiten vor allem bei den Angaben zu den Beschäftigungsverläufen (inner- und außerhalb der Sexarbeit), der Dauer der Ausübung der Sexarbeit, der Häufigkeit und Länge von Unterbrechungen etc. Gerade bei häufigen Veränderungen haben die Interviewten nicht alle Einzelheiten parat. Trotz mancher Ungenauigkeiten geben sie Einblick in die Berufsverläufe der Sexarbeiterinnen.

1.1 Alter und Verweildauer

Das Durchschnittsalter der interviewten Sexarbeiterinnen beträgt 33 Jahre, wobei die Wiener Interviewpartnerinnen mit 33,5 Jahren eine Spur älter sind als die oberösterreichischen (31,5 Jahre). Die jüngste Interviewpartnerin war zum Zeitpunkt des Interviews 21, die älteste 54 Jahre.

Tabelle 1: Alter der interviewten Sexarbeiterinnen*

Altersgruppe	Gesamt		Wien		Oberösterreich	
	Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent
21–29 Jahre	39	47,56%	29	50,00%	10	41,67%
30–39 Jahre	25	30,49%	13	22,41%	12	50,00%
40–49 Jahre	14	17,07%	12	20,69%	2	8,33%
50–54 Jahre	4	4,88%	4	6,90%	0	0,00%
	82	100,00%	58	100,00%	24	100,00%

* Bei den zweifach interviewten Sexarbeiterinnen wurde das Alter zum Zeitpunkt des Erstinterviews herangezogen.

Über die Altersstruktur der Sexarbeiterinnen in Österreich liegen nur für Wien Daten vor.²⁷ Das Alter unserer Interviewpartnerinnen liegt damit etwas über dem Durchschnittsalter. Den größten Teil stellen aber ebenfalls die unter 30-Jährigen.

Das durchschnittliche *Alter zum Zeitpunkt der erstmaligen Ausübung* von Sexarbeit ist mit 22 Jahren deutlich geringer; gleichwohl war fast ein Drittel der Gesprächspartnerinnen zum Zeitpunkt des Einstiegs bereits 30 Jahre oder älter (vgl. Tabelle 2). Bei den Wiener Gesprächspartnerinnen waren es gar 37 Prozent, während nur ein knappes Fünftel der oberösterreichischen Sexdienstleisterinnen dieser Altersgruppe angehört. Der Anteil der im jungen Alter Eingestiegenen (zwischen 15 und 19 Jahren) beträgt knapp 17 Prozent. Davon waren insgesamt vier Mädchen jünger als 18 Jahre.

²⁷ Vgl. Ausführungen zur Datenlage in Österreich, Kapitel IV. Im Jahr 2010 waren fast zwei Drittel (63%) der in Wien arbeitenden Sexarbeiterinnen bis zu 30 Jahre alt.

Tabelle 2: Alter zum Zeitpunkt des Einstiegs in die Sexarbeit

Altersgruppe	Gesamt		Wien		Oberösterreich	
	Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent
15–19 Jahre	13	17,33%	9	16,67%	4	19,05%
20–29 Jahre	38	50,67%	25	46,30%	13	61,90%
30–39 Jahre	18	24,00%	14	25,93%	4	19,05%
40–49 Jahre	3	4,00%	3	5,56%	0	0,00%
50–54 Jahre	3	4,00%	3	5,56%	0	0,00%
	75	100,00%	54	100,00%	21	100,00%

Die interviewten Sexdienstleisterinnen üben durchschnittlich seit rund sieben Jahren diese Tätigkeit aus; Unterbrechungen wurden berücksichtigt. Der Durchschnittswert ist aber insofern irreführend, als die Bandbreite sehr groß ist – von zwei Wochen bis zu 36 Jahren. Zieht man den Median als Maß heran, haben 50 Prozent der Interviewten bis zu drei Jahren den Beruf ausgeübt, die restlichen 50 Prozent länger als drei Jahre. Knapp die Hälfte der Sexarbeiterinnen erzählt von ein- bis mehrmaligen kürzeren oder längeren Unterbrechungen. Solche „Auszeiten“ waren bedingt durch gesetzliche Regelungen (manche durften sich nicht länger als sechs Monate im Land aufhalten oder sie mussten aufgrund von Gesetzesänderungen das Land verlassen), Schwangerschaft, Krankheit, Spitalsaufenthalt, psychische Belastung durch die Sexarbeit, Heirat, Wechsel in einen anderen Beruf, den Versuch „auszusteigen“ und anderes.

1.2 Nationalität und legaler Status

Die nationale Herkunft der interviewten Frauen entspricht weitgehend jener der in Wien arbeitenden Sexarbeiterinnen; rund 92 Prozent sind Migrantinnen; die drei größten Gruppen sind Bulgarinnen, Rumäninnen und Ungarinnen (vgl. Tabelle 3).

Tabelle 3: Nationalität der Interviewpartnerinnen

Nationalität	Gesamt		Wien		Oberösterreich	
	Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent
Bulgarien	15	18,29%	11	18,97%	4	6,90%
Rumänien	15	18,29%	10	17,24%	5	8,62%
Ungarn	11	13,41%	5	8,62%	6	10,34%
Österreich	7	8,54%	7	12,07%	0	0,00%
Slowakei	6	7,32%	4	6,90%	2	3,45%
Tschechische Republik	5	6,10%	4	6,90%	1	1,72%
Nigeria	4	4,88%	3	5,17%	1	1,72%
Ukraine	3	3,66%	0	0,00%	3	5,17%
Dominikani- sche Republik	5	6,10%	5	8,62%	0	0,00%
Lettland	2	2,44%	0	0,00%	2	3,45%
Niederlande/ Dominikani- sche Rep.	1	1,22%	1	1,72%	0	0,00%
Österreich/ Dominikani- sche Rep.	1	1,22%	1	1,72%	0	0,00%
Weißrussland	1	1,22%	1	1,72%	0	0,00%
Kuba	1	1,22%	1	1,72%	0	0,00%
GUS	1	1,22%	1	1,72%	0	0,00%
Italien/ Dominikani- sche Republik	1	1,22%	1	1,72%	0	0,00%
Polen	1	1,22%	1	1,72%	0	0,00%
Spanien / Kolumbien	1	1,22%	1	1,72%	0	0,00%
Venezuela	1	1,22%	1	1,72%	0	0,00%
Gesamt	82	100,00%	58	100,00%	24	100,00%

Der *legale Status* der ausländischen Sexarbeiterinnen ist determiniert von den österreichischen Aufenthalts- und Fremdenrechtsbestimmungen. Mittlerweile unterliegen Angehörige von EU-25- und EU-27-Staaten²⁸ keinen Einschränkungen.

²⁸ Zu den EU-25-Staaten gehören jene Länder, die per 1. Mai 2004 Mitglied der Europäischen Union wurden (Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechien, Ungarn, Zypern). Rumänien und Bulgarien (EU-27-Staaten) traten mit 1. Jänner 2007 der EU

gen mehr hinsichtlich der Freizügigkeit der ArbeitnehmerInnen; sie endeten am 1. Mai 2011 bzw. 1. Jänner 2014. Das heißt, alle Interviewpartnerinnen aus diesen Ländern waren von diesen Einschränkungen betroffen. Sie konnten bis dahin nur mit einer Beschäftigungsbewilligung oder als „neue Selbstständige“²⁹ in Österreich arbeiten. Nicht-österreichische EWR-Bürgerinnen benötigen zudem – sollten sie sich länger als drei Monate in Österreich aufhalten wollen – eine sogenannte Anmeldebescheinigung. Nur wenige unserer Interviewpartnerinnen dürften eine solche besitzen. Die Interviews haben verdeutlicht, dass viele der Frauen nicht wissen, dass sie eine solche Anmeldebescheinigung benötigen. Ein Teil von ihnen könnte auch die Auflagen hierfür nicht erfüllen (z.B. Nachweis einer Krankenversicherung und eines ausreichenden Einkommens).

Für *Nicht-EU-Bürgerinnen und Asylwerberinnen* ist der österreichische Arbeitsmarkt faktisch geschlossen. Drittstaatsangehörige benötigen ein spezifisches Visum, um in Österreich arbeiten zu dürfen. Dieses D+C-Visum – keine der Interviewpartnerinnen besaß ein solches – kann sowohl für unselbstständig Beschäftigte wie auch Selbstständige ausgestellt werden, aber lediglich für maximal sechs Monate innerhalb eines Jahres.³⁰ Derzeit sind derartige Visa nur schwer zu erhalten, über die genaue Anzahl der ausgestellten D+C-Visa für Sexarbeiterinnen konnte nichts in Erfahrung gebracht werden. Der Großteil der interviewten Drittstaatsangehörigen hatte einen Aufenthaltstitel durch Verhehlung oder Familienzusammenführung. Asylwerberinnen – eine der Interviewpartnerinnen war Asylwerberin – dürfen nach einer dreimonatigen Wartefrist und bis zu einem Bescheid der Asylbehörde ausschließlich als „neue Selbstständige“ arbeiten, wozu auch Sexarbeit zählt. Gehen sie einer selbstständigen Beschäftigung nach, fallen sie meist aus der ohnehin nicht sehr großzügigen Grundversorgung.

Der legale Status der interviewten Asylwerberin und der anderen Drittstaatsangehörigen unter den Gesprächspartnerinnen ist äußerst prekär. Die Gefahr der Nichtverlängerung des Aufenthaltstitels und/oder Abschiebung ist für diese

bei. Hinsichtlich der Arbeitnehmerfreizügigkeit gab es jedoch für den Großteil dieser Länder 7-jährige Übergangsfristen.

29 Als „Neue Selbstständige“ gelten alle Professionen, für deren Ausübung kein Gewerbeschein notwendig ist (z.B. Sprachlehrerin, Autorin, Künstlerin, Reisebegleitung, muttersprachliche Kinderbetreuerin, Modell).

30 Das D+C-Visum wird Personen erteilt, die zur Ausübung einer vorübergehenden kurzfristigen (Erwerbs-)Tätigkeit oder als Saisonier einreisen (vgl. SOPHIE, http://de.sophie.or.at/category/basic_infos/migration, Zugriff am 12.07.2012). Laut Information des Auswärtigen Amtes sind C-Visa Reisevisa, die für den Schengenraum bzw. für Österreich erteilt werden, aber maximal zu drei Monaten Aufenthalt berechtigen. Wenn eine arbeitsrechtliche Bewilligung vorhanden ist, dann darf man auch mit diesem Visum für maximal drei Monate in Österreich arbeiten. Mit einem D-Visum ist ein maximaler Aufenthalt von sechs Monaten möglich (Telefonat mit Fr. Mag. Frommwald, 24.07.2012).

Frauen Teil des Alltags. Für EWR-Bürgerinnen, die eine ausreichende Existenzbasis nachweisen können, ist mittlerweile der rechtliche Status wenig problematisch. Diese nur zum Teil für Sexarbeiterinnen spezifischen fremdenrechtlichen Regelungen forcier(t)en, wie die Interviews zeigen, die geografische Mobilität. Jene Frauen, die vor dem Beitritt ihres Herkunftslandes zur EU in Österreich in der Sexarbeit tätig waren, erzählen von den Schwierigkeiten, die sie als Drittstaatsangehörige hatten. Waren sie lediglich im Besitz eines Touristenvisums, so mussten sie alle drei Monate ausreisen, um sich rechtskonform zu verhalten. Einige der damaligen Drittstaatsangehörigen unter den Interviewpartnerinnen hatten das sogenannte Prostitutionsvisum.³¹ Mit diesem Visum waren die Frauen an einen bestimmten Betrieb gebunden; die Visumsangelegenheiten regelten meist auch die BordellbetreiberInnen für die Sexarbeiterinnen. Wollte die Sexarbeiterin den Arbeitsplatz wechseln, verlor auch ihr Visum die Gültigkeit und die Frauen verloren ihre Aufenthaltsberechtigung. Die Abschaffung dieser Form des Visums drängte einige Interviewpartnerinnen in die Illegalität. Die rumänische Gesprächspartnerin Diana ist eine von mehreren, die aufgrund der Gesetzesveränderung 2006 Österreich verlassen musste. Sie konstatiert im Interview: *„In Österreich schläfst du mit einem Gesetz ein und wachst mit einem anderen auf. Das ist sehr unsicher.“* (Interview 98, Abs. 62) Wollten die Frauen nicht in ihr Herkunftsland zurückgehen, in Österreich bleiben oder sich in einem anderen EU-Land niederlassen, rutschten sie in die Illegalität. So auch Diana; sie ging nach Italien und Spanien. Im Interview sagt sie: *„Ich hatte viel Stress wegen Illegalität.“* Sie habe immer aufpassen müssen, mit wem sie spreche, und bei Polizeikontrollen auch die Gäste vor Bestrafung schützen müssen. Insgesamt sei das sehr belastend gewesen.

Einen Ausweg aus diesem Dilemma bot für manche Frauen die Verehelichung mit einem Österreicher. Das heißt nicht, dass es sich hierbei vorwiegend um

31 Das „Prostitutionsvisums“ war eine befristete Aufenthaltserlaubnis für Frauen und Männer, die in der Sexarbeit oder als Showtänzerinnen tätig sein wollten. Die Möglichkeit eines „Prostitutionsvisum“ gab es zwischen 1997 und 2005. Nach § 7 Abs. 4 Z 4 FrG konnte eine Aufenthaltserlaubnis für Selbstständige ohne Niederlassung erteilt werden, diese konnte verlängert werden, konnte aber nie zu einer Aufenthaltsverfestigung führen, womit der Umstieg in eine andere, nicht-selbstständige Tätigkeit verhindert wurde. Jede derartige Visumserteilung musste aus sicherheitspolizeilichen Gründen an das BMI gemeldet werden. In einem Rundschreiben des BMI vom 21.02.2005 und 28.02.2005 machte die Behörde auf das Verbot einer Visumserteilung zum Zwecke der Sexarbeit an rumänische Staatsbürgerinnen aufmerksam; die rumänische Regierung habe die Republik Österreich gebeten, Prostitution von Rumäninnen zu unterbinden, da diese in Rumänien verboten sei. Mit dem Fremdenrechtspaket 2005 (Wirksamkeit ab 1.1.2006) gibt es keine Aufenthaltsbewilligungen für Selbstständige mehr, sondern nur mehr sogenannte D+C-Visa (siehe oben). Ich danke Elke Welser (LENA) und LEFÖ für ihre große Unterstützung bei der Rekonstruktion der Regelungen zum „Prostitutionsvisum“.

Scheinehen handelte, was einigen Frauen von der Fremdenpolizei unterstellt worden ist. Es gab Eheschließungen mit Freunden/Lebensgefährten, die ansonsten nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt wären. Die daraus resultierenden Abhängigkeiten vom Ehemann – die Beziehung muss unter allen Umständen aufrechterhalten werden, will man den Aufenthaltstitel behalten –, ist allerdings kein Spezifikum für migrantische Sexarbeiterinnen, sondern betrifft alle Migrantinnen aus Drittstaaten, die einen Aufenthaltstitel über den Ehemann haben.

Derzeit habe ich eine Rot-weiß-rot-Karte für ein Jahr. Die habe ich bekommen, nachdem ich mich habe scheiden lassen. Mein Mann war ein Dominicano mit österreichischer Staatsbürgerschaft und über ihn bekam ich eine Aufenthaltsbewilligung für 10 Jahre. Aber ich ließ mich vor Ablauf der 10 Jahre scheiden und jetzt muss ich jedes Jahr die Karte erneuern. Ich hatte große Probleme mit der Migrationsbehörde. Beinahe schickten sie mich nach Santo Domingo zurück. (Interview 82, Abs. 77)

Dem Großteil der Interviewpartnerinnen stand nur ein kleines Segment des österreichischen Arbeitsmarktes offen. Diese faktische Benachteiligung wird von einigen Sexarbeiterinnen heftig kritisiert. Sie erhofften sich eine Verbesserung mit der Aufhebung der Freizügigkeitsbeschränkungen für RumänInnen und BulgarInnen 2014. Diana, eine rumänische Sexarbeiterin, thematisiert die massiven Einschränkungen, die sie durch diese Gesetze erfährt, obwohl sie nun seit nahezu neun Jahren fast durchgehend in Österreich arbeitet:

Hier kann ich nichts machen. Ich habe keinen Lohnzettel. Ich kann keinen Kredit aufnehmen, kein Leasingauto kaufen. Ich zahle Steuern, zahle Versicherung, bekomme aber keine Pension, ich bekomme nichts. Ich bekomme auch keine Arbeitslose. Das brauche ich auch nicht, ich finde in dieser Branche schnell Arbeit, aber auf meinen Namen kann ich nichts machen. (Interview 98, Abs. 141)

Sie fügte hinzu, es sei unverständlich, dass sie nach wie vor eine Beschäftigungsbewilligung für eine unselbstständige Beschäftigung benötige, obwohl sie schon so lange in Österreich Steuern und Versicherung bezahlt. Ihre Freundin ergänzte: „Zumindest nach ein paar Jahren müssen wir die gleichen Rechte haben wie die anderen. Ich sage nicht nach einem Jahr, aber so nach fünf bis sechs Jahren.“ (Interview 99, Abs. 142)

Derartige Restriktionen führen zu prekären Arbeits- und Aufenthaltsverhältnissen: Es genügen Gerüchte, wie jenes im Jahr 2011, wonach Bulgarinnen und Rumäninnen in Österreich nicht mehr der Sexarbeit nachgehen dürften, die zu

Unruhe und Verunsicherung führen.³² Auch wenn es letztendlich bei einem Gerücht blieb, diese Episode verdeutlicht die Verletzlichkeit solcher Gruppen durch die Rechtslage bzw. deren Vollzug. Ein weiteres Beispiel ist die plötzliche Umsetzung eines Gesetzes³³, das Drittstaatsangehörigen mit dem Visum eines anderen Schengenlandes verbietet, in Österreich einer Beschäftigung nachzugehen; auch Sexarbeiterinnen. Die Meldestelle für Prostitutionsangelegenheiten in Wien ist nach dem WPG 2011 verpflichtet, die Registrierung entgegenzunehmen, auch wenn fremdenrechtliche Erfordernisse nicht gegeben waren/sind. Dies zeitigte bis zum Frühjahr 2012 keine Folgen. Nun führt ein Zuwiderhandeln zu einer Strafe von 500–2.500 € und letztendlich zu einer Abschiebung, auch wird die Fremdenbehörde des Landes, für das das Visum erteilt wurde, verständigt.³⁴ Befürchtungen, dass damit Sexarbeiterinnen in die Illegalität abgedrängt würden, entgegnet die Polizei:

Seit das Informationsblatt auch den Betreibern der bekannten einschlägigen Lokale zur Verfügung gestellt wurde, ist es offensichtlich zu einem Umdenken in der Szene gekommen und es gibt de facto keine Meldungen von Drittstaatsangehörigen ohne entsprechenden Aufenthaltstitel mehr. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der laufenden Lokalkontrollen durch das Landeskriminalamt nicht davon auszugehen ist, dass es zu einer massiven Verlagerung in die Geheimplstitution gekommen ist, da entsprechende Sanktionen für die Betreiber (hohe Geldstrafen und Verlust der Verlässlichkeit – § 8 WPG 2011) bestehen.³⁵

32 E-Mail von Luzenir Caixeta (MAIZ) vom 06.10.2011. Caixeta vermutet, dass nun verstärkt Anmeldebescheinigungen kontrolliert würden – eine solche wird gebraucht, wenn sich nicht-österreichische EU-BürgerInnen länger als drei Monate im Land aufhalten. Von anderer Seite wird vermutet, dass dieses Gerücht mit einem strengeren Vollzug des Ausländerbeschäftigungsgesetzes zusammenhängt, weil die Finanzpolizei in Österreich zunehmend in Bordellen vom Vorliegen von Angestelltenverhältnissen ausgeht (E-Mail Marie-Theres Prantner (BKA), 10.10.2011).

33 Luzenir Caixeta (MAIZ) erinnert sich im Gespräch vom 23.07.2012 an einen sehr lange zurückliegenden Fall, in dem eine Drittstaatsangehörige mit italienischem Aufenthaltstitel abgeschoben wurde. Laut Cristina Boidi war LEFÖ bis zum Frühjahr 2012 nicht mit derartigen Fällen konfrontiert (Telefongespräch am 12.07.2012).

34 Information der Bundespolizeidirektion Wien, undatiert. Laut eines Antwortschreibens der Landespolizeidirektion Wien (früher BPD Wien) vom 08.10.2012 an die Autorin sei in der Steuerungsgruppe Prostitution von NGOs das uneinheitliche Einschreiten der Polizei hinsichtlich der Prostitutionsausübung von Drittstaatsangehörigen mit „Schengen-Visum“ kritisiert worden, woraufhin „unter Einbindung der Magistratsabteilungen 15, 36 und 62 und des Fremdenpolizeilichen Büros eine offizielle Information über die geltende Rechtslage geschaffen“ wurde. Die Polizei reagiere damit – so im Schreiben weiter – auf die Zuwanderung von Drittstaatsangehörigen aus dem lateinamerikanischen Raum mit nationalen Aufenthaltstiteln anderer EU-Staaten.

35 Antwortschreiben der LPD Wien an Helga Amesberger, 08.10.2012.

Außer Acht bleibt in dieser Antwort die Möglichkeit der illegalen Wohnungsprostitution.

2 Mobilität

In Dienstleistungs- und Informationsgesellschaften wird Mobilität von qualifizierten Arbeitskräften sehr hoch geschätzt, jene von niedrig qualifizierten hingegen versucht zu unterbinden. Obwohl die Abwanderung von gut ausgebildeten Personen zu einem Brain-Drain und zu volkswirtschaftlichen Verlusten für das Herkunftsland führt sowie oft mit einer Dequalifizierung der Arbeitskräfte einhergeht, wird vonseiten der Zielländer lediglich die Migration der Niedrigqualifizierten als Problem betrachtet (Le Breton 2011, 21–23). Migration zur Sexarbeit, vielfach pauschal klassifiziert als Menschenhandel oder Zwangsprostitution, zählt zu dieser nicht erwünschten Mobilität. Von informierten Außenstehenden wie NGOs, Polizei und Verwaltung, die durch ihre Funktion Einblick in das „Rotlichtmilieu“ haben, wurde dieser Aspekt ebenfalls hervorgehoben, und zwar zum Teil als Erschwernis für ihr Aufgabengebiet, zum Teil als Hinweis auf die hohe (organisatorische) Professionalität von Sexarbeiterinnen. Hohe Mobilität zeichnete auch unsere Interviewpartnerinnen aus, und zwar in mehrfacher Hinsicht: im Wechsel von Betrieben, im Wechsel von Typen von Arbeitsplätzen, in der Kombination von Sexarbeit mit anderen Berufstätigkeiten und bezüglich regionaler Mobilität. Die folgenden Ausschnitte aus mehreren Interviews sollen einen Einblick geben in die Bandbreite der Mobilität und deren Ursachen sowie die nachfolgende Analyse illustrieren:

2.1 Mobilität von Sexarbeiterinnen – Auszüge aus den Interviews

Alicia kommt aus Nigeria und arbeitet seit zwei Jahren in der Sexarbeit; zunächst in Barcelona, wo sie nur auf den Straßen anbahnte. Hier in Wien arbeitet sie im Sommer im Prater, im Winter in einer Bar, weil sie die Kälte nicht verträgt. (Interview 70, Abs. 21)

Alena ist seit mindestens drei Jahren ununterbrochen in der Sexarbeit. 2005 ist sie aus Bulgarien nach Wien gekommen, um einen Job zu suchen. Eine Bekannte verschaffte ihre eine Stelle als Animiermädchen, die keine sexuellen Dienstleistungen beinhaltet. Schließlich ließ sie sich als Sexarbeiterin registrieren und arbeitete zunächst für zwei Jahre in einem Nachtclub in Wien. Dort sei es, so meint sie im Interview, sehr ruhig und sie sei sehr zufrieden gewesen. Denn Alena geht nicht gerne mit Freiern aufs Zim-

mer. Sie sucht sich daher immer Arbeitsplätze, wo sie ein Fixum für ihre Anwesenheit bekommt. Diese Bar ging vor einem Jahr in Konkurs, seither arbeitet sie im Nachtclub XY, in dem sie ebenfalls ein Fixum bekommt. (Interview 20, Abs. 16)

Martina ist Österreicherin und arbeitet seit acht Jahren in der Prostitution. Nur am Anfang war sie für wenige Wochen in einem Bordell in Niederösterreich tätig. Seither wirbt sie um Kunden auf der Straße, wobei der Standort über die ganze Zeit hinweg gleich geblieben ist. Zurzeit arbeitet Martina ausschließlich in der Sexarbeit. Früher habe sie versucht, zusätzlich oder im Winter als Verkäuferin oder Kellnerin zu arbeiten. Sie sagt im Interview, dass der Job nicht wirklich Spaß mache, aber dass er sicher besser sei als viele andere Jobs, die man ohne Ausbildung finden kann. (Interview 45, Abs. 10 u. 16)

Die Bulgarin Anjuta stieg vor zwei Jahren in die Sexarbeit ein. Zunächst machte sie für mehrere Monate Haus- und Hotelbesuche, bis sie eine Bekannte bat, in einem Nachtclub auszuhelfen. Nach sechs Monaten in dieser Bar und „einigen Nächten Alkoholmissbrauch“ hat sich Anjuta entschieden, den Arbeitsplatz zu wechseln, da sie nicht trinken wollte und kein Nachtmensch sei. Nachdem sie sich im Internet über Studios erkundigt hatte, hat sie eine Wahl getroffen und sich dort beworben. „Ich hatte Glück in ein normales Studio mit sehr menschlichen Besitzern zu gelangen, welche nicht auf Kosten der Mädchen verdienen wollen, sondern das Motto hatten, die Mädchen sollen an erster Stelle, zufrieden und glücklich sein.“ Anjuta arbeitete dort bis sie vor Kurzem ein eigenes Studio anmietete. Nebenbei baut sie gerade ein zweites berufliches Standbein auf; einen Onlineshop für Textilien. (Interview 48, Abs. 17–18)

Lili ist seit zehn Jahren Sexarbeiterin. Sie begann als 15-Jährige in Ungarn in einer Wohnung zu arbeiten, in der sie mit ihrem Zuhälter und dessen Freundin lebte. Mit 18 Jahren ging sie allein nach Wien, wo sie die nächsten zwei Jahre in einem Studio ihre Dienste anbot und schließlich ein eigenes Studio eröffnete. Als sie schwanger wurde, übergab sie die Vollmacht für das Studio dem Vater ihres Kindes; sie selbst verbrachte sechs Monate im Krankenhaus. Einen Monat nach der Entbindung kehrte sie nach Wien zurück, um festzustellen, dass der Kindsvater alle Verträge des Studios aufgelöst und das Ersparte veruntreut hatte. Eine Anzeige zeitigte keine Ergebnisse. Sie begann also wieder in jenem Studio zu arbeiten, in dem sie in Wien begonnen hatte, ging dann aber in einen Wintersportort, um schneller Geld zu verdienen. In diesem Bordell wurden ausschließlich alkoholische Getränke serviert. Laut Aussage von Lili verdiente sie hier gutes Geld, doch musste sie sich danach beinahe einer Therapie unterziehen, weil zu viel Alkohol konsumiert werden musste. Sie entschied sich, das Lokal zu wechseln, und ging nach Oberösterreich. Das Bordell dort hatte sie in einem Sexmagazin gefunden. Doch auch hier musste sie erneut „saufen“, zudem entsprachen

die hygienischen Bedingungen nicht ihren Vorstellungen. Durch einen Gast erfuhr sie schließlich von dem Laufhaus in Linz, in dem sie nun arbeitet. Zunächst machte ihr die hohe Tagesmiete von 90 € Sorge. Als sie aber bereits am ersten Tag die Miete für die nächsten zwei Wochen eingenommen hatte, war sie beruhigt. Nun arbeitet sie alternierend zwei Wochen im Laufhaus und zwei Wochen in einem Bordell; beide Häuser gehören dem gleichen Betreiber. Lili meint, dies sei der „ideale Ausgleich“. (Interview 101, Abs. 14)

Frida, eine Slowakin, begann in einem Bordell in Graz zu arbeiten. Nach zwei Jahren wechselte sie in ein Bordell in einem steirischen Skigebiet, das sie nach neun Monaten aufgrund von Schwierigkeiten mit dem Besitzer verließ. Die nächste Station war ein Bordell in der Nähe von Wien, zwei Monate später ging sie zurück nach Graz. Die nächsten Monate arbeitete sie wochentags als Erotik-Masseurin in einem Massagestudio, am Wochenende als Kellnerin in einem Grazer Bordell. Schließlich bot sie ihre Dienste über eine Escort-Agentur an, zusätzlich arbeitete sie in der Wohnung eines Freundes. Dies aber für eine kurze Zeit von zwei Monaten. Sie sei „geschützt von allen Seiten“ gewesen, aber als man sie für Analsex im Wald buchen wollte, quittierte sie die Zusammenarbeit mit der Agentur. Erneuter Ortswechsel: Frida ging nach Linz in ein Massagestudio. Die Trennung von ihrem langjährigen Lebensgefährten bewog sie zu einem erneuten Tapetenwechsel – diesmal Spanien. Hier arbeitete sie in einem Bordell, realisierte aber nach einigen Monaten, dass in Österreich besseres Geld zu verdienen ist. Nach zwei Monaten in einem Massagesalon in Linz eine neuerliche Unterbrechung von zwei Monaten und dann fragte sie ein ehemaliger „Chef“, ob sie Lust habe, in ein neues Studio einzusteigen. Dies war vor sieben Jahren. Frida resümiert: „Ich bin ein treuer Mensch und wir sind oft übersiedelt, aber ich mag nicht hin und her fahren. Du musst als Masseurin Kunden aufbauen, wenn du möchtest, dass du gutes Geld verdienst. (Interview 108, Abs. 65–69)

Lena, eine Niederländerin mit dominikanischen Wurzeln, stieg erst mit 50 Jahren in die Sexarbeit ein. Sie erzählt über ihren beruflichen Werdegang: „Ich lebte damals mit meinem Mann, der sehr wenig verdiente, und mit unserer kleinen Tochter. Ich arbeitete in einer Textilfabrik, in der BHs hergestellt wurden, und war drei Jahre lang für die Qualitätskontrolle verantwortlich. Eines Tages habe ich mir überlegt und zu mir gesagt: ich habe es satt, hier für wenig Geld zu schuften, denn das, was ich verdiene, reicht mir nicht einmal dazu, ein Haus zu bauen. Ich setzte mich mit meiner Schwester in Verbindung, die seit ein paar Jahren als Kindermädchen für eine reiche Familie in Aruba arbeitete, und bat sie um Hilfe. (...) Endlich teilte sie mir mit, dass sie eine Familie gefunden habe (...). Ich verließ die Dominikanische Republik am 4. Februar 1990 und blieb 14 Jahre lang auf Aruba, immer als Kindermädchen bei derselben Familie. Sie waren immer sehr nett zu mir und erst, als das Mädchen groß wurde und sie mich

nicht mehr brauchten, überlegte ich mir, wieder in die Dominicana zurückzukehren. Aber sie sagten mir, dass man in Spanien sehr gut verdienen würde, und ich reiste nach Barcelona, wo ich im Hotel Club La Rivera landete, dem größten Bordell Europas. Dort arbeitete ich als Putzfrau und Kammermädchen vier Jahre lang. Dort lernte ich Prostituierte aus allen Ländern Europas kennen, aber es kam mir nie in den Sinn, „in ihre Stöckelschuhe zu steigen“, weil ich ja als Kammermädchen gut verdiente. Aber im Jänner 2009 wurde das Hotel zugesperrt, weil es einen Verdacht auf Frauenhandel gab. Und ich stand auf der Straße. 2011 begann ich in Österreich in einem Laufhaus zu arbeiten. (Interview 81, Abs. 15)

2.2 Hohe Mobilität bei der Wahl des Arbeitsortes

Die überwiegende Mehrheit der interviewten Frauen arbeitete zum Zeitpunkt der Interviews *indoor*, wobei Bordelle, Laufhäuser und Studios dominieren.³⁶ Etwa 10 Prozent bahnten auf der Straße sexuelle Dienstleistungen an.³⁷

Unten stehende Tabelle verdeutlicht, dass die Struktur der Bordellbetriebe in den Bundesländern stark differiert. Im Vergleich zu Wien gibt es in Oberösterreich nur wenige Studios, Straßenprostitution ist verboten. Einige Frauen arbeiteten in Betrieben, die tagsüber als Laufhaus und nachts als Bordell mit Barbetrieb geführt werden. Das heißt auch, dass die regionsspezifischen Unterschiede primär auf die Milieustruktur zurückzuführen sind und zu einem geringeren Teil auf die Zugänglichkeit der Betriebe für die Streetworkerinnen und Interviewerinnen. Für beide Bundesländer gilt, dass insbesondere Nobelbordelle NGOs nur selten erlauben, mit den dort arbeitenden Frauen zu sprechen.

36 Unter Bordelle sind Nachtclubs und Bars inkludiert. Von einer Differenzierung wird Abstand genommen, da es keine signifikanten Unterschiede zwischen diesen Betriebstypen gibt. Unter einem Laufhaus versteht man ein Gebäude, bestehend aus kleinen Studios (Schlafraum mit Bad und WC), die von Sexarbeiterinnen tage-, wochen- oder monatsweise angemietet werden. Vielfach werden diese Studios auch als Wohnungen genutzt. In Laufhäusern gibt es weder Alkoholausschank noch einen Aufenthaltsbereich für die Kunden. In einem Studio ist – im Unterschied zu Bordellen – kein Gastgewerbe angeschlossen; es gibt also keinen Ausschank von Getränken. Studios unterscheiden sich von Laufhäusern meist nur in der Anzahl der Räume. Ein Studio hat selten mehr als drei Zimmer, während Laufhäuser ein eigener Gebäudekomplex sind. Wie ich später zeigen werde, sind die Arbeitsbedingungen in Studios und Laufhäusern sehr ähnlich.

37 Mit einer Ausnahme wurden alle auf der Straße arbeitenden Frauen in der ersten Interviewreihe befragt. Den Interviewerinnen von LEFÖ gelang es in der zweiten Phase, also nach der Einführung des Verbots des Straßenstrichs im Wohngebiet, nicht mehr, Sexarbeiterinnen, die im öffentlichen Raum anbahnen, für ein Interview zu gewinnen.

Tabelle 4: Arbeitsort zum Zeitpunkt des Interviews

Arbeitsplätze	Gesamt		Wien		Oberösterreich	
	Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent
Bordell	29	34,12%	18	30,51%	11	42,31%
Laufhaus	22	25,88%	14	23,73%	8	30,77%
Studios	11	12,94%	10	16,95%	1	3,85%
Straße	9	10,59%	9	15,25%	0	0,00%
Laufhaus- Bordell	4	4,71%	0	0,00%	4	15,38%
Massagesalon	4	4,71%	2	3,39%	2	7,69%
Escort-Agentur	2	2,35%	2	3,39%	0	0,00%
Kabinensex	1	1,18%	1	1,69%	0	0,00%
Sauna	1	1,18%	1	1,69%	0	0,00%
Bar + Straße	1	1,18%	1	1,69%	0	0,00%
Bar + Studio	1	1,18%	1	1,69%	0	0,00%
	85	100,00%	59	100,00%	26	100,00%

Bei einer durchschnittlichen Ausübung von Sexarbeit von rund sieben Jahren ist es wenig verwunderlich, dass die interviewten Sexarbeiterinnen mehrmals ihren Arbeitsplatz gewechselt hatten. Ortswechsel gehören zu den Geschäftsstrategien der Frauen, denn „neue Gesichter“ ziehen Kunden an. In Oberösterreich ist es außerdem in einigen Laufhäusern nur möglich, sich für maximal zwei Wochen einzumieten; Mobilität ist also durch die Geschäftsbedingungen bedingt. Die Interviews belegen, dass Arbeitsplatzwechsel vor allem in der Phase des Einstiegs in die Sexarbeit häufig sind. Es dauerte – so die Interviewten – eine gewisse Zeit, bis sie den richtigen Platz für sich gefunden hatten. Einmal etabliert, sind häufige Arbeitsplatzwechsel weitaus seltener. Hohe Mobilität dürfte daher wohl nur für eine Minderheit von Sexarbeiterinnen zutreffen, da solche ein hohes Maß an Organisation, Flexibilität und gute Netzwerke voraussetzt; es ist auch schwieriger, Stammkunden aufzubauen.

Dass nicht alle Sexarbeiterinnen sehr mobil sind, zeigt sich daran, dass rund ein Fünftel der Frauen schon mindestens drei Jahre im gleichen Bordellbetrieb arbeiteten. Den Spitzenplatz nimmt eine Sexarbeiterin ein, die seit zehn Jahren im gleichen Unternehmen ihre Dienstleistungen anbietet (ohne die Besitzerin zu sein). MAIZ schätzt, dass rund die Hälfte der Sexarbeiterinnen in Oberösterreich, die sie durch Streetwork erreichen, über längere Zeiträume im gleichen Etablissement ihre Dienstleistungen anbietet.³⁸ Definiert man geringe Mobilität

38 Gespräch mit Luzenir Caixeta (MAIZ) vom 23.07.2012.

mit einer Verweildauer in einem Betrieb von einem Jahr und länger, dann sind ebenfalls rund die Hälfte unsere Interviewpartnerinnen wenig mobil. Das Ausmaß der Mobilität stellt durchaus auch einen Gradmesser für die Arbeitsplatzzufriedenheit dar: Wenn das Arbeitsklima passt, das Einkommen zufriedenstellend ist, die sonstigen Arbeits- und Hygienebedingungen entsprechen, dann bleiben sie lange im gleichen Betrieb. Das gute Einvernehmen mit BordellbetreiberInnen wird in Interviews immer wieder als Begründung angeführt, wenn sie in ein anderes Bordell des/der gleichen BetreiberIn wechselten oder nach längerer Unterbrechung wieder in das frühere Lokal zurückkehrten. Einige der Wiener Interviewten eröffneten nach einigen Jahren Arbeit in Bordelleinrichtungen ein eigenes Studio – ein Schritt in größere Unabhängigkeit und ein Hinweis auf soziale Mobilität.

2.3 Mobilität zwischen den Sektoren

Wenn oben von Arbeitsplatzwechsel die Rede war, bedeutet dies nicht notwendigerweise einen Wechsel im Typus. Der Großteil der Sexarbeiterinnen hat in verschiedenen Typen von Sexbetrieben gearbeitet. Nur wenige waren ausschließlich in einem Bordell oder in einem Laufhaus etc. tätig. Am häufigsten wechseln die Interviewpartnerinnen von einem Bordell bzw. Nachtclub zu einem Studio oder einem Laufhaus. Begründet hatten sie diesen Schritt zum einen mit dem, wenn auch nicht immer zwingenden, Alkoholkonsum in Ersteren und den langen Nachtarbeitszeiten. In Bordellen ist es notwendig, sich mit den Kunden (länger) zu unterhalten, sie zur Konsumation von Getränken zu animieren, was Kontaktfreudigkeit und gute Kommunikationsfähigkeiten voraussetzt. Ähnliches gilt für den Escort-Bereich. Die obigen Interviewausschnitte verdeutlichen vielfältige Veränderungen, manchmal ist es auch ein Hin- und Herpendeln, bei gleichzeitig relativ großer Stabilität, was die Verweildauer in den einzelnen Lokalisationen und Sektoren betrifft. Es gibt Frauen, die es bevorzugen, auf der Straße zu arbeiten. Manche von ihnen weichen nur im Winter auf Bars aus. Sie alle versuchen, die Vorteile verschiedener Typen von Bordellbetrieben für sich zu nützen.

Immer wieder wird ein Anstieg der und Wechsel in die Internetprostitution festgestellt; so etwa auch für die Niederlande (vgl. Wagenaar et al. 2013, 15 und 23f.). Für Österreich kann lediglich konstatiert werden, dass die Bewerbung der sexuellen Dienstleistungen über Websites unerlässlich ist. Nahezu alle Sexdienstleisterinnen schalten entweder selbst Inserate oder die Werbung ist in den Leistungen der Bordellbetriebe inkludiert. Eine Interviewpartnerin erwähnt beispielsweise, dass die Lokalbesitzerin – es handelt sich um einen Betrieb, der

„Kabinensex“ anbietet – die firmeneigene Website eingestellt habe; die Kundenanzahl sei daraufhin unmittelbar auf beinahe Null gesunken. Die Sexarbeiterin inseriert nun auf eigene Kosten.

2.4 Geografische Mobilität

Die obigen Interviewpassagen haben bereits einen kleinen Einblick in die geografische Mobilität der Sexarbeiterinnen gegeben. Eine solche ist zunächst für den Großteil schon aufgrund von Migration gegeben: 92 Prozent unserer Interviewpartnerinnen sind Zuwanderinnen. Dazu kommen noch die eingebürgerten Sexarbeiterinnen und jene österreichischen Frauen, die einmal im Ausland gearbeitet haben. De facto haben damit fast alle Interviewpartnerinnen Migrationserfahrung.

Migration fand jedoch nicht ausschließlich zum Zwecke der Sexarbeit statt, sondern auch für andere Tätigkeiten oder aus anderen Motiven. Einige Frauen emigrierten, um als Kindermädchen, Zimmermädchen, Sängerin, Altenpflegerin oder in der Landwirtschaft zu arbeiten, andere um im Ausland zu studieren. Einzelne kamen mit dem österreichischen Ehemann nach Österreich. Ein großer Teil der Interviewten – insbesondere Frauen aus dem osteuropäischen Raum – ging aber wegen Sexarbeit in ein anderes Land, darunter auch Österreich. Nach Aussage in den Interviews arbeitete nur eine Minderheit der Befragten bereits im Herkunftsland als Sexarbeiterin.³⁹ Fast 85 Prozent übten erstmals im Ausland diesen Beruf aus, wovon wiederum etwas mehr die Hälfte in Österreich mit Sexarbeit begannen. Das entspricht auch dem Verhalten der Kunden, die tendenziell eher fern von ihrem Wohnort Sexdienstleistungen in Anspruch nehmen.

Geografisch mobil bleiben die interviewten Sexarbeiterinnen auch nach dem Einstieg in die Sexarbeit. Mindestens die Hälfte arbeitete sowohl außerhalb Österreichs als auch im Herkunftsland in der Sexarbeit. Darüber hinaus zeigen unsere Interviews, dass wiederholte Ortsveränderungen innerhalb von Österreich ebenfalls häufig vorkommen.

Die Entscheidung zu migrieren wurde vielfach durch Arbeitslosigkeit forciert, mangelnde Jobmöglichkeiten, aber vor allem von der Perspektivlosigkeit und den niedrigen Einkommen in den Herkunftsländern. Österreich oder andere europäische Länder lockten durch die Erwartung auf bessere Verdienstmöglichkeiten. In einigen Fällen war die Migration aber auch eine Art Flucht vor widrigen Umständen oder der Familie oder eine Reaktion auf Schicksalsschläge (Tod

39 Da erst in der zweiten Interviewphase verstärktes Augenmerk auf den Migrationsprozess gelegt wurde, liegen nur diese Informationen für 34 Interviewpartnerinnen vor.

des Ehemannes; Unfall eines Kindes, der eine teure Operation notwendig machte). Das heißt, die Gründe für Migration gehen zum Teil Hand in Hand mit den Gründen für den Einstieg in die Sexarbeit; aber davon später mehr. Es sind primär die Hoffnung auf ein besseres Einkommen, Unzufriedenheit mit den Arbeitsbedingungen oder Zerwürfnisse mit den EigentümerInnen oder mit anderen Sexarbeiterinnen, aber ebenso die Lust auf Tapetenwechsel und persönliche Gründe (z.B. Liebesbeziehung, Freundschaften, familiäre Angelegenheiten), die ausschlaggebend sind für Ortsveränderungen.

Fremdenrechtliche Bestimmungen tun ein Übriges. Wie im Unterkapitel „Nationalität und legaler Status“ deutlich geworden ist, bestanden zum Zeitpunkt der Interviews nach wie vor zahlreiche Aufenthalts- und Arbeitsbeschränkungen für einen Teil der EU-Angehörigen und für Drittstaatsangehörige. Insbesondere zeitliche Einschränkungen – Personen mit einem D+C-Visum dürfen sich maximal sechs Monate in Österreich aufhalten – erzwingen geografische Mobilität, wollen sie nicht in die Illegalität abgleiten.

In der Analyse des Migrationsverhaltens von Sexarbeiterinnen traten typische Muster auf, wie wir sie aus der Migrationsforschung kennen (Elrick 2008; Sohler 2007). Als Migrationsland wurde jenes gewählt, in dem man auf ein soziales Netz zurückgreifen konnte. Informationen über Arbeits- und Wohnmöglichkeiten, Unterstützung für den Neuanfang boten FreundInnen, Bekannte und Verwandte. Ein wesentlicher Parameter für die Entscheidung über das Zielland war für viele ebenso dessen geografische Nähe zum Herkunftsland. Geringere Distanzen ermöglichen es den Kontakt zum sozialen Umfeld zu halten und Betreuungspflichten wahrzunehmen.

2.5 Mobilität zwischen Sexarbeit und anderen Berufszweigen

Von den 82 interviewten Sexarbeiterinnen gingen zum Zeitpunkt des Interviews nur acht parallel dazu einer weiteren Berufstätigkeit nach. Die Bandbreite hierbei reichte von Reinigungskraft bis zur Studentin und Unternehmerin. Ebenso breit gefächert waren die Begründungen für den Zweitberuf: Finanzierung des Studiums oder Aufbau eines Unternehmens – aufenthaltsrechtliche Überlegungen – Ausstiegswunsch. Ein Pendeln zwischen Sexarbeit und anderen Berufen kam bei unseren Interviewpartnerinnen eher selten vor.⁴⁰

40 Nur einige Beispiele: Eine Frau entschied sich nach Abschluss ihres Lehramtsstudiums, als Sexarbeiterin zu beginnen, heiratete schließlich und arbeitete im familieneigenen Betrieb. Nach der Scheidung nahm sie die Sexarbeit wieder auf. Eine weitere Interviewpartnerin verdingte sich als Kellnerin und Küchenhilfe, zwischendurch „immer wieder einmal“ als Sexarbeiterin, arbeitete dann in einer Fastfood-Kette und nun seit sieben Jahren kontinuierlich in der

Die Mehrzahl der interviewten Sexarbeiterinnen übte zuvor einen Beruf aus, für den keine oder nur geringe Qualifikationen benötigt wurden (z.B. Kellnerin, Verkäuferin, Küchenhilfe, Hausmädchen, Reinigungskraft, Fabrikarbeiterin). Der Rest verfügte über einen Lehrabschluss oder eine Studiumsberechtigung. Sie waren auch deutlich älter zum Zeitpunkt des Berufseinstiegs als ihre niedriger qualifizierten Kolleginnen und sie verfügten meist über viele Berufsjahre außerhalb der Sexarbeit. Betrachtet man den Beschäftigungsverlauf, so weist dieser vielfach die klassischen Merkmale niedrig qualifizierter weiblicher Arbeitskräfte auf: wiederkehrenden Arbeitsplatz- und Berufswechsel, häufige Arbeitslosigkeit sowie Unterbrechungen aufgrund von Familiengründung. Insgesamt weisen die Interviews auf die äußerst prekäre ökonomische Situation hin. Die Jobs waren schlecht bezahlt, äußerst unsicher, Gelegenheitsjobs, einige lebten von der Sozialhilfe und/oder gingen nie einer außerhäuslichen bezahlten Tätigkeit nach.

2.6 Ausstiegswünsche und -vorhaben

Viele Sozialprogramme für Sexarbeiterinnen fokussieren auf die Unterstützung beim Ausstieg aus der Sexarbeit. Sie sind aus unterschiedlichen Gründen oftmals nur mäßig erfolgreich, aber nicht zuletzt auch deswegen, weil Sexarbeiterinnen diese Form der Hilfestellung nicht suchen.⁴¹ Obwohl wenige Frauen im Interview meinten, dass sie ihren Beruf nicht gerne ausüben, beabsichtigt die Hälfte der Interviewpartnerinnen einen Berufswechsel zum frühestmöglichen Zeitpunkt. Die Beweggründe für den Ausstiegswunsch sind vielfältig: Scham, es sei kein Job wie jeder andere, der Ehemann komme damit nicht zurecht, gesundheitliche Probleme, das Alter, Einkommensrückgang, fehlende Alterssicherung. Schlechte Arbeitsbedingungen wie beispielsweise lange Arbeitszeiten, schlechtes Arbeitsklima, Ausbeutung oder Gewalt wurden nie als Motive angeführt. Zur Illustration seien hier zwei Ausschnitte aus Interviews angeführt. Die slowakische Sexarbeiterin Stela, die seit elf Jahren sexuelle Dienstleistungen anbietet, hebt die Veränderungen in der persönlichen Einstellung hervor; die Polin Beata hingegen – sie arbeitet seit sieben Jahren in einem Wiener Studio – war niemals zufrieden mit diesem Beruf:

Sexarbeit. Eine Weißrussin arbeitet meist zwei bis drei Monate in Österreich als Sexarbeiterin und den Rest des Jahres im Herkunftsland in diversen Berufen.

⁴¹ Die Faktoren, die einen Ausstieg aus der Sexarbeit begünstigen oder erschweren, sind sehr vielfältig. Isabelle Hager (2014) eruierte als beeinflussende Umstände neben der Beratungsdauer durch eine NGO die Aufenthaltsdauer in Österreich, den Zugang zum Arbeitsmarkt, Berufserfahrung in einer anderen Sparte und wie Sexarbeit erlebt wird.

Und zum Anfang lief das Geschäft so gut und es hat mir gefallen. Also ich muss ehrlich sagen, ich wollte damals nicht normal arbeiten. Aber jetzt ist es schon langsam so weit, dass ich schon längere Zeit darüber nachdenke, dass es schon Zeit ist für einen normalen Job und für das alles. (Interview 80, Abs. 256)

Ich werde niemals zufrieden sein mit dieser Arbeit. [...] Dadurch dass ich so lange hier bin, gibt es viele Probleme mit den Söhnen, der eine mit Drogen, aber auch mit der Schule. Ich verkaufe das Haus um kleines Geld, aber ich habe einfach keine Wahl. Ich mag nicht mehr hier sein, ich möchte ein normales Leben führen, vielleicht jemanden Neuen kennenlernen. Vielleicht schaffe ich das. Es geht wirklich nur ums Geld hier. (Interview 93, Abs. 47)

Der Verbleib in der Sexarbeit wird immer wieder mit mangelnden Alternativen begründet, vor allem mit der Schwierigkeit, in Österreich eine Beschäftigungsbewilligung zu bekommen. Ins Treffen werden jedoch auch die leichtere Vereinbarkeit von Beruf und Familie, Weisungsungebundenheit und der hohe Gestaltungsspielraum hinsichtlich Arbeitszeit und Urlaub geführt. Im folgenden Interviewausschnitt spricht Vera zum einen die eingeschränkten Wahlmöglichkeiten am rumänischen Arbeitsmarkt an, zum anderen ihre persönliche Unentschiedenheit hinsichtlich der zukünftigen Berufswahl:

Ich möchte so bald wie möglich aufhören und nach Rumänien gehen. Nur das Problem ist, ich weiß nicht, was ich tun soll, wenn ich dort unten bin. Zurzeit gebe ich das ganze Geld, das ich hier verdiene dort aus und dann komme ich wieder, um zu arbeiten. Ich möchte was tun, aber ich bin noch auf der Suche. Die Idee mit dem Nageldesign gefällt mir sehr und vielleicht gelingt es mir, das zu tun. (Interview 85, Abs. 15)

Auf die Frage der Interviewerin, was sie vom Leben erwarte, antwortet die seit drei Jahren als Sexarbeiterin tätige Rumänin Carina:

Irgendwann möchte ich aufhören und ein anderes Leben führen. Ich könnte einen Kurs machen und dann auf selbstständiger Basis arbeiten. Aber ich weiß noch nicht. Zurzeit arbeiten wir von einem Tag auf den anderen und es fällt mir schwer, woanders zu arbeiten, da man das Geld erst einmal einen Monat später bekommt. Auch weil man weniger Geld verdient. (Interview 84, Abs. 13)

Sexarbeit wird von vielen Interviewpartnerinnen als temporäre Tätigkeit betrachtet, die man nur für einen bestimmten kurzen Zeitraum auszuüben gedenkt. Die Ausstiegsvorhaben sind meist sehr vage formuliert und wenig konkretisiert. Die größten Hindernisse sind die zu erwartenden niedrigeren Einkommen, Be-

zahlung im Nachhinein, einengende Reglementierungen in Angestelltenverhältnissen⁴². Mit dem Wegfall der Einschränkungen der Arbeitskräftefreizügigkeit erhofften sich einige Interviewpartnerinnen höhere Realisierungschancen für ihre Ausstiegspläne. Die Arbeitskräftefreizügigkeit wird aber wenig ändern an den allgemeinen Arbeitsbedingungen am österreichischen Arbeitsmarkt für schlecht wie gut qualifizierte migrantische Arbeitskräfte. Offen steht ihnen vor allem das Niedriglohnsegment. Sexarbeit wird daher für viele Migrantinnen weiterhin das Einstiegstor zum österreichischen Arbeitsmarkt und das einzige Arbeitsfeld mit der Chance auf ein höheres Einkommen bleiben.

2.7 Diskussion

Die obigen Ausführungen bestätigen andere empirische Befunde (z.B. Le Brenton 2011, 23f.), wonach Mobilität von Sexarbeiterinnen weder ein uniformes noch ein lineares Phänomen ist (vgl. auch Wagenaar et al. 2013, 26ff.). Die Aussagen der Sexarbeiterinnen – ihre Beschäftigungsverläufe, Migration, Arbeitsplatzwechsel mit und ohne größere Ortsveränderung – belegen eine hohe Mobilität. Gleichzeitig verweist die lange Beschäftigung im gleichen Bordellbetrieb oder für den/die gleiche BordellinhaberIn auf große Stabilität und Kontinuität.⁴³

Gesetzliche Regulierungen bedingen zu einem hohen Grad Mobilität (transnational-geografische wie sektorale). Aufenthalts- und fremdenrechtliche Regelungen führen zu häufigen Ortswechseln und damit zu größerer Abhängigkeit von Dritten bzw. Unterstützungsnetzwerken. Sexarbeiterinnen sind gut vernetzt, erfahren dadurch viel über die Arbeitssituation in anderen Städten und Ländern und versuchen so, ihre Arbeits- und Einkommenssituation auf dem nicht nur für Sexarbeiterinnen schlechten europäischen Arbeitsmarkt zu verbessern (Renate Blum, zitiert nach Pfoser 2012). Ein anderes Beispiel für durch Regulierung induzierte Mobilität ist das Verbot der Anbahnung sexueller Dienstleistungen im Wohngebiet durch das WPG 2011. Trotz vielfältiger Einschränkungen zeugen die Interviews ebenso von einer hohen Handlungsmächtigkeit der Sexarbeiterinnen. Sie reagieren auf schlechte Arbeitsbedingungen, versuchen ihre Situation zu verbessern, indem sie sich andere Arbeits-

42 *Bei einem „normalen“ Job muss man immer wieder dahinter sein, man muss immer arbeiten. Du kannst dann nicht so viel auf Urlaub gehen.* (Interview 106, Abs. 113) *Und mit normalem Job bin ich nicht so frei wie mit diesem Job.* (Interview 73, Abs. 206)

43 *Einschränkend muss hier angeführt werden, dass möglicherweise jene Sexarbeiterinnen, die wöchentlich oder vierzehntägig den Arbeitsort wechseln, für die Interviewerinnen schwer erreichbar waren.*

plätze suchen, die mehr ihren Vorstellungen und Bedürfnissen entsprechen. Nicht zuletzt scheint die Mobilität von Sexarbeiterinnen einem allgemeinen Trend steigender Mobilität von Arbeitskräften zu entsprechen. Mobilität wird – wie eingangs erwähnt – von vielen Arbeitskräften erwartet und gilt vielfach als Voraussetzung für einen Berufsaufstieg. Nur mehr wenige Arbeitskräfte sind ein Berufsleben lang im gleichen Unternehmen oder in der gleichen Branche beschäftigt.

Gesetzliche Regulierungen von Prostitution und soziale Einrichtungen müssten daher das Faktum der Mobilität berücksichtigen. Beispielsweise laufen die Vorlaufzeiten der polizeilichen Registrierungspflicht für Sexarbeiterinnen in Wien den Bedürfnissen von Sexarbeiterinnen zuwider. Kaum eine Sexarbeiterin kann/will es sich leisten, ein bis drei Wochen auf die Genehmigung zu warten.⁴⁴ Insbesondere die sehr mobilen unter den Sexarbeiterinnen werden das – realiter geringe – Risiko der Bestrafung wegen illegaler Ausübung auf sich nehmen. Wenn rund ein Drittel bis zur Hälfte der Sexarbeiterinnen geografisch sehr mobil ist, müssten die Mittel für Outreach-Arbeit und Streetwork von NGOs massiv erhöht werden, um diese zu erreichen.

3 Einstieg in die Sexarbeit

Eine Sexarbeiterin unterbricht die Interviewerin in ihren einleitenden Erklärungen zum Interview mit: *„Ich weiß, wie die erste Frage lautet: Warum bin ich zu diesem Job gekommen? Warum mache ich das?“* (Interview 108, Abs. 6) Diese Annahme macht deutlich, dass die interviewte Sexarbeiterin nicht nur wiederholt mit dieser Frage konfrontiert war, sondern auch, dass es besondere Begründungen und Motive braucht, damit man der Sexarbeit nachgeht. Es scheint vielen Fragenden unerklärlich, schwer nachvollziehbar oder unvorstellbar zu sein, einen solchen Beruf auszuüben; Verkäuferinnen, Krankenpflegerinnen oder Friseurinnen beispielsweise werden selten nach den Motiven für ihre Berufswahl gefragt. Sexarbeit wird nicht wie jeder andere Beruf betrachtet, den man aufgrund bestimmter Fähigkeiten, Vorlieben und Zielsetzungen wählt. Das Interesse am Warum verdeutlicht die Stigmatisierung von Sexarbeit. Sie ist etwas

44 Die polizeiliche Registrierung in Wien ist nur gegen Terminvereinbarung möglich. Laut Auskunft der Meldestelle für Prostitutionsangelegenheiten vom 24.07.2012 betragen die Wartezeiten derzeit rund eine Woche. Bei diesem Termin bekommt man eine Bestätigung der Registrierung sofort ausgehändigt. Liegt allerdings die letzte STD-Untersuchung schon länger als drei Monate zurück, weil man im Ausland gearbeitet hat oder die Tätigkeit nicht ausgeübt hat, dann müssten vor der Registrierung neuerlich alle Untersuchungen gemacht werden, wodurch sich die Wartezeiten automatisch verlängern.

Außergewöhnliches, widerspricht den gesellschaftlichen, bürgerlichen Vorstellungen von Moral und von weiblicher Sexualität, die nur gegen Liebe, aber nicht gegen Geld getauscht werden soll. Schnell steht ebenfalls der Verdacht auf Zwangs- und Ausbeutungsverhältnisse im Raum. Beides ist manchmal der Fall, aber – wie die folgende Analyse der Interviews ebenfalls zeigen wird – es gibt viele weitere Faktoren, die nicht in das Schema „Zwang“ oder „Zwang durch Umstände“⁴⁵ passen.

3.1 Motive für den Einstieg in die Sexarbeit oder: Von der Notwendigkeit, Geld zu verdienen

Unsere Interviewpartnerinnen nannten in erster Linie finanzielle Überlegungen, die sie zum Einstieg in die Sexarbeit motivierten. Dabei gibt es jedoch zwei unterschiedliche Diskursstränge: Der eine fokussiert auf die Notwendigkeit, sprich Zwänge des Überlebens, der andere auf den Wunsch, Geld oder ein höheres Einkommen als bisher zu verdienen.

3.1.1 „Der Großteil hat eine schwierige Lebenssituation, so kommt es dazu“ (Interview 93, Abs. 14)

Diese Feststellung von Beata, einer polnischen Sexarbeiterin, findet sich in mehreren Interviews wieder. Es sind typische Frauenschicksale, die uns hier entgegentreten und die geschlechtsspezifische Benachteiligungen in unserer Gesellschaft widerspiegeln. Scheidungen oder der Tod des Partners ließen viele Interviewpartnerinnen ohne ausreichende Absicherung mit ihren Kindern zurück. Vor dem Hintergrund maroder Ökonomien und Wirtschaftskrise erschwerten zum Teil langjährige Berufsunterbrechungen den Wiedereinstieg oder das finden eines existenzsichernden Jobs. Die Berufspausen waren oft durch traditionelle Arbeitsteilung verursacht, in denen Frauen für Haushalt und Kinder sorgen und Männer für das Einkommen. Eigene Schulden, die des Partners oder Vaters, andauernde Arbeitslosigkeit und das Fehlen einer Perspektive in den Herkunftsländern wurden von den Sexarbeiterinnen ebenfalls

45 Wagenaar und Altink (2012, 287f.) sehen in diesem Diskurs ein Überbleibsel des Verständnisses der „Hure“ als Opfer von Klassenunterschieden und des (internationalen) Kapitalismus. Die Literatur zur Prostitution in Wien im 19. und beginnenden 20. Jahrhundert ist voll von Abhandlungen/Geschichten über vazierende Dienstmädchen und Fabrikarbeiterinnen, die durch Prostitution ihr existenzielles Auslangen suchen (vgl. Grün 1907; Schlesinger 1868). Vgl. auch O'Connell Davidson (2009, 59–63) und ihre Ausführungen zu Sklaverei, Arbeit, Zwang und Einwilligung.

als Motive für den Einstieg angeführt. Es ist die Hoffnung auf schnelles Geld, die sie zu diesem Schritt bewog.

Diese Begründungen für den Einstieg in die Sexarbeit haben oft den Beigeschmack der Rechtfertigung und der Scham. Dies wird in Aussagen wie der folgenden deutlich: *„Ich habe mich daran gewöhnt [an die Sexarbeit]. Ich mache es für meine Kinder und das gibt mir Kraft.“* (Interview 89, Abs. 7) Mit dem Verweis des für die Kinder erbrachten Opfers versuchen die Interviewpartnerinnen dem gesellschaftlich akzeptierten und gewünschten Frauenbild der „guten, braven Frau“, der „treusorgenden, sich aufopfernden Mutter“ gerecht zu werden. Sie gehen der Sexarbeit nicht nach, weil sie „Huren“, promiskuitiv sind oder Spaß an Sex haben, sondern mangels Alternativen. Für Frauen, die sich als Opfer ökonomischer Zwangsverhältnisse sehen, bietet dieser Diskurs die Möglichkeit, gesellschaftliche Achtung und soziale Akzeptanz zu erlangen. Für diese Frauen wird Sexarbeit dennoch mit Scham verbunden bleiben.

3.1.2 „Um Geld zu verdienen, so wie alle. Wofür arbeitet man denn sonst?“
(Interview 109, Abs. 11)

Dieses Zitat aus dem Interview mit einer rumänischen Sexarbeiterin steht für den zweiten Diskursstrang. Besonders häufig wird hierbei auf die schlechten Verdienstmöglichkeiten in den Herkunftsländern verwiesen. Immer wieder werden dabei in den Interviews Zahlen genannt, wie viel man im vorangegangenen Job verdiente, und diese mit den Verdienstmöglichkeiten in der Sexarbeit kontrastiert. Der Einstieg in die Sexarbeit wird in dieser Argumentationslinie nicht nur mit der Notwendigkeit, Geld für die Existenzsicherung zu benötigen, begründet, sondern ebenfalls als ein Abwägen der Verdienstmöglichkeiten in den verschiedenen Berufen dargestellt. Es war ebenso ein Abwägen dessen, ob man weiterhin in Armut und ohne Aussicht auf ein besseres Leben für sich oder/und die Kinder leben wollte. Manche erwähnten dezidiert den Wunsch nach einem Eigenheim, einem Auto oder anderen (Luxus-)Gütern. Für andere ist Sexarbeit wiederum eine Möglichkeit, sich das Studium zu finanzieren oder einen anderen Berufswunsch zu verwirklichen. Eine Sexarbeiterin, die mit 16 Jahren erstmals der Prostitution nachging, erklärte den Einstieg so:

Andere Mädchen, die mit mir in der Schule waren, sind in arabische Länder gefahren, um diesen Job auszuüben. Dort hat man sehr gut verdient. Ich war eifersüchtig, ich wollte auch so viel haben, aber da ich noch nicht 18 war und keinen Pass gehabt habe, musste ich mir was anderes einfallen lassen. (Interview 78, Abs. 9)⁴⁶

⁴⁶ Sie begann daher zunächst in einer Wohnung in Weißrussland zu arbeiten; mit 18 ging sie dann in die Türkei.

Die Antwort und die rhetorische Frage der eingangs zitierten Interviewpartnerin – *„Um Geld zu verdienen, so wie alle. Wofür arbeitet man denn sonst?“* – lässt Interpretationsspielraum. Der Satz könnte implizieren, dass ein Großteil der Menschen einer Erwerbstätigkeit nachgehen müsse, um die Existenz zu sichern. Offen bleibt jedoch, ob sich die Interviewte mit dem Verweis – *„so wie alle“* – ausschließlich auf Sexarbeiterinnen bezieht oder auf den Großteil der Menschen in unserer Gesellschaft. In ersterem Fall hieße dies, Sexarbeit ist eine von vielen Möglichkeiten, Geld zu verdienen; in zweitem, dass alle Sexarbeiterinnen ausschließlich aus finanziellen Gründen ins Gewerbe einsteigen würden. Egal welche Auslegung nun zutrifft, die Argumentationslinie stellt keine Rechtfertigung dar. Scham und Stigmatisierung sind nicht vorherrschend. Die Frauen betrachten sich nicht als Opfer ökonomischer Umstände ohne Alternativen und Entscheidungsmöglichkeiten.

3.1.3 Segregierte Arbeitsmärkte

Beide Diskurse/Gruppen von Sexarbeiterinnen verweisen in ihren Begründungen für den Einstieg auf weitere Push-Faktoren: Sexarbeit ist eine der wenigen legalen Möglichkeiten für Frauen (auch mit wenig Qualifikationen) und insbesondere für Migrantinnen, relativ viel Geld zu verdienen. Die Interviews machen auch deutlich, dass der österreichische Arbeitsmarkt für die wenigsten Migrantinnen offenstand bzw. -steht. Einige Frauen erzählten, dass sie versucht hätten, eine andere Beschäftigung zu finden, aber an den gesetzlichen Hürden gescheitert seien, wie etwa der Notwendigkeit einer Beschäftigungsbewilligung⁴⁷ oder der Nostrifizierung ihrer Ausbildung. Ein Beispiel: Cynthia ist gelernte Heilmasseurin, aber eine Nostrifizierung ihrer Ausbildung in Österreich ist nicht möglich (bzw. mit zu vielen Auflagen verbunden). Sie hat zunächst als Putzfrau und Küchenhilfe gearbeitet. Als sie ihren dominikanischen Ehemann nach Österreich holen wollte, beschied die Behörde, dass ihr Einkommen hierfür zu gering sei. Daraufhin lässt sich Cynthia als Sexarbeiterin registrieren und arbeitet für ein Escort-Service. Als der Familiennachzug dennoch erneut abgelehnt wird, gibt sie die „grüne Karte“ zurück und arbeitet nun illegal als Erotikmasseurin (Interview 38, Abs. 10, 14, 22).

Sexarbeit war und ist neben anderen niedrig qualifizierten Bereichen (Landwirtschaft, Gastgewerbe, Reinigungsbranche und Haushalt) nicht zuletzt durch

47 Um einer formellen Beschäftigung in Österreich nachgehen zu können, benötigen Drittstaatsangehörige eine Beschäftigungsbewilligung, ebenso Rumäninnen und Bulgarinnen bis zum 01.01.2014. Für Angehörige der EU-25-Staaten ist der österreichische Arbeitsmarkt seit 1. Mai 2011 geöffnet. Sie brauchen keine Beschäftigungsbewilligung mehr.

die Zugangsbeschränkungen für MigrantInnen ein Eintrittstor in den formellen und informellen österreichischen Arbeitsmarkt. Zudem sind die Jobs, die für MigrantInnen primär zugänglich sind, größtenteils gering bezahlt und unsicher. Der Einstieg in die Sexarbeit wird teilweise durch den Mangel an guten Alternativen verursacht. Dies gilt auch für die österreichischen Sexarbeiterinnen. Eine Sexarbeiterin begründet ihren Verbleib in der Sexarbeit – sie wollte ursprünglich nach Tilgung der Schulden wieder aussteigen – damit, nicht mehr für wenig Geld 40 Stunden pro Woche arbeiten zu wollen (Interview 28, Abs. 17).

3.1.4 Die Lust am Sex und andere Faktoren

Nur eine einzige Sexarbeiterin begründet den Einstieg mit der Lust an Sex. Vanessa, eine österreichische Sexarbeiterin, experimentierte sexuell sehr viel, bevor sie sich entschloss, Sex erwerbsmäßig anzubieten. Sie meint im Interview:

Sex hat mir immer schon Spaß gemacht und monogam war ich nie. Und wenn ich in den Swingerclub gehe und da mit zwei bis drei Männern herum mache, dann kann ich mich auch bezahlen lassen dafür. (Interview 28, Abs. 31)

Bei kaum einer der interviewten Frauen war ein einziger Faktor ausschlaggebend für die Entscheidung zur Sexarbeit. Vielfach ist es ein Konglomerat aus ökonomischen Abwägungen, dem Wunsch nach beruflicher und privater Veränderung, Abenteuerlust und Ähnlichem mehr. Als beispielsweise Stelas Ehemann an Krebs stirbt, hält sie es nicht mehr in Bratislava aus: „Also ich bin nicht wegen finanzieller Probleme nach Wien gekommen. Oder wegen der Kinder oder so was. Das war nur die Entscheidung wegzulaufen von der Traurigkeit.“ (Interview 80, Abs. 24) Für Diana war es hingegen eine Flucht aus dem elterlichen Haus. Ihr habe es zu Hause an nichts gefehlt, sie wollte einfach nur aus Rumänien weg (Interview 98, Abs. 13).

Das folgende Unterkapitel wird nochmals verdeutlichen, dass neben den monetären viele Faktoren maßgeblich waren für den Einstieg, wenngleich die ökonomische Prekarität bzw. finanzielle Überlegungen vorherrschend waren.

3.2 Der Prozess der Entscheidung – Wege in die Sexarbeit

Im Vordergrund dieses Abschnittes stehen die Wege, die in die Sexarbeit führten. In den Interviews versuchten wir, gemeinsam mit den Interviewpartnerinnen den Entscheidungsprozess zur Migration bzw. Sexarbeit zu rekonstruieren. Wie kam es zu der Entscheidung? Was wussten sie über Sexarbeit und wer unterstützte sie beim Einstieg? Inwiefern lag Zwang vor bzw. kam es zu Ausbeutung? Den Prozess nachzuzeichnen, war ein schwieriges Unterfangen; ein Großteil der Interviewpartnerinnen konnte oder wollte diesen nicht mehr im Detail rekonstruieren. Vielfach wird von den Befragten suggeriert, dass dieser Entscheidung keine langwierigen Überlegungen zugrunde lagen. „Einfach so“, „es hat sich so ergeben“, „zufällig“ sind typische Antworten, die wir des Öfteren zu hören bekamen. Dies ist das eine Ende der Bandbreite, das andere stellen Erzählungen von einem erzwungenen Einstieg dar (siehe unten). Dazwischen gibt es viele Variationen.

3.2.1 Freundinnen, Bekannte und Verwandte als Anstoßgebende

Der Großteil der interviewten Frauen kam über Freundinnen, Bekannte und Verwandte, die selbst in diesem Bereich arbeiteten, zur Sexarbeit. Diese informierten sie über die Tätigkeit an sich, über Arbeitsmöglichkeiten, unterstützten sie bei der Suche nach einem Arbeitsplatz sowie einer Wohnung und arrangierten mitunter auch die Reise. Die persönliche Bekanntschaft mit Frauen, die im Milieu arbeiteten, scheint die Entscheidung maßgeblich erleichtert zu haben, denn durch diese gewannen sie Einblick in die Tätigkeit, aber vermutlich hat der Umstand, dass Freundinnen Sexarbeit ausübten, ebenfalls dazu beigetragen, dass vorher eventuell vorhandene Bedenken und Vorurteile abgebaut wurden und die Hemmschwelle sank.

Ich hab das aus Bratislava gekannt, von meinen Freunden. Nur so als Gast, ja. Also das war mir nichts Fremdes. Und als ich nach Wien gekommen bin, hat meine Freundin mir die Wahrheit gesagt, dass sie in einem Nachtclub arbeitet und dass sie gut verdient. Ich habe gesagt, ok, ich kenne das nicht, in Österreich kenne ich das nicht. Und sie hat mich mitgenommen und hat gesagt, also ohne Zwang, ja: Probiere es zwei oder drei Tage, wenn es okay ist und dir gefällt, dann arbeitest du bei uns, wenn nicht ... also es hat mich niemand gezwungen, das war meine Entscheidung. Ich habe mich selbst dazu entschieden und habe gesagt okay, das mache ich. Ich hatte damals nicht die Möglichkeit, irgendwo anders zu arbeiten. (Interview 80, Abs. 51)

Das Wissen um und die Einführung in die Sexarbeit erhielten viele Sexarbeiterinnen durch ihre Freundinnen und Kolleginnen: die wichtigsten deutschen Wörter für die Kommunikation mit den Kunden, Erklärungen zu den verschiedenen sexuellen Praktiken, Aufklärung über Safe-Sex, über Arbeitsabläufe, über das Recht, Kunden abzulehnen, und Ähnliches mehr. Auch wenn sich nur wenige Frauen so ausführlich auf ihre neue Tätigkeit vorbereitet haben dürften wie die zum Zeitpunkt des Einstiegs 50-jährige Lena, illustriert der folgende Interviewausschnitt gut, wie es zur Entscheidungsfindung kommt und was als wichtige Voraussetzungen für die Tätigkeit erachtet werden:

Ich begann mit dieser Arbeit [2011], weil mich eine Freundin aus dem Hotel-Club dazu einlud, die mich von meiner Arbeit her kannte [Lena arbeitete zuvor als Reinigungskraft in einem Bordell]. Sie sagte, dass sie in einem Laufhaus in K. arbeiten würde, dass es ihr sehr gut ginge und sie bereit wäre, mir diese Arbeit beizubringen. Ich sagte ihr, dass ich keine Ahnung von dieser Arbeit und auch keinen hübschen Körper hätte, aber sie meinte, ich hätte ein hübsches Gesicht und sie würde mir erklären, wie ich ein paar Kilo abnehmen könnte, dann würde es schon gehen. Außerdem könne ich gut mit Personen umgehen. Sie sagte mir: „Überleg es dir, weil du kannst nicht noch länger arbeitslos bleiben und deine Ersparnisse aufbrauchen. In Spanien ist die Lage sehr schwierig. Wenn du dich entschieden hast, sag es mir und ich gebe dir den ersten Unterricht, wie dieser Beruf funktioniert. Und wenn du kein Geld hast, dann gebe ich es dir, damit du nach Österreich reisen kannst.“ Ich habe eine Woche lang nachgedacht und mich dann dazu entschieden, sie anzurufen (...). Diana brachte mir bei, mit den Klienten sehr diplomatisch umzugehen, wie man sie behandeln soll, sie brachte mir auch Deutsch bei, wie ich grüßen soll, bitte, danke und Entschuldigung sagen. Auch erklärte sie mir die Zahlen und die Uhrzeiten. Dann ist sie mit mir Arbeitskleidung einkaufen gegangen und dann sagte sie mir: „Jetzt kommt das Wichtigste, die Kondome, die dürfen niemals fehlen und ohne sie geht gar nichts!“ Wir haben zwei Pakete bestellt, die sie ihr in die Wohnung brachten, und danach sagte sie mir: „Jetzt bist du fertig.“ (Interview 81, Abs. 27–29)

Diese sozialen Netzwerke waren und sind ebenso mitentscheidend in welches Land oder in welche Stadt die zukünftigen Sexarbeiterinnen migrieren, ebenso in welchem Typus von Bordell sie zu arbeiten beginnen. Deziidiert wird darauf von einer bulgarischen Sexarbeiterin hingewiesen; sie käme aus einem Ort, in dem die meisten Frauen Erfahrung in der Sexarbeit hätten, und daher gebe es „mehrere Kanäle zu dieser Tätigkeit“ (Interview 2, 42). Zusätzlich werden Informationen über Sexarbeit und/oder Arbeitsmöglichkeiten häufig über das Internet bezogen. Einige Frauen suchten auch vor dem definitiven Einstieg Beratungsstellen auf. Der Weg in die Sexarbeit unterscheidet sich damit nicht

wesentlich von anderen Formen der Arbeitsmigration. Soziale Netzwerke sind essenziell, um Informationen über Arbeitsmöglichkeiten und -bedingungen zu erhalten, eine Unterkunft zu finden und die ersten Schritte der Integration in ein neues Lebensumfeld zu erleichtern. Alle diese Frauen machten klar, dass sie freiwillig, aus freier Entscheidung in die Sexarbeit einstiegen, dennoch waren für manche die ersten Wochen oder Monate schwierig.

3.2.2 Partner, VermittlerInnen oder ZuhälterInnen?

Alle Interviewerinnen konstatierten, dass es in den Interviews sehr schwierig war, das Gespräch auf das Thema „Zuhälter“ zu lenken. Kamen die Sexarbeiterinnen nicht selbst bei der Frage nach dem Einstieg in die Sexarbeit darauf zu sprechen, konnte auch durch Nachfragen nicht eruiert werden, ob dies der Fall war. Wie die nachfolgende Darstellung der Interviewsituation zeigt, gefährdete das Nachhaken der Interviewerin das Vertrauensverhältnis.

Irina ist mit ihrem Freund vor ca. einem Jahr nach Österreich gekommen. Seit Kurzem hat sie sich von ihm getrennt. Sie will nicht über ihn sprechen und wird sofort sehr distanziert, wenn ich frage, ob sie wegen ihm mit der Sexarbeit angefangen hat, ob er gewalttätig war, was er überhaupt in Wien macht. Diese Fragen beantwortet sie mit Schweigen. (Interview 42, Abs. 16)

Die Schwierigkeiten bei der Thematisierung von Zuhältereien im Interview und die unterschiedliche Sichtweise bzw. Einstufung einer vermittelnden oder profitierenden Person verunmöglichen eine seriöse Einschätzung, wie viele Frauen zum Zeitpunkt des Interviews einen Zuhälter hatten. Bei einer Frau besteht die Vermutung, dass sie nach wie vor mit einem Zuhälter arbeitet. Alle anderen Frauen, die sagten, dass sie einmal einen Zuhälter hatten, verneinen dies kategorisch. „*Ich habe keinen Strizzi, ich bin nicht dumm.*“ (Interview 109, Abs. 51) Insgesamt wollten drei Frauen nicht über das Thema „Zuhälter“ reden bzw. keine genaueren Angaben zu Personen geben, die die Migration und/oder Vermittlung in die Sexarbeit arrangierten. Über die Gründe für die Weigerung kann nur gemutmaßt werden: Scham, Angst, Traumatisierung durch Gewaltverhältnisse können eine Rolle gespielt haben, ebenso mangelndes Vertrauen in die Interviewerin und/oder das Interviewsetting (trotz zugesicherter Anonymität). Das Wissen um die Strafbarkeit von Zuhältereien und Zuführen zur Prostitution kann durchaus auch dazu beigetragen haben, nicht über diesen Personenkreis sprechen zu wollen.⁴⁸

⁴⁸ Nach dem österreichischen Strafrecht hat diese Frau, die die Reise organisierte, sich des

Wie wir bereits gesehen haben, erfordert Migration ein Netzwerk und Unterstützungsstrukturen, um im fremden Land Fuß fassen zu können. Die nun folgenden Interviewausschnitte illustrieren nicht nur die Bandbreite der Unterstützung sowie Ausbeutung, sondern auch die vielfältigen Sichtweisen der Interviewpartnerinnen auf „ZuhälterInnen“ und ihr Handlungsvermögen. Einige Frauen, die sich vorwiegend im Internet über Arbeitsmöglichkeiten in Österreich informierten oder auf Inserate antworteten, bewerkstelligten den Einstieg meist über Mittelspersonen. Diese holten sie vom Bahnhof oder Flughafen ab, brachten sie zu einem bestimmten Lokal oder suchten gemeinsam mit ihr einen passenden Arbeitsplatz. Diese Personen wurden für ihre Vermittlungsdienste bezahlt. In einigen Fällen war damit die „Geschäftsbeziehung“ beendet, in anderen nicht.

Nein, als ich gekommen bin, das war, wie soll ich sagen, beschönigend gesagt, ein Vermittler. Es war kein Betreiber eines Lokals. Er hat dann zusammen mit einer Frau Orte für mich gesucht. [...] Nein, für die Reise musste ich nichts zahlen, aber später, als ich begonnen habe zu arbeiten, wurde mir etwas abgezogen, von jedem, wie soll ich sagen, Kunden fünf Euro. Ja, egal wie viel ich insgesamt verdient habe. (Interview 93, Abs. 16–17)

Diese fünf Euro pro Kunde wurden beim Betreiber hinterlegt, der die Summe dann dem „Vermittler“ übergab. Beata hat sich schließlich selbst einen neuen Arbeitsplatz gesucht, um diesen Forderungen zu entgehen. Eine tschechische Sexarbeiterin, die auf ein Inserat geantwortet hat, erzählte von Erpressungsversuchen. Der Mann, der sie vom Bahnhof abholte und sie zu ihrem zukünftigen Arbeitsort brachte, versuchte danach wiederholt Geld zu erpressen. Die Interviewpartnerin verweigerte die Zahlung und informierte den Bordellbetreiber. Sie merkt im Interview aber an, dass zwei Kolleginnen dem Erpresser Geld gaben und sich nur durch den Wechsel des Arbeitsortes den Geldforderungen entziehen konnten (Interview 1, Abs. 35–36).

Bei Frauen, die mit ZuhälterInnen arbeiten, wird von Außenstehenden häufig angenommen, dass der Einstieg in die Sexarbeit nicht freiwillig stattfinden würde. Unsere Interviews zeigen diesbezüglich ein differenziertes Bild: Fünf

Grenzüberschreitenden Prostitutionshandels (§ 217 StGB) schuldig gemacht. Absatz 1 dieses Gesetzes lautet: „(1) Wer eine Person, mag sie auch bereits der Prostitution nachgehen, der Prostitution in einem anderen Staat als in dem, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt oder in dem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, zuführt oder sie hiefür anwirbt, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, wenn er die Tat jedoch gewerbsmäßig begeht, mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.“ <http://www.jusline.at/index.php?cpid=ba688068a8c8a95352ed951ddb88783e&lawid=11&paid=217&mvp=262> [27.07.2012].

Interviewpartnerinnen geben an, mit einem/r ZuhälterIn nach Österreich gekommen zu sein und beim Einstieg einen Zuhälter – sie benennen ihn auch so – gehabt zu haben; die Entscheidung zur Sexarbeit sei jedoch in keiner Weise erzwungen worden. In einigen Fällen wäre es erst später zu Ausbeutung und anderen Formen der Gewalt gekommen.⁴⁹

Aber ich will jetzt von dieser Frau erzählen, mit der ich nach Österreich gekommen bin. Sie hat mich und noch eine Frau, mit der ich mich dann befreundet habe, nach Wien mit dem Auto gebracht. (...) Sie war eine Zuhälterin. Sie hat gesagt, wir müssen nur die Miete zahlen für die Wohnung, wo wir wohnen werden. Sie hatte noch zwei Frauen, die für sie gearbeitet haben. Aber uns hat sie gesagt, wir sollen nur die Miete zahlen und Geld für das Essen geben. Aber dann ist alles anders rausgekommen, als wir da waren. Sie hat auch Prozente von unserem Verdienst verlangt. Außerdem, sie hat uns angelogen, dass die Miete 800 Euro sei. Es war ein großes Zimmer mit Küche. Und wir haben dort zu viert geschlafen. Sie hat für uns einen Arbeitsplatz gefunden, alles hat sie organisiert. Und wenn wir in der Früh von der Arbeit zurückgekommen sind, wollte sie genau wissen, was wir verdient haben in der Nacht. Und sie hat das Geld genommen, um es für uns aufzubewahren. Und ich war so dumm, ich habe ihr fast alles gegeben. Sie hat gesagt, sie schreibt alles auf. Ich hatte natürlich ein bisschen Geld für meine täglichen Bedürfnisse. Aber dann, als ich nach Bulgarien wollte, hat sie gesagt, ich hätte nur 1.000 Euro bei ihr. Alles andere wäre für die Lebenskosten ausgegeben worden und für diverse Dokumente. (Interview 72, Abs. 19)

Insgesamt habe sie 7.000–8.000 Euro dadurch verloren. Sie habe daraufhin gemeinsam mit ihrer Freundin ihre Habseligkeiten gepackt und die Wohnung verlassen. Weitere Schritte haben die beiden Bulgarinnen nicht unternommen. Eine rumänische Sexarbeiterin sagte freimütig im Interview – „*ich bin mit Strizzi gekommen*“ und „*ich habe ihm vertraut. Er hat aber eines gesagt, was wirklich passiert ist, war etwas ganz anderes*“ (Interview 98, Abs. 13). Nach Österreich sind sie und eine weitere Frau mit dem Vater ihrer Schulkollegin gekommen. Auch sie gibt ihm ihr Verdienst zur Obhut. Als sich nach sechs Monaten herausstellte, dass sie das Geld nicht mehr zurückbekommen würde, schloss sie sich mit anderen Frauen zusammen und sie zeigten den Zuhälter an; sie wegen Zuhältereie, die anderen auch wegen Vergewaltigung und Körperverletzung. Schließlich sei er zu zwei Jahren Gefängnis verurteilt worden (Interview 98, Abs. 15–16).

Dass der freiwillige Einstieg in ein Ausbeutungsverhältnis münden kann und die Vorstellungen von Sexarbeit mit der tatsächlichen Ausübung nicht immer übereinstimmen, zeigt die Geschichte von Mary, einer damals 19-jährigen Domi-

49 Zum erzwungenen Einstieg siehe das folgende Kapitel.

nikanerin. Sie kam über Vermittlung ihrer Tante nach Österreich. Sie wusste, dass sie hier zunächst der Sexarbeit nachgehen müsse:

Mein Plan war also, zuerst Sexarbeit zu machen und dann eine andere, gut bezahlte Arbeit zu finden. (...) Ich erinnere mich nur, dass es ein trauriger und einsamer Ort war, dort gab es auch andere Mädchen aus der Dominikanischen Republik. Der Mann nahm mir gleich den Pass weg. An meinem ersten Arbeitstag wollte ich sterben, einfach verschwinden, denn ich war noch sehr jung und erst seit einem Jahr hatte ich mit meinem Verlobten verkehrt. Mit dieser Sexarbeit habe ich mich sehr schlecht gefühlt, meine ganzer Körper hat mir wehgetan und ich war es nicht gewöhnt, mit so vielen Männern Sex zu haben. Deshalb wollte ich nur sterben. (Interview 82, Abs. 18)

Nach einem Monat gelang es Mary, gemeinsam mit einer Kollegin, vom Betreiber die Pässe zurückzustehlen und nach Wien zu fliehen.

Als eine Form der Arbeitsteilung hingegen beschreibt eine ungarische Sexarbeiterin das Verhältnis; sie hatte in ihrem Herkunftsland einen Zuhälter, der für sie „wie ein Vater“ gewesen sei und dem sie drei Jahre lang die Hälfte ihres Einkommens abgegeben habe. Sie arbeitete danach autonom in ihrem eigenen Studio in Wien. Der Zuhälter vermittelte ihr jedoch weiterhin Kontakte zu Sexarbeiterinnen, die möglicherweise in ihrem Studio arbeiten möchten. Sie teilte dafür mit ihm ihren Anteil, den sie von den Sexarbeiterinnen bekam, zu gleichen Teilen. „Leben und leben lassen, das habe ich von meinem Unterstützer oder Vater, ich weiß nicht, wie ich sagen soll, gelernt.“ (Interview 101, Abs. 12) Sie fügt hinzu, dass sie nie ausgenutzt worden wäre, und sie würde auch niemanden ausnützen. Diese Interviewpartnerin stellt ihren ehemaligen Zuhälter als einen Dienstleister dar, der für seine Dienste entlohnt wird. Sie kann und will darin kein Ausbeutungsverhältnis sehen.

Noch schwieriger zu beurteilen ist das Vorliegen von Ausbeutungsverhältnissen, wenn der (Ehe-)Partner oder andere Familienangehörige von den Einnahmen aus der Sexarbeit profitieren. Einige Frauen gaben an, mit ihrem (Ehe-)Partner nach Österreich gekommen zu sein, um Arbeit zu suchen. Als sie keine Beschäftigungsbewilligung erhielten, stellte Sexarbeit einen Ausweg dar. Sind die Partner nun Zuhälter? Drei Beispiele zur Illustration: Tina kam zusammen mit ihrem Freund nach Wien. Da beide keine Beschäftigungsbewilligung hatten, fanden sie keine Arbeit. Ihr Freund kannte den Besitzer eines Nachtclubs und so entschied sie sich, dort als Sexarbeiterin zu arbeiten. (Interview 40, Abs. 20) Die Geschichte von Anjuta verlief anders: Sie kam nach Österreich, um zu studieren. Hier verliebte sie sich in einen Österreicher, dessen Unternehmen nicht besonders gut lief. Sie unterstützte ihn mit Geld, das sie von Eltern und Freunden borgte, die Firma ging dennoch in Konkurs. Er fand keine Arbeit und so ent-

schied sie sich, sexuelle Dienstleistungen anzubieten, um ihre Schulden und die des Partners zurückzahlen zu können. (Interview 48, Abs. 20) Ihr Mann sei für Kinderbetreuung und Haushalt zuständig, meint eine tschechische Sexarbeiterin. Bis vor Kurzem habe die Familie ausschließlich von ihrem Einkommen gelebt, nun gehe der Ehemann einer außerhäuslichen Teilzeitbeschäftigung nach. (Interview 1, Abs. 22) Trotz wiederholter Nachfragen der Interviewerin beteuerten diese beiden Frauen, dass sie freiwillig in die Sexarbeit eingestiegen wären und dass ihre Partner nicht ihre Zuhälter seien. Eine oberösterreichische Interviewpartnerin streicht den Rollentausch hervor.

Diese Interviewausschnitte verdeutlichen mehreres: Die Grenzen zwischen „VermittlerInnen“ und „ZuhälterInnen“ sind fließend; manche VermittlerInnen entpuppten sich als ZuhälterInnen und manche Sexarbeiterinnen nahmen ihren Zuhälter als Unterstützer war. Migration und das Angewiesensein auf Unterstützung, um im fremden Land einen Arbeitsplatz und sich zurecht zu finden, bedeutet nicht nur Abhängigkeit, sondern erhöht auch die Gefahr der Ausbeutung und damit die Verletzbarkeit der Sexarbeiterinnen. Die gesellschaftliche Stigmatisierung von Sexarbeiterinnen verstärkt diese Verwundbarkeit. Die Interviewausschnitte haben gezeigt, dass es den Frauen gelungen ist, sich von ZuhälterInnen zu emanzipieren/lösen. Der Großteil der in diesem Abschnitt zitierten Frauen waren Opfer von ZuhälterInnen, aber keine Opfer von erzwungener Prostitution. Die Frauen waren zudem nicht ausschließlich Opfer, denn sie setzten sich zur Wehr, indem sie flohen, die Wohnung verließen, den Arbeitsplatz wechselten und den Zuhälter vor Gericht brachten. Die unterschiedlichen Sichtweisen der Sexarbeiterinnen auf Zuhälter werfen schließlich die Frage der Definition auf. Wann kann man von ZuhälterInnen sprechen? Ist der Zuhälter ein „Dienstleister“, der für seine Leistungen bezahlt wird, oder ein Schmarotzer, der auf Kosten der Frauen lebt und sie ausbeutet? Sind Partner, Eltern oder Geschwister, die von den Sexarbeiterinnen unterstützt werden, in jedem Fall ZuhälterInnen? Wo zieht man die Grenze? Nach dem Österreichischen Strafgesetzbuch liegt Zuhälterei vor, wenn sich jemand „aus der Prostitution einer anderen Person eine fortlaufende Einnahme [verschafft], diese Person ausnützt“.⁵⁰ Entsprechend dieser

50 Der genaue Wortlaut des § 216 StGB Zuhälterei lautet: „(1) Wer mit dem Vorsatz, sich aus der Prostitution einer anderen Person eine fortlaufende Einnahme zu verschaffen, diese Person ausnützt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen.

(2) Wer mit dem Vorsatz, sich aus der Prostitution einer anderen Person eine fortlaufende Einnahme zu verschaffen, diese Person ausbeutet, sie einschüchtert, ihr die Bedingungen der Ausübung der Prostitution vorschreibt oder mehrere solche Personen zugleich ausnützt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

(3) Wer die Tat (Abs. 1 und 2) als Mitglied einer kriminellen Vereinigung begeht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

(4) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren ist auch zu bestrafen, wer durch Einschüchterung eine

Definition würden vermutlich alle hier genannten Fälle dem Straftatbestand der Zuhälterei darstellen, also nicht nur jene, wo Ausbeutung vorlag. Es verwundert daher nicht, dass manche Frauen, wenn die Rede auf ihre Partner kommt, immer wieder betonen, dass diese nicht ihre Zuhälter sind.

Diese Diskussion will keinesfalls das Problem der Zuhälterei kleinreden oder gar die mit ihr einhergehende Gewalt leugnen; sie soll zu einer differenzierten Betrachtung anregen. Was sie zeigt, ist, dass das System, die Art und Weise der Regulierung von Migration innerhalb der EU und in Österreich sowie jener der Prostitution ein Nährboden ist für Abhängigkeiten und Ausbeutung und somit die Autonomie der Sexarbeiterinnen maßgeblich einschränken (kann). Abhängigkeiten und Ausbeutung im Zusammenhang mit Migration zur Sexarbeit unterscheiden sich nicht grundsätzlich von diesen Problematiken bei anderen Formen der Arbeitsmigration wie Landwirtschaft, Gastronomie oder Bauwesen. Migrierende Menschen sind auf unterstützende Netzwerke angewiesen und oftmals verschiedensten Formen von Ausbeutung ausgesetzt (O'Connell Davidson 2006; Le Breton 2011.).

3.2.3 Einstieg aufgrund von Gewalt

Gewalt kennt viele Formen und durchzieht alle Lebensbereiche.⁵¹ Im Bereich der Prostitution bezeichnet dies eine Praxis, Frauen (aber auch Männer und Kinder) mittels körperlicher oder psychischer Gewalt oder deren Androhung, durch Täuschung und Erpressung zur Ausübung der Prostitution zu zwingen. Ebenso ist als Gewalt zu definieren, wenn die Hilflosigkeit von Personen ausgenutzt und ihre Bewegungsfreiheit eingeschränkt wird sowie wenn die Personen an der Beendigung der Tätigkeit gehindert werden. Vom rechtlichen Standpunkt sind dies kriminelle Tatbestände wie beispielsweise Menschenhandel, Zuhälterei, Vergewaltigung, Nötigung, gefährliche Drohung. Das im Diskurs um Prostitution und Sexarbeit häufig verwendete Schlagwort „Zwangsprostitution“ stellt keinen rechtlichen Tatbestand dar, vielmehr verschleiert es durch die Nichtbenennung der konkreten Taten die vielfältigen Gewaltformen und deren unterschiedlichen Ausprägungen.

Person davon abhält, die Prostitution aufzugeben.“ http://www.jusline.at/216_Zuh%C3%A4ltere_i_StGB.html [27.07.2012].

51 Der norwegische Friedens- und Konfliktforscher Johan Galtung (1975) definiert Gewalt als die Behinderung der somatischen wie geistigen Verwirklichung eines Menschen (ebd., 9). Er differenziert zwischen struktureller, indirekter Gewalt und persönlicher, direkter Gewalt. Unter strukturelle Gewalt versteht Galtung jene Form von Machtausübung, die jedem System innewohnt, sich in ungleichen Machtverhältnissen äußert und zu ungleichen Lebenschancen führt. Direkte Gewalt hingegen geht von Individuen aus, sie kann manifest oder latent sein.

Neun der 82 Interviewpartnerinnen geben an, dass der Einstieg in die Prostitution durch die eine oder andere Form von Gewalt forciert worden war.⁵² Wiederum unterscheiden sich die Geschichten der Frauen in vielen Belangen, etwa nach den Formen und dem Ausmaß der Gewalt und der Dauer.

Der erzwungene Einstieg in die Sexarbeit erfolgte vielfach über das Vortäuschen von Arbeitsmöglichkeiten als Kellnerin oder Ähnliches im Ausland (meist über Inserate in Zeitungen und Internet, aber auch von „FreundInnen“). Die folgenden Beispiele zeigen, dass die prekäre Situation, in der sich die Frauen befanden – einige hatten eine sehr weite Reise hinter sich und bezahlten hierfür viel Geld, andere wollten im Ausland mehr Geld verdienen – ausgenutzt wurde. Die Dominikanerin Mia bezahlte Anfang der 1990er-Jahre einem Mann 70.000 Pesos, damit er ihr eine Arbeitsmöglichkeit in Europa beschafft. Sie kam nach Zürich. Im Interview schilderte sie die ersten Wochen und Monate:

Als sie mich vom Flugplatz in Zürich zu einer Bar führten, war meine Reaktion zuerst heftiger Ärger, weil ich bemerkte, dass es sich nicht um die versprochene Arbeit handelte. Das ging den anderen Mädchen genauso und wir haben protestiert und der Frau gesagt, das sei gegen die Abmachung. Aber wir wussten nicht, was wir tun sollten, denn zurück in die Dominicana wollten wir auch nicht. Nach zwei Wochen hat uns die Frau erklärt, sie habe eine Arbeit außerhalb der Stadt für uns gefunden. Ich erinnere mich, wie ich mich darüber gefreut habe. Dann hat sie uns zum Zug gebracht und nach Österreich geschickt, an einen Ort, ich erinnere mich nicht mehr, wie er heißt, aber es war am Land. Wir sind am Bahnhof von einem Mann empfangen worden, der war der Eigentümer von einem Laufhaus, in dem wir dann auch arbeiteten.

Ich erinnere mich noch: Es war sehr groß und es gab viele Frauen aus Lateinamerika und anderen Ländern. Der Eigentümer war entsetzlich und gemein, er hat uns allen gleich die Pässe weggenommen und gesagt: „Jetzt arbeitet ihr für mich, ihr müsst die Gäste unterhalten und dafür bekommt ihr die Hälfte von dem, was die Gäste zahlen.“ Er hat uns nicht ausgehen lassen, nur zur Gesundheitskontrolle und ich habe mich wie eine Gefangene gefühlt. Er hat uns wenig gezahlt und ich habe nichts nach Hause schicken können. Außerdem war das Haus schmutzig, unordentlich, hässlich. Eines Tages haben wir, eine andere Dominicana und ich, ihm unsere Pässe gestohlen, sind

52 Einer Sexarbeiterin wurde verheimlicht, dass sie in dem Nachtclub sexuelle Dienstleistungen erbringen sollte. Sie kam mit einer Freundin und deren Freund nach Wien. Der Freund versprach, Arbeit für sie zu haben: „Ich sah, dass die Bar ein wenig anders aussieht, eher wie ein Bordell, aber ich dachte mir, dass ich im Ausland bin und es halt so ist. Ein Mann kam zu meinem Tisch und wir tranken ziemlich viel, bis er mir das Angebot gemacht hat, mit ihm auf ein Zimmer zu gehen. Ich habe mich erschrocken und ging am selben Abend noch weg. [...] Ich dachte mir, wenn ich den Job machen sollte, dann für mich selber.“ (Interview 85, Abs. 7)

weggelaufen und nach Wien gefahren. Hier in Wien habe ich eine Bekannte aus der Dominikanischen Republik getroffen, die mir Arbeit in einer Bar verschafft hat, wo sie selbst gearbeitet hat. Der Eigentümer der Bar hat mir einen Meldezettel auf seine eigene Wohnadresse gegeben. (Interview 83, 24–27)

Die Russin Natascha meldete sich Anfang der 1990er-Jahre gemeinsam mit zwei Freundinnen auf ein Zeitungsinserat, in dem Kellnerinnen in Kiel (Deutschland) gesucht wurden. Sie war damals 28 Jahre alt. Sie sind zunächst nach Polen gefahren, wo sie von einer Frau und einem Mann erwartet wurden. Sie bekamen polnische Pässe und mit diesen passierten sie die deutsche Grenze und sie landeten schließlich in Bielefeld, wo ihnen die polnischen Pässe abgenommen wurden, mit dem Hinweis, sie bekämen sie wieder, wenn sie die Kosten für den Pass bezahlt hätten.

Ja, ich musste das Geld für den Pass zurückzahlen. Daraufhin hatte ich auch keine Chance mehr zurück nach „Granitsa“ [Grenze] zu gehen. Dann haben wir einen Monat mit Zuhältern gearbeitet, die uns unseren Pass nicht gegeben haben und das ganze Geld kassiert haben. Ich hatte gar kein Geld. Aber ich bin nicht idiotisch und habe meinen russischen Pass woanders gelassen. Meine anderen zwei Freundinnen haben alles hergegeben an diese Zuhälter, auch ihren russischen Pass. Somit hatten sie keine Chance, von den Zuhältern wegzulaufen. Ich hatte einen Kunden in diesem Job und habe zu ihm gesagt: „Bitte hilf mir, ich will nicht in diesem Job als Prostituierte arbeiten. Ich bin gekommen, um als Kellnerin zu arbeiten, und nicht, um als Prostituierte zu arbeiten.“ Er hat mir geholfen und ist mit mir nach Düsseldorf gegangen. (Interview 86, Abs. 28)

Natascha war ca. drei Wochen in diesem Club, ehe es ihr mithilfe eines Freiers gelang, wegzulaufen. Etwa einen Monat nach ihrer Flucht – in dieser Zeit lebte sie bei dem Kunden – kehrte sie nach Russland zurück. Angezeigt hat sie die Zuhälter nicht: *„Ich kann das nicht machen, weil ich von Bielefeld weggegangen bin und immer noch zwei Mädchen dort arbeiten und ich weiß nicht, was mit diesen Mädchen passiert, wenn ich die Polizei rufe.“* (Interview 86, Abs. 44)

Ähnlich erging es Nina, als ihr vor sechs Jahren ein Job in Griechenland, der sich schließlich als Sexarbeit entpuppte, angeboten wurde. Ihr wurde gedroht, sie würde geschlagen und auch ihr gelang es mithilfe eines Kunden, zu fliehen, mit dem sie schließlich in Griechenland zusammenlebte. Aber damit endet die Ähnlichkeit mit Nataschas Geschichte. Nina ging während dieser Zeit weiterhin der Sexarbeit nach und verdiente so gut, dass sie den Unterhalt für sich, ihn, seine und ihre Familie bestritt. Nach der Trennung ging sie zurück nach Bulgarien, arbeitete eine Weile als Verkäuferin, bis sie einen Mann kennenlernte, der

in Österreich als Zuhälter arbeitete. Sie ist vor zwei Jahren freiwillig mit ihm nach Wien gekommen, um hier als Prostituierte zu arbeiten. Nina bestreitet, dass er von ihr Geld nehme, sie sei schließlich seine Partnerin. Nur andere Frauen würden für ihn arbeiten. Letzteres erscheint insofern wenig glaubwürdig, als Nina durchaus auch von ihrer Angst spricht, dass er sie ausnützen könnte, wenn die anderen Frauen nicht mehr für ihn arbeiteten. Zudem behält er die Dokumente aller Frauen – auch die ihren – bei sich, vorgeblich wegen der Gefahr von Überfällen am Straßenstrich. Die Interviewerin vermerkt außerdem, dass Nina während des Interviews mindestens fünf Mal von ihm angerufen wurde, um sie offensichtlich zu kontrollieren. (Interview 41, Abs. 20)

Auch hier treten aus den Interviews wieder – wie bei der Trennung von den ZuhälterInnen – die Selbstbehauptungsfähigkeiten der Frauen zutage. Sie waren Opfer von Gewalt, haben aber Wege gefunden, sich aus der Gewaltbeziehung zu befreien. Nicht immer verliefen diese Befreiungsaktionen so glimpflich wie bei den oben dargestellten Fällen. Im Falle von Romina, einer damals 19-, heute 21-jährigen rumänischen Sexarbeiterin, war die Trennung vom Zuhälter, der ihr von einer Bekannten vorgestellt wurde als derjenige, der sie zu der österreichischen Agentur bringen würde, für ihr eigenes Leben wie jenes ihrer Familie sehr gefährlich. Wie bei den anderen beschriebenen Geschichten wurde ihr ein anderer Job versprochen. Sie erhielt hin und wieder Taschengeld, der Zuhälter kaufte ihr auch „billige Kleider“. Als sie aussteigen wollte, drohte er, ihre Familie umzubringen, er stieß sie vor ein Auto, bedrohte sie mit einer Rasierklinge etc. Romina gelang schließlich die Trennung vom Zuhälter mithilfe einer Frau, aber sie selbst und ihre Familie wurden lange Zeit weiterhin bedroht.

Danach bin ich auch nach Rumänien gefahren. Ich wollte unbedingt gehen. Ich hatte natürlich Angst und ich wusste, dass die rumänische Polizei korrupt ist, also dachte ich mir, es ist vielleicht besser, zu meine Schwester zu fahren, ca. 50 km von meiner Stadt entfernt. Die Zeit in Rumänien war schwer. Ich hatte kein Geld und habe es aber gebraucht. Ich wollte wieder nach Wien kommen. Hier habe ich letztendlich sehr gut verdient. Dachte mir, vielleicht zwei bis drei Jahre arbeiten und danach aufhören, aber mit einem Haus, Auto und ein schönes Konto bei der Bank. Und somit bin ich zurückgekehrt. Durch die Bekannte, die ich inzwischen hatte, fing ich in einem Studio zu arbeiten an. Dort habe ich halbe-halbe mit dem Besitzer gemacht. [...] Vom Hören wusste ich, dass der Mann, für den ich gearbeitet hatte, zurück nach Wien kam und er ließ mich weiter durch Bekannte bedrohen. Voriges Jahr war ich im Sommer in Rumänien und er ist mit dem Auto vor meinem Haus vorbeigefahren. Er sah mich und tat mir nichts. Ich wäre zur Polizei gegangen und hätte gegen ihn ausgesagt. Jetzt habe ich mein eigenes Studio, bezahle Miete und der Rest ist mein Geld. (Interview 94, Abs. 10)

Zwei weitere Interviewpartnerinnen wurden von Freundinnen so manipuliert, dass sie dies heute als unfreiwilligen Einstieg in die Sexarbeit definieren. Diese versprachen ebenfalls einen Job in Österreich, verheimlichten aber, dass es sich um Sexarbeit handelt. Bibi – vor die Wahl gestellt, sich zu prostituieren oder wieder nach Rumänien zurückzukehren – entschloss sich, es auszuprobieren, obwohl sie lieber als Kellnerin gearbeitet hätte. Die ersten zwei bis drei Monate sei sie „*sehr unzufrieden und traurig*“ gewesen. Nun sei die Situation in Ordnung, sie habe schließlich viele Freundinnen gefunden. (Interview 97, Abs. 8–11) Katharina mag über ihren Einstieg eigentlich nicht reden. Sie verrät der Interviewerin nur so viel, dass eine Freundin massiven psychischen Druck auf sie ausgeübt hätte, in die Sexarbeit einzusteigen. Als es schließlich so weit war, habe die Freundin sie hin und wieder bedroht und ihr auch das ganze Geld genommen. (Interview 49, Abs. 20)

Die Angaben über die Dauer der Gewaltverhältnisse sind insgesamt recht vage, aber auch sehr breit gefächert: von einem Tag (siehe Fußnote 46) bis zu mehreren Monaten. Die Geschichte von Romina verdeutlicht jedoch auch, dass der Ausstieg nicht immer ein Ende der Gewalt bedeutet. Die Interviews sind zudem Zeugnis der, wenn auch eingeschränkten, Handlungsfähigkeit der Frauen. Die Sexarbeiterinnen fanden sich nicht mit ihrer Situation ab, sie ersannen Wege und Strategien, um ein selbstbestimmteres Leben führen zu können. Alle erzählen davon, dass sie dabei auf die Hilfe Dritter angewiesen waren. Diese waren entweder Kolleginnen, die sich in der gleichen Situation befanden, Kunden und/oder Bekannte, die Unterschlupf gewährten etc. Es ist zu vermuten, dass die Kunden Gegenleistungen erwarteten und erhielten. Die betroffenen Frauen wiesen in diesen Fällen darauf hin, dass sich die Kunden in sie verliebt und sie eine Zeitlang bei ihnen gewohnt hätten.

Keine dieser Frauen hat die MenschenhändlerInnen und ZuhälterInnen angezeigt. Zwei Frauen nannten Gründe hierfür: Eine hatte Angst um das leibliche Wohl ihrer Freundinnen, die zweite erwartete sich keine Hilfe von einer Polizei, die in ihren Augen korrupt ist (sie bezieht sich hier auf die rumänische Polizei). Mögliche weitere Gründe, warum sich die betroffenen Frauen nicht an die Polizei als staatliche Schutz Einrichtung wandten, könnte deren rechtliche Situation gewesen sein. Natascha beispielsweise war mit einem gefälschten Pass in Deutschland eingereist und hatte in ihrem richtigen russischen Pass kein Visum für Deutschland; Romina wiederum wird gewusst haben, dass in ihrem Heimatland Rumänien die Prostitution verboten ist. Wahrscheinlich hat die Tatsache, dass ihnen die Gewalt im Ausland widerfuhr, ebenso eine Rolle gespielt. Da gab es möglicherweise die Angst vor einer Abschiebung. Vermutlich waren sie auch nicht vertraut mit den Strukturen und/oder sie hatten möglicherweise schlechte Erfahrungen mit der Polizei im Herkunfts- oder jeweiligen Aufenthaltsland und

hier in Österreich. Vielleicht war es auch die Angst vor Stigmatisierung und Scham; Scham darüber, sich in einer solchen Situation zu befinden. Wie dem auch immer sei, diese Geschichten verdeutlichen, wie wichtig es wäre, dass die Polizei als Schutz- und nicht als Kontroll- und Strafeinrichtung gesehen wird,⁵³ dass es im Falle von Anzeigen entsprechende staatliche Schutzmaßnahmen für die Betroffenen sowie ein flächendeckendes Angebot von einschlägigen Beratungsstellen gibt (Planitzer et al. 2011).

Aus den Interviews geht zudem hervor, dass sich der Großteil der Frauen dauerhaft aus den Gewaltverhältnissen lösen konnte, aber dafür zunächst teilweise neue Abhängigkeiten in Kaufnahm bzw. nehmen musste. Dies verweist ebenfalls auf ihre (damalige) prekäre rechtliche Situation sowie auf mangelndes Wissen um und/oder Vertrauen in (nicht-)staatliche Schutzeinrichtungen. Mit Ausnahme einer Frau scheinen alle der ehemals sexuell ausgebeuteten Frauen nun autonom der Sexarbeit nachzugehen.

3.2.4 Weitere Faktoren

So wie es offensichtlich den Einstieg in die Sexarbeit erleichterte, wenn Freundinnen, Bekannte und Verwandte bereits Erfahrungen in diesem Bereich gesammelt hatten, haben genauere Kenntnisse über das Milieu durch eine anderweitige Beschäftigung in diesem zwei Interviewpartnerinnen dazu bewogen, ihren damaligen Job mit Sexarbeit zu tauschen. Eine Bulgarin machte Bekanntschaft mit dem Rotlichtmilieu, als sie über Vermittlung einer Freundin in einem Nachtclub als Animiermädchen zu arbeiten begann. Damals hatte sie die Kunden ausschließlich zum Trinken animieren sollen; sexuelle Dienstleistungen wurden nicht von ihr erwartet. Eine weitere Interviewpartnerin begann illegal als Kellnerin in einem Bordell zu arbeiten, da ihr als Tschechin die Beschäftigungsbewilligung fehlte. Kurze Zeit später habe sie realisiert, dass die Sexarbeiterinnen mit weniger Arbeit viel mehr Geld verdient hätten, weshalb sie sich entschied, es selbst auszuprobieren. Zuerst sei es schwierig gewesen, manchmal habe es aber sogar Spaß gemacht und schließlich habe sie der gute Verdienst dazu bewogen, die Sexarbeit weiterhin auszuüben. Noch dazu konnte sie nun legal in Österreich arbeiten.

Vorhergehende sexuelle Erfahrungen können ebenfalls eine Rolle in der Entscheidungsfindung spielen. Es sind vor allem frühe Erfahrungen mit Sexualität und sexualisierter Gewalt, welche die Interviewpartnerinnen anführen. „*Ich hatte das immer schon im Blut.*“, meint Lili, denn sie habe schon als Schülerin hin

53 Zu den Auswirkungen des polizeilichen Verhaltens auf die Aussagebereitschaft von Opfern des Menschenhandels vgl. Helfferich et al. 2010.

und wieder Sex gegen Bezahlung gehabt. Sie ergänzt, dass sie sich nach der Vergewaltigung durch den Freund ihrer Tante vorgenommen habe, Männer auszunutzen und zu manipulieren (Interview 101, Abs. 27–29). Linda hatte in der Sexarbeit eine Möglichkeit gesehen, Geld zu verdienen; die frühen sexuellen Erfahrungen – sie spricht nicht von sexuellen Gewalterfahrungen – und die nicht vorhandene Berufsausbildung hätten dies nahegelegt (Interview 37, Abs. 14). Eine weitere Interviewpartnerin verweist dezidiert auf ihre Lust am Sex. Sie habe zum einen viel sexuell experimentiert, zum anderen habe sie einmal von einem Bekannten ein Angebot für Sex gegen Bezahlung bekommen. Dies habe ihr Spaß gemacht und zu Recherchen über Sexarbeit angeregt (Interview 29, Abs. 12–13).

3.3 Zusammenfassung & Diskussion

Der Weg in die Sexarbeit ist – wie die Interviews zeigen – maßgeblich von den Beschäftigungs- und Einkommensmöglichkeiten im Herkunfts- wie im Zielland beeinflusst. Es waren die eingeschränkten bis fehlenden Perspektiven, die dazu führten, Sexarbeit als Alternative ins Auge zu fassen, darin einen Ausweg aus der Armut und schwierigen Lebenssituationen zu sehen. Die Aussicht auf schnelles und viel Geld verlockte die meisten. Die einen versprachen sich einen raschen Neubeginn, die anderen sehnten sich nach größerem Wohlstand und einem Leben ohne Geldprobleme. Finanzielle Überlegungen waren für den Großteil der Interviewten die primäre, wenn auch nicht einzige Motivation, Sexarbeit auszuüben.

Migrationspolitik spielt ebenfalls eine bedeutende Rolle sowohl hinsichtlich des Einstiegs in die Sexarbeit als auch hinsichtlich der Abhängigkeiten der Sexarbeiterinnen von Dritten. Zum einen ist der Zugang zu den Arbeitsmärkten in den westlichen EU-Ländern entweder nahezu gänzlich gesperrt, wie im Falle von Drittstaatsangehörigen, die keine am heimischen Markt nachgefragten Qualifikation nachweisen können, oder es sind nur Sektoren zugänglich, die sich durch niedrige Entlohnung, befristete Beschäftigungsverhältnisse wie Saisonarbeit und geringe Qualifikationsanforderungen auszeichnen. Darunter fällt neben der Landwirtschaft, der Reinigungsindustrie etc. auch die Sexarbeit. Zum anderen verhindert der prekäre rechtliche Status vieler Migrantinnen mitunter – so legen die Interviews nahe –, sich bei Gewalt an staatliche Schutzeinrichtungen zu wenden. Einige Interviewpartnerinnen arbeiteten zudem in Ländern, wo Prostitution nicht erlaubt ist. Dies machte es ihnen unmöglich, die Polizei zu Hilfe zu rufen. Sie verstießen möglicherweise nicht nur gegen Einreise- und Aufenthaltsbestimmungen, sondern auch gegen die Prostitutionsbestimmungen. In beiden Fällen, drohte Bestrafung und Abschiebung ins Herkunftsland.

Die Analyse der Interviews offenbart, dass Sexarbeiterinnen mitunter neben der eben beschriebenen strukturellen Gewalt auch personaler, direkter Gewalt ausgesetzt sind. Ungefähr zehn Prozent unserer Interviewpartnerinnen wurden zur Prostitution genötigt. Die Interviewausschnitte haben gezeigt, dass die im Diskurs über Prostitution häufig getroffene Unterscheidung zwischen „freiwillig“ und „unfreiwillig/gezwungen“ wenig Sinn macht, sondern im Gegenteil vielmehr hilft, Ausbeutungs- und Gewaltverhältnisse zu verschleiern.⁵⁴ Frauen, die selbstbestimmt in die Sexarbeit einsteigen, können dennoch Opfer von Ausbeutung und Gewalt werden und zwar in ganz unterschiedlichem Ausmaß, wie wir im folgenden Kapitel noch ausführlicher sehen werden. Unbestritten ist, dass Frauen zur Prostitution genötigt werden/wurden, fraglich ist, ob dies in dem Ausmaß geschieht wie insbesondere der öffentliche und politische Diskurs über Menschenhandel und sogenannte Zwangsprostitution nahelegt.⁵⁵ Unsere Daten sprechen dagegen.

Nimmt man die Sichtweisen und Darstellungen der interviewten Frauen ernst, so braucht es ebenfalls einen differenzierteren Diskurs über Zuhältereie. Sie existiert ohne Zweifel, in welchem Ausmaß kann jedoch nicht gesagt werden. Was die Interviews belegen, ist, dass einfache Opfer- Täter-Zuordnungen nicht den Gegebenheiten entsprechen. Zum einen beschreiben die Sexarbeiterinnen ZuhälterInnen nicht immer als TäterInnen. Zudem würden – legt man die Definition des österreichischen Strafrechts zugrunde – auch Eltern, Geschwister und Partner, welche regelmäßig finanzielle Zuwendungen von der Sexarbeiterin erhalten, ZuhälterInnen und somit TäterInnen sein, unbeschadet dessen, was an Gegenleistungen erbracht wird. Zum anderen zeigten die Interviews auf eindrückliche Weise, wie die Sexarbeiterinnen sich aus Zwangslagen und Gewalt befreien und für ihr Selbstbestimmungsrecht kämpften, und dies trotz rechtlicher und ökonomischer Prekarität. Eine Kategorisierung der gewaltbetroffenen Sexarbeiterinnen als ausschließliches Opfer ist damit fehl am Platz.

4 Arbeitsbedingungen

Die Arbeitsbedingungen von Sexarbeiterinnen sind bislang kaum untersucht worden. Dies ist umso verwunderlicher, als Sexarbeit immer wieder mit Ausbeutung und Gewalt in Verbindung gebracht wird. Es stellt sich daher die Frage, in-

54 Vgl. hierzu auch die Ausführungen von Julia O’Connell Davidson (2009) und die Einleitung dieses Buches.

55 Vgl. hierzu beispielsweise die Analysen der österreichischen Diskurse zu Prostitution und Menschenhandel von Sauer et al. 2007 oder Hamen 2011.

wiefiern Gewaltverhältnisse dem „Milieu“ tatsächlich inhärent sind und sich diese in den Arbeitsbedingungen widerspiegeln. Ein differenzierender Fokus auf Ausbeutung (Ausmaß und Form) ermöglicht schließlich nicht nur deren korrektere Einschätzung, sondern auch Querverbindungen zur Ausbeutung von Arbeitskräften allgemein, wie sie insbesondere – aber nicht nur – migrantische Arbeitskräfte in den globalisierten und stark segmentierten Arbeitsmärkten erleben. Sexarbeit ist ein Arbeitsmarkt unter vielen, in dem den Arbeitskräften viele ihrer Rechte vorenthalten werden. Sie ist somit lediglich Abbild eines Trends, der viele Arbeitssektoren (z.B. Pflegebereich, Landwirtschaft, Tourismus/Gastgewerbe, Bauwirtschaft) betrifft. Die Zunahme prekärer Arbeitsbedingungen vor allem im Segment geringer Qualifikationserfordernisse – Mac-Jobs, die keine Existenzsicherung mehr ermöglichen, instabile Arbeitsverhältnisse etc. – und der Ausschluss von zunehmend mehr Gruppen von Arbeitskräften von Arbeits- und Sozialrechten sind europaweit feststellbar, betrifft aber insbesondere MigrantInnen (vgl. Caixeta et al. 2012, 163ff.; Haidinger 2013).

Betrachtet man die Arbeitsbedingungen in der Sexarbeit im Kontext allgemeiner Entwicklungen, verliert das Skandalon Ausbeutung seine, aufgrund seiner Verbindung mit Sex und Sexualität, moralisierende Komponente und kann dem Kampf gegen alle Formen der Ausbeutung in allen Arbeitsmarktsegmenten weichen. Die Forderung nach dem Verbot der Prostitution als scheinbar probates Mittel gegen Ausbeutung wird damit ebenso obsolet. Niemand würde die Abschaffung des Pflegebereichs – um nur ein Beispiel zu nennen –, in dem ebenso Gewalt (auch sexuelle) und Ausbeutung auftreten, verlangen.⁵⁶ Es sind die rechtliche, soziale und ökonomische Absicherung, die Ausbeutung hintanhalt.

Das Ziel dieses Unterkapitels ist es nicht, die Existenz von Ausbeutung zu leugnen oder zu widerlegen, sondern einen differenzierten Blick darauf zu werfen und so zu einer besseren Einschätzung des Ausmaßes von Ausbeutung und Gewalt zu kommen, ebenso Antworten darauf zu finden, ob bestimmte Sektoren der Sexarbeit davon stärker betroffen sind als andere. Gesetzliche Regulierungen werden vielfach damit argumentiert, dass bestimmte Arbeitsbereiche sicherer seien als andere. Beispielsweise intendierte die politische Ebene mit der Formulierung eines neuen Wiener Prostitutionsgesetzes eine Verlagerung von *outdoor*-Prostitution in den *indoor*-Bereich, weil Letzterer von PolitikerInnen als sicherer und weniger anfällig für Menschenhandel betrachtet wurde. Ebenso wird das Verbot von Wohnungsprostitution (österreichweit), teilweise auch von Hausbesuchen (in manchen Bundesländern), damit begründet. Beruhen derartige Annahmen tat-

56 Vgl. aktuelle Ergebnisse des EU-Projekts: “Increasing the capacity of domestic workers of different origins to respond to sexual violence through community-based intervention” (CommunAid), gefördert im Programm Daphne III (2013), <https://www.teicrete.gr/CommunAid/>.

sächlich auf empirischer Evidenz? Ist Straßenprostitution wirklich mit mehr Gewalt und Ausbeutung verbunden als Sexarbeit in Bordelleinrichtungen?

4.1 Definitionen von Ausbeutung

Um zu einer genaueren Einschätzung zu gelangen, braucht es eine Definition von Ausbeutung bzw. Gewalt. Wagenaar et al. (2013, 105) differenzierten zwischen ökonomischer und sexueller Ausbeutung. Als Merkmale für ökonomische Ausbeutung definierten sie etwa einen Verdienst unter dem gesetzlichen Mindestlohn, überdurchschnittlich lange Arbeitszeiten und Abhängigkeiten von BordellbetreiberInnen (z.B. Festsetzung des Preises für sexuelle Dienstleistungen, Anwesenheitspflicht, Bekleidungs Vorschriften, Abgaben etc.), wobei diese jeweils unterschiedlich stark ausgeprägt sein können (vgl. Abbildung 5). Charakteristika *sexueller Ausbeutung* sind die Verweigerung des Rechts, Kunden und Wünsche nach ungeschütztem Sex zurückzuweisen, sowie die Festlegung der Art der sexuellen Dienstleistungen durch Dritte (vgl. Abbildung 6).

Tabelle 5: Definition von wirtschaftlicher Ausbeutung

	Extreme	Serious	Average	Mild
Substandard wages or income	No payment.	Only payment of tips or pocket money.	Less than €5 per hour.	Between €5 per hour and minimum wage.
Overly long working hours	7x12 hours or more; third party controls working hours.	6x12 hours or more; third party controls working hours.	5x12 hours or more; third party has some control over working hours.	5x12 hours or more; no external control of working hours.
Dependencies	Sex worker lives in work space, or in house of third party in bad circumstances without privacy; does not know her address, accrues debts to third party for lodging. Basically indentured labour.	Sex worker lives in decent lodging provided by third party, has some privacy, is dependent on third party for transport to work place, pays too much for it and has debts to third party. Situation of dependency.	Third party takes care of affordable, independent housing, sex worker has few small debts with third party, third party expects that sex worker works for him/her in return and pressures sex worker on working hours. Situation of some dependency.	Third party assists in finding decent, affordable housing but expects something in return such as a fee or some work for him/her. No debts. Situation of mild dependency.

Quelle: Wagenaar et al. 2013, 105

Tabelle 6: Definition von sexueller Ausbeutung

	Extreme	Serious	Average	Mild
Being able to refuse clients	Never being able to refuse work and never being able to refuse clients.	Not allowed to refuse clients as part of business model.	Incidentally not allowed to refuse clients.	Psychological pressure not to refuse clients.
Inability to refuse unwanted activities	No control over activities to be engaged in.	Only allowed to refuse extreme sexual activities, such as multiple clients or sexual perversions.	Not allowed to refuse what clients expect from sex, such as kissing, sexual positions.	Expectation to allow non-extreme activities from regular clients.
Inability to refuse unsafe activities	Always forced to work unsafe, vaginally and orally.	Forced to work unsafe vaginally and orally with regular clients as part of business model.	Expected to work unsafe orally as part of business model.	Pressure to work unsafe orally to compete with colleagues.

Quelle: Wagenaar et al. 2013, 105

Hinsichtlich des Gewaltbegriffs orientiere ich mich an Johann Galtungs Unterscheidung von struktureller (oder indirekter) und personaler (oder direkter) Gewalt. Galtung definiert Gewalt als die Behinderung der somatischen wie geistigen Verwirklichung eines Menschen (Galtung 1975, 9), wobei im Zentrum die menschlichen Grundbedürfnisse Überleben, Freiheit, Wohlergehen („welfare“)⁵⁷ und Identität stehen (Graf/Ottomeyr 1989, 11f.). Diese Differenzierung impliziert zunächst, dass es bei direkter Gewalt ein handelndes Subjekt gibt, bei indirekter Gewalt aber nicht. Jedoch bedingen beide Formen einander; strukturelle Gewalt wäre ohne direkte Gewalt nicht möglich und umgekehrt. Als strukturelle Gewalt fasst Galtung Formen der Machtausübung, die sich in ungleichen Machtverhältnissen äußern und zu ungleichen Lebenschancen führen. Direkte/personale Gewalt kann sich manifest und latent äußern. Manifeste physische Gewalt stellt das einmalige oder wiederholte Zufügen von Verletzungen und Schmerz dar, während manifeste psychische Gewalt zur Einschränkung des individuellen Handlungsspielraums führt. Von latenter körperlicher und psychischer Gewalt spricht Galtung, wenn jederzeit die Möglichkeit, andere zu verletzen bzw. ihren Handlungsspielraum einzuengen, vorhanden ist (vgl. Ringel et al. 1992, 28).

57 Graf/Ottomeyr (1989, 11) haben „welfare“ mit Wohlstand übersetzt. Meines Erachtens ist dieser Begriff heute zu stark mit der ökonomischen Sphäre, mit Reichtum verbunden, während „Wohlergehen“ neben dem wirtschaftlichen Aspekt auch körperliche und geistige Befindlichkeit beinhaltet.

Strukturelle wie direkte Gewaltformen müssen nicht notwendigerweise intendiert sein, auch stehen neben physischer Gewalt andere Mittel der Gewaltausübung – ökonomische, kulturelle, rechtliche, soziale – zur Verfügung. Relevant in Zusammenhang mit Gewalt im Bereich der Sexarbeit ist noch *symbolische Gewalt*, die der Schweizer Philosoph Hans Saner als gegeben ansieht, „wenn der Betrug, die Diskriminierung, die Verachtung, schon im Zeichensystem selber liegen“ (Saner 1982, 77f., zitiert nach Graf/Ottomeyer 1989, 17). Die symbolische Gewalt ist quasi das Rückgrat, der Unterbau struktureller Gewalt. Die Einstufung der Prostitution als sittenwidrig oder die in einigen Gesetzen zu findende Bezeichnung „gewerbliche Unzucht“ sind beispielsweise Ausdruck symbolischer Gewalt.

Diese Definitionen und theoretischen Grundlegungen sollen helfen, ein differenziertes Bild über die Arbeitsbedingungen in der Sexarbeit und den Spielraum von Sexarbeiterinnen, diese mitgestalten zu können, zu zeichnen.

4.2 Arbeitszeiten

Wie bei anderen selbstständig beschäftigten Personen ist es auch bei Sexarbeiterinnen schwierig, deren wöchentliche, monatliche oder jährliche Arbeitszeit zu eruieren. Wir fragten daher nach der Anzahl der Arbeitstage pro Woche, wie viel sie am Tag des Interviews und des Vortages gearbeitet haben sowie nach der Anzahl der Urlaubswochen pro Jahr.

Der Großteil der befragten Sexarbeiterinnen arbeitet mindestens acht Stunden pro Tag und dies meist sechs Tage pro Woche. Die durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeiten liegen mit 60 Stunden weit über der Normalarbeitszeit von unselbstständig Beschäftigten; diese beträgt in Österreich durchschnittlich 37 Stunden und bei selbstständig Beschäftigten 45,7 Stunden.⁵⁸ Die hohe Anzahl an Arbeitsstunden legt nahe, dass zum einen nur wenige Frauen die Sexarbeit als Teilzeitbeschäftigung ausüben und zum anderen, dass die täglichen Arbeitszeiten meist acht Stunden überschreiten und/oder tagtäglich gearbeitet wird.⁵⁹ Bei der Berechnung wurde bereits berücksichtigt, dass manche Frauen beispielsweise vier Wochen tagtäglich arbeiten und dann eine Woche freinehmen. Jene Frauen, die Sexarbeit als Teilzeitbeschäftigung ausüben, tun dies, weil sie beispielsweise wie in einem Fall noch ein Kosmetikstudio betreiben oder monatlich alternierend als Kellnerin im Herkunftsland arbeiten, auf-

⁵⁸ Statistik Austria (2010). Hier sind die Teilzeitbeschäftigten nicht berücksichtigt.

⁵⁹ 14 Interviewpartnerinnen geben an, sieben Tage die Woche zu arbeiten, weitere sieben Frauen arbeiten durchschnittlich fünf Tage oder weniger pro Woche, der Rest sechs Tage.

grund eines Burn-outs die Arbeitszeit reduzieren mussten oder Kinderbetreuungspflichten haben.

Nach eigenen Angaben nimmt die Mehrzahl der Interviewpartnerinnen lediglich drei bis vier Wochen Urlaub, seltener für einen längeren Zeitraum, einige nahmen seit ihrem Einstieg gar keine Auszeit.⁶⁰ Als Gründe für geringe Auszeiten werden meist ökonomische Erwägungen angeführt, die von der Befürchtung, bei langer Abwesenheit Stammkunden zu verlieren, bis hin zur Überlegung, innerhalb kürzester Zeit so viel Geld als möglich zu verdienen und danach dauerhaft ins Herkunftsland zurückzukehren, reichen. Faktum bleibt, dass selbst unter Berücksichtigung des durchschnittlich konsumierten Urlaubs die durchschnittliche Jahresarbeitszeit sehr hoch ist und deutlich über jener von (un-)selbstständig Beschäftigten in Österreich liegt.

Die durchschnittlichen Arbeitszeiten sind insbesondere von den Arbeitsorten abhängig: Bei Frauen, die in Laufhäusern arbeiten, ist die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit viel höher als bei jenen, die in Nachtclubs, Bordellen, Studios oder auf der Straße sexuelle Dienstleistungen anbieten. In Ersteren liegt die Wochenarbeitszeit bei durchschnittlich 70 Stunden, bei den anderen bei rund 50 Stunden. Laut unserem Sample haben Sexarbeiterinnen, die auf der Straße anbahnen, mit knapp über 40 Stunden die wenigsten Arbeitsstunden pro Woche. Außerordentlich hoch ist die Wochenarbeitszeit in Betrieben, die während des Tages als Laufhaus und nachts als Bordell/Bar geführt werden. In diesen kommt es immer wieder vor, dass Frauen Doppelschichten machen, wenn zu wenige Sexarbeiterinnen anwesend sind. Betriebliche Rahmenbedingungen, wie Öffnungszeiten, determinieren in wesentlichem Ausmaß die wöchentliche Arbeitszeit der Sexarbeiterinnen. Mit Ausnahme der Frauen, die in Laufhäusern, im Escort-Bereich oder auf der Straße arbeiten, geben fast alle anderen Sexarbeiterinnen an, die Arbeitszeiten nicht beliebig selbst wählen zu können. Gestaltungsspielraum haben sie nur bei der Festlegung der Anzahl der Arbeitstage, wobei es keine Probleme gäbe bei Urlaubswünschen und/oder einzelnen freien Tagen. Wie kommt es nun, dass Frauen, die in Laufhäusern arbeiten und damit keine Anwesenheitspflicht und hohen Gestaltungsspielraum hätten, trotzdem die höchsten durchschnittlichen Wochenarbeitszeiten verbuchen? Wie wir später im Unterkapitel „Einkommen & Fixkosten“ sehen werden, dürften die sehr hohen Mieten, und damit Fixkosten, eine der Ursachen für die Selbstausschöpfung sein. Stark schwankende Einkommen führen ebenfalls dazu, dass man diese mit langer Anwesenheit kompensiert und so die Chance auf Kundschaft erhöht. Zudem ist das Zimmer im Laufhaus meist Arbeits- und Wohnort in einem; die

60 Unselbstständig Beschäftigte in Österreich haben Anspruch auf mindestens fünf Wochen Urlaub pro Jahr.

Frauen sind damit meist rund um die Uhr anwesend und nutzen dann die gesamten Öffnungszeiten des Laufhauses als Arbeitszeit. Ziemlich hoch sind auch die wöchentlichen Arbeitszeiten bei Frauen, die über Escort-Agenturen arbeiten. Wenngleich die Wartezeiten sehr lang sind, so müssen sie doch abrufbereit sein, denn die meisten Buchungen gehen kurzfristig ein, so die beiden interviewten Callgirls. Sie können die Arbeitszeiten wöchentlich variabel und nach ihren sonstigen Terminen gestalten; sie müssen den Agenturen ihre Verfügbarkeit jeweils für eine Woche im Voraus bekannt geben.

Die Entscheidung über das Ausmaß an Arbeitsstunden richtet sich – wie bereits erwähnt – auch danach wie das Geschäft in den vergangenen Wochen gelaufen ist und welche Ausgaben anstehen. Ein zusätzlicher Einflussfaktor sind familiäre Verpflichtungen. Frauen mit Kindern nehmen tendenziell regelmäßiger Auszeit/Urlaub, insbesondere wenn die Kinder noch klein sind und nach wie vor im Herkunftsland leben. Ein gängiges Muster ist in solchen Fällen, dass die Frauen drei oder vier Wochen durchgängig arbeiten und dann eine Woche freinehmen. Allerdings erlaubt es die finanzielle Situation der Frauen nicht immer, die Kinder regelmäßig zu sehen.

4.3 Preise

Ob die Sexarbeiterinnen die Preise für ihre Dienstleistungen selbst festsetzen können, hängt vom Typus des Bordellbetriebs ab. In Bars, Nachtclubs, Bordellen und teilweise auch Studios werden die Preise für das Standardprogramm von den BetreiberInnen festgelegt. Dies widerspricht den gesetzlichen Regelungen, weil es derzeit für Personen in der Sexarbeit nur möglich ist, als Selbstständige zu arbeiten. Festlegungen des Preises werden von den Behörden jedoch als Indiz für Scheinselbstständigkeit gewertet.⁶¹

Eine halbe Stunde kostet hundert Euro, die Mädchen bekommen 70. Volle Stunde kostet 150, die Mädchen bekommen 90. Und die Getränkeprozente sind 10% von einer Flasche. Normalerweise darf man das nicht erzählen, weil als Selbstständige wir selbst die Preise festlegen müssten. Der Chef darf überhaupt keine Preise für uns machen. Ja und die Gage, das ist einfach alle Ohren zu, Mund zu, das dürfen sie nirgends sagen. Und genauso mit den Preisen, wenn die Mädchen aufs Zimmer gehen,

⁶¹ Die Judikatur des Unabhängigen Finanzsenats beurteilte regelmäßig die Preisgestaltung durch BordellbetreiberInnen als Kriterium für das Vorliegen eines steuerrechtlichen Arbeitsverhältnisses. Dies führte nun in Österreich zu einer neuen Besteuerungspraxis (ab 01.07.2014) durch die Finanzbehörde, wobei die BordellbetreiberInnen Lohnsteuer von den Sexarbeiterinnen einbehalten und für diese abführen müssen.

ist das eigentlich alles für das Mädchen. Sie müsste eigentlich alles bekommen. Wegen der Gage hat der Chef auch Prozente von den Zimmern. Und wegen der Wäsche waschen, die auch inkludiert ist. (Interview 73, Abs. 88)

Die Interviewpartnerinnen sehen in der Festlegung der Preise für sexuelle Standardangebote jedoch keine Einschränkung ihres Gestaltungsspielraums, sondern einen Schutz gegen Preisdumping. Daher gibt es auch sowohl in Laufhäusern als auch in Studios einheitliche Preise, um zusätzliche Konkurrenz durch Preisdumping zu verhindern. Diese Mindestpreise werden entweder unter den Sexarbeiterinnen abgesprochen oder auch von den BetreiberInnen festgelegt. Lediglich die Preise für Extras werden in allen Betrieben von den Sexarbeiterinnen selbst festgelegt.

Die Einzigen, die die Preise vorwiegend selbst festlegen, sind die Sexarbeiterinnen, die auf der Straße nach Kunden werben. Doch auch hier gibt es – so einzelne Interviewpartnerinnen – Absprachen mit den Kolleginnen, die in der gleichen Straße oder einer nahe gelegenen Bar arbeiten. Dass solche Absprachen nicht immer eingehalten werden und ein Zuwiderhandeln zu massiven Konflikten führen kann, zeigt folgende Episode, geschehen, nachdem die Interviewpartnerin sagte, sie verlange 10 bis 15 € für 10 bis 15 Minuten Service. Die Interviewerin beschreibt den Vorfall:

Als sie uns das sagte, sind zwei von den anderen Sexarbeiterinnen gekommen und haben begonnen, Bibi zu beschimpfen. Da sowohl Bulgarisch als auch Slowakisch slawischen Sprachen sind, konnte ich verstehen, dass die Frauen sich wegen des Preises aufregen, den Bibi uns genannt hat. Eine von den Frauen hat uns ein paar Minuten früher gesagt, dass sie 30 Euro für 10–15 Minuten verlangt. Wir haben die streitenden Frauen eine Weile beobachtet und versucht sie zu beruhigen, die haben uns aber nicht mehr wahrgenommen. Gott sei Dank ist es nicht zu körperlicher Gewalt gekommen. Dann ist Bibi zu der anderen Straßenseite gegangen und hat von dort weiter auf Slowakisch geschimpft. Auch die anderen zwei Frauen sind zu ihren Standplätzen gegangen. Eine weitere Sexarbeiterin, die mit uns den Streit beobachtete, sagte, dass es in letzter Zeit oft zur solchen Auseinandersetzungen unter den Frauen komme, weil alle sehr gestresst sind (wegen der Kälte, dem schlechten Geschäft etc.). Wir haben uns bei Bibi entschuldigt, dass wir sie in so eine unangenehme Situation gebracht haben, sie hat uns aber nicht mehr geantwortet. Danach sind wir gegangen. (Interview 47, Abs. 15)

Gleich welcher Arbeitsort, die Preise sind nach Dauer der sexuellen Dienstleistung gestaffelt. Die Höhe des Preises variiert jedoch nach dem Typus der Einrichtung. In Bordellen und Nachtclubs kostet eine Stunde zwischen 130 und 200 €,

eine halbe Stunde zwischen 100 und 120 €. Etwas billiger für die Kunden sind die Serviceleistungen in Laufhäusern. Hier wird für eine Stunde zwischen 110 und 150 €, für eine halbe Stunde zwischen 50 und 80 € verlangt. In Studios werden für eine Stunde zwischen 100 und 110 €, für eine halbe Stunde 50 bis 70 € verrechnet. Bei Escort-Agenturen gibt es ausschließlich Buchungen von mindestens einer Stunde, wofür entsprechend unserer beiden Interviewpartnerinnen zwischen 140 und 165 € verlangt wird. Die Agenturen zählen damit zum teureren Segment der Sexdienstleistungsbranche. Auf der Straße wurde 2011 für ein halbstündiges Service zwischen 40 und 70 € verlangt, für eine 15-minütige Dienstleistung verrechneten die Frauen zwischen 10 und 40 €; längere Buchungen geschehen äußerst selten. Wie der oben beschriebene Vorfall illustriert, dürften die Preise zum einen stark variieren und zum anderen je nach Nachfrage auch stark fluktuieren. 2012 konnte nur mehr eine Sexarbeiterin interviewt werden, die im öffentlichen Raum anbahnte. Sie gab an, zwischen 15 und 30 € zu verlangen, wobei sie allerdings nicht auf die Uhr schaute. Immer wieder weisen Sexarbeiterinnen, die außerhalb von Bordellen und Nachtclubs arbeiten, darauf hin, dass die Preise trotz Festlegung eines Mindestpreises auch nach unten noch variieren können. Insbesondere wenn das Geschäft den ganzen Tag/die ganze Nacht schlecht gelaufen sei, würden gegen Ende einer Schicht Preisnachlässe gegeben werden.

Sexuelle Dienstleistungen scheinen in Wien etwas weniger zu kosten als in Oberösterreich.⁶² Ein Vergleich der angegebenen Preise in der ersten Interviewphase von November 2010 bis Februar 2011 und der zweiten Interviewphase von Jänner bis April 2012 zeigt mit Ausnahme der Bordelle in Wien einen leichten Preisverfall (siehe Tabelle 7). Diese im internationalen Vergleich (vgl. Wagenaar et al. 2013, 37f.) hoch erscheinenden Preise für sexuelle Dienstleistungen dürften seither – wie aus Insiderkreisen zu hören ist – weiter gefallen sein.

62 Allerdings ist bei diesem Vergleich zu berücksichtigen, dass in Oberösterreich deutlich weniger Sexarbeiterinnen als in Wien befragt wurden (26 in Oberösterreich, 59 in Wien).

**Tabelle 7: Preisvergleich zwischen Wien und Oberösterreich
nach Bordelltypus und Jahr⁶³**

		Wien		Oberösterreich	
		1 Stunde	30 Minuten	1 Stunde	30 Minuten
Bordell	2011	140–200 €	70–100 €	150 €	110 €
	2012	150–200 €	100–120 €	130–150 €	100–110 €
Laufhaus	2011	120–150 €	80–100 €	130–150 €	80–110 €
	2012	110–150 €	50–80 €	100–150 €	70–80 €
Studio	2011	150–200 €	70–100 €		
	2012	100–110 €	50–70 €		

In den Bars, Bordellen und Nachtclubs können Sexarbeiterinnen durch eine prozentuelle Beteiligung an verkauften alkoholischen Getränken noch zusätzlich Geld verdienen. Die Höhe der Provision variiert sehr stark, sodass diesbezüglich keine genauen Angaben gemacht werden können. Manche Bordelle und Nachtclubs in Wien (nicht in Oberösterreich) zahlen den Sexarbeiterinnen eine Gage für ihre Anwesenheit (zwischen 20 und 40 € pro Nacht). Eine solche wird jedoch nur ausbezahlt, wenn die Sexarbeiterin keinen Kunden hatte.

4.4 Einkommen & Fixkosten

Das monatliche Einkommen einer Person sagt noch wenig über deren Wohlstand aus, wenn nicht gleichzeitig andere Faktoren wie etwa Haushaltsgröße, die durchschnittliche Arbeitszeit oder das Preisniveau des jeweiligen Landes berücksichtigt werden. Nicht zuletzt ist es auch eine Frage des Lebensstils. Zur Illustration einige Auszüge aus den Interviews.

4.4.1 Stimmen von Sexarbeiterinnen zum Einkommen

Alena (37 Jahre, Bulgarin, Arbeitsort Bar) meint, dass es sehr schwer ist, vom Einkommen aus der Sexarbeit zu leben, obwohl sie allein ist. Früher konnte sie 2.000 € pro Monat verdienen, jetzt kaum 1.000 €. (Interview 20, Abs. 10)

Marika (35 Jahre, Ungarin, Arbeitsort Bar) ist der Auffassung, dass man nur schwer vom Verdienst aus der Sexarbeit leben kann; man bekomme nicht jeden Tag das-

⁶³ Auch bei den Preisen, die für Oberösterreich angegeben werden, muss berücksichtigt werden, dass in Oberösterreich nur halb so viele Sexarbeiterinnen befragt wurden.

selbe. Ich bin Witwe mit zwei Kindern und die Einzige in meiner Familie, die arbeitet. Ich muss für sie und meine Eltern sorgen, die auf die Kinder aufpassen. Eines meiner Kinder ist behindert, seit dem Autounfall, den wir hatten, bei dem mein Mann gestorben ist. Er war sofort tot und ich schwer verletzt und habe lange Zeit mit Physiotherapie verbracht, bis ich wieder gehen konnte. Mein ältester Sohn war auch schwer verletzt, hat sich aber nicht mehr ganz erholt und braucht dringend einen chirurgischen Eingriff, der sehr teuer ist, und deshalb bin ich hergekommen, um so Geld zu verdienen. Ich versuche, so wenig wie möglich auszugeben, deshalb fahre ich mit der Straßenbahn, kaufe weder Kleider noch Kosmetika und ich bin auch nicht versichert. (Interview 25, Abs. 20)

Nadja (34 Jahre, Ukrainerin, Arbeitsort Bar) sagt, dass eine Person von der Arbeit gut leben kann. Sie teilt das Geld, das sie verdient, mit niemandem. [...] Sie verwendet ein Fahrrad, um in guter Form zu bleiben und benützt selten Straßenbahn oder Taxi. Sie gibt Geld für eine kleine Wohnung aus, fürs Essen und für die Sozialversicherung, aber kauft wenig Kleidung. (Interview 26, Abs. 20–21)

Interviewerin: Du arbeitest schon ca. acht Jahre in der Sexarbeit. Was hat sich in dieser Zeit geändert?

Antonia (44 Jahre, Bulgarin, Arbeitsort Bar): Finanziell hat sich viel geändert. In den ersten Jahren konnte man super verdienen. Jetzt kaum. Damals habe ich so viel gespart, dass ich meine Wohnung saniert habe. Sie ist wie neu geworden. In die Wohnung habe ich alles investiert. Und seit vier Jahren kann ich nur sparen, um zwei Mal pro Jahr nach Bulgarien auf Urlaub zu fahren, sonst nichts.

I: Wie viel hast du damals monatlich verdient und wie viel jetzt?

A: Ha, jetzt verdiene ich so viel, als ob ich beim Billa [Lebensmittel-Geschäft] arbeiten würde! 1.200 bis 1.300 €. Damals habe ich in drei bis vier Monaten, ohne mich viel anzustrengen 6.000 € gespart. Und damals habe ich noch dazu sehr großzügig gelebt. Habe mir immer neue Sachen gekauft.

I: Und außer den finanziellen Sachen, hat sich noch was verändert?

A: Nein, glaube ich nicht.

I: Und wie erklärst du dir diese Änderungen?

A: Naja, jetzt gibt es zu viele Sexarbeiterinnen, das ist der Grund. (Interview 72, Abs. 89–96)

Darina (27 Jahre, Tschechin, Arbeitsort Bar): Früher konnte man ungefähr 3.000 € verdienen, wenn man Glück hatte. Aber jetzt, ja, jetzt sind wir glücklich, wenn wir 1.500 haben, und wenn ich nur drei Tage arbeite, habe ich 600 im Monat. (Interview 73, Abs. 150)

Interviewerin: Ist es möglich, von dem Einkommen aus der Sexarbeit zu leben? Reicht dir das Geld zum Leben?

Gitta (39 Jahre, Ungarin, Arbeitsort Bar): In letzter Zeit ist es nicht mehr so. Ich bin froh, wenn ich meine Wohnung zahlen und ein bisschen Geld nach Ungarn schicken kann. Oder hier ein bisschen leben. Aber sparen geht nicht mehr, momentan ist das Geschäft so schlecht, sparen geht nicht. Von einem Tag zum anderen, es ist ganz schlecht geworden.

I: Wie viel verdienst du durchschnittlich im Monat?

G: Puh, das ist ganz unterschiedlich. Aber manchmal verdiene ich 4.000 Euro, 2.000 Euro, das kommt darauf an. (Interview 77, Abs. 148–150 und 212–214)

Interviewerin: Kannst du den Verdienst vergleichen, was du vorher in deinem Land durch deinen Job bekommen hast und in der Sexarbeit? Was war mehr, was weniger?
Stela (41 Jahre, Slowakin, Arbeitsort Nachtclub): Ja, bei diesem Job ist das zwei Mal so viel. Also in Bratislava habe ich damals 20.000 slowakische Kronen, das ist heute ungefähr 400 Euro, verdient. Bei diesem Job verdiene ich, sagen wir mal drei Mal so viel.

I: Damals oder jetzt auch?

S: Jetzt ist es ungefähr 50 Prozent mehr als in Bratislava. Jetzt ist das nicht mehr so viel wie früher, weil früher das Geschäft ganz anders war. Aber auch heute ist das von der finanziellen Seite besser, weil ich doppelt so viel wie bei einem normalen Job in der Slowakei verdiene. [...]

I: Ist es für dich genug, was du von deiner Arbeit bekommst, genug um zu leben?

S: Nein, leider nicht. Aber für mich ist es wichtiger, ruhig zu arbeiten, ohne Stress, und mit weniger Geld. Als viel Geld zu verdienen, aber mit Stress und mit viel Alkohol. Ich will irgendwo ruhig arbeiten, wo ich nicht so viel trinken muss. [...] Also, ich gebe so viel Geld aus, wie ich habe. Ich kaufe etwas für mich, etwas für mein Kind. Ich gebe meinem Kind Taschengeld, großzügiges Taschengeld, weil in der Slowakei sind 50 Euro oder 100 Euro für ein Kind genug. Aber Geld sparen ist nicht meins. (Interview 80, Abs. 40–46 und 176)

Sylvia (27 Jahre, Österreicherin, Arbeitsort Escort-Service) verdient im Schnitt 2.000 €. Sie fragt sich oft, wie sie davon Miete bezahlen könnte [sie braucht derzeit keine Miete zu bezahlen] und wo das Geld bleibt. Sie sei froh, wenn sie die Versicherung von ca. 450 € pro Monat bezahlen kann. (Interview 29, Abs. 38)

Paula (26 Jahre, Slowakin, Arbeitsort Laufhaus) hat Schulden. In der Slowakei zahlt sie einen Kredit für ihre Wohnung zurück. Im Laufhaus, wo sie bis vor Kurzem gearbeitet hat, schuldet sie auch Geld für Miete. Der Chef dieses Laufhauses hat sie sogar deswegen am neuen Arbeitsplatz aufgesucht; sie hat ihm aber die Tür nicht

aufgemacht. Paula meint, dass man von Sexarbeit leben kann, nur momentan wegen der Krise ist das Geschäft schlechter, deswegen kann sie nichts sparen. Was sie verdient, reicht um die Rechnungen zu zahlen. (Interview 35, Abs. 14)

Linda (22 Jahre, Ungarin, Arbeitsort Laufhaus) sagte, dass man von dem Einkommen von der Sexarbeit leben kann. Ihr Mann arbeite auch, außerdem habe sie einen Sohn. Die Eltern seien gestorben, daher muss sie keine anderen Leute finanziell unterstützen. Sie kann auch was sparen. Sie meint, dass in diesem Job es manche Frauen gibt, die ihr ganzes Geld für Partys und Kleider ausgeben, aber sie ist keine von denen. Sie spart einen großen Anteil von dem, was sie verdient. Sie hat schon ein Haus in Ungarn gekauft und ein eigenes Auto. (Interview 37, Abs. 12)

Schulden hat Daniela (35 Jahre, Tschechin, Arbeitsort Studio) keine. Und während der Jahre konnte sie auch einiges sparen und ein eigenes Geschäft aufbauen. Zu ihren Ausgaben hat sie nicht viel sagen wollen. Sie zahlt Steuer und Sozialversicherung, hat einen Steuerberater. Strafen hat sie keine. (Interview 50, Abs. 22)

Für Irina (54 Jahre, Bulgarin, Arbeitsort Straße) ist es sehr schwer, genug Geld zu verdienen, um überleben zu können. Sie ist nicht jung und nicht attraktiv, kann sich keine schönen Kleider oder Kosmetik leisten [...]. Sie hat sehr wenig Kunden und muss die Preise sehr senken, damit sie überhaupt im Geschäft bleiben kann. Ihre Kolleginnen helfen ihr oft mit Geld aus, sonst könnte sie ihre Rechnungen nicht zahlen. (Interview 42, Abs. 14)

Alicia (28 Jahre, Nigerianerin, Arbeitsort Straße) In dieser Arbeit verdiene ich nur wenig, ich kann mir keine eigene Wohnung leisten und muss immer darum bitten, wo übernachten zu können. Jetzt wohne ich bei einem österreichischen jungen Mann, der sehr nett ist und kein Geld dafür verlangt. Aber er wird verreisen und ich muss mir eine neue Bleibe suchen. (Interview 70, Abs. 36)

Martina (26 Jahre, Österreicherin, Arbeitsort Straße) meint, man kann gut vom diesem Job leben. Sie verdient im Winter ca. 2.000 bis 2.500, selten 3.000 Euro monatlich, im Sommer ca. 4.000 bis 5.000 Euro. Natürlich gibt sie auch viel Geld aus, meistens für Reisen und Urlaub. Sie hat keine Schulden und sie hat einiges gespart. Sie will jetzt nur noch diesen Sommer in der Prostitution arbeiten und dann ihre Ersparnisse in ein Geschäft investieren. Mit ihrem Geld muss sie keine anderen Menschen unterstützen, ihr Lebensgefährte ist auch selbstständig. (Interview 45, Abs. 12)

4.4.2 Einkommen von Sexarbeiterinnen

So oder so ähnlich klingen die Aussagen zum Einkommen aus der Sexarbeit. Zu den beständigsten Klischees über Sexarbeit gehören die außerordentlich guten Verdienstmöglichkeiten, aber inwiefern trifft dieses Klischee tatsächlich zu? Das Einkommen zu eruieren, gehörte in den Interviews zu den schwierigsten Aufgaben. Mitunter befürchteten die Interviewpartnerinnen, dass ihre Angaben zu den Finanzbehörden gelangen könnten, aber die größere Schwierigkeit, das durchschnittliche monatliche Einkommen zu beziffern, liegt wohl in den variierenden Einnahmen. Wir näherten uns dem Thema daher über mehrere Fragen: Kann man vom Einkommen leben? Hat man Schulden bzw. Ersparnisse? Wie viele Personen leben vom Verdienst der Sexarbeiterin?

Rund zwei Drittel der interviewten Sexarbeiterinnen gaben an, von der Sexarbeit leben zu können; doch „von der Arbeit leben“ ist ein dehnbare Begriff, wie die obigen Interviewausschnitte illustrieren. Einige bestärkten ihre Bejahung der Frage mit einem „definitiv“, oder „es reicht für zwei Leben: für das in Österreich und für das im Herkunftsland“ oder betonten, „in keiner anderen Tätigkeit kann man so viel verdienen“. Der hohe Verdienst sei der Grund, warum sie immer wieder einsteige, meinte etwa eine tschechische Sexarbeiterin.

Doch es gibt auch Einschränkungen der prinzipiellen Bejahung, wie „in Ungarn kann ich gut leben, für ein Leben in Österreich ist es zu wenig“ (Interview 87) oder „nicht immer“. Letztere Antwort verweist auf die Schwankungen im Einkommen, bedingt durch fluktuierende Kundenzahl, ebenso durch Krankheit, Urlaub oder Auszeiten. Zwölf Sexarbeiterinnen konstatieren, dass es „momentan schwer“ sei, von der Tätigkeit zu leben, weitere zehn können dies nach ihren Angaben nicht. Sie haben Schwierigkeiten, die Ausgaben ihres täglichen Lebens, also Essen, Zigaretten, Miete etc., zu begleichen oder können zu wenig sparen, um ihre Kinder zu besuchen. Eine Interviewpartnerin sagt, dass sie seit mehr als drei Monaten ihre Kinder nicht mehr besuchen konnte, weil das Geschäft so schlecht sei.

Besonders schwierig, ein Auslangen zu finden, scheint es für Frauen zu sein, die der Straßenprostitution nachgehen, doch auch hier gibt es Ausnahmen. Ebenso dürfte das Einkommen in Bordellen und Nachtclubs nicht immer ausreichen, denn diese Sexarbeiterinnen klagen häufiger über schlechte Verdienste.

Wenngleich die Frage nach dem Auslangen mit dem Einkommen eine ungefähre Einschätzung zulässt, so zeigen die obigen Interviewausschnitte doch eindrucklich, dass diese Bewertungen maßgeblich von der individuellen Lebenssituation und dem Lebensstil beeinflusst sind. 29 Frauen waren zum Zeitpunkt des Interviews Alleinverdienerinnen und für den Lebensunterhalt mehrerer Familienmitglieder, meist Kinder und Eltern, seltener Partner, verantwortlich. Durch-

schnittlich waren etwas mehr als zwei weitere Personen vom Einkommen der Sexarbeiterin abhängig. Nicht inkludiert in diese Zahl sind unregelmäßige Zuwendungen und unspezifische Angaben wie „die Familie“. Die Mütter unter den Sexarbeiterinnen, insgesamt 28, hatten durchschnittlich 1,5 Kinder. Die meisten Kinder leben in den Herkunftsländern und werden vielfach von den Großeltern, seltener von Geschwistern oder vom Vater der Kinder betreut. Es verwundert nicht, dass der Anteil unter den Frauen, die angaben, von der Sexarbeit nicht oder nur schwer leben zu können, umso höher ist, je mehr Personen von ihr abhängig sind.

Die Eindrücke über die Einkommenssituation aus den Interviews sind sehr widersprüchlich. Da gibt es Aussagen, die dem Klischee der hohen Einkommen entsprechen, dann gibt es aber auch jene, die kaum das Nötigste zum Leben zu haben scheinen. Um das Bild zu präzisieren, gingen wir in den Interviews weiteren Indikatoren für die Höhe des Einkommens nach (Schulden, Anschaffungen bzw. die Möglichkeit zu sparen). 21 Interviewpartnerinnen hatten zum Zeitpunkt der Befragung Schulden; doch auch hier gilt: Schulden sind nicht gleich Schulden. Einige Frauen nahmen Kredite für den Kauf einer Wohnung, den Bau eines Hauses oder den Aufbau eines Geschäftes auf. Während diese Art der Schulden auf ein gutes Einkommen schließen lässt, verweisen Schulden beim Telefonanbieter, Laufhausbetreiber, bei der Polizei (Strafen), bei der Sozialversicherung oder beim Finanzamt auf prekäre Einkommenssituationen. Verschuldeten Sexarbeiterinnen bereiten die variierenden Einnahmen besonders große Schwierigkeiten, da es ihnen dann oft nicht möglich ist, die Raten zu begleichen, und sich so die Schuldenspirale weiter dreht. Die vielfach fehlende soziale Absicherung kann bei Krankheit durch hohe Behandlungskosten zu einem finanziellen Desaster führen, wie etwa bei Tina aufgrund einer Eileiterschwangerschaft (Interview 40). Es wurde bereits angesprochen, dass viele Sexarbeiterinnen, die auf der Straße sexuelle Dienstleistungen anbinnen, angeben, nicht oder nur sehr schlecht vom Einkommen aus der Tätigkeit leben zu können. Dies wird zum einen auf die steigende Zahl an Sexarbeiterinnen und den Preisverfall aufgrund der Konkurrenz zurückgeführt, zum anderen auch auf die Vielzahl von Verwaltungsstrafen. In den Interviews werden Ausstände bei Strafen in der Höhe von 13.650 €, 12.000 € und 3.000 € genannt, die anderen vier konnten diese nicht beziffern. Von den sieben Frauen, die ausständige Strafen haben, arbeiteten fünf auf der Straße. Aufgrund der häufigen Strafen wechselten zwei Sexarbeiterinnen von der Straße in Bordelle.

Insgesamt zehn Sexarbeiterinnen haben sich nach eigenen Angaben ein Haus gebaut oder gekauft; einige davon betonen, dass dies ohne Schulden möglich gewesen sei. 26 Frauen ist es möglich, vom Einkommen monatlich etwas zur Seite zu legen, für 22 Interviewpartnerinnen war dies zum Zeitpunkt des Interviews nicht möglich.

Immer wieder wird von den Interviewpartnerinnen der Rückgang der Einnahmen in den letzten Jahren thematisiert, dabei ist teilweise von dramatischen Einkommenseinbußen die Rede. Die Ursache hierfür wird zum einen in der gestiegenen Konkurrenz durch die Zunahme der Anzahl von Sexarbeiterinnen und der Bordellbetriebe gesehen. Im Wettbewerb um Kunden werden die Preise gesenkt und/oder Extras angeboten, die zuvor Tabu gewesen wären (z.B. ungeschützter Sex, Küssen). Zum anderen führten die Interviewten die geringeren Verdienste auf die allgemeine Wirtschaftskrise zurück, wodurch sich Kunden entweder seltener sexuelle Dienstleistungen oder lediglich günstigere kaufen könnten.⁶⁴ Der Wechsel des Arbeitsortes, von der Straße in die Bar oder in ein unbekannteres Etablissement, das Alter sowie die Dauer der Berufsausübung – man sei nicht mehr neu und verliere daher an Attraktivität für die Freier – werden als weitere das Einkommen beeinträchtigende Faktoren genannt.

Resümierend kann festgehalten werden, dass fast alle Interviewpartnerinnen ausschließlich von den Einkommen aus der Sexarbeit leben; nur wenige haben Einkünfte aus einer anderen selbstständigen oder unselbstständigen Beschäftigung. Trotz der vielen Arbeitsstunden (siehe Unterkapitel III.4.2) ist die mit der Sexarbeit geschaffene ökonomische Situation für etwas mehr als ein Drittel nicht zufriedenstellend bzw. unzureichend. Hierbei zeigen sich auch markante Unterschiede zwischen Wien und Oberösterreich: Während 27 Prozent der Wiener Sexarbeiterinnen Schulden haben, sind dies bei den oberösterreichischen nur 15 Prozent. Noch deutlicher wird der Unterschied beim Vergleich der Sparmöglichkeiten; ein Fünftel der Wienerinnen und mehr als die Hälfte der Oberösterreicherinnen gaben an, sparen zu können. Dies korreliert auch mit den Angaben zu den getätigten Anschaffungen. Das heißt, in Oberösterreich scheinen die Einkommensmöglichkeiten besser zu sein als in Wien. Der Vergleich der Einkommensmöglichkeiten nach dem Typ der Sexeinrichtung ergibt tendenziell bessere Verdienste bei Frauen, die in Laufhäusern arbeiten und – mit wenigen Ausnahmen – tendenziell schlechtere Einkommen bei *Outdoor*-Sexarbeiterinnen; und dies obwohl in Laufhäusern die Fixkosten enorm hoch sind, während bei der Straßenprostitution diese minimal sind (siehe unten). Möglicherweise ist dies ein Effekt der überdurchschnittlich vielen Arbeitsstunden in den Laufhäusern (siehe Unterkapitel III.4.2). Außerdem scheinen die gebürtigen Österreicherinnen (insgesamt sieben) unter den Befragten einen Marktvorteil zu haben, da fast alle sagten, sie können von der Sexarbeit leben.

64 *Von Jahr zu Jahr wird es schwieriger und man verdient weniger Geld. Vielleicht wegen der Krise, die im Moment ist, viele Mädchen kommen, um sich zu prostituieren. Früher waren viel weniger Mädchen hier, mittlerweile sind es viel mehr. Es gibt mehr Laufhäuser, mehr Nachtclubs. Jede Straße ein Laufhaus, jede Straße ein Nachtclub, das ist auch nicht gut.* (Interview 86, Abs. 197)

4.4.3 Abgaben an BordellbetreiberInnen

Die weiter oben angegebenen durchschnittlichen Preise für die sexuellen Dienstleistungen beinhalten im Falle von Bordellen, Nachklubs und Studios die Abgaben an die BetreiberInnen. Die Sexarbeiterinnen müssen zwischen 30 und 50 Prozent ihrer Einnahmen an die BetreiberInnen abgeben.⁶⁵ Entsprechend der Interviewaussagen verlangen oberösterreichische BordellbetreiberInnen meist einen 40- bis 50-prozentigen Anteil an den Einnahmen aus sexuellen Dienstleistungen, obwohl hier (im Vergleich zu Wien) äußerst selten fixe Gagen an die Sexarbeiterinnen für deren Anwesenheit bezahlt werden.⁶⁶ Bei der Festlegung der von den Sexarbeiterinnen einbehaltenen Provision dürften sich die BordellinhaberInnen an der Rechtsprechung orientieren, die eine Abgabe von 50 Prozent des Verdienstes als „Ausnutzung“, eine von 75 Prozent und mehr als „Ausbeutung“ definiert.⁶⁷ Verschiedene Escort-Agenturen verlangen für die Vermittlung von Kunden und die Bereitstellung eines Taxis ebenfalls einen Anteil von rund 40 Prozent der gebuchten Leistung. Die höchsten Fixkosten für Frauen, die in Laufhäusern, Studios, oder Kabinen arbeiten, sind die Mieten. Die Bandbreite – von wöchentlich 270 € bis 630 € – ist sehr breit, allerdings scheinen wöchentliche Mieten in der Höhe von bis zu 350 € eher Ausnahmen zu sein.

Sowohl die Gegenleistungen für die Beteiligung an den Einnahmen als auch die in den Mieten inkludierten Leistungen variieren sehr stark, wobei diese keineswegs mit der Höhe der Abgaben bzw. Miete korrelieren. Einige Beispiele: Trotz der hohen wöchentlichen Miete der Kabine (490 €) muss die Sexarbeiterin Hand- und Leintücher selbst bereitstellen und selbst waschen; auch hat sie für die Reinigung der Räumlichkeiten zu sorgen. Die Eigentümerin stellte sogar die firmeneigene Website ein. In der wöchentlichen Miete für das Laufhauszimmer von 630 € ist die Werbung nicht enthalten, während in anderen Laufhäusern mit niedrigeren Mieten dies sehr wohl inkludiert ist. Hinsichtlich der Gegenleistungen lässt sich kein Muster ablesen. Manche BordellbetreiberInnen stellen von der Wäsche bis zu Kondomen alles kostenlos zur Verfügung, in anderen wieder-

65 Nur zwei Interviewpartnerinnen – sie arbeiten in der gleichen Bar – müssen lediglich 20 Prozent abtreten.

66 Wenn in einem Lokal Gagen für die Anwesenheit bezahlt werden, dann behalten die BetreiberInnen meist einen Anteil von knapp unter 50 Prozent von den Preisen für die erbrachte sexuelle Dienstleistung ein. Anwesenheitsgagen werden nur ausbezahlt, sollte die Sexarbeiterin keinen Kunden gehabt haben.

67 Vgl. OGH Entscheidungen 13Os65/06t vom 23.06.2006, 15Os122/07s vom 21.01.2008, 12Os24/07g vom 31.05.2007. Eine „Ausnutzung“ liegt vor, wenn für „empfangene materielle Vorteile (...) keine oder nur verhältnismäßig geringe Gegenleistung“ erbracht wird, wozu auch überhöhte Mieten gezahlt werden. Als „Ausbeutung“ definiert das Gericht die Über- oder Abnahme des überwiegenden oder ganzen Teils der Einnahmen.

rum muss für die Reinigung ein zusätzlicher kleiner Betrag bezahlt werden. Laufhäuser stellen oftmals Waschmaschinen zur Verfügung, verfügen über eine Küche, manche auch über einen Fitnessraum. In manchen müssen die Sexarbeiterinnen selbst ihre Zimmer reinigen, in anderen nicht. Die Einmietung in einem Laufhaus hat für Sexarbeiterinnen den Vorteil, dass sie damit gleichzeitig einen Wohnraum haben, sie sich also nicht zusätzlich eine Wohnung anmieten müssen. Dies wird von den meisten Sexarbeiterinnen auch so gehandhabt. Durch das in Oberösterreich praktizierte System, die Einrichtung tagsüber als Laufhaus und abends als Bordell zu führen, kann das gemietete Zimmer nur als Arbeitszimmer verwendet werden. Die Mieten in diesen Häusern sind dennoch ähnlich hoch wie in den anderen Laufhäusern.

Sexarbeiterinnen, die auf der Straße um Kunden werben, haben die geringsten Fixkosten. Sie brauchen weder Miete für ihren Arbeitsort zu bezahlen, da die Kosten für das Stundenhotel (ca. 10 € für 15 Minuten) vom Freier beglichen werden, noch fallen Abgaben an BetreiberInnen an. Welchen Anteil von den Einnahmen eventuelle ZuhälterInnen erhalten, kann nicht gesagt werden.

Selbst unter Berücksichtigung der Gegenleistungen von den BetreiberInnen steht außer Zweifel, dass jene Sexarbeiterinnen das höchste Geschäftsrisiko tragen, die in Laufhäusern (vereinzelt auch in Studios) arbeiten. Lediglich die Möglichkeit der Einsparung der Miete für eine Wohnung gleicht dieses Risiko etwas aus.

4.4.4 Sonstige berufsbezogene Ausgaben

Neben den Abgaben für die BetreiberInnen und den Mieten fallen berufsbezogene Ausgaben für Werbung, Steuer, Versicherung, die medizinischen Pflichtuntersuchungen (nicht in Wien), Kleidung und sonstige Arbeitsmittel an. Die Höhe der laufenden Kosten ist auch hier sehr unterschiedlich; der wesentliche Faktor ist wiederum der Arbeitsort, ob Bordell, Laufhaus, Escort-Service oder Straße, bzw. welche Gegenleistungen vonseiten der InhaberInnen von Bordell-einrichtungen erbracht werden, und zudem aufgrund der unterschiedlichen Implementierung nationaler Gesetze das Bundesland, in dem der Sexarbeit nachgegangen wird.

Wie im vorangegangenen Kapitel bereits konstatiert, korrelieren die Abgaben und Höhen der Mieten nicht immer mit den erbrachten Gegenleistungen. Dies trifft auch auf die Bewerbung sexueller Dienstleistungen zu, die entweder nur von einem Teil der InhaberInnen übernommen werden oder von den Sexarbeiterinnen zusätzlich beworben werden, um ihren Kundenstock zu erhöhen. Meist entstehen jedoch beim Eintritt in die Sexarbeit und beim Arbeitsplatzwechsel Kosten für professionelle Fotos und das Update der Website. Wenn Kosten für

Inserate in Sexmagazinen und Zeitungen anfallen, wurden sie – man beachte die große Bandbreite – mit 180 bis 800 € im Monat beziffert.

Sehr unterschiedlich sind ebenso die Ausgaben für Kleidung, Kosmetik, Kondome, Gleitmittel und ähnliche Arbeitsutensilien. Insbesondere Sexarbeiterinnen, die für Escort-Agenturen arbeiten, haben wesentlich höhere Kosten, denn die Agenturen würden Wert auf modisches und adrettes Aussehen legen; ebenso Sexarbeiterinnen, die spezifische Services anbieten wie beispielsweise SM, haben deutlich höhere einmalige Ausgaben.

Bislang⁶⁸ waren Sexarbeiterinnen – trotz der bis vor Kurzem aufrechten Sittenwidrigkeit von Prostitution⁶⁹ – in Österreich steuer- und sozialversicherungspflichtig, sofern ihr Einkommen eine bestimmte Höhe überschritt.⁷⁰ Bezüglich der Umsetzung dieser nationalen Gesetze gab es allerdings eklatante Unterschiede zwischen Wien und Oberösterreich. In Wien wurde das Pauschalsteuersystem praktisch nicht angewendet, während in Oberösterreich alle legal arbeitenden Sexarbeiterinnen die Pauschalsteuern über die BetreiberInnen bezahlten, und zwar 250 € pro Monat.⁷¹ Zusammengefasst heißt dies, dass Sexarbeiterinnen in Wien selten Steuer zahlten, während ihre Kolleginnen in Oberösterreich dieser kaum entgehen konnten. Nur eine Minderheit von Sexarbeiterinnen in beiden Bundesländern führte Einkommensteuer ab. Sexarbeiterinnen, die Steuern zahlen, waren vielfach auch sozialversichert, dies legen zumindest die Interviews mit in Oberösterreich arbeitenden Sexarbeiterinnen nahe.⁷² Im Umkehrschluss

68 Per 1. Juli 2014 wurde in Österreich die Besteuerung von Sexarbeiterinnen auf neue Füße gestellt (Erlass des Bundesministeriums für Finanzen BMF-010203/0243-VI/B/2014 vom 18.06.2014; (<https://findok.bmf.gv.at/findok?execution=e1s1&dokumentId=99442dee-91bc-4198-ad23-c01b244853e>). Es wird nun von den BordellbetreiberInnen keine Pauschalsteuer mehr abgezogen, sondern je nach Einstufung des Arbeitsverhältnisses müssen diese Lohnsteuer von den Sexarbeiterinnen einbehalten oder Sexarbeiterinnen müssen selbst Einkommensteuer abführen. Ob sich dieses System bewähren wird, kann derzeit noch nicht beurteilt werden, die im Folgenden aufgezeigten Probleme bei der Umsetzung der alten Besteuerungsregelung lassen jedoch daran zweifeln, dass sich an der Ungleichbehandlung viel ändern wird.

69 Ein OGH-Entscheidung vom 18.04.2012 beurteilte den Entscheid aus dem Jahr 1989 als nicht (mehr) zeitgemäß bzw. widersprüchlich und hob diesen auf.

70 Eine detaillierte Darstellung der steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen erfolgt im Kapitel V.1.4.

71 Vgl. Kapitel V.1.4. Entsprechend eines Informationsblattes des Finanzamtes des 1. und 23. Wiener Gemeindebezirkes (dieses ist für Personen ohne Wohnsitz in Wien zuständig) wurden Sexarbeiterinnen mit 300 € pro Monat besteuert, allerdings scheint dies nur in Ausnahmefällen umgesetzt worden zu sein. Laut LEFÖ gebe es BordellbetreiberInnen, die täglich 10 € für die Steuer einhoben. Inwiefern diese dann tatsächlich an das Finanzamt weitergeleitet wurde, kann nicht gesagt werden. Die Sexarbeiterinnen hatten meist eine schriftliche Bestätigung vonseiten des Betreibers/der Betreiberin, dass er/sie die Steuer einbehalten hat.

72 Laut den Zahlen der SVA Oberösterreich waren zwischen 2001 und dem 24.10.2011 jedoch insgesamt nur 669 Personen mit der Berufsbezeichnung „Prostituierte“ versichert. Aktiv versichert waren 237 Personen (24.10.2011). In diesen Zahlen sind „MasseurInnen“ und „TänzerIn-

heißt das, dass nur eine Minderheit der in Wien tätigen Sexarbeiterinnen im Falle von Krankheit und Unfall sozial abgesichert war (16 von 54 waren bei der Gewerblichen Versicherung – SVA versichert). Eine Alterssicherung hatten die wenigsten Sexarbeiterinnen, weder jene in Oberösterreich noch in Wien. Die Kosten für die Kranken- und Unfallversicherung bei der SVA belaufen sich im Quartal auf 150 €. ⁷³ Diese prekäre soziale Absicherung ist zum Teil darauf zurückzuführen, dass ein Anspruch auf Pensionsversicherung erst nach 15 Jahren (derzeit) gegeben ist und kaum eine Sexarbeiterin zum Zeitpunkt des Einstiegs davon ausgeht, so lange in diesem Bereich oder in Österreich tätig zu sein. Zudem lassen manche Interviews darauf schließen, dass das Wissen über das Versicherungssystem gering ist und/oder die zu leistenden Beiträge zu hoch erscheinen.

Ein Teil der oberösterreichischen Sexarbeiterinnen ist auch hinsichtlich der anfallenden Kosten für die verpflichtende wöchentliche Untersuchung auf Geschlechtskrankheiten benachteiligt. Während in Wien diese kostenlos ist, müssen für die Untersuchungen in Oberösterreich monatlich zwischen 80 und 120 € bezahlt werden. ⁷⁴

4.4.5 Diskussion: Hohe Einkommen – Klischee oder Realität?

Ich möchte hier nochmals die Frage aufwerfen, inwiefern das Klischee der hohen Einkünfte in der Sexarbeit den realen Gegebenheiten entspricht und dabei die Einkommen in Relation zu den Arbeitszeiten und monatlichen Ausgaben/Fixkosten stellen.

Weder die Angaben der Sexarbeiterinnen über ihre Einkünfte noch über ihre Ausgaben waren sehr detailliert, es konnte daher nur ein grobes Bild gezeichnet werden. Jene Interviewpartnerinnen, die Angaben zu ihren monatlichen Einkommen bezifferten, erzielten monatlich zwischen 1.000 und 5.000 €, wobei

nen“ nicht inkludiert, weil diese Berufsfelder nicht ausschließlich der Prostitution zugeordnet werden können (Interview mit Martin Berger (SVA), 14.11.2011 und E-Mail vom 1.12.2011). Legt man die Zahl der aktiv Versicherten auf alle in Oberösterreich arbeitenden Sexarbeiterinnen um, dann wären nur rund ein Viertel dieser bei der SVA versichert, es sei denn, sie geben andere Berufsbezeichnungen an.

73 Ein Beitrag zur Pensionsversicherung ist erst dann verpflichtend, wenn das jährliche Einkommen 6.453,36 € übersteigt, womit eine Steuererklärung erfolgen müsste und das System der Pauschalsteuer nicht mehr zum Tragen käme. Auch dies ist ein gesetzlicher Widerspruch, denn der Pauschalsteuer ist ein jährliches Einkommen von 18.000 € (alle Auslagen sind dabei schon abgezogen) zugrunde gelegt, die Grenze für die Versicherungspflicht wäre damit fast um das Dreifache überschritten.

74 Entsprechend der Erhebung von MAIZ bei den oberösterreichischen Gesundheitsämtern. Nur in den Städten Linz, Steyr und Wels sind diese kostenlos. Einige oberösterreichische Bezirke verfügen über keine Gesundheitsbehörde, die STD-Untersuchungen vornehmen. In diesen Fällen müssen die Untersuchungen bei Privatärzten vorgenommen werden.

4.000 bis 5.000 € eine Ausnahme darstellen. Das Gros der Befragten verdient eher bis zu 2.000 €. Bei diesen Beträgen sind die Abgaben an die BetreiberInnen bzw. Mieten für Laufhaus und Studio bereits abgezogen; inwiefern die sonstigen berufsbezogenen Kosten einbezogen wurden, kann nicht gesagt werden. Der monatliche Umsatz muss daher ein wesentlich höherer sein: Im Falle der prozentuellen Beteiligung von BetreiberInnen wären zwischen 20 und 50 Prozent zu addieren, bei jenen, die Miete für den Arbeitsort zahlen, zwischen 1.080 und 2.400 €. ⁷⁵

Die sonstigen Fixkosten – von Werbung bis Steuern und Versicherung – weisen ebenfalls eine große Bandbreite auf, sodass keine verallgemeinernden und validen Aussagen über die sonstigen berufsbezogenen Auslagen getroffen werden können. Die wenigsten interviewten Sexarbeiterinnen sind umfassend sozialversichert (inkl. Altersvorsorge), mindestens ein Drittel verfügt über keine Sozialversicherung. Das heißt, wir haben zum einen Sexarbeiterinnen, die hohe Abgaben an den österreichischen Staat zahlen, aber nur gegen Krankheit und Unfall versichert sind, und zum anderen jene, die sich dem gänzlich entziehen und dann vielfach nicht abgesichert sind. Viele scheinen ihre fixen Ausgaben auf Kosten der sozialen Absicherung gering zu halten. Mitarbeiterinnen von LEFÖ wenden diesbezüglich ein, dass soziale Absicherung eine Frage von Wertvorstellungen sei. Soziale Sicherheit wie die Aussicht auf eine Pension sei nicht für alle wichtig, die meisten Sexarbeiterinnen seien in einem Gesellschaftssystem sozialisiert worden, das derartige Formen der Absicherung nicht kennt bzw. wo diese Leistungen vollkommen unzureichend seien. Man sei es aus den Herkunftsländern gewohnt, eine ärztliche Leistung in bar zu bezahlen. Zudem gebe es andere Prioritätensetzungen – die Versorgung der Kinder und/oder die Schaffung von Wohnraum seien für viele vorrangig. Neben diesen kulturellen und ökonomischen Aspekten zögerten Sexarbeiterinnen, sich versichern zu lassen, da die Sozialversicherung nur jährlich zu kündigen sei. ⁷⁶

Zurückkommend auf die Eingangsfrage: Bei der Annahme, dass eine Sexarbeiterin durchschnittlich 2.000 € verdient, beträgt bei einer durchschnittlichen Wochenarbeitszeit von 60 Wochenstunden der Stundenlohn 8,30 €. Selbst wenn

75 Christine Nagl (2012, 75) beziffert die fixen monatlichen Ausgaben einer im Laufhaus tätigen Sexarbeiterin im Bundesland Salzburg mit 4.633 €. Der Betrag setzt sich wie folgt zusammen: monatliche Miete 3.600 €, Kosten der medizinischen Untersuchungen 140 €, Versicherung 43 €, Steuer 300 €, Werbung 400 € und Arbeitsmaterial 150 €.

76 Gespräch mit LEFÖ am 18.09.2012. Nach Auskunft der SVA ist dem nicht so; man müsse nur die Einstellung der selbstständigen Beschäftigung bei Vollversicherung (inkl. Pensionsversicherung) glaubhaft machen. Im Opting-In-System (für Kranken- und Unfallversicherung) könne die Versicherung monatlich gekündigt werden. (Telefonische Auskunft von Dr. Berger, SVA OÖ, 30.10.2012)

wir von einer durchschnittlichen 50-Stunden-Arbeitswoche ausgehen, ist der Stundenlohn mit 10 € minimal; hierbei sind Zeiten von Krankheit und Urlaub, in denen die Frauen nichts verdienen, nicht berücksichtigt. Im Vergleich dazu betrug 2010 das durchschnittliche Nettomonatseinkommen von unselbstständig vollzeitbeschäftigten Frauen in Österreich 1.487 €, jenes der Männer 2.293 €. ⁷⁷ Das hieße, bei dem angenommenen durchschnittlichen Einkommen der Sexarbeiterinnen verdienen diese weniger als die Männer, und dies trotz prekärer sozialer Absicherung. Es kann also in keiner Weise von überdurchschnittlich hohen Einkommen bei Sexarbeiterinnen gesprochen werden; das Klischee entpuppt sich als solches. ⁷⁸

4.5 Arbeitsverhältnisse

Aufgrund der jahrzehntelangen Einstufung von Sexarbeit/Prostitution durch den Obersten Gerichtshof (OGH) als sittenwidrig, waren bislang in Österreich keine Arbeitsverträge zwischen BordellbetreiberInnen und Sexarbeiterinnen möglich. ⁷⁹ Sexarbeiterinnen ist es daher derzeit nur möglich, als selbstständig Beschäftigte zu arbeiten. Gleichwohl stufte die Finanzpolizei (eine Abteilung der Finanzbehörde), untermauert durch gerichtliche Entscheidungen, die Arbeitsverhältnisse in den Bordellen wiederholt als unselbstständige Beschäftigungsverhältnisse ein. Als Hinweise für abhängige Beschäftigungsverhältnisse gelten: fixe Anwesenheitszeiten, festgelegte Preise für sexuelle Dienstleistungen, die Verpflichtung Alkohol zu trinken sowie das Vorhandensein eines Aufenthaltsraums bzw. von Spinten. In den vorangegangenen Kapiteln wurde bereits herausgearbeitet, dass die Sexarbeiterinnen in den Bordellen hinsichtlich ihrer Anwesenheitszeit und bei der Preisgestaltung nur geringen Handlungsspielraum haben. Wie die Preisgestaltungspraxis in den Laufhäusern und selbst teilweise am Straßenstrich

77 Statistik Austria: Nettomonatseinkommen unselbstständig Erwerbstätiger nach Vollzeit und Teilzeit – Jahresdurchschnitt 2010. http://www.statistik.at/web_de/statistiken/soziales/personen-einkommen/nettomonatseinkommen/index.html, Zugriff am 02.08.2012.

78 Im Ausstellungskatalog „Sexarbeit. Prostitution – Lebenswelten und Mythen“ wird für die Einkommenssituation von Sexarbeiterinnen in Deutschland darauf hingewiesen, dass lediglich 26 Prozent überdurchschnittlich bzw. weit überdurchschnittlich verdienen würden (50.000 € und mehr), ein weiteres Viertel zwischen 40.000 und 50.000 €. 42 Prozent verdienen zwischen 12.500 und 30.000 € pro Jahr, das restliche Drittel noch weniger. (In Ermangelung repräsentativen Datenmaterials für Deutschland wurde hier unterstellt, dass in Deutschland arbeitende Frauen ähnlich viel verdienen würden wie australische Sexarbeiterinnen.) Vgl. Reichel/Topper 2005, 70ff. Eine ausführliche Darlegung von Prostitution als Wirtschaftsfaktor der beiden AutorInnen befindet sich in „Aufklärung und Kritik“, Heft 2/2003 (pdf unter www.gkpn.de).

79 Welche arbeits- und gewerberechtlichen Auswirkungen die erst kürzlich erfolgte Aufhebung der Sittenwidrigkeit durch den OGH haben wird, kann derzeit noch nicht gesagt werden.

zeigt, betrachten die Sexarbeiterinnen selbst fixierte Preise als Schutz vor Preisdumping und Konkurrenzminderung, und nicht als Druckmittel.

Ein Argument gegen die Zulassung von unselbstständigen Beschäftigungsverhältnissen ist, dass das arbeitsrechtlich gestützte Weisungsrecht von Vorgesetzten (in diesem Fall durch BordellbetreiberInnen) dem Recht auf Wahrung der sexuellen Integrität von Sexarbeiterinnen zuwiderlaufe. Es stellt sich die Frage, inwiefern unter den derzeitigen Bedingungen die Autonomie von Sexarbeiterinnen als Selbstständige tatsächlich gewahrt ist. Um diese Frage beantworten zu können, analysiere ich im Folgenden – entsprechend der eingangs dargelegten Definition sexueller Ausbeutung –, inwiefern Sexarbeiterinnen sexuelle Praktiken und Kunden frei wählen können und zu Alkoholkonsum verpflichtet sind.

4.5.1 Selbstbestimmung der sexuellen Dienstleistungen

Die Möglichkeit, die Art der sexuellen Dienstleistungen selbst zu bestimmen, ist grundlegender Bestandteil von selbstbestimmten Arbeitsbedingungen. Der Großteil der Interviewpartnerinnen erachtet dieses Recht als gewahrt. Sie seien – abgesehen vom Standardprogramm (Geschlechtsverkehr und Oralsex) – frei, welche weiteren Dienstleistungen sie anböten. Drei Sexarbeiterinnen erzählen jedoch, dass in einigen Bordellen bestimmte sexuelle Praktiken anzubieten (bspw. ungeschützter Oralsex) Bedingung seien, um dort arbeiten zu können. Bei Nachfragen oder ausführlicheren Erzählungen wird darüber hinaus ein gewisses Maß an Einschränkungen in der Autonomie sichtbar. Auffallend sind die häufigen Narrative über andere Lokale, in denen Sexarbeiterinnen zu bestimmten sexuellen Praktiken – meist zu ungeschütztem Oralverkehr – gedrängt würden.

Interviewerin: Und wer bestimmt die Praktiken, die du anbietest?

Antonia: Die bestimme ich.

I: Spürst du Druck vom Chef, dass du was machst, was du nicht willst? Z.B. „ohne Service“?

Antonia: Nein, bei uns nicht. Aber ich habe gehört, dass es in manchen Bars verpflichtend ist, Oralsex ohne Kondom zu machen, und das wird dir ganz am Anfang schon gesagt, wenn du dich dort vorstellst. In manchen Bars entscheiden die Frauen sich selber, ohne Kondom zu arbeiten, und nach zwei Tagen dort kriegst du mit, wie jede Frau arbeitet. Dann kannst du dich selber entscheiden, ob du es auch so machst, um mehr zu verdienen, oder nicht. Aber es ist ganz anders, wenn dich jemand dazu verpflichtet. (Interview 72, Abs. 51–54)

Die Erzählungen einiger Sexarbeiterinnen verdeutlichen, dass ihre Autonomie hinsichtlich der Definition ihres Angebots insbesondere in den Anfängen der

Prostitutionsausübung oder auch in anderen Ländern beschränkt worden sei. Im Folgenden dazu einige Stimmen:

Die sexuellen Praktiken, ganz am Anfang war es schon im Vorhinein ausgemacht, was ich anbieten soll, und so ist es auch geblieben. Aber ich mache nicht alles. Also, z.B. Französisch ohne Kondom, das musste ich anfangs tun, aber das mache ich nicht mehr. Das ist gefährlich. Meinen ersten Kunden vergesse ich nie, so etwas vergisst man nicht. Das war ein Hausbesuch, gleich als ich in Wien angekommen bin. Das war ein Schock, ich habe dem Kunden über 45 Minuten lang Französisch gemacht, das vergesse ich niemals im Leben. Aber jetzt bestimme ich die Angebote selbst. (Interview 93, Abs. 31)

In Belarus haben die Männer das Kondom gewollt und auch verwendet. Sie hatten Angst wegen Krankheiten. In der Türkei wollten sie keine. Obwohl eine Frau bis zu fünf Männer am Tag hatte, wollte trotzdem niemand ein Kondom verwenden. Viele von den Frauen waren krank. Ich hatte so ein Glück, es nicht zu werden. Manchmal, wenn ich einen Kunden gesehen habe und man hat erkennen können, dass er gerade krank war, habe ich selber für mich bezahlt (an meinen Chef), nur dass ich mit ihm nichts haben muss. (Interview 78, Abs. 24)

Die Einschränkung der Autonomie hinsichtlich sexueller Praktiken wird demnach mit zunehmender Berufserfahrung nicht mehr widerspruchslos geduldet. Dennoch besteht zum einen nach wie vor ein gewisser Druck vonseiten der BordellbetreiberInnen (siehe oben), zum anderen führt die Konkurrenz unter Sexarbeiterinnen dazu, gewisse begehrte sexuelle Praktiken wie ungeschützten Sex anzubieten. Die Interviewpartnerinnen gehen mit diesem Druck unterschiedlich um; sie wägen ab in Bezug auf Kunden wie auf die momentane finanzielle Situation, suchen sich andere Arbeitsorte etc. Einige Frauen weisen darauf hin, dass in ihren Lokalen Unsafe-Sex dezidiert verboten sei, ebenso Küssen.⁸⁰

4.5.2 Freie Wahl der Kunden

Sexuelle Integrität bleibt nur gewahrt, wenn die Sexarbeiterin die Möglichkeit hat, ihre Kunden frei zu wählen bzw. Kunden zurückzuweisen. Der Großteil der interviewten Sexarbeiterinnen erachtet dies als eine Selbstverständlichkeit und die-

80 Eine Sexarbeiterin, die für eine Escort-Agentur arbeitet, machte die Erfahrung, dass insbesondere Männer ab 40 ungeschützten Sex wünschen. Ihre Agentur bestehe auf geschütztem Sex. Wenn eine Sexarbeiterin ungeschützten Sex anbietet, muss sie die Agentur verlassen.

ses Recht werde größtenteils auch von den BetreiberInnen respektiert.⁸¹ Doch auch hier berichten einige Gesprächspartnerinnen von erlebten Einschränkungen:

Zuletzt war es so, dass die ganze Nacht kein Kunde da war und in der Früh kam einer, aber der hat so schlecht ausgeshaut und übergewichtig war er auch, und ich wollte nicht mit ihm gehen. Natürlich, die Chefin sagte mir, dass das nicht okay ist und ich darf das nicht noch einmal tun, weil ich meinen Arbeitsplatz damit gefährde. Eine andere Frau ging mit dem Kunden und nach einer halben Stunde kam sie raus und ihr ging es schlecht. Sie hatte Schmerzen in unteren Bereich und ihre Lippe hat geblutet. Die Chefin sagte nichts und der Kunde ging auch weg. (Interview 75, Abs. 8)

„Das erste Lokal in Österreich (Linz) war scheiße.“ Petra erzählt, dass sie mal zu einem Gast gegangen ist, der unbedingt küssen wollte. Sie ist nicht mit ihm aufs Zimmer gegangen. Dann kam der Chef und meinte, sie küsse auch mit anderen Gästen. Sie bestätigte das, nur meinte sie, das macht sie mit einzelnen Gästen, die sie kennt. Er zwang sie, mit diesem Gast aufs Zimmer zu gehen (er hat sie bei der Hand genommen und zum Gast gebracht). Sie musste die ganze Stunde küssen. „Das war grauslich! Ich habe dort gutes Geld verdient, aber ich habe es nicht mehr ausgehalten.“ (Interview 109, Abs. 28–29)

Da die BordellbetreiberInnen von jedem Service der Sexarbeiterinnen finanziell profitieren, haben diese ein großes Interesse, dass alle Kunden des Bordells auch bedient werden. In Zeiten starker Konkurrenz erhöht sich der Druck auf die Sexarbeiterinnen und diese geben dem vermutlich auch eher nach. Würden unselbstständige Beschäftigungsverhältnisse nun in Österreich im Zuge der Aufhebung der Sittenwidrigkeit zugelassen werden, müsste sichergestellt sein, dass die angestellten Sexarbeiterinnen weder hinsichtlich des Angebots ihrer sexuellen Dienstleistungen weisungsgebunden sind, noch verpflichtet sind, jeden Kunden zu akzeptieren, denn schon jetzt wird deren Selbstbestimmungsrecht immer wieder verletzt. Internationale Beispiele zeigen jedoch, dass Anstellungsverhältnisse von Sexarbeiterinnen nicht angestrebt werden. In keinem der Länder, wo solche möglich sind, wie etwa in den Niederlanden und Neuseeland, werden abhängige Beschäftigungsverhältnisse häufig eingegangen, weil dies zum einen der Mobilität der Sexarbeiterinnen widerspricht und zum anderen aufgrund von Sittenwidrigkeit und Verbot keine Tradition hat (vgl. Kapitel VI).

⁸¹ Auch im Escort-Bereich würde dies respektiert, denn man vereinbare selbst – und nicht die Vermittlungsagentur – vor Ort die Art der Dienstleistungen, so ein Callgirl. Sie habe in ihrer bisherigen zweijährigen Tätigkeit zweimal den Kunden vor Ort abgelehnt, insgesamt gäbe es vier Kunden, die sie nicht mehr bediene.

4.5.3 Verpflichtung, Alkohol zu konsumieren

Der Typus des Arbeitsortes ist maßgeblich dafür, ob Sexarbeiterinnen zur Konsumation von Alkohol verpflichtet sind bzw. ob eine solche gewünscht ist. In Laufhäusern und Studios wird generell kein Alkohol ausgeschenkt, während es in Bordellen und Nachtclubs erwünscht ist, die Gäste zum Alkoholkonsum zu animieren, sprich mit ihnen zu trinken. Sexarbeiterinnen, die im öffentlichen Raum sexuelle Dienstleistungen anbahnen oder dies über Escort-Agenturen tun, haben bezüglich Alkoholkonsums größeren Handlungsspielraum. Erstere trinken nur Alkohol, wenn sie einen Kunden in eine Bar begleiten⁸², Letztere machen dies auch von der Erwartungshaltung des Kunden und dessen Attraktivität abhängig. „Zwingen kann mich keiner zu etwas“, meinte die Escort-Sexarbeiterin, „aber wenn der Kunde trinkt, dann trinke ich mit.“ Und sie fügte hinzu: „Außerdem bei manchen Kunden braucht man das.“ (Interview 28, Abs. 22)

Wiederum betont die Mehrheit der in Bordellen oder Bars arbeitenden Frauen, dass es keine Verpflichtung zum Alkoholkonsum gebe, vielfach sei es aber erwünscht bzw. könne aufgrund der prozentuellen Beteiligung am Alkoholverkauf das Einkommen maßgeblich erhöht werden.

Interviewerin: Und mit dem Alkohol? Kannst du z.B. ein Cola trinken?

Rita: Kannst du schon, musst du aber selber bezahlen. Und wenn der Kunde mit dir trinken will, kannst du nicht Nein sagen. Du kannst auch nicht aussuchen, was du trinken willst. Wenn der Kunde eine Flasche Wodka bestellt, trinken wir halt Wodka. [...]

I: Kannst du dem Kunden sagen, dass du nicht mehr trinken kannst/willst?

Rita: Du kannst alles machen. Du kannst einfach aufstehen und gehen, besonders wenn es am Tisch auch andere Frauen gibt. Aber das würde bedeuten, du überlässt dein Geld anderen. Und von diesem Kunden könntest du vielleicht 500 bis 600 Euro verdienen.

Hier mischt sich eine Kollegin ein: Du kannst aber zu ihm sagen: Gehen wir jetzt aufs Zimmer, Schatzi!, worauf Rita antwortet:

Ja, und der kann antworten, naaa, trinken wir noch eine Flasche. Weil es gibt tatsächlich Männer, die die Frauen betrunken machen wollen. Und sie glauben tatsächlich, dass sie das schaffen, wobei die meisten Frauen viel Alkohol einfach ausschütten. Und dann ist er betrunken und ihr geht aufs Zimmer und er schläft dort ein (lacht). (Interview 90, Abs. 46–47 und 54–56)

⁸² Auch hier gibt es Vereinbarungen mit den BarbesitzerInnen bezüglich einer finanziellen Beteiligung an der Konsumation.

Dieser Gesprächsausschnitt verdeutlicht nicht nur den eingeschränkten Handlungsspielraum – zum einen aufgrund des Wunsches des Kunden, den man nicht zurückweisen darf, zum anderen durch den finanziellen Anreiz –, sondern auch einige Strategien im Umgang mit Alkohol bzw. Kunden. In den Bordellen und Nachtclubs wird in Bezug auf Alkoholkonsum unterschiedliche Politik verfolgt. In manchen Bordellen gibt es alkoholfreien Sekt für die Sexarbeiterinnen, in anderen wird ausschließlich Alkohol ausgeschenkt oder man muss für die anti-alkoholischen Getränke selbst zahlen. Eine Gewinnbeteiligung erfolgt ausschließlich bei Alkoholika.

Der häufige Alkoholkonsum führte bei einigen interviewten Sexarbeiterinnen zu gesundheitlichen Problemen, es gibt Anzeichen von Sucht, eine Interviewpartnerin erzählt von einer 10-monatigen Entziehungskur, mehrere wechselten vom Bordell in ein Laufhaus oder in einen anderen Bordelltyp, in dem kein Alkohol ausgeschenkt wird.

Naja, in der Bar, wo ich jetzt bin, mittelmäßig. Ich komme nicht mehr zurecht mit dem Alkoholkonsum. Andererseits verdiene ich aber genug, um meine Rechnungen zu bezahlen. (Interview 90, Abs. 27)

In das Studio, in dem die eben zitierte Sexarbeiterin arbeitet, kämen aber nur wenige Kunden, weshalb der vollständige Wechsel von der Bar ins Studio für Rita nicht ganz zu funktionieren scheint. Mia entschloss sich, aufgrund gesundheitlicher Probleme durch den häufigen Alkoholkonsum in ein Laufhaus zu wechseln.

Bis 2000 habe ich nur in Bars gearbeitet, aber dann habe ich mich zurückgezogen, weil ich dort viel Alkohol trinken musste und dort auch viel geraucht wird. Einmal bin ich an einer Gastritis erkrankt, ich habe Blut erbrochen und seither habe ich nicht mehr in Bars gearbeitet. (Interview 83, Abs. 27)

Der Gesamteindruck aus den Interviews ist, dass ein relativ starker Druck auf die Sexarbeiterinnen ausgeübt wird, Alkohol zu konsumieren. Der Druck geht dabei von den BetreiberInnen und BartenderInnen aus, wird aber auch durch den finanziellen Anreiz verstärkt.

Über den Konsum illegaler Drogen konnte wenig in Erfahrung gebracht werden. Sexarbeiterinnen zögern hier verständlicherweise, offen zu reden. Insgesamt bestätigen lediglich drei Sexarbeiterinnen, dass an ihren Arbeitsplätzen solche konsumiert würden – von Kunden, Sexarbeiterinnen und/oder KellnerInnen. Nur eine Sexarbeiterin räumte ein, selbst Drogen genommen zu haben; sie habe damit aber aufgrund einer Anämie aufgehört. Die übrigen Sexarbeiterinnen betonen, dass der Konsum von illegalen Drogen am Arbeitsplatz verboten sei.

4.6 Hygienische Bedingungen

Sowohl im WPG 2011 als auch im Oö. SDLG legten die Gesetzgeber großen Wert auf die Einhaltung hygienischer Standards in den Bordelleinrichtungen (bspw. wurde die Anzahl von Duschen und Toiletten festgelegt). Dass diese Regulierung notwendig, sinnvoll und im Sinne der Sexarbeiterinnen ist, bezeugen Interviewaussagen. Am häufigsten bemängeln die mit den hygienischen Bedingungen unzufriedenen Sexarbeiterinnen (insgesamt 12 Prozent), dass pro Stockwerk oder für alle Sexarbeiterinnen nur ein bis zwei Duschen und WCs zur Verfügung stehen bzw. die Einrichtung schon sehr abgenutzt ist. Demgegenüber heben insbesondere in Laufhäusern arbeitende Frauen positiv hervor, dass jedes Zimmer über ein WC und eine Dusche verfüge. Dennoch gibt es auch in Laufhäusern gravierende Unterschiede hinsichtlich Ausstattung und Sauberkeit.

Für die Reinigung wird überwiegend ein professioneller Reinigungsdienst engagiert, mit dessen Arbeit die Befragten nicht immer zufrieden sind. Entweder werde zu oberflächlich oder zu selten (nur zweimal wöchentlich) geputzt. Immer wieder erwähnen die Frauen in den Interviews, sie würden selber freiwillig Reinigungsarbeiten übernehmen, damit die Duschen, das Whirlpool etc. auch tatsächlich sauber sind. Häufig sind die Sexarbeiterinnen für das Waschen der Handtücher und Leintücher zuständig. Angesichts dessen, dass die Sexarbeiterinnen in den Bordellen bis zu 50 Prozent ihrer Einnahmen an die BetreiberInnen abgeben bzw. hohe Mieten zahlen müssen, kann dies nur als Wucher gewertet werden. Alle BordellbetreiberInnen scheinen frische Lein- und Handtücher nach jedem Kunden zur Verfügung zu stellen. Nur sehr wenige BordellbesitzerInnen stellen ebenfalls Mittel für geschützten Sex und Duschgels für die Sexarbeiterinnen kostenlos bei.

Sexarbeiterinnen, die den Kunden in seiner Wohnung aufsuchen, können die hygienischen Bedingungen nur sehr bedingt beeinflussen; in 90 Prozent der Fälle entsprechen diese aber den hygienischen Standards, so die Befragten.

4.7 Verpflichtende Gesundheitsuntersuchungen

In Österreich besteht für jede Sexarbeiterin die Verpflichtung, sich einmal pro Woche auf sexuell übertragbare Krankheiten (STD) und alle drei Monate auf HIV untersuchen zu lassen. In Wien müssen sie sich hierfür an das STD-Ambulatorium wenden, in Oberösterreich entweder an das Gesundheitsamt des jeweiligen Bezirkes oder – falls an diesem keine STD-Untersuchungen vorgenommen werden – an niedergelassene ÄrztInnen. Während die Untersuchungen bei den Gesundheitsämtern bzw. im STD-Ambulatorium kostenlos sind, muss bei den

PrivatärztInnen zwischen 25 und 35 € pro Untersuchung bezahlt werden, bei Blutabnahme kommen nochmals 10 € dazu. In der sogenannten Gesundheitskarte wird nach jeder Kontrolle bestätigt, dass die Sexarbeiterin frei von sexuell übertragbaren Krankheiten ist. Sollte eine solche vorliegen, wird die Karte für die Dauer der Erkrankung eingezogen und die Sexarbeiterin darf während dieser Zeit ihren Beruf nicht ausüben.

Die Meinung bezüglich verpflichtender STD-Untersuchungen oszilliert zwischen strikter Ablehnung und starker Befürwortung, wobei fast alle oberösterreichischen, aber ein deutlich geringerer Anteil der Wiener Sexarbeiterinnen solche befürworten. Als Argumente, die für verpflichtende Untersuchungen sprechen, führen die Befragten an, dass sie so sicher seien, nicht krank zu sein (was ihnen auch in Hinblick auf ihre Partner und Kinder wichtig ist), weil zu viele Sexarbeiterinnen ungeschützten Sex anbieten würden und weil – so die Annahme – sich bei Freiwilligkeit nur wenige Sexarbeiterinnen regelmäßig untersuchen lassen würden. Sie selbst – so betonen die Interviewten – würden auch bei Abschaffung der Pflichtuntersuchung regelmäßig, wenn auch in größeren Intervallen, einen Gesundheitscheck durchführen lassen.

Die häufigste Kritik betraf in Wien wie in Oberösterreich die zeitlichen Abstände für die Kontrolle, welche als viel zu kurz erachtet werden. „*Jede Woche ist oft, alle zwei Wochen würde reichen*“ (Interview 1, Abs. 48) Einige erachten monatliche Untersuchungen für ausreichend. Gleichzeitig wird von einigen das Untersuchungsspektrum – dieses beinhaltet keine gynäkologische Abklärung, auch werden einige sexuell übertragbare Erkrankungen nicht abgeklärt – bemängelt. Die Gegnerinnen der verpflichtenden STD-Kontrollen stellen zudem die Qualität und Sinnhaftigkeit der Untersuchung infrage.⁸³

Von den oberösterreichischen Sexarbeiterinnen wird gefordert, dass die Untersuchungen, da sie verpflichtend sind, nicht mit Kosten verbunden sein dürfen. Besonders gewürdigt wird von Wiener Sexarbeiterinnen, dass die Untersuchungen kostenlos sind, es Sozialarbeiterinnen vor Ort gibt, ÄrztInnen wie Sozialarbeiterinnen mit Rat und Tat beiseite stehen. Eine Interviewerin von LEFÖ fasst die Aussagen einer bulgarischen Sexarbeiterin wie folgt zusammen:

Anjuta ist der Meinung, dass die verpflichtenden Kontrolluntersuchungen bei dieser Vielfalt an Services und Leistungen sehr wichtig sind, und ist sehr dankbar, dass diese bestehen. Als positiv an diesen Untersuchungen sieht Anjuta, dass die Betreuerinnen eine Übersicht über die Mädchen, ihre Freundinnen, Kolleginnen, ihren psychischen

⁸³ Zwei Interviewpartnerinnen behaupten, es erfolge keine Behandlung einer diagnostizierten STD durch die ÄrztInnen des Ambulatoriums, dem widersprechen jedoch eine befragte Ärztin und die Sozialarbeiterin der STD-Ambulanz.

und physischen Zustand haben. Frau kann sich jederzeit an die Sozialberaterinnen wenden, ohne dass sich die „zugehörigen Freunde“ einmischen, da Männerbegleitung im Kontrollzentrum untersagt ist. Wenn ein Mädchen geschlagen wird und Angst hat zu sprechen, dann wird es unverzüglich von den Sozialarbeiterinnen oder Ärztinnen angesprochen und bekommt somit die Möglichkeit, sich Hilfe zu holen. Wenn die Frauen zu Ärzten nach ihrer Wahl gehen dürften, könnten ihre männlichen „Freunde“ auch Einfluss darauf haben, bei welchem Arzt die Untersuchung stattfindet. (Interview 48, Abs. 29)

Nicht alle Interviewpartnerinnen äußerten sich derart positiv über das STD-Ambulatorium. In Bezug auf die Behandlung durch das medizinische Personal hoben einige dessen Freundlichkeit hervor, eine größere Zahl jedoch dessen Unfreundlichkeit, Aggressivität, den respektlosen Umgang. Der Großteil führte dieses Verhalten auf Überlastung des medizinischen Personals zurück, bedingt durch personelle Unterausstattung bei gleichzeitig steigender Anzahl von Sexarbeiterinnen sowie auf die beiderseitigen Sprachbarrieren, die manchmal zu Missverständnissen, Irritationen und Aggressionen führen. Hingegen übt keine der befragten oberösterreichischen Sexarbeiterinnen Kritik am persönlichen Umgang der untersuchenden ÄrztInnen.

Kritisiert wurden sowohl in Oberösterreich als auch in Wien des Weiteren die eingeschränkten Untersuchungszeiten bei den Gesundheitsämtern⁸⁴, die insbesondere in Wien zu sehr langen Wartezeiten führen. Zwei bis drei Stunden Wartezeit für eine Untersuchung von maximal fünf Minuten sei unverhältnismäßig. Viele Wiener Sexarbeiterinnen wünschen sich, dass das STD-Ambulatorium zumindest einen Nachmittag pro Woche bis 18 Uhr öffnen würde, denn die derzeitigen Öffnungszeiten entsprächen nicht den Bedürfnissen und Arbeitszeiten der Sexarbeiterinnen.

Der Vergleich der Einstellungen zur Pflichtuntersuchung von oberösterreichischen und Wiener Sexarbeiterinnen legt nahe, dass die konkrete Ausgestaltung derselben wesentlichen Einfluss auf deren Akzeptanz hat. Die relativ große Ablehnung in Wien wird vielfach mit dem Verhalten des medizinischen Personals, den strukturellen Defiziten und den organisatorischen Unzulänglichkeiten be-

84 Das Linzer Gesundheitsamt hat nur donnerstags von 14 – 17 Uhr geöffnet; jeden Donnerstag würden zwischen 20 und 25 Sexarbeiterinnen zur Untersuchung an das Gesundheitsamt in Linz kommen (Interview mit Dr. Fuchs, Gesundheitsamt Linz, 14.03.2012). Selbst wenn die Sexarbeiterinnen dieser Verpflichtung in privaten Ordinationen nachkommen, benötigen sie den Stempel des Gesundheitsamtes – auch dieser ist nur Donnerstagnachmittag erhältlich. Das STD-Ambulatorium in Wien hat täglich geöffnet, die Anmeldung zur Untersuchung ist nur zwischen 7h30 und 11h30 möglich. Durchschnittlich werden hier wöchentlich 1.300 Sexarbeiterinnen untersucht.

gründet. Dadurch, dass die Wienerinnen im Vergleich zu den Oberösterreichern zudem keine Wahlmöglichkeiten hinsichtlich der STD-Untersuchung haben, scheint dies in einer stärkeren Ablehnung der Pflichtuntersuchungen zu resultieren.

4.8 Polizei

In Wien kommen Sexarbeiterinnen regelmäßig in Kontakt mit der Polizei bei der verpflichtenden Registrierung, bei Lokalkontrollen und bei Kontrollen des Straßenstrichs. In Oberösterreich treffen sie meist lediglich bei den Lokalkontrollen auf PolizistInnen.⁸⁵ Fast alle oberösterreichischen Sexarbeiterinnen hatten weder negative noch positive Erfahrungen mit der Polizei in Österreich gemacht. Dies trifft auch für den Großteil der in Wien arbeitenden Frauen zu. Selbst wenn sie sich gesetzeswidrig verhalten hatten, hätten sich die meisten PolizistInnen neutral verhalten; der Umgang sei aber immer auch von den einschreitenden PolizistInnen abhängig. Manche würden darüber hinwegsehen, wenn die Kontrolluntersuchung für wenige Tage verpasst worden sei, andere würden dies ahnden. Eine rigorosere Haltung erten einige Interviewte bei weiblichen Polizeiangehörigen. Andere wiederum weisen auf das dezidiert freundliche Verhalten in Notfällen hin.

Insgesamt wurden in den Interviews sehr wenige Probleme mit der Polizei erwähnt. Einzig Sexarbeiterinnen, die auf der Straße sexuelle Dienstleistungen anbuhnen, berichten von wiederholten negativen Erfahrungen mit der Wiener Polizei. Aufgrund der bis zum neuen Wiener Prostitutionsgesetz gültigen unklaren und sehr komplizierten Schutz- bzw. Verbotszonenregelungen machten sich viele Sexarbeiterinnen wegen Verletzung dieser Regelungen strafbar. Einige Outdoor-Sexarbeiterinnen akkumulierten Strafen bis zu 13.000 €. ⁸⁶ Vereinzelt wählten dann den Weg der Illegalität, um den Strafen zu entkommen. Eine Sexarbeiterin glaubt, dass sie nun, da sie offiziell nicht mehr der Prostitution nachgeht, weniger leicht von der Polizei gefunden werden könne. Dennoch lebe sie in stän-

85 Laut Auskunft des LKA Oberösterreich finden diese Kontrollen einmal pro Monat statt (Interview mit Manfred Bauer, LKA OÖ, 31.03.2011); die oberösterreichischen Sexarbeiterinnen sprechen von Kontrollen alle ein bis zwei Monate. In Wien können aufgrund der hohen Zahl an Bordellbetrieben die Lokale nicht so häufig und regelmäßig kontrolliert werden (Interview mit A. Lager, LKA Wien, 23.08.2011). Eine Sexarbeiterin dazu: „*Sie kommen zur Kontrolle in die Bar, aber eigentlich nur in der Nacht. In den letzten drei Jahren, seitdem ich am Tag arbeite, sind sie nur einmal gekommen. Ich hatte nie Probleme mit denen. Und wenn wir sie gebraucht haben, sind sie auch gekommen.*“ (Interview 72, Abs. 98)

86 Zu den Strafen in Wien vgl. auch Kapitel V.2.4.2, in dem ausführlich auf die Thematik eingegangen wird.

diger Angst vor der Polizei bzw. vor einer Verhaftung. Eine andere berichtet, dass ihr mit dem Entzug der Kontrollkarte gedroht worden wäre, sollte sie die ausstehenden Strafen von insgesamt 12.000 € nicht begleichen. Für einige Sexarbeiterinnen ist es sehr schwierig, selbst niedrigere Strafen zu begleichen, derart hohe sind kaum abzuzahlen. In jedem Fall stellen Strafen eine gravierende Reduktion des Einkommens dar. Sie perpetuieren die Notwendigkeit, in der Sexarbeit zu bleiben, und veranlassen manche, den Arbeitsort zu ändern. Loretta beispielsweise wechselte aufgrund der Polizeikontrollen von der Straße in einen Club:

Jetzt noch vor Kurzem, habe ich auf der Straße gearbeitet und mit dem Kunden in einem kleinen Stundenhotel. Die Polizei kontrolliert sehr viel, einmal sogar siebenmal am selben Abend. Ich habe ihn gefragt, warum er das tut, und er sagte mir, weil er die Macht dazu hat. Ich war sehr verärgert. Sie schauen immer nach der grünen Karte, ob sie gestempelt ist, da ich alle sieben Tage zur Kontrolle gehen muss. Am Anfang hatte ich viel Angst, aber irgendwie waren die Kunden [auf der Straße] viel netter als im Club. Ich wusste von den anderen Frauen, dass es nicht erlaubt ist, mit den Kunden ins Auto zu gehen. Wenn dich die Polizei im Auto des Kunden angezogen erwischt hat, hat die Frau 20 Euro Strafe bekommen und der Kunde auch. Aber wenn die Frau ohne Gewand war, war die Strafe zwischen 180 und 200 Euro. [...] Auf der Straße hat es mir mehr gefallen als im vorigen Club. Die Männer waren netter, ich habe mehr verdient und habe meinen Preis gemacht. (Interview 89, Abs. 26)

Loretta weist im Interview auf die häufigen Polizeikontrollen am Straßenstrich hin, welche Auswirkungen des 7-Punkte-Programms der Stadt Wien gewesen sein dürften.⁸⁷ Die in der Interviewpassage bereits angedeuteten erschwerenden Arbeitsbedingungen für Sexarbeiterinnen am Straßenstrich werden von den beiden NGOs LEFÖ und SOPHIE dahingehend bestätigt, dass Sexarbeiterinnen sich über häufigere und höhere Strafen sowie die Willkürlichkeit bei der Bestrafung beklagten. Selbst Drohungen und körperliche Übergriffe sollen stattgefunden haben.⁸⁸ Während meiner eigenen Feldforschung, gemeinsam mit

87 Dieses 7-Punkte-Programm wurde im Mai 2010 von der Wiener Stadträtin für Frauenangelegenheiten und Integration, Sandra Frauenberger, lanciert. Die Kontrolle der Verbotszonen war ein dezidiertes Ziel dieses Programms. Die Stadträtin reagierte mit dieser Maßnahme vor allem auf die Forderungen der Bezirke und der BewohnerInnen von Straßenzügen, in denen Straßenprostitution stattfand (Interview mit S. Frauenberger, 23.03.2012). Die anderen Maßnahmen des Programms waren: die Öffnung von zwei Straßenzügen für Straßenprostitution, verstärktes Streetwork für Sexarbeiterinnen, Beschwerdeline für AnrainerInnen, Maßnahmen im Bereich Menschenhandel, das gegenständliche Forschungsprojekt sowie die Novellierung des Wiener Prostitutionsgesetzes (vgl. Kapitel V.2.2.1).

88 LEFÖ 2011, 7; SOPHIE-mobil 2011, 19–26.

Sozialarbeiterinnen von SOPHIE, beschwerten sich sehr viele Frauen über die Einkommensverluste durch die Strafen und die verstärkten Polizeikontrollen, da diese Kunden abschrecken.

In den oberösterreichischen Interviews waren Strafen überhaupt kein Thema. Vereinzelt gab es Beschwerden darüber, dass die Polizei nichts gegen illegale Bordelle wie Massagesalons bzw. Sexarbeiterinnen, die ohne „Gesundheitskarte“ arbeiten, unternehmen würde, dass Sexarbeiterinnen von dieser stigmatisiert würden, weil etwa Anzeigen nicht ernst genommen würden, und dass von ihnen Fingerabdrücke, Fotos von den Frauen, ihren Tattoos und Piercings gemacht würden – vorgeblich zum Schutz der Frauen.

Während Sexarbeiterinnen die „normalen“ Lokalkontrollen meist als wenig störend erachten, werden konzertierte Aktionen von Polizei mit anderen Verwaltungsbehörden (Finanzamt, Gesundheitsamt, Magistrat etc.) meist kritisiert, sowohl von den oberösterreichischen als auch den Wiener Sexarbeiterinnen. Bis zu 15 Personen würden dann flächendeckend alles kontrollieren, was manche ängstigt, andere wütend macht und sie als demütigend empfinden. Eine Sexarbeiterin fasst die Haltung der Kontrollierenden so zusammen: *„Du bist niemand, ich bin jemand.“* (Interview 73, Abs. 224)

Auch wenn insgesamt das Verhalten der Polizei überwiegend als korrekt erachtet wird, verdeutlicht die Kritik, dass es immer wieder zu Verletzungen der Persönlichkeitsrechte kommt und die Polizei bzw. die Kontrollen nicht als Schutz, sondern als Diskriminierung und Demütigung empfunden werden.

4.9 AnrainerInnen & NachbarInnen

Über Konflikte mit AnrainerInnen und NachbarInnen berichten ausschließlich Sexarbeiterinnen, die auf der Straße arbeite(te)n, also ausschließlich Wiener Sexarbeiterinnen.⁸⁹ Diese Frauen erzählen von Beschimpfungen, Belästigungen und Bedrohungen und dass AnrainerInnen Fotos von ihnen machen würden. LEFÖ und SOPHIE-mobil berichten ebenfalls von aggressivem Verhalten von AnrainerInnen gegenüber Sexarbeiterinnen auf der Straße (LEFÖ 2011, 7; SOPHIE-mobil 2011, 19-26). Zwischen Juni und November 2010 registrierte SOPHIE-mobil 15 körperliche – vorwiegend wurde Wasser auf die Sexarbeiterinnen geschüttet, das teilweise brühend heiß war – und verbale Übergriffe (SOPHIE-mobil 2011, 19-26).

⁸⁹ Seit Inkrafttreten des neuen Wiener Prostitutionsgesetzes mit 1. November 2011 ist die Anbahnung von sexuellen Dienstleistungen im Wohngebiet verboten.

Die übrigen Sexarbeiterinnen hatten keine Schwierigkeiten mit NachbarInnen. Dies ist vorwiegend darauf zurückzuführen, dass viele Frauen im „Milieu“ leben – das Studio, das Laufhauszimmer dient auch als Wohnort oder die Wohnungen sind von den BordellbetreiberInnen bereitgestellt. In den übrigen Fällen wissen die NachbarInnen nichts von der Tätigkeit. Vereinzelt gibt es Erzählungen von gutem Einvernehmen.

4.10 Gewalt durch Kunden

Konträr zur medialen Berichterstattung berichten Sexarbeiterinnen in den Interviews nur selten von körperlicher, psychischer und finanzieller Gewalt durch Kunden. Eine solche Geschichte erzählt Loretta, die in einer Sauna arbeitet:

Einmal wollte mich ein Kunde während des Sexes erwürgen. Irgendwie bin ich wegelaufen und habe es dem Bodyguard erzählt. Man hat die roten Flecken noch an meinem Hals sehen können und somit hat der Bodyguard die Polizei angerufen und es wurde eine Anzeige gegen ihn gemacht. Was danach noch passiert ist, weiß ich nicht mehr. Der Mann hat Lokalverbot bekommen. Das passiert mit allen, die aggressiv werden und wenn man es auch beweisen kann. Oder wenn sie nicht bezahlen wollen, ist es dasselbe. Ein anderes Mal war ich mit einem Kunden und er war ein wenig komisch von Anfang an. Er erzählte mir, dass er seine Mutter gegen ihren Willen im Keller festhält und dass er seinen Kindern etwas antun möchte. Nachdem die halbe Stunde vorbei war, wollte er noch mehr Zeit mit mir nehmen, aber ich hatte schon Angst bekommen. Plötzlich stand er auf und brachte einen Sessel vor die Tür, sodass ich nicht rausgehen konnte, und zwang mich einfach, seine Geschichte zu hören. (Interview 89, Abs. 23)

Diese Interviewpassage wie auch andere verdeutlichen, dass Kunden verschiedene Formen von Gewalt ausüben. Konkret werden körperlicher Gewalt (Würgen, Küssen, Schläge, Festhalten wider Willen), finanzielle Gewalt (Vorenthaltung des Entgelts) und psychische Gewalt (Festhalten wider Willen, beängstigende Geschichten/Aussagen) erwähnt. Einige wenige Frauen erwähnen noch respektlose und rassistische Behandlung vonseiten der Kunden als Beeinträchtigung: „*In this work you play with your pride.*“ (Interview 104, Abs. 29) Spürbar in den Interviews war jedoch die Angst vor gewalttätigen Übergriffen wegen selbst erlebter Gewalt und aufgrund einer Reihe von Morden und Mordversuchen an Prostituierten im Jahr 2011. So meint etwa Denise auf die Frage, ob sie schon einmal die Polizei habe rufen müssen:

Gott sei Dank nicht. Aber die Frau in dem Laufhaus, sie war nicht mal auf der Straße, wo man sich denkt, dass es dort am Gefährlichsten ist. Man hat versucht, sie mit einer Bügeleisenschnur zu erwürgen. Niemand ist gegen so etwas versichert. Deswegen vermeide ich es, am Abend hier alleine zu sein. (Interview 91, Abs. 157)

Wie die obige Interviewpassage zeigt, werden bestimmte Arbeitsorte von Sexarbeiterinnen wie von „informierten Außenstehenden“ als gefährlicher eingestuft. Dazu zählen die Anbahnung auf der Straße, Hausbesuche und die illegale Wohnungsprostitution. Die Erfahrungen von drei Sexarbeiterinnen – alle arbeiteten damals auf der Straße – scheinen dies zu bestätigen. Drei der sieben Frauen, die auf der Straße um Kunden werben, erzählen von erlebter Gewalt durch Kunden. Auch hier reicht die Bandbreite von körperlicher bis finanzieller Gewalt, wobei diese nicht nur auf der Straße oder im Auto ausgeübt wurde, sondern ebenso im Stundenhotelzimmer. Die drei im Escort-Bereich arbeitenden Interviewpartnerinnen verneinten die Frage nach Gewalterfahrungen durch Kunden und vertraten die Ansicht, dass Haus- oder Hotelbesuche nicht gefährlicher seien als die Arbeit in Bordelleinrichtungen. Einerseits seien die Kunden selbst daran interessiert, kein Aufsehen zu erregen (z.B. etwa durch Hilfeschreie), zum anderen setzten sie eine Reihe von Sicherheitsmaßnahmen (z.B. Anruf bei der Agentur kurz nach Eintreffen beim Kunden). Nicht nur Callgirls thematisieren gesetzte Vorsichtsmaßnahmen. Frauen, die auf der Straße arbeiten, erwähnen, dass Kolleginnen oder der Freund das Autokennzeichen des Kunden notieren würden und in Notfällen per Handy verständigt würden. Alarmvorrichtungen in den Zimmern erhöhen das Sicherheitsgefühl der Sexarbeiterinnen.

Die hier vorgenommene Fokussierung auf erlebte direkte Gewalt durch Kunden mag die realen Gegebenheiten etwas verzerren, denn die überwiegende Mehrheit der befragten Sexarbeiterinnen gibt an, keine Gewalt durch Kunden erlebt zu haben. Dennoch sind Sexarbeiterinnen direkter Gewalt ausgesetzt, von Kunden ebenso wie von Familienangehörigen, FreundInnen, (Ehe-)Partnern, VermittlerInnen, ZuhälterInnen, BordellbetreiberInnen (siehe Kapitel III.3.2), AnrainerInnen (siehe oben).

4.11 Zufriedenheit mit den Arbeitsbedingungen und der Sexarbeit

Viele Faktoren beeinflussen die Arbeitsbedingungen von Sexarbeiterinnen und von dementsprechend vielen Aspekten ist die Zufriedenheit mit den Arbeitsbedingungen und dem Beruf selbst determiniert. Insgesamt sind etwas mehr als die Hälfte der Interviewpartnerinnen mit den Arbeitsbedingungen zufrieden, wobei die oberösterreichischen Sexarbeiterinnen tendenziell zufriede-

ner sind als ihre Wiener Kolleginnen. Zufriedenheit wie Unzufriedenheit hängen stark vom Einkommen ab bzw. vom Auslangen mit diesem. Je höher das Einkommen, desto zufriedener sind die Sexarbeiterinnen mit ihrem Beruf und ihren Arbeitsbedingungen. Ein weiterer wichtiger Faktor ist das Arbeitsklima: Es wird geschätzt, wenn man sich mit den Kolleginnen versteht, eventuell sogar Freundinnen unter ihnen gefunden hat; wenn zumindest einige Sexarbeiterinnen die gleiche Sprache sprechen; wenn es Rückzugsmöglichkeiten gibt; wenn sich der/die „ChefIn“ um den Betrieb und das Wohl der Sexarbeiterinnen kümmert und nicht nur auf möglichst hohe Gewinnmargen schaut. Eine weitere wichtige Determinante für die Zufriedenheit mit den Arbeitsbedingungen ist das Ausmaß der Flexibilität und des eigenen Gestaltungsspielraums. Das heißt, je mehr die Sexarbeiterinnen ihre Arbeitszeiten selbst gestalten können und je weniger Druck hinsichtlich sexueller Praktiken, der Wahl der Kunden und des Konsums von Alkohol ausgeübt wird, desto zufriedener sind sie. Es verwundert daher nicht, dass die Zufriedenheit mit den Arbeitsbedingungen bei den Sexarbeiterinnen, die in Laufhäusern und kleinen Studios arbeiten, höher ist als an anderen Arbeitsorten, weil sie selbstbestimmter arbeiten können. Die Ausstattung des Arbeitsortes – mit separaten WCs und Duschen, Sicherheitsvorkehrungen, die Bereitstellung von frischer Wäsche, aber auch eine funktionierende Heizung oder guter Handyempfang etc. – sowie der allgemeine Zustand der Ausstattung (inklusive Sauberkeit) beeinflussen ebenfalls das Wohlbefinden. Einige Sexarbeiterinnen bevorzugen es, in kleineren Betrieben zu arbeiten.

Beeinträchtigt wird die Arbeitszufriedenheit zum einen durch den wahrgenommenen gestiegenen Konkurrenzdruck, der sich etwa in der geringeren Zahl an Kunden ausdrückt, aber auch dadurch, dass Sexarbeiterinnen den Druck verspüren, ein breiteres Service anbieten zu müssen; dazu gehört ebenfalls die verstärkt wahrgenommene Nachfrage nach ungeschütztem Sex, nach Küssen oder anderen Formen der Gewalt (siehe oben). Langeweile durch die vielen Wartezeiten und der als ungesund empfundene Lebenswandel durch Nachtarbeit, viel Tabak- und Alkoholkonsum minimieren ebenfalls die Zufriedenheit mit den Arbeitsbedingungen.

Eine ebenso entscheidende Rolle für die Arbeitszufriedenheit spielt die persönliche Haltung zur Sexarbeit an sich. *„Ich bin nur zufrieden, weil ich gut verdiene. Aber ich kann mich nicht in den Spiegel schauen. Ich fühle mich schmutzig. Ich wasche mich sehr oft, da ich mir auch schmutzig vorkomme.“* (Interview 76, Abs. 13) Insgesamt gaben fünf Frauen an, ihren Job überhaupt nicht zu mögen; sie könnten daher auch unter den besten Arbeitsbedingungen nicht glücklich werden.

Ein Indikator für die Arbeitszufriedenheit ist auch die Verweildauer in einem Betrieb. Hohe Fluktuation in einem Betrieb kann ein Hinweis sein, dass die Arbeitsbedingungen nicht passen. Eine Sexarbeiterin drückte es so aus: *„Wenn mir*

die Arbeitsbedingungen irgendwo nicht passen, gehe ich einfach“ (Interview 90, Abs. 113), fügt aber hinzu, dass viele Sexarbeiterinnen zu viel akzeptieren würden. Dass die Sexarbeiterinnen mit „ihren Füßen abstimmen“, kann durch unsere Forschungen bestätigt werden: Insbesondere beim Berufseinstieg wechseln die Sexarbeiterinnen häufig ihren Arbeitsort, bis sie für sich den richtigen gefunden haben. Die Hälfte der Interviewpartnerinnen arbeitet bereits länger als ein Jahr im gleichen Betrieb, ein Fünftel mehr als drei Jahre (vgl. Kapitel III.2).

4.12 Verbesserungsvorschläge vonseiten der Sexarbeiterinnen

Von Sexarbeiterinnenorganisationen wird immer wieder ihre Einbindung in den Prozess der Gesetzesausarbeitung und Regulierung gefordert: „Nothing about us without us!“ (Boidi/El-Nagashi 2014; vgl. auch ICRSE 2005). Sie kritisieren damit, dass ohne genaue Kenntnis des Umfelds sowie über ihre Köpfe hinweg (gesetzliche) Maßnahmen getroffen werden, und fordern das Recht auf Selbstbestimmung ein. In welchen Bereichen sehen die befragten Sexarbeiterinnen Handlungsbedarf? Sehen sie überhaupt Möglichkeiten zur Verbesserung? Rund die Hälfte der Interviewpartnerinnen hat zur Frage der Verbesserungsmöglichkeiten nicht Stellung genommen, weil sie sich darüber noch keine Gedanken gemacht hätten, zu kurz dieser Arbeit nachgingen oder ohnehin nicht vorhätten, diese längere Zeit auszuüben. Nur wenige Sexarbeiterinnen vertreten die Meinung, dass es nicht möglich sei, im Bereich der Sexarbeit „normale“ Arbeitsbedingungen zu schaffen, unter anderem weil man es fast ausschließlich mit „*perversen Menschen*“ (Interview 20, Abs. 40), gemeint sind Kunden, zu tun habe. Zudem wird von einem Teil der Frauen den politischen Maßnahmen kaum ein Veränderungspotenzial zugesprochen, denn es liege an den BetreiberInnen, für gute Arbeitsbedingungen zu sorgen. Die andere Hälfte der befragten Sexarbeiterinnen richten ihre Vorschläge an Politik und Verwaltung, die BordellbetreiberInnen, die Sexarbeiterinnen und nur vereinzelt an die Kunden. Sie ergeben sich vielfach aus den von den Interviewpartnerinnen bisher bereits angesprochenen Problemen und Defiziten.

4.12.1 Forderungen an Politik und Verwaltung

An vorderster Stelle stehen hier zum einen die Abschaffung der Sittenwidrigkeit und die Anerkennung der Sexarbeit als Beruf, was ein Maximum an Selbstbestimmung inkludiere und die Möglichkeit „*sicher und ungestört*“ (Interview 51, Abs. 39) zu arbeiten. Eine der wesentlichen Grundvoraussetzungen sei der Abbau der gesellschaftlichen Stigmatisierung durch die Anerkennung von Sexar-

beit als Beruf. Sie wenden sich insbesondere dagegen, steuer- und sozialversicherungspflichtig zu sein, aber keine weitergehenden Rechte zu haben. Moniert wird über einheitliche prostitutionsrechtliche Regelungen hinausgehend ein Fremdenrecht, das Frauen zwingt, Ehen mit Österreichern einzugehen, um hier weiterhin ihrer Arbeit nachgehen zu können.

Soweit besteht Einigkeit unter den Interviewpartnerinnen. Bei Fragen der konkreten Politikgestaltung scheiden sich jedoch die Geister. Die Art der Forderungen ist der Heterogenität der Sexarbeit geschuldet und wesentlich von ökonomischen Interessen geprägt. Die eine Gruppe fordert die Zulassung von Wohnungsprostitution und Straßenprostitution, also eine Ausweitung der legalen Arbeitsmöglichkeiten, während sich die andere – größere – Gruppe vorwiegend restriktive Maßnahmen zur Eindämmung der Konkurrenz wünscht. Erstere schließen Forderungen nach klaren Definitionen von Verbotszonen sowie nach Bereitstellung von Infrastruktur in Gebieten, wo Straßenprostitution zugelassen ist (u.a. Errichtung von Verrichtungsboxen), an. Letztere verlangen neben dem Verbot der Straßenprostitution eine Limitierung der Anzahl der Bordellbetriebe bis zu einem Drittel und/oder zumindest die stärkere Kontrolle von Studios. Für eine „Arbeitslaubnis“ im „Rotlichtmilieu“ sollten die Sexarbeiterinnen bestimmte Voraussetzungen, wie etwa Deutschkenntnisse oder den Hauptwohnsitz in Österreich, erfüllen müssen; manche würden gar bestimmten ethnischen Gruppen oder Drogenabhängigen verbieten, in der Sexarbeit tätig zu sein. Ein verstärktes Vorgehen gegen illegale Prostitution und Zuhältereie wird ebenfalls als notwendig erachtet. Solche restriktiven Maßnahmen werden von österreichischen wie zugewanderten Sexarbeiterinnen gleichermaßen gefordert.

Einige fordern die Aufhebung der Registrierungspflicht bei der Polizei. Ihrer Meinung nach müsse eine Anmeldung bei der Steuerbehörde und Sozialversicherung genügen. Eine Registrierung bei der Polizei – so deren Argumentation – festige lediglich die Stigmatisierung. Der Großteil äußert sich nicht zur Registrierungspflicht; eine Sexarbeiterin sieht darin einen Schutz für die Frauen. Zahlreiche Verbesserungswünsche richten sich an die Ausgestaltung der verpflichtenden STD-Untersuchungen: Sie reichen von deren Abschaffung bis hin zur Ausweitung der Untersuchungsintervalle und zu organisatorischen Maßnahmen (siehe hierzu Unterkapitel III.4.7).

Einige fordern eine konsequent nicht-diskriminierende Umsetzung von nationalen, Sexarbeiterinnen betreffenden Gesetzen wie der Besteuerung und der Versicherungspflicht. Wenn es diese gibt, dann müsste der Gesetzgeber darauf achten, dass auch alle Sexarbeiterinnen diese Regelungen befolgen. Denn die weitgehend fehlende Implementierung in Wien stelle eine Wettbewerbsverzerrung dar. Gleichzeitig müsse sichergestellt sein, dass durch Pflichtversicherungen tatsächlich eine soziale Absicherung besteht. Allerdings plädieren einige

Sexarbeiterinnen mit der Begründung, im Heimatland oder über den Ehemann versichert zu sein, für die generelle Abschaffung der Pflichtversicherung. Neben derartigen ökonomischen Abwägungen spielen bei der Forderung nach der Abschaffung Zukunftspläne eine Rolle. Interviewpartnerinnen betrachten die Sexarbeit als eine zeitlich befristete Tätigkeit, wodurch eine soziale Absicherung nicht so wichtig sei und/oder sie haben Angst – hier wird neuerlich die gesellschaftliche Stigmatisierung virulent –, dass zukünftige Arbeitgeberinnen von der Sexarbeit erfahren könnten.

Immer wieder wird in den Interviews die zunehmende Nachfrage von den Kunden nach ungeschütztem Geschlechtsverkehr konstatiert. Die Sexarbeiterinnen führen dies unter anderem auf die Pornoindustrie zurück, die vorwiegend Unsafe-Sex-Praktiken zeige. Der Gesetzgeber könnte dahingehend gestaltend eingreifen, indem er die Verbreitung derartiger Pornofilme verbietet.

4.12.2 Forderungen an BordellbetreiberInnen

BetreiberInnen von Sexeinrichtungen sollten vor allem verpflichtet sein, für hygienische Zustände, funktionierende Haustechnik (Heizung, Elektrik etc.) und gepflegte Ausstattung zu sorgen sowie Alarmvorrichtungen in den Zimmern zu installieren. Das WPG 2011 trifft mit den Auflagen für Bordellbetriebe daher eine wesentliche Forderung der Sexarbeiterinnen. Der Wunsch nach einem Verbot, mit Kunden Alkohol trinken zu müssen, sowie Kritik an der Höhe der prozentuellen Beteiligung von BordellbetreiberInnen an den Einnahmen der Sexarbeiterinnen wird nur selten geäußert. Dies kann sowohl als Zeichen für einen relativ großen Handlungsspielraum der Frauen als auch ein Abfinden mit den strukturellen Gegebenheiten interpretiert werden.

4.12.3 Hilfestellungen für Sexarbeiterinnen

Auf Ebene der Sexarbeiterinnen werden in erster Linie Verbesserungsvorschläge gemacht, die mit dem Stichwort Professionalisierung zusammengefasst werden können. Hierbei steht an erster Stelle eine Einstiegsberatung, die die Anfängerinnen über Gesetze, gesundheitliche Aspekte (inklusive der Aufklärung über die Gesundheitsrisiken von ungeschütztem Sex), Sicherheitsmaßnahmen, aber auch über Steuer- und Sozialversicherungspflicht, Buchhaltung und Ähnliches mehr informiert. Ebenso werden weiterführende Beratung bzw. Kurse bezüglich sexuelle Praktiken (z.B. Domina-Kurse), Schauspielkurse (für verschiedene Rollenspiele) oder Deutschkurse als sinnvoll erachtet. Niemand forderte explizit Ausstiegsberatung oder Qualifizierungsangebote für andere Berufe, auch jene nicht, die glauben, Sexarbeit könne niemals ein „normaler“ Beruf sein.

Eingefordert wird jedoch auch faires Arbeiten vonseiten der Sexarbeiterinnen, wozu das Anbieten von ausschließlich geschütztem Sex ebenso gehört wie der Wunsch, den Wettbewerb nicht über die Preisgestaltung zu führen. Diese Sexarbeiterinnen appellieren dabei an die Solidarität ihrer Kolleginnen.

4.13 Diskussion

Mit der Analyse der Arbeitsbedingungen von 82 Sexarbeiterinnen wollten wir Einsicht gewinnen, ob und in welchem Ausmaß ökonomische und sexuelle Ausbeutung im Rotlichtmilieu stattfinden. Im Rahmen des internationalen Forschungsprojektes (Wagenaar et al. 2013) definierten wir ökonomische Ausbeutung entlang von drei Aspekten: weniger als den gesetzlichen Mindestlohn zu verdienen; besonders lange tägliche oder wöchentliche Arbeitszeiten zu haben; Abhängigkeit von BordellbetreiberInnen. Diese Phänomene müssen nicht gleichzeitig auftreten und sie können auch in einem unterschiedlichen Ausmaß gegeben sein. Wie die Analyse der Arbeitszeiten zeigt, ist die durchschnittliche Wochenarbeitszeit von rund 60 Stunden außerordentlich hoch und sie liegt weit über den Durchschnitt österreichischer ArbeitnehmerInnen und selbstständig Beschäftigter. Der individuelle Gestaltungsspielraum hinsichtlich Arbeitszeiten ist stark durch den Arbeitsort determiniert, wobei Sexarbeiterinnen in Laufhäusern und auf der Straße⁹⁰ den größten Freiraum haben, jener für Frauen in Bordellen nur insofern gegeben ist, als diese sich entscheiden können, an welchen Wochentagen sie arbeiten wollen. Kaum eine der Interviewpartnerinnen beschwert sich über die langen Arbeitszeiten. Inwiefern kann in Bezug auf diese Frauen von ökonomischer Ausbeutung gesprochen werden? Und Ausbeutung durch wen? Ich möchte dies anhand von zwei Gruppen diskutieren – Sexarbeiterinnen, die in Laufhäusern, und Sexarbeiterinnen, die in Bordellen/Nachtclubs arbeiten.

Trotz der faktischen Selbstbestimmung liegen die Arbeitszeiten von *Sexarbeiterinnen in Laufhäusern* mit 70 Stunden die Woche deutlich über dem Durchschnitt. Niemand diktiert die Anzahl der Arbeitsstunden und die Anwesenheitszeiten. Offensichtlich ist jedoch auch, dass höhere Einkommen nur durch längere Arbeitszeiten lukriert werden können. Kann daraus geschlossen werden, dass es eben die Entscheidung der Sexarbeiterin ist, möglichst viel verdienen zu wollen und dafür lange Arbeitszeiten in Kauf zu nehmen? Nur bedingt, denn zu berück-

90 Auf der Straße gibt es insofern Einschränkungen, als in Wien die Anbahnung von sexuellen Dienstleistungen auf die Nachtstunden beschränkt war. Mit dem neuen Prostitutionsgesetz ist die zeitliche Limitierung zunächst gefallen, mithilfe von polizeilichen Verordnungen wurden solche in manchen öffentlichen Anbahnungsgebieten nach BürgerInnenprotesten wieder eingeführt (vgl. dazu ausführlicher Kapitel V.2.4.2).

sichtigen sind die anfallenden beruflichen Fixkosten. Wie wir gesehen haben, sind die Mieten für das Laufhauszimmer enorm hoch (zwischen 270 und 630 € wöchentlich). Gleichwohl beinhalten die Mietpreise gewisse Dienstleistungen wie Werbung oder Reinigung – allerdings nicht immer – und diese Arbeitszimmer können in den meisten Fällen zudem als Wohnung benutzt werden, wodurch sich die Lebenshaltungskosten reduzieren. Nicht zuletzt ist es äußerst schwierig, zu beurteilen, ob Ausbeutung vorliegt, weil die im Mietpreis inkludierten Leistungen äußerst unterschiedlich sind und nicht notwendigerweise mit dessen Höhe korrelieren. Die Nutzung des Laufhauszimmers als Wohnraum resultiert möglicherweise zudem in vielen Arbeitsstunden, weil die Sexarbeiterin ohnehin anwesend ist. Von ökonomischer Ausbeutung kann am ehesten dort gesprochen werden, wo hohe Mieten ein Minimum an Gegenleistungen beinhalten. Fest steht aber, dass das Geschäftsrisiko allein die Sexarbeiterinnen tragen, denn die Mieten sind in jedem Fall zu zahlen.

Einfacher scheint die Interpretation von ökonomischer Ausbeutung bei Frauen, die in Bordellen oder ähnlichen Einrichtungen arbeiten, in denen die Arbeitszeiten fixiert sind. Die durchschnittlichen Arbeitszeiten in Bordellen liegen bei rund 50 Stunden die Woche, sie sind also deutlich niedriger als in Laufhäusern. Die fast durchgängige Regel ist, dass die BordellbesitzerInnen an den Einnahmen der Sexarbeiterinnen (meist 40 bis knapp unter 50 Prozent) beteiligt sind. Die Gegenleistung der BordellbetreiberInnen beschränkt sich meist auf die Bereitstellung von Zimmern und frischer Wäsche sowie Werbung; in Wiener Bordellen gibt es vielfach ein Fixum von 30 bis 40 € für die anwesende Sexarbeiterin, sollte sie keinen Kunden gehabt haben. Dies kann auch als eine Form des geteilten Risikos interpretiert werden. Wenn die Sexarbeiterin einen Kunden hat, verdienen daran auch die BetreiberInnen, wenn nicht, wird die Anwesenheitszeit der Sexarbeiterin trotzdem honoriert. Gleichzeitig sind die Sexarbeiterinnen angehalten, die Kunden zum Trinken zu animieren. Eine Umsatzbeteiligung gibt es für alkoholische Getränke, was zu einem gewissen Zwang zum Alkoholkonsum mit all seinen negativen Folgen führt. Zieht man zur Einschätzung der Angemessenheit einer bis zu 50-prozentigen Beteiligung an den Einnahmen von Sexdienstleisterinnen die zu leistenden Abgaben von unselbstständig Beschäftigten heran (ebenfalls rund 50 Prozent vom Bruttobruttolohn⁹¹), erscheinen die Abgaben an die BetreiberInnen enorm hoch, da die Sexarbeiterinnen dadurch in keiner Weise sozial abgesichert sind, während dies bei Angestellten sehr wohl der Fall ist. Bei einer ordnungsgemäßen Versteuerung und So-

91 Unter Bruttobruttolohn versteht man die gesamten Kosten für eine/n Arbeitnehmerin vor Abzug aller Steuern und Versicherung. Er beinhaltet auch die Abgaben, die die ArbeitgeberInnen zu leisten haben.

zialversicherung mit Altersvorsorge müssten die Sexarbeiterinnen weitere 50 Prozent ihres verbleibenden Einkommens abführen. Bedenkt man zudem, dass in manchen Etablissements die Sexarbeiterinnen selbst Reinigungsarbeiten übernehmen oder die gebrauchte Wäsche selbst waschen (müssen), dann wird die ökonomische Ausbeutung noch offensichtlicher.

In Österreich gibt es keinen gesetzlichen Mindestlohn. Die Löhne sind festgesetzt in Kollektivverträgen, die von den Sozialpartnern ausverhandelt werden, aber ein zunehmend wachsender Teil der ArbeitnehmerInnen ist nicht mehr durch derartige Verträge erfasst. Dazu gehören auch die sogenannten Neuen Selbstständigen wie etwa Sexarbeiterinnen (vgl. Hermann 2005, 2.). Die Grünen Österreichs verlangen daher seit Langem die Einführung eines Mindestlohns von 7,50 € brutto pro Stunde oder 1.276 € pro Monat für eine Vollzeitbeschäftigung, das sind knapp 1.000 € Nettoverdienst.⁹² Gehen wir nun von dem errechneten durchschnittlichen Stundenlohn von 8,30 € (bei einer Arbeitszeit von 60 Wochenstunden) bzw. 10 € (bei 50 Stunden) aus, dann liegt das Einkommen nur knapp über dem diskutierten Mindestlohn, wobei hier weder Zeiten von Urlaub und Krankenstand noch die Anteile, die die ArbeitgeberInnen für die einzelnen DienstnehmerInnen abführen müssen, berücksichtigt sind. Schlussfolgerungen über die ökonomische Ausbeutung sind insofern schwierig, als die Angaben zu den durchschnittlichen Monatseinkommen von Sexarbeiterinnen sehr ungenau sind. Was mit relativer Sicherheit gesagt werden kann, ist, dass die Verdienste der Sexarbeiterinnen zum Zeitpunkt des Interviews nicht hoch waren und in keinem Fall dem Klischee der außerordentlich guten Einkommen entsprachen. Selbst im Vergleich zu den in Österreich durchschnittlich um 30 Prozent niedrigeren Frauenlöhne sind sie nicht besonders hoch.

Nun zum dritten Parameter unserer Definition von ökonomischer Ausbeutung: Abhängigkeit von BordellbetreiberInnen. Ein Abhängigkeitsverhältnis zu BordellbetreiberInnen besteht zum einen in Hinblick auf die Öffnungszeiten bzw. die Anwesenheitspflicht während dieser. Zum anderen ist bei der Beurteilung der Abhängigkeiten die Struktur der Besitzverhältnisse im Rotlichtmilieu zu berücksichtigen. Entsprechend der Auskunft von LENA und MAIZ besitzen viele der oberösterreichischen BordellinhaberInnen mehr als ein Etablissement, wodurch die potenziellen Arbeitsmöglichkeiten für Sexarbeiterinnen im Falle von Konflikten mit den BetreiberInnen eingeschränkt sind.⁹³ In Wien scheint dies kein Problem zu sein. Eine Nachtclubbesitzerin beklagt sich im Interview

92 Vgl. Die Grünen, „Mindestlohngesetz – Maßnahme gegen ‚Working poor‘“, http://www.gruene.at/soziales_arbeit/mindestlohngesetz/, Zugriff am 31.01.2011.

93 Vgl. Interview mit Elke Welser (LENA), 02.12.2010 und MAIZ, Streetwork-Protokoll (Dezember 2010).

über die hohe Fluktuation von Sexarbeiterinnen und die Schwierigkeiten, welche zu finden.⁹⁴

Abhängigkeit von BetreiberInnen kann auch gegeben sein, weil diese an die Sexarbeiterinnen Wohnungen vermieten. Das heißt, wenn die Sexarbeiterin nicht mehr im Bordell der VermieterInnen arbeitet, müssen sie gleichzeitig die Wohnung verlassen. NGOs betonen, dass es für MigrantInnen ein großes Problem ist, am freien Wohnungsmarkt eine leistbare und adäquate Wohnung zu finden. Zudem steht es den Sexarbeiterinnen frei, ob sie dieses Angebot nutzen möchten oder nicht. Problematischer kann die Abhängigkeit von BordellbetreiberInnen in Hinblick auf rechtliche Belange sind. Hier sind insbesondere Neueinsteigerinnen oder neu zugewanderte Frauen von den Informationen und der Unterstützung der BordellbetreiberInnen abhängig (z.B. Aufenthaltsrecht, Steuer, Sozialversicherung). Nicht immer gereicht dies den Sexarbeiterinnen zum Vorteil. In Oberösterreich mussten die Sexarbeiterinnen mehr oder weniger darauf vertrauen, dass die BetreiberInnen die von ihnen monatlich kassierten Beträge für das Finanzamt tatsächlich einbezahlen.⁹⁵

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass Abhängigkeiten von BetreiberInnen bestehen, die auf die unübersichtliche rechtliche Lage bzw. deren unterschiedliche Umsetzung (z.B. bei der Einhebung der Steuern) zurückzuführen sind. Migrantinnen, die zum einen zunächst die österreichischen Gesetze nicht kennen und zudem möglicherweise über nur mangelnde Deutschkenntnisse verfügen, sind in einem stärkeren Maße von BetreiberInnen abhängig als dies ihre österreichischen Kolleginnen sind oder solche, die schon sehr lange hier leben. Wie wir im Falle der Bereitstellung von Wohnungen gesehen haben, sind manche Formen der Abhängigkeit aber nicht per se nachteilig für die Sexarbeiterinnen. Wir fanden in den Interviews keine aktuellen Anzeichen von eingeschränkter Bewegungsfreiheit oder von Einschränkungen sozialer Beziehungen. Das größte Problem für Frauen, die in Bordellen oder Nachtclubs arbeiten, ist der Druck, Alkohol zu konsumieren, aber ein solcher existiert ebenso in anderen Arbeitsfeldern, beispielsweise in einigen Sphären der Gastronomie.

Dass sich diese Formen der Abhängigkeit in der Sexarbeit nicht maßgeblich von jenen in anderen Berufssparten wie etwa dem Care-Bereich unterscheiden, ist augenscheinlich: Lange Arbeitszeiten, Anwesenheitspflicht, geringe Entloh-

94 Interview mit Nachtclubbetreiberin, 29.09.2010. Wie im Kapitel V.2.4 gezeigt wird, scheint sich an der BesitzerInnenstruktur wenig verändert zu haben, allerdings gibt es nun deutlich weniger legale Bordellbetriebe bei gleichzeitig gestiegener Anzahl registrierter Sexarbeiterinnen.

95 Per 01.07.2014 sind BetreiberInnen von manchen Sexeinrichtungen verpflichtet, Lohnsteuer für die Sexarbeiterinnen abzuführen, obwohl diese arbeitsrechtlich derzeit noch nicht angestellt werden können. Vgl. hierzu Kapitel V.1.4.

nung, geringe bis keine soziale Absicherung sind kein Alleinstellungsmerkmal von Sexarbeit. Beispiel 24-Stunden-Betreuung: Diese Care-Arbeit wird fast ausschließlich von Migrantinnen geleistet. Sie haben eine Anwesenheitspflicht von 24 Stunden, leben also im Haushalt der ArbeitgeberInnen und sind im Unterschied zu Sexarbeiterinnen weisungsgebunden. Obwohl hier alle Merkmale einer unselbstständigen Tätigkeit gegeben sind, betrachtet sie der Gesetzgeber als „Neue Selbstständige“. Der Gesetzgeber misst hier offensichtlich mit zweierlei Maß. Luzenir Caixeta (2005) schlussfolgert daraus, „dass die Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen von Sexarbeiterinnen im Zusammenhang [nur] mit dem Kampf in anderen prekären Dienstleistungssektoren erstritten werden kann und soll“.

Abhängigkeiten und damit auch die Möglichkeit zur Ausbeutung sind ebenso durch die Gesetzgebung verursacht. Wenn es nicht erlaubt ist, in der eigenen Wohnung zu arbeiten, Escort-Services rechtlich auf sehr wackeligen Beinen stehen, legale Arbeitsmöglichkeiten zunehmend eingeschränkt werden, sei es durch Lizenzierung von Bordellbetrieben oder die Ausweitung der Verbotszonen für Straßenprostitution, und somit Sexarbeiterinnen auf wenige Arbeitsorte beschränkt sind, dann erhöht sich nicht nur die Abhängigkeit von Dritten, sondern auch die Möglichkeit der Ausbeutung durch hohe Mieten und Beteiligungen, die wiederum lange Arbeitszeiten bedingen, um die Fixkosten decken und ein ausreichendes Einkommen erzielen zu können.

Anzeichen von *sexueller Ausbeutung bzw. Verletzungen der sexuellen Integrität* von Sexarbeiterinnen finden sich in den Interviews wenige. Hierbei handelt es sich meist um Druck vonseiten der BetreiberInnen, jeden Kunden zu bedienen, und dass manche Betriebe verlangen, ungeschützten Oralverkehr anzubieten, andere wiederum verbieten bestimmte Praktiken wie ungeschützten Geschlechtsverkehr oder Küssen. Die Erzählungen über Verletzungen der sexuellen Integrität legen auch nahe, dass solche vorwiegend während des Einstiegs in die Sexarbeit geschahen und damit zum Teil der eigenen Unerfahrenheit geschuldet waren. Mit zunehmender Erfahrung lernten die Sexarbeiterinnen diese zu unterbinden. Die große Mehrheit der Sexarbeiterinnen betont jedoch, selbstverständlich das Recht zu haben, Kunden zurückzuweisen und ihr Angebot an sexuellen Praktiken selbst zu bestimmen.

Entsprechend der Definition von Wagenaar et al. (2013) liegt Ausbeutung vor, wenn die Bedingungen für die sexuellen Dienstleistungen nicht selbst festgelegt werden können; dazu gehört auch die Festlegung der Preise. Keine der Frauen, die in Bordellen arbeiten, setzte die Preise selbst fest, aber auch in den Laufhäusern (und teilweise am Straßenstrich) gibt es Preisabsprachen für die Standard-services. Alle anderen Preise können von den Sexarbeiterinnen – in Bordellen wie in Laufhäusern – individuell vereinbart werden. Die Festsetzung von Preisen

durch die BetreiberInnen wurde kein einziges Mal kritisiert. Im Gegenteil, dies wird als probates Mittel gegen Preisdumping befürwortet. Das heißt auch, dass nicht alles, was von uns als Merkmal von Ausbeutung definiert wurde, von den Sexarbeiterinnen als solches gesehen wird.

Druck auf Sexarbeiterinnen wird zudem von Kunden, die zunehmend mehr ungeschützten Geschlechtsverkehr verlangen, ausgeübt. Um im Wettbewerb um Kunden bestehen zu können, kommen immer mehr Sexarbeiterinnen dieser Nachfrage nach. Dennoch, so betonen die Sexarbeiterinnen, sei es allein ihre Entscheidung, ob sie ungeschützten Sex anbieten. Die Politik könnte Sexarbeiterinnen dahingehend unterstützen, dass, wie im Falle von Neuseeland, sexuelle Dienstleistungen ohne Präventionsmaßnahmen gegen Geschlechtskrankheiten verboten sind oder sie, wie im Falle des Oö. SDLG, Werbungen für unsafe-sex verbieten und BetreiberInnen zur Bereitstellung von Kondomen etc. verpflichten.

Die in den Medien und durch die Politik häufig getroffene Behauptung, dass der Großteil der in der Prostitution tätigen Frauen dazu gezwungen worden wäre, lässt sich durch unsere Interviews widerlegen. Die überwiegende Mehrheit der Befragten hat sich für diesen Arbeitsbereich entschieden. Schwere sexuelle und/oder ökonomische Ausbeutung erfuhren rund zehn Prozent der Befragten; ihnen wurde entweder ein anderer Job versprochen und/oder der überwiegende Teil ihres Verdienstes abgenommen. Doch auch hier weisen die Aussagen der Interviewten darauf hin, dass die gesetzlichen Rahmenbedingungen maßgeblich für sexuelle Ausbeutung sind. Länder mit Prostitutionsverboten und rigiden Zuwanderungsbestimmungen machen Frauen verletzbarer und ausbeutbar. Geschlossene Grenzen kreieren überall dort Schlepperei, wo Menschen aus welchen Gründen auch immer auswandern möchten (Vance 2011, 938). Die Abdrängung in die Illegalität (in Bezug auf Aufenthalt und/oder Prostitution) eröffnet SchlepperInnen wie ZuhälterInnen die Möglichkeit der Ausbeutung und hat zur Folge, dass die betroffenen Personen sich nur unter der Gefahr der Bestrafung und Abschiebung⁹⁶ aus derartigen Ausbeutungsverhältnissen befreien können (Planitzer et al. 2011).

Ein Teil der Sexarbeiterinnen erlebte in der Phase des Einstiegs oder im Verlaufe ihrer Tätigkeit ökonomische wie sexuelle Ausbeutung unterschiedlichen Grades, wobei diese mit wenigen Ausnahmen vorwiegend leichte bis durchschnittliche Ausmaße annahm. Ökonomische Ausbeutung trifft bzw. traf mehr Frauen als sexuelle Ausbeutung. Das Sexgewerbe ist Teil der kapitalistischen

96 Isabella Hafele (2014, 55) zitiert in ihrem Artikel eine Aussage des Innsbrucker Stadtpolizeikommandanten vom 11.09.2013 in der *Tiroler Tageszeitung*, „dass die Offensive der Polizei bereits 1.100 Anzeigen und Geldstrafen von insgesamt 408.000 eingebracht haben sowie 29 Prostituierte festgenommen und 22 Aufenthaltsverbote ausgestellt wurden.“

Ökonomie und sollte daher im Kontext globaler Ausbeutungsverhältnisse betrachtet werden, in dem die Länder des Nordens und Westens mit billigen Arbeitskräften und sonstigen Ressourcen des Südens ihren Wohlstand sichern können und wo die Menschen – und hier wiederum insbesondere die Frauen – in den Peripherien kaum das Nötigste zum Überleben haben. Angesichts der strukturellen Benachteiligung von Frauen am Arbeitsmarkt mitsamt der Entwertung von spezifischen Frauenarbeiten verwundert es nicht, dass viele Frauen sich für Sexarbeit entscheiden, die ihnen zumindest ein besseres Einkommen beschert als in den meisten anderen ihnen zugänglichen Berufsfeldern. Für die Aufhebung dieser globalen Ungleichheiten braucht es nicht weniger als eine neue Weltwirtschaftsordnung, lediglich ein Verbot von Prostitution wird Frauen nicht daran hindern, in der Sexarbeit eine alternative Einkommensmöglichkeit zu sehen.

Die politische Auseinandersetzung um Prostitution/Sexarbeit kreist vielfach fast ausschließlich um direkte physische wie psychische Gewalt, ausgeblendet werden hingegen strukturelle/indirekte Gewalt, die zum einen direkte Gewalt erst ermöglicht und zum anderen jener Bereich wäre, in den Politik gestaltend eingreifen könnte (Vance 2011). Die Analyse der Interviews verdeutlichte, dass strukturelle Gewalt die Arbeitsbedingungen maßgeblich determiniert und alle Sexarbeiterinnen betrifft. Als sexarbeitspezifische Beispiele können hier unter anderem die Nichtanerkennung von Sexarbeit als Beruf und/oder Gewerbe, die Verweigerung von Arbeitsrechten, die polizeiliche Registrierungspflicht, die verpflichtenden wöchentlichen Untersuchungen auf Vorliegen von Geschlechtskrankheiten, Berufsverbote für „offensichtlich“ Schwangere und HIV-Infizierte sowie routinemäßige Polizeikontrollen genannt werden. Die Einstufung der Sexarbeit als sittenwidrig – ein Akt symbolischer Gewalt – hat vor allem die Stigmatisierung von Sexarbeiterinnen verfestigt und ihre Rechtlosigkeit hinsichtlich der Arbeitsbedingungen untermauert. Sexarbeiterinnenorganisationen wie das ICRSE (International Committee on the Rights of Sexworkers in Europe) sehen in diesen Einschränkungen Menschenrechtsverletzungen und fordern die europäischen Regierungen auf, sie einzuhalten (ICRSE 2005, 9f.). Auf viele dieser strukturellen und symbolischen Gewaltformen wird in den nachfolgenden Kapiteln noch näher eingegangen.

Die Arbeitsbedingungen von Sexarbeiterinnen sind – wie dieses Kapitel gezeigt hat – sehr unterschiedlich und nicht immer zur Zufriedenheit der Sexarbeiterinnen. Dennoch bietet Sexarbeit im Vergleich zu anderen Erwerbstätigkeiten Vorteile, die maßgeblich zur insgesamt hohen Zufriedenheit mit den Arbeitsumständen beitragen. Diese Diskussion um Ausbeutung und Gewalt hat gezeigt, dass es Missstände gibt, aber ebenso, dass Frauen Mittel und Wege finden, sich aus für sie nachteiligen oder krank machenden Arbeitsverhältnissen zu lösen.

Kapitel IV: Geheimnisvolle Areale: Zahlen und Fakten zu Sexarbeit

Statistiken spielen eine Schlüsselrolle in der Politik und Maßnahmenformulierung/-setzung, indizieren sie doch die Größe und die Natur eines sozialen Phänomens, sei es in Hinblick auf die Zusammensetzung der Zielgruppe und/oder der Wirkung von politischen Maßnahmen. Verlässliche Statistiken sind wichtig, um adäquate Maßnahmen setzen zu können, aber ebenso, um einen moralischen Diskurs auf eine sachliche Ebene zu heben. Gutes Zahlenmaterial über ein soziales Phänomen zu erhalten, ist jedoch äußerst schwierig. Statistiken sind immer umstritten, nicht nur in Hinblick auf deren Interpretation, sondern auch hinsichtlich Datenerhebung und Auswahl der Kategorien. Und sie eignen sich trefflich, um Positionen zu argumentieren. Da sind Statistiken zu Sexarbeit keine Ausnahme.

1 Problematiken von Statistiken

Ein zentrales Ergebnis der Studie ist, dass trotz hoher medialer und politischer Aufmerksamkeit nur äußerst rudimentäre Statistiken zur Sexarbeit vorliegen und diese nicht unhinterfragt akzeptiert werden sollten. Dies hat konzeptionelle wie praktische Ursachen.⁹⁷

Ein Schlüssel für variierende, mitunter weit voneinander abweichende Zahlen liegt in einer der jeweiligen Statistik zugrunde gelegten Definition von Prostitution. Was wird als Prostitution eingestuft? Der Großteil der österreichischen Landesgesetze, in denen Prostitution geregelt ist, definiert Prostitution als „gewerbsmäßige Duldung sexueller Handlungen am eigenen Körper oder gewerbsmäßige Vornahme sexueller Handlungen“.⁹⁸ Unter Gewerbsmäßigkeit wird „die wiederkehrende Anbahnung und/oder Ausübung der Prostitution zu dem Zwecke, sich eine, wenn auch nicht regelmäßige Einnahme zu verschaffen“,⁹⁹ ver-

97 Vgl. im Folgenden Wagenaar et al. 2013, 20–24.

98 Als Beispiel wurde hier das Bundesland Burgenland herangezogen. Der Wortlaut der Definitionen in den anderen Bundesland ist nahezu ident (Bgl. Landes-Polizeistrafgesetz, Fassung vom 16.03.2011, §4 (2)). Lediglich das Sittenpolizeigesetz des Landes Vorarlberg bezeichnet Prostitution als „gewerbsmäßige Unzucht“ (Vorarlberger Sittenpolizeigesetz, in der Fassung vom 22.07.2005, Ab 3).

99 Bgl. Landes-Polizeistrafgesetz, Fassung vom 16.03.2011, §4 (2). Manche Bundesländer (z.B. Wien und Salzburg) haben dies ergänzt um „eine fortlaufende, wenn auch nicht regelmäßige Einnahme“. In diesen Gesetzestexten ist „fortlaufend“ ebenso wenig spezifiziert wie „wiederkehrend“. Laut Sautner (2012, 3) weisen die Termini „fortlaufend“ oder „wiederkehrend“ auf

standen. Weder sind „sexuelle Handlungen“ noch der Aspekt der Gewerbsmäßigkeit genauer definiert (vgl. Hunecke 2011, 85–90). Diese Unbestimmtheit der Termini eröffnet viel Handlungsspielraum bei der Kategorisierung einer sexuellen Handlung als prostitutiv. Aus den Statistiken geht schließlich nicht hervor, wie häufig eine Person der Sexarbeit nachgeht; aber davon später mehr.

Selbst der eigentliche Gegenstand des Gesetzes – die sexuelle Handlung – ist vage und lässt dementsprechend viel Interpretations- und Zuordnungsspielraum. In der österreichischen Erhebungspraxis werden beispielsweise Peep Shows oder Table-Dance-Lokale als Bordelleinrichtungen und die Tänzerinnen als Prostituierte gezählt, obwohl es hier nicht notwendigerweise zu körperlichem Kontakt mit dem Kunden kommt. Andere Beispiele wären erotische Massage, Sexualassistentz und Webcam-Sex.

Neben diesen konzeptionellen Problemen gibt es eine Reihe *praktischer Hindernisse*, die akkurate Zählungen erschweren – sei es die Zählung von Bordellen oder jene von Sexarbeiterinnen. Sexarbeit ist kein homogenes Feld. Sie variiert unter anderem nach der Distanz zum Kunden, der Form der Anbahnung, nach Arbeitsorten, in der Art des Angebots sexueller Dienstleistungen, im zeitlichen Ausmaß. Über den Großteil dieser Aspekte geben die vorhandenen Statistiken keine Auskunft, aber selbst die grundlegenden Statistiken über Anzahl von Sexeinrichtungen und Sexarbeiterinnen stellen aufgrund der Erhebungsmethoden bestenfalls Annäherungswerte dar.

Zwischen 2007 und 2010 gab das österreichische Bundesministerium für Inneres jährlich einen „Lagebericht Prostitution“ heraus, in welchem relevante Daten zum „Rotlichtmilieu“ österreichweit zusammengetragen wurden. Einmal pro Jahr erging eine Aufforderung an die Landeskriminalämter, unter anderem Daten zur Anzahl der Betriebe und Sexarbeiterinnen an das Ministerium zu übermitteln. Als Stichtag galt der 31.12. des jeweiligen Jahres. Die Qualität der dezentral erhobenen Daten ist durch mehrere Aspekte beeinträchtigt. Zum einen besteht für die Landeskriminalämter keine gesetzliche Verpflichtung, an das Ministerium zu berichten, da Prostitution im Zuständigkeitsbereich der Länder liegt. Zum anderen gibt es keine einheitlichen Richtlinien bei der Datensammlung mit der Folge, dass je nach Bundesland unterschiedliche Aspekte erhoben

eine „gewisse Zukunftsorientierung“ hin, „wobei die zur Gewerbsmäßigkeit (§ 70 StGB) entwickelten Grundsätze heranzuziehen sind. Tanja Marktler (2012, 10f.) führt in ihrem Beitrag aus, dass laut Gewerbeordnung bereits „eine einmalige Handlung als regelmäßige Tätigkeit gilt, wenn nach den Umständen des Falls auf die Absicht der Wiederholung geschlossen werden kann oder wenn sie längere Zeit erfordert. Die gesetzlich geregelte und somit nicht verbotene Prostitution erfüllt alle Merkmale einer gewerbsmäßigen Tätigkeit.“ (Marktler 2012, 10) Der Verfassungsgerichtshof hingegen sieht in einem solchen Fall keine Gewerbsmäßigkeit gegeben.

und Quellen herangezogen werden. Beispielsweise versuchen manche Bundesländer eine größenmäßige Differenzierung von Sexbetrieben, andere hingegen beschreiben nur allgemeine Entwicklungen. Die Daten stammen vorwiegend von Erhebungen der Polizei, sei es im Zuge von Lokalkontrollen, laufenden Ermittlungsverfahren, Streifenberichten oder den „RotlichtermittlerInnen“ in den Bezirken. In Wien werden zudem verwaltungsrechtliche Anzeigen und Haftmeldungen berücksichtigt. Die Daten bezüglich Anzahl von Sexarbeiterinnen beruhen daher vorwiegend auf Beobachtungen. Mit Ausnahme von Wien gibt es in den übrigen Bundesländern keine polizeiliche Registrierung von Sexarbeiterinnen; außerhalb Wiens müssen die BetreiberInnen an die Gemeinde- oder Bezirksbehörde die in ihrem Lokal tätigen Frauen und Männer melden (vgl. Kapitel V.2.1). Das heißt, lediglich für Wien liegen durch die Registrierungspflicht genaue Daten über die Anzahl der registrierten Sexarbeiterinnen vor (inkl. einiger weniger soziodemografischer Faktoren); in den anderen Bundesländern sind dies mehr oder weniger genaue Annäherungen.

Naturgemäß liegen über das Dunkelfeld nur Schätzungen vor. Dennoch muss davon ausgegangen werden, dass aufgrund der herangezogenen Quellen (z.B. Strafen wegen Arbeitens ohne gültigem „Deckel“) in den Hellfeldstatistiken bereits Sexarbeiterinnen inkludiert sind, die nicht in der einen oder anderen Form bei den Behörden gemeldet sind. Nicht einheitlich ist ebenfalls die Zählung der Bordelle. Manche Bundesländer, wie etwa Salzburg oder Kärnten, führen ausschließlich behördlich genehmigte Betriebe an; in den Angaben aus anderen Bundesländern hingegen sind genehmigte wie nicht-genehmigte Einrichtungen inkludiert. In Wien wiederum gab es bis zur Einführung des WPG 2011 überhaupt keine Melde- oder Genehmigungspflicht nach dem Prostitutionsgesetz.¹⁰⁰ Ein weiteres, die Aussagekraft einzelner Statistiken beeinträchtigendes Problem ist die Differenzierung bzw. Kategorisierung der verschiedenen Bordelltypen. In manchen offiziellen Statistiken wird etwa nach „Tischdamenlokalen“ oder „türkisch-albanischen Cafés“ differenziert. Diese Form der Unterscheidung fußt jedoch nicht auf entsprechenden Klassifizierungen durch die Wirtschaftskammer, sondern lediglich auf Beobachtungen der Polizei und reflektiert zudem unterschiedliche Faktoren: in Ersteren die Art der Anbahnung sexueller Dienstleistungen, in Letzteren die Besitzer- und/oder Kundenstruktur. Eine Vergleichbarkeit solcher Betriebsdifferenzierungen ist daher zum einen aufgrund dieser individuellen und nicht in allen Bundesländern getroffenen Zuordnungen nicht möglich, zum anderen wurden sie auch nicht jedes Jahr vorgenommen. Außerdem ist die

¹⁰⁰ Bis dahin benötigten Sexeinrichtungen lediglich eine Genehmigung der Wirtschaftskammer etwa als Beherbergungsbetrieb im Falle von Stundenhotels oder als Barbetrieb bei Ausschank von (alkoholischen) Getränken.

Sinnhaftigkeit der Differenzierung von Bordellbetrieben zu hinterfragen. Es gibt keine eindeutigen, klar voneinander abgrenzbare Kriterien, die etwa eine Differenzierung in Bordelle, Bars und Nachtclubs rechtfertigen würde. In allen diesen Lokalformen wird Alkohol ausgeschenkt und Sexarbeiterinnen müssen einen Teil ihrer Einnahmen an die BetreiberInnen abgeben.

Bei den für Österreich bzw. für die einzelnen Bundesländer vorliegenden Daten handelt es sich ausschließlich um aggregierte Daten. Aggregierte Daten können keine Auskunft geben über die tatsächliche Größe des Marktes. Durch die räumliche und berufliche Mobilität von Sexarbeiterinnen ist davon auszugehen, dass in aggregierten Daten viele Sexarbeiterinnen mehrfach erfasst sind. Arbeitet beispielsweise eine Frau während eines Jahres in mehreren Bundesländern oder Bezirken, ist die Wahrscheinlichkeit sehr hoch, dass sie in jedem einzelnen Land/Bezirk als Sexarbeiterin gezählt wird. Zudem erfolgt eine Bereinigung der Daten oftmals erst mit starker zeitlicher Verzögerung, dies scheint insbesondere in Wien der Fall zu sein, wo es den Sexarbeiterinnen oblag, sich bei längerer Unterbrechung oder Beendigung der Berufsausübung abzumelden.¹⁰¹

Aggregierte Daten geben jedoch keine Auskunft über die Anzahl der pro Tag der Sexarbeit nachgehenden Personen. Eine Differenzierung zwischen der Anzahl der pro Tag und über einen bestimmten Zeitraum arbeitenden ist Voraussetzung für die Unterscheidung der Marktgröße und der Gesamtpopulation von Sexarbeiterinnen. Die Anzahl der Personen, die pro Tag ihre sexuellen Dienstleistungen anbieten, ist nicht ident mit der Gesamtzahl an Sexarbeiterinnen. Allerdings sind aggregierte Daten sinnvoll hinsichtlich der Einschätzung des Bedarfes an Einrichtungen/Personal (z.B. für Pflichtuntersuchungen; Beratungsangebote).

Das Fehlen verlässlicher Daten zum „Rotlichtmilieu“ ist kein Österreichspezifikum; ähnliche Probleme haben etwa die Niederlande und Schweden (vgl. Dordillet/Östergren 2012 und 2013). Der Autorin ist keine Studie bekannt, in der fundierte Statistiken zum Bereich Sexarbeit erarbeitet worden wären. Vielmehr beziehen sich die meisten AutorInnen auf einmal getroffene Schätzungen, die

¹⁰¹ Vor Inkrafttreten des WPG 2011 waren die Sexarbeiterinnen in Wien verpflichtet, jede Form der Unterbrechung – ob aufgrund von Krankenstand, Urlaub oder aus sonstigen Gründen – der Polizei zu melden. Bei einer Unterbrechung von länger als drei Monaten (dies gilt auch heute noch) musste eine Neuregistrierung erfolgen. Der Großteil der Sexarbeiterinnen umging diese Regelung, auch melden sich viele nach Beendigung bzw. Migration in ein anderes Land nicht ab. Zu sogenannten „Außerkontrollstellungen“ durch die Behörde, also der Abmeldung durch die Polizei, kam es, wenn sich die Sexarbeiterin über einen Zeitraum von sechs Monaten keiner medizinischen Pflichtuntersuchung unterzogen hatte. Aufgrund von Datenschutzregelungen musste die Datenweitergabe durch die STD-Ambulanz an die Polizei eingestellt werden. Es kam auch danach zu „Außerkontrollstellungen“ durch die Behörde. Wie und auf welcher rechtlichen Basis der Datenaustausch unter Wahrung des Datenschutzes erfolgte, konnte nicht eruiert werden, ein solcher fand dennoch statt. (Im § 19 Abs 3 WPG 2011 ist nun die Weitergabe von persönlichen Daten „zum Zwecke (...) des öffentlichen Gesundheitswesens“ zulässig.)

dann unhinterfragt immer wieder kolportiert werden. Wie spekulativ kolportierte Zahlen oftmals sind, zeigt die Analyse von Loretta Ihme (2006, 247–253), die in ihrem Artikel unter anderem die mediale und „gesellschaftliche Erregung“ über den zu erwartenden Zustrom von Sexarbeiterinnen aus Osteuropa im Umfeld der Fußballweltmeisterschaft der Männer 2006 in Deutschland analysierte. Unter Berufung auf das Deutsche Bundeskriminalamt wurde der „Ansturm der Sexsklaven“, eine „Flut von Prostituierten“ mit 30.000 bis 40.000 Frauen beziffert, die zudem von der Zeitschrift *Emma* als „Zwangsprostituierte“ klassifiziert wurden. Das Bundeskriminalamt musste schließlich eingestehen, dass die kolportierten Zahl „frei erfunden“ sei und weder auf Schätzungen noch Prognosen basiere. Auch habe es tatsächlich keinen Zuwachs an „Zwangsprostituierten“ gegeben. Ihme zeigt in ihrem Artikel auch, dass derartige Spekulationen strategisch genutzt werden, und zwar sowohl von Fraueneinrichtungen als auch staatlichen Behörden. Erstere lancierten Freierprogramme, Letztere argumentierten so verstärkte Kontrollen und Razzien im „Rotlichtmilieu“.

Unter Berücksichtigung dieser zahlreichen Problematiken werden im Folgenden einige Daten zum österreichischen Sexarbeitsmarkt – mit Schwergewicht auf Wien und Oberösterreich – präsentiert. Sie sollen eine ungefähre Orientierung ermöglichen, auch wenn diese Zahlen mit einer gewissen Skeptik zu lesen sind.

2 Quellen

Die im Folgenden dargestellten Zahlen und Jahresentwicklungen entstammen vorwiegend den „Lageberichten zum Rotlichtmilieu“ des österreichischen Innenministeriums, insbesondere hinsichtlich des gesamtösterreichischen Überblicks. Wie oben bereits ausgeführt, basieren diese Lageberichte auf unterschiedlichen Quellen. Das Innenministerium erstellte diese Berichte in den Jahren 2007 bis 2010. Seit 2011 (Stand Juli 2014) wurde kein Bericht veröffentlicht, da die Datensammlung auf eine neue Grundlage gestellt werden sollte. Die entsprechenden Daten für 2011 und 2012 wurden den Sicherheitsberichten des Innenministeriums entnommen.

Für das Bundesland Wien konnte zudem auf Statistiken des Landeskriminalamtes, Abteilung EB 10 (2007–2010 und 2012) sowie auf Verwaltungsanzeigen zurückgegriffen werden. Während die „Lageberichte“ für das Bundesland Oberösterreich nur Auskunft über die Anzahl der Bordelle und Sexarbeiterinnen geben (2007–2010), liefern die jährlichen Erhebungen von MAIZ bei den oberösterreichischen Gesundheitsbehörden neben Informationen zur Anzahl von Bordellbetrieben und Sexarbeiterinnen zudem Daten zur nationalen Herkunft der Sexarbeiterinnen (für die Jahre 2008 bis 2013). Abgerundet werden diese offiziellen

Statistiken mit Einschätzungen informierter Außenstehender aus den Bereichen der Exekutive, den Gesundheitsbehörden, der Verwaltung und den NGOs.

Die Gesundheitsbehörde in Wien stellte leider keine entsprechenden Daten zur Verfügung. In Wien erfolgt die verpflichtende medizinische Untersuchung für Sexarbeiterinnen zentral im STD-Ambulatorium der Stadt Wien. Interessant wären diese Daten insofern gewesen, als auch nicht-registrierte Sexarbeiterinnen dieses Service nutzen. Zudem könnte Aufschluss gewonnen werden über die Anzahl der Personen, die wöchentlich legal der Sexarbeit nachgehen.¹⁰² Potenzielle weitere Informationsquellen wie etwa die Steuerbehörde oder die Sozialversicherung scheiden unter anderem aufgrund der vorwiegend praktizierten Pauschalbesteuerung und behördlichen Dokumentation sowie der äußerst diversen Umsetzung dieser gesetzlichen Regelungen aus (vgl. Kapitel V.2.4). Nicht nur in Bezug auf die statistische Darstellung – aber auch hier – wird die weitgehend marginale Forschung zur Sexarbeit in Österreich deutlich.

3 Bordellbetriebe

3.1 Entwicklungen

Österreichweit wurde bis zum Jahr 2011 fast durchgängig ein stetiger Anstieg von Bordellbetrieben verzeichnet; 2012 kam es erstmals zu einem deutlichen Rückgang, und zwar von 1.029 Bordellen (2011) auf 874 (2012); die Zahl pendelte sich damit wieder auf dem Niveau von 2007 ein.¹⁰³ Rund die Hälfte der Betriebe ist in Wien angesiedelt. Im Vergleichszeitraum 2007 bis 2011 war für das gesamte Bundesgebiet ein erheblicher Anstieg der Bordelleinrichtungen um 17 Prozent zu verzeichnen, wobei dieser vor allem in Wien überdurchschnittlich hoch war (35 Prozent). Die geringfügigen Veränderungen im Bundesland Oberösterreich verdeutlichen, dass die nationalen Entwicklungen des Prostitutionsmarktes primär von der Wiener Dynamik geprägt sind. Lediglich die Bundesländer Steiermark und Tirol verzeichneten in diesem Zeitraum einen Rückgang von 15 bzw. 19 Prozent.¹⁰⁴ Die Prägung der gesamtösterreichischen Entwicklung durch die

102 Die legale Ausübung von Sexarbeit (in Wien) ist an mehrere Faktoren gebunden, wie etwa die Einhaltung fremdenrechtlicher Bestimmungen und den Besitz eines gültigen Gesundheitsbuches. Siehe ausführlicher hierzu Kapitel IV.4.3 und Kapitel V.2.2.

103 Die folgenden Berechnungen wurden auf Basis der veröffentlichten Zahlen in den Lageberichten des Bundesministeriums für Inneres (BMI) für die Jahre 2007–2010 erstellt; jene für 2011 und 2012 wurden dem jeweiligen Sicherheitsbericht entnommen (BMI 2011, 224f. bzw. BMI 2012, 213).

104 Vgl. zu den Entwicklungen am österreichischen Markt auch AG Länderkompetenzen Prostitution 2012, 21f.

Wiener Gegebenheiten gilt ebenfalls für das Jahr 2012. Der Rückgang an Bordelleinrichtungen um ca. 15 Prozent ist in erster Linie der deutlichen Reduktion in Wien und der mit dem WPG 2011 eingeführten Genehmigungspflicht von Bordellbetrieben geschuldet. Auch Ende 2013 und Mitte Juli 2014 liegt die Anzahl der bewilligten Betriebe noch deutlich unter jener von 2011.¹⁰⁵

Neuerlich sei auf die Problematik dieser Statistiken hingewiesen. Die hier angeführten Zahlen beinhalten in manchen Bundesländern Schätzungen zu illegalen Betrieben, in anderen nicht. Auch ist die Klassifizierung als Bordellbetrieb nicht einheitlich. Beispielsweise werden nur in Vorarlberg, Wien und Niederösterreich sogenannte Tischmädchenlokale, wo zwar die Anbahnung, aber nicht die Ausübung sexueller Dienstleistungen erfolgt, als Bordellbetrieb eingestuft.

3.2 Strukturen

In den österreichischen Städten gibt es keine Rotlichtviertel. Auch wenn in manchen Stadtvierteln mehr Betriebe angesiedelt sind, sind diese dennoch über das gesamte Stadtgebiet verstreut. Die offiziellen Statistiken lassen keine verlässlichen Aussagen über die Art der Sexeinrichtungen zu. Die Mehrzahl der Betriebe dürfte jedoch nach wie vor dem klassischen Typus eines Bordells bzw. Nachtclubs oder (Massage-)Studios entsprechen. Nach Polizeieinrichtungen ist die Anzahl von Saunaclubs mit Wellnessbereich, Laufhäusern und SM-Studios gestiegen, ebenso von Escort-Agenturen und die in Österreich illegale Wohnungsprostitution. Während die Exekutive keinen Anstieg von Studios, also kleinen Bordellen, feststellen kann, hebt etwa Cristina Boidi (LEFÖ) hervor, dass der Zuwachs an Bordellen in Wien vor allem auf die Eröffnung von Studios zurückzuführen sei.¹⁰⁶ Die Anzahl von rund zehn BDSM-Studios, die ausschließlich derartige sexuelle Praktiken anbieten, sei, so der Eigentümer eines SM-Studios, im vergangenen Jahrzehnt gleich geblieben.¹⁰⁷ Mit dem Verweis, dass es keine fundierten Schätzungen gäbe, wird die Anzahl der Wohnungen, in denen

¹⁰⁵ Ende des Jahres 2013 gab es in Wien nur mehr 255 genehmigte Einrichtungen, für 35 Betriebe lief das Verfahren noch (E-Mail von Wolfgang Langer (LPD Wien) vom 24.01.2014). Entsprechend einer Zeitungsmeldung vom 25.07.2014 gibt es in Wien derzeit 286 bewilligte Lokale, weitere neun befinden sich noch im Genehmigungsverfahren (dieStandard.at: „Wien: Zahl registrierter Sexarbeiterinnen in zehn Jahren fast verfünffacht“, 25.07.2014). Zu den Gründen für den deutlichen Rückgang und die sonstigen Auswirkungen der Genehmigungspflicht vergleiche Kapitel V.2.4.

¹⁰⁶ Gespräch mit A. Lager (LKA Wien), 23.08.2011 und Gespräch mit C. Boidi (LEFÖ), 20.01.2011.

¹⁰⁷ BDSM ist die Abkürzung für „Bondage & Discipline“ (B&D), „Domination & Submission“ (D&S) sowie „Sadism & Masochism“ (S&M).

illegale Sexarbeit betrieben wird, mit 100 bis 150 beziffert.¹⁰⁸ Informierte Außenstehende vermuten, dass insbesondere österreichische Staatsbürgerinnen in Wohnungen der Sexarbeit nachgehen würden, denn diese hätten weitaus geringere Konsequenzen zu tragen als ihre nicht-österreichischen Kolleginnen, die mit Aufenthalts- und Arbeitsverbot rechnen müssten.¹⁰⁹ Die Gefahr, entdeckt zu werden, war aber zumindest bis zum Inkrafttreten des WPG 2011, mit dem die Polizei das Recht verdeckter Ermittlungen erhielt, relativ gering.¹¹⁰

Über die Größe der Bordellbetriebe liegen für Gesamtösterreich keine Daten vor; hier können nur Relationen von der Anzahl der Bordelle und der Anzahl von Sexarbeiterinnen indirekten Aufschluss geben. Setzt man die Anzahl der Bordelleinrichtungen und jene der Sexarbeiterinnen in Beziehung, so arbeiten 2010 in einem Bordellbetrieb durchschnittlich 5,7 Sexarbeiterinnen (Österreich), in Wien 4,4 und in Oberösterreich 7,3. Das Prostitutionsmilieu in Wien ist/war damit kleinteiliger strukturiert als in den anderen österreichischen Regionen.¹¹¹ Die rückläufige Tendenz in der Anzahl der Bordelle in Wien bei gleichzeitiger Zunahme von Sexarbeiterinnen dürfte nun zu wesentlichen Veränderungen in der Größenstruktur führen. 2012 kamen – legt man die offiziellen Statistiken zugrunde – auf 874 Rotlichtlokale rund 6.000 Sexarbeiterinnen; dies entspricht einer durchschnittlichen Betriebsgröße von 6,9 (Österreich) bzw. 7,5 (Wien) und 7,8 (Oberösterreich). Diese massive Vergrößerung der Bordellbetriebe in Wien scheint zunächst einem anderen Befund zu widersprechen: 83 Prozent der genehmigten Lokale haben maximal fünf Zimmer¹¹² und entsprechen daher eher einer kleinbetrieblichen Struktur. Dies lässt den Schluss zu, dass entweder durchschnittlich mehr Personen in einem Bordell arbeiten, als Zimmer verfügbar sind oder dass es viele Großbetriebe gibt, die den Durchschnittswert anheben. Die

108 E-Mail von Wolfgang Langer (LPD Wien) vom 20.08.2013.

109 Interview E. Welsner (LENA), 02.12.2010.

110 2010 gab es in Oberösterreich lediglich zwei Anzeigen wegen illegaler Wohnungsprostitution und auch in den Jahren davor war die Anzahl nicht höher (2009: 3, 2008: 2) (unveröffentlichte Statistik der LKA OÖ/EB10). In Wien gab es 2009 ebenfalls nur 16 Anzeigen wegen illegaler Wohnungsprostitution (unveröffentlichte Statistik der LKA Wien/EB 10). Unter dem Titel „Der Freier mit der Polizeimarke“ berichtet der *Kurier* von den verdeckten Ermittlungen. Demnach seien bereits 14 „illegale Bordelle“ – der Zeitraum wird nicht genannt – geschlossen worden (*kurier.at* vom 23.02.2014). Im Juli 2014 waren es 16 Betriebe (dieStandard.at: „Wien: Zahl registrierter Sexarbeiterinnen in zehn Jahren fast verfünffacht“, 25.07.2014). In den aktuellen polizeilichen Anzeigestatistiken sind die Anzeigen wegen illegaler Wohnungsprostitution nicht gesondert ausgewiesen.

111 Würde man hier von der Gesamtzahl der in Wien registrierten Sexarbeiterinnen noch jene abziehen, die auf der Straße die Dienstleistung anbahnen, wäre der Durchschnittswert für Wien nochmals geringer.

112 E-Mail von Wolfgang Langer (LPD Wien), 20.08.2013. Laut dem zitierten Zeitungsbericht (dieStandard.at vom 25.07.2014) haben ca. 56 Prozent der bewilligten Betriebe maximal drei Zimmer.

BordellbetreiberInnen profitieren in doppelter Weise von der Verkleinerung des Marktes: Da gleichzeitig die Anzahl der Sexarbeiterinnen gestiegen ist, steht ihnen zum einen eine größere Auswahl zur Verfügung, zum anderen ist es für das Geschäft von Vorteil, wenn mehr Sexarbeiterinnen dort ihre Dienste anbieten, weil auch für den Kunden somit größere Wahlmöglichkeit bestehen. Den LokalbetreiberInnen entstehen dadurch meist keine zusätzlichen Kosten. Für Sexarbeiterinnen dürfte damit aber die Konkurrenz innerhalb der Bordelle gestiegen sein.

Ein anderer Parameter für die Konkurrenz im „Rotlichtmilieu“ ist die Dichte an Bordelleinrichtungen pro Region. Auf rund 8,4 Millionen EinwohnerInnen¹¹³ kommen in Österreich 874 Bordelle; dies entspricht einer Relation von 9.610 EinwohnerInnen pro Bordell. Doch auch diesbezüglich bestehen große regionale Disparitäten. In Oberösterreich (1,4 Millionen EinwohnerInnen) ist das entsprechende Verhältnis 12.727 : 1, in Wien (1,7 Millionen EinwohnerInnen) hingegen lediglich 4.250 : 1. Die Dichte an Bordelleinrichtungen ist damit in Wien fast drei Mal höher als in Oberösterreich. Legt man die Zahlen für 2013 mit rund 300 Lokalen zugrunde, dann entschärft sich die Konkurrenz unter den Rotlichtlokalen etwas, sie ist im Vergleich zu Gesamtösterreich und dem Bundesland Oberösterreich noch immer deutlich höher (5.666 : 1).

Über die *EigentümerInnenstruktur* wissen wir sehr wenig. In den einzelnen österreichischen Bundesländern gibt es nicht nur sehr unterschiedliche Melde- und Genehmigungsverfahren für Bordellbetriebe, sondern auch die statistische Erfassung demografischer Aspekte der EigentümerInnen ist, wenn überhaupt vorhanden, sehr uneinheitlich. Großbordelle und Saunaclubs werden meist von Errichter-Gesellschaften finanziert, für den Betrieb werden eigene Betreibergesellschaften gegründet. Der Großteil der österreichischen Rotlichtlokale dürfte sich jedoch in den Händen einzelner UnternehmerInnen befinden, zumindest legen das die Daten aus Wien und Oberösterreich nahe.

Demnach betreiben rund vier Fünftel der Wiener BordellbesitzerInnen durchschnittlich ein bis zwei Lokale. Ausnahmen sind ein Wiener Geschäftsmann, der 21 Lokale besitzt, zwei ehemalige Sexarbeiterinnen mit jeweils acht bzw. neun Lokalen und ein Wiener Pensionist mit ebenfalls neun Betrieben. Zum beruflichen Hintergrund der anderen BetreiberInnen liegen keine Informationen vor. 40 Prozent der eingetragenen Bordellbetriebe werden von Frauen geführt.¹¹⁴ Keine Informationen liefern die offiziellen Statistiken über die nationale Herkunft. InterviewpartnerInnen, die die Wiener Szene kennen, konstatieren mas-

113 Statistik Austria (http://www.statistik.at/web_de/statistiken/bevoelkerung/index.html), 30.11.2012. Die angeführten Einwohnerzahlen beziehen sich auf das Jahr 2011.

114 E-Mail von Wolfgang Langer (LPD Wien) vom 20.08.2013.

sive Veränderungen; nun würden vorwiegend Personen türkischer oder serbischer Herkunft Rotlichtlokale betreiben, während die ÖsterreicherInnen eine Minderheit darstellten. Sogenannte Tischdamenlokale – die Anbahnung erfolgt im Lokal, die sexuelle Dienstleistung wird jedoch an einem anderen Ort ausgeübt – seien demnach fast ausschließlich in den Händen von Bulgaren, Türken und Serben.¹¹⁵ Escort-Services unterliegen nicht der Genehmigungspflicht. Nach Einschätzung des Sexworker-Forums gibt es in Wien und Umgebung rund 100 Begleitagenturen, die von etwa 50 Personen betrieben werden, wobei die Besitzverhältnisse aber rasch wechselten. Lediglich zehn Escort-Services würden seit einem längeren Zeitraum operieren. Diese Fluktuation sei in erster Linie den mangelnden Fachkenntnissen der UnternehmerInnen über Sexarbeit geschuldet, denn eine Vielzahl der GründerInnen von Begleitagenturen sei branchenfremd. Gleichzeitig erfüllen sich meist die Erwartungen eines schnellen Profits nicht, sie seien aber allemal steuerschonende Investitionen.¹¹⁶

Am Beispiel Oberösterreich zeigt sich, dass der Prostitutionsmarkt primär in Städten etabliert ist. In diesem ländlichen Bundesland mit wenigen Städten befindet sich der Großteil der Bordelle in den drei Städten Linz (hier allein ein Drittel aller Betriebe), Wels und Ried. Im Unterschied zu Wien gibt es in Oberösterreich nahezu keine kleinen Studios und bis dato auch keine Saunacubs.¹¹⁷ Diese Situation ist vermutlich der Notwendigkeit, den Bordellbetrieb anzumelden geschuldet. Die für die Genehmigung zuständigen Gemeinden und Städte versuchten meist die Ansiedlung von Rotlichtbetrieben zu verhindern. Mit dem Oö. SDLG (in Kraft seit September 2012) sollte diese Willkür mit der genauen Definition der zu erfüllenden Voraussetzungen für Bordellbetriebe unterbunden werden; dies scheint aber nicht gänzlich gelungen zu sein (vgl. Kapitel V.2.4.3). Aufgrund der Übergangsfristen für Betriebsgenehmigungen liegen für Oberösterreich keine aktuellen Informationen zur Betriebs- und BesitzerInnenstrukturen vor. Entsprechend den Informationen von Polizei und NGOs haben im Wesentlichen vier „Rotlichtgrößen“ das Sagen in Oberösterreich. Dies heißt nicht, dass sie die meisten Betriebe besitzen, sondern die übrigen BetreiberInnen würden sich deren Regime unterordnen. Aufgrund dieser engen Beziehungen unter den BordellinhaberInnen ist es für Sexarbeiterinnen im Konfliktfall sehr schwierig, einen anderen Arbeitsort in Oberösterreich zu finden. Die meisten Betriebe sind in den Händen von Männern.¹¹⁸

115 Interview C. Knappik (Sexworker-Forum), 24.09.2010; Interview E. Jarolim (STD-Ambulanz), 14.04.2011.

116 Interview C. Knappik (Sexworker-Forum), 24.09.2010.

117 Interview M. Bauer (LKA OÖ), 31.03.2011; Interview E. Welser (LENA), 02.12.2010.

118 Interview M. Bauer (LKA OÖ), 31.03.2011, und E-Mail vom 20.02.2012; Interview E. Welser (LENA), 02.12.2010; Gespräch mit L. Caixeta und G. Mineva (MAIZ), 03.12.2010.

In Wien ist ein weiterer *Arbeitsort* relevant, der *Straßenstrich*. Dieser ist nicht nur ein Ort, der Sexarbeiterinnen weitgehende Souveränität in Hinblick auf Arbeitszeiten ermöglicht und mit den geringsten Fixkosten einhergeht¹¹⁹, weshalb dessen Beibehaltung bzw. Legalisierung von den NGOs immer wieder eingefordert wird, es ist auch jene Form der Anbahnung, die medial und politisch die größte Aufmerksamkeit erfährt.¹²⁰ Zahlenmäßig steht die mediale und politische Aufmerksamkeit in keinem Verhältnis zur Größenordnung der legalen (und illegalen) Straßenprostitution. Von den rund 3.000 in Wien legal tätigen Sexarbeiterinnen werben maximal fünf Prozent im öffentlichen Raum um Kunden¹²¹; im Winter sind es tendenziell weniger als in den wärmeren Monaten.¹²² Das hohe mediale wie politische Interesse an der Straßenprostitution ist zum einen deren Sichtbarkeit geschuldet, zum anderen den Problemen, die durch die in den letzten Jahrzehnten erfolgte Ausweitung der „Schutzzone“, in denen keine Anbahnung stattfinden darf, entstanden: Lärmbelästigung der AnrainerInnen, Verschmutzung, Belästigung von AnrainerInnen durch Freier, aber ebenso hohe Verwaltungsstrafen für Sexarbeiterinnen durch Übertretung der unübersichtlichen Schutzzone-Regelungen. Die Einführung des WPG 2011 sowie zahlreiche Polizeiverordnungen führten zu massiven Veränderungen am Wiener Straßenstrich, und zwar zu einer Verlagerung der erlaubten Anbahnungszonen außerhalb des Wohngebiets sowie auch zum Verbot der Straßenprostitution im Gebiet des Wiener Praters (Grünzone und Vergnügungsviertel), einer der ältesten Anbahnungszonen Wiens.¹²³ Die Polizeiangaben divergieren bezüglich der An-

119 Siehe hierzu ausführlicher Kapitel III.4.2 und Kapitel III.4.4.

120 Zu den rechtlichen Grundlagen und den Arbeitsbedingungen am Straßenstrich siehe Kapitel V.2.2.3 und Kapitel III.4.9.

121 Nach Zählungen von Sophie-mobil im Sommer 2011 (Juni–Oktober) bahnten zwischen 100 und 120 Frauen auf der Straße sexuelle Dienstleistungen an (Sophie-mobil 2011, 16f.). Streetworkerinnen der STD-Ambulanz zählten ebenfalls rund 100 Personen am Straßenstrich (Interview E. Jarolim (STD-Ambulanz), 14.04.2011). Die Polizei betrachtet diese Angaben als zu gering. Sie geht von mindestens 150 Outdoor-Sexarbeiterinnen aus (Interview A. Lager (LKA Wien), 23.08.2011). Das Sexworker-Forum schätzt gar, dass rund 400 Personen im öffentlichen Raum sexuelle Dienstleistungen anbieten, die Mehrheit von ihnen würde dies abseits der bekannten Straßen tun (Interview C. Knappik (Sexworker-Forum), 24.09.2010).

122 In den anderen Bundesländern gibt es keinen legalen Straßenstrich (Im Burgenland und in Niederösterreich ist die Anbahnung im öffentlichen Raum nicht generell verboten; vgl. § 3 Abs 2 NÖ ProstG und § 4 Abs 3 Bgld. Landes-Polizeistrafgesetz, Fassung vom 16.03.2011); illegale Straßenprostitution tritt vor allem in den Städten Innsbruck und Salzburg auf (AG Länderkompetenzen Prostitution 2012, 22).

123 Im Wiener Prater gibt seit seiner Öffnung für die Bevölkerung 1766 Straßenprostitution. Allein am Tag der Eröffnung sollen 102 Paare wegen „unsittlicher Handlungen im Freien“ festgenommen worden sein (Mayr 2004, 241). Zu den Auswirkungen des Verbots der Straßenprostitution im Wohngebiet seit Inkrafttreten des WPG 2011 vgl. den entsprechenden Abschnitt im Kapitel V.2.4.2.

zahl. Demnach warben Mitte April 2014 zwischen 10 und 25 Frauen in den beiden verbliebenen Zonen um Kunden; für die wärmere Jahreszeit wird vonseiten der Polizei ein Anstieg auf 40 Sexarbeiterinnen erwartet.¹²⁴ Straßenprostitution ist damit in Wien zu einem Randphänomen geworden, das dennoch nach wie vor zur Skandalisierung von Sexarbeit beiträgt.¹²⁵ Für Sexarbeiterinnen ist ein Arbeitsort, der mit wenigen Fixkosten und großem Handlungsspielraum¹²⁶ verbunden ist, verloren gegangen. Der Großteil der österreichischen NGOs spricht sich für die Ermöglichung der Anbahnung sexueller Dienstleistungen im öffentlichen Raum aus und kritisiert, dass mit Verboten und weiteren Restriktionen nicht nur die Vielfalt von Arbeitsorten und damit die Wahlmöglichkeiten der Sexarbeiternnen reduziert würden, sondern auch deren Abhängigkeiten von BordellbetreiberInnen und „Beschützern“ steigen würde.¹²⁷

Exkurs: Sexarbeit in der oberösterreichischen Grenzregion

Die bisherigen Ausführungen haben bereits gezeigt, dass der österreichische Markt sehr heterogen ist. Zum einen bestehen große regionale Unterschiede aufgrund gesetzlicher Regelungen – im Bundesland Vorarlberg beispielsweise gibt es keine einzige legale Bordelleinrichtung – sowie durch das Stadt-Land-Gefälle. Allein in Wien ist rund die Hälfte aller Bordelle Österreichs angesiedelt. Doch auch innerhalb einer ländlichen Region wie Oberösterreich bestehen markante Unterschiede entlang der Parameter Stadt-Land. Die geografische Nähe mancher oberösterreichischer Bezirke zur tschechischen Grenze scheint jedoch nicht zu großen Veränderungen des oberösterreichischen Marktes geführt zu haben, wie sich am Beispiel des Bezirks Freistadt zeigt: Der Bezirk mit rund 65.000 EinwohnerInnen grenzt im Norden an die Tschechische Republik. Das einzige Bordell des Bezirks existiert in der 7.000 EinwohnerInnen zählende Stadt Freistadt, in dem zum Interviewzeitpunkt sieben bis acht Sexarbeiterinnen aus der Slowakei, Ungarn und Ukraine tätig waren. Weder das Vorgängerbordell, welches im Stadtzentrum gelegen war, noch dieses Bordell würden Probleme verursachen,

124 E-Mail von A. Lager (LKA Wien), 15.04.2014; E-Mail von W. Langer (LPD Wien), 15.04.2015.

125 Vgl. hierzu den Kommentar von Birgit Wittstock im Falter (15/14, S. 6) „Flatrate-Bordells regen uns auf, der Straßenstrich nicht?“, in dem sie mittels falschen Zahlen – sie spricht von „mehr als 3000 [sic!] Frauen, die Nacht für Nacht auf Wiens Straßenstrich ausgebeutet werden“ – gegen den Straßenstrich und Sexarbeit polemisiert. Sie plädiert darin auch für die Einführung des Sexkaufverbots nach dem schwedischen Vorbild.

126 Im Kapitel III.4 wird auf diese Aspekte ausführlich eingegangen.

127 Vgl. hierzu beispielsweise die Forderungen von MAIZ im Zuge der Begutachtung des Oö. SDLG oder die Stellungnahme von LEFÖ zur beabsichtigten zeitlichen Einschränkung der Straßenprostitution für Teile des 23. Wiener Gemeindebezirks vom 14.06.2013.

so der Leiter des Bezirkspolizeikommandos (BPK Freistadt).¹²⁸ Nach der Grenzöffnung 1989 entstanden auf tschechischem Staatsgebiet – insbesondere in der Region von Wulowitz/Dolní Dvořiště bis Studánka – an die zehn Bordelle und es kam zur Herausbildung eines Straßenstrichs entlang der Hauptverkehrsrouten, auf dem zwischen zehn und 20 Frauen sexuelle Dienste anbieten. Während in den Bordellen vorwiegend Frauen aus dem osteuropäischen Raum und vereinzelt Österreicherinnen arbeiten würden, seien Straßenprostituierte fast ausschließlich Tschechinnen (König-Hollerwöger 2008). Die BordellbesitzerInnen sind demnach tschechischer und österreichischer Herkunft, die Kunden vorwiegend Österreicher, darunter viele türkischer Herkunft.¹²⁹ Der Sextourismus nach Tschechien hat offensichtlich zu keinen spürbaren negativen Konsequenzen am oberösterreichischen Markt geführt; weder zu einem Bordellsterben in den Grenzbezirken noch zu einer Reduktion der Preise für sexuelle Dienstleistungen durch das bestehende Preisgefälle.¹³⁰

4 Sexarbeiterinnen

4.1 Entwicklungen

Während für Gesamtösterreich aufgrund der Wiener Entwicklungen ein Rückgang an Bordelleinrichtungen zu verzeichnen ist, stieg die Zahl der behördlich bekannten Sexarbeiterinnen¹³¹ von 4.906 im Jahr 2007 auf rund 6.000 im Jahr 2012 kontinuierlich an.¹³² Dazu kommen nach Polizeischätzungen bundes-

128 Interview F. Schmalzer (BPK Freistadt), 25.05.2011.

129 Rainer König-Hollerwöger (2008) identifiziert die interviewten Sexarbeiterinnen immer wieder als Opfer, obwohl sie sich in den Interviewzitate ausdrücklich dagegen verwehren. Seine Publikation ist ein Beispiel für mangelhafte Reflexion ideologischer Annahmen und Moralvorstellungen, die selbst durch Aussagen von Sexarbeiterinnen nicht revidiert werden. Der Autor negiert damit nicht nur deren Ansichten, sondern spricht ihnen auch jegliche Handlungsfähigkeit ab. Am Buchcover wird die Sexarbeiterin auf das Gesäß reduziert, was ihren Objektstatus nochmals unterstreicht.

130 Interview F. Schmalzer (BPK Freistadt), 25.05.2011; Interview E. Welsler (LENA), 02.12.2010.

131 Die folgenden Zahlen beinhalten auch männliche Sexarbeiter; aufgrund dessen, dass Frauen die absolute Mehrheit unter den Sexarbeiterinnen stellen, wird immer die weibliche Form verwendet.

132 Die Zahlen für die Jahre 2007–2010 stammen aus den Lageberichten des Bundesministerium für Inneres (BMI) der entsprechenden Jahre; die Zahl für 2011 für das gesamte Bundesgebiet wurde den Sicherheitsberichten 2011 und 2012 (BMI 2011, 224f.; BMI 2012, 213) entnommen, die Anzahl der oberösterreichischen Sexarbeiterinnen geht auf die Erhebungen von MAIZ bei den öö. Gesundheitsämtern zurück, die Wiener Zahl wurde von der LPD Wien übermittelt. Auch hier nochmals eine Anmerkung zur Datenqualität: Aufgrund der Registrierungspflicht für Sexarbeiterinnen in Wien bei der Polizei gibt es lediglich für dieses Bundesland eine exakte

weit ca. 3.000 illegal tätige Sexarbeiterinnen. Rund die Hälfte der „registrierten“ Frauen in Österreich arbeitet in Wien. Allerdings heißt dies nicht, dass diese 6.000 Frauen täglich der Sexarbeit nachgehen. Die Wiener Polizei geht davon aus, dass lediglich 1.000 bis 1.500 Sexarbeiterinnen pro Tag in Wien tätig sind.¹³³ Dies dürfte sie von der durchschnittlichen Anzahl der Pflichtuntersuchungen auf Geschlechtskrankheiten am Wiener STD-Ambulatorium schließen; dies ist meines Erachtens wissenschaftlich nicht haltbar. Zum einen ist damit nicht berücksichtigt, dass selbst jene, die sich pro Woche untersuchen lassen, nicht täglich arbeiten, und zum anderen werden jene registrierten Sexarbeiterinnen nicht inkludiert, die trotz ungültigem Gesundheitsbuch arbeiten. Zu den Tageszahlen gibt es in Österreich keine Forschungen.

Im Vergleichszeitraum 2007 bis 2012 erhöhte sich die Anzahl der Sexarbeiterinnen in Österreich um 22 Prozent, wobei der größte Zuwachs im Raum Wien stattfand. Wenn wir als Vergleich die beiden Bundesländer Oberösterreich und Wien heranziehen, so entsprechen in Ersterem die Zuwachsraten mit 23 Prozent dem österreichischen Trend, während sich die Anzahl in Wien nahezu verdoppelte. 2013 verzeichnete Wien einen neuerlichen Anstieg um 10 Prozentpunkte bei den polizeilich gemeldeten Sexarbeiterinnen (insgesamt 3.390 Sexarbeiterinnen).¹³⁴ Über die Gründe für die allgemeine Zunahme und die spezifische Wiener Entwicklung kann nur gemutmaßt werden. Das ökonomische Gefälle zwischen den „alten“ und den „neuen“ EU-Staaten, der lange äußerst eingeschränkte Zugang zum österreichischen regulären Arbeitsmarkt (für StaatsbürgerInnen der 2004 und 2007 der EU beigetretenen Länder war bis 2011 bzw. 2014 meist nur eine selbstständige Tätigkeit möglich) sowie Mobilitätsmuster, wonach größere Städte bevorzugte Zielorte von Migration sind, erscheinen als Ursachen plausibel. Letzteres würde auch die überdurchschnittlich hohen Zuwächse in Wien erklären, wobei für Wien die Nähe zu den Herkunftsländern vieler Sexar-

Zahl. In den anderen Bundesländern gibt es keine zentrale Meldestelle; die Daten werden mittels verschiedener Verfahren (z.B. während der polizeilichen Kontrollen der Rotlichtbetriebe) und zu einem unterschiedlichen Zeitpunkt eruiert. Ein Indiz für die Ungenauigkeit der Daten sind die stark voneinander abweichenden Zahlen unterschiedlicher Quellen. Bei der jährlich von der NGO MAIZ durchgeführten Erhebung bei den oberösterreichischen Gesundheitsämtern ist die Anzahl der Sexarbeiterinnen manchmal deutlich höher. So weist die Polizei für die Jahre 2009 und 2010 jeweils 800 Sexarbeiterinnen aus, während es nach den Erhebungen von MAIZ 867 bzw. 866 sind. Es muss auch betont werden, dass es sich bei allen angeführten Zahlen um aggregierte Daten und nicht um Tageszahlen handelt. Das heißt per Stichtag 31.12. waren x Sexarbeiterinnen in irgendeiner Form gemeldet bzw. bekannt. Zum Unterschied von aggregierten und Tageszahlen siehe oben in diesem Kapitel.

133 dieStandard.at: „Wien: Zahl registrierter Sexarbeiterinnen in zehn Jahren fast verfünffacht“, 25.07.2014, Zugriff am 28.07.2014.

134 E-Mail von Wolfgang Langer (LPD Wien), 24.01.2014. Für die anderen österreichischen Bundesländer lagen zum Redaktionsschluss noch keine Daten vor.

beiterinnen ebenfalls entscheidend sein dürfte. Einen weiteren Grund für die Wiener Entwicklung nennt ein „Polizeiexperte“ in dem eben erwähnten Zeitungsbericht: die kostenlosen Pflichtuntersuchungen auf Geschlechtskrankheiten. Demnach würden viele Frauen aus den umliegenden Bundesländern sich in Wien registrieren und hier untersuchen lassen.

Es konnte kein Zusammenhang hergestellt werden zwischen einem Anstieg bzw. Rückgang an Bordellbetrieben und einer Zunahme bzw. Abnahme von Sexarbeiterinnen. In Wien beispielsweise stieg die Anzahl der Sexarbeiterinnen bei gleichzeitigem Rückgang von Bordellen (siehe oben), in den Bundesländern Burgenland und Niederösterreich verhielt es sich hingegen umgekehrt, was möglicherweise auf die ungenaue Datenlage zurückzuführen ist.

Setzt man die Anzahl der Sexarbeiterinnen mit der Einwohnerzahl in Beziehung, ergibt sich das gleiche Muster wie bei den Bordellbetrieben; in Wien kommen auf eine Sexarbeiterin deutlich weniger EinwohnerInnen (1:545) als im gesamten Bundesgebiet (1:1.400) oder in Oberösterreich (1:1.626) (Bezugsjahr 2012).¹³⁵ Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang, dass Wien eine Kongressstadt ist und die Stadt mit dem höchsten Tourismusaufkommen in Österreich.

4.2 Soziodemografischer Hintergrund der Sexarbeiterinnen

Zum soziodemografischen Hintergrund der Sexarbeiterinnen ist aus den offiziellen Statistiken ebenfalls wenig herauszulesen. Lediglich für das Bundesland Wien gibt es, wenn auch nicht für alle Jahre, Informationen zum Alter, Geschlecht und Familienstand. Zur nationalen Herkunft gibt es Daten für Wien und Oberösterreich.

Selbst hinsichtlich des *Geschlechts* gibt es keine bundesweiten Daten. Per 31.12.2012 waren entsprechend den Aufzeichnungen der Landespolizeidirektion Wien 3.039 Frauen und 81 Männer in der Sexarbeit tätig, womit sich die Anzahl der Frauen seit 2007 fast verdoppelte, die der Männer nahezu verdreifachte (allerdings von einem sehr geringen Ausgangsniveau), wobei rund die Hälfte aus dem lateinamerikanischen Raum komme, die übrigen aus den Ungarn, Rumänien, Bulgarien und Österreich.¹³⁶ Die absoluten Zahlen verdeutlichen jedoch, dass in der legalen Sexarbeit fast ausschließlich Frauen tätig sind. In Oberösterreich sind keine männlichen Sexarbeiter registriert.

¹³⁵ Statistik Austria (http://www.statistik.at/web_de/statistiken/bevoelkerung/index.html), 30.11.2012: Österreich: 8,4 Millionen; Wien: 1,7 Millionen und Oberösterreich: 1,4 Millionen. Die angeführten gerundeten Einwohnerzahlen beziehen sich auf das Jahr 2011.

¹³⁶ Die spärlichen Daten differenzieren lediglich nach männlich und weiblich, intersexuelle und Transgenderpersonen werden damit nicht anerkannt und erfasst. Vgl. BMI, Lagebericht 2010.

Die *Altersstruktur* und deren Entwicklung ist nicht zuletzt deswegen interessant, weil es international und teilweise auch in Österreich zunehmend mehr Stimmen gibt, die Altersgrenze für Sexarbeit anzuheben, weil die Sexarbeiterinnen immer jünger würden.¹³⁷ Die Wiener Statistiken hierzu zeigen folgendes Bild: 2010 waren fast 90 Prozent der registrierten Wiener Sexarbeiterinnen zwischen 18 und 40 Jahre alt bzw. knappe zwei Drittel 30 Jahre oder jünger. Seit 2006 ist es zu einer Verjüngung gekommen, und zwar insbesondere durch die Alterskohorte der 21- bis 25-Jährigen und in etwas geringerem Ausmaß der 18- bis 20-Jährigen. Der Trend der Verjüngung scheint sich seither fortgesetzt zu haben.¹³⁸

Zur *nationalen Herkunft*¹³⁹ der Sexarbeiterinnen liegen mit Ausnahme Wiens auf Polizeiebene keine Daten vor. Man vermutet, dass der Anteil der Zugewanderten im Bundesgebiet ähnlich hoch ist wie in Wien bzw. Oberösterreich. 2012 hatten nur 4,3 bzw. 4,9 Prozent der in den beiden Bundesländern registrierten Sexarbeiterinnen eine österreichische Staatsbürgerschaft (129 bzw. 42). In Wien halbierte sich zwischen 2006 und 2012 die Anzahl (von 258 auf 129), in Oberösterreich ging die Anzahl der Österreicherinnen nicht so stark zurück (von 52 auf 42 zwischen den Jahren 2008 und 2012). Bezogen auf alle Sexarbeiterinnen war der anteilmäßige Rücklauf von Österreicherinnen in Oberösterreich weniger stark als in Wien; zwischen 2008 und 2012 betrug dieser in Oberösterreich -3,26 Prozentpunkte, in Wien -7,31.¹⁴⁰

Der Großteil der in Wien und Oberösterreich registrierten Sexarbeiterinnen sind EU-Angehörige (2012: in Wien 90,4 Prozent; in OÖ 86,53 Prozent) (vgl. Tabellen 8 und 9), wovon wiederum die Mehrzahl der Frauen aus den Ländern Rumänien, Ungarn, Slowakei bzw. Tschechien und Österreich kommen.¹⁴¹ Wie aus unten stehenden Tabellen hervorgeht, gibt es zwischen Wien und Oberösterreich leichte Abweichungen. So gibt es etwa in Wien anteilmäßig mehr Sexarbeiterinnen aus den EU-27-Ländern Rumänien und Bulgarien als in Oberöster-

137 Vgl. hierzu etwa die Diskussion zur Anhebung des Mindestalters in den Niederlanden oder die Positionen der AG Länderkompetenzen Prostitution (2012, 31–34).

138 Für das Jahr 2013 (Stand 20.08.2013) wurden lediglich Prozentangaben zur Verfügung gestellt, wobei die Altersgruppeneinteilung von jener aus 2010 abweicht. Demnach waren 92 Prozent der registrierten Sexarbeiterinnen zwischen 18 und 43 Jahre alt, was in etwa dem Wert von 2010 entspricht, während der Anteil der bis zu 33-Jährigen gestiegen ist. Ihr Anteil beträgt 2013 rund 70 Prozent. (E-Mail Wolfgang Langer, LPD Wien, vom 20.08.2013)

139 Alle hier für Wien angegebenen Zahlen wurden vom LKA Wien (EB 10) übermittelt, jene für Oberösterreich stammen aus den Erhebungen von MAIZ bei den oberösterreichischen Gesundheitsbehörden. Die Berechnungen wurden von der Autorin vorgenommen.

140 Vergleicht man den Anteil an Österreicherinnen 2006 mit jenem 2012 fällt der Rückgang in Wien mit 21 Prozentpunkten noch gravierender aus.

141 Rumäninnen stellen in beiden Bundesländern jeweils rund ein Drittel aller Sexarbeiterinnen, gefolgt von Ungarinnen mit 27 Prozent in Wien und fast 30 Prozent in Oberösterreich.

reich (45,14 bzw. 34,61 Prozent). Für diesen Unterschied ist vermutlich in erster Linie die geografische Lage bzw. räumliche Nähe ausschlaggebend.

An den unten stehenden Tabellen können gut die Entwicklungen in den letzten Jahren und die eklatanten Verschiebungen in der nationalen Zusammensetzung der Sexarbeiterinnen abgelesen werden. Da Wien betreffend Zahlenmaterial für das Jahr 2006 vorliegt, wo Rumänien und Bulgarien noch nicht EU-Mitglieder waren, gehe ich hier gesondert auf die Wiener Situation ein. Zahlen- wie anteilmäßig ist zwischen 2006 und 2012 ein Rückgang an Sexarbeiterinnen aus den Regionen EU 15, Nicht-EU-Europa und Afrika zu verzeichnen. Während im Vergleichszeitraum die Anzahl von Angehörigen aus EU-25-Ländern – hier insbesondere Ungarinnen, Slowakinnen und Polinnen – stetig stieg, ging deren Anteil an der Gesamtgruppe aufgrund der massiven Zunahme rumänischer Sexarbeiterinnen zurück. Meines Erachtens sind diese Entwicklungen in erster Linie auf europäische bzw. österreichische Migrationspolitik, den Zugang zum österreichischen Arbeitsmarkt sowie auf das Wohlstandsgefälle zwischen den europäischen Staaten zurückzuführen und nur im geringen Ausmaß auf Prostitutionspolitiken. Besonders deutlich wird dies anhand der EU-27-Staaten Rumänien und Bulgarien. Im Jahr 2006 waren nur 27 Rumäninnen und Bulgarinnen in Wien als Sexarbeiterinnen registriert. Mit dem Beitritt dieser beiden Länder zur Europäischen Union 2007 hatten deren Staatsangehörige Zugang – wenn auch sehr eingeschränkten – zum österreichischen Arbeitsmarkt, was sich unmittelbar in der Statistik widerspiegelt (2007: 294 Sexarbeiterinnen). Seither stieg deren Zahl ständig an und sie wurden 2012 zur zahlen- und anteilmäßig stärksten Gruppe (vgl. Tabelle 6). Leider kann aufgrund fehlenden Zahlenmaterials nichts über die Auswirkungen und Verschiebungen in der nationalen Herkunft durch die Abschaffung des sogenannten Prostitutionsvisums gesagt werden (vgl. Kapitel V.1.3). Die seit Jahrzehnten ökonomisch schwierige Lage in Ungarn, Rumänien und Bulgarien ist – so legen auch die Interviews mit Sexarbeiterinnen nahe – ein weiterer Grund, warum besonders viele Frauen aus diesen Ländern in Wien der Sexarbeit nachgehen.

Für Drittstaatsangehörige wurde es im letzten Jahrzehnt zunehmend schwieriger, in Österreich eine Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis zu bekommen. Dies spiegeln auch die Statistiken zur Herkunft der Sexarbeiterinnen in Wien und Oberösterreich wider (vgl. Tabellen 8 und 9). Der Anteil der Drittstaatsangehörigen unter den Sexarbeiterinnen ist aufgrund der zahlenmäßigen Zunahme von Sexarbeiterinnen aus EU-27-Ländern in beiden Bundesländern stark rückläufig. 2006 waren in Wien noch ein Viertel der Sexarbeiterinnen Drittstaatsangehörige, 2008 waren es nur mehr rund 16 Prozent und 2012 nur mehr knappe 10 Prozent. Auch in Oberösterreich ging deren Anteil von einem Fünftel (2008) auf ein

gutes Achtel (2012) zurück.¹⁴² In absoluten Zahlen gesprochen, hat sich die Anzahl der Drittstaatsangehörigen nur geringfügig verändert. Innerhalb der Gruppe der Drittstaatsangehörigen ist in Wien eine zahlenmäßige Zunahme von Angehörigen europäischer Drittstaaten sowie Personen aus dem südamerikanischen/karibischen Raum zu vermerken, während 2012 nur mehr halb so viele Afrikanerinnen (vorwiegend Nigerianerinnen) bei der Polizei registriert waren. Die zahlenmäßigen Entwicklungen in Oberösterreich bei Drittstaatsangehörigen unterscheiden sich von der Wiener Situation dahingehend, dass sich die Anzahl europäischer und asiatischer Drittstaatsangehöriger halbierte, während die Anzahl von Sexarbeiterinnen aus den Regionen Südamerika/Karibik und Afrika abgesehen von jährlichen Schwankungen zwischen 2008 und 2012 annähernd gleich blieb.

Die Statistiken zur nationalen Herkunft der Sexarbeiterinnen geben keine Auskunft über den Aufenthaltsstatus der ausländischen Sexarbeiterinnen in Österreich. Wie aus den Interviews mit ihnen hervorgeht, ist der Aufenthaltsstatus maßgeblich für deren geografische Mobilität, welche mitunter von fremdengesetzlichen, aufenthaltsrechtlichen Veränderungen staatlicherseits determiniert ist (siehe hierzu Kapitel III.2).

Da es sich um aggregierte Jahreszahlen handelt, können aus diesen Daten keine Rückschlüsse über das Arbeitszeitausmaß (täglich, wöchentlich, im Jahresdurchschnitt) gegeben werden. Wie wir im Kapitel III.4.2 gesehen haben, sind die Arbeitszeitmodelle der Sexarbeiterinnen trotz hoher durchschnittlicher Wochenarbeitszeit sehr vielfältig und von zahlreichen Unterbrechungen gekennzeichnet.¹⁴³

142 Exakten Anteile für Wien: 25,51 % (2006), 16,41 % (2008) und 9,6 % (2012).

Exakten Anteile für Oberösterreich: 19,25 % (2008) und 13,48 % (2012).

143 Die Feldstudie in den Niederlanden hat ebenfalls eine hohe Mobilität hinsichtlich der Gestaltung der Arbeitszeiten gezeigt, die eine präzise Zählung schier verunmöglicht (Wagenaar et al. 2013, 24).

Tabelle 8: Regionale Herkunft der Wiener Sexarbeiterinnen

Region	2006		2007		2008		2009		2010		2012	
	n	%	n	%	n	%	n	%	n	%	n	%
EU 15 (davon Österreich)	280 (258)	23,05 (21,23)	260 (231)	17,26 (15,34)	237 (204)	13,50 (11,62)	240 (192)	10,54 (8,43)	219 (163)	9,32 (6,93)	211 (129)	7,05 (4,31)
EU 25	598	49,22	677	44,95	789	44,96	1043	45,81	966	41,09	1143	38,21
EU 27	27	2,22	294	19,52	441	25,13	723	31,75	879	37,39	1350	45,14
Europa*	28	2,30	32	2,12	29	1,65	32	1,41	40	1,70	57	1,91
Afrika	187	15,39	154	10,23	161	9,17	139	6,10	108	4,59	91	3,04
Asien	85	7,00	80	5,31	81	4,62	76	3,34	69	2,93	79	2,64
Südamerika u. a.	10	0,82	9	0,60	17	0,97	24	1,05	70	2,98	60	2,01
	1215	100,00	1506	100,00	1755	100,00	2277	100,00	2351	100,00	2991	100,00

Quelle: eigene Berechnungen nach Statistiken des Landeskriminalamts Wien / EB 10. *Unter Europa sind alle europäischen Länder subsummiert, die nicht EU-Mitglieder sind.

Tabelle 9: Regionale Herkunft der oberösterreichischen Sexarbeiterinnen

Region	2008		2009		2010		2011		2012	
	n	%	n	%	n	%	n	%	n	%
EU 15 (davon Österreich)	97 (52)	15,18 (8,14)	110 (45)	12,69 (5,19)	114 (51)	13,16 (5,89)	137 (50)	12,59 (4,60)	73 (42)	8,48 (4,88)
EU 25	296	46,32	421	48,56	400	46,19	472	43,38	374	43,44
EU 27	123	19,25	195	22,49	232	26,79	301	27,67	298	34,61
Europa	40	6,26	44	5,07	26	3,01	29	2,67	21	2,44
Afrika	25	3,91	39	4,5	35	4,04	34	3,13	29	3,37
Asien	35	5,48	28	3,23	27	3,12	39	3,58	12	1,39
Südamerika u. a.	23	3,6	30	3,46	32	3,69	76	6,99	31	3,61
Sonstige	0	0	0	0	0	0	0	0	23	2,67
	639	100	867	100	866	100	1088	100,01	861	100,01

Quelle: eigene Berechnungen nach Erhebungen von MAIZ bei den oberösterreichischen Gesundheitsbehörden. *Unter Europa sind alle europäischen Länder subsummiert, die nicht EU-Mitglieder sind.

4.3 Illegalisierte Sexarbeit

Sexarbeit in Österreich ist illegal, wenn zumindest eines der folgenden Merkmale zutrifft:¹⁴⁴

- die Sexarbeiterin hat sich nicht bei der Polizei (Wien) oder dem Gesundheitsamt (Oberösterreich) registriert
- sie besitzt keine gültige Kontrollkarte, die bescheinigt, dass sie frei von sexuell übertragbaren Krankheiten ist
- die Sexarbeit wird an einem illegalen Ort (z.B. in der eigenen Wohnung; nicht-genehmigten Bordellen) ausgeübt
- die Sexarbeiterin besitzt keine Aufenthaltserlaubnis (vgl. auch Kartusch/Hoebart 2007, 4)

Das heißt, Sexarbeit kann illegal werden, wenn Sexarbeiterinnen entweder landesspezifische oder nationale Gesetze übertreten. Was als illegal eingestuft wird, ist aufgrund landesspezifischer Prostitutionsgesetze nicht in jedem Bundesland gleich (z.B. was Verbot oder Erlaubnis von Hausbesuchen oder der Straßenprostitution angeht). Der Verstoß gegen eine oder mehrere dieser Regelungen hat unterschiedliche Konsequenzen für die Sexarbeiterinnen. Sie reichen von Verwaltungsstrafen bis hin zur Ausweisung und zum Aufenthaltsverbot für nicht-österreichische Sexarbeiterinnen.

Die meisten informierten Außenstehenden zögern bei der Bezifferung von illegalen Sexarbeiterinnen. Die Wiener Polizei geht davon aus, dass in etwa weitere 2.000 bis 3.000 Sexarbeiterinnen (zu den rund 3.000 registrierten) illegal sexuelle Dienstleistungen in Wien anbieten.¹⁴⁵ Für den Sprecher des Sexworker-Forums ist dies eine Mindestzahl; er geht davon aus, dass an manchen Tagen bis zu 10.000 Sexarbeiterinnen (legal wie illegal) in Wien arbeiten.¹⁴⁶ Die oberösterreichische Polizei geht ebenfalls davon aus, dass rund nochmals so viele illegale Sexarbeiterinnen (rund 700) tätig sind wie legal arbeitende.¹⁴⁷

Illegale Sexarbeit findet nach Information der Polizei vorwiegend in sogenannten Türken-Cafés, Table-Dance-Lokalen, in Massagesalons, Privatwohnungen sowie in Wien im öffentlichen Raum statt. Es wird insbesondere ein Anstieg

144 Im Folgenden ist ausschließlich von illegaler Sexarbeit die Rede und nicht von strafrechtlichen Delikten wie Menschenhandel in die Prostitution oder Kinderprostitution. Letztere sind Verbrechen, kriminelle Handlungen und haben nichts mit legaler oder illegaler Sexarbeit zu tun.

145 Interview A. Lager (LKA Wien), 23.08.2011; Interview P. Goldgruber (LPD Wien), 26.08.2011.

146 Interview C. Knappik (Sexworker-Forum), 24.09.2010. Kartusch und Hoebarth (2007, 4) verweisen darauf, dass die Anzahl der illegalen Sexarbeiterinnen in der Literatur mit dem Zweibis Zehnfachen beziffert wird.

147 Interview M. Bauer (LKA OÖ), 31.03.2011.

der Wohnungsprostitution konstatiert.¹⁴⁸ Aufgrund der Zunahme von Inseraten in Printmedien geht die NGO LEFÖ von einem Anstieg der Wohnungsprostitution seit der Einführung des WPG 2011 aus.¹⁴⁹ Vonseiten der Polizei wurde im Vorfeld der Gesetzesformulierungen in Oberösterreich und Wien mehr rechtliche Handhabe zum Vorgehen gegen illegale Bordelleinrichtungen gefordert, die sie schließlich mit der Ausweitung der Kontroll- und Schließungsbefugnisse sowie der Möglichkeit zur verdeckten Ermittlung (nur in Wien) auch erhalten haben (siehe auch Kapitel V.2.2). Konnten vor dem Inkrafttreten der neuen Prostitutionsgesetze illegale Bordelle oft nur mithilfe der Finanzpolizei geschlossen werden,¹⁵⁰ indem den BetreiberInnen steuerliche oder sozialversicherungsrechtliche Übertretungen angelastet wurden, muss nun dieser Umweg nicht mehr beschritten werden. Erstaunlicherweise werden von der Polizei Begleitagenturen nicht als Orte angeführt, wo illegale Sexarbeit ausgeübt wird. Viele (aber nicht alle) Callgirls, die über Escort-Services arbeiten, tun dies ohne Kontrollkarte, weil ansonsten die BetreiberInnen der Agenturen Gefahr liefen, wegen Zuführung zur Prostitution angeklagt zu werden. Schätzungen zufolge arbeiteten zwischen 2.000 und 3.000 Frauen in Wien über Escort-Agenturen, wovon allerdings nur 500 bis 800 Sexarbeiterinnen dies regelmäßig tun würden.¹⁵¹ Das hieße, dass jeweils 30 Frauen über die rund 100 Escort-Services ihre Dienstleistungen anbieten. Meines Erachtens ist diese Schätzung zu hoch: Es würde bedeuten, dass alle Callgirls ohne Kontrollkarte arbeiten würden. Außerdem bieten – wie die Interviews mit Sexarbeiterinnen gezeigt haben – manche ihre Dienstleistungen über zwei Agenturen an.

Die nationale Herkunft der illegal tätigen Sexarbeiterinnen betreffend nehmen die InterviewpartnerInnen unterschiedliche Einschätzungen vor. Während vonseiten der Polizei ausschließlich Migrantinnen genannt werden – hier vor allem Bulgarinnen türkischer Herkunft, Angehörige der Roma und Nigerianerinnen –, weisen VertreterInnen von NGOs darauf hin, dass sich darunter besonders viele Österreicherinnen befinden würden. Dass sich unter den illegal Tätigen verhältnismäßig mehr österreichische Staatsbürgerinnen als unter den registrierten Sexarbeiterinnen befinden, ist insofern wahrscheinlich, als diese kaum mit schwerwiegenden Konsequenzen rechnen müssen, wenn sie der illegalen Sexar-

148 Interview M. Bauer (LKA OÖ), 31.03.2011; BMI Lagebericht 2010. Im Lagebericht wird dieser Anstieg nicht mit Fakten untermauert; die geringe Anzahl von Anzeigen wegen illegaler Wohnungsprostitution sowohl in Wien (16 Anzeigen 2009) als auch in Oberösterreich (acht Anzeigen zwischen 2008 und 2010) spricht gegen diese Feststellung. Illegale Wohnungsprostitution ist in den aktuellen Statistiken zu Anzeigen wegen „Geheimprostitution“ nicht gesondert ausgewiesen.

149 Gespräch mit S. Shivarova und M. Jozwiak (LEFÖ), 16.01.2012.

150 Interview M. Bauer (LKA OÖ), 31.03.2011; Interview A. Lager (LKA Wien), 23.08.2011.

151 Interview C. Knappik (Sexworker-Forum), 24.09.2010.

beit überführt werden, während migrantische Sexarbeiterinnen mit Aufenthalts- und Einreiseverbot bestraft werden können. Die Polizei verortet das Problem vorwiegend bei den Migrantinnen, da scheinen „einige österreichische Hausfrauen, die ein Zusatzeinkommen benötigen“¹⁵² nicht ins Gewicht zu fallen.

Illegalisiert wird Sexarbeit, wie wir gesehen haben, durch Zuwiderhandeln gegen prostitutionsspezifische wie fremdenrechtliche Bestimmungen. Gleichzeitig wird Illegalität durch die anhaltende Stigmatisierung von Sexarbeiterinnen und diskursive Kriminalisierung von Sexarbeit gesellschaftlich produziert. Diese bedingen unter anderem, dass Frauen den Schutz der Anonymität suchen und sich den gesetzlichen Auflagen entziehen. Der Kampf gegen illegale Prostitution kann nicht durch größere Polizeibefugnisse (z.B. verdeckte Ermittlungen) und Restriktionen gewonnen werden, sondern nur durch Regulierungen, die eine Spaltung des Sektors in legale und illegale Bordelle zu verhindern suchen (etwa durch die Legalisierung verschiedenster Arbeitsorte), sowie durch Entstigmatisierung der Sexarbeit, indem diese als Erwerbstätigkeit anerkannt wird und Sexarbeiterinnen in die Gestaltung der Prostitutionspolitik einbezogen werden.

Exkurs: Sexarbeit von Männern

Das Wissen der informierten Außenstehenden über männliche Sexarbeit ist sehr gering. Die meisten InterviewpartnerInnen betonen, dass sie keinen Einblick in die illegale männliche Prostitution haben. Die Polizei habe zwar Information über Lokalitäten, in denen es zur Anbahnung sexueller Dienstleistungen komme, aber keine Handhabe gegen diese nicht als Prostitutionslokale ausgewiesenen Stätten.¹⁵³ In Hinblick auf männliche Sexarbeiter wird des Weiteren betont, dass es sich hierbei zum einen um eine sehr mobile Gruppe handle, zum anderen sei der Aufenthaltsstatus (insbesondere jener von Personen aus dem südamerikanischen Raum) äußerst prekär.¹⁵⁴

Erste Erhebungen im männlichen Prostitutionsmilieu durch Thomas Fröhlich (NGO Courage) ergaben eine deutlich höhere Zahl männlicher Prostituiertes¹⁵⁵,

152 Interview M. Bauer (LKA OÖ), 31.03.2011.

153 Interview P. Goldgruber (LPD Wien), 26.08.2011; Interview M. Bauer (LKA OÖ), 31.03.2011.

154 Interview E. Jarolim (STD-Ambulanz), 14.04.2011; Interview A. Lager (LKA Wien), 23.08.2011.

155 Die folgenden Informationen stammen aus dem Interview mit T. Fröhlich (NGO Courage) vom 22.07.2011. Der Verein Courage bietet Beratung und Unterstützung für Männer in der Prostitution an. Thomas Fröhlich erstellte gemeinsam mit Kollegen zwei Konzepte zur sozialarbeiterischen Betreuung männlicher Prostituiertes (Verein Wiener Sozialprojekte: Konzept zur Projektierung von Sozialarbeit im Bereich männlicher Prostitution in Wien; entwickelt für die Stadt Wien/MA 15, 1997; Beratungsstelle Courage: *streetLine*. Kompetenzzentrum für männliche Sexarbeiter, November 2005). Im Rahmen der Konzepterstellung führte er Feldforschung in der Szene durch. Keines dieser Projekte wurde bislang umgesetzt. Fröhlich benutzt

als die offiziellen Statistiken vermuten lassen. Entsprechend seinen Zählungen im Rahmen der Feldforschung boten 2005 rund 500 Burschen und Männer in Wien sexuelle Dienstleistungen an; mittlerweile – so vermutet Fröhlich – wäre deren Zahl auf 800 bis 1.000 gestiegen. Unter den „Strichern“ befänden sich viele Bulgaren, Rumänen und Angehörige der Roma, ebenso österreichische Migranten der dritten Generation. Die jungen Männer aus der Slowakei und Ungarn würden meist für das Wochenende nach Wien kommen. Fröhlich schätzt, dass zwei Drittel der Anbieter sexueller Dienstleistungen Ausländer im rechtlichen Sinne sind. Die Anbahnung erfolgt in einschlägigen Bars und Cafés, im Vergnügungsviertel Prater sowie in öffentlichen Toiletten. Die öffentlichen Anbahnungszonen von weiblichen und männlichen Sexarbeiterinnen waren und sind nicht ident. Das Werben um Kunden im öffentlichen Raum wurde – wie bei den Frauen – durch die gesetzlichen Regelungen und verstärkte Polizeikontrollen stark eingeschränkt.

Thomas Fröhlich unterscheidet zwei Gruppen von Männern, die sexuelle Dienste anbieten. Die erstere, kleinere Gruppe würde vor allem als Callboys arbeiten und/oder böte Webcam-Sex an. Dies seien überwiegend höher qualifizierte Männer, meist Studenten, die sich ihr Studium mit Sexarbeit verdienen. Die zweite Gruppe hingegen setze sich aus Jugendlichen unter 18 Jahren, vielfach Schulabbrechern ohne Berufsausbildung, zusammen. Viele kämen laut Fröhlich aus dysfunktionalen Familien. Die beiden Gruppen unterschieden sich ebenfalls hinsichtlich des Grades der Selbstbestimmung sexueller Dienstleistungen. Die Jugendlichen seien häufiger unerwünschten sexuellen Praktiken ausgesetzt, ihre ökonomische Misere lasse sie ungeschützten Sexpraktiken zustimmen. Als Berater werde Fröhlich insbesondere mit gesetzlichen Belangen, finanziellen Schwierigkeiten und Gewalt konfrontiert. In den Wintermonaten würden „Stricher“ oftmals im Tausch für Wohnung und Nahrung längere Beziehungen mit den Freiern eingehen; Beziehungen, die rasch zu Abhängigkeit und Ausbeutung führen können. Die klassischen Notunterkünfte für obdachlose Männer seien für diese Gruppe nicht geeignet, da deren Öffnungszeiten nicht mit den Arbeitszeiten der „Stricher“ übereinstimmen. Der Verein Courage werde auch wegen Potenzproblemen kontaktiert. Die Sexarbeiter fragen nach Viagra und muskelentspannenden Drogen. Nach Fröhlich stelle der Gebrauch von Potenzmitteln (vielfach billige Mittel minderer Qualität) über lange Perioden ein ernsthaftes Gesundheitsrisiko dar.

Diese kurze Darstellung männlicher Sexarbeit verdeutlicht bereits die großen strukturellen Unterschiede zur Sexarbeit von Frauen. Fröhlich betont zwar, dass

den Terminus „Stricher“ anstatt Sexarbeiter oder Prostitutierter mit dem Verweis, dass sich die Männer selbst so bezeichnen würden.

er kein Experte in Hinblick auf weibliche Sexarbeit sei, vermutet aber, dass Männer weitaus häufiger ohne Zuhälter arbeiteten und weniger als Frauen verdienten, jedoch sei die Konkurrenz unter Sexarbeitern ebenso stark und der Einstieg in die Prostitution sei oft Folge sexuellen Missbrauchs. Ein Unterschied manifestiere sich zudem in der Frage um die sexuelle Identität. Der Großteil der „Stricher“ würde seine heterosexuelle Identität betonen, was mitunter in abwertenden Aussagen über Homosexualität bzw. ihre homosexuellen Kunden zum Ausdruck gebracht werde. Fröhlich kritisiert im Interview vehement, dass die Stadt Wien noch keine Anlaufstelle für männliche Prostituierte geschaffen habe. Dies sei nicht nur eine Benachteiligung gegenüber den Sexarbeiterinnen, die Stadt Wien ignoriere damit ein soziales Problem und hinke anderen Großstädten hinterher.

Diese Insiderinformationen legen den Schluss nahe, dass in den Augen der politisch Verantwortlichen Männer im Gegensatz zu Frauen offensichtlich keinen Schutz benötigen. Männliche Sexarbeit unterliegt zwar in Wien und in den meisten anderen österreichischen Bundesländern den allgemeinen rechtlichen Bestimmungen zur Prostitution, sie schafft es aber offensichtlich, sich weitgehend staatlicher Kontrolle zu entziehen. Selbst der Umstand, dass es sich hierbei oft – folgt man Fröhlich – um sexuelle Dienstleistungen Minderjähriger handelt, die strafrechtlich relevant sind, scheint dies zu keiner verstärkten Fokussierung auf männliche Prostitution zu führen. Obwohl die österreichischen Prostitutionsgesetze zum überwiegenden Teil nicht geschlechtsspezifisch formuliert sind, ist dies deren Implementierung.

5 Die Kunden

So wie es keine typische Sexarbeiterin gibt, gibt es auch keinen typischen Kunden. Männer¹⁵⁶, die Sexarbeiterinnen aufsuchen, unterscheiden sich nach Alter, Klasse/Schicht, sexueller Orientierung etc. und Motivation. Für Österreich existieren weder Schätzungen zur Anzahl von Männern, die Sex kaufen, noch Untersuchungen zum soziodemografischen Background und zur Motivation. Sabine Grenz (2009, 203) fasst die bisherigen Forschungen zu Kunden wie folgt zusammen: *„Das Bild der Freier, das sich aus diesen sehr verschiedenen Studien ergibt, ist notwendigerweise komplex. Es reicht von Macht ausüben über*

¹⁵⁶ Auch wenn zunehmend mehr Frauen sexuelle Dienstleistungen kaufen, fokussiere ich hier auf die männliche Kundschaft von Sexarbeiterinnen, denn sie stellen nach wie vor die Mehrheit und die Motive für den Kauf sexueller Dienstleistungen von Männern und deren Verhalten sind besser erforscht (z.B. Grenz 2009; Gerheim 2005).

*Privilegien ausleben zu Bedürftigkeit, je nachdem, welche Perspektive ein/e Autor/ in einnimmt. Häufig wird entweder auf die soziale Konstruiertheit der Heterosexualität und damit auch die vermeintlich stärkeren sexuellen Bedürfnisse von Männern hingewiesen oder es wird fraglos eine Natürlichkeit dieser Bedürfnisse vorausgesetzt.*¹⁵⁷ Über die Anzahl von Männern, die sexuelle Dienstleistungen kaufen, liegen keine Statistiken für Österreich vor. Eine Studie aus den 1990er-Jahren bezifert diese für Deutschland mit 18 Prozent der geschlechtsreifen Männer (Kleiber/Velten 1994, zitiert nach Gerheim 2005, 150).

Die interviewten Bordell- und Escort-BetreiberInnen heben zum einen die Unterschiede im Einkommen hervor. Kunden mit niedrigerem Einkommen würden das billigere Preissegment des Sexmarktes – auf der Straße und Niedrigpreisbordelle – frequentieren, während Wohlhabendere sexuelle Dienstleistungen über Escort-Agenturen buchen und/oder Nachtclubs und BDSM-Studios aufsuchen. Zum anderen beobachten sie Unterschiede nach Familienstand und Alter. Demnach würden verheiratete Kunden eher Studios und Laufhäuser – und zwar in der Mittagspause oder unmittelbar nach Arbeitsschluss – aufsuchen, wohingegen der „typische“ Kunde von Escort-Agenturen geschieden, alleinstehend oder Geschäftsreisender sei. Da Escort-Agenturen zum teureren Segment gehören, sind deren Kunden in erster Linie Angehörige der Mittelschicht und älter (35 bis 50 Jahre).¹⁵⁸ Befürchtungen über Abzocke durch teure Getränke etc. in klassischen Bordellen und Nachtclubs sollen viele Männer dazu veranlassen, bevorzugt auf der Straße, in Laufhäusern und Studios sexuelle Dienstleistungen zu kaufen.¹⁵⁹

6 ZuhälterInnen

Einschätzungen darüber, wie viele Sexarbeiterinnen eine/n ZuhälterIn haben (auch hier gibt es keine empirischen Erhebungen) divergieren nicht nur hinsichtlich der Höhe, sondern auch bezüglich ihrer Charakterisierung.¹⁶⁰ Selten werden konkrete Schätzungen vorgenommen („sicher 75 Prozent“, meint M. Bauer vom LKA OÖ), meist wird Zuhälterei in Zusammenhang mit Straßenpro-

¹⁵⁷ Vgl. auch Howe 2008.

¹⁵⁸ Interview mit Betreiberin einer Escort-Agentur (17.02.2011); Interview mit Betreiberin eines BDSM-Studios (27.10.2011); Interview mit Betreiberin eines Nachtclubs (29.09.2010).

¹⁵⁹ Interview A. Lager (LKA Wien), 23.08.2011.

¹⁶⁰ Wie die InterviewpartnerInnen Zuhälterei definieren, wurde nicht gefragt. Ob sie dabei indirekt von einer strafrechtlichen Definition oder einem Alltagsverständnis ausgehen, muss daher offen bleiben.

stitution und/oder ausländischen Sexarbeiterinnen thematisiert,¹⁶¹ wobei davon ausgegangen wird, dass die meisten Migrantinnen einen Zuhälter haben. Dass migrantische Sexarbeiterinnen einen Zuhälter hätten, wird mit deren Wissen über das rechtliche Procedere argumentiert: „Die Bulgarin kommt nicht daher und weiß, wo die Kontrollstelle ist, dass sie sich anmelden muss.“¹⁶² Dies führt zur Frage der Definition von Zuhälterei. Informierte Außenstehende fassen darunter ein breites Spektrum an Personen: der Liebhaber, Ehemann, der Vater, die Familie, Mafia- und Zuhälterbanden, ehemalige Sexarbeiterinnen, sogenannte Madames. Ein Interviewpartner drückt die Veränderungen in den letzten Jahrzehnten so aus: *„Frauen haben nicht mehr das Problem mit dem goldbehangenen Strizzi, der ist im Aussterben. Die neue Generation hat ein anderes Problem, die bringen den Strizzi mit und der heißt unter Umständen Familie. Der österreichische Strizzi ist im Aussterben.“*¹⁶³ Auch andere Befragte konstatieren einen Wandel. Die Art der Veränderungen beschreiben sie jedoch nicht einheitlich. Die Mehrheit charakterisiert ZuhälterInnen als gewalttätig, ausbeutend und als „Parasiten“. Insbesondere am Wiener Straßenstrich würden „Zuhälter- und Mafiabanden“ ihr Unwesen treiben.¹⁶⁴ „Durch die Unterstützer, Begleiter, mit denen diese Frauen nach Österreich gekommen sind, sind die anderen Delikte auch gestiegen.“¹⁶⁵ Es gebe jetzt Revierstreitigkeiten, Bedrohungen, Gewaltakte, Standgelder und Mordversuche. Früher habe es derartige Delikte – so der Polizeibeamte weiter – nur vereinzelt gegeben; er beobachte eine Steigerung in der Anzahl und der Gefährlichkeit. „Jetzt gibt es offene Kriege auf der Straße“, „die Rumänen scheren sich da von der Mentalität her um nichts, nur brutal vorgehen. (...) Die haben den meisten Wirbel am Straßenstrich gemacht.“¹⁶⁶ Geändert habe sich außerdem, dass heutzutage die Zuhälter mehrere Frauen haben, die für sie anschaffen gehen.¹⁶⁷ Während der Wiener Polizeibeamte ein überwiegend negatives Bild zeichnet, beschreiben die beiden interviewten oberösterreichische Kollegen das Verhältnis von Zuhältern und Sexarbeiterinnen vorwiegend in positiven Begriffen. „Heute ist alles Liebe und Grießschmarrn.“¹⁶⁸ Zuhälter der „hohen Schule“, gemeint sind damit gewalttätige Zuhälter, gebe es derzeit in Oberösterreich keine. Den gewalttätigen Zuhälter gebe es momentan selten bzw. nur mehr

161 Interview Mitarbeiterin christlicher NGO, 04.11.2010; Interview A. Lager (LKA Wien), 23.08.2011.

162 Interview A. Lager (LKA Wien), 23.08.2011.

163 Interview C. Knappik (Sexworker-Forum), 24.09.2010.

164 Interview Mitarbeiterin einer christlichen NGO, 04.11.2010.

165 Interview A. Lager (LKA Wien), 23.08.2011.

166 Interview A. Lager (LKA Wien), 23.08.2011.

167 Interview E. Jarolim (STD-Ambulanz), 14.04.2011; Interview M. Bauer (LKA OÖ), 31.03.2011.

168 Interview M. Bauer (LKA OÖ), 31.03.2011.

im Ausland.¹⁶⁹ Die Sozialarbeiterin der STD-Ambulanz und die Mitarbeiterin einer christlichen NGO verweisen auf eine weitere angebliche Veränderung – das Phänomen von weiblichen Zuhältern.¹⁷⁰ Sie werden ebenfalls als „kalt“, „herzlos“ und „brutal“ beschrieben. In den Darstellungen schwingen das Unverständnis und die Entrüstung darüber mit, wie die Zuhälterinnen, die selbst die Erfahrung der Ausbeutung gemacht hätten, dies nun anderen Frauen antun können. *„Total pervers, weil sie das selbst erfahren haben und andere da reinziehen.“*¹⁷¹ Die Zuhälterin sei schwieriger zu entdecken als ihr männlicher Gegenspieler.

Rebecca Pates (2009, 31) spricht in Zusammenhang mit der Problematisierung von Prostitution durch Leipziger Verwaltungseinheiten von einer „Externalisierung“ des Problems. Im oben nachgezeichneten Diskurs über ZuhälterInnen können wir ebenso eine derartige Externalisierung feststellen: Es sind die ausländischen ZuhälterInnen, die verglichen mit den mittlerweile verdrängten österreichischen Strizzis (damals war alles weniger schlimm; sie hatten auch nur eine Frau) ein weitaus größeres Problem darstellen, weil sie gefährlicher und rücksichtsloser seien. Mit dem Verweis auf die „Mentalität“ bestimmter nationaler Gruppen wird das Problem ebenfalls ausgelagert und zudem kulturalisiert bzw. ethnisiert. Die dominierende Vorstellung, dass fast alle Migrantinnen einen Zuhälter hätten, spricht migrantische Sexarbeiterinnen nicht nur ihre Selbstständigkeit und Handlungsfähigkeit ab, sie macht sie gleichzeitig zu Opfern, also Objekten von Gewalt. Darüber hinaus findet eine Simplifizierung der sozialen Beziehungen durch die Reduktion auf Gewaltverhältnisse statt (vgl. Anderson/Andrijasevic 2008, 140), die die vielfältigen Lebens- und Arbeitsrealitäten, die sich in einem Kontinuum von Selbstbestimmung und Ausbeutung bewegen, weitgehend ignoriert. Zweifellos ist es der individuelle Zuhälter/die individuelle Zuhälterin, die die individuelle Sexarbeiterin ausbeutet, ihr Gewalt antut. Was die diskursive Fokussierung auf die Figur des Zuhälters jedoch ausspart, ist die Frage, wie es dazu kommen kann, dass derartige Abhängigkeiten entstehen. Kurzum: Es wird nicht nach der strukturellen, politischen Verursachung gefragt. Die offenbar gravierenden Unterschiede zwischen Wien und Oberösterreich lassen fragen, ob zum einen die Probleme in Zusammenhang mit ZuhälterInnen etwas mit den unterschiedlichen strukturellen Gegebenheiten zu tun haben – in Wien wurde der Straßenstrich zunehmend eingeschränkt und damit stieg die Rivalität zwischen Zuhältergruppen, während in Oberösterreich der Straßenstrich inexistent ist. Zum anderen könnte es sein, dass Ausbeutung und Gewalt im In-

169 Interview M. Bauer (LKA OÖ), 31.03.2011; Interview F. Schmalzer (BPK Freistadt), 25.05.2011.

170 Tatsächlich gab es Frauen als Bordellbetreiberinnen und Zuhälterinnen nachweislich bereits im Mittelalter, auch in Wien waren sie existent (vgl. Duerr 2002, 54ff.).

171 Interview Mitarbeiterin einer christlichen NGO, 04.11.2010.

door-Bereich durch ZuhälterInnen/UnterstützerInnen für die Polizei weitaus seltener sichtbar werden.

Die Charakterisierung der ZuhälterInnen durch informierte Außenstehende unterscheidet sich stark von der differenzierten Sicht, die Sexarbeiterinnen¹⁷² und NGOs haben, die sich pro Sexarbeit positionieren. Letztere betonen die Schwierigkeiten der Definition und Einschätzung.¹⁷³ Gespräche über Zuhältereien mit Sexarbeiterinnen seien schwierig, weil diese einen Straftatbestand darstelle, weil (Ehe-)Partner automatisch als Zuhälter klassifiziert würden und auch weil die diffizilen Beziehungs- und Abhängigkeitsverhältnisse mit der Klassifikation „Zuhälter“ nicht gefasst werden könnten. Dabei wird keineswegs bestritten, dass es derartige Gewaltverhältnisse gibt, es wird jedoch auf deren zumindest teilweise strukturelle Bedingtheiten verwiesen. Wenn beispielsweise die öffentlichen Anbahnungszonen an den schlecht erreichbaren Stadtrand verlagert werden, diese Gebiete immer mehr eingeengt und schlecht ausgestattet sind, dann brauche es „Unterstützer“. Auch für die NGOs sei es schwierig, einzuschätzen, ob und in welchem Ausmaß im konkreten Einzelfall Ausbeutungsverhältnisse vorliegen.

Folgt man den Angaben der interviewten Sexarbeiterinnen zur Thematik, so scheint die Einschätzung der Größenordnungen durch die meisten informierten Außenstehenden deutlich zu hoch gegriffen und die Figur des „Zuhälters“ von Letzteren, auch wenn er Begleiter oder Unterstützer genannt wird, ausschließlich negativ gefasst (vgl. Kapitel III.3.2). Dies entspricht weder der Vielfalt möglicher sozialer Beziehungen noch deren Funktion als Teil eines notwendigen sozialen Netzwerkes, das für die Etablierung in einem fremden Land unerlässlich ist. Die hier zitierten Interviewaussagen von informierten Außenstehenden verdeutlichen in Abwägung zu den Darstellungen von Sexarbeiterinnen einmal mehr, dass ein differenzierender Diskurs über sogenannte ZuhälterInnen und Zuhältereien notwendig ist. Die Grenzen zwischen Unterstützung, Vermittlung, Ausnutzung und Ausbeutung sind zwar schwierig zu definieren, aber eine Kriminalisierung des sozialen Netzwerkes bzw. sozialer Beziehungen vor allem der zugewanderten Sexarbeiterinnen nützt weder den Opfern von ZuhälterInnen, noch trägt dies zur Versachlichung des Diskurses bei.

172 Vgl. Kapitel III.3.2.2.

173 Interview E. v. Rahden (SOPHIE), 23.09.2010; Gespräche mit C. Boidi (LEFÖ), 20.01.2011 sowie S. Shivarova und M. Jozwiak (LEFÖ), 16.01.2012; Gespräch mit L. Caixeta, M. Hamen und G. Mineva (MAIZ), 23.07.2012.

7 Zusammenfassung

Die schwierige und hinterfragungswürdige Datenlage zur Sexarbeit in Österreich und anderswo ist auf viele Faktoren wie etwa die Heterogenität und Komplexität des Feldes, die hohe Mobilität von Sexarbeiterinnen und Definitionsunschärfen zurückzuführen. Aufgrund der nach wie vor existierenden gesellschaftlichen Tabuisierung und Stigmatisierung von Sexarbeit, die zu einer Abschottung des „Milieus“ führt(e), das somit für Außenstehende schwer zugänglich ist, wird das soziale Phänomen Prostitution wohl nie statistisch in seiner Gesamtheit und mit hoher statistischer Verlässlichkeit erfasst werden können. Möglich sind im besten Falle statische Annäherungen, die durch qualitative Studien ergänzt werden müssen.

Folgt man den offiziellen Statistiken, so befindet sich unter den in Österreich tätigen Sexarbeiterinnen nur eine verschwindend geringe Anzahl von Männern. Der Großteil der Sexarbeiterinnen kommt aus den osteuropäischen Ländern, die 2004 bzw. 2007 der EU beigetreten sind. (Weitere demografische Merkmale liegen nur für Wien vor.) Die zahlen- und anteilmäßigen Entwicklungen hinsichtlich der nationalen Zusammensetzung der in Österreich tätigen Frauen und Männer verdeutlichen, dass diese häufig von den europäischen bzw. österreichischen Fremdengesetzen und den fehlenden Einkommensmöglichkeiten in den Herkunftsländern determiniert sind.¹⁷⁴

Das Datenmaterial lässt keine Rückschlüsse auf die Anzahl von Sexarbeiterinnen zu, die pro Tag in Österreich sexuelle Dienstleistungen anbieten. Diese für den Jahreszeitraum aggregierten Zahlen geben damit ebenfalls keine Auskunft darüber, wie lange die Personen durchschnittlich in der Sexarbeit tätig sind bzw. in welchem Zeitausmaß. Hierfür bedarf es qualitativer Erhebungen.

In der Natur des Dunkelfeldes liegt es, dass das Wissen darüber gering ist und Einschätzungen der Größenordnung stark voneinander abweichen. Erschwert wird die Bezifferung des Dunkelfelds zudem dadurch, dass eine Illegalisierung von Sexarbeit durch mehrere Kriterien erfolgt. Die Bandbreite reicht hier von fremdenrechtlichen bis hin zu prostitutions- und länderspezifischen Regelungen. Über weitere den Markt beeinflussende Faktoren, wie etwa die Anzahl der Kunden, fehlen ebenfalls empirische Erhebungen.

174 Letzteres belegen insbesondere die Interviews mit Sexarbeiterinnen (vgl. Kapitel III.3.1).

Kapitel V: Prostitutionspolitik in Österreich

Konflikte, verstanden als Konkurrenz unterschiedlicher Interessen und Werte, sind „unveräußerlicher Bestandteil der Gesellschaft“ (Pelinka, in Druck) und damit Grundlage jeder Politik. Politische Systeme suchen daher – so Pelinka weiter – „vor allem Konflikte zu domestizieren, zu stabilisieren, zu zivilisieren“. In demokratischen Gesellschaften ist Politik damit ein Ausverhandlungsprozess zwischen verschiedenen Gruppen von Antagonisten. Der Umgang mit Konflikten wird zum Gradmesser der Demokratie. Nicht jeder Konflikt erfährt politische Aufmerksamkeit. Viele gesellschaftliche Konflikte sind latent vorhanden, ohne gerade aktuell zu sein. Es stellt sich daher die Frage, wann ein Konflikt zum Konflikt wird, in dem Sinne, dass er in die politische Arena gehoben, also bearbeitet wird, und welche Rolle dabei Institutionen, politische AkteurInnen und politische Kalküle spielen (Rose/Valverde 1998, 545f.). Der politische Ausverhandlungsprozess und die daraus entstehenden gesetzlichen Regulierungen und administrativen Maßnahmen können somit nicht losgelöst vom öffentlichen Diskurs betrachtet werden – lokal, national wie international.

Eine seit Jahrhunderten bestehende Konfliklinie ist Prostitution. Diverse historische Schriften belegen, dass die Bestrebungen, Sexarbeit zu regulieren, keineswegs neu sind, ebenso wenig die Formen der Regulierung.¹⁷⁵ Prostitutionspolitiken wie auch andere Politikfelder können nicht auf den gesetzlichen Apparat beschränkt werden. Sie umfasst, neben gesetzlichen Praktiken, Rechtsordnungen und Rechtsprechung ebenso Behörden, Institutionen sowie Diskurse, Normen und Bewertungen. Rose und Valverde (1998, 542f.) sprechen in diesem Zusammenhang von einem „legal complex“, der durch die Expertise und Wissensbestände von „außen“ beeinflusst und damit *gouvernementalisiert* sei.

Dieses Kapitel befasst sich mit diesem „legalen Regelkomplex“. Anhand der Bundesländer Wien und Oberösterreich zeige ich, unter welchen Bedingungen Prostitutionspolitik erfolgt, welche politischen Instrumente zum Einsatz kommen bzw. kamen und welche AkteurInnen aktiv werden. Dabei gilt es, Kontinuitäten wie Diskontinuitäten aufzuzeigen. Wagenaar und Altink (2012, 284f.) sehen in abrupten Veränderungen der politischen Zielrichtung ein Kennzeichen (von mehreren) moralisierender Politik. Unter moralisierender Politik verstehen die AutorInnen jenes Stadium, in dem Politik von der Gestaltung, also der Ausver-

175 Vgl. hierzu bspw. Gruber 1905; Grün 1907; Hügel 1863; Peters 1918; Schlesinger 1868; Schrank 1899; Vortrag von Sietske Altink über die Regulierung von Prostitution von den Römern bis heute bei der Internationalen Fachtagung „Praxis- und Erfahrungsaustausch zu regulativen Maßnahmen in der Sexarbeit“ in Wien (10.–11. Juni 2013).

handlung gesellschaftlicher Konflikte/Interessen, zu einem scheinbar unlösbaren und unüberbrückbaren Konflikt über moralische Positionen geworden ist. Lassen sich für die beiden Bundesländer solche drastischen Veränderungen in der Ausrichtung ihrer Politik feststellen? Oder ist dies vielmehr eine historische Kontinuität im Umgang mit Prostitution, also in der konkreten Gesetzesformulierung wie auch der Implementierung samt ihrer Vielzahl an begleitenden Maßnahmen? Wer sind die treibenden Kräfte? Welche Meinungen setzten sich durch? Oder sind die unterschiedlichen Regelungsversuche vielmehr einer Irrationalität geschuldet, welche in der Unmöglichkeit, Prostitution zu kontrollieren, beruht, wie Laura Agustín (2008) konstatiert? Daran schließt die Frage nach den Folgen verschiedener Prostitutionspolitiken für Sexarbeiterinnen an.

Im Folgenden nähere ich mich der österreichischen Prostitutionspolitik aus verschiedenen Perspektiven an. Zunächst gehe ich auf die gegenwärtige nationale Regulierungspraxis in Österreich und ihre Implementierung ein, wobei auch alle jene Gesetze einbezogen werden, die nicht prostitutionsspezifisch sind, aber für Sexarbeiterinnen besondere Relevanz haben. Dem Überblick über landesspezifische Bestimmungen folgt eine detaillierte Analyse des Wiener Prostitutionsgesetzes 2011 (WPG 2011) und des Oberösterreichischen Sexualdienstleistungsgesetzes (Oö. SDLG) aus dem Jahr 2012, wobei ich auch auf den historischen Kontext der Entstehung und den Prozess der Gesetzesausarbeitung und insbesondere auf die Implementierung und die Auswirkungen der beiden Gesetze eingehen werde. Anhand des Beispiels Wien analysiere ich, welche politischen Instrumente neben Gesetzen und Verordnung als Teil des „legalen Komplexes“ in den letzten Jahrzehnten angewandt wurden. Im abschließenden Resümee fasse ich die Grundzüge der österreichischen Prostitutionspolitik nochmals zusammen und diskutiere sie vor dem Hintergrund der Auswirkungen auf Sexarbeiterinnen.

1 Nationale Gesetze und ihre Implementierung

In Österreich erfolgt die Regulierung von Prostitution über nationale wie bundesländerspezifische Gesetze. Während die relevanten Bundesgesetze mehrheitlich nicht auf Sexarbeiterinnen bzw. Sexarbeit eingeschränkt sind, wenngleich sie manchmal Sonderregelungen für diese Gruppe beinhalten, fokussieren die Prostitution betreffenden länderspezifischen Gesetze ausschließlich auf diesen Bereich. Prostitution ist seit 1975 in Österreich nicht mehr verboten. Geregelt wird Prostitution in Bundesgesetzen wie dem Geschlechtskrankheitengesetz, dem AIDS-Gesetz, dem Straf- und Fremdenrecht, dem Zivilrecht sowie dem Sozialversicherungs- und Steuerrecht.

1.1 Strafrecht

Sexarbeit an sich stellt somit keinen strafrechtlichen Tatbestand mehr dar, aber es gibt einige Delikte im Umfeld, die strafrechtlich geahndet werden. Der Großteil dieser Gesetze zielt auf die Wahrung der sexuellen Integrität und Selbstbestimmung ab, ein kleinerer Teil zählt zu den Freiheitsdelikten.¹⁷⁶ Es würde den Rahmen sprengen, auf die einzelnen Delikte näher einzugehen. Aufschlussreicher sind die diesen Tatbeständen zugrunde gelegten Intentionen des Gesetzgebers, offenbaren sie doch Werthaltungen und das *framing* – also die Sichtweise auf Prostitution und Sexarbeiterinnen. Lyane Sautner identifiziert in ihrer kriminalpolitischen Bewertung der Umfelddelikte drei Zielrichtungen: den Jugendschutz, den Schutz der Sexarbeiterinnen vor (strukturellen) Benachteiligungen und die Verhinderung dessen, dass sich Erwachsene prostituieren. Damit definiert der Gesetzgeber nicht nur Jugendliche, sondern auch Sexarbeiterinnen als besonders schutzwürdige Personen. Er begreift, „*dass Eingriffe in die Freiheit von Prostituierten in jenem besonders sensiblen Bereich erfolgen, der sich zwischen den Rechtsgütern sexueller Integrität, Willensfreiheit und Vermögen auf tut*“ (Sautner 2012, 6f.). Gleichwohl geht es dem Gesetzgeber um die Verhinderung von Prostitution (dies betrifft insbesondere das „Zuführen zur Prostitution“), woraus sich schließen lässt, dass Sexarbeit sozial als nicht wünschenswert betrachtet wird. Sautner sieht darin eine paternalistische Haltung des Staates vor allem gegenüber Frauen, die stigmatisiert und zudem die Freiheit von Sexarbeiterinnen einschränkt. Sie plädiert daher für die Abschaffung dieses Paragraphen. Ebenfalls als nicht mehr zeitgemäß erachtet wird das Gesetz zum „Grenzüberschreitenden Prostitutionshandel“. Vertreter der Polizei kritisieren im Interview zum einen, dass der Strafrahmen etwa im Vergleich zu jenem bei Menschenhandel unverhältnismäßig hoch sei. Zum anderen gebe es einen Entscheid des OGH, dass die bloße Beförderung von Sexarbeiterinnen über die nationale Grenze und das Anwerben über Annoncen nicht als „Grenzüberschreitender Prostitutionshandel“ zu werten sei, weil dies einer Beurteilung von Prostitution als verwerflicher Tätigkeit gleichkäme. Außerdem sei der § 217 StGB aufgrund der bestehenden Freizügigkeit innerhalb der Europäischen Union obsolet. Vertreter der Polizei sehen bei Zuhälterei (§ 216 StGB) ebenfalls Veränderungsbedarf, denn das geringe

176 Sautner 2012, 3. Zu den prostitutionsrelevanten Bundesgesetzen zählen: die „entgeltliche Vermittlung von Sexualkontakten mit Minderjährigen“ (§ 214 StGB), das „Zuführen zur Prostitution“ (§ 215 StGB), die „Förderung der Prostitution und pornographischer Darbietungen Minderjähriger“ (§ 215a StGB), die „Zuhälterei“ (§ 216 StGB), der „Grenzüberschreitende Prostitutionshandel“ (§ 217 StGB), „Sexuelle Belästigung und öffentliche geschlechtliche Handlungen“ (§ 218 StGB), „Ankündigung zur Herbeiführung unzüchtigen Verkehrs“ (§ 219 StGB), „Schwere Nötigung“ (§ 106 Abs. 1 Z 3 und Abs. 3 StGB) und „Menschenhandel“ (§ 104a StGB).

Strafmaß stehe in keinem Verhältnis zum Unwert der Tat. Ein Hintergedanke dabei, dass der Polizei mit der Anhebung der Strafandrohung auch mehr Instrumente bei den Ermittlungen (z.B. Telefonüberwachung) zur Verfügung stehen würden und sie damit nicht mehr auf die Aussage(bereitschaft) der vielfach verängstigten Opfer angewiesen wäre.¹⁷⁷

1.1.1 Anzeigen und Verurteilungen zu den strafrechtlichen Delikten

Betrachtet man die Verurteilungen zu den strafrechtlichen Delikten im Prostitutionsumfeld (z.B. Zuhälterei, Zuführen zur Prostitution, Menschenhandel, grenzüberschreitender Prostitutionshandel), dann treten entweder nur wenige Verstöße gegen diese Gesetze auf oder die Verfolgungswahrscheinlichkeit ist relativ gering. Laut ExpertInnenkreis „Prostitution“ (2008, 29) kam es zwischen 1990 und 2006 in Österreich nur zu insgesamt 101 Verurteilungen wegen Zuführung zur Prostitution und zu 139 Verurteilungen wegen Zuhälterei; 2006 wurden 18 Personen wegen grenzüberschreitenden Prostitutionshandels verurteilt. 2011 kam es insgesamt zu 20 Anzeigen (nicht Verurteilungen) wegen Menschenhandels (§ 104a StGB), wobei die Statistiken nicht danach differenzieren, ob es sich hierbei um Menschenhandel in die Prostitution, die Landwirtschaft, das Gastgewerbe etc. handelt. Es wird lediglich festgehalten, dass die „Haupterscheinungsform“ sexuelle Ausbeutung bzw. Grenzüberschreitender Prostitutionshandel (§ 217 StGB) sei. Mit 52 Anzeigen nach § 217 StGB liegt hier die Zahl deutlich höher, zu bedenken ist jedoch, dass aufgrund fehlender Beweise bzw. schwieriger Beweisfindung Menschenhandel oft nicht nachweisbar ist und es in solchen Fällen dann häufig „nur“ zu Anzeigen und Verurteilungen wegen grenzüberschreitenden Prostitutionshandels kommt.¹⁷⁸

Die Aufklärungsquote – diese sagt nichts über die Verurteilungsquote aus¹⁷⁹ – lag 2012 zwischen 70 Prozent (§ 104a StGB – Vergehen) und 93,8 Prozent bei

177 Gespräch mit Gerald Tatzgern (Bundeskriminalamt) am 07.11.2012. Mittlerweile ist der Strafrahmen für Zuhälterei mit sechs Monaten bis zu fünf Jahre festgesetzt und damit Telefonüberwachung möglich.

178 Polizeiliche Kriminalstatistik 2012: Die Anzeigen nach § 104a StGB sind 2012 im Vergleich zu 2011 nahezu gleich geblieben (20 Anzeigen § 104a StGB – Vergehen plus 2 Anzeigen § 104a StGB – Verbrechen), jene nach § 217 StGB waren rückläufig (insg. 48), aber es konnten mehr Opfer identifiziert werden, was von der Polizei als positiv bewertet wird (vgl. der Standard (online Ausgabe): „Menschenhandel: Immer mehr Opfer, gleichzeitig weniger Täter verurteilt“, <http://derstandard.at/1363707921205/Immer-mehr-Opfer-von-Menschenhandel-in-der-EU,15.04.2013>).

179 Von einem geklärten Fall spricht man, wenn der/die TäterIn entweder auf frischer Tat ertappt oder ein Geständnis abgelegt wurde; eine Verurteilung muss jedoch (noch) nicht erfolgt sein. Tatverdächtige werden mehrfach gezählt, wenn sie mehrere Delikte begangen haben.

Grenzüberschreitendem Prostitutionshandel.¹⁸⁰ Im Jahr 2011 ist lediglich eine Person wegen Menschenhandel verurteilt worden, wegen Grenzüberschreitendem Prostitutionshandel acht Personen.¹⁸¹

1.1.2 Opfer- und Täterstatistiken

Die Opferstatistiken zu Menschenhandel/Grenzüberschreitender Prostitution variieren jedoch in den verschiedenen Berichten: Die Polizei identifizierte 2011 in ihren Erhebungen 114 Opfer von Menschenhandel, konnte aber nicht in allen Fällen nachweisen, dass es sich tatsächlich bei allen um Opfer handelt, denn im Bericht an die Staatsanwaltschaft werden lediglich 70 Opfer angeführt. Dennoch führt dies zu keiner Revision der „Opferstatistik“ bei der Polizei. Hier werden einmal mehr der symbolische Wert von Zahlen und die Notwendigkeit des kritischen Umgangs mit Statistiken offenkundig. Für 2012 sind in der polizeilichen Kriminalstatistik für beide Strafbestände insgesamt 103 Opfer (92 Frauen, 11 Männer) ausgewiesen. 2011 und 2012 war der Großteil der Opfer von Menschenhandel/Grenzüberschreitender Prostitution Frauen zwischen 18 und 40 Jahren und kam aus den Ländern Rumänien, Bulgarien, Ungarn und Nigeria. Der Anzahl der Opfer steht mit 116 TäterInnen (85 Männer, 31 Frauen) eine nur leicht höhere Anzahl von TäterInnen gegenüber, woraus geschlossen werden kann, dass es sich vorwiegend um EinzeltäterInnen und nicht, wie medial oft kolportiert wird, um organisiertes Verbrechen handelt.

1.2 Geschlechtskrankheitengesetz und AIDS-Gesetz

Das Geschlechtskrankheitengesetz und das AIDS-Gesetz¹⁸² sind von unmittelbarer Relevanz für Personen, die in Österreich sexuelle Dienstleistungen anbieten möchten. Diese Gesetze untersagen unter anderem, dass Personen mit

180 Die Zahlen wurden vom Bundeskriminalamt (BK.A) zur Verfügung gestellt (E-Mails vom 15. Mai 2012 und 20. November 2012). Jene für das Jahr 2012 sind dem Sicherheitsbericht 2012) des BM für Inneres entnommen. (http://www.bmi.gv.at/cms/BMI_Service/SB_2012/1_Sicherheitsbericht_2012.pdf) Im Jahr 2010 gab es 18 Anzeigen wegen Menschenhandels und 47 Anzeigen wegen Grenzüberschreitenden Prostitutionshandels (vgl. BM für Inneres, Sicherheitsbericht 2010, 230, und Sicherheitsbericht 2011, 226f.).

181 Statistik Austria 2012, 108 und 114. Für 2012 weist die Statistik zu Verurteilungen wegen Grenzüberschreitenden Prostitutionshandel 17 Verurteilungen auf (Anzahl der Verurteilungen nach strafstatzbestimmender Norm) (nach „Anzahl aller verurteilten Delikte“ sind dies 17 bzw. 20 Verurteilungen). In der Gerichtlichen Kriminalstatistik 2012 ist Menschenhandel als Delikt nicht angeführt (vgl. Statistik Austria 2013, 63).

182 StGBI. Nr. 152/1945 (Geschlechtskrankheitengesetz) und BGBl. Nr. 728/1993 (AIDS-Gesetz).

sexuell übertragbaren Krankheiten der Sexarbeit nachgehen dürfen. Konkret erwähnt sind im Gesetz Gonorrhoe, Syphilis, Weicher Schanker und Chlamydien sowie AIDS. In der „Verordnung des Bundesministers für Gesundheit und Umweltschutz über die gesundheitliche Überwachung von Personen, die der Prostitution nachgehen“ (BGBl. Nr. 314/1974) sind die verpflichtenden Kontrolluntersuchungen festgelegt. Sexarbeiterinnen müssen sich vor Aufnahme ihrer Tätigkeit bei einer Gesundheitsbehörde einer Untersuchung auf Geschlechtskrankheiten und AIDS unterziehen. Nur wenn keine Erkrankung vorliegt, wird ihnen eine Kontrollkarte ausgestellt, die eine der Voraussetzungen für die legale Ausübung ist. Danach haben sie sich wöchentlich auf sexuell übertragbare Krankheiten testen zu lassen, ein AIDS-Test ist alle drei Monate verpflichtend. Liegt eine Geschlechtskrankheit vor, entzieht die Gesundheitsbehörde den SexdienstleisterInnen für die Dauer der Erkrankung die Kontrollkarte. Der „Deckel“, wie die Kontrollkarte auch genannt wird, ist im Falle von Polizeikontrollen vorzuweisen. Werden Sexarbeiterinnen ohne (gültigen) „Deckel“ angetroffen, erfolgen Anzeige und Verwaltungsstrafe. Das Strafausmaß variiert nach Bundesland.

1.2.1 Bundesländerspezifische Umsetzung

Österreich ist neben Griechenland das einzige Land in Europa, das nach wie vor verpflichtende Kontrolluntersuchungen für Sexarbeiterinnen vorschreibt. Die oben erwähnten drei Rechtsvorschriften gelten für das gesamte Bundesgebiet, die Umsetzung der Kontrolluntersuchung ist in den einzelnen Bundesländern jedoch sehr unterschiedlich geregelt. In allen österreichischen Bundesländern gilt die wöchentliche Untersuchungspflicht, aber es gibt unterschiedliche Regelungen dafür, wo die Untersuchung vorgenommen werden muss und wer die Kosten hierfür trägt. In Wien müssen alle Sexarbeiterinnen die kostenlose Pflichtuntersuchung am Ambulatorium zur Diagnose und Behandlung sexuell übertragbarer Krankheiten (STD-Ambulatorium) vornehmen lassen. Oberösterreich hingegen bietet nur in einigen wenigen Städten die Möglichkeit einer kostenlosen Untersuchung bei der Gesundheitsbehörde.¹⁸³ Sexarbeiterinnen, die in anderen Bezirken tätig sind, müssen diese bei niedergelassenen FachärztInnen vornehmen und anschließend bei der Bezirksgesundheitsbehörde die Freiheit von Geschlechtskrankheiten im „Gesundheitsbuch“ amtlich vermerken lassen. Während die Untersuchung bei den Gesundheitsbehörden kostenlos ist, erstehen in den anderen Fällen für die Sexarbeiterinnen mitunter erhebliche Kosten. In Oberösterreich kostet eine solche Untersuchung nach den jährlichen

¹⁸³ In den meisten Bundesländern ist die Pflichtuntersuchung für Sexarbeiterinnen kostenpflichtig.

Erhebungen der NGO MAIZ bei den Gesundheitsämtern zwischen 20 und 55 Euro. Die monatlichen Kosten belaufen sich auf 150 bis 250 Euro.¹⁸⁴ Dies stellt eine erhebliche Ungleichbehandlung von Sexarbeiterinnen in Österreich dar. Ein Vorteil in Oberösterreich ist allerdings, dass Sexarbeiterinnen – wie vielfach gefordert wird – die Möglichkeit der freien ÄrztInnenwahl haben, was in Wien nicht möglich ist. Für alle Sexarbeiterinnen gilt, dass mit der wöchentlichen Pflichtuntersuchung ein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist.¹⁸⁵ Neben der finanziellen Ungleichbehandlung werden die unterschiedliche Qualität und der Umfang der Untersuchungen kritisiert.¹⁸⁶ Eine Erschwernis für Sexarbeiterinnen bringt auch der Umstand mit sich, dass das „Gesundheitsbuch“ nur im jeweiligen Bundesland, in dem es ausgestellt wurde, anerkannt wird. Sexdienstleisterinnen, die in mehreren Bundesländern arbeiten, müssten sich gegebenenfalls, um sich gesetzeskonform zu verhalten, mehrfach untersuchen lassen. Inwieweit das Arbeiten mit einer „Kontrollkarte“ aus einem anderen Bundesland tatsächlich gehandelt wird, hängt vielfach von den kontrollierenden BeamtInnen und deren Verhältnis zu den BordellbetreiberInnen ab.¹⁸⁷ Im Gegensatz zu anderen Gewerben, wo bundesländerübergreifendes Arbeiten keinerlei zusätzliche Genehmigungen erfordert, machen sich Sexarbeiterinnen theoretisch strafbar.

Die Anzeigenstatistik der Landespolizeidirektion Wien (LPD Wien) weist Verstöße gegen das Geschlechtskrankheitengesetz nicht gesondert aus, sondern entweder unter dem Titel „sonstige Übertretungen (insbes. §§ 4 lit. c und 5 Abs. 1 WPG 2011) oder für die Zeit vor dem WPG 2011 unter dem Titel „Geheimprostitution“. Darunter sind Verwaltungsübertretungen wie ein ungültiges „Gesundheitsbuch“ und fehlende Registrierung bei der Wiener Polizei subsumiert. Es kann daher nicht gesagt werden, wie viele diesbezügliche Übertretungen es pro Jahr gibt. In Oberösterreich bewegte sich die Anzahl der Anzeigen wegen einer Übertretung des Geschlechtskrankheiten- oder AIDS-Gesetzes zwischen sechs (2008) und 99 (2010).¹⁸⁸

184 MAIZ, unveröffentlichte Erhebung bei den oberösterreichischen Gesundheitsämtern (März/April 2013); vgl. auch Arbeitsgruppe Länderkompetenzen Prostitution 2012, 28.

185 Vgl. hierzu die Aussagen von Sexarbeiterinnen im Kapitel III.4.7.

186 Arbeitsgruppe Länderkompetenzen Prostitution 2012, 28; ExpertInnenkreis „Prostitution“ 2008, 32f.

187 E-Mail von MAIZ vom 27.01.2011.

188 Die Zahlen wurden von M.Bauer (LKA OÖ/EB 10) zur Verfügung gestellt. Die hohe Zahl im Jahr 2010 ist lt. M. Bauer (Interview vom 31.03.2011) auf ein besonders strenges Vorgehen eines Polizeibeamten im Bezirk Wels zurückzuführen. 66 Anzeigen fallen allein auf diesen Bezirk.

1.2.2 Der Streit um die Untersuchungspflicht

Im Befürworten oder der Ablehnung der Untersuchungspflicht werden die unterschiedlichen *Framings* von Prostitution und Sexarbeiterinnen deutlich. Wie aus dem Bericht der Arbeitsgruppe „Länderkompetenzen Prostitution“ (2012, 28) hervorgeht, bestehen große Differenzen in den Positionen der ExpertInnen zu den Auswirkungen der Pflichtuntersuchung. Während die BefürworterInnen von der Abhängigkeit von Sexarbeiterinnen von Dritten ausgehen und sie über diverse Defizite wie niedriger Bildungsstand, fehlendes Wissen über Verhütung und Prävention definieren, betonen jene, die den Pflichtuntersuchungen ablehnend gegenüberstehen, deren Handlungsmächtigkeit/Agency und Eigenverantwortlichkeit.

Fachleute aus dem Beratungsbereich hinterfragen die Notwendigkeit einer wöchentlichen Untersuchung prinzipiell, denn ihrer Meinung nach fördere dies lediglich die Nachfrage nach ungeschütztem Sex. Kunden würden sich in Sicherheit wiegen, dass die Sexarbeiterinnen frei von Geschlechtskrankheiten seien. Die Verantwortung für die Gesundheit werde damit ausschließlich den SexdienstleisterInnen übertragen und der Kunde als potenzieller Überträger bleibe außen vor. Ebenso würden manche BordellbetreiberInnen mit dem Hinweis auf die wöchentlichen Untersuchungen Unsafe-Sex-Praktiken bewerben. Zudem trage diese Verpflichtung nur wenig zu einem größeren Wissen über Infektionsschutz bei. Die ExpertInnen aus den Beratungsstellen treten daher für freiwillige Untersuchungen ein, die von staatlicher Seite durch ein ausreichendes, kostengünstiges und hochwertiges Untersuchungsangebot, inklusive (fremdsprachiger) Beratungsangebote, unterstützt werden (Arbeitsgruppe Länderkompetenzen Prostitution 2012, 28f.). Das Sexworker-Forum, das diese verpflichtenden Untersuchungen vehement kritisiert, spricht von „Zwangsuntersuchungen“ und kreierte in der Eingabe an UN’CAT (United Nations’ Committee Against Torture) unter anderem die „erniedrigende Behandlung von Frauen im Sexwork durch staatliche Organe“ (Sexworker-Forum 2010, 1 und 2013, 15ff.), darunter auch das STD-Ambulatorium der Stadt Wien, an. Kritisiert werden insbesondere die Verletzung der Intimsphäre und schmerzhaft körperliche Beeinträchtigungen durch die Untersuchungen, die Negierung des Datenschutzes, da das Freisein von Geschlechtskrankheiten Voraussetzung für die polizeiliche Registrierung ist, sowie die mangelnden Beschwerdemöglichkeiten (Sexworker-Forum 2010, 1f. und 4ff.). Das Sexworker-Forum sieht darin einen Verstoß gegen Artikel 16 des CAT.

BefürworterInnen der wöchentlichen Pflichtuntersuchung – dies sind vorwiegend ExpertInnen aus den Bereichen Verwaltung, Exekutive und der Gesundheitsbehörde – führen hingegen an, dass damit größere Chancen bestün-

den, mit gewaltbetroffenen Sexarbeiterinnen in Kontakt zu kommen und entsprechende Unterstützung anzubieten. Freiwillige Untersuchungen, so wird von dieser Gruppe befürchtet, würden vor allem von Frauen, die einen Zuhälter haben, und sehr mobilen Sexarbeiterinnen nicht genutzt werden. Bei Ersteren würde dies der Zuhälter verhindern, bei Letzteren das mangelnde Wissen um das Gesundheitsangebot sowie die Sprachbarrieren. Die BefürworterInnen plädieren daher für eine Ausweitung und Verbesserung des kostenlosen Gesundheitsangebots (Arbeitsgruppe Länderkompetenzen Prostitution 2012, 29).

Unter den im Rahmen dieser Studie interviewten Sexarbeiterinnen sind die Positionen zur Pflichtuntersuchung nicht generell ablehnend. Der Großteil der Interviewten befürwortet eine solche, würde jedoch die zeitlichen Abstände auf einen zwei- bis vierwöchigen Rhythmus vergrößern. Neu hinzukommende Sexarbeiterinnen würden – so die Begründung eines Teils der Befragten – über ein zu geringes Wissen über Prävention von Geschlechtskrankheiten verfügen. Wir finden also auch innerhalb der Gruppe der Sexarbeiterinnen unterschiedliche Sichtweisen, die nicht selten – ebenso wie bei vielen informierten Außenstehenden – auf nationalen Stereotypisierungen beruhen. Gleichwohl geben die befragten Sexarbeiterinnen an, dass sie sich bei Wegfall der Untersuchungspflicht weiterhin regelmäßig, jedoch in größeren Abständen untersuchen lassen würden. Ebenso eingefordert werden von den meisten die freie Arztwahl und ein umfangreicheres, qualitativ verbessertes Untersuchungsangebot; dieses solle auch gynäkologische Untersuchungen inkludieren.¹⁸⁹

1.3 Fremdenrecht

In Österreich sind rund 90 Prozent der legal arbeitenden Sexarbeiterinnen MigrantInnen;¹⁹⁰ daher haben fremdenrechtliche Bestimmungen einen hohen Einfluss auf deren Arbeits- und Lebensbedingungen. In Bezug auf das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG)¹⁹¹ sind drei Gruppen von Personen zu differenzieren: BürgerInnen des EWR, Nicht-EWR-BürgerInnen und Asylsuchende.

Prinzipiell haben *EWR-Staatsangehörige* das Recht, sich in Österreich niederzulassen und hier einer selbstständigen wie unselbstständigen Tätigkeit nachzugehen. Allerdings gab es für BürgerInnen der 2004 der EU beigetretenen Länder

189 Vgl. hierzu ausführlicher Kapitel III.4.7.

190 Bezüglich der statistischen Größenordnungen vergleiche Kapitel IV.4.

191 BGBl. I Nr. 100/2005.

siebenjährige Übergangsfristen¹⁹²; die Übergangsfristen für die 2007 beigetretenen Staaten Rumänien und Bulgarien galten noch bis Ende des Jahres 2013. Für RumänInnen und BulgarInnen blieb bis dahin der Arbeitsmarkt für unselbstständig Beschäftigte weitgehend verschlossen. Sie konnten jedoch als „Neue Selbstständige“¹⁹³, somit auch als Sexarbeiterinnen, in Österreich legal arbeiten. Alle nicht-österreichischen EWR-BürgerInnen benötigen, wollen sie sich länger als drei Monate in Österreich aufhalten, eine sogenannte Anmeldebescheinigung, um die innerhalb von vier Monaten angesucht und für die ausreichende Existenzmittel und eine Sozialversicherung nachgewiesen werden müssen.

Für *Drittstaatsangehörige*, die keine Flüchtlinge waren/sind, gab es für die Ordnungsbehörde durch den Erlass des Innenministeriums zum Fremdenengesetz von 1997 die Möglichkeit, eine Aufenthaltserlaubnis für Selbstständige ohne Niederlassung an Sexarbeiterinnen zu erteilen. Diese Form des Visums ging als „Prostitutionsvisum“ in die Geschichte ein; im Juli 2001 wurde eine ähnliche Regelung für ShowtänzerInnen erlassen. Jede Erteilung einer solchen Aufenthaltserlaubnis wurde dem Innenministerium gemeldet. Mit Inkrafttreten des Fremdenrechtspakets 2005 haben Drittstaatsangehörige nur mehr die Möglichkeit, mit einem Visum einer zeitlich befristeten Beschäftigung – maximal sechs Monate innerhalb eines Jahres – nachzugehen.¹⁹⁴ An Sexarbeiterinnen wird ein solches Visum nur selten vergeben. Laut Schätzungen des Innenministeriums hatten im Jänner 2007 rund 100 Sexarbeiterinnen ein solches Visum. Vom ExpertInnenkreis „Prostitution“ (2008, 44f.) wird diese Aufenthaltsmöglichkeit daher als wenig relevant für die Drittstaatsangehörigen unter den Sexarbeiterinnen eingestuft.¹⁹⁵

AsylwerberInnen dürfen seit 2003 unter Einhaltung einer dreimonatigen Wartezeit nach Stellen des Asylantrags in Österreich als „Neue Selbstständige“ einer Erwerbstätigkeit und damit auch der Sexarbeit nachgehen. Der Zugang zum österreichischen Arbeitsmarkt ist für AsylwerberInnen äußerst eingeschränkt. Für eine abhängige Beschäftigung bräuchten sie eine Beschäftigungsbewilligung, die

192 Am 01.05.2004 traten Ungarn, die Tschechische Republik, die Slowakei, Estland, Lettland, Litauen, Slowenien, Polen, Zypern und Malta der EU bei. Die vollständige Öffnung des Arbeitsmarktes war erst per 01.05.2011 gegeben; für Malta und Zypern gab es jedoch keine Übergangsfristen.

193 Unter „Neue Selbstständige“ fallen alle Berufssparten, für deren Ausübung kein Gewerbe-schein notwendig ist (z.B. Sprachlehrerin, Autorin, Künstlerin, Reisebegleitung, muttersprachliche Kinderbetreuung, Model).

194 Ich danke Elke Welsch (LENA) für ihre detaillierte Darstellung der fremdenrechtlichen Regelungen für Drittstaatsangehörige nach dem Fremdenengesetz 1997. Dies war eine große Hilfe, um Durchblick im Dschungel gesetzlicher Regelungen zu bekommen.

195 Trotz wiederholter Anfragen beim Innen- wie Außenministerium konnten keine aktuellen Zahlen eruiert werden.

wiederrum nur maximal zweimal für jeweils sechs Monate ausgestellt wird. Danach ist eine Unterbrechung von zwei Monaten zwingend. Laut Bericht des ExpertInnenkreises „Prostitution“ führte die Ermöglichung einer selbstständigen, nicht an ein Gewerbe gebundene, Beschäftigung nicht zu einem Anstieg von Asylwerberinnen unter den Sexarbeiterinnen in Wien.¹⁹⁶

1.3.1 Implementierung

Sexarbeit stellt für viele Migrantinnen durch die Zugangsbeschränkungen zum gesamten Arbeitsmarkt eine der wenigen legalen Arbeitsmöglichkeiten in Österreich dar. Weitere Gründe sind mangelnde Deutschkenntnisse und/oder niedrige Qualifizierung. Wie in den Kapiteln III.1.2 und III.2 gezeigt wurde, hatten die Änderungen im Fremdenrecht 2005 für viele Sexarbeiterinnen gravierende Auswirkungen. Eine Sexarbeiterin meint im Interview: *„In Österreich geht man mit einem Gesetz ins Bett und wacht mit einem anderen auf.“* (Interview 14) Hier konzentriere ich mich auf aktuelle Implementierungen und Auswirkungen. Die eben zitierte Sexarbeiterin bezog sich auf die Abschaffung des sogenannten Prostitutionsvisums.¹⁹⁷ Damit wurde allen Drittstaatsangehörigen¹⁹⁸, die sich mit einem solchen Visum in Österreich aufhielten, die Arbeitsberechtigung entzogen. Derzeit können Drittstaatsangehörige nur mit einem Visum legal in Österreich arbeiten. Ein solches wird allerdings, wie bereits erwähnt, selten an Sexarbeiterinnen vergeben. Besitzt ein/e Drittstaatsangehörige/r ein Visum für ein anderes EU-Land, dann darf er/sie sich für drei Monate legal in jedem anderen EU-Land aufhalten, dort aber nicht arbeiten. Dennoch übten zahlreiche Sexarbeiterinnen mit einem Aufenthaltstitel für ein anderes EU-Land ihren Job bis vor Kurzem legal in Österreich aus, denn sie konnten sich bei der Wiener Polizei als Prostituierte registrieren lassen. Im Frühjahr 2012 änderte sich diese Politik plötzlich. Personen mit einem sogenannten Schengen-Visum konnten sich nicht

196 ExpertInnenkreis „Prostitution“ 2008, 46. Es liegen diesbezüglich nur Zahlen für Wien vor. Demnach waren mit Stand April 2008 170 größtenteils nigerianische Asylwerberinnen in der Sexarbeit tätig.

197 Bei der Beantragung des Prostitutionsvisums und insbesondere bei der Erteilung gab es recht unterschiedliche Vorgangsweisen durch die Behörden. Das Visum konnte erstmals bei der österreichischen Botschaft im Heimatland oder, im Falle von Linz, auch bei der Fremdenpolizei in Linz unter Vorlage zahlreicher Dokumente beantragt werden. Wie lange schließlich das Visum bei Verlängerung erteilt wurde, unterschied sich nach Erinnerung der Beratungsstelle LENA nicht nur nach Bezirk, sondern auch nach den bearbeitenden BeamtInnen. Es gab Visen, die nur für drei Monate, und welche, die für ein Jahr ausgestellt wurden (E-Mail von Elke Welsler (LENA) vom 11.09.2012).

198 Damals gehörten auch noch rumänische und bulgarische StaatsbürgerInnen dazu, da beide Länder erst im Jänner 2007 der EU beitraten.

mehr registrieren lassen, bereits registrierte Sexarbeiterinnen wurden aufgefordert, das Land zu verlassen, ein Zuwiderhandeln zog Strafen in der Höhe von 500–2.500 € nach sich und die Weiterleitung der Daten an die Fremdenpolizei.¹⁹⁹ Die Landespolizeidirektion Wien begründet die geänderte Vorgehensweise in einem Brief an die Autorin folgendermaßen:

Da kritisiert wurde, dass von der Polizei uneinheitlich eingeschritten und informiert wird, wurde unter Einbindung der Magistratsabteilungen 15, 36 und 62²⁰⁰ und des Fremdenpolizeilichen Büros eine offizielle Information über die geltende Rechtslage geschaffen. Hintergrund dieser Regelung sind oder waren Drittstaatsangehörige aus dem süd- und lateinamerikanischen Raum, die mit nationalen Aufenthaltstiteln anderer Schengenstaaten (z.B. Italien oder Spanien) im Rahmen einer ‚Europatournee‘ zur Prostitutionsausübung vorübergehend nach Österreich gekommen sind. Die Meldestelle für Prostitutionsangelegenheiten war aufgrund der Bestimmungen des § 5 WPG 2011 verpflichtet, die Anzeige der Prostitutionsausübung entgegenzunehmen, auch wenn die aufenthaltsrechtlichen Voraussetzungen für die Prostitutionsausübung nicht gegeben waren. Um dem Spannungsverhältnis (BPD Wien [heute LPD Wien] war sowohl Prostitutionsmeldebehörde als auch Fremdenbehörde) korrekt zu entsprechen, wurde das Informationsblatt geschaffen, um den Prostituierten die Möglichkeit zu schaffen, sich normgetreu zu verhalten.²⁰¹

Seither kam es – so die Polizei – zu keinen Registrierungen von Drittstaatsangehörigen mit einem Schengen-Visum. Durch die hohen Strafandrohungen für BetreiberInnen sei eher nicht von einer massiven Verlagerung in die Geheimprostitution auszugehen. Die Polizei glaubt des Weiteren, dass dieses Vorgehen zu keinem Anstieg in der illegalen Prostitution geführt habe. Die Fragen nach der Anzahl der betroffenen Personen, dem Ausmaß der verhängten Strafen und der Anzahl der Abschiebungen blieben mit dem Hinweis, dass darüber keine Statistik geführt werde, unbeantwortet. In der Statistik der LPD Wien zur nationalen Herkunft der Sexarbeiterinnen hat sich die Entziehung der Registrierung nicht stark niedergeschlagen. So sank die Zahl der aus dem südamerikanischen und karibischen Raum kommenden Personen zwischen 2010 und 2012 von 70 auf 59.

¹⁹⁹ Informationsblatt der Wiener Landespolizeidirektion betreffend „Prostitutionsausübung durch Drittstaatsangehörige“, undatiert.

²⁰⁰ Das sind folgende Magistratsabteilungen: Gesundheitsdienst der Stadt Wien (MA 15), Technische Gewerbeangelegenheiten, behördliche Elektro- und Gasangelegenheiten, Feuerpolizei und Veranstaltungswesen (MA 36), Wahlen und verschiedene Rechtsangelegenheiten (MA 62).

²⁰¹ Antwortschreiben der LPD Wien/Büro Öffentlichkeitsarbeit an Helga Amesberger vom 08.10.2012.

Auch wenn nicht festgestellt werden kann, wie viele Personen konkret von der Vollziehung dieses Gesetzes betroffen waren, so verdeutlicht dieser Vorfall doch, wie prekär und unsicher der legale Status von Drittstaatsangehörigen ist. Und er scheint die Aussage der oben zitierten Sexarbeiterin erneut zu bestätigen: Gesetze oder deren Vollziehungspraxis ändern sich in Österreich mitunter sehr rasch.

1.3.2 Faktor Zugänglichkeit zum Arbeitsmarkt

Seit 1. Mai 2012 benötigen Angehörige der EU-25-Staaten²⁰² keine Beschäftigungsbewilligung mehr, wenn sie in Österreich einer abhängigen Beschäftigung nachgehen wollen. Wie im Kapitel IV.4.2 zur nationalen Herkunft der in Wien tätigen Sexarbeiterinnen gezeigt wurde, sind die Entwicklungen der nationalen Zusammensetzung maßgeblich von der Zugänglichkeit der Arbeitsmärkte bedingt. Für Wien lässt sich, betrachtet man den Zeitraum 2006 bis 2012, ein kontinuierlicher anteilmäßiger Rückgang von Sexarbeiterinnen aus Ländern, die 2004 der EU beigetreten sind, erkennen. Kamen 2006 noch die Hälfte aller in Wien registrierten Personen aus den EU-25-Ländern, waren dies 2012 nur mehr 38 Prozent.²⁰³ Die Anzahl wie der Anteil der Sexarbeiterinnen aus den EU-27-Ländern, Rumänien und Bulgarien, zeigt hingegen die umgekehrte Entwicklung: Zwei Prozent im Jahr 2006 und 45 Prozent 2012. Diese gegenläufigen Entwicklungen verdeutlichen, dass Sexarbeit ein Zugangstor zum österreichischen Arbeitsmarkt für jene ist, für die die Freizügigkeit der Arbeitskräfte noch nicht im vollen Umfang gegeben ist. Wie bedeutsam das Fremdenrecht ist, zeigt sich auch daran, dass 2012 83 von 100 Sexarbeiterinnen aus den EU-25- und EU-27-Ländern kamen und nur knapp 7 von 100 Drittstaatsangehörige waren. Für Letztere ist der österreichische Arbeitsmarkt faktisch vollständig geschlossen.

Die offiziellen Statistiken geben keine Auskunft über die Anzahl von Asylwerberinnen unter den Sexarbeiterinnen. Meine Nachfrage bei der Wiener Landespolizeidirektion ergab, dass derzeit ca. 1,9 Prozent Asylwerberinnen sind, ein Großteil komme aus Nigeria. Nimmt man auch für die vorangegangenen Jahre an, dass der Großteil der Sexarbeit nachgehenden Nigerianerinnen Asylwerberinnen waren, dann wäre ihre Anzahl in Wien stetig zurückgegangen – von 183 (2006) auf 83 (2012). In Oberösterreich ist deren Anzahl mit einigen Schwankun-

²⁰² Jene Länder, die mit 01.05.2004 der EU beigetreten sind, werden im Folgenden als „EU-25-Länder“ bezeichnet. ²⁵ bezieht sich auf die Anzahl der Staaten, die seither Mitglied der EU waren. „EU-27-Länder“ sind die Staaten, die seit 01.01.2007 EU-Mitglied sind, also Rumänien und Bulgarien.

²⁰³ Absolut gesehen, stieg die Anzahl der in Wien registrierten Frauen und Männer jedoch stetig in diesem Zeitraum.

gen gleich geblieben (2008 und 2012 jeweils 22). Gehen Asylwerberinnen der Sexarbeit nach, dann fallen sie meist – aber nicht immer – aus der staatlichen Grundversorgung²⁰⁴, womit ihre Abhängigkeit vom Einkommen aus der Sexarbeit exponenziell steigt.

1.4 Steuer- und Sozialversicherungspflicht

Obwohl der österreichische Staat Prostitution bis 2012 als „sittenwidrig“ einstuft und nicht als Arbeit definiert, unterliegen Sexarbeiterinnen ab einem gewissen Einkommen der Steuer- und Sozialversicherungspflicht. Die Steuerpflicht für Sexarbeiterinnen wurde bereits 1983 (§ 99 Einkommensteuergesetz (EStG)) eingeführt. Die Finanzbehörde betrachtete diese Berufsgruppe als „Neue Selbstständige“ und verpflichtete sie, sich innerhalb eines Monats nach Aufnahme der Tätigkeit bzw. Erhalt der Kontrollkarte beim zuständigen Finanzamt zu registrieren.²⁰⁵ Derzeit ist ein Jahreseinkommen bis 11.000 € steuerfrei. Übersteigt das Jahreseinkommen 30.000 €, ist neben der Einkommensteuer auch Umsatzsteuer zu entrichten. Für Sexarbeiterinnen bestand und besteht die Möglichkeit, selbst eine Einkommensteuererklärung zu erstellen. Bis Anfang Juli 2014 konnten sie die Steuer in Form einer Steuerpauschalierung über den/die BordellbetreiberIn abführen. Im Fall einer eigenständigen Einkommensteuererklärung erhalten die Sexarbeiterinnen eine eigene Steuernummer und einen Steuerbescheid, der letztendlich einen Einkommensnachweis – notwendig für die Aufenthaltsverfestigung oder den Bezug von Transferleistungen in Österreich (siehe obige Ausführungen zum Fremdenrecht) – darstellt. Zudem war die Gesetzgebung hier widersprüchlich. Für die Festsetzung der Pauschalsteuer wurde von einem durchschnittlichen Jahreseinkommen von 18.000 € ausgegangen. Gleichzeitig hätte damit in diesem Fall für die Sexarbeiterinnen Sozialversicherungspflicht bestanden, da für eine solche die Jahreseinkommensgrenze bei knapp 6.500 € liegt.

Nicht zuletzt aufgrund von Sexarbeiterinnen-Protesten wurde 1998 schließlich auch die Möglichkeit, eine Sozialversicherung abzuschließen, eingeführt (Neuweg 1990, 8off.). Ab einer bestimmten Einkommenshöhe besteht Versiche-

²⁰⁴ Die Grundversorgung umfasst Verpflegung, Unterbringung und andere Versorgungsleistungen wie Krankenversorgung oder Bekleidung sowie ein Taschengeld von rd. 40 € pro Monat, wobei es eine Ausgabenteilung zwischen Bund und Ländern gibt.

²⁰⁵ Mit 01.07.2014 soll bundesweit eine neue Besteuerungspraxis für Sexarbeiterinnen eingeführt werden. Die Finanzbehörde wird aufgrund der Judikatur des Unabhängigen Finanzsenates von der Praxis der Pauschalbesteuerung abgehen. Die Behörde unterscheidet nun zwischen steuerrechtlich unselbstständig tätigen Sexarbeiterinnen (z.B. jene, die in Bordellen mit Barbetrieb, Saunacclubs, Studios arbeiten) und selbstständig Tätigen (z.B. Laufhaus, Straße, Escort-Service). Über die konkrete Ausgestaltung der Steuerfestsetzung liegen noch keine Informationen vor.

rungspflicht bei der Gewerblichen Sozialversicherung (SVA), darunter bietet die SVA die Möglichkeit einer freiwilligen Sozialversicherung (Opting-in-System). Eine Registrierung bei der Gewerblichen Sozialversicherung muss ebenfalls innerhalb von vier Wochen nach Arbeitsbeginn erfolgen oder spätestens dann, wenn die Versicherungsgrenze überschritten wurde.²⁰⁶ Die Pflichtversicherung umfasst Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung. Im Opting-in-System kann man sich lediglich für den Krankheitsfall (inklusive Unfall) versichern lassen; eine Pensionsversicherung ist nicht zwingend.²⁰⁷ Der Versicherungsschutz beginnt mit Abschluss der Versicherung.

1.4.1 Implementierung

Wie viele Personen, die Sexarbeit ausüben, dieser Verpflichtung Steuer zu zahlen und sich zu versichern nachkommen, kann nicht gesagt werden, weil zum einen nur eine Minderheit „Prostituierte“ als Berufsbezeichnung angibt und häufiger gewählte Berufsbezeichnungen wie „Tänzerin“ oder „Masseurin“ viele nicht im Sexgewerbe Tätige einschließt.²⁰⁸ Zum anderen verunmöglichen die Form der Besteuerung (bei der Pauschalsteuer haben Sexarbeiterinnen keine eigene Steuernummer) und der nach Bundesländern, teils nach Bezirken, unterschiedliche Vollzug valide statistische Aussagen. Laut den Informationen von NGOs und Sexarbeiterinnen ist die Art der Steuereintreibung sehr unterschiedlich. In Oberösterreich waren die BordellbetreiberInnen verpflichtet, für alle jene, die keine eigene Steuernummer haben, die Pauschalsteuer von den Sexarbeiterinnen einzuheben und an das Finanzamt abzuführen; in manchen oberösterreichi-

²⁰⁶ Für alle selbstständig Beschäftigten besteht in Österreich Versicherungspflicht, auch wenn sie gleichzeitig einer unselbstständigen Tätigkeit nachgehen, vorausgesetzt ihr Jahreseinkommen überschreitet eine bestimmte Grenze. Die Einkommensgrenze für ausschließlich selbstständig Beschäftigte liegt für das Jahr 2013 bei 6.453,36 € jährlich und für Personen, die zudem einer abhängigen Erwerbstätigkeit nachgehen, bei 4.641,60 € jährlich (vgl. Wirtschaftskammer Österreich, http://portal.wko.at/wk/format_detail.wk?AngID=1&STID=421755&DstID=0).

²⁰⁷ Gewerbliche Sozialversicherung 2013, http://esv-sva.sozvers.at/mediaDB/641566_B%201.pdf

²⁰⁸ Dass insgesamt nur eine Minderheit von Sexarbeiterinnen die Möglichkeit zur Sozialversicherung nutzt, legen die Angaben der SVA Oberösterreich nahe. Demnach waren per 24.11.2011 nur 237 Personen mit der Berufsbezeichnung „Prostituierte“ aktiv versichert. Das wären, legt man die offiziellen Statistiken von 800 Frauen zugrunde, lediglich etwas mehr als ein Viertel der in Oberösterreich tätigen Sexarbeiterinnen. Zwischen 2001 und 24.10.2011 waren es insgesamt 669 Personen. In den genannten Zahlen sind „Masseurinnen“, „Tänzerinnen“ etc. nicht inkludiert (Interview mit M. Berger (SVA OÖ), 14.11.2011). Allerdings gaben alle in Oberösterreich interviewten Sexarbeiterinnen an, bei der SVA krankenversichert zu sein. Anders stellt sich die Situation in Wien dar, wo nur 24 von 54 InterviewpartnerInnen angaben, sozialversichert zu sein, wovon wiederum nur 16 bei der SVA. Zu den Gründen für die marginale Nutzung der sozialen Absicherung vgl. Kapitel III.4.4.4.

schen Bezirken scheinen dies jedoch Finanzbeamte direkt in den Lokalen getan zu haben. In Wien dürfte eher selten eine Pauschalsteuer über die LokalbetreiberInnen eingehoben worden sein. In beiden Bundesländern, ebenso in Tirol und Salzburg, hatten Sexarbeiterinnen aber Schwierigkeiten, eine eigene Steuer Nummer zu bekommen; dies gelang vielfach nur mit Unterstützung von NGOs.

Nicht nur das Vorgehen der jeweiligen Finanzämter war unterschiedlich, auch die Höhe der Pauschalsteuer; sie bewegte sich zwischen 150 und 300 €. In Oberösterreich, aber nicht in den anderen Bundesländern, war es zudem möglich, bei einer Teilzeittätigkeit eine reduzierte Steuerpauschale zu bezahlen. Hinsichtlich der unterschiedlichen Steuerhöhe könnte mit dem allgemeinen unterschiedlichen Einkommensniveau in den Bundesländern argumentiert werden. Dass in manchen Bundesländern eine Teilzeit-Sexarbeit bei der Höhe der Pauschalsteuer nicht berücksichtigt wurde, stellt in jedem Fall eine Ungleichbehandlung im Vergleich zu anderen Sexarbeiterinnen sowie zu anderen Steuerpflichtigen dar. Besser verdienende Sexarbeiterinnen profitierten von der Pauschalbesteuerung, schlechter verdienende Sexarbeiterinnen zahlten gegebenenfalls zu viel Steuer. Neben den bereits beschriebenen Vorteilen (z.B. unbürokratisch) und den Nachteilen war zudem durch die Einhebung der Steuer über die LokalbetreiberInnen dem Missbrauch Tür und Tor geöffnet. Es gab immer wieder Fälle, bei denen die Steuer eingehoben, aber nicht abgeführt wurde, bei denen die Sexarbeiterinnen höhere Steuerbeträge ablieferten, als tatsächlich nötig gewesen wäre, bei denen sie gar keine oder falsche Belege für die einbehaltene Steuer erhielten. Für mobile Sexarbeiterinnen, die in mehreren Bundesländern arbeiten, konnte diese Form der Besteuerung zu einer Doppelbesteuerung führen, also einen erheblichen finanziellen Nachteil erbringen. Außerdem stellte dies einen Widerspruch zur bis vor Kurzem gültigen Rechtslage dar, denn das Abführen der Steuer über die LokalinhaberInnen würde eine abhängige Beschäftigung voraussetzen, die aber aufgrund der Sittenwidrigkeit de facto nicht möglich war.

1.5 Sittenwidrigkeit

Sexarbeit in Österreich ist nicht nur durch eine Vielzahl an Gesetzen, sondern auch durch eine Reihe von Entscheidungen des Obersten Gerichtshofs (OGH) geregelt.²⁰⁹ Die in ihren Auswirkungen wohl gravierendste Entscheidung – in

²⁰⁹ Neben der Beurteilung von Sexarbeit als „sittenwidrig“ ist dies beispielsweise die Rechtsprechung zum „Verdienstentgang und Schadenersatz“, zu „Wettbewerbsrechtlichen Unterlassungsansprüchen“ oder die Einstufung von Telefonsex als nicht sittenwidrig. Die drei letztgenannten Entscheide erfolgten im Sinne der Sexarbeiterinnen (vgl. hierzu die Ausführungen von Marktler 2012, 14–17). Zu erwähnen ist hier noch das Erkenntnis des Verfassungs-

rechtlicher wie sozialer Hinsicht – war jene aus dem Jahr 1989, die Prostitution als „sittenwidrig“ einstufte.²¹⁰ Damit war für nahezu ein Vierteljahrhundert besiegelt, dass Sexarbeiterinnen keine Verträge mit BordellbetreiberInnen eingehen und vom Kunden vorenthaltenes Entgelt nicht einklagen konnten, was aufgrund der üblichen Vorabkasse allerdings nicht so bedeutsam war. Abhängige Beschäftigungsverhältnisse waren damit ebenfalls nicht möglich. Der OGH begründete diese Beurteilung zum einen mit dem Leichtsinns, der Trunkenheit, der Triebhaftigkeit etc. der Kunden, die von den Prostituierten ausgenutzt würden. Zum anderen führte er die Schutzbedürftigkeit der Institution Familie an – Prostitution würde den Ehebruch fördern; ebenso sollte eine Kommerzialisierung von Sex hintangehalten werden. Diese Argumente zeugen von eindeutigen Geschlechterkonstruktionen wie von milieuspezifischen Beurteilungen durch den OGH. Männer werden als willenlose Wesen konstruiert, die ihrem Sexualtrieb (unterstützt von Alkohol) entweder vollkommen ausgeliefert sind oder dieser deren Rationalität stark beeinträchtigt. Das „Milieu“ wird durch den Ausnutzungsvorwurf generell kriminalisiert. Ebenso verdeutlicht der Rechtspruch, wer und welche Institutionen als schutzwürdig gelten: Dies sind die Kunden und die Familie, nicht die Sexarbeiterinnen.

Mit der Entscheidung vom 18.04.2012 korrigierte der OGH jene vom 28.06.1989 umfassend:

4.6.7 Daraus folgt zusammengefasst: Die Vereinbarung zwischen einer Prostituierten und ihrem Kunden ist nicht generell sittenwidrig iSd § 879 Abs 1 ABGB [Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch]. Ein klagbarer Anspruch auf Vornahme oder Duldung einer sexuellen Handlung besteht nicht. Wurde die sexuelle Handlung gegen vorher vereinbartes Entgelt vorgenommen oder geduldet, so begründet diese Vereinbarung eine klagbare Entgeltforderung. Dieser Grundsatz gilt auch im Verhältnis zwischen Bordellbetreiber und Kunden. (OGH, 3Ob45/12g)

In der Begründung spricht sich der OGH dezidiert gegen eine besondere Schutzbedürftigkeit des Kunden (OGH, 3Ob45/12g, 4.6.4.) und der Institution Familie²¹¹ aus. Er argumentiert hingegen mit der höheren Schutzbedürftigkeit von Sexarbeiterinnen:

gerichtshofes aus dem Jahr 1973, das den Tatbestand der weiblichen Prostitution nach dem Landstreichergesetz 1885 (§ 5 LandstrG) aufhob (Sautner 2012, 2).

²¹⁰ OGH 28.6.1989, 3 Ob 516/89. Zu den Hintergründen und den Entscheidungsbegründungen vgl. Marktler 2012, 15f.

²¹¹ OGH, 3Ob45/12g, 4.6.5: Hier weist der OGH ausdrücklich darauf hin, dass Prostitution in Österreich nicht nur nicht verboten, sondern in Form von Landesgesetzen geregelt ist. Er erkennt damit die Widersprüchlichkeit der vorangegangenen Entscheidung an.

4.6.3 *Eines weitergehenden Schutzes bedarf die Prostituierte in diesem Zusammenhang nicht: Ganz im Gegenteil würde die Nichtigkeitssanktion in Bezug auf den gesamten Vertrag die Position der Prostituierten schwächen und ihre Ausbeutung ermöglichen.* (OGH, 3Ob45/12g, 4.6.3.)

Da das Urteil aber keine Aussagen zu möglichen Arbeitsverträgen zwischen Sexarbeiterin und BordelbetreiberIn trifft, bleibt abzuwarten, ob und wie dieser Spruch im Arbeitsrecht und der Gewerbeordnung umgesetzt wird.

1.5.1 Neue Beschäftigungsverhältnisse nach dem Fall der Sittenwidrigkeit?

Bislang konnten Sexarbeiterinnen durch die Gesetzeslage ausschließlich als sogenannte *Neue Selbstständige* arbeiten, obwohl die Arbeitsbedingungen in vielen Bordelleinrichtungen eher abhängigen Dienstverhältnissen ähneln. Die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs (VwGH) geht regelmäßig bei Sexarbeiterinnen von einer Scheinselbstständigkeit aus,²¹² weshalb die zuständigen Behörden viele Arbeitsverhältnisse im Sexgewerbe als unselbstständige Tätigkeit und demnach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz zuwiderlaufend beurteilen. Die zugewanderten Sexarbeiterinnen benötigten eine Beschäftigungsbewilligung, ein solche konnte aber aufgrund der Sittenwidrigkeit nicht ausgestellt werden (ExpertInnenkreis „Prostitution“ 2008, 45). Für die BetriebsinhaberInnen und Sexarbeiterinnen bedeutete dies Strafen; für zugewanderte Sexarbeiterinnen oftmals auch die Ausweisung aus dem Land und ein Aufenthaltsverbot in Österreich.²¹³

Ob der Gesetzgeber abhängige Beschäftigungsverhältnisse oder die Integration ins Gewerberecht zulassen wird, bleibt abzuwarten. Derzeit finden Gespräche zwischen dem Frauenministerium, dem Ministerium für Arbeit und Soziales und der Arbeiterkammer statt. Auf ExpertInnenebene wird der Fall der Sittenwidrigkeit als eine Chance gesehen, den Sexarbeiterinnen zu einer verbesserten Rechtsposition zu verhelfen unter der Voraussetzung, dass sexuelle Integrität

²¹² Vgl. Erkenntnis des VwGH vom 29.11.2007, Z1 2007/09/0231, zitiert nach ExpertInnenkreis „Prostitution“ 2008, 45. Mittlerweile hat das Bundesministerium für Finanzen Kriterien für eine grundlegende Einteilung von Bordellbetrieben vorgenommen, in welchen abhängige bzw. unabhängige Beschäftigungsverhältnisse bestehen. Als Kriterien für eine unselbstständige Beschäftigung wurde bspw. herangezogen: „Anbahnung der Sexuelleistung erfolgt im Barbetrieb“, vorgegebene Arbeitszeiten durch Öffnungszeiten; „Preisgestaltung erfolgt durch Barbetreiber“ (Information des BMF, BMF-VI/5 (VI/5), 14.01.2014).

²¹³ Tampep 2009b, 39; Tampep 2010, 5. Die Möglichkeit der Ausweisung und der Verhängung eines Aufenthaltsverbots sind in den §§ 53 Abs. 2 Z 3 und 60 Abs. 1 und Abs. 2 Z 4 Fremdenpolizeigesetz geregelt.

durch Arbeitsverträge nicht verletzt werde.²¹⁴ Damit müssten Arbeitsverträge eigener Art geschaffen werden, da herkömmliche Arbeitsverträge das Weisungsrecht der ArbeitgeberInnen, Zeitgebundenheit und die Nutzung der Betriebsmittel eines Betriebes beinhalten. Zur Frage steht auch, ob eine Sonderregelung überhaupt nötig ist, da auch nach bestehendem Recht, Weisungen, die gültigen Gesetzen widersprechen, rechtswidrig sind.²¹⁵ Helga Hess-Knapp hebt in ihrem Tagungsbeitrag hervor, dass die selbstständige Beschäftigung von Sexarbeiterinnen – die einzige derzeit rechtlich zulässige Form – ebenso wenig vor sexueller und ökonomischer Ausbeutung schützt, wie auch die Interviews mit Sexarbeiterinnen belegen (vgl. auch Kapitel III.4.4). Sexarbeiterinnenorganisationen und manche NGOs sehen in abhängigen Anstellungsverhältnissen eher die Gefahr größerer Abhängigkeit und Bindung an BordellbetreiberInnen und vermuten aufgrund internationaler Erfahrungen, dass abhängige Beschäftigungsverhältnisse kaum angenommen werden.

Ebenso fraglich ist derzeit noch, ob eine Integration von Sexarbeit in das Gewerbe möglich ist. Einer Eingliederung scheint vor allem die Anwendung der „Versteinerungstheorie“ im Weg zu stehen, die besagt, dass eine selbstständige Tätigkeit nur dann ein Gewerbe im Sinne der Gewerberechtskompetenz darstellt, wenn diese zum „Versteinerungszeitpunkt“ am 1. Oktober 1925 als Gewerbe definiert wurde (vgl. Marktler 2012, 10f.; ExpertInnenkreis „Prostitution“ 2008, 26).

2 Landesspezifische Bestimmungen mit Fokus auf die Bundesländer Wien und Oberösterreich

In Österreich werden fast alle Landes- und Bundesgesetze auf Ebene der BeamtenInnenschaft (Exekutive) ausgearbeitet. Diese braucht hierfür jedoch den Auftrag von der politischen Ebene, MinisterInnen auf Bundesebene oder LandesrätInnen auf Landesebene. In diesem Kapitel wird – als erster Strang – die Entwicklung des neuen Wiener Prostitutionsgesetzes, in Kraft getreten mit

²¹⁴ Vgl. die Beiträge bei der Internationalen Fachtagung „Praxis- und Erfahrungsaustausch zu regulativen Maßnahmen in der Sexarbeit“ in Wien (10.–11.06.2013) und hier insbesondere die Beiträge von Marie-Theres Prantner (BKA-Frauensektion), Helga Hess-Knapp (Arbeiterkammer Wien) und Walter Neubauer (BMASK). Im ExpertInnenbericht „Prostitution in Österreich“ wird neben einem eingeschränkten Weisungsrecht für ArbeitgeberInnen noch eine Anlehnung an die deutsche Regelung empfohlen (vgl. ExpertInnenkreis „Prostitution“ 2008, 18f.); Arbeitskreis Länderkompetenzen Prostitution 2012, 27.

²¹⁵ Neuseeland beschritt diesen Weg, verdeutlichte aber im Prostitutionsgesetz nochmals, dass Sexarbeiterinnen nicht zu bestimmten sexuellen Praktiken gezwungen werden dürfen und das Recht haben, Kunden abzulehnen (vgl. Kapitel VI).

1. November 2011, und des Oberösterreichischen Sexualdienstleistungsgesetzes (2012) nachgezeichnet. Im Vordergrund steht dabei nicht die Analyse von Mechanismen und Strukturen, sondern deren Identifikation. Es ist eine Untersuchung der alltäglichen Improvisation, Koordination und Interaktion im Prozess der Gesetzentwicklung (vgl. Wagenaar/Cook 2003). Der zweite Strang verfolgt die Implementierung bzw. die Vorkehrungen für die Implementierung der Gesetze.

Als Quellen dienen in erster Linie Interviews mit BeamtInnen der verschiedenen involvierten Verwaltungsabteilungen, mit sachlich zuständigen PolitikerInnen und mit Behörden, die im Politikfeld Prostitution relevante Player sind (z.B. Polizei, Gesundheitsämter). Am Rande werden Interventionen von zivilgesellschaftlichen AkteurInnen, die mediale Diskussion sowie Stellungnahmen zum Begutachtungsverfahren (für Oberösterreich) einbezogen.

2.1 Überblick zu landesspezifischen Bestimmungen²¹⁶

Auf Ebene der Bundesländer fallen prostitutionsspezifische Regelungen in den Zuständigkeitsbereich der Sittlichkeitspolizei. Einige Bundesländer haben hierfür eigene Gesetze geschaffen (Wien, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich und Steiermark), die übrigen regeln Prostitution im Rahmen des Polizei(straf)gesetzes oder Landessicherheitsgesetzes. Geregelt wird darin vorwiegend, wann und unter welchen Voraussetzungen Sexarbeit ausgeübt werden darf, welche Bedingungen BordellbetreiberInnen und Bordellbetriebe erfüllen müssen und an welchen Orten Prostitution erlaubt bzw. verboten ist.

Das heißt, neun Bundesländer – neun verschiedene Ausformungen von Gesetzen zur Regelung von Sexarbeit. Grosso modo können jedoch zwei Systeme unterschieden werden: das Bordellsystem und das Verbots- bzw. Schutzzonensystem. Länder, die dem Bordellsystem folgen (alle außer Wien, Burgenland und Niederösterreich), erlauben die Anbahnung und Ausübung von sexuellen Dienstleistungen lediglich in genehmigten Betrieben, während beim Verbotszonensystem die Anbahnung zusätzlich – meist zeitlich eingeschränkt – in festgelegten öffentlichen Räumen erfolgen darf.

Bei einzelnen Regelungen auf Landesebene bestehen darüber hinaus innerhalb dieser beiden Systeme weitgehende Unterschiede. Diese betreffen sowohl die geforderten Voraussetzungen für Sexarbeiterinnen (etwa Alter, Rechtsfähigkeit und Registrierungspflicht) als auch für BordellbetreiberInnen und -betriebe.

²¹⁶ Dieses Unterkapitel erschien in leicht modifizierter Form als Teil eines umfangreicheren Artikels (vgl. Amesberger 2012, 62–65).

In den meisten Bundesländern ist die Ausübung von Sexarbeit ab dem vollendeten 18. Lebensjahr erlaubt, im Burgenland, in Kärnten und Niederösterreich erst ab dem 19. In Kärnten wird eine Anhebung des Schutzalters auf 21 Jahre diskutiert. Die Arbeitsgruppe „Länderkompetenzen Prostitution“ erachtet eine solche als wenig zielführend, weil dies kaum den Schutz für die vorwiegend aus dem Ausland kommenden Sexarbeiterinnen erhöhen dürfte. Die guten Einkommensmöglichkeiten gerade für junge Sexarbeiterinnen würden vielmehr eine illegale Marktlücke eröffnen und damit die Gefahr der Ausbeutung steigern (vgl. Arbeitsgruppe Länderkompetenzen Prostitution 2012, 31–34). In den Bundesländern Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Wien und Steiermark müssen Sexarbeiterinnen uneingeschränkte gesetzliche Rechtsfähigkeit besitzen. In Vorarlberg ist Sexarbeit für Männer verboten, und da Vorarlberg Prostitution nur in Bordellen erlaubt, solche aber bislang nicht genehmigt hat, sind auch sexuelle Dienstleistungen von Frauen verboten. In Salzburg dürfen sichtbar schwangere Sexarbeiterinnen ihrer Tätigkeit nicht nachgehen.²¹⁷ Registrieren müssen sich Sexarbeiterinnen, die in Wien arbeiten, bei der Polizei; solche, die im Burgenland arbeiten, bei der Gemeinde – und zwar bevor sie mit der Ausübung beginnen; in den übrigen Bundesländern gibt es keine Registrierung. Hier erfolgt die Meldung via andere Behörden (Bezirksverwaltung, Gesundheitsämter) (vgl. Arbeitsgruppe Länderkompetenzen Prostitution 2012, 34) und über die Meldepflichten der BordellbetreiberInnen. Für Bordellbetriebe besteht in manchen Bundesländern ein Anmeldeverfahren (Burgenland und Niederösterreich), in anderen ein Genehmigungsverfahren. In Wien gab es bis Oktober 2011 diesbezüglich überhaupt keine Verfahren, Bordellbetriebe mussten jedoch einen separaten Eingang aufweisen. Mit dem neuen Wiener Prostitutionsgesetz müssen sie bestimmte baurechtliche, hygienische und sicherheitstechnische Bedingungen erfüllen.

Alle Gesetze sehen Verwaltungsstrafen bei Zuwiderhandeln vor. Die Höhe der Strafen für Sexarbeiterinnen variiert zwischen den Bundesländern stark; sie reicht von bis zu 500 € in Wien²¹⁸ und bis zu 10.000 € in Salzburg. Bei wiederholten Verstößen kann der Strafraum verdoppelt werden.

²¹⁷ In der Steiermark besteht ein Verbot insofern, als basierend auf §7 Z 6 des Steiermärkischen Prostitutionsgesetzes die aushangspflichtigen Musterhausverordnungen ein Verbot, schwangere Sexarbeiterinnen im Bordellbetrieb zu beschäftigen, enthalten. Wie im ExpertInnenbericht angemerkt ist, sind derartige Regelungen äußerst problematisch für die Sexarbeiterinnen. Denn selbst wenn sie Versicherungsschutz haben, besteht in der Regel kein Anspruch auf vorzeitigen Mutterschutz (vgl. Arbeitsgruppe Länderkompetenzen Prostitution 2012, 35f.)

²¹⁸ Für unter 18-Jährige sieht das Wiener Prostitutionsgesetz gesonderte Regelungen bzgl. Bestrafung und des Strafraumens vor.

2.2 Das Wiener Prostitutionsgesetz 2011 (WPG 2011)

Neue Gesetze oder Gesetzesnovellierungen haben immer eine Vorgeschichte, an der sich sowohl die Gründe für die Neuregulierung als auch die Mechanismen und Strukturen eines Gesetzesentwicklungsprozesses ablesen lassen. Die folgende detaillierte Darstellung dieses Prozesses soll die Interventionen vonseiten der Politik, staatlicher und zivilgesellschaftlicher AkteurInnen sichtbar machen, aber auch das gesellschaftspolitische Klima, das diesen Prozess in Gang brachte bzw. in dem dieser stattfand.

2.2.1 Vorgeschichte

Im Zeitraum zwischen der letzten Novellierung des Wiener Prostitutionsgesetzes April 2004 und dem neuen Wiener Prostitutionsgesetz Juni 2011 (WPG 2011)²¹⁹ waren Prostitution/Sexarbeit und Menschenhandel 29-mal Thema in den Gemeinderats- bzw. Landtagssitzungen; in Oberösterreich hingegen nur 13-mal. Dies allein verdeutlicht die Brisanz des Themas. Inhaltlich handelten die Anfragen/Diskussionen von geforderten oder geplanten Gesetzesveränderungen im Bereich Prostitution, des Landessicherheitsgesetzes und des Veranstaltungsgesetzes, zum Teil ging es um die (weitere) Förderung von niederschweligen Einrichtungen für Sexarbeiterinnen. Darüber hinaus drehten sich die Debatten um illegale Prostitution, Mädchenprostitution (auch in Zusammenhang mit Bettelerei), die prekäre Situation von Sexarbeiterinnen, Prostitution von Asylwerberinnen und um Straßenprostitution. Letztere wurde insbesondere ab 2009 thematisiert.²²⁰

Die problematische Situation am Straßenstrich war schließlich ausschlaggebend für *das 7-Punkte-Programm* der Frauenstadträtin Sandra Frauenberger (SPÖ), welches im Mai 2010 präsentiert wurde. Es handelte sich dabei um einen Mix aus organisatorischen, informativen und autoritätsbasierenden Steuerungsinstrumenten. Zu den organisatorischen Steuerungsmodi des Programms ist etwa die Errichtung eines Beschwerde- und Konfliktmanagements zu zählen, in dessen Rahmen eine Beschwerdeline primär für AnrainerInnen, angesiedelt beim Verein SOPHIE, eingerichtet und Streetwork ausgebaut wurde. Zur Konfliktminderung sollte auch der tägliche Einsatz der Straßenreinigung in den Gebieten der Straßenprostitution beitragen. Auf Information setzten Maßnahmen

²¹⁹ Das Gesetz trat erst mit 1. November 2011 in Kraft, wurde jedoch am 30.06.2011 im Wiener Landtag beschlossen.

²²⁰ Jedoch bereits wenige Monate nach der Gesetzesnovellierung 2004 sprach die FPÖ von der Straßenprostitution auf der Äußeren Mariahilferstraße, wo sie „ungeahnte Ausmaße“ erreiche. (Wörtliches Protokoll, Gemeinderat, 47. Sitzung vom 22.10.2004)

wie die Ausbildung von Multiplikatorinnen unter den Sexarbeiterinnen, die für Opfer von Frauenhandel sensibilisiert werden und eine Frauenhandelsexpertise entwickeln sollten (beauftragt wurde damit der Verein LEFÖ). Die Stadt Wien setzte zudem auf die Sensibilisierung von Freiern mittels Free-Cards und Radiospots.²²¹ Verstärkte Kontrollen von Schutz- und Verbotszonen waren ebenfalls Teil des 7-Punkte-Programms. Mit diesem im Wesentlichen auf Druck von Bürgerinitiativen und einigen Bezirksvorstehungen entwickelten Programm sollten vor allem die Missstände im Bereich der Straßenprostitution (Lärmbelästigung, Verschmutzung, sonstige Belästigung von AnrainerInnen) in den Griff bekommen werden.²²² Eine weitere autoritätsbasierende Maßnahme war der Versuch, den Straßenstrich im 15. Wiener Gemeindebezirk auf zwei neue Straßenzüge zu konzentrieren. Wie aus verschiedensten Interviews mit Sexarbeiterinnen und NGOs hervorgeht, waren die Kontrollen der Verbotszonen sehr geschäftsschädigend. Die zwei neuen für Outdoor-Anbahnung vorgeschlagenen Straßenzüge wurden von den Sexarbeiterinnen nicht angenommen; es gab nicht nur eine Baustelle, sondern auch keine Haltemöglichkeiten für Kunden und keine infrastrukturelle Ausstattung in der Nähe der Stehplätze.

Im Interview begründete die Frauenstadträtin das Programm damit, dass sie zu diesem Zeitpunkt nicht gewusst hätte, welche konkreten Regelungen und Steuerungsmaßnahmen de facto real möglich sind. Das 7-Punkte-Programm sei ein Versuch gewesen, zunächst mit kommunalpolitischen Mitteln – nicht mit legislativen – strukturelle Veränderungen herbeizuführen. Dies sei in Hinblick auf die Verlagerung der Straßenprostitution auf zwei ausgewählte Straßenzüge nicht gelungen, andere Programmpunkte wie die Hotline für AnrainerInnen und die Sozialarbeit für Sexarbeiterinnen hätten funktioniert.²²³ Ähnlich argumentierte der damalige Leiter der Wiener Verkehrspolizei: Es seien bewusst einige Maßnahmen gesetzt worden, um zu sehen, was funktionieren kann.²²⁴

Dass das Programm aus wahltaktischen Überlegungen – im Herbst 2010 fan-

221 Die niederländisch-österreichische Vergleichsstudie zur Prostitutionspolitik (vgl. Wagenaar et al. 2013) war ebenfalls Teil dieses 7-Punkte-Programms. Von der Frauenabteilung der Stadt Wien wurden 2010 ca. 55.000 € ausgeben, und zwar für die Produktion eines Flyers zu Menschenhandel bzw. für entsprechende Inserate und Radiospots sowie für die Kofinanzierung dieser Studie. Das Pilotprojekt „Sophie mobil“ (Beschwerdehotline und Streetwork) wurde mit rund 95.000 € finanziert. Im Jahr 2011 beliefen sich die Ausgaben auf knapp 92.000 €: Es wurden Flyer gedruckt für das Angebot der Beratung bei erstmaliger Registrierung bei der Polizei und die MA 57 beteiligte sich an den Produktionskosten eines Folders für Sexarbeiterinnen und BetreiberInnen, der über das neue Wiener Prostitutionsgesetz informiert, und das Pilotprojekt „Sophie mobil“ wurde fortgesetzt. (MA 57: Ausgaben der MA 57 2008–2012 für den Themenkreis Prostitution)

222 Vgl. Interview mit S. Frauenberger (Wr. Frauenstadträtin), 23.03.2012.

223 Interview S. Frauenberger (Wr. Frauenstadträtin), 23.03.2012.

224 Interview P. Goldgruber (LPD Wien), 26.08.2011.

den Landtags- und Gemeinderatswahlen statt²²⁵ – lanciert worden sei, weisen die meisten InterviewpartnerInnen zurück. Mit diesem Thema könne man keine Wahlen gewinnen, so der allgemeine Tenor, außer wenn man vor der Wahl angekündigt hätte, dass man die Straßenprostitution im Wohngebiet verbieten wolle.²²⁶ Der Bezirksvorsteher des 15. Bezirks räumt ein, dass wahltaktische Motive möglicherweise eine Rolle gespielt hätten, aber dem Bezirk bzw. seiner Fraktion (also der SPÖ) habe die unentschiedene Situation am Straßenstrich nur geschadet. Wäre es nach seinen Vorstellungen gegangen, wäre bereits mit dem 7-Punkte-Programm der 15. Bezirk mit Ausnahme der zwei neuen Straßenzüge zur Verbotzone erklärt worden; das Wahlergebnis für die SPÖ wäre dann besser ausgefallen.²²⁷ Angesichts der angespannten und sehr aufgeheizten öffentlichen Diskussion – es hatten sich einige Bürgerinitiativen gebildet, Unterschriften wurden gesammelt und auch der mediale Druck²²⁸ stieg stetig – musste die Stadt unabhängig von wahltaktischen Überlegungen jedenfalls reagieren.²²⁹ Ein Ignorieren der Situation hätte vermutlich zu noch stärkeren Stimmenverlusten für die regierende SPÖ geführt und SexarbeiterInnen wären möglicherweise noch häufigeren Angriffen vonseiten der AnrainerInnen ausgesetzt gewesen. Unmittelbar nach Bekanntwerden des 7-Punkte-Programms formierte sich Widerstand gegen die Nennung von zwei Straßenzügen für die öffentliche Anbahnung von Sexdienstleistungen. In einem Flugblatt, aus dem die Urheberschaft nicht hervorgeht, wurde zum Protest gegen die Verlagerung der Straßenprostitution aufgerufen. Gleichzeitig gab es auch eine „Unterschriftenaktion gegen das Pilotprojekt ‚Neue Straßenstrich-Zonen‘ im 15. Bezirk“, die ebenfalls die Rücknahme des Pilotprojektes forderte, aber gleichzeitig die Ausdehnung der Straßenstrichzonen auf das gesamte Stadtgebiet sowie weitere „Maßnahmen zur Verbesserung der Situation von Anrainern und Prostituierten“ verlangte.

Gemäß den befragten PolitikerInnen und BeamtInnen war das 7-Punkte-Programm Ergebnis eines von der Stadträtin eingeforderten Austausches zwischen mehreren Einrichtungen. Eine Arbeitsgruppe im engeren Sinn – einen regelmäßigen Austausch mit gemeinsamen Sitzungen –, wie dies in den Medien kolportiert wurde, hat es allerdings nicht gegeben. Entwickelt worden sei das

225 Gleichzeitig wurde auch die Bezirksvertretungswahl durchgeführt.

226 Interview S. Frauenberger (Wr. Frauenstadträtin), 23.03.2012.

227 Interview G. Zatlöckl (Bezirksvorsteher 15. Bezirk, Wien), 29.03.2012.

228 Allein im Jahr 2011 gab es in den Printmedien *Kurier*, *Der Standard*, *Die Presse* an die 80 Beiträge über die Situation am Wiener Straßenstrich und das Prostitutionsgesetz.

229 Die Bürgerinitiativen waren meist nach Straßenzügen, in denen Straßenprostitution stattfand, organisiert (z.B. Äußere Mariahilferstraße oder Felberstraße). Diese sammelten Unterschriftenlisten und betrieben intensive Medienarbeit. Die Bürgerinitiative Felberstraße veranstaltete jeden Freitag Spaziergänge und Informationstische, um auf die prekäre Situation für AnrainerInnen durch den Straßenstrich aufmerksam zu machen.

Programm gemeinsam mit den Bezirken (2., 14. und 15.) und einigen Verwaltungsabteilungen der Stadt Wien, insbesondere der Frauenabteilung (MA 57) und der Abteilung für Wahlen und verschiedene Rechtsangelegenheiten (MA 62), so die Frauenstadträtin. Weiters waren noch andere ExpertInnen wie etwa die leitende Sozialarbeiterin des STD-Ambulatoriums eingebunden,²³⁰ die zweimal zu einer Besprechung ins Stadträtinnenbüro geladen wurde, sowie die Verkehrspolizei,²³¹ welche bei der Festlegung der Straßenzüge mitwirkte.

Das 7-Punkte-Programm entstand also in Kooperation zwischen staatlichen Akteuren; NGOs im Bereich der Sexarbeit waren jedoch nur in die Umsetzung, nicht in die Ausgestaltung eingebunden. Sexarbeiterinnen selbst waren nicht involviert. Das Hauptaugenmerk dieses Programms lag auf der Deeskalation der Konflikte zwischen AnrainerInnen und Sexarbeiterinnen. Die Sexarbeiterinnen profitierten möglicherweise von der verstärkten Outreach-Tätigkeit von SOPHIE, die starke Polizeipräsenz behinderte aber das Geschäft. Außerdem kam es durch das Scheitern der Verlagerung des Straßenstrichs zu keiner Konfliktminimierung.

2.2.2 Gesetzesausarbeitungsprozess

Bei den Landtags- und Gemeinderatswahlen 2010 verlor die SPÖ ihre absolute Mehrheit und ging eine Koalition mit den Grünen ein.²³² Wie im vorigen Kapitel erwähnt, wurde eine Veränderung des Wiener Prostitutionsgesetzes bereits im 7-Punkte-Programm angekündigt. Die von der Straßenprostitution betroffenen Bezirke hatten erheblichen Druck auf die politisch verantwortliche Frauenstadträtin ausgeübt.²³³ Eine Gesetzesänderung wurde auch von den Oppositionsparteien,²³⁴ BürgerInneninitiativen und NGOs gefordert, wenngleich mit teilweise stark unterschiedlichen Zielsetzungen. Deutlich wird dies in einem Statement des Bezirksvorstehers des 15. Bezirks, der in den unterschiedlichen Zielsetzungen bzw. Forderungen eine Art von Arbeitsteilung zwischen Bezirkspolitik und Bürgerinitiativen auf der einen Seite und den NGOs auf der anderen Seite sah:

230 Interview E. Jarolim (STD-Ambulatorium), 14.04.2011.

231 Interview P. Goldgruber (LPD Wien), 26.08.2011.

232 Im Regierungsübereinkommen zwischen SPÖ und Grünen war Prostitution/Sexarbeit kein Thema.

233 Interview S. Frauenberger (Wr. Frauenstadträtin), 23.03.2012.

234 Vgl. beispielweise die Anfrage vonseiten der ÖVP und der FPÖ am 19.4.2010 und 16.12.2010 an die Frauenstadträtin. (Landtag 31. Sitzung vom 19.04.2010, Wörtliches Protokoll; Landtag, 2. Sitzung vom 16.12.2010, Wörtliches Protokoll)

*Sonst [abgesehen von der Forderung nach Verlagerung der Straßenprostitution] hat es von uns nicht wirklich Forderungen in Richtung der Prostituierten gegeben, dass man sagt, welche Verbesserungen gibt es. Und zwar aus dem Grund, weil bei allen Gesprächen NGOs auch dabei waren, und die haben sowieso die Prostituierten vertreten und gesagt was wichtig und notwendig ist (...).*²³⁵

Die Interessen der Sexarbeiterinnen sah der Bezirksvorsteher ausreichend durch die Grüne-Stadtpolitikerin Birgit Hebein und die SP-Frauenstadträtin Sandra Frauenberger vertreten.²³⁶

War zunächst nur eine Novellierung des WPG angedacht, kam es letztendlich zu einer Neufassung. Der offizielle Auftrag an die zuständige Magistratsabteilung MA 62 zur Ausarbeitung eines Novellierungsvorschlags erging Ende 2010, im Jänner 2011 wurde der erste Entwurf vorgelegt. Doch bereits vor diesem Auftrag habe er sich – so der zuständige Referent – mit der Materie auseinandergesetzt:

*Wie ich es vorher schon angedeutet habe, hat es natürlich die eine oder andere Idee gegeben, die man immer wieder diskutiert hat und wo man vom Rechtlichen her geprüft hat, welche Dinge überhaupt möglich sind und welche gar nicht – losgelöst von ideologischen und allen anderen möglichen Fragen – einfach einmal zu prüfen, ob es von Gesetzeswegen geht. Die politischen Fraktionen haben natürlich alle ihre Ideen und da muss man dann prüfen, ob das überhaupt verfassungsmäßig oder gesetzlich möglich ist. Bis zum Auftrag Ende 2010 hat sich die Arbeit darin erschöpft, rechtlich zu recherchieren und vielleicht mit anderen Städten zu vergleichen. Wir haben uns mit einigen Städten in Deutschland verglichen – wir haben geschaut, wie es dort läuft, wie es dort organisiert und geregelt ist. Auch mit österreichischen Städten, wobei hier die Einschränkung ist, dass halt Wien eine besondere Stellung hat aufgrund der Größe und der Bevölkerungsdichte. Das heißt, man hat dann mit dem Auftrag Ende 2010 zu texten begonnen und über die einzelnen Bestimmungen immer wieder diskutiert, bis es so weit gediehen ist, dass wir Anfang 2011 einen Entwurf hatten, der dann in enger Zusammenarbeit mit der Polizei auch theoretisch beschlussreif hergestellt werden konnte. Im Landtag beschlossen wurde das Gesetz Ende Juni 2011 und eingebracht in den Ausschuss wurde es ca. einen Monat vorher.*²³⁷

Der hier geschilderte Entstehungsprozess eines Gesetzes verdeutlicht zum einen, dass man sich auf BeamtInnenebene lange bevor es einen politischen Auftrag gab mit der Materie intensiv beschäftigt hatte, zum anderen, wie Know-how

²³⁵ Interview G. Zatlokal (Bezirksvorsteher 15. Bezirk, Wien), 29.03.2012.

²³⁶ Ebd.

²³⁷ Interview C. Bachofner und G. Nedbal (MA 62), 09.02.2012.

zu erwerben versucht wurde und dass die Wiener Polizei zentral in den Prozess involviert war.

Der schriftliche Auftrag der Frauenstadträtin lautete, einen Entwurf zu erarbeiten, der das Verbot der Straßenprostitution im Wohngebiet, spezifische Erlaubniszonen für Straßenprostitution und ein Genehmigungsverfahren für Bordellbetriebe sowie Freierbestrafung beinhalte.²³⁸ Zu den Aufgaben der MA 62 gehöre – so deren Leiterin Dr. Christine Bachofner – die Ausarbeitung von Rechtsvorschriften, was die „Verhandlung der Rechtsvorschriften mit allen betroffenen Gruppen und die Erstattung von Vorschlägen an die politische Ebene in Angelegenheiten des Landessicherheitsgesetzes“²³⁹ beinhalte. Hier ist bereits eine wesentliche Komponente der Gesetzesentwicklung angesprochen, nämlich die Kommunikation mit den für das Gesetz relevanten Interessengruppen.

Gespräche, Gespräche und wieder Gespräche

Alle InterviewpartnerInnen auf Verwaltungs- und politischer Ebene bestätigten einen intensiven Austausch zwischen Verwaltung, Politik, Exekutive und NGOs. Der Grad der Einbindung war jedoch sehr unterschiedlich: von Informationsgesprächen bis hin zur Einbindung in die konkrete Ausformulierung des Gesetzestextes. Informationsgespräche wurden sowohl von den zuständigen BeamtenInnen als auch von den PolitikerInnen geführt. Der Fachreferent holte Informationen bei der STD-Ambulanz, bei den NGOs, bei KollegInnen in anderen Landesregierungen sowie bei der Polizei ein und beriet sich mit anderen Magistratsabteilungen (z.B. mit dem Jugendwohlfahrtsträger, dem Unabhängigen Verwaltungssenat, der Frauenabteilung MA 57). Dies verdeutlicht, dass das Prostitutionsgesetz eine Querschnittmaterie ist, die Know-how in unterschiedlichen Fachbereichen – nicht nur jenem der Prostitution – von den VerfasserInnen eines Gesetzes erfordert.²⁴⁰

Alle interviewten PolitikerInnen hoben ebenfalls die Unzahl der geführten Gespräche mit der Exekutive, NGOs, verschiedenen Fachabteilungen des Magistrats, AnrainerInnen, Bürgerinitiativen und SexarbeiterInnen hervor²⁴¹, nicht zu vergessen jene mit den relevanten Bezirken und VertreterInnen der eigenen Partei sowie anderer Fraktionen. Neben informellen Gesprächen führte die Frauenstadträtin gesonderte Gesprächsrunden mit VertreterInnen der NGOs (LEFÖ,

238 Ebd.

239 Ebd.

240 Ebd.

241 Vgl. Interview B. Hebein (Gemeinderätin, Die Grünen), 20.06.2011; Interview S. Frauenberger (Wf. Frauenstadträtin, SPÖ), 23.03.2012; Interview S. Straubinger (Gemeinderätin, SPÖ), 22.03.2012.

SOPHIE, Sexworker-Forum und Herzwerk) sowie mit Sexarbeiterinnen. Da es in Österreich keine von politischer Seite anerkannte Vereinigung von Sexarbeiterinnen gibt, wurden Sexarbeiterinnen über die NGOs eingeladen; zum Gespräch kamen rund 20 Frauen. Die Sexarbeiterinnen hätten bei diesem Gespräch eine generelle Aufhebung der Verbotszonen für Straßenprostitution gefordert.²⁴²

Ein Novum war auch die Durchführung von sogenannten Dialogforen (insgesamt zwei), die einen strukturierten und moderierten Austausch zwischen Politik, AnrainerInnen/Bürgerinitiativen, NGOs, Sexarbeiterinnen und BordellbetreiberInnen ermöglichen sollten. Der Großteil der InterviewpartnerInnen resümierte jedoch, dass man durch die Dialogforen nichts Neues erfahren habe, sich die Positionen der verschiedenen Interessengruppen weder angenähert noch verändert hätten. Dennoch erachteten sie die Dialogforen als wichtiges politisches Instrument. Den Gruppen sei Gesprächsbereitschaft signalisiert worden und allen seien die unterschiedlichen Positionen nochmals deutlich geworden – damit auch die Schwierigkeit, einen Interessenausgleich durch das Gesetz zu schaffen. Birgit Hebein war es zudem wichtig, dass die AnrainerInnen nicht über die Medien von den Inhalten des Gesetzes erfahren sollten, sondern direkt von der politischen Ebene.²⁴³ Dass sich die Erwartungen an diese Dialogforen nicht erfüllt hatten, wurde unter anderem mit dem zu diesem Zeitpunkt schon relativ hohen Eskalationsniveau erklärt. Die Lärmbelästigung durch die Straßenprostitution habe schon seit mehreren Jahren bestanden und die AnrainerInnen seien nicht mehr bereit gewesen zuzuhören.²⁴⁴ Zudem würden jene AnrainerInnen, die kein Problem mit der Straßenprostitution haben/hatten, sich nicht engagieren und einbringen.²⁴⁵

In Wien wurde im Gegensatz zu Oberösterreich kein Gesetzesbegutachtungsverfahren durchgeführt; ein Initiativantrag von mindestens fünf Abgeordneten macht dies möglich. Begründet wurde dies mit der kontinuierlichen Einbindung verschiedenster AkteurInnen und Interessengruppen während des Entwicklungsprozesses und mit Zeitdruck. Mit einem Begutachtungsverfahren wäre eine Beschlussfassung vor dem Sommer 2011 – wie von politischer Seite versprochen – nicht mehr möglich gewesen.²⁴⁶

242 Interview S. Frauenberger (Wr. Frauenstadträtin), 23.03.2012.

243 Interview B. Hebein (Gemeinderätin), 20.06.2011.

244 Interview S. Straubinger (Gemeinderätin, SPÖ), 22.03.2012.

245 Interview B. Hebein (Gemeinderätin), 20.06.2011. Dies trifft für den 15. Wiener Gemeindebezirk zu, aber nicht für das Stuwerviertel im 2. Wiener Gemeindebezirk, wo sich seit Jahren AnrainerInnen für die Zulassung von Straßenprostitution engagieren (siehe: <http://www.stuwer.info/lieber-rotlicht-statt-blaulich/>, Zugriff am 07.08.2014). Auch regt sich Widerstand gegen zeitliche Einschränkungspläne der Bezirksvorstehung für den Straßenstrich im Wiener Stadtteil Floridsdorf.

246 Interview S. Straubinger (Gemeinderätin), 22.03.2012.; vgl. auch Interview C. Bachofner und G. Nedbal (MA 62), 09.02.2012; Interview B. Hebein (Gemeinderätin), 20.06.2011.

Von Vorschlägen bis zur konkreten Formulierung des Gesetzestextes

An die politisch Verantwortlichen wurden in den letzten Jahren von allen Seiten Veränderungswünsche hinsichtlich des Prostitutionsgesetzes herangetragen. Der Leiter der Verkehrspolizei meinte, dass sie bereits in den vergangenen Jahren laufend Vorschläge zur Novellierung eingebracht hätten. *„In Wahrheit war es jetzt ein Zusammensammeln und Aufarbeiten der vielen Vorschläge, die sich im Lauf der Zeit ergeben haben, um daraus ein Gesetz zu machen.“*²⁴⁷ Der Polizei kam in diesem Gesetzgebungsprozess noch eine spezifische Rolle zu. Unmittelbar bevor der Gesetzesentwurf in den Landtag eingebracht wurde, wurde dieser von der Landespolizeidirektion Wien überarbeitet und dabei in eine verständlichere und leichter lesbare Form gebracht.²⁴⁸ Danach hätte es nochmals diskutiert werden müssen, denn es sei, so die Grünen-Gemeinderätin, aufgrund von „Kommunikationsproblemen“ zu inhaltlichen Veränderungen gekommen.²⁴⁹ Einzelne Passagen des Gesetzesentwurfs seien der Frauenabteilung zur Stellungnahme vorgelegt worden.²⁵⁰ Die betroffenen BezirksvertreterInnen hingegen wurden nur in die Diskussion bestimmter Punkte einbezogen, konkrete Formulierungen hätten nie zu Gesicht bekommen.²⁵¹

Letztendlich ist die Durchsetzungsfähigkeit im politischen Ausverhandlungsprozess entscheidend – und damit auch die politische Entscheidung, mit welchem Kompromiss man leben kann –, wie das Gesetz konkret ausformuliert ist. Der Ausverhandlungsprozess zwischen SPÖ und Grünen sei – so die die VertreterInnen der beiden Koalitionsparteien – von Respekt und Wertschätzung im persönlichen Umgang, inhaltlich aber von „beinharten und intensiven“ Verhandlungen geprägt gewesen.²⁵² Die strittigen Punkte waren Freierbestrafung, die Definition des Wohngebietes,²⁵³ die Verankerung von Erlaubniszonen innerhalb des Wohngebietes für Straßenprostitution im Gesetz sowie in wessen Hand die

247 Interview P. Goldgruber (LPD Wien), 26.08.2011.

248 Interview B. Hebein (Gemeinderätin), 20.06.2011; Interview C. Bachofner und G. Nedbal (MA 62), 09.02.2012.

249 Interview B. Hebein (Gemeinderätin), 20.06.2011.

250 Interview M. Gebhart (MA 57), 10.02.2012.

251 Interview G. Zatlökal (Bezirksvorsteher), 29.03.2012; Interview G. Kubik (Bezirksvorsteher), 23.05.2012.

252 Interview B. Hebein (Gemeinderätin), 20.06.2011; Interview S. Straubinger (Gemeinderätin), 22.03.2012; Interview S. Frauenberger (Wr. Frauenstadträtin), 23.03.2012.

253 Diesbezüglich kam es schlussendlich noch vor der Beschlussfassung des Gesetzes zu einem Abänderungsantrag, in dem die von Hebein vorgeschlagene Definition entsprechend der Bauverordnung aufgenommen wurde. Vgl. Interview B. Hebein (Gemeinderätin), 20.06.2011.

Zuständigkeit für minderjährige Prostituierte gelegt werden sollte.²⁵⁴ Dass dabei die Verhandlungen manchmal an der Kippe zum Abbruch standen, wird in manchen Interviews angedeutet. Die Verhandlungspartnerinnen holten sich in den jeweiligen Parteigremien Rückendeckung, namhafte Widerstände gegen einzelne Positionen habe es, trotz durchaus unterschiedlicher Haltungen innerhalb der Parteien zur Sexarbeit, nicht gegeben. Gespräche mit ÖVP und FPÖ wurden von der SPÖ, nicht von den Grünen geführt. Hebein begründete dies mit ihrem „enden wollenden Interesse“ und dass die ÖVP- und FPÖ-Positionen ohnehin nur „scheinheilig“ seien.²⁵⁵ Der Initiativantrag wurde im Mai 2011 in den Landtag eingebracht und am 30.06.2011 mit den Stimmen der SPÖ und der Grünen beschlossen.²⁵⁶ In Kraft trat das neue Wiener Prostitutionsgesetz am 1. November 2011.

2.2.3 Das WPG 2011 im Detail

Das WPG 2011²⁵⁷ löste am 01.11.2011 jenes aus dem Jahr 2004 ab.²⁵⁸ Aufgrund der weitreichenden Änderungen gegenüber dem vorangegangenen Gesetz muss von einer Neufassung und nicht von einer Novellierung gesprochen werden. Das WPG 2011 umfasst insgesamt 20 Paragraphen bzw. 80 Absätze. Im Folgenden gehe ich nicht im Detail auf die einzelnen Regelungen ein, sondern konzentriere mich auf die Aspekte a) persönliche Anforderungen an Sexarbeiterinnen, BordellbetreiberInnen und deren VertreterInnen/Verantwortlichen; b) Pflichten für Sexarbeiterinnen und BetreiberInnen von Prostitutionslokalen; c) Straßenprostitution; d) räumliche und zeitliche Einschränkungen; e) Kunden; f) Befugnisse der Behörde und g) Strafbestimmungen.

A) Persönliche Anforderungen an Sexarbeiterinnen, BordellbetreiberInnen und deren VertreterInnen/Verantwortlichen

Sexarbeiterinnen müssen, um in Wien legal Sexdienstleistungen anbieten zu dürfen, volljährig sein, also das 18. Lebensjahr erreicht haben, über volle Rechts-

²⁵⁴ Die Grünen wünschten sich, dass minderjährige Prostituierte – wollen sie einer Bestrafung entgehen – sich einem verpflichtenden Beratungsgespräch bei einer NGO unterziehen müssen. Die NGOs lehnten jegliche Verpflichtung ab, weil dies dem Grundprinzip ihrer Tätigkeit widerspricht, und die SPÖ war der Auffassung, dass hierfür der Jugendwohlfahrtsträger zuständig sei. Vgl. Interview B. Hebein (Gemeinderätin), 20.06.2011; Interview S. Straubinger (Gemeinderätin), 22.03.2012.

²⁵⁵ Interview B. Hebein (Gemeinderätin), 20.06.2011.

²⁵⁶ Landtag, 6. Sitzung vom 30.06.2011, Wörtliches Protokoll, S. 62 (<http://www.wien.gv.at/mdb/lgt/2011/lgt-006-w-2011-06-30-062.htm>).

²⁵⁷ LGBl. Nr. 24/2011. Im Anhang ist das WPG 2011 abgedruckt.

²⁵⁸ LGBl. Nr. 17/2004.

fähigkeit verfügen und dürfen weder HIV positiv sein, noch eine Geschlechtskrankheit haben.

BordellbetreiberInnen können juristische und natürliche Personen sein, wobei natürliche Personen (und im Falle einer juristischen Person der maßgeblich Verantwortliche) ihre Zuverlässigkeit nachweisen müssen. Eine solche ist nicht gegeben, wenn eine rechtskräftige gerichtliche Verurteilung im Ausmaß von mehr als einer einjährigen Haftstrafe vorliegt und diese noch nicht getilgt ist; ebenso, wenn noch nicht getilgte schwerwiegende Verstöße gegen gewerberechtliche, sozialversicherungsrechtliche, sicherheitspolizeiliche, fremdenrechtliche oder prostitutionsrechtliche Vorschriften vorliegen.

B) Pflichten für Sexarbeiterinnen und BetreiberInnen von Prostitutionslokalen

Wien ist das einzige Bundesland, in dem sich Sexarbeiterinnen vor Aufnahme ihrer Tätigkeit bei der Polizei registrieren müssen.²⁵⁹ Aufgenommen werden persönliche Daten wie Name, Geburtsdatum, Staatsbürgerschaft und Wohnadresse. Zudem müssen zwei Passfotos abgegeben werden. Sexarbeiterinnen sind verpflichtet, Änderungen persönlicher Daten innerhalb einer Woche zu melden. Mit dem WPG 2011 hat der Gesetzgeber den Behörden weitgehende Rechte hinsichtlich des Austausches von Daten (v.a. zwischen Polizei und Gesundheitsbehörde) eingeräumt. Konkret erwähnt werden Änderungsmeldungen persönlicher Daten und die Information der Polizei durch die Gesundheitsbehörde, wenn sich Sexarbeiterinnen länger als sechs Monate keiner Kontrolluntersuchung unterzogen haben.²⁶⁰ Neu ist weiters, dass sich die Wiener Landesregierung „nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel“ verpflichtet, bei der Meldung der Prostitutionsausübung eine Beratung zur Verfügung zu stellen.

Eine weitere große Erneuerung im WPG 2011 stellt die Pflicht dar, Prostitutionslokale der Behörde (Landespolizeidirektion Wien) vor Inbetriebnahme zu melden. Bereits bestehenden Betrieben wurde eine Übergangsfrist von einem

²⁵⁹ Die Wiener Landesregierung hat die Zuständigkeit der örtlichen Sicherheitspolizei und der Sittlichkeitspolizei der Landespolizeidirektion Wien übertragen.

²⁶⁰ Bis Ende 2009 gab es einen regelmäßigen Datenaustausch zwischen Polizei und STD-Ambulatorium. Dieser wurde aufgrund datenschutzrechtlicher Bedenken schließlich eingestellt. Dennoch sei es auch danach zu behördlichen Außerkontrollstellungen, das heißt Abmeldungen, von Sexarbeiterinnen gekommen, wenn länger als drei Monate keine Kontrolluntersuchung stattfand. Wie und auf welcher rechtlichen Basis dieser Austausch geschah, bleibt unklar. Der Gesetzgeber verpflichtet sich bei Beendigung der Sexarbeit zur Löschung der Daten nach spätestens 12 Monaten.

Jahr zur nachträglichen Genehmigung eingeräumt.²⁶¹ Die LokalbetreiberInnen müssen hierfür Pläne und Beschreibungen der Bordelleinrichtung vorlegen, die von einer/einem ZiviltechnikerIn geprüft wurden. Eine Genehmigung erfolgt, wenn die Örtlichkeiten den baurechtlichen Auflagen – hierfür wurde eine eigene Verordnung erlassen – und den im § 6 Abs. 1 des WPG 2011 festgelegten Bestimmungen entsprechen. Letzterer besagt, dass Prostitutionslokale einen „unmittelbaren und gesonderten Zugang zur öffentlichen Fläche“ haben müssen, womit Wohnungsprostitution ausgeschlossen ist. Ferner dürfen sich Betriebe nicht in Bahnhöfen oder Stationsgebäuden befinden, sie müssen über ausreichende Sicherheitsvorkehrungen verfügen und so gestaltet sein, dass Jugendliche geschützt und AnrainerInnen keinen unzumutbaren Belästigungen ausgesetzt sind. Vor jeder Genehmigung wird ein Lokalausweis durch die Behörde (Bauamt, Polizei, Gewerbeamt) vorgenommen. Die AnrainerInnen haben im Gegensatz zu konzessionierungspflichtigen Betrieben wie z.B. Gaststätten kein Anhörungsrecht. Damit verhinderte der Gesetzgeber, dass die Verfahren durch Einsprüche in die Länge gezogen oder Genehmigungen durch Protest verhindert werden. Sind alle rechtlichen Voraussetzungen erfüllt, hat die Behörde die Anzeige des Prostitutionslokals bescheidmäßig zur Kenntnis zu nehmen. Der neue Bordellbetrieb darf erst nach Zustellung des positiven Bescheids eröffnen.

Exkurs: Baurechtliche Auflagen und Kennzeichnung von Prostitutionsbetrieben²⁶²

Der Gesetzgeber beabsichtigte mit der Verordnung über Sicherheitsvorkehrungen in Prostitutionslokalen, die Arbeitsbedingungen für Sexarbeiterinnen zu verbessern. Da arbeits- und gesundheitsrechtliche Bestimmungen im Kompetenzbereich des Bundes und nicht des Landes liegen, versuchte die Wiener Landesregierung, über den Weg baurechtlicher Bestimmungen dieses Ziel zu erreichen. In der Verordnung von November 2011 ist die Ausstattung mit sanitären Einrichtungen (Toiletten, Waschgelegenheiten und Duschen), mit Alarmeinrichtungen und allgemeinen Sicherheitsvorkehrungen geregelt, wobei der Ge-

261 De facto wurde diese Übergangsfrist dahingehend verlängert, als am Ende der Frist (31.10.2012) ein Antrag vorliegen musste, aber noch kein rechtsgültiger Entscheid der Behörde. Über die Umsetzung der Genehmigungsverfahren für Prostitutionslokale siehe Kapitel V.2.4.2.

262 Konkret sind dies die „Verordnung der Bundespolizeidirektion Wien, mit der nähere Vorschriften zum Schutz von Jugendlichen und Anrainerinnen und Anrainern zur Vermeidung unzumutbarer Belästigungen durch den Betrieb von Prostitutionslokalen erlassen werden“ vom 10.11.2011 (ABl 2011/45), die „Verordnung des Magistrats der Stadt Wien, mit der nähere Vorschriften über die Einrichtungen und Sicherheitsvorkehrungen zum Schutz der Prostituierten erlassen werden“ vom 10.11.2011 (ABl 2011/45) und die „Verordnung des Magistrats der Stadt Wien, mit der nähere Vorschriften über Sicherheitsvorkehrungen in Prostitutionslokalen erlassen werden“ vom 18.07.2013 (ABl 2013/29).

setzgeber bei den Auflagen nach der Größe des Prostitutionslokals differenziert.²⁶³

Die Verordnung zur Kennzeichnung von Prostitutionslokalen beruft sich auf den „öffentlichen Anstand“ und den Schutz von Jugendlichen und AnrainerInnen; sie sollen vor „unzumutbaren Belästigungen“ geschützt werden. Verboten sind demnach anstößige und explizite Darstellungen sexueller Handlungen, wobei auf nahe gelegene „Schutzobjekte“ wie Schulen, Kindergärten und Kirchen besonders Rücksicht zu nehmen ist.

Sind die hier erwähnten Auflagen nicht erfüllt, kann die Behörde den Betrieb untersagen. Die Betriebsgenehmigung ist zeitlich nicht befristet, kann aber zurückgezogen werden, wenn die Auflagen nicht mehr erfüllt werden. Die Behörde verfügt über Schließungsbefugnisse mit sofortiger Wirkung, wenn ein rechtswidriger Zustand²⁶⁴ besteht.

C) Legale Ausübungsorte

Die Ausübung von Sexarbeit darf in Wien ausschließlich in genehmigten Prostitutionslokalen und in Wohnungen von Kunden erfolgen. Darüber hinaus ist die Anbahnung von Sexarbeit im öffentlichen Raum erlaubt, sofern es sich hierbei um kein Wohngebiet²⁶⁵ handelt und die Anbahnung nicht in einer „aggressiven Weise“ geschieht. Mit der Verbannung der Straßenprostitution aus Wohngebieten reagierte der Gesetzgeber auf die AnainerInnenproteste und beseitigte damit die bis dahin geltenden unübersichtlichen Schutzzonenregelungen, die für Sexarbeiterinnen zu vielen Verwaltungsübertretungen und Strafen führten. Gleichwohl ließ sich die Wiener Landesregierung die Möglichkeit offen, so genannte Erlaubniszonen für Straßenprostitution im Wohngebiet per Verordnung zuzulassen, „sofern dadurch berechnete Interessen der Öffentlichkeit oder der Anrainerinnen und Anrainer, insbesondere auch im Hinblick auf Schutzobjekte (§ 2 Abs. 10) sowie schwerwiegende Sicherheitsinteressen der Prostituierten nicht verletzt werden“ (§ 9 Abs. 3 WPG 2011). Die Durchführung sexueller

263 So muss beispielsweise für jede weitere begonnenen 50 m² eine weitere Duschgelegenheit vorhanden sein.

264 Ein solcher liegt vor, wenn etwa Sexarbeiterinnen, die die behördlichen Auflagen oder persönlichen Voraussetzungen nicht erfüllen, im Prostitutionslokal ihre Dienste anbieten, der Betrieb ohne Genehmigung arbeitet oder in Gebäuden bzw. Gebäudeteilen anbietet, wo die Ausübung verboten ist.

265 „Als Wohngebiet im Sinne dieses Gesetzes gelten Flächen im Gebiet der Stadt Wien, welche mehrheitlich mit Gebäuden bebaut sind, die Wohnzwecken dienen, einschließlich aller Straßen, Parks und sonstiger öffentlich zugänglicher Flächen, die innerhalb solcher Gebiete liegen oder an solche angrenzen. Als Wohngebiet gelten jedenfalls Flächen, für die im Flächenwidmungsplan die Widmungen ‚Wohngebiet‘, ‚Gemischtes Baugebiet‘, ‚Kleingartengebiet‘ oder ‚Gartensiedlungsgebiet‘ ausgewiesen sind.“ (§ 2 Abs. 8 WPG 2011)

Dienstleistungen im öffentlichen Raum (oder im Auto) ist nicht gestattet. Wohnungsprostitution, das heißt die Ausübung in eigens hierfür angemieteten Wohnungen oder in der Privatwohnung der Sexarbeiterin, ist ebenfalls verboten.

D) Räumliche und zeitliche Einschränkungen

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass eine Reihe räumlicher Einschränkungen hinsichtlich der Etablierung von Prostitutionslokalen und der Straßenprostitution auch im WPG 2011 bestehen, wenngleich die bislang gültigen komplizierten und unübersichtlichen Schutzzonenregelungen für Prostitutionslokale und die Anbahnung von Sexarbeit gefallen sind. Begründet wurden die aufgrund von BürgerInnenprotesten und via Verordnungen²⁶⁶ eingeführten neuerlichen räumlichen wie zeitlichen Einschränkungen der Anbahnungszonen mit der Wahrnehmbarkeit durch Kinder und Jugendliche sowie TouristInnen.²⁶⁷ Straßenprostitution beschränkt sich derzeit in Wien vorwiegend auf die Brunner Straße und die Enzingergasse in Wien-Floridsdorf (seit Juli 2014); beide Zonen liegen am Stadtrand.

E) Kunden

Das WPG 2011 adressiert an zwei Stellen die „Freierinnen und Freier“. Im § 16 ist festgehalten, dass diese sexuelle Dienstleistungen *nicht* außerhalb der zulässigen Bereiche für Straßenprostitution und in nicht-genehmigten Bordellbetrieben anbahnen dürfen. Ausgenommen hiervon sind Kontaktaufnahmen per Telefon, E-Mail oder Internet. Bestraft wird ein Zuwiderhandeln mit einer Geldstrafe bis zu 500 € oder bei Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe von bis zu sechs Tagen.

F) Befugnisse der Behörde

Die zuständige Behörde ist mit Ausnahme der Verwaltungsstrafverfahren der Magistrat der Stadt Wien, welcher aber den Großteil der im Gesetz geregelten Aufgaben der örtlichen Sicherheitspolizei und Sittlichkeitspolizei bei der Landespolizeidirektion Wien übertragen hat.

Mit dem WPG 2011 wurden die Befugnisse der Polizei ausgeweitet. Wie wei-

²⁶⁶ „Verordnung der Bundespolizeidirektion Wien, mit der im 2. Wiener Gemeindebezirk zusätzliche örtliche Beschränkungen für die Straßenprostitution erlassen werden“ vom 29.03.2012, ABL 2012/1; „Verordnung der Landespolizeidirektion Wien, mit der im 23. Wiener Gemeindebezirk zeitliche Beschränkungen für die Straßenprostitution auf den gemäß § 9 Abs. 1 WPG 2011 erlaubten Flächen erlassen werden“ vom 20.06.2013, ABL 2013/25.

²⁶⁷ Damit ist nun auch die Anbahnung im Prater verboten, also in jenem Viertel, in dem seit nahezu 250 Jahren Straßenprostitution stattfand (Mayr 2004). Lediglich im Auhof, ein an der Stadtausfahrt gelegenes Gebiet, gab es keine zeitlichen Limitierungen, allerdings wurde auch in diesem Gebiet mittlerweile die Anbahnung sexueller Dienstleistungen verboten (Stand Juli 2014).

ter oben bereits ausgeführt, hat die Polizei nun das Recht, Prostitutionslokale mit sofortiger Wirkung zu schließen. Besteht der Verdacht, dass ein Gebäudeteil oder eine Wohnung zur Prostitutionsausübung genutzt wird, wird dieses bis zum Beweis des Gegenteils als Prostitutionslokal definiert. Der Gesetzgeber hat hiermit der Kontrollbehörde weitgehende Rechte auf Kosten der Rechte von Privatpersonen eingeräumt. Den Behörden ist bei begründetem Verdacht der Zugang zu den Räumlichkeiten ohne einen richterlichen Beschluss vorab zu gewähren, die anwesenden Personen haben sich auszuweisen und sind auskunftspflichtig. Des Weiteren darf vorgefundenes Beweismaterial sichergestellt werden. Verdeckte Ermittlungen sind zulässig.

G) Strafbestimmungen

Wer gegen Bestimmungen des WPG 2011 verstößt, begeht eine Verwaltungsübertretung und erhält eine Verwaltungsstrafe. Hier sollen einige Beispiele herausgegriffen werden: Das Betreiben eines Prostitutionslokals vor Erteilung der Genehmigung oder trotz fehlender Genehmigung oder während einer verfügten Schließung kann mit einer Geldstrafe in der Höhe von 1.000 bis 7.000 € bestraft werden. Für Sexarbeiterinnen, die beispielsweise über keine (gültige) Kontrollkarte verfügen oder ihre Tätigkeit in einem nicht-genehmigten Lokal ausüben, ist der Strafraum mit bis 800 € festgesetzt. Verletzungen der Regelungen zur Straßenprostitution werden mit bis 500 € geahndet. Wie bei anderen Gesetzen gilt auch hier, dass bei Uneinbringbarkeit Ersatzfreiheitsstrafen verhängt werden und dass sich im Wiederholungsfalle der Strafraum verdoppeln kann. Geldstrafen in der Höhe von maximal 100 € können von den Sicherheitsorganen sofort eingehoben werden.

Dezidiert ausgenommen von diesen Strafbestimmungen sind minderjährige Personen, wenn sie noch nie wegen der Übertretung des Prostitutionsgesetzes angezeigt wurden. Allerdings müssen sie sich hierfür einem Beratungsgespräch beim Jugendwohlfahrtsträger unterziehen. Tun sie dies nicht, erfolgt eine Geldstrafe bis 200 €.

Bei der Höhe des Strafausmaßes für Sexarbeiterinnen erkennt der Gesetzgeber es als strafmindernden Umstand an, wenn die beschuldigte Personen über eine gültige Kontrollkarte verfügt, sich also den wöchentlichen verpflichtenden amtsärztlichen Untersuchungen unterzogen hat.

2.2.4 Resümee

Eine abschließende Beurteilung des WPG 2011 erfolgt im Kapitel zur Implementierung und den Effekten des Gesetzes. Hier sollen nur die wesentlichen Aspekte des Gesetzes und der Maßnahmen im Vorfeld, wie sie von der Wiener Lan-

desregierung gesetzt wurden, resümiert werden. Mit dem neuen Gesetz zielte der Gesetzgeber vor allem durch die Genehmigungsverfahren auf eine rechtliche Regulierung von Bordellbetrieben und eine Einschränkung der sichtbaren Prostitution, also der Straßenprostitution. Damit liegt die Wiener Prostitutionspolitik im europäischen Trend. Wie Tampep (2009b, 52–64) in ihrer länderübergreifenden Analyse bereits festgestellt hat, setzt Prostitutionspolitik innerhalb der EU verstärkt auf repressive Maßnahmen, darunter fallen vor allem die Einführung der Freierbestrafung (wenn auch der Sexkauf nicht verboten wurde), verstärkte Polizeikontrollen von Verbotszonen und Bordellbetrieben, die Ausweitung der Polizeibefugnisse sowie die Einschränkung der Straßenprostitution. Die Ansiedelung der Bordellgenehmigungsverfahren bei der Wiener Landespolizeidirektion – und nicht etwa bei der Gewerbe- oder Bezirksbehörde – erhöht nicht nur deren Kontrollbefugnisse, sondern verfestigt das Bild eines im Grunde kriminellen Milieus. Ebenso wurde mit dem WPG 2011 nicht die Chance ergriffen, die Registrierungspflicht für Sexarbeiterinnen bei der Polizei abzuschaffen, mit dem Argument, so das Vorliegen von Menschenhandel in die Prostitution zu entdecken und zu unterbinden. Sexarbeit wird zwar nicht – wie im zitierten Tampep-Bericht (2009b) konstatiert – ausschließlich mit Menschenhandel gleichgesetzt, eine vollständige diskursive Trennung ist dennoch nicht gegeben. Dies lässt sich an manchen Regulierungen und deren Begründungen, aber auch an manchen anderen Maßnahmen wie der finanziellen Förderung einer Ausbildung von Multiplikatorinnen unter Sexarbeiterinnen zur Sensibilisierung für Opfer von Menschenhandel ablesen. Elemente zum Empowerment von Sexarbeiterinnen, die selbstständiges Arbeiten erleichtern und die deren Abhängigkeit von BordellbetreiberInnen reduzieren, gibt es wenige. Dies sind in erster Linie die Legalisierung von Hausbesuchen und die finanzielle Förderung von NGOs, die Einstiegsberatung, Begleitung zu Erstanmeldung bei der Polizei und Streetwork anbieten.

Die Bevorzugung von Indoor-Sexarbeit durch den Gesetzgeber und das weiterhin bestehende Verbot der Wohnungsprostitution schränken nicht nur die Arbeitsmöglichkeiten von Sexarbeiterinnen ein, sie bedingen auch hohe monatliche Fixkosten durch Mieten und Abgaben an die LokalbetreiberInnen. Die Landesregierungen – so auch die Wiener – haben jedoch nur eingeschränkte Gestaltungsmöglichkeiten, da wesentliche Gesetzesmaterien, die zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen (z.B. Arbeitsrecht, Gewerberecht, Gesundheit) und der sozialen Absicherung beitragen könnten, nationalstaatlich geregelt sind und nicht im Zuständigkeitsbereich der Länder liegen. Der Gesetzgeber versucht zwar über den Weg von baulichen und hygienischen Auflagen für die Genehmigung von Bordelleinrichtungen die Arbeitsbedingungen zu verbessern, hat aber gleichzeitig nicht seinen Gestaltungsspielraum bezüglich des Empowerments

von Sexarbeiterinnen in vollem Umfang genützt. Beispielsweise wäre es im Vermögen der Landesregierung gelegen, die Registrierungspflicht abzuschaffen oder andere Arbeitsorte zu legalisieren, wodurch die Frauen mehr Wahlmöglichkeiten hätten und weniger von BordellbetreiberInnen abhängig wären.

2.3 Das Oberösterreichische Sexualdienstleistungsgesetz (Oö. SDLG)

2.3.1 Vorgeschichte

Die ersten Anläufe für ein oberösterreichisches Prostitutionsgesetz gab es bereits 2008. Damals hatten die Stadt Linz, der Städtebund und die Landespolizeidirektion Oberösterreich (LPD OÖ)²⁶⁸ der Landesregierung einen Gesetzesentwurf mit der Begründung vorgelegt, durch die derzeitige Gesetzeslage sei das Milieu „unkontrollierbar“. Der damals zuständige Landesrat Josef Ackerl (SPÖ) leitete diesen Entwurf mit dem „Auftrag“, sich im Großen und Ganzen daran zu halten, an die Fachabteilung „Inneres und Kommunales“ zur Erarbeitung eines Fachentwurfs weiter. Damit nahm das formale Prozedere seinen Lauf: Weiterleitung des Fachentwurfs an die Direktion Verfassungsdienst, Begutachtungsverfahren, Einarbeiten der Stellungnahmen durch den Verfassungsdienst, Erstellen einer Regierungsvorlage, Zuweisung der Regierungsvorlage im Landtag zum zuständigen Ausschuss (Ausschuss für allgemeine innere Angelegenheiten) und dann zum Unterausschuss zur weiteren Behandlung. Aufgrund von Neuwahlen bzw. einer neuen Regierung kam es zu keinem Gesetzesbeschluss. Laut Verfassung müssen Gesetzesvorlagen, die nicht in einer Legislaturperiode beschlossen werden, zurückgelegt werden. Das heißt, es war nicht gelungen, innerhalb von rund zwei Jahren ein neues Prostitutionsgesetz zu schaffen.

Mit der neuen Legislaturperiode (Beginn 23.11.2009) begann der Kreislauf von vorne, wobei auf den ersten Fachentwurf zurückgegriffen und dieser im August 2010 zur erneuten Begutachtung versendet wurde. 20 Monate später wurde das „Oberösterreichische Sexualdienstleistungsgesetz“ am 10. Mai 2012 einstimmig im Landtag beschlossen. Nach dessen Überprüfung durch die EU-Kommission, ob es der EU-Dienstleistungsrichtlinie entspreche, trat es am 29. September 2012 in Kraft.

Die Geschichte eines Gesetzes abseits des formalen Prozederes zu eruieren, ist kein leichtes Unterfangen. Wie bereits erwähnt, legte die Stadt Linz in Kooperation mit dem Städtebund und der LPD OÖ der Landesregierung einen Geset-

²⁶⁸ In der Zwischenzeit kam es zu einer Umbenennung der Behörde; 2008 hieß sie noch Bundespolizeidirektion.

zesentwurf vor. Gleichzeitig reklamierten die beiden interviewten Politikerinnen der Grünen Oberösterreich²⁶⁹ für sich, überhaupt erst den Anstoß für eine Herausnahme der Prostitution aus dem Polizeistrafgesetz und die Schaffung eines eigenen Gesetzes gegeben zu haben. In einem Initiativantrag der Grünen vom März 2007 wird die Landesregierung ersucht, einen Bericht über die Situation von Sexarbeiterinnen und die Auswirkungen der derzeitigen gesetzlichen Rahmenbedingungen im oberösterreichische Polizeistrafgesetz im Vergleich zu anderen rechtlichen Systemen vorzulegen und auf Basis dieses Berichts Maßnahmen zu entwickeln. In dieser Sitzung verabschiedete der Landtag eine von den Grünen eingebrachte Resolution an die Bundesregierung zur Abschaffung der Sittenwidrigkeit.²⁷⁰ In der Landtagssitzung vom 04.–06.12.2007 verwies Eisenriegler im Rahmen einer frauen- und familienpolitischen Debatte erneut auf die Ausbeutung von Migrantinnen in der Sexindustrie und als Dienstleisterinnen in Haushalten.²⁷¹ Von den anderen Parteien wurden in dieser Gesetzgebungsperiode – abgesehen von einer Novellierung des Polizeistrafgesetzes hinsichtlich Peepshows – keine maßgeblichen Initiativen zu gesetzlichen Veränderungen gesetzt. Über diese parlamentarische Arbeit hinausgehend, haben die Grünen Oberösterreich – so Eisenriegler – eine Reihe von Veranstaltungen organisiert, parteiinterne wie öffentliche, bei denen sie über die rechtliche Situation von Sexdienstleisterinnen informierten, dazu zählt auch eine Landesenquête mit allen vier Parteien. Diese sei zwar auf großes Interesse gestoßen, habe aber nicht in weitere politische Aktionen gemündet, ebenso wenig seien der Initiativantrag und die Resolution unmittelbar auf fruchtbaren Boden gefallen.²⁷² Insgesamt herrsche generell wenig Interesse bei den anderen Parteien an der Materie, daher habe der Gesetzgebungsprozess auch derart lange Zeit gebraucht.²⁷³ Wer den

269 Vgl. Interview D. Eisenriegler (01.04.2011) und Interview M. Buchmayr (14.11.2011). Doris Eisenriegler war in der XXVI. Legislaturperiode 3. Landtagspräsidentin und für den Themenbereich Prostitution zuständig und vertrat die Grünen im Untersuchungsausschuss zum Gesetzesentwurf. Maria Buchmayr übernahm in der XXVII. Gesetzgebungsperiode diesen Themenbereich. Sie ist derzeit Vorstandsmitglied der Grünen OÖ, Vorsitzende der Grünen Frauen OÖ, Landtagsabgeordnete. Thematisch ist sie zuständig für Frauen, Menschenrechte, Integration, Nationalsozialismus, Rechtsextremismus, Jugend, Kultur, Armutsbekämpfung, Naturschutz und Personal.

270 Beilage 1132/2007 vom 8.3.2007 zum kurzschriftlichen Bericht des Oö. Landtags, XXVI. Gesetzgebungsperiode.

271 Landtagsprotokoll, Oberösterreichischer Landtag, XXVI. Gesetzgebungsperiode, 44. Sitzung am 4., 5., und 6. Dezember 2007.

272 Laut Landtagsprotokoll wurde die Resolution am 08.03.2007 in der 36. Sitzung des Oö. Landtages verabschiedet.

273 Interview D. Eisenriegler (Grüne OÖ), 01.04.2011; Interview M. Buchmayr (Grüne OÖ), 14.11.2011.

Anstoß für die neuerliche Einbringung des Gesetzes in den Landtag in der folgenden Legislaturperiode gegeben hat, konnte keine der interviewten PolitikerInnen sagen.²⁷⁴

2.3.2 Gesetzesausarbeitungsprozesse in Oberösterreich

Das formale Prozedere für die Formulierung und Beschließung eines Prostitutionsgesetzes unterscheidet sich nicht von anderen Landesgesetzen. Hier soll dennoch darauf eingegangen werden, um zu verdeutlichen, welche AkteurInnen wann und wie eingebunden waren. Außerdem können so die Unterschiede zum Vorgehen in Wien herausgearbeitet werden.

Der Entwurf des oberösterreichischen Prostitutionsgesetzes orientierte sich stark – so die Verwaltungsjuristin Isolde Wabitsch-Peraus²⁷⁵ – am seinerzeit gültigen Wiener Prostitutionsgesetz und dem Salzburger Polizeigesetz. Im Zuge dieser Überarbeitung hat die Juristin Gespräche mit VertreterInnen der Bezirkshauptmannschaften geführt, die die Prostitution verwaltungsrechtlich verfolgen und überwachen. Zudem wurde ein erster Entwurf 2008 zur „inoffiziellen“ Begutachtung an ausgewählte Institutionen (z.B. ausgewählte Bezirkshauptmannschaften, Gemeindebund) geschickt.²⁷⁶ Im Prinzip habe ihre Aufgabe darin bestanden, den Entwurf juristisch auszufeilen. Sie habe dabei Dinge ergänzt, die ihr sinnvoll erschienen, anderes gestrichen. Dieser Fachentwurf wurde schließlich an den Verfassungsdienst des Landes weitergeleitet, der daraus einen Begutachtungsentwurf erstellte. Im Wesentlichen heißt das, dass beispielsweise nochmals kompetenzrechtliche Angelegenheiten, mögliche Auswirkungen des Gesetzes auf bestimmte Personengruppen und Institutionen oder die Korrektheit der Erläuterungen zum Gesetz juristisch abgeklärt wurden, wobei kontinuierlich Rücksprache mit der Fachabteilung gehalten wurde.²⁷⁷ Bevor ein Gesetz in Begutachtung gehen kann, wird der Entwurf dem Landtagsdirektor, dem Landesamtsdirektor, der Direktion für Inneres und Kommunales vorgelegt, sowie dem Landesrat mit der Bitte um Zustimmung und dem Landeshauptmann. Gibt es von diesen Seiten Einsprüche und Änderungswünsche, dann werden diese eingearbeitet. Die Juristin des Verfassungsdienstes betonte, dass es zu diesem Zeit-

274 Wenn ein Gesetz in einer Legislaturperiode nicht verabschiedet werden kann, dann ist der Entwurf mit Ende der Periode nichtig. Vgl. auch Interview mit Landesrat H. Kepplinger (SPÖ), 15.04.2011.

275 Interview I. Wabitsch-Peraus (Fachabteilung „Inneres und Kommunales“), 31.03.2011.

276 In ihren Stellungnahmen zum Begutachtungsentwurf von 2010 beziehen sich etwa die Arbeiterkammer OÖ und der Oö. Gemeindebund auf ihre Stellungnahmen aus dem Jahr 2008 und 2009.

277 Interview T. Marktler (Land OÖ, Direktion Verfassungsdienst), 01.04.2011.

punkt noch keine Rücksprachen mit den zuständigen politischen Referenten aus dem Büro des Landesrates gegeben habe.²⁷⁸ Politische Absprachen im Vorfeld – so auch Maria Buchmayr – habe es nicht gegeben, weil der zuständige Landesrat der SPÖ und nicht der Partei des Koalitionspartners angehörte.²⁷⁹

Der im Vergleich zum Entwurf von 2009 nahezu unveränderte Fachentwurf wurde 2010 nochmals zur Begutachtung ausgeschickt. Das heißt, es wurde nicht die Regierungsvorlage aus dem Jahr 2009, also jene Fassung, in der schon die Stellungnahmen der ersten Begutachtung eingeflossen sind, ausgeschickt, sondern wiederum der erste Fachentwurf. Warum dem so war, konnte nicht zufriedenstellend geklärt werden. Dies hatte auch zu einigem Unmut unter den Stellungnehmenden geführt.²⁸⁰ Im Prinzip kann jede/r eine Stellungnahme zum Gesetz abgeben (der Entwurf wird auf der Website der Landesregierung veröffentlicht), einige Institutionen müssen jedoch verpflichtend eingeladen werden, wie etwa der Gemeinde- und Städtebund, das Bundeskanzleramt oder das Innenministerium, manche Organisationen werden auf Initiative der BeamtInnen eingeladen. Üblicherweise dauert die Begutachtungsfrist acht Wochen. Insgesamt langten 32 Stellungnahmen²⁸¹ fristgerecht ein, und zwar von Regierungsorganisationen und Verwaltungsbehörden (Bund und Land), NGOs, Interessenvertretungen und Bordellbetreibern. Darunter waren neun NGOs bzw. Privatpersonen, die nicht direkt eingeladen wurden. Generell nimmt in Österreich die Kirche zur Prostitution nicht Stellung; auch zum oberösterreichischen Gesetzesentwurf hat sie sich trotz Einladung zur Stellungnahme nicht geäußert.

Nach Ablauf der Frist werden die Stellungnahmen vom Verfassungsdienst in Absprache mit der Fachabteilung eingearbeitet. Hier haben die BeamtInnen relativ großen Handlungsspielraum, können aber ohne entsprechende politische Willensäußerung keine Korrekturen vornehmen, die eine grundlegende Veränderung des Begutachtungsentwurfes bedeuten würden, wie etwa Straßenprostitution zuzulassen. In dieser Phase der Erarbeitung des Regierungsentwurfes kam die politische Ebene wieder ins Spiel. Zum einen – so die Juristin des Verfas-

278 Interview T. Marktler (Land OÖ, Direktion Verfassungsdienst), 01.04.2011.

279 Interview M. Buchmayr (Grüne OÖ), 14.11.2011. In Oberösterreich besteht seit 2003 eine Koalitionregierung zwischen ÖVP und Grünen.

280 Die Arbeiterkammer OÖ und der Oö. Gemeindebund verweisen oft auf bisherige Stellungnahmen von 2008 und 2009; der Oö. Gemeindebund vermerkt, dass seinen Bedenken in den vorangegangenen Stellungnahmen nicht entsprochen wurde.

281 Davon waren zwei Sammelstehungnahmen. Der Stellungnahme des Klagsverbands zur Durchsetzung der Rechte von Diskriminierungsoffern haben sich angeschlossen: Eva Schobesberger, Stadträtin für Frauen, Umwelt, Naturschutz und Bildung, sowie der Verein Pangea. Die Stellungnahme des Oö. Städtebundes erfolgte in Zusammenarbeit mit dem Bezirksverwaltungsamt der Stadt Linz und den Mitgliedsgemeinden Wels, Steyr, Leonding, Traun, Altheim, Schärding und Braunau.

sungsdienstes Tanja Marktler – wurden die vorgenommenen Änderungen mit dem politischen Referenten des zuständigen Landesrates besprochen, zum anderen holten manche PolitikerInnen eigenständig Informationen zum Stand der Dinge ein.²⁸² So versteht sich etwa die Grünen-Landtagsabgeordnete Maria Buchmayr als Vermittlerin zwischen NGO und Politik. Aus diesem Verständnis heraus, habe sie mit den NGOs LENA und MAIZ, aber auch mit der zuständigen Juristin im Verfassungsdienst Gespräche geführt.²⁸³ Landesrat Kepplinger hat sich ebenfalls mit NGOs zur Meinungsbildung getroffen. Diese Gespräche hätten ihm verdeutlicht, welche Missstände im Milieu herrschen.²⁸⁴

Die Regierungsvorlage zum Sexualdienstleistungsgesetz wurde schließlich am 12.05.2011 im Landtag eingebracht und am 26.05.2011 durch den Ausschuss für allgemeine innere Angelegenheiten dem Unterausschuss zur weiteren Behandlung zugewiesen.²⁸⁵ Ab diesem Zeitpunkt – so Marktler – sei das Interesse auf politischer Ebene deutlich gestiegen. In den Unterausschüssen – bei jeder Regierungsvorlage gab es vier – fand die eigentliche politische Auseinandersetzung statt. In den Unterausschüssen sind alle vier im Landesparlament vertretenen politischen Parteien repräsentiert (ÖVP, Grüne, SPÖ und FPÖ). Die JuristInnen der Fachabteilung bzw. der Direktion des Verfassungsdienstes wurden in den Unterausschüssen immer wieder um Hintergrundinformationen und um ihre Argumente für oder gegen einen Passus gebeten.²⁸⁶

In den Unterausschussdiskussionen zur ersten Regierungsvorlage 2009 – so erinnert sich Doris Eisenriegler – seien sich alle Fraktionen ziemlich einig gewesen, dass man die Rechte und Arbeitsbedingungen der Sexarbeiterinnen verbessern wolle, gleichwohl sei kein großer Wille spürbar gewesen, dies auch tatsächlich im Gesetz umzusetzen. In den Gesprächen sei nicht nach feministischen, sondern vielmehr nach pragmatischen Gesichtspunkten diskutiert worden. Auf ihre Initiative hin seien die NGOs LENA und MAIZ sowie Marie-Theres Prantner (Mitarbeiterin der Frauensektion des Bundeskanzleramts) in den Unterausschuss eingeladen worden. Dass der Unterausschuss seine Arbeit nicht abschließen konnte, führt Eisenriegler auf die mangelnde Priorität des Themas und die späte Zuweisung durch den Ausschuss an den Unterausschuss, trotz mehrfacher Reklamation ihrerseits, zurück. Der Unterausschuss habe schließlich auch gut gearbeitet, konnte jedoch aufgrund der Verzögerungen seine Arbeit nicht beenden; nur mehr wenige Korrekturen wären nötig gewesen.²⁸⁷

282 Interview T. Marktler (Land OÖ, Direktion Verfassungsdienst), 01.04.2011.

283 Interview M. Buchmayr (Grüne OÖ), 14.11.2011.

284 Interview H. Kepplinger (SPÖ Landesrat), 15.04.2011.

285 Telefongespräch mit T. Marktler (Land OÖ, Direktion Verfassungsdienst), 30.05.2011.

286 Telefongespräch mit T. Marktler (Land OÖ, Direktion Verfassungsdienst), 17.09.2012.

287 Interview D. Eisenriegler (Grüne OÖ), 01.04.2011.

Auch dem zweiten Gesetzesentwurf wurde offenkundig keine größere Priorität eingeräumt. Obwohl noch Ende Mai 2011 die Regierungsvorlage dem Unterausschuss zugewiesen wurde, fand die erste Sitzung erst Mitte Oktober, die zweite Mitte Dezember statt. Bei anderen Gesetzen gehe das mitunter viel rascher, so Maria Buchmayr: „Wenn ein Gesetz schnell gehen muss, dann finden eher alle immer schnell Zeit.“²⁸⁸ Zwischen den Sitzungen werde aber auch gearbeitet, es gebe bilaterale Gespräche und man suche sich (nicht notwendigerweise mit dem Regierungspartner) strategische Koalitionen. Da die Inhalte der Diskussion geheim sind, sagte Buchmayr im Interview nur, dass es bislang (zum Zeitpunkt des Interviews hatte erst eine Unterausschusssitzung stattgefunden) „noch nicht wirklich zur Sache gegangen ist. Alle arbeiten strategisch und warten zunächst mal ab.“ Sie befürchtete, dass die Arbeit schwierig werde, weil sie bei der SPÖ zum einen keine wirkliche Offenheit für das Thema verspüre und die Fraktion sicher auch nicht gegen ihren Landesrat stimmen werde, der für das Gesetz verantwortlich zeichnet. Die ÖVP habe von vornherein gesagt, „das Gesetz brauchen wir nicht“ und die FPÖ „ist bislang erstaunlich ruhig“.²⁸⁹ Im Unterschied zu den Unterausschusssitzungen in der vorangegangenen Legislaturperiode wurden diesmal die NGOs MAIZ und LENA nicht beigezogen.²⁹⁰ Wie man der Presseaussendung des oberösterreichischen ÖVP-Klubobmanns, Mag. Thomas Stelzer, entnehmen kann, war die vorgesehene prinzipielle Erlaubnis von Straßenprostitution durch die Gemeinde ein sehr strittiges Thema im Ausschuss, aber die ÖVP habe sich mit ihrer Forderung nach einem Verbot durchgesetzt. Für Änderungen der Regierungsvorlage ist Konsens im Unterausschuss notwendig.

2.3.3 Das Oö. SDLG im Detail

Das Oö. SDLG wurde am 10. Mai 2012 im Oberösterreichischen Landtag einstimmig beschlossen.²⁹¹ Das per 29. September 2012 in Kraft getretene Gesetz löst damit die Regelungen zur Prostitution im Polizeistrafgesetz ab.²⁹² Es ist wesentlich umfangreicher als das Vorgängergesetz, welches im Wesentlichen lediglich das Verbot der Straßenprostitution, die Anzeigepflicht für Prostitutionslokale bei der Gemeinde sowie die Untersagungsbestimmungen für Bordellbetriebe regulierte. Das Fehlen von präzisen Bestimmungen²⁹³ und schwammige Formu-

²⁸⁸ Interview M. Buchmayr (Grüne OÖ), 14.11.2011.

²⁸⁹ Ebd.

²⁹⁰ E-Mail MAIZ vom 14.08.2012, E-Mail E. Welser (LENA) vom 14.08.2012.

²⁹¹ LGBl. Nr. 80/2012 (Fassung vom 02.08.2013).

²⁹² LGBl. Nr. 36/1979 in der Fassung LGBl. Nr. 36/2011.

²⁹³ Die Gemeinde konnte einen Bordellbetrieb zulassen, wenn sichergestellt war, dass das „örtli-

lierungen für die Untersagung eines Lokals eröffneten der Behörde großen Handlungsspielraum (Marktler 2012, 21). Das neue Gesetz, welches im Anhang abgedruckt ist, hat nun weitgehende Detaillierungen vorgenommen.

A) Persönliche Anforderungen an Sexarbeiterinnen, BordellbetreiberInnen und deren VertreterInnen/Verantwortliche

Sexualdienstleistungen dürfen nach dem Oö. SDLG nur von Personen angeboten und ausgeführt werden, die bereits volljährig und nicht besachwaltet sind; sie müssen zudem über ein gültiges „Gesundheitsbuch“ verfügen, das Freiheit von einer sexuell übertragbaren Krankheit bescheinigt und den Nachweis einer TBC-Untersuchung erbringen.

BetreiberInnen von Bordellbetrieben müssen umfangreiche Voraussetzungen erfüllen, um ein Lokal eröffnen zu können. Sie müssen eigenberechtigt sein und die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen oder die eines EWR-Landes. Drittstaatsangehörige brauchen einen entsprechenden Aufenthaltstitel, der eine selbstständige Tätigkeit zulässt. Personen mit einer ungetilgten mehr als einjährigen Haftstrafe können keinen Betrieb eröffnen; ebenso wenig Personen, die öfter als zweimal nach Bestimmungen dieses Landesgesetzes oder vergleichbaren Gesetzen in anderen Bundesländern oder Staaten verurteilt wurden. Juristische Personen – sie müssen den Sitz im Inland haben – haben für die Bewilligung eine natürliche Person als Vertretungsorgan und eine Geschäftsführung zu bestellen, die ebenfalls die oben genannten persönlichen Anforderungen erfüllen.

B) Pflichten für Sexarbeiterinnen und BetreiberInnen von Prostitutionslokalen

Die Sexarbeiterinnen in Oberösterreich sind verpflichtet, ihr „Gesundheitsbuch“ mitzutragen und dieses auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzuweisen. Für sie besteht – im Unterschied zu ihren Kolleginnen in Wien – keine Meldepflicht gegenüber der Behörde. Dennoch findet eine Form der Registrierung statt, und zwar durch die Verpflichtung der BordellbetreiberInnen, der Behörde jene Personen bekannt zu geben, die dort beschäftigt sind oder sexuelle Dienstleistungen anbieten. Der Finanzbehörde sind vor Aufnahme der Tätigkeit im Betrieb neben Namen, Geburtsdatum und -ort sowie Wohnadresse auch Angaben zur Aufenthaltsberechtigung bekannt zu geben.

Den BordellbetreiberInnen bzw. den Geschäftsführungen werden weitere

che Gemeinwesen“ dadurch nicht gestört wurde und/oder keine Gefahr für Sicherheit, Ordnung, Ruhe und den Jugendschutz bestand. Darüber hinaus durften Bordellbetriebe nicht in der Nähe von Kirchen, Friedhöfen, Schulen, Kindergärten, Jugendzentren etc. sein; auch durfte Prostitution nicht in Zelten, Wohnwägen oder auf Schiffen ausgeübt werden (§ 2 Abs. 4 Oö. PolStG).

Pflichten auferlegt, die zum einen, wie Tanja Marktler ausführt, den Behörden die Kontrolle erleichtern und zum anderen die Arbeitsbedingungen für Sexarbeiterinnen verbessern sollen (Marktler 2012, 30f). Um nur einige aufzuzählen: Verpflichtung zur Anzeige der Aufnahme, Unterbrechung und Wiederaufnahme des Betriebs; Gewährleistung von Sicherheit, Hygiene und Sauberkeit; unentgeltliche Bereitstellung von Präventionsmitteln (z.B. Kondome), Aushang einer Hausordnung und die muttersprachliche Aufklärung über die Hausordnung; den Behörden ist immer Zutritt zu den Räumlichkeiten des Lokals zu gewährleisten; Ernennung und Anwesenheit eines/einer Verantwortlichen während der Öffnungszeiten.

C) Bewilligungspflicht von Prostitutionsbetrieben

Nach den Regelungen im oberösterreichischen Polizeistrafgesetz mussten BetreiberInnen nur die Absicht der Eröffnung eines Lokals anzeigen; dies konnte auch mündlich sein. Wenn die Behörde auf diese Anzeige nicht innerhalb von zwei Monaten reagierte, galt dies als Zustimmung. Im Oö. SDLG stellt die Bewilligung von Bordellen ein Kernstück dar und ist umfassend geregelt²⁹⁴, „da es der Behörde eine Kontrolle von Betreiberin bzw. Betreiber und Bordell ermöglicht; die Interessen der Öffentlichkeit und der Sexarbeiterinnen können mittels Bescheidauflagen berücksichtigt und gewahrt bleiben“ – so schreibt Tanja Marktler (2012, 29), die als Mitarbeiterin des Oö. Verfassungsdienstes auf BeamtenInnen-ebene maßgeblich an der Gesetzesausarbeitung mitgewirkt hat.

Um die Bewilligung eines Bordellbetriebs zu erhalten, muss vor der Inbetriebnahme bei der zuständigen Gemeinde schriftlich angesucht werden. Eine solche ist zu erteilen, möglicherweise auch befristet, wenn die sachlichen und persönlichen Voraussetzungen (siehe oben) erfüllt sind. Bei den sachlichen Voraussetzungen hält das Land Oberösterreich insofern an den bisherigen Regelungen fest, als Lokale mindestens 150 m von „Schutzobjekten“ wie Schulen, Kirchen, Kindergärten etc. entfernt sein müssen. Es darf zu keinen Lärmbelästigungen und anderen unzumutbaren Belästigungen für die Nachbarschaft kommen. Ist beabsichtigt, die Sexeinrichtung in einem Gebäude zu eröffnen, das auch für andere Zwecke genutzt wird, dann muss diese einen separaten Eingang von der Straße her haben. Der/die BetreiberIn muss auch sicherheitstechnische Vorkehrungen treffen und für Hygiene und Gesundheitsschutz sorgen.

Im Bewilligungsverfahren haben EigentümerInnen, deren Grundstücke nicht mehr als 50 m vom Bordellbetrieb entfernt sind, ein Anhörungsrecht, ebenso ist vor der Bewilligungserteilung der für Verwaltungsstrafen zuständigen Behörde die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben. Die Gemeinde hat die Befugnis,

²⁹⁴ Vgl. Abschnitt 2 „Bordelle“ des Oö. SDLG, §§ 4–11.

das Lokal zu schließen, wenn die sachlichen wie persönlichen Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind.

Den zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits bestehenden Bordelleinrichtungen werden verschiedene Übergangsfristen zur Erfüllung der neuen gesetzlichen Auflagen eingeräumt (von drei Monaten für die Nennung eines Verantwortlichen bis zu 18 Monaten, um eine Bordellbewilligung zu erwerben).

Das Land Oberösterreich hat – wie Wien – eine Verordnung über die Ausstattung von Bordellbetrieben erlassen.²⁹⁵ Dies sind im Wesentlichen Auflagen für die Ausstattung mit Toiletten, Duschen, für den Betrieb von Warmsprudelwannen und Ähnliches mehr. Auch hier differenziert der Gesetzgeber hinsichtlich der Mindestauflage zum Teil nach der räumlichen Größe, zum Teil nach der Anzahl der Sexarbeiterinnen. Anders als die Wiener Landesregierung legt die oberösterreichische nicht die Anzahl von Toiletten und Duschen fest. Es heißt diesbezüglich lediglich, „in ausreichender Anzahl“. Das Land Oberösterreich verpflichtet die BordellbetreiberInnen außerdem, „Informationsmaterialien über Gesundheitsvorsorge und Gesundheitskontrolle sowie über die Rechte der Sexualdienstleistenden und Safer-Sex-Broschüren aufzulegen“.

D) Ausübungsorte

In Oberösterreich ist die Anbahnung und Ausführung sexueller Dienstleistungen mit Ausnahme von Hausbesuchen nur in genehmigten Bordellen erlaubt. Hausbesuche bei Kunden sind mit dem Oö. SDLG erstmals zugelassen. Befinden sich in der Wohnung während des Hausbesuches minderjährige Kinder, macht sich der Kunde strafbar. Die Anbahnung von sexuellen Dienstleistungen im öffentlichen Raum bleibt in Oberösterreich, trotz mehrfacher Kritik von NGOs im Rahmen des Gesetzesbegutachtungsverfahrens,²⁹⁶ weiterhin verboten. Auch die Minimalforderung, den Gemeinden prinzipiell die Möglichkeit einer Zulassung des Straßenstrichs einzuräumen, war nicht mehrheitsfähig.

E) Räumliche und zeitliche Einschränkungen

Es gibt, wie oben bereits beschrieben, räumliche Einschränkungen für Bordellbetriebe; die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Oö. SDLG bereits bestehenden legalen Lokale müssen diese räumliche Einschränkung nicht erfüllen. Zeitliche Einschränkungen gibt es nicht.

²⁹⁵ Verordnung der Oö. Landesregierung über die Festlegung von Mindestanforderungen für den Betrieb eines Bordells (Oö. Sexualdienstleistungsverordnung – Oö. SDLV), LGBl. 46/2013, veröffentlicht am 28.06.2013.

²⁹⁶ Vgl. Stellungnahmen von MAIZ (16.09.2010), Klagsverband zur Durchsetzung der Rechte von Diskriminierungsopfern (17.09.2010) und Sexworker-Forum (o. D.).

F) Befugnisse der Behörde

Zuständige Behörde ist die Gemeinde. Lediglich Verwaltungsstrafverfahren liegen im Zuständigkeitsbereich der Bezirksverwaltungsbehörde oder der Landespolizeidirektion. Überprüfungsrechte überträgt die Gemeinde meist der Sicherheitsbehörde. Diese ist berechtigt, „jederzeit und unangekündigt“ die Einhaltung der Gesetze zu überprüfen; ihren VertreterInnen ist Zugang zu den Liegenschaften zu gewähren.

Die Gemeinde hat die Bordelleinrichtungen mindestens alle zwei Jahre auf die Einhaltung der Auflagen einmal zu prüfen; eine solche Verpflichtung gibt es im Wiener Prostitutionsgesetz nicht. Im § 16 ist die Mitwirkung der öffentlichen Sicherheitsorgane bei der Vollziehung des Landesgesetzes festgehalten (z.B. Vorbeugung; Einleitung und Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren; Betretungs- und Überprüfungsrechte). Im Vergleich zum WPG 2011 räumt der oberösterreichische Gesetzgeber der Polizei keine so umfassenden Rechte ein.

G) Strafbestimmungen

Der Großteil der Strafbestimmungen betrifft BordellbetreiberInnen, wobei das illegale Betreiben von Sexeinrichtungen mit einer Geldstrafe bis zu 10.000 € bzw. bei Uneinbringlichkeit mit einer Freiheitsstrafe bis zu vier Wochen geahndet wird, die übrigen Verwaltungsübertretungen mit einer Geldstrafe bis 5.000 € oder bis zu zwei Wochen Freiheitsstrafe. Im Wiederholungsfalle kann sich die Strafe verdoppeln.

Laut Tanja Marktler hat der Gesetzgeber von der Bestrafung minderjähriger oder besachwalteter Sexarbeiterinnen abgesehen.²⁹⁷ Auflagen für die Nichttahnung von Verwaltungsübertretungen durch diesen Personenkreis, wie im WPG 2011, werden nicht erwähnt.

2.3.4 Resümee

Das Land Oberösterreich bedurfte zweier Anläufe zur Formulierung und Beschließung eines neuen Prostitutionsgesetzes. Die Darstellung der Entwicklungsgeschichte verdeutlicht, dass in Oberösterreich – anders als in Wien – keine Versuche von Seiten der Politik unternommen wurden, andere als legislative Maßnahmen zu setzen. Generell kann mit Ausnahme der Grünen ein geringes politisches Interesse an der Thematik bei den Parteien konstatiert werden.

In der Regierungsvorlage zum Oö. SDLG wurde die Notwendigkeit eines neuen Gesetzes mit in der Praxis unzureichenden Regelungen hinsichtlich der

²⁹⁷ Marktler (2012, 31) bezieht sich hier auf die Erläuterungen zum § 17 Abs. 1 Oö. SDLG, AB 618/2012, BlgLt, XXVII. GP, 18.

persönlichen Voraussetzungen von BordellbetreiberInnen, der Genehmigung und der Ausstattung von Bordellen und dem Mangel an Kontrollbefugnissen zur Verhinderung wie Behebung von Missständen begründet. Dementsprechend stark fokussiert das neue Gesetz auf diese Aspekte.

Eine Besonderheit des Oberösterreichischen Sexualdienstleistungsgesetz (Oö. SDLG) ist dessen Bezeichnung. Der Gesetzgeber bringt damit zum Ausdruck, dass er Prostitution als eine Dienstleistung und damit als Arbeit/Beruf versteht.²⁹⁸ Mittels der Auflagen für Bordellbetriebe sollen insbesondere die Arbeitsbedingungen von Sexarbeiterinnen im Indoor-Bereich verbessert werden. Inwiefern diese wie auch das Werbeverbot für ungeschützten Sex und die Verpflichtung der BordellbetreiberInnen zur Bereitstellung von Gesundheitsinformationen und Kondomen tatsächlich zu besseren Arbeitsbedingungen führen werden, muss derzeit noch offen bleiben. Abgesehen von der Legalisierung von Hausbesuchen hat der Gesetzgeber keine weiteren legalen Arbeitsmöglichkeiten geschaffen, die es den Sexarbeiterinnen ermöglichen würden, autonom zu arbeiten.

2.4 Implementierung und Auswirkungen länderspezifischer Gesetze

Die Beschreibung der verschiedenen nationalen und länderspezifischen Gesetze verdeutlicht die Komplexität und die Unterschiede in der Regulierung von Prostitution in Österreich. Es ist daher verständlich, dass von einigen NGOs und anderen ExpertInnen immer wieder ein einheitliches bundesweites Prostitutionsgesetz eingefordert wird.²⁹⁹ Die Diversität der Gesetze widerspricht der und beschränkt die Mobilität von Sexarbeiterinnen. Viele Sexarbeiterinnen pendeln oder migrieren von einem Bundesland in ein anderes. Um sich gesetzeskonform zu verhalten, müssten sie daher über gute Kenntnis der Gesetze verfügen, wenn sie nicht von Dritten wie BordellbetreiberInnen und/oder ZuhälterInnen abhängig sein wollen. Eine besondere Erschwernis stellt die komplexe Gesetzeslage für viele migrantische Sexarbeiterinnen aufgrund von nicht ausreichenden Deutschkenntnissen dar. Unwissen über gesetzliche Regelungen erhöht die Gefahr von

²⁹⁸ Eine Beurteilung des Oö. SDLG erfolgt in diesem Kapitel unter Punkt 2.4, in dem auch der Frage nachgegangen wird, inwiefern sich die vorrangigen Ziele des Gesetzes (Verbesserung der Arbeitsbedingungen von Sexarbeiterinnen und das Gesundheitsrisiko von Sexarbeiterinnen und Kunden zu minimieren) im Gesetzestext widerspiegeln. (Vgl. Vorlage der Oö. Landesregierung betreffend das Landesgesetz, mit dem die Anbahnung und Ausübung von Sexualdienstleistungen geregelt wird – Beilage 389/2010 zu den Wortprotokollen des Oö. Landtags XXVII. Gesetzgebungsperiode)

²⁹⁹ Bspw. Interview mit E. Welsch (LENA), 02.12.2010; Arbeitsgruppe Länderkompetenzen Prostitution 2012, 58. Ein bundesweites Prostitutionsgesetz bräuchte eine Verfassungsänderung. Es ist daher sehr unwahrscheinlich, dass dieser Forderung entsprochen wird.

Gesetzesverletzungen und trägt so wiederum zur stereotypen Konnotation von Prostitution mit Kriminalität und Illegalität bei. Marie-Theres Prantner erachtet eine Vereinheitlichung der Prostitutionsgesetze auch für die Garantie der bürgerlichen Grundrechte für notwendig. Da sowohl die Gesetze als auch deren Umsetzung variieren, seien Verfassungsprinzipien wie Rechtssicherheit und Gleichheit vor dem Gesetz oftmals nicht gewährleistet (Prantner 2006, 34). Schwammige Formulierungen eröffnen zudem großen Interpretations- und Handlungsspielraum für die Behörden und erschweren die Anbahnung und Ausübung sexueller Dienstleistungen. Lediglich ein Beispiel soll dies illustrieren: „Als aggressiv gilt die Anbahnung der Prostitution, wenn unbeteiligte Dritte durch deutliche, die Geschlechtssphäre betonende Handlungen oder Körperhaltungen belästigt werden könnten.“ (§ 2 Abs. 4 WPG 2011) Wie die Strafverfügungsvordrucke der LPD Wien nahelegen, braucht es viel weniger als „aggressive“ Anbahnungen. So genügt es, in einem Wohngebiet „Blickkontakt zu vorbeifahrenden Lenkern“ zu suchen oder „vorbeifahrende Fahrzeuglenker durch Winken und/oder Kopfbewegungen auf sich aufmerksam“ zu machen, um bestraft zu werden. Was als belästigend empfunden wird, ist äußerst subjektiv und hängt nicht zuletzt von individuellen Moralvorstellungen ab.

2.4.1 Implementierung des WPG 2011

Zwischen Beschlussfassung im Juni 2011 und Wirksamwerden des Gesetzes mit 1. November 2011 wurden zahlreiche Schritte der Implementierung gesetzt. Es wurden mehrsprachige Folder für Sexarbeiterinnen und Folder für BordellbetreiberInnen erstellt, die über die Inhalte des neuen Gesetzes informierten. Die Verteilung erfolgt über NGOs, die Meldestelle für Prostitutionsangelegenheiten bei der Wiener Landespolizeidirektion sowie die STD-Ambulatorium. Sie sind auch über die Website der Stadt Wien abrufbar. Zehn Tage nach Inkrafttreten des Gesetzes erließ die Wiener Landespolizeidirektion zwei neue Verordnungen zur Prostitution hinsichtlich der Kennzeichnung von Prostitutionslokalen und Vorschriften über die Einrichtungen und Sicherheitsvorkehrungen zum Schutz der Sexarbeiterinnen.³⁰⁰ Innerhalb der LPD Wien wurden organisatorische Vorbereitungen für die Genehmigungsverfahren von Bordellbetrieben getroffen und die BeamtInnen intensiven Schulungen unterzogen.³⁰¹

300 Die dritte für Prostitutionslokale relevante Verordnung des Magistrats der Stadt Wien datiert vom 05.09.1984 und betrifft bauliche und sicherheitstechnische Voraussetzungen für Prostitutionslokale.

301 Interview P. Goldgruber (LPD Wien), 26.08.2011.

Die Steuerungsgruppe

Im Zeitraum zwischen Beschlussfassung und Inkrafttreten des Prostitutionsgesetzes konstituierte sich eine Steuerungsgruppe³⁰², die die Implementierung begleiten und Effekte des neuen Gesetzes beobachten sollte. Diese sollte auch die Kooperation zwischen den Behörden, Magistratsabteilungen und NGOs im Feld der Prostitutionspolitik verbessern.³⁰³ Die Steuerungsgruppe ist ein beratendes Gremium und hat keine Entscheidungsbefugnis. Sie tagt in unterschiedlichen Abständen; im Jahr 2012 rund fünf Mal, doch dürften nach Insiderinformationen die Anzahl der Treffen seither deutlich seltener geworden sein. Neben einem kontinuierlichen Informationsaustausch über die Entwicklungen im Sexarbeitsmilieu beschäftigt sich die Steuerungsgruppe vor allem mit den sogenannten Erlaubniszonen, also Zonen innerhalb des Wohngebietes, in denen Straßenprostitution erlaubt sein soll (davon später mehr). Die Benennung von Erlaubniszonen war ein Zugeständnis der SPÖ an die Grünen, ebenso die Evaluierung der Freierbestrafung nach einem Jahr; ansonsten hätte sie – so die Grünen-Gemeinderätin Birgitt Hebein – das Gesetz nicht mitgetragen.³⁰⁴

Die Steuerungsgruppe verwandte viel Zeit auf die Suche nach möglichen Straßenzügen, die für Straßenprostitution geeignet wären. Mögliche Orte wurden hinsichtlich ihrer Eignung in der Gruppe diskutiert. Drei Jahre nach Inkrafttreten des WPG 2011 zeigt sich, dass Erlaubniszonen politisch nicht durchsetzbar waren. Konkrete Aufforderungen an die Bezirksvorstehungen zur Unterbreitung von Vorschlägen für Erlaubniszonen durch die zuständige Frauenstadträtin zeigten keinen Erfolg, ebenso wenig fanden konkrete Vorschläge vonseiten der Steuerungsgruppe die notwendige politische Akzeptanz. Die Bezirke sind froh,

302 Mitglied in diesem Gremium waren zum Erhebungszeitpunkt 2012: die Frauenstadträtin Sandra Frauenberger (SPÖ), Nurten Yilmaz (Gemeinderätin der SPÖ), Birgit Hebein (Gemeinderätin der Grünen), die Wiener Antidiskriminierungsstelle für gleichgeschlechtliche Lebensweisen, die Frauenabteilung der Stadt Wien (MA 57), die Abteilung für Wahlen und verschiedene Rechtsangelegenheiten (MA 62), das STD-Ambulatorium (MA 15), Verkehrspolizei, Landeskriminalpolizei, die NGOs LEFÖ und SOPHIE, die Bezirke 2, 14 und 15. Das Sexworker-Forum, das sich als Vertretung von Sexarbeiterinnen begreift, aber von der politischen Ebene nicht als solche anerkannt wird, wurde bislang nur einmal zu einer Steuerungsgruppensitzung eingeladen. Christian Knappik, der diese Einladung wahrnahm, kritisierte, dass er unmittelbar nach seinem 20-minütigen Statement ohne weitere Diskussion die Runde wieder verlassen musste (Telefongespräch mit Ch. Knappik, 14.09.2012). Herzwirk, eine christliche Organisation, die sich in diesem Politikfeld engagiert und Streetwork durchführt, ist ebenfalls nicht eingebunden worden.

303 Interview B. Hebein (Gemeinderätin), 20.06.2011.

304 Ebd. Im § 9 Abs. 3 WPG 2011 wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass durch Verordnungen Ausnahmen zum Verbot der Straßenprostitution im Wohngebiet geschaffen werden können.

dass sich bei ihnen keine Straßenprostitution etabliert hat bzw. diese erfolgreich verbannt zu haben. Außerdem werden Erlaubniszonen nicht als notwendig erachtet. Es wird vielmehr befürchtet, dass sie lediglich den Bedarf und die Nachfrage steigern würden.³⁰⁵

Die Installation einer Steuerungsgruppe biete – so eines der Mitglieder – die große Chance, breite Akzeptanz für das Gesetz zu schaffen. Gefundene Lösungen seien durch die Involvierung vieler Stakeholder tragfähiger, was ebenfalls für die Implementierung und Umsetzung von Vorteil sei.³⁰⁶ Die SPÖ-Gemeinderätin Nurten Yilmaz sprach im Interview ihre „naiven“ Erwartungen hinsichtlich der Steuerungsgruppe an. Sie erhoffte sich, durch eine gemeinsame Allianz Erlaubniszonen durchsetzen und so gut vorbereiten zu können, „damit es nicht zu einem neuen Putsch durch außerparlamentarische Bürgerinitiativen kommt“³⁰⁷. Ausgespart blieb eine Kritik an ParteikollegInnen und dem mangelnden Pouvoir der Steuerungsgruppe. Trotz des Mangels an herzeigbaren Ergebnissen wurde die Steuerungsgruppe von den interviewten PolitikerInnen wie auch den VertreterInnen der Verwaltung als taugliches Instrumentarium zur Begleitung eines Gesetzes empfunden. Man vertraue nicht auf Selbstregulierung, sondern auf den zeitnahen Austausch zwischen den verschiedenen Interessengruppen und die gemeinsame Suche nach Problemlösungen.³⁰⁸ Yilmaz betonte, dass es „in den letzten 10 Jahren keinen vergleichbaren Informationsaustausch“ wie in der Steuerungsgruppe gegeben habe.³⁰⁹ Die NGOs waren sehr zurückhaltend in ihren Aussagen zur Steuerungsgruppe. Kritisiert wurde insbesondere der enorme Zeitaufwand in Relation zu den wenigen Ergebnissen.

Finanzielle Förderung der einschlägigen NGOs

Die politisch Verantwortlichen setzten bei der Implementierung des WPG 2011 auf die Stärkung des NGO-Bereichs; „nach Maßgabe“ vorhandener Mittel soll bei der Meldung der Prostitutionsausübung eine Beratung zur Verfügung gestellt werden.³¹⁰ Die beiden NGOs LEFÖ und SOPHIE hatten bereits vor dem

305 Interview G. Zatlöckl (Bezirksvorsteher), 29.03.2012

306 Interview P. Goldgruber (LPD Wien), 26.08.2011.

307 Interview N. Yilmaz (Gemeinderätin), 27.07.2012.

308 Interview M. Gebhart (MA 57), 10.02.2012; Interview N. Yilmaz (Gemeinderätin), 27.07.2012; Interview G. Zatlöckl (Bezirksvorsteher), 29.03.2012; Interview S. Frauenberger (Wr. Frauenstadträtin), 23.03.2012.

309 Interview N. Yilmaz (Gemeinderätin), 27.07.2012.

310 Wie im alten Prostitutionsgesetz legt auch das WPG 2011 die Widmung der wegen Verletzung des WPG eingehobenen Geldstrafen für einschlägige Beratungs- und Betreuungseinrichtungen fest.

WPG 2011 über die Frauenabteilung der Stadt Wien 3-Jahres-Verträge für die Beratung von Sexarbeiterinnen. Mit dem WPG 2011 erfolgte im Rahmen dieser Verträge zusätzlich eine Förderung von Erstberatung für Neueinsteigerinnen und zur Erstanmeldung bei der LPD Wien (LEFÖ) sowie von verstärkter Streetwork und der Betreuung einer Hotline (SOPHIE). Es erfolgte also eine starke Investition in die Sozialarbeit, bei der Sexarbeiterinnen im Fokus stehen.³¹¹ Die Dienstleistungen der NGOs werden von zunehmend mehr Sexarbeiterinnen in Anspruch genommen und man habe, so Vertreterinnen der NGOs, durch die Registrierungsberatung Zugang zu „neuen“ Frauen gefunden, die über Streetwork nur schwer erreichbar sind.³¹²

Weitere Implementierungsmaßnahmen

Zudem veröffentlichte die Stadt Wien auf ihrer Website Stadtpläne mit der genauen Kennzeichnung jener Zonen, in denen legal im öffentlichen Raum sexuelle Dienstleistungen angebahnt werden dürfen.³¹³ Dass es an all diesen Orten keine entsprechende Infrastruktur gibt, steht auf einem anderen Blatt.

2.4.2 Auswirkungen des WPG 2011

Die deklarierten Ziele des WPG 2011 für die verantwortlichen Politikerinnen von SPÖ und Grünen waren vor allem die Verbesserung der Arbeits- und Lebenssituation von Sexarbeiterinnen, die Beruhigung am Straßenstrich und die Bekämpfung von Frauenhandel. Die wesentlichen Eckpfeiler des Gesetzes sind die Einführung von Genehmigungsverfahren für Bordellbetriebe, das Verbot von Straßenprostitution im Wohngebiet, die Freierbestrafung, Senkung der Strafsätze für Sexarbeiterinnen bzw. eine teilweise Amnestie bei bestimmten Verwaltungsübertretungen und die Ausweitung der Polizeibefugnisse. Inwiefern wurden diese Ziele nach zweijähriger Wirksamkeit des Gesetzes erreicht und welche Auswirkungen zeitigte das Gesetz bislang?

311 Interview S. Frauenberger (Wr. Frauenstadträtin), 23.03.2012.

312 Maria Hörtnner (LEFÖ), Vortrag bei der Internationalen Fachtagung „Praxis- und Erfahrungsaustausch zu regulativen Maßnahmen in der Sexarbeit“ in Wien (10.–11. Juni 2013).

313 Wien.at, „Prostitution in Wien“, <http://www.wien.gv.at/verwaltung/prostitution/index.html>, Zugriff am 29.07.2014.

Genehmigungsverfahren für Bordellbetriebe

Eine Verbesserung der Arbeitssituation für Sexarbeiterinnen sollte durch Auflagen für Bordellbetriebe erreicht werden. Ein Melde-/Genehmigungsverfahren ist nun in Wien erstmals Voraussetzung für die Eröffnung eines Bordellbetriebs; bestehende Sexeinrichtungen erhielten ein Jahr Frist, um eine nachträgliche Genehmigung einzuholen. Nach Ablauf der Übergangsfrist mit Ende Oktober 2012 hatten nur sehr wenige Bordellbetriebe eine Genehmigung, viele Verfahren waren noch im Lauf. Die Polizei reagierte auf das sehr zögerliche Verhalten der BordellbetreiberInnen mit einer Informationsoffensive, indem sie die Bordellbetriebe aufsuchte und über die Voraussetzungen für eine Genehmigung informierte.³¹⁴ Die Landespolizeidirektion behandelte jene Betriebe, bei denen nach Ende der Übergangsfrist das Genehmigungserfahren noch nicht abgeschlossen war, zunächst als legal operierend.

Gut zwei Jahren nach dem Inkrafttreten des WPG 2011 gibt es insgesamt 250 genehmigte Bordellbetriebe, 40 Anmeldeverfahren sind noch nicht abgeschlossen. Zu polizeilichen dauerhaften Schließungen kam es seither in neun Fällen. 20 Einrichtungen erhielten keine Genehmigung und nach Schätzungen haben zwischen 50 und 70 Betriebe freiwillig geschlossen, weil sie die gesetzlichen Mindestanforderungen nicht erfüllen konnten oder wollten. Möglicherweise stellt auch die Zuverlässigkeitsprüfung der BetreiberInnen bzw. der verantwortlichen Person (wenn der/die InhaberIn eine juristische Person ist) ein Hindernis dar.³¹⁵ Aus welchen Gründen 20 Betriebe keine Genehmigung erhielten, konnte nicht eruiert werden. Die Polizei schätzt, dass es mit Sommer 2014 in Wien rund 300 genehmigte Prostitutionslokale geben wird.³¹⁶ Damit hat sich die Zahl der Bordellbetriebe in Wien reduziert, geht man von den bis zum Inkrafttreten des WPG 2011 kolportierten Schätzungen von 500 Lokalen aus.³¹⁷ Über die Anzahl der Arbeitsplätze in diesen Betrieben liegen keine Zahlen vor. Unter der Annahme, dass sich die Größe der Lokale seither nicht stark veränderte, steht einer wachsenden Anzahl von Sexarbeiterinnen nunmehr nur die Hälfte³¹⁸ an legalen

³¹⁴ Interview N. Yilmaz (Gemeinderätin), 27.07.2012.

³¹⁵ Bei rechtskräftigen Verurteilungen zu einer mehr als einjährigen Haftstrafe oder bei schwerwiegenden Verstößen gegen gewerbe-, sozialversicherungs-, fremden- oder prostitutionsrechtliche sowie sicherheitspolizeiliche Rechtsvorschriften (und sofern diese noch nicht getilgt sind) wird eine Genehmigung nicht erteilt (vgl. § 8 WPG 2011).

³¹⁶ E-Mail von W. Langer (LPD Wien) vom 24.01.2014. Die angeführten Daten entsprechen dem Stand vom 01.01.2014.

³¹⁷ Bei dieser Zahl ist allerdings unklar, wie viele Lokale den damaligen gesetzlichen Anforderungen entsprachen und damit legal waren.

³¹⁸ Unter der Annahme, dass die noch laufenden Verfahren positiv beschieden werden, sind es 58 Prozent.

Arbeitsmöglichkeiten zur Verfügung. Welche Konsequenzen dies für die Arbeitsbedingungen haben wird, ist derzeit noch nicht vollkommen absehbar. Durchaus denkbar ist, dass durch die eingeschränkten legalen Arbeitsmöglichkeiten im Sexgewerbe die BordellbetreiberInnen größeren Handlungsspielraum bei der Auswahl von Sexarbeiterinnen (z.B. nach Alter) und in der Gestaltung der Arbeitsbedingungen haben werden, wie etwa bei den Anwesenheitszeiten, den Abgaben der Sexarbeiterinnen an die BetreiberInnen, der Festlegung der Serviceleistungen etc. Eine weitere Gefahr durch die Reduktion von legalen Arbeitsplätzen besteht in der Zunahme der illegalen Wohnungsprostitution. Entsprechend dem Sexworker-Forum sei die Anzahl einschlägiger Inserate im Erotikforum – einer Internetplattform – bereits stark gestiegen.³¹⁹ Laut Mitteilung der LPD Wien gebe es hierzu keine konkreten Zahlen; Insider würden die Anzahl von Wohnungen, in denen sexuelle Dienstleistungen erbracht werden, auf 100 bis 150 schätzen.³²⁰

Über die Ursachen für die zunächst zögerliche bis widerstrebende Einreichung um Bordellgenehmigung durch die BordellbetreiberInnen kann nur gemutmaßt werden, der finanzielle Aspekt spielt aber sicherlich eine große Rolle, worauf auch die oben erwähnten freiwilligen Schließungen hindeuten. Mit den baulich-technischen Anpassungen des Lokals sind zum Teil hohe Kosten verbunden, möglicherweise können bestehende Räumlichkeiten nicht den gesetzlichen Auflagen entsprechend adaptiert werden.³²¹ Insbesondere kleinere Betriebe hätten nicht die finanziellen Mittel für die notwendigen Umbauarbeiten.³²² Der Gesetzgeber versuchte mit einer Differenzierung der Auflagen nach Betriebsgröße dieser Befürchtung entgegenzuwirken. Erste statistische Auswertungen³²³ deuten darauf hin, dass es zu keinem „Sterben“ kleiner Bordellbetriebe gekommen ist. Demnach haben 83 Prozent der genehmigten Lokale maximal fünf Zimmer. Sie werden von insgesamt 142 BetreiberInnen geführt. Das

319 C. Knappik zählte im Erotikforum an die 500 Inserate, in denen die sexuellen Dienstleistungen in Privatwohnungen angeboten werden. (Telefongespräch mit C. Knappik, 14.09.2012)

320 E-Mail von W. Langer (LPD Wien) vom 20.08.2013.

321 ZiviltechnikerInnen orten die größten Hürden in den mitunter kostspieligen Umbauarbeiten sowie in den willkürlichen und nicht konsistenten Nachbesserungsaufträgen vonseiten der Behörden. Die Vorsitzende der ZiviltechnikerInnen für Wien, Niederösterreich und Burgenland, Evelyne Tomes, fordert in diesem Zusammenhang eine größere Rechtssicherheit für die BordellbetreiberInnen. (Vortrag von Evelyne Tomes bei der Internationalen Fachtagung „Praxis- und Erfahrungsaustausch zu regulativen Maßnahmen in der Sexarbeit“, 10.–11.06.2013 in Wien). Vgl. auch die Tagungsdokumentation zum Panel zur Regulierung von Arbeitsplätzen in Stadt Wien, MA 57, November 2013, 30.

322 Telefongespräch mit C. Knappik, 14.09.2012.

323 Die folgenden Zahlen beziehen sich auf 214 genehmigte Bordelle (Stand 20.08.2013). Aktuellere Daten waren nicht erhältlich, es kann aber angenommen werden, dass es seither zu keinen wesentlichen Verschiebungen kam.

heißt, durchschnittlich werden 1,5 Lokale von einer Person gemanagt. Bei der Hälfte der Bordellbetriebe handelt es sich um Einzelunternehmungen, die zweite Hälfte befindet sich in den Händen von lediglich 35 BordellinhaberInnen, die damit durchschnittlich drei Betriebsstätten führen.³²⁴ Die Befürchtung, dass Genehmigungsverfahren zu einer Konzentration von Bordellbetrieben in den Händen einiger weniger potenter UnternehmerInnen führen würde, hat sich damit nicht bestätigt und die in der Verordnung vorgenommene Differenzierung nach Betriebsgröße für die Mindestanforderungen bei der Ausstattung scheint zum Erhalt der kleinbetrieblichen Strukturen im Rotlichtmilieu beigetragen zu haben. Interessant ist in diesem Zusammenhang auch, dass ca. 40 Prozent der InhaberInnen Frauen sind. Damit scheint sich die Beobachtung von Cristina Boidi (LEFÖ) zu bestätigen, dass kleine Studios überwiegend von (ehemaligen) Sexarbeiterinnen geführt werden.³²⁵ Die Auflagen des WPG 2011 scheinen demnach die betriebliche Kleinstruktur des „Rotlichtmilieus“ nicht verändert zu haben.

Arbeitsort ist nicht gleich Arbeitsort. Sexarbeiterinnen stellen unterschiedliche Anforderungen an den Ort der Berufsausübung und für die verschiedenen Typen von Bordellbetrieben braucht es unterschiedliche Fähigkeiten (z.B. Kommunikationsfreudigkeit, Organisationstalent, Sprachkenntnisse). Deshalb ist eine möglichst große Vielfalt von legalen Arbeitsorten notwendig. Dass es sich bei den genehmigten Bordellbetrieben vorwiegend um kleine Lokale handelt, zeigt auch deren Klassifizierung: Demnach handelt es sich bei etwas mehr als zwei Drittel um Studios (125), gefolgt von Bars (32), Massagestudios (8), Clubs (7) und Laufhäusern (5). Jeweils zwei Saunacclubs, SM-Lokale und Zimmervermietungen haben ebenfalls eine Genehmigung erhalten.³²⁶ Das klassische Bordell mit Barbetrieb hat – wie diese Aufstellung zeigt – stark an Gewicht verloren.

Verbot der Straßenprostitution im Wohngebiet

Zu den radikalsten Veränderungen durch das WPG 2011 und diverse Verordnungen ist es bei der Anbahnung sexueller Dienstleistungen im öffentlichen Raum gekommen. Die Politik erhoffte sich, durch die Auflagen für die Bordell-

³²⁴ E-Mail von W. Langer (LPD Wien) vom 20.08.2013. Vgl. hierzu ausführlicher Kapitel IV.3.

³²⁵ Gespräch mit C. Boidi (LEFÖ) vom 20.01.2011. Christian Knappik meint hingegen, dass hinter diesen Studiobetreiberinnen wiederum potente Hintermänner stehen würden und daher nicht von einer größeren Unabhängigkeit von (ehemaligen) Sexarbeiterinnen gesprochen werden könne (Gespräch mit C. Knappik am 31.07.2013).

³²⁶ E-Mail von W. Langer (LPD Wien) vom 20.08.2013. Die Statistik bezieht sich auf 214 genehmigte Betriebe (Stand 20.08.2013). Beim Bordelltypus handelt es sich um nicht überprüfte Angaben der BetreiberInnen. Bei 31 Lokalen erfolgte keine Zuordnung.

betriebe und die Verlagerung der Straßenprostitution die Attraktivität des Indoor-Bereichs für die Sexarbeiterinnen zu steigern. Durch die rigorose Implementierung des Gesetzes – intensive Information im Vorfeld durch NGOs und Verteilung von Informationsfoldern, dann durch intensive Polizeipräsenz und die sofortige Bestrafung bei Verletzung der Regelungen zum Straßenstrich – waren innerhalb weniger Tage die früheren Straßenzüge im 14. und 15. Wiener Gemeindebezirk frei von Sexarbeiterinnen. In den ersten Novembertagen 2011 kam es insgesamt zu fünf Verhaftungen und zahlreichen Anzeigen.³²⁷ Mit der Verlagerung wurde erreicht, dass die Proteste der AnrainerInnen in den alten Anbahnungszonen verstummten; es regte sich allerdings unmittelbarer Widerstand in den neuen Gebieten, obwohl diese außerhalb des Wohngebiets liegen.³²⁸ Nach gut zwei Jahren seit Inkrafttreten des WPG 2011 ist der Straßenstrich in Wien nahezu inexistent. Laut Auskunft der Wiener Polizei werben täglich zwischen 15 und 30 Sexarbeiterinnen in den zwei etablierten legalen Straßenzügen um Kunden.³²⁹

Die massive Einschränkung der faktischen Anbahnungszonen führte dazu, dass Sexarbeiterinnen immer wieder an ihre früheren Standplätze zurückkehren, Strafen bewusst in Kauf nehmend.³³⁰ Ein hoher Kontrollaufwand vonseiten der Polizei war und ist für die dauerhafte Verdrängung der Straßenprostitution aus dem Wohngebiet notwendig. Die Anzeigen wegen Nichtbeachten von Schutz-

327 Vgl. beispielsweise: Prostitution: Erste Festnahmen (02.11.2011) wien.orf.at/news/stories/2507703/, Zugriff am 03.11.2011. Laut E-Mail von P. Goldgruber (LPD Wien) vom 26.01.2012 gab es zwischen 01.11.2011 und 31.12.2011 256 Anzeigen wegen Nichtbeachten des Wohngebiets (§ 9 Abs.2 WPG 2011), hier sind allerdings die Organmandate, als jene Strafen, die sofort bezahlt wurden, nicht enthalten.

328 Vgl. DerStandard.at, Straßenstrich: Empfehlung für Auhof zurückgenommen (16.11.2011) <http://derstandard.at/1319183008834/Wien-Strassenstrich-Empfehlung-fuer-Auhof-zurueckgenommen>, Zugriff am 16.11.2011; diePresse.com, Prostitution: Wien nimmt Empfehlung für Auhof zurück, (17.11.2011) http://diepresse.com/home/panorama/wien/709473/Prostitution_Wien-nimmt-Empfehlung-fur-Auhof-zurueck-?from=suche.intern.portal, Zugriff am 17.11.2011. Seit Juli 2014 wird den Sexarbeiterinnen der Zugang zum Gelände des Auhofs verwehrt (<http://www.heute.at/news/oesterreich/wien/art23652,1051422>, Zugriff am 07.08.2014). Im 23. Wiener Gemeindebezirk etablierte sich der Straßenstrich ab etwa Anfang 2013 in einem Industriegebiet. Prompt kam es auch hier zu Beschwerden vonseiten der Bevölkerung und dort ansässiger Unternehmen, die eine Verordnung zur zeitlichen Einschränkung der Anbahnung zur Folge hatten. LEFÖ kritisiert an dieser Verordnung, dass damit die Ausübung der Prostitution weiter erschwert werde, sich die Gefahr von Übergriffen und die Isolation verstärken sowie neuerlich nur die Anliegen der AnrainerInnen berücksichtigt worden seien. Sie fordern die Bereitstellung von ausreichender Infrastruktur zum Schutz und für sichere Arbeitsbedingungen. (Vgl. LEFÖ, „Stellungnahme gemäß § 20 Abs. 5 des Wiener Prostitutionsgesetzes 2011 zur beabsichtigten Verordnung gemäß § 10 WPG 2011“ vom 14.06.2013.)

329 E-Mail von A. Lager (LKA Wien), 15.04.2014; E-Mail von W. Langer (LPD Wien), 15.04.2014.

330 Telefongespräch mit E. Jarolim (STD-Ambulatorium), 07.09.2012; Telefongespräch mit C. Knappik (Sexworker-Forum), 14.09.2012 sowie verschiedene Medienberichte.

und Verbotszonen bzw. des Wohngebiets (ab 1. November 2011) belegen dies (vgl. Tabelle 10): 2011 wurden insgesamt 4.316 entsprechende Verwaltungsübertretungen angezeigt, 2012 waren es 3.536, 2013 stieg die Zahl der Anzeigen (3.627) wieder leicht an.³³¹ Die Durchsetzung des Verbots der Straßenprostitution ist also nur mit extrem hohem Kontrollaufwand möglich. Ein weiterer Grund für die hohe Anzahl an Anzeigen war neben der Rückkehr an alte Anbahnungsorte in den Wohngebieten das Auseinanderdriften von Anbahnungs- und Vollzugsort. Bis Herbst 2013, bis dahin konnten im Prater noch legal Geschäfte angebahnt werden, riskierten Sexarbeiterinnen eine Strafe, wenn sie von einem in einem Wohnviertel gelegenen Stundenhotel zum erlaubten Anbahnungsort zurückgingen.³³² Wie bereits erwähnt, genügt für manche PolizistInnen der Blickkontakt zu einem vorbeifahrenden Kfz-Lenker oder die Frage nach Feuer, um eine Anzeige zu erstatten.

Tabelle 10: Verwaltungsstrafverfahren in Wien (2008–2013)

	2008	2009	2010	2011	2012	2013
Nichtbeachtung d. Wohngebiets (§ 9 Abs. 2 WPG 2011) bzw. Verstoß gg. Schutzzonenregelung (§ 3 Abs 2 Wr.ProstG 2004)			2.722	4.316	3.536	3.627
§§ 3 Z3 u. 6 Abs. 1 (Wr.ProstG 2004) bzw. „Geheimprostitution“ (WPG 2011)*			4.887	6.276	4.815	3.491
Freierstrafen (§ 16 WPG 2011)					238	124
gg. Bordellbetreiber (§§ 6, 7, 12 WPG 2011)					105	146
gesamt	5.981	10.819	7.609	10.592	8.694	7.388

*Freibestrafung und Strafen für BordellbetreiberInnen sind für die Jahre 2010 und 2011 nicht gesondert ausgewiesen.

Quelle: zusammengestellt nach Angaben der LPD Wien (E-Mails von W. Langer vom 20., 22.08.2013 und 24.01.2014)

- 331 Anzumerken ist, dass der Rückgang dem sehr hohen Ausgangsniveau von 2011 geschuldet ist; 2010 kamen nur 2.722 derartige Verstöße zur Anzeige. Damit ist die Anzahl der Verwaltungsstrafverfahren 2013 noch deutlich höher als 2010. Auch diese Anzeigenstatistiken beinhalten keine Organmandate, also Strafen, die sofort beglichen werden. Realiter ist also die Zahl der verhängten Strafen wesentlich höher.
- 332 Dies betraf in erster Linie Frauen, die im Prater sexuelle Dienstleistungen anbahnten und diese in einem Stundenhotel im nahe gelegenen Stuwerviertel ausführten. Nach Einführung des WPG 2011 kam es häufig vor, dass Sexarbeiterinnen auf dem Hinweg zu einem Stundenhotel bestraft wurden. Von diesem Vorgehen ging die Polizei erst ab, nachdem in der Steuerungsgruppe darauf aufmerksam gemacht wurde, dass den Sexarbeiterinnen damit die legale Vollziehung der Dienstleistung verunmöglicht wird.

Das von den Gesetzgebern angestrebte Ziel einer Reduktion der Anzahl von Sexarbeiterinnen, die auf der Straße ihre Dienstleistungen anbahnern, wurde mittlerweile erreicht. Im Unterschied zur Verbannung der Straßenprostitution aus den Wohngebieten, die äußerst rasch erfolgreich umgesetzt wurde, schwankte die Anzahl der im legalen öffentlichen Raum anbahnenden Frauen zunächst stark. Entsprechend den verschiedenen Zählungen bahnten 2010 bzw. 2011 zwischen 120 und 180 Frauen auf Wiens Straßen sexuelle Dienstleistungen an. Einen Monat nach Inkrafttreten des WPG 2011 hieß es, dass nur mehr „halb so viele Prostituierte am Strich“ sind wie zuvor.³³³ Im darauf folgenden Sommer ist die Zahl der Outdoor-Sexarbeiterinnen wieder stark angestiegen.³³⁴ Durch die zwischenzeitlich weitere räumliche Einschränkung der Straßenprostitution scheinen für viele Sexarbeiterinnen die Arbeitsbedingungen an Attraktivität verloren zu haben, sodass nun nur mehr bis zu 30 Frauen in den legalen Zonen arbeiten. Es wird vermutet, dass sich die Anzahl in den Sommermonaten wieder leicht erhöhen wird.

Die zunächst hohe Anzahl an Sexarbeiterinnen hatte Revierkämpfe und Standgebühren zur Folge, schlecht erreichbare und Anbahnungszonen ohne jegliche Infrastruktur taten ein Übriges. Autonomes Arbeiten wurde damit nahezu unmöglich, die Notwendigkeit eines „Beschützers“ fast unvermeidlich. BeobachterInnen der Szene berichten von einem enorm gestiegenen Konkurrenzkampf unter den Sexarbeiterinnen. Die Preise seien seither extrem gesunken³³⁵ und es käme zwischen den Sexarbeiterinnen immer wieder zu heftigen Streitigkeiten, die mitunter auch körperlich ausgetragen würden.³³⁶ Besonders problematisch scheint im Auhof, einer nach dem Verbot des Straßenstrichs im Wohngebiet entstandenen Anbahnungszone, das Zuhälter(un)wesen zu sein; der Ort wird offenbar von rumänischen Zuhältern kontrolliert.³³⁷ LEFÖ kritisiert in diesem Zusammenhang, dass von der Wiener Polizei dagegen zu wenig unternommen werde. Auch wandten sich im Auhof zwei Opfer von Menschenhandel an Streetworker-

333 So wird die Frauenstadträtin Sandra Frauenberger im *Kurier* (<http://kurier.at/nachrichten/wien/4451531.php>, 01.12.2011, zitiert).

334 Telefongespräch mit E. Jarolim (STD-Ambulatorium), 07.09.2012; Telefongespräch mit C. Knappik (Sexworker-Forum), 14.09.2012; SOPHIE zählte etwa am 15.09.2012 allein in der Südportalstraße (Prater) 90 Sexarbeiterinnen (Telefongespräch mit E.v. Rahden, 17.09.2012). Das Gebiet Brunnerstraße wird seit Anfang 2013 als Anbahnungszone genutzt.

335 Es komme vor, dass für Oralverkehr nur mehr 5 € verlangt würden, mit Mundvollendung 15 € (Telefongespräch mit E. Jarolim (STD-Ambulatorium), 07.09.2012; Telefongespräch mit C. Knappik (Sexworker-Forum), 14.09.2012).

336 Interview N. Yilmaz (Gemeinderätin), 27.07.2012; Telefongespräch mit E. Jarolim (STD-Ambulatorium), 07.09.2012; Telefongespräch mit C. Knappik (Sexworker-Forum), 14.09.2012.

337 Gespräch mit LEFÖ, 30.04.2012; Telefongespräch mit E. Jarolim (STD-Ambulatorium), 07.09.2012; Telefongespräch mit C. Knappik (Sexworker-Forum), 14.09.2012.

innen des STD-Ambulatoriums um Hilfe.³³⁸ Streetworkerinnen verschiedener NGOs geben an, dass sie aufgrund wiederkehrender Bedrohungen von Zuhältern Angst hätten, im Auhof mit Sexarbeiterinnen in Kontakt zu treten.

In keinen der derzeit etablierten Anbahnungszonen gibt es eine infrastrukturelle Ausstattung mit Toiletten, Verrichtungsboxen, Lokalen oder Ähnlichem. Selbst im Prater, einer traditionellen Straßenstrichzone, gab es bis zum Verbot keine Infrastruktur.³³⁹ Auf politischer Ebene wurde zwar über eine infrastrukturelle Ausstattung verhandelt³⁴⁰ – das heißt, den PolitikerInnen war die Problematik durchaus bewusst –, zur Umsetzung kam es allerdings aufgrund des Widerstands der Bezirksvertretungen nicht. Die gestiegene Anzahl von Sexarbeiterinnen habe dazu geführt, so Elisabeth Jarolim, dass „das Parkhaus im Prater mehr oder weniger zu einem öffentlichen Bordell geworden ist“³⁴¹. Der Straßenstrich im Prater ist seit der Eröffnung der Wirtschaftsuniversität auf diesem Gelände Geschichte. Dennoch sind diese Entwicklungen ein lehrreiches Beispiel dafür, welche (auch unbeabsichtigten) Konsequenzen politische Entscheidungen für die Arbeitsbedingungen von Sexarbeiterinnen zeitigen. In der öffentlichen Wahrnehmung sind jedoch die Sexarbeiterinnen das Problem und nicht die Politik bzw. die gesetzten Maßnahmen.

Die räumliche Verlagerung und Einschränkung des Straßenstrichs hatte den Effekt, dass es tatsächlich – wie vom Gesetzgeber beabsichtigt – zu einem Wechsel in den Indoor-Bereich kam, und zwar sowohl in den legalen als auch in den illegalen Bereich; Letzteres war allerdings nicht intendiert. Polizei wie NGOs vermuten, dass rund die Hälfte der ehemals der Straßenprostitution nachgehenden Frauen nunmehr indoor arbeiten, die anderen seien aus Wien weggegangen. Beide konstatieren einen Anstieg der illegalen Wohnungsprostitution.³⁴² Diese

338 Gespräch mit E. Jarolim (STD-Ambulatorium), 17.04.2013 und diverse Medienberichte.

339 Allerdings war dieses Gebiet gut mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar und es gab einige Stundenhotels und Bars im unmittelbar angrenzenden Wohngebiet.

340 Interview B. Hebein (Gemeinderätin), 20.06.2011. In der *Presse* wird nach Protesten bzgl. der Empfehlung des Gebiets des Auhofs als Straßenprostitutionszone durch die Steuerungsgruppe die Frauenstadträtin Sandra Frauenberger (SPÖ) zitiert, dass ein Augenmerk darauf gelegt werde, „dass es entsprechende infrastrukturelle Maßnahmen gibt bzw. welche es braucht“ *Die-Presse.com*, Prostitution in Wien: „Situation nicht problematisch“ 14.11.2011 http://diepresse.com/home/panorama/wien/708405/Prostitution-in-Wien_Situation-nicht-unproblematisch, Zugriff am 27.08.2013.

341 Telefongespräch E. Jarolim, 07.09.2012.

342 Gespräch mit LEFÖ am 30.04.2012; Telefongespräch mit C. Knappik (Sexworker-Forum), 14.09.2012 sowie Vortrag von W. Langer (LPD Wien) bei der Internationalen Fachtagung „Praxis- und Erfahrungsaustausch zu regulativen Maßnahmen in der Sexarbeit“, 10.–11.06.2013 in Wien. Langer unterstreicht die Beobachtungen der Polizei mit dem Hinweis auf Beschwerden von BordellbetreiberInnen, die in der Zunahme der Wohnungsprostitution einen Wettbewerbsnachteil sähen.

Entwicklungen – sowohl hinsichtlich der schwankenden Anzahl von Sexarbeiterinnen am Straßenstrich als auch des Wechsels in den Indoor-Bereich – verdeutlichen zum einen die hohe Mobilität von Sexarbeiterinnen, zum anderen sind sie ein erneuter Beleg dafür, dass Mobilität durch gesetzliche Maßnahmen, Verordnungen und Polizeikontrollen verursacht wird.³⁴³

Trotz der von politischer Seite vielfach deklarierten Absicht, die Arbeitssituation von Sexarbeiterinnen zu verbessern, ist dies im Bereich der Straßenprostitution nicht gelungen. Die Politik hat diesbezüglich auch keine geeigneten Schritte gesetzt. Diese problematische Situation verdeutlicht, dass das primäre Interesse der politisch Verantwortlichen die Befriedung der Bevölkerung ist. „Verkauft“ wird dies mit der angeblich größeren Sicherheit von Sexarbeiterinnen im Indoor-Bereich, die größere Abhängigkeit von BordellbetreiberInnen – auf die vonseiten der NGOs immer wieder hingewiesen wird – wird dafür offenbar in Kauf genommen.³⁴⁴ Nimmt man das politische Bestreben, für ein sicheres Arbeiten von Sexarbeiterinnen und eine Vielfalt an Arbeitsorten zu sorgen, ernst, ist es umso verwunderlicher, dass von politischer Seite nichts unternommen wird, um die Situation am Straßenstrich zu verbessern. Die realiter stattgefundene massive Einschränkung der legalen Straßenprostitution auf zwei Areale³⁴⁵ sowie die Weigerung der Bezirksvertretungen, in ihren Bezirken Erlaubniszonen einzurichten, legen die Vermutung nahe, dass legale Straßenprostitution in Wien über kurz oder lang gänzlich verboten wird, wenn dies auch von den interviewten PolitikerInnen dementiert wird.

343 Vgl. hierzu auch Kapitel III.2.

344 So sagte die Frauenstadträtin in einem Interview für die Tageszeitung *Kurier*: „Indoor arbeiten heißt sicher arbeiten und mehr Sicherheit für die Frauen hat aus meiner Sicht absoluten Vorrang.“ (kurier.at: „Halb so viele Prostituierte am Strich“ (05.12.2011) <http://kurier.at/chronik/wien/halb-so-viele-prostituierte-am-strich/751.244>, Zugriff am 05.12.2011. Genauso argumentierte die SPÖ-Gemeinderätin Sybille Straubinger im Interview vom 22.03.2012.

345 Diesem Argument wird von einigen InterviewpartnerInnen entgegengehalten, dass viele Stadtteile Wiens legal zur Anbahnung von sexuellen Dienstleistungen genutzt werden könnten, wie etwa die Naherholungsgebiete, und es nur an den Sexarbeiterinnen läge, diese zu nutzen. Da diese Gebiete auch vor dem WPG 2011 für Straßenprostitution genutzt werden hätten können, kann m. E. von einer Einschränkung gesprochen werden. Die fehlende Infrastruktur (inkl. schlechter öffentlicher Verkehrsanbindung) lässt etwa P. Goldgruber (LPD Wien) nicht gelten. Er verortete die Zuständigkeit für die Bereitstellung von sanitären Anlagen etc. bei den Betroffenen und/oder den NGOs. „Man kann sich Infrastruktur auch schaffen. Um das Geld, mit dem man früher Strafen zahlte, kann man schon sehr viel Infrastruktur schaffen.“ (Interview P. Goldgruber (LPD Wien), 26.08.2011)

Freierbestrafung

Das WPG 2011 beinhaltet einen Passus, dass Kunden, sollten sie innerhalb des Wohngebietes im öffentlichen Raum sexuelle Dienstleistungen anbahnen, ebenso bestraft werden wie die Sexarbeiterinnen. Die SPÖ setzte ihren Wunsch nach einer Freierbestrafung gegen die Grünen durch, mit der Zusage einer Evaluierung nach einem Jahr, was meines Wissens bislang nicht geschehen ist. Im Vergleich zu Anzeigen gegen Sexarbeiterinnen wegen Nichtbeachten des Wohngebietes sind solche gegen Kunden verschwindend gering: 2012 wurden 238, 2013 nur mehr halb so viele Anzeigen (124) erstattet. Diese Zahlen legen vordergründig nahe, dass die Anzeigen gegen Kunden rückläufig sind, da aber von der Annahme³⁴⁶ ausgegangen werden kann, dass viele Kunden sofort die Strafe begleiten (und damit lediglich ein nicht in der Statistik ausgewiesenes Organmandat erhalten), sind diese Zahlen nicht besonders aussagekräftig.

Amnestie

Die Wiener Sexarbeiterinnen klagten in den Interviews häufig über wiederholte und/oder sehr hohe Strafen – verursacht durch die komplizierten Schutz- und Verbotszonenbestimmungen im alten WPG – und die hohe Verschuldung aufgrund dieser. Dies hatte unter anderem zur Folge, dass Sexarbeiterinnen in der Prostitution verbleiben mussten, um ihre Schulden bedienen zu können, und gezwungen waren, sehr viel zu arbeiten.³⁴⁷ Im Zuge der Gesetzeserarbeitung überlegte man daher, für noch ausständige Strafen wegen einer Übertretung der Schutzzonenregelung eine Amnestie zu erlassen, um diesen Teufelskreis zu durchbrechen. Aus rechtlichen Gründen war es aber nur möglich, noch laufende Verfahren einzustellen. Für bereits rechtskräftige Bescheide galt die Amnestie nicht. Es konnte daher nur ein Teil der Sexarbeiterinnen von dieser Regelung profitieren.³⁴⁸

Bestrafung

Im WPG 2011 wurden die Strafsätze neuerlich – wie auch bei der Novellierung 2004 – gesenkt.³⁴⁹ Wie weiter oben bereits ausgeführt wurde, hat das WPG 2011

³⁴⁶ Berechtigt ist die Annahme insofern, als Organmandate die Höhe der Strafe reduzieren und vor allem in Partnerschaft lebende Kunden wahrscheinlich nicht riskieren möchten, dass ihre PartnerInnen vom Kauf(versuch) sexueller Dienstleistungen erfahren.

³⁴⁷ Vgl. Kapitel III.4.4.

³⁴⁸ Über die Anzahl der Amnestierungen konnten keine Daten eruiert werden.

³⁴⁹ Sexarbeiterinnen, die gegen das Prostitutionsgesetz verstoßen, können mit einer Geldstrafe bis

im Zeitraum 2011 bis 2012 zu einem Rückgang von Anzeigen wegen Nichtbeachtung des Wohngebiets um rund 20 Prozent geführt; 2013 sind diesbezügliche Verwaltungsstrafverfahren wieder leicht angestiegen. Einen deutlich stärkeren Rückgang, nämlich um 45 Prozent, verzeichneten die Verwaltungsstrafverfahren wegen „Geheimprostitution“, worunter im Wesentlichen Arbeiten ohne gültigen „Deckel“, ohne Registrierung und Wohnungsprostitution fallen. Dem zufolge sank auch die Gesamtzahl aller Verwaltungsübertretungen nach dem WPG 2011 – ausgehend von einem sehr hohen Niveau 2011 mit 10.592 Anzeigen – kontinuierlich auf 7.388 im Jahr 2013.³⁵⁰ Trotz des deutlichen Rückgangs von Anzeigen und der Reduktion des Strafrahmens dürfte Verschuldung durch Strafen weiterhin ein Problem bleiben.

In Bezug auf die Bestrafung von Minderjährigen ging der Gesetzgeber neue Wege. Jugendliche, die der Prostitution nachgehen, sollten nicht sofort bestraft werden, sondern sich einem verpflichtenden Beratungsgespräch bei einem Jugendwohlfahrtsträger unterziehen müssen. Sollten sie dieses nicht wahrnehmen oder danach weiterhin sexuelle Dienstleistungen anbieten, wird bestraft. Generell, so die Einschätzung der Polizei, sei Jugendprostitution auf Einzelfälle beschränkt. Es liegen hierfür keine genauen Daten vor; eine genaue Erhebung vonseiten der Polizei hätte zu viele Ressourcen in Anspruch genommen. Aus dem Jahr 2012 ist ein Fall von jugendlicher Prostitution bekannt, der Name sei an das Jugendamt weitergeleitet worden, der Ausgang des Verfahrens sei noch offen.³⁵¹ Beim Jugendamt gebe es hierfür keine spezifischen Sozialarbeiterinnen, es sei ihnen aber versichert worden, so die Gemeinderätin Birgit Hebein, dass nur Sozialarbeiterinnen mit viel Erfahrung (auch mit dem Rotlichtmilieu) diese Beratungen durchführen würden.³⁵²

2.4.3 Implementierung und Auswirkungen des Oö. SDLG

Das Oö. SDLG ist seit 29.09.2012 in Kraft. Erst neun Monate später wurde eine Verordnung zu einem der Eckpfeiler des neuen Gesetzes erlassen – die Verordnung zur „Festlegung von Mindestanforderungen für den Betrieb eines Bordells“ (Oö. LGBI 46/2013). Angesichts der 18-monatigen Übergangsfrist zur Adaptierung bestehender Bordelleinrichtungen ließ die Landesregierung viel Zeit für

zu 500 € (im Wiederholungsfall bis zu 1.600 €) belegt werden; bei Uneinbringlichkeit bis zu 6 bzw. 10 Tage Ersatzfreiheitsstrafe. Geldstrafen bis zu 100 € können sofort eingehoben werden.

³⁵⁰ Diese Angaben beinhalten auch Anzeigen gegen Freier und Betreiber; vgl. dazu Tabelle 10 Verwaltungsstrafen.

³⁵¹ E-Mail von W. Langer (LPD Wien) vom 22.08.2013.

³⁵² Telefongespräch mit B. Hebein (Gemeinderätin), 17.09.2012.

die Festlegung der Mindestausstattungskriterien verstreichen. Wie in Wien zögerten auch die oberösterreichischen BordellbetreiberInnen, um die Genehmigung anzusuchen. Die Reaktionen vonseiten der BetreiberInnen werden von der Polizei auf der einen Seite und von den NGOs auf der anderen sehr unterschiedlich beschrieben. Erstere gaben an, dass die BordellinhaberInnen das SDLG überwiegend begrüßen würden, da ihnen das Gesetz auch Rechtssicherheit biete.³⁵³ Die NGOs LENA und MAIZ hingegen berichten zum einen von Hausverboten für ihre Mitarbeiterinnen, weil die BetreiberInnen sie für das Gesetz mitverantwortlich machen würden, zum anderen von vermehrten Anfragen zum Gesetz von den BordellbetreiberInnen.³⁵⁴

Bis zum Redaktionsschluss lagen noch keine offiziellen Daten zur Anzahl, Struktur und zu den Eigentumsverhältnissen der genehmigten Bordellbetriebe vor. Medienberichten kann nur entnommen werden, dass im Stadtgebiet Linz, hier befinden sich die meisten Bordelle in Oberösterreich, seit Inkrafttreten des Oö. SDLG zwanzig Betriebe, vorwiegend Massagesalons, geschlossen wurden. In einer Aussendung des Magistrat Linz wird der Sicherheitsstadtrat Detlef Wimmer wie folgt zitiert: *„Dank der klaren Richtlinien des Sexualdienstleistungsgesetzes können die Mitarbeiter des Erhebungsdienstes rasch und effektiv gegen illegale Prostitution vorgehen. Durch die Kontrollschwerpunkte wird ein wichtiger Beitrag gegen die Ausbeutung von Menschen geleistet und das Gesundheitsrisiko für Prostituierte und Kunden minimiert.“*³⁵⁵ Aussagen über die Anzahl der Betriebsgenehmigungen wurden nicht kolportiert. Während der Sicherheitsstadtrat die Schließungen als positiven Effekt betrachtet, thematisiert MAIZ, dass manche Bordelle nun auf GoGo-Bars und Peep-Shows umgesattelt und insbesondere kleine Betriebe, aber auch ein größeres seit Langem existierendes Bordell, aufgrund der damit verbundenen Kosten zugesperrt hätten. Eine weitere Konsequenz des Oö. SDLG sei, dass nun (Erotik-)MasseurInnen ein „Kontrollbuch“ benötigten, auch wenn sie keine sexuellen Dienstleistungen anbieten würden. Manche Frauen hätten aufgrund dessen ihr Angebot erweitert.³⁵⁶

Neben der behördlichen Genehmigung ist die Nennung einer verantwortlichen Person, die während der Öffnungszeiten anwesend sein muss, wesentlicher Eckpfeiler des Oö. SDLG. Die BetreiberInnen hätten – so die Beobachtung von LENA – diese Auflage vehement kritisiert, weil sie Mehrkosten befürchteten. Tatsächlich scheinen die BordellinhaberInnen zusätzliche Ausgaben zu vermeiden, indem sie vorwiegend Sexarbeiterinnen und Bardamen

353 E-Mail von M. Bauer (LPD OÖ, Landeskriminalamt EB 10) vom 10.02.2014.

354 E-Mail von LENA vom 28.08.2013 und E-Mail von MAIZ vom 19.12.2013.

355 Linz-Presse: Erfolgreiche Aktion scharf gegen illegale Prostitution, Presseaussendung vom 25.06.2014, http://www.linz.at/presse/2014/201406_74444.asp, Zugriff am 26.06.2014.

356 E-Mail von MAIZ vom 19.12.2013.

für diese Funktion heranziehen und sie dafür nicht extra entlohnen. Die NGOs erachten den Umstand, dass Sexarbeiterinnen oftmals nicht genau über das Ausmaß der Verantwortung³⁵⁷ und die möglichen Konsequenzen Bescheid wüssten als problematisch und eine Maßnahme, die weiterhin kritisch zu beobachten sei.³⁵⁸ Diesbezüglich wird auch von Seiten der Verwaltung Verbesserungsbedarf gesehen.³⁵⁹

Die oberösterreichischen BordellbetreiberInnen sind dazu verpflichtet, in allen Räumlichkeiten „Informationsmaterialien über Gesundheitsvorsorge und Gesundheitskontrolle sowie über die Rechte der Sexualdienstleistenden und Safer-Sex-Broschüren aufzulegen“ (Oö. LGBI 46/2013, § 6 Abs 3). Das Land Oberösterreich unterstützte finanziell die Übersetzung (in acht Sprachen) und den Druck einer Broschüre „WoMan at Work. Informationen zu der Tätigkeit in den sexuellen Dienstleistungen in Oberösterreich“, die von Katharina Tautscher erarbeitet wurde.³⁶⁰ Inhaltlich umfasst die Broschüre ausschließlich rechtliche Aspekte. Trotz der Verpflichtung, auch zu gesundheitlichen Aspekten Informationsmaterialien bereitzustellen, hat das Land Oberösterreich den Teil zur Gesundheitsprävention nicht gefördert. Die Broschüren seien an die Gesundheitsämter, Bezirkshauptmannschaften und Gemeinden verschickt worden.³⁶¹ LENA und MAIZ verzeichneten einen gestiegenen Beratungsbedarf im Vorfeld und seit der Einführung des Oö. SDLG. Nicht nur Sexarbeiterinnen, sondern auch BordellbetreiberInnen würden sie vermehrt kontaktieren. Beratungsbedarf gebe es insbesondere in Hinblick auf die erforderliche Hausordnung, auf die nunmehr legalisierten Hausbesuche von Sexarbeiterinnen und bei fremdenrechtlichen Belangen³⁶² (z.B. Anmeldebescheinigung). Die Beratungsstellen würden nicht zuletzt deswegen vermehrt kontaktiert, weil bei den zuständigen

357 Im Oö. SDLG heißt es lediglich, dass im Falle der Abwesenheit der Bewilligungsinhaberin/des Bewilligungsinhabers „eine oder mehrere Personen als verantwortliche Person zu bestellen und deren Verantwortungsbereich festzulegen“ (§9 Abs 1 Oö. SDLG) sei. Diese vage Formulierung lässt offen, ob damit alle oder ein Teil der unter § 8 angeführten Pflichten und Verantwortungen des Bewilligungsinhabers auf die Stellvertretung übergehen.

358 E-Mail von LENA vom 28.08.2013 und von MAIZ vom 19.12.2013.

359 Gespräch mit I. Wabitsch-Peraus (Land OÖ, Direktion für Inneres und Kommunales), 13.02.2014.

360 Katharina Tautscher arbeitet bei LENA, hat aber die Broschüre in Eigenverantwortung erarbeitet. Die Broschüre „WoMan at Work“ kann über www.sexuelledienstleistungen.info bestellt und als pdf-Datei abgerufen werden.

361 Gespräch mit I. Wabitsch-Peraus (Land OÖ, Direktion für Inneres und Kommunales), 13.02.2014.

362 In Oberösterreich kursieren Gerüchte über ein Berufsverbot für Sexarbeiterinnen aus bestimmten Ländern, die nach Auskunft von MAIZ dazu geführt haben, dass manche Betriebe Frauen aus diesen Ländern nicht mehr bei sich arbeiten lassen (E-Mail von MAIZ vom 19.12.2013).

Behörden (Gemeinde/Magistrat oder Bezirkshauptmannschaft) hinsichtlich der Umsetzung und Auslegung des Gesetzes noch viele Unklarheiten bestünden; Sexarbeiterinnen und BordellbetreiberInnen würden sich in Folge dann an die Beratungsstellen wenden.³⁶³

Die Legalisierung der Hausbesuche wurde von NGOs sehr begrüßt. Diese habe dazu geführt, dass nunmehr jene Frauen, die ausschließlich in diesem Sektor arbeiten, vermehrt die Beratungsstellen aufsuchten und zum Teil auch die kostenlose Pflichtuntersuchung am Magistrat Linz in Anspruch nehmen würden.³⁶⁴ Einige Behörden hätten das Gesetz dahingehend interpretiert, dass ausschließlich Personen, die in Bordellen arbeiten würden, Hausbesuche durchführen dürften. Es werde diesbezüglich noch eine Klarstellung an die zuständigen Behörden ergehen.³⁶⁵

Wer nun Hausbesuche machen dürfe, scheint nicht das einzige Auslegungsproblem zu sein. Insbesondere im städtischen Raum Linz träten immer wieder Unklarheiten bezüglich der Zonenregelung auf, auch würden manche Gesetzesauflagen zu strikt ausgelegt.³⁶⁶ Einige Gemeinden haben mittlerweile die Übertragung der Zuständigkeit für die Genehmigungsverfahren von Bordellen an die Bezirkshauptmannschaft beantragt.³⁶⁷ Sie entledigen sich damit eines konfliktträchtigen – oft gibt es erheblichen Widerstand vonseiten der Bevölkerung – und ungeliebten Aufgabenbereichs. Die Bezirkshauptmannschaften müssen trotz mangelnder Ressourcen diese Agenden übernehmen.³⁶⁸ Mit der Verlagerung der Zuständigkeit an die Bezirksbehörde besteht die Chance, dass die Genehmigungsverfahren in kleineren Gemeinden objektiver – im Sinne entsprechend der gesetzlichen Regelungen – verlaufen und nicht durch Druck vonseiten der Bevölkerung auf die BürgermeisterInnen negativ beeinflusst werden.

363 E-Mail von LENA28.08.2013 und von MAIZ vom 19.12.2013.

364 E-Mail von LENA vom 28.08.2013.

365 Gespräch mit I. Wabitsch-Peraus (Land OÖ, Direktion für Inneres und Kommunales), 13.02.2014.

366 Gespräche mit I. Wabitsch-Peraus (Land OÖ, Direktion für Inneres und Kommunales) und Tanja Marktler (Land OÖ, Direktion Verfassungsdienst), jeweils am 13.02.2014.

367 Vgl. Oö. SDLG-Übertragungsverordnung in der Fassung vom 13.02.2014: Insgesamt hatten zu diesem Zeitpunkt 30 der 444 oberösterreichischen Gemeinden die Zuständigkeit an die jeweilige Bezirkshauptmannschaft übertragen.

368 Gespräch mit I. Wabitsch-Peraus (Land OÖ, Direktion für Inneres und Kommunales), 13.02.2014.

Resümee

Das Land Oberösterreich hat wesentliche Implementierungsschritte wie die Verordnung zur Ausstattung von Bordellbetrieben sehr spät gesetzt. Wien hat nicht nur diesbezügliche Implementierungsschritte wesentlich früher durchgeführt, sondern ein breiteres Spektrum von Implementierungsmaßnahmen ergriffen (z.B. Informationsfolder für BetreiberInnen; Förderung von Einstiegsberatung und Streetwork durch NGOs). Ein weiterer Unterschied zwischen Oberösterreich und Wien besteht in der Rolle der Polizei beim Genehmigungsverfahren: In Oberösterreich ist die Polizei in diese Verfahren überhaupt nicht involviert, in Wien ist das Verfahren bei der Polizei angesiedelt. Damit ist in Oberösterreich zumindest ansatzweise das Politikfeld Prostitution von der Polizei abgekoppelt, wengleich diese mit dem Oö. SDLG ebenfalls mehr (Kontroll-)Befugnisse erhalten hat. Die beobachtete sehr strenge Auslegung des Gesetzes bei den Genehmigungsverfahren weist darauf hin, dass Adaptionen notwendig sind und zumindest das Vieraugen-Prinzip eingeführt werden müsste, um Behördenwillkür und Ungleichbehandlung zu verhindern.

Inwiefern das Ziel des Oö. SDLG erreicht wurde, die Arbeitsbedingungen von Sexarbeiterinnen durch die Genehmigungsverfahren und hygienischen wie baulichen Auflagen zu verbessern, kann nicht gesagt werden. Lediglich der Vertreter der Polizei – er beurteilte das SDLG insgesamt als sehr zufriedenstellend – meinte, dass die BordellinhaberInnen „pedantisch“ darauf bedacht seien, die gesetzlichen Auflagen zu erfüllen. Die Beobachtungen im Zuge der Lokalkontrollen und Gespräche mit Sexarbeiterinnen hätten bestätigt, dass „das Niveau und die Sauberkeit im Großteil der Betriebe gestiegen“ sei.³⁶⁹ Die NGOs sehen keine grundsätzlichen Veränderungen bei den Arbeitsbedingungen. Sie verweisen auf die Ausweitung der Arbeitsmöglichkeiten als positiven Aspekt und die problematische Übertragung der Verantwortung für die ordnungsgemäße Führung eines Betriebs auf Sexarbeiterinnen oder Barfrauen, die hierfür weder ausreichend informiert sind/wurden, noch finanziell entgolten werden.³⁷⁰ Durch die Schließung kleinerer Betriebe sei die Abhängigkeit von Sexarbeiterinnen von InhaberInnen, die größere und mehrere Bordelle betreiben und sich Umbauten leisten könnten, gestiegen. Ebenso sei die Position der BordellbetreiberInnen durch die Ausweitung ihrer Kontrollpflichten, die einen Widerspruch zur Selbstständigkeit der Sexarbeiterinnen darstellen, gestärkt worden.³⁷¹

369 E-Mail von M. Bauer (LPD OÖ, Landeskriminalamt EB 10) vom 10.02.2014.

370 E-Mail von LENA 28.08.2013 und von MAIZ vom 19.12.2013.

371 E-Mail von MAIZ vom 19.12.2013.

Die Entscheidung, das Gesetz als Sexdienstleistungsgesetz zu titulieren, kann als Beitrag zur Entstigmatisierung von Sexarbeit gewertet werden. Der Gesetzgeber kennt damit Sexarbeit als Erwerbstätigkeit, als Dienstleistung an. Dennoch hat er nicht sehr viele Schritte zur Stärkung der Rechte und Erhöhung der Autonomie der Sexarbeiterinnen gesetzt. Derartige Maßnahmen beschränken sich auf das Werbeverbot für ungeschützten Sex, die verpflichtende Bereitstellung von Mitteln zur Prävention von Geschlechtskrankheiten und die Legalisierung von Hausbesuchen. Andere Arbeitsorte (z.B. Straße, Wohnung), die die Wahlmöglichkeiten und die Unabhängigkeit von BordellbetreiberInnen erhöhen würden, wurden nicht legalisiert.

3 Die Anwendung politischer Instrumente im Politikfeld Prostitution am Fallbeispiel Wien

Gesetze und Verordnungen sind nur zwei politische Instrumente unter vielen. Sie bestimmen zwar zu einem hohen Grad die Arbeitsbedingungen von Sexarbeiterinnen, deren Wirkung ist jedoch, wie wir im vorangegangenen Kapitel gesehen haben, in hohem Maße von der konkreten Umsetzung auf lokaler/regionaler Ebene determiniert (Wagenaar et al. 2013, 59). Das heißt auch, die Erreichung der mit den Gesetzen verfolgten Ziele ist eng gekoppelt an die Implementierung auf lokaler Ebene. Der Verwaltung und der Polizei stehen hierfür verschiedene politische Instrumente zur Verfügung, die, wie ich zeigen werde, in ihrer Anwendung unterschiedliche Konjunkturen haben.

In der politikwissenschaftlichen Literatur zur politischen Steuerung zirkuliert eine Reihe von Typologien politischer Instrumente.³⁷² Die meisten beruhen auf zwei Annahmen, nämlich 1) dass die Aktivitäten von Regierungen zu wenigen Typen zusammengefasst werden können und 2) dass jeder Instrumententypus zu ganz bestimmten Effekten führt. Allerdings muss betont werden, dass diese Sicht durch die neuere Governance-Forschung zunehmend hinterfragt wird (vgl. Agustín 2008, Göhler et al. 2010). Im Wesentlichen werden in der Literatur vier Typen von Steuerungsinstrumenten unterschieden:³⁷³

1) *Organisatorische Steuerungsmodi*: Darunter fallen organisatorische Arrangements für die Bereitstellung von Dienstleistungen, wie etwa die Nutzung von Freiwilligenorganisationen, Marktformen oder der Auslagerung bestimmter staatlicher Aufgaben (z.B. Bereitstellung von Gesundheitseinrichtungen für Sexarbeiterinnen). Ein Merkmal organisatorischer Steuerungsinstrumente

372 Bspw. Howlett et al. 2009; Howlett 2010; Stone 1997.

373 Wagenaar et al. 2013, 59f. Die AutorInnen beziehen sich hier vorwiegend auf Howlett 2010.

- liegt darin, dass staatliche Dienstleistungen eher verpflichtenden, Dienstleistungen, die über NGOs angeboten werden, eher freiwilligen Charakter haben.
- 2) *Autoritätsbasierende Instrumente*: Diese werden am häufigsten für die Regulierung und Kontrolle bestimmter Bereiche eingesetzt. Es handelt sich hierbei um Verbote, Regeln, Standards, Genehmigungen, Durchführungsverordnungen und Ähnliches mehr. Beispiele im Politikfeld Prostitution sind etwa die Freierbestrafung oder Bordellgenehmigungsverfahren, um nur zwei zu nennen.
 - 3) *Finanzielle Instrumente*: Dazu zählen Transferzahlungen an Individuen oder Organisationen ebenso wie die Einhebung von Geld (z.B. Steuern). Solche Instrumente werden meist als Anreiz, aber ebenso zur Verhinderung bestimmter Aktivitäten eingesetzt. Ein Beispiel hierfür wäre die Einhebung einer „Lustbarkeitssteuer“ oder „Vergnügungssteuer“ bei Bordellbetrieben (z.B. Köln) oder bei Sexarbeiterinnen, die auf der Straße anbahnen (z.B. Bonn).³⁷⁴
 - 4) *Information*: Darunter fällt alles, womit Regierungen versuchen, Informationen weiterzugeben oder zu erhalten. Beispiele hierfür sind Pressekonferenzen, Kampagnen, Konferenzen; Berichte von NGOs oder Individuen an staatliche Einrichtungen; Forschungen etc.

Ein fünfter Typus von Steuerungsinstrumenten – das Instrument der Kooperation – wird in der Literatur kaum erwähnt, ist aber mittlerweile in der sehr fragmentierten Politiklandschaft enorm wichtig geworden (vgl. Wagenaar 2006). Primär ist darunter die Koordination der Handlungen verschiedener AkteurInnen im Feld zu verstehen. Effektive politische Steuerung setzt die Fähigkeit voraus, produktive Kooperationsbeziehungen zu etablieren, sowohl zwischen Regierungsorganisationen als auch mit NGOs und anderen Institutionen. Die Motive aufseiten der Politik für das Eingehen von Kooperationen liegen in der zunehmenden Komplexität der Materien und dem daraus resultierenden mangelnden eigenen Know-how. Zusätzlich bestehen vermehrt Forderungen von BürgerInnen und Betroffenen, in den Entscheidungsprozess eingebunden zu werden. Ein Beispiel für diesen Maßnahmentypus ist die in Wien im Zuge der Umsetzung des WPG 2011 etablierte Steuerungsgruppe (siehe Kapitel V, 2.4.1).

Die zwei letztgenannten Steuerungsmodi (Information und Kooperation) sind sogenannte „weiche“ Steuerungsinstrumente in Abgrenzung zu den „harten“ wie beispielsweise autoritätsbasierende Maßnahmen. Governance Studies

374 Vgl. Spiegel online: „Gerichtsurteil: Köln darf Sex-Steuer erheben“, 11.07.2007 (<http://www.spiegel.de/wirtschaft/gerichtsurteil-koeln-darf-sex-steuer-erheben-a-493925.html>) und „Prostitution: Sexsteuer-Automat beschert Bonn 35.000 Euro“, 24.08.2012 (<http://www.spiegel.de/panorama/gesellschaft/sexsteuerautomat-auf-bonner-strassenstrich-bringt-stadt-35-000-euro-ein-a-851841.html>), Zugriff am 13.05.2014.

fokussieren in ihren Analysen nicht nur auf die eingesetzten Instrumente, sondern auch auf die Beziehung zwischen den AkteurInnen und damit auf die Ebene der Machtverhältnisse.³⁷⁵ Göhler et al. (2010) sprechen in diesem Zusammenhang von „Steuerung durch diskursive Praktiken“ und „Steuerung durch Fragen und Argumente“.³⁷⁶

Die Wahl der politischen Steuerungsinstrumente – auch in ihrer Verhältnismäßigkeit – ergibt sich nur zum Teil aus dem Gesetz, sie fußt ebenso auf formalem wie Erfahrungswissen, auf Traditionen und bewussten und unbewussten Werthaltungen, bürokratischer Behäbigkeit und Gewohnheiten (vgl. Vorheyer 2010, 21ff.; Pates/Schmidt 2009). Dazu kommt, dass jeder Instrumententypus Vor- und Nachteile hinsichtlich Folgekosten, Informationsbedarf, automatisierter Abläufe oder Zielpräzisierungen mit sich bringt (Howlett 2010, 56). Das heißt weiters, dass die einzelnen Steuerungsmodi nicht von einem normativen Standpunkt aus interpretiert werden können/sollten. Autoritätsbasierende Instrumente beispielsweise sind nicht per se negativ, Instrumente der Kooperation nicht per se positiv zu bewerten. Maßgeblicher sind der Inhalt, die Zielrichtung der Maßnahme und deren Wirkung, nicht so sehr der Steuerungstypus.

Wie die folgende Analyse zeigen wird, treten die genannten Typen von Steuerungsinstrumenten selten in Reinform auf und die Zuordnung hängt zum einen vom Blickwinkel ab, zum anderem vom Resultat. Beispielsweise können Stellungnahmen im Gesetzesbegutachtungsverfahren als Einholen von Information betrachtet werden, aber auch als kooperatives Instrument, wenn es etwa durch die Stellungnahmen zu maßgeblichen Veränderungen in der Regierungsvorlage kommt. Ein anderes Beispiel sind jene Schwerpunktaktionen der Wiener Polizei, die in enger Kooperation mit verschiedenen Behörden erfolgen; trotz dieses kollaborativen Charakters sind sie als autoritätsbasierendes Instrument zu klassifizieren, weil ihre primäre Ausrichtung und Wirkung die Kontrolle der Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen ist.

375 Vgl. Tömmel, 2007, 25f.: Sie macht im Wesentlichen vier Modi von Governance aus: Hierarchie, Verhandlung, Konkurrenz und Kooperation.

Hierarchie: z.B. Gesetzgebung; autoritative Weisungen, impliziert staatliche Souveränität und Monopol der Sanktionsgewalt;

Verhandlung: zwischen institutionellen AkteurInnen; müssen nicht mit gleicher Mächtigkeit ausgestattet sein, aber zumindest ein Vetorecht besitzen;

Konkurrenz: Anpassung der institutionellen AkteurInnen „durch die Hintertür“; Konkurrenz ist aber kein Naturprodukt (kann von staatlicher Seite minimiert oder gefördert werden);

Kooperation: „...[umfasst] breites Spektrum von Verfahrensweisen, die die beteiligten Akteure zur Anpassung ihrer Handlungen an gemeinsam definierte Ziele oder geteilte Normen bewegt“. Prinzip der Freiwilligkeit. Die beteiligten AkteurInnen versuchen jeweils die anderen zu beeinflussen, um so ihre Ziele/Vorstellungen zu verwirklichen (vgl. Börzel 2007, 64).

376 Als dritten „weichen“ Steuerungsmodus führen die AutorInnen „Steuerung durch Symbole“ an.

Die vorliegende Analyse bezieht sich auf den Zeitraum 1965–2011 und ausschließlich auf das Bundesland Wien. Die Analyse angewandter politischer Steuerungsinstrumente beruht auf vielfältigen Quellen: der Rathauskorrespondenz der Stadt Wien ab dem Jahr 1995 (MA 53 Presse- und Informationsdienst); Gemeinderatsprotokollen; anderen Presseberichten; wissenschaftlicher Literatur und Interviews, die im Rahmen dieser Studie geführt wurden. Für die Zeit vor der Jahrtausendwende stehen deutlich weniger Informationen für die Analyse zur Verfügung als für die letzten 12 Jahre. Die Analyse der Steuerungsinstrumente in Hinblick auf einen Wandel bezüglich verwendeter Instrumentarien kann daher nur Tendenzen aufzeigen. Es kann nicht mit Sicherheit gesagt werden, ob einzelne Instrumente nicht eventuell doch zum Einsatz kamen, aber nur keine Unterlagen hierzu gefunden wurden. So fanden beispielsweise Polizeirazzien auch vor der Jahrtausendwende statt; in der Rathauskorrespondenz wird allerdings erst ab dem Jahr 2003 regelmäßig davon berichtet.³⁷⁷ Handlungen auf parlamentarischer Ebene hingegen sind meist sehr gut dokumentiert.

3.1 Angewendete Steuerungsinstrumente im Bereich Prostitutionspolitik in Wien

3.1.1 Regulierungsversuche – ein kursorischer historischer Streifzug

Die Geschichte der Regulierungsversuche von Prostitution in Wien ist einige Jahrhunderte alt. Die erste urkundliche Erwähnung eines Bordells stammt aus dem 14. Jahrhundert.³⁷⁸ Betrachteten die Kirche und die „Obrigkeit“ damals die Prostitution noch als notwendiges Übel, kam es zu Beginn des 16. Jahrhunderts durch die Propagierung der Enthaltbarkeit im kanonischen Recht zu einer zunehmenden Ächtung der sich prostituierenden Frauen. Prostitution wurde verboten, Bordelle geschlossen. Den Prostituierten wie ihren Kunden drohten strenge Strafen. Unter Kaiserin Maria Theresias Regentschaft (1740–1780) schor man Prostituierten, die einen Kunden bestohlen oder mit Syphilis angesteckt hatten, die Haare, teerte ihnen den Schädel, peitschte sie aus und deportierte sie gemeinsam mit Kriminellen auf der Donau in das Banat. Den Kunden drohten ebenfalls Strafen, wobei sich die wohlhabenderen unten ihnen freikaufen konnten. Für Aussteigwillige wurden „Büßerinnenhäuser“ eingerichtet. Diese drakonischen Strafen scheinen nicht abschreckend gewirkt zu haben, denn noch gegen Ende der Regentschaft von Maria Theresia sollte es allein am Spittelberg, damals ein kleiner Wiener Vorort, an die 60 Gaststätten gegeben haben, wo

³⁷⁷ Auch Recherchen bei der Bundespolizeidirektion Wien führten zu keinen Ergebnissen.

³⁷⁸ Vgl. im Folgenden den kurzen, aber instruktiven Überblick von Werner Sabitzer (2000).

Frauen ihre Dienste anboten; 1820 wurde die Zahl der Prostituierten auf 20.000 geschätzt. Auch wurde damals bereits über die Konzessionierung von Bordellen nachgedacht, aber von Kaiser Josef II – selbst ein häufiger Besucher solcher Etablissements – abgelehnt. Die Idee, der zunehmenden Verbreitung von Syphilis mit verpflichtenden Untersuchungen von Prostituierten entgegenzuwirken, fand hingegen Anklang. Ab Mitte des 19. Jahrhunderts mussten sich prostituierende Frauen zweimal wöchentlich einer ärztlichen Untersuchung unterziehen. Das Provisorium „Gesundheitsbuch“ wurde – wie Sabitzer schreibt – zum „Dauerzustand“. Etwa zur gleichen Zeit (1852) wurde die „Instruction für die polizeiliche Behandlung der Freudenmädchen“ von der k. k. Wiener Stadthauptmannschaft erlassen, die die polizeiliche Ahndung – es ging also nicht um gerichtliche Verfolgung – regelte. Einige darin enthaltene Punkte scheinen nach wie vor aktuell zu sein: Wenn beispielsweise die Prostituierte „auf schamlose Weise (...) Freier anlockt“, dies aber noch nicht in einer Art und Weise geschieht, dass es gerichtlich geahndet werden könnte, dann konnte dies die Polizei tun. In dieser „Instruction“ wurde zudem das Bild der arbeitsscheuen „Schanddirne“ und „der aus eigener Schuld vacirenden Dienstboten“ gezeichnet, die „zur Abgabe in das Zwangs- und Arbeitshaus geeignet erklärt werden“. Der bereits in der Einleitung (siehe Kapitel I) zitierte Wilhelm Schlesinger (1868) polemisiert in seiner Schrift gegen die Wirkungslosigkeit aller Regulierungsversuche und betrachtet die getroffenen Regelungen demokratiepolitisch als äußerst bedenklich. Schlesinger konnte sich offensichtlich mit seiner Meinung bei Politikern und anderen Professionen nicht durchsetzen. 1885 wurde gewerbsmäßige Prostitution verboten und mit Geldstrafen geahndet, ebenso jegliche Förderung von Prostitution. Eine Gerichtsstrafe folgte, wenn die Beschuldigte ein weiteres Mal bei der Tat ertappt wurde (Sabitzer 2000). Dennoch kam es zu einem zusätzlichen Reglement bei der verpflichtenden, zweimal pro Woche zu absolvierenden ärztlichen Untersuchung: Wurde eine Erkrankung festgestellt, kam es zu einer Zwangseinweisung der Prostituierten in ein Krankenhaus. Die Scheinmoral hinter der Behandlung von sich prostituierenden Frauen durch Polizei und Gericht zeigt sich nicht zuletzt daran, dass im Ersten Weltkrieg an den Fronten wieder Bordelle – getrennt für Offiziere und einfache Soldaten – eingerichtet wurden.

Knappe 100 Jahre nach Schlesingers Streitschrift wurde Prostitution in Österreich entkriminalisiert. Das Österreich der Nachkriegsjahre ging von prohibitiven, abolitionistischen Regelungen ab (Sauer 2003, 4) und brach so mit einer lange währenden Tradition. Der Weg der Legalisierung war und ist aber nach wie vor ein verschlungener (Sautner 2012, 1f.).

3.1.2 Angewandte politische Instrumente seit der Liberalisierung von Prostitution

Autoritätsbasierende Politikinstrumente

1975 wurde Prostitution in Österreich durch die Strafrechtsreform entkriminalisiert. Der Verfassungsgerichtshof erachtete die bis dahin gültige Handhabung des Landstreichergesetzes – unter das auch die Bestrafung von Prostitution und Zuhälterei sowie der Kunden fiel – als verfassungswidrig (6.10.1973), da eine Strafverfolgung und Verurteilung nur auf Antrag der Polizei erfolgte und dies zu regional sehr unterschiedlicher Handhabung der Prostitution geführt hatte (Sauer 2003, 12). Infolgedessen erließen große Städte Polizeiverordnungen; so auch Wien.

Zwischen 1945 bis etwa in die 1990er-Jahre war Prostitution kein großes Politikum. Wie Sauer (2003, 38ff.) ausführt, gab es jedoch bereits vor 1975, also vor der Wiener Polizeiverordnung über Prostitution, einige Maßnahmen, die die Ausübung von Prostitution reglementierten. So etwa verbot die Bezirksvorsteherung des 2. Wiener Gemeindebezirks 1965 Straßenprostitution (ausgenommen im Prater); 1968 wurde für Wien eine Verordnung zur Pflichtregistrierung von Prostituierten erlassen; 1969 wurden Sperrzonen im 1. Wiener Gemeindebezirk eingeführt und 1974 gab es eine erste Bordellgenehmigung (ebenfalls im 1. Bezirk). Die Notwendigkeit einer Wiener Polizeiverordnung zur Prostitution wurde mit dem Anstieg der Straßenprostitution durch die Entkriminalisierung begründet. Einen wesentlichen Beitrag dazu leistete auch die Debatte um Prostitution in den Medien. Die Maßnahmen zielten auf Verdrängung der sichtbaren Prostitution. Da allgemeiner Konsens darüber bestand, dass Prostitution bzw. die Nachfrage nach ihr nicht unterbunden werden könne, ermöglichte das Polizeiverordnungsgesetz von 1974 auch die Genehmigung von Bordellen. Argumntiert wurde bereits zu dieser Zeit mit „Sauberkeit“, Belästigung von AnrainerInnen und touristisch-wirtschaftlichen Überlegungen. Insbesondere im 1. Wiener Gemeindebezirk sollten TouristInnen nicht von Sexarbeiterinnen belästigt werden; die Kaufleute befürchteten Umsatzeinbußen. Weitere wesentliche Neuerungen waren die Übertragung von Verwaltungsstrafverfahren bei Übertretung sittenpolizeilicher Verordnungen auf die damalige Bundespolizeidirektion Wien sowie das Verbot der Prostitution für Minderjährige und verheiratete Frauen.

Die nächste Intervention erfolgte 1984 mit dem Wiener Prostitutionsgesetz. In diesem wurde zum einen die Tendenz der Verdrängung von Straßenprostitution fortgesetzt, diese war fortan nur mehr außerhalb des Stadtzentrums erlaubt und es wurde eine Sperrzonenregelung eingeführt. Dies führte zu einer Verlagerung der Straßenprostitution vor allem in den 15. Wiener Gemeindebezirk, einem Bezirk, in dem traditionell eine eher einkommensschwache Bevölkerung wohnt(e). Zum anderen verbot man Wohnungsprostitution. Das Verbot der Ver-

echelichung für Sexarbeiterinnen hingegen fiel. Im Herbst 1984 folgte diesem Gesetz eine Verordnung bezüglich der Sicherheitsvorkehrungen für Gebäude, in denen es Bordelle gibt.

Das heißt, dass zwischen 1965 und 1984 in Wien ausschließlich autoritätsbasierende Instrumente im Bereich Prostitutionspolitik eingesetzt wurden. Allerdings wurden 1984 im Zuge der Gesetzesausarbeitung erstmals ExpertInnen für den Bereich Prostitution als BeraterInnen einbezogen. Diese kamen vorwiegend aus dem Umfeld von staatlichen Organisationen wie der Polizei und dem Gesundheitsbereich. 1991 erfolgte auf Initiative der ÖVP eine Änderung des Wiener Prostitutionsgesetzes, welcher zwei Initiativanträge durch ÖVP-Abgeordnete in den Jahren 1987 und 1988 vorausgingen.³⁷⁹ Auch für dieses Gesetz konsultierte die Parlamentskommission (bestehend aus Mitgliedern der SPÖ, ÖVP und FPÖ) die MA 62 als Fachabteilung für Wahlen und verschiedene Rechtsangelegenheiten, die AIDS-Hilfe, SozialarbeiterInnen und FrauenärztInnen des Gesundheitsamtes der Stadt Wien sowie die Sittenpolizei. Frauenpolitische Organisationen hatten keinerlei Einfluss auf die Gesetzgebung. Das Büro für Frauenangelegenheiten nahm erst 1992 seine Arbeit auf und konnte sich daher noch nicht inhaltlich einbringen. Zu den wesentlichsten Neuerungen gehörte, dass Prostitution nicht mehr als „Unzucht“, sondern als „Duldung sexueller Handlungen am eigenen Körper oder die Vornahme sexueller Handlungen, soweit Gewerbsmäßigkeit vorliegt“ (§ 2 Wr. Prostitutionsgesetz von 1991), definiert wurde. Des Weiteren wurden die Verbotszonen ausgedehnt. Nach dem Ausstieg aus der Sexarbeit musste der Name spätestens nach sechs Monate (anstelle von fünf Jahren) aus dem polizeilichen Register gelöscht werden (Sauer 2003, 42f.).

Die Gesetzesnovelle aus dem Jahr 2004 brachte zum einen erweiterte Befugnisse für die Polizei, neue Verwaltungsstrafbestimmungen bei Belästigungen von AnrainerInnen durch Freier und eine Ausweitung der Schutzzonen. Zum anderen wurden die Verwaltungsstrafsätze für Gesetzesübertretungen deutlich reduziert und die eingenommenen Straf gelder für Prostitutionsprojekte zweckgewidmet.

Die zunehmende Bedeutung informativer und organisatorischer Politikinstrumente ab Mitte der 1990er-Jahre kann nicht darüber hinwegtäuschen, dass autoritätsbasierende Maßnahmen nicht nur weiterhin eingesetzt, sondern ebenso großes Gewicht hatten. Neben gesetzlichen Regulierungsversuchen und routinemäßigen Lokal- und Sperrzonenkontrollen durch die Polizei sind hier insbesondere Razzien und Schwerpunktaktionen im „Rotlichtmilieu“ zu nennen. Bei

379 Der Initiativantrag von 1987 wurde aufgrund des Endes der Legislaturperiode nicht mehr behandelt und 1988 durch die ÖVP-Abgeordneten Goller, Krasser und Prohaska erneut eingebracht.

den sogenannten Schwerpunktaktionen handelte es sich um konzertierte Einsätze von Polizei, Finanzbehörde, dem Magistrat (Dezernat Sofortmaßnahme) und der Wiener Gebietskrankenkasse.³⁸⁰ Ablesen lässt sich die nach wie vor bestehende Dominanz autoritätsbasierender Maßnahmen auch an der Anzahl der verhängten Verwaltungsstrafen. Die für 2008 und 2013 vorliegende Statistik weist einen sprunghaften Anstieg der Anzeigen auf:³⁸¹ 2009 verdoppelte sich die Anzahl der ausgestellten Verwaltungsstrafen im Vergleich zum Vorjahr nahezu (2008: 5.981; 2009: 10.819). Die Schwankungen bei den verhängten Strafen weisen auf unterschiedliche Kontrollintensität in den einzelnen Jahren hin; es gibt keine Hinweise, dass andere Faktoren hierfür ausschlaggebend gewesen sind.³⁸² Umgelegt auf die Anzahl der registrierten Sexarbeiterinnen würde dies bedeuten, dass sie im Jahr 2011 durchschnittlich drei Verwaltungsstrafen pro Jahr erhielten; berücksichtigt man auch nicht registrierte Frauen und geht man insgesamt von rund 5.000 Sexarbeiterinnen aus, dann wären dies noch immer rund zwei Verwaltungsstrafverfahren pro Sexarbeiterin. Im Vergleich dazu erhielt in Oberösterreich im gleichen Jahr nur jede zwölfte Sexarbeiterin eine Verwaltungsstrafe.³⁸³

Organisatorische Politikinstrumente

Verstärkt seit Ende der 1990er-Jahre wird Prostitutionspolitik auch durch Subventionierung einschlägiger NGOs betrieben. Mit der damit einhergehende Überantwortung bzw. Auslagerung von Aufgaben an NGOs wird anerkannt, dass Politik bzw. BeamtInnenschaft zu wenig Expertise im Feld Prostitution besitzen. Die Anwendung organisatorischer Politikinstrumente spiegelt sich ins-

380 Zur Illustration der Größenordnung im Folgenden Zahlen aus den Jahren 2009 und 2010. Im Jahr 2009 gab es insgesamt 16 solche Schwerpunktaktionen im „Rotlichtmilieu“. Im Zuge dieser Amtshandlungen wurden 286 Betriebe kontrolliert, fast 800 Anzeigen ausgestellt und 24 Betriebe geschlossen. 2010 stieg die Anzahl solcher konzertierter Aktionen auf 19, wobei insgesamt 273 Lokale kontrolliert wurden, 900 Anzeigen erfolgten und 15 Betriebe sofort geschlossen wurden. Dabei handelt es sich nicht ausschließlich um Verstöße gegen das Prostitutionsgesetz, sondern auch um Nichteinhaltung der Gewerbeordnung und andere Gesetzesübertretungen (vgl. Presse- und Informationsdienst der Stadt Wien, 18.12.2009 und 03.01.2011).

381 Vgl. auch Kapitel V, 2.4.1 zu den Auswirkungen des WPG 2011 und Tabelle 10 Verwaltungsstrafverfahren.

382 2010 gab es 7.609 Verwaltungsstrafverfahren, 2011 10.592, 2012: 8.694 und 2013 7.388. (Quelle: LPD Wien) Die verhängte Strafsumme betrug für den Zeitraum 2008 bis 2010 für Wien insgesamt 2.536.619,56 €. (Powerpointpräsentation von G. Tatzgern (Bundeskriminalamt) bei der 7. Sitzung der AG Länderkompetenzen „Prostitution“ am 27.03.2012.) Dies bedeutet nicht, dass alle Strafen einbringbar waren. Immer wieder bevorzugten Frauen eine Ersatzfreiheitsstrafe anstatt der Bezahlung der Strafe.

383 Für Oberösterreich sind nur Daten für das Jahr 2011 vorhanden.

besondere in der finanziellen Förderung von Vereinen, die Beratung und Betreuung von Sexarbeiterinnen anbieten.³⁸⁴ Aus der von der MA 57 zusammengestellten Übersicht aller Ausgaben im Bereich des Themenfeldes Prostitution für die Jahre 2008 – 2012 geht hervor, dass im Jahr 2010 die Gesamtausgaben sprunghaft angestiegen sind: Von 223.197 € (2008) auf 400.819,05 € im Jahr 2010. Der Großteil der Ausgaben im Jahr 2010 wurde für die Beratungstätigkeit, die Betreuung einer Beschwerdeline (primär für AnrainerInnen), Streetwork und für Multiplikatorinnenausbildung zur Sensibilisierung für Opfer von Menschenhandel unter Sexarbeiterinnen der beiden NGOs LEFÖ und SOPHIE aufgewendet.³⁸⁵ Im Budgetjahr 2012 fielen nahezu die gesamten veranschlagten Ausgaben in der Höhe von rund 399.000 € SOPHIE und LEFÖ zu. Das heißt, die Wiener Landesregierung setzte durch die finanzielle Stärkung der NGOs deutliche organisatorische Begleitmaßnahmen zur Implementierung des Wiener Prostitutionsgesetzes.

Informative Politikinstrumente

Ab der zweiten Hälfte der 1990er-Jahre gewannen sogenannte informative Instrumente in der Prostitutionspolitik ebenfalls an Gewicht. Es wurde eine Reihe von Studien und Konzepterstellungen für niederschwellige Beratungs- und Betreuungseinrichtungen betreffend Sexarbeiterinnen von der Stadt Wien finanziert.³⁸⁶ Das Bedürfnis nach Information auf politischer Seite spiegelt sich auch in der Ausrichtung einer Konferenz über „Soziale Sicherheit von Prostituierten“, veranstaltet von der damaligen Frauenstadträtin Brauner (SPÖ), im Dezember 1998 wider. Eingebunden waren VertreterInnen der Wiener Polizei, der politischen Parteien und von Frauenorganisationen. Man diskutierte Fragen der Bera-

384 Die Finanzierung von LEFÖ erfolgte ab ca. 1995 zunächst durch das Bundesministerium für Gesundheit, etwas später erhielt LEFÖ eine Basissubvention von der Frauenabteilung der Stadt Wien (E-Mail von LEFÖ vom 26.01.2012). Der Verein SOPHIE wurde ab 2005 durch die MA 57 gefördert.

385 Zudem wurde die Produktion von Flyern und Radiospots „Freier haben die Wahl“ finanziert sowie die gegenständliche internationale Vergleichsstudie von Wagenaar et al. (2013) mit 20.000 € kofinanziert.

386 Folgende Studien wurden in Auftrag gegeben: „Bedarfserhebung – Maßnahmen für weibliche Prostituierte in Wien“ (Amesberger et al. 1999); „Prostitutionspolitik in Wien (1975–2002)“ (Sauer 2003). Eine Kofinanzierung gab es auch für die niederländisch-österreichische Vergleichsstudie zur Prostitutionspolitik (Wagenaar et al. 2013). Konzepte für niederschwellige Beratungs- und Betreuungseinrichtungen erstellten 1997 die Volkshilfe Österreich (Andrea Knapp) im Auftrag der MA 15, Dezernat III, der Verein Courage – ebenfalls 1997 im Auftrag der MA 15 (speziell für männliche Sexarbeiter) und 1999 der Verein zur Förderung der Information und Kommunikation zwischen Prostituierten und Nicht-Prostituierten. Keines dieser Konzepte wurde verwirklicht.

tung und Ausstiegshilfen. Schwedische Sozialdemokratinnen, die ebenfalls zur Konferenz eingeladen waren, stellten das schwedische Modell des Verbots des Kaufs von sexuellen Dienstleistungen vor. Diese erstmalige Einbeziehung nicht-staatlicher AkteurInnen in den politischen Meinungsfindungs- bzw. Entscheidungsprozess signalisiert ein Umdenken aufseiten der Politik und Verwaltung hinsichtlich politischer Steuerung. Die zwischen 1998 und 2002 geführten politischen Debatten um eine Änderung des Wiener Prostitutionsgesetzes führten jedoch zu keiner Entscheidung. Ob diese non-decision der Einbindung von ExpertInnen und NGOs – also dem Instrument der Information bzw. auch der Kooperation – geschuldet ist, kann nicht gesagt werden. Auch im Zuge der Gesetzesnovellierung 2004 wurden wieder ExpertInnen beigezogen, etwa die Soziologin und Stadtforscherin Martina Löw, die im Wiener Parlament einen Vortrag über die Orte der Prostitution in Wien hielt. Trotz der gestiegenen Einbeziehung von Fachleuten fällt auf, dass bis zur Ausarbeitung des WPG 2011 die eigentlich am meisten von gesetzlichen Regulierungen Betroffenen, Sexarbeiterinnen und BordellbetreiberInnen, nicht als ExpertInnen in den Prozess einbezogen wurden. Auf die marginale Partizipation von Sexarbeiterinnen im Rahmen der beiden Dialogforen und eines gesonderten Gespräches mit der für Prostitution zuständigen Politikerin Sandra Frauenberger wurde bereits im Abschnitt zur Vorgeschichte des WPG 2011 eingegangen. Darüber hinaus gab es informelle Gespräche mit Sexarbeiterinnen und BordellbetreiberInnen durch die Grüne-Politikerin und Mitverhandlerin des Gesetzes Birgit Hebein. Als marginal bezeichne ich die Partizipation von Sexarbeiterinnen deshalb, weil sie nicht unmittelbar an der Gesetzesausarbeitung teilhaben durften bzw. dieses nicht mit der politischen Ebene ausverhandeln konnten.

Die PolitikerInnen holten sich nicht nur Informationen durch ExpertInnen im Politikfeld Prostitution, die Stadt Wien setzte zudem Maßnahmen, die zum einen Kunden mittels Free-Cards und Radiospots in Bezug auf Menschenhandel sensibilisieren sollten, zum anderen legte sie Informationsfolder zum neuen Prostitutionsgesetz für Sexarbeiterinnen und BetreiberInnen auf.

Finanzielle Steuerungsmodi spielten in Wien keine Rolle und kollaborative Instrumente wurden erstmals im Zuge der Implementierung des WPG 2011 eingesetzt.³⁸⁷

387 Nach Inkrafttreten des Gesetzes wurde ein Mix aus autoritätsbasierenden, organisatorischen und kollaborativen Politikinstrumenten angewandt sowie Informationsmaßnahmen gesetzt. Sie sind ausführlich im Kapitel V.2.4.1 beschrieben.

3.2 Zielrichtungen der politischen Maßnahmen

Die einzelnen Steuerungstypen stehen nicht für bestimmte Zielrichtungen. Das heißt, sowohl mit autoritätsbasierenden als auch organisatorischen oder kooperativen Instrumenten können etwa ordnungspolitische Ziele verfolgt werden. Obwohl Korrelationen zwischen einzelnen Zielsetzungen und der Wahl der politischen Steuerungsinstrumente nicht eindeutig sind, so lässt sich für Wien doch die Tendenz ablesen, dass eine Stärkung der Rechte und der Autonomie von Sexarbeiterinnen mittels organisatorischer und kooperativer Instrumente angestrebt wird. Generell kann konstatiert werden, dass bis in die 1990er-Jahre ordnungs- und sicherheitspolitische Zielsetzungen in Hinblick auf die Regulierung von Sexarbeit überwogen. Erst mit dem Erstarken zivilgesellschaftlicher Akteure – auch der Selbstorganisationen von Sexarbeiterinnen – wurden Forderungen nach mehr Rechten von Sexarbeiterinnen laut, die schließlich teilweise (zumindest am Papier) von der Politik aufgegriffen wurden. So wurde beispielsweise erstmals die Gesetzesnovellierung 2004 mit der Absicht, die „gesundheits-, frauen- und sozialpolitische Situation“ von Sexarbeiterinnen zu verbessern, begründet.³⁸⁸ Auch mit dem WPG 2011 beabsichtigte die Politik, unter anderem eine Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen zu erreichen. Dies kann jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, dass ordnungs- und sicherheitspolitische Ziele weiterhin hohe Priorität hatten, parteipolitisch betrachtet vor allem vonseiten der FPÖ, ÖVP, aber auch der SPÖ, die schließlich durch die jahrzehntelange Alleinregierung in Wien die verschiedenen Steuerungsmaßnahmen verantwortet. Die Grünen und das LIF (Liberale Forum) hingegen traten für die Ausweitung der Rechte von Sexarbeiterinnen und eine Stärkung von NGOs ein.³⁸⁹

Die in Wien eingesetzten autoritätsbasierenden Instrumente wie Razzien, Polizeikontrollen, Gesetze und kommunalpolitische Regulierungsversuche zielten in erster Linie auf die Gewährleistung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit. Anhand des bereits mehrfach erwähnten 7-Punkte-Programms und des WPG 2011 kann dies gut illustriert werden: Mit dem im Wesentlichen auf Druck von BürgerInneninitiativen und einigen Bezirksvorstehungen entwickelten Pro-

³⁸⁸ Rathauskorrespondenz vom 29.01.2004.

³⁸⁹ Beispielsweise die Forderung der Grünen nach der Weiterfinanzierung von SOPHIE, einer Beratungsstelle für Sexarbeiterinnen (Gemeinderat, 10. Sitzung vom 26.06.2006, Wörtliches Protokoll, 113), die Forderung der Wiener ÖVP nach einer Konzessionierung für Bordellbetriebe (30.03.2007) und die fünfte Anfrage der Wiener FPÖ bezüglich Drogenhandel und illegaler Prostitution (25.6.2008). 2008 erhielt eine Resolution auf Initiative der Grünen an die Bundesregierung zur Abschaffung der Sittenwidrigkeit die Mehrheit im Wiener Gemeinderat (vgl. PGL-04325-2008/0001-KGR/GAT: Beschlussantrag vom 1.10.2008 zur Abschaffung der Sittenwidrigkeit in der Prostitution).

gramm sollten vor allem die Konflikte rund um Straßenprostitution und die Missstände in diesem Bereich (Lärmbelästigung, Verschmutzung, sonstige Belästigung von AnrainerInnen) in den Griff bekommen werden.³⁹⁰ Verstärkte Polizeikontrollen von Schutz- und Verbotszonen sowie die Verlagerung der Anbahnung auf zwei Straßenzüge sollten helfen, die Konflikte zu lösen. Obwohl die Verbesserung der Arbeitsbedingungen am Straßenstrich ebenfalls ein deklariertes Ziel des Programms war, waren diese Maßnahmen – wie aus verschiedensten Interviews mit Sexarbeiterinnen und NGOs hervorgeht – sehr geschäftsschädigend. Gleichwohl wurden organisatorische Steuerungsmaßnahmen und Instrumente der Information – wenn auch im geringeren Ausmaß – eingesetzt, die zur Herstellung von Ruhe und Ordnung in den Wohngebieten mit Straßenprostitution beitragen sollten (z.B. Beschwerdeline von SOPHIE-mobil).

Trotz der Tatsache, dass die einzelnen Steuerungsmodi fürs Erreichen verschiedener Ziele eingesetzt werden (und auch wurden), zeigt die Analyse eine klare Tendenz: Organisatorische Maßnahmen und Information kommen vorwiegend dann zum Einsatz, wenn die Stärkung der Rechte/das Empowerment von Sexarbeiterinnen und die Verbesserung ihrer Arbeitssituation das Ziel ist. Es handelt sich hierbei durchaus um begrüßenswerte Maßnahmen, wie die Aufwertung der Beratungsdienstleistungen der NGOs, es bleibt jedoch das Faktum, dass diese Schritte nicht genügen, um die Rechte und die Arbeitssituation von Sexarbeiterinnen nachhaltig zu verbessern. Die hierfür notwendigen autoritätsbasierenden Maßnahmen wurden nicht gesetzt. Aufgrund der Kompetenzteilung zwischen Land und Bund mag die Stadt Wien nur einen eingeschränkten Handlungsspielraum bezüglich der Ausweitung von Sexarbeiterinnenrechten haben. Sie hat allerdings auch ihre Möglichkeiten nicht voll ausgeschöpft, wie etwa die Legalisierung von weiteren Arbeitsorten. Im Gegenteil, die verschiedenen Maßnahmen haben eher zu einer Einschränkung der Wahlmöglichkeiten bei den Arbeitsorten geführt. Ebenso verzichtete die Stadt – mit Ausnahme der zwei Dialogforen und eines Gespräches auf politischer Ebene – auf die Einbindung von Sexarbeiterinnen in die Gesetzesarbeit und Maßnahmenformulierung.

3.3 Erklärungsfaktoren für Änderungen im politischen Stil

Obwohl über die letzten fünf Jahrzehnte autoritätsbasierende Steuerungsinstrumente in der Wiener Prostitutionspolitik nur wenig an Bedeutung verloren, kann doch eine Vervielfältigung des eingesetzten Regulierungsinstrumentariums festgestellt werden. Die Veränderungen bei den prostitutionspolitischen

³⁹⁰ Vgl. Interview mit S. Frauenberger (Stadträtin), 23.03.2012.

Maßnahmen sind auf mehrere gesellschaftspolitische Faktoren zurückzuführen: Zum einen nahm sich die österreichischen Frauenbewegungen ab den 1990er-Jahren des Themas Prostitution an, zum anderen entstanden einige spezifische Vereine, die Sexarbeit/Prostitution auf ihre Agenda setzten. 1986 gründete „Frau Eva“ in Linz den Verband Prostituiertes Österreichs (VPÖ), eine Selbsthilfegruppe für und von Prostituierten.³⁹¹ Der VPÖ erstellte einen umfangreichen Forderungskatalog, in dem unter anderem eine Verbesserung der Steuergesetzgebung, Maßnahmen gegen die soziale Diskriminierung von Sexarbeiterinnen und eine Ausweitung der gesundheitlichen Versorgung verlangt wurden.³⁹² 1985 wurde der Verein Lateinamerikanische Exilierte Frauen in Österreich (LEFÖ) gegründet, der ab 1993 Informationsabende für Sexarbeiterinnen aus Lateinamerika durchführte; 1995 wurde LEFÖ österreichische Partnerorganisation für das europäische Netzwerk TAMPEP. Diese Vereinsgründungen stellen Formen der Selbstorganisation dar. Ihre Öffentlichkeitsarbeit erhöhte den Druck auf die Politik und trug zu einer Sensibilisierung in puncto Sexarbeit bei.

Die Vergrößerung des Parteienspektrums im Wiener Parlament trug dazu bei, dass Pro-Sexarbeitsforderungen – bislang im Wesentlichen lediglich von den NGOs und einigen feministischen Gruppen formuliert – Eingang in die parlamentarische Diskussion fanden. 1998 beantragten beispielsweise Abgeordnete des LIF und der Grünen die „Aufhebung der Übertragung der Angelegenheit der Sittlichkeitspolizei an die Bundespolizeidirektion Wien“ sowie die Aufhebung der Meldepflicht für Prostituierte bei der Polizei und eine Neuregelung der verpflichtenden medizinischen Untersuchungen für diese Berufsgruppe. Mit dem LIF und den Grünen waren erstmals Oppositionsparteien im Wiener Gemeinderat vertreten, die eine gewisse Deregulierung von Prostitutionspolitik oder zumindest eine Entflechtung von Polizeizuständigkeiten im Bereich der legalen Prostitution anstrebten. Bei einer Pressekonferenz (19.09.2002) bekräftigten die Grünen erneut diese Position. Sie wandten sich zudem dezidiert gegen Kunden-

391 Vgl. Neuweg, 1990, 80f.: Auslöser für die Gründung waren die Steuervorschreibungen des Finanzamtes für Sexarbeiterinnen, die in den Augen der Betroffenen zum einen überzogen waren, zum anderen erfolgte die Vorschreibung rückwirkend bis zum Jahr 1983. Im VPÖ konnten auch Menschen mitarbeiten, die nicht der Sexarbeit nachgingen, diese waren allerdings nicht stimmberechtigt. Ab 1987 erschien die Vereinszeitung *Horizontal* (viermal pro Jahr) mit einer Auflagenstärke von 4.000 Stück. Der Verband zählte 1989 28 Mitglieder und hatte Außenstellen in Innsbruck und Wien.

392 Vgl. Neuweg 1990, 81f. Im Jahr 1993 fand eine „Huren-Demo“ gegen die Ausweitung der Schutzzonen in Wien statt. Befürchtet wurde, dass rund 60 Bordelle am Wiener Gürtel schließen müssen. Organisiert wurde die Demonstration von der „Initiative für Huren“, die auch den politischen Verantwortlichen eine Petition überreichen wollte, die von Letzteren aber nicht angenommen wurde. Vgl. <http://www.sexworker.at/phpBB2/viewtopic.php?t=7732>, Zugriff: 23.03.2012.

bestrafung und forderten Aufenthalts- und Beschäftigungsbewilligungen für migrantische Sexarbeiterinnen sowie die finanzielle Unterstützung von Beratungs- und Betreuungseinrichtungen für Sexarbeiterinnen.

Ebenso kann die Implementierung einer Steuerungsgruppe zur Begleitung des WPG 2011 – ein kollaboratives Steuerungsinstrument, das erstmals in der Wiener Prostitutionspolitik eingesetzt wurde – der veränderten politischen Konstellation in der Wiener Landesregierung zugerechnet werden.

3.4 Schlussfolgerungen

Die Analyse der politischen Instrumente hat gezeigt, dass bis zu Beginn der 1990er-Jahre nahezu ausschließlich autoritätsbasierende Maßnahmen gesetzt wurden. Erst ab diesem Zeitpunkt kommt es zu einer Verwendung weiterer Steuerungsmodi; für die 1990er-Jahre und das erste Jahrzehnt im 21. Jahrhundert sind primär organisatorische und informative Steuerungsinstrumente hinzugekommen. Auch scheint der politische Druck durch den (halb-)öffentlichen Diskurs zugenommen zu haben. Aber erst mit der rot-grünen Koalitionsregierung seit 2010 fanden kollaborative Instrumente als politischer Steuerungsmodus verstärkt Verwendung. Alle diese Neuerungen stecken mehr oder weniger noch in den Kinderschuhen. Es sind Ansätze einer Einbindung von Sexarbeiterinnen zu erkennen, von einer kontinuierlichen und umfassenden Teilhabe am Gesetzesausarbeitungsprozess kann jedoch nicht die Rede sein. Hierfür mangelte es vor allem an Zeit. Der politische Wille, ein neues Gesetz so rasch wie möglich zu beschließen, verhinderte einen profunden Diskussions- und Ausverhandlungsprozess mit den primär vom Gesetz Betroffenen. Auch wenn für die 1990er-Jahre nur wenige autoritätsbasierende Instrumente eruiert werden konnten, so kann doch angenommen werden, dass solche laufend eingesetzt wurden, denn es ist die Pflicht von Behörden, die Einhaltung der Gesetze zu überprüfen. Das heißt für Wien, dass trotz der Vielfältigkeit von angewandten politischen Maßnahmen über den analysierten Zeitraum hinweg, hierarchische Instrumente nie an Bedeutung verloren bzw. insgesamt vorherrschend blieben. Finanzielle Steuerungsmodi, wie etwa die Einhebung von Steuern oder finanzielle Anreize, kamen nicht zum Einsatz.

Über die Effekte der verschiedenen Steuerungsmodi kann nur wenig gesagt werden. Autoritätsbasierende Maßnahmen haben sicherlich die stärkste Durchschlagskraft, wenngleich auch hier nur in wenigen Fällen messbare Effekte nachgewiesen werden können. Deutlich wurde jedoch, dass die hierarchischen Instrumente nur in einigen Fällen zu einer Liberalisierung bzw. Ausweitung der Rechte von Sexarbeiterinnen führten. Beispiele für Letzteres wäre etwa die Ent-

kriminalisierung von Prostitution (1974) oder die Aufhebung des Verbots von Sexarbeit für verheiratete Frauen (1984). Die Tendenz der Regulierung zeigt eindeutig in Richtung zunehmender Restriktionen (z.B. Einschränkung der Gebiete für Straßenprostitution; Kundenbestrafung; Registrierungspflicht für Sexarbeiterinnen und Bordellbetriebe).

Die ebenfalls zu beobachtende Zunahme der Einbindung verschiedener Regierungs- und Nichtregierungsorganisationen ergibt ein ambivalentes Bild insbesondere die NGOs betreffend. Von der Politik wird der Eindruck erweckt, dass NGOs verschiedenen Maßnahmen zugestimmt hätten (durch den Verweis auf ihre Einbindung), wiewohl sie kaum Einfluss darauf haben, was tatsächlich umgesetzt wird. Nicht nur fehlt es den NGOs an politischen Druckmitteln, sie sind auch im höchsten Maße finanziell vom politischen Willen abhängig. Dennoch liegt die Vermutung nahe, dass ohne die beharrliche Lobbyarbeit dieser NGOs noch weniger auf die Rechte von Sexarbeiterinnen geachtet und noch mehr restriktive Maßnahmen gesetzt worden wären.

4 Regulierung erhöht Kontrolle und Restriktionen, vermehrt aber nicht die Rechte der Sexarbeiterinnen – ein Resümee

Der legale Komplex rund um Prostitutionspolitik ist, wie die vorangegangenen Kapitel gezeigt haben, vielschichtig. Die Vielschichtigkeit ergibt sich aus einer Vielzahl von Gesetzen auf nationaler wie Länderebene, ergänzt und konkret ausgeformt durch Verordnungen, Rechtsprechung und regionale wie lokale Implementierungen. Die österreichische Prostitutionspolitik greift stark regulierend in den Bereich der Sexarbeit ein. Trotz des seit mittlerweile fünf Jahrzehnten beschrittenen Wegs der Entkriminalisierung besteht nach wie vor eine starke diskursive Verknüpfung mit Kriminalität, die in der zunehmenden Regulierung und in „Sonderbehandlungen“ sichtbar wird. Der Befund Sullivans über australische Prostitutionspolitik gilt wohl auch für Österreich: Die wirtschaftliche Integration von Sexarbeit und Bordelleinrichtungen, wie sie durch die Legalisierung gegeben ist, ist gleichzeitig begleitet von einer

(...) deep and ongoing ‚social ambivalence‘ towards both prostitution and all parties who participate in selling and buying prostitution services. (...) so legal brothels are operated by ‚mainstream‘ business people but are not treated as ‚mainstream‘ businesses. Sex workers are also not treated like ‚normal‘ workers (this is particularly evident in the requirements for health examinations). (Sullivan 2010, 103)

Die Ungleichbehandlung und soziale Ambivalenz findet ihren Ausdruck in gesetzlichen Regulierungen, deren Begründung, deren Umsetzung und den zugrunde liegenden Problemdefinitionen, in Anschauungen und Werthaltungen. Einige wenige Beispiele sollen hier illustrierend nochmals aufgegriffen werden. Die behördliche Anmeldung eines Bordellunternehmens in Wien erfolgt nicht – so wie bei anderen Unternehmen – bei der Gewerbebehörde, sondern bei der Polizei. BordellbetreiberIn und Sexarbeiterin können kein Beschäftigungsverhältnis eingehen, gleichzeitig wurde die von Sexarbeiterinnen zu zahlende Pauschalsteuer vielfach über die BordellbetreiberInnen eingehoben. Sexarbeiterinnen müssen sich bei der Polizei registrieren, sie sind verpflichtet, sich wöchentlich einer medizinischen Untersuchung auf Geschlechtskrankheiten zu unterziehen, sie haben vielfach Schwierigkeiten, eine eigene Steuernummer zu erhalten, etc. Die dominante Rolle der Polizei bei der Gesetzesausarbeitung wie bei der Umsetzung und Kontrolle verweist auf die Andersbehandlung und die tiefe Verwurzelung der Konnotation von Prostitution mit Kriminalität. Für Mainstream-Unternehmen und „normale“ Arbeitskräfte sind die zuständigen Behörden und Organisationen die Gewerbebehörde, Wirtschafts- und Arbeiterkammern, Gewerkschaften, Arbeitsgerichte und/oder -inspektorate.

Der in Österreich eingeschlagene Weg der Legalisierung ist, wie auch in anderen Ländern, die einen ähnlichen Weg beschritten, von einem pragmatischen Vorgehen geprägt (Sullivan 2010, 104; Outshoorn 2001, 476). Dieser Pragmatismus wird von der Ansicht geformt, ein Prostitutionsverbot löse nicht die Probleme, mache das Feld noch schwerer kontrollierbar und gereiche nur den Sexarbeiterinnen als den schwächsten Gliedern in der Kette zum Nachteil. Die persönlichen Rechte der Sexarbeiterinnen und unternehmerische Rechte waren bei der Legalisierung hingegen meist nachrangig oder wurden durch OGH-Entscheide wie jenen, der Prostitution als sittenwidrig einstufte, wieder aufgehoben. Die beiden neuen Landesgesetze (WPG 2011 und Oö. SDLG) bringen eine gewisse rechtliche Sicherheit für BordellbetreiberInnen (Betriebe können nicht mehr geschlossen werden, wenn beispielsweise in der unmittelbaren Nachbarschaft ein Kindergarten eröffnet), die Rechte von Sexarbeiterinnen wurden durch die beiden Gesetze allerdings nur geringfügig gestärkt (z.B. Recht auf Begleitung bei der Erstanmeldung bei der Polizei), für Teile der Sexarbeiterinnen kam es zu weiteren Einschränkungen (z.B. bei der Anbahnung sexueller Dienstleistungen im öffentlichen Raum). Der überwiegende Teil der Schutzbestimmungen bezieht sich auf minderjährige und nicht bzw. nur teilweise rechtsfähige Personen.

Effekte von Prostitutionspolitik

Im wissenschaftlichen Diskurs um Prostitutionspolitik ist strittig, ob der Komplex der Regulierungen überhaupt Auswirkungen zeitigt, und wenn ja, welche. Auf der einen Seite herrscht die Ansicht vor, dass die verschiedenen Prostitutionsregime und Versuche der gesetzlichen Regulierung von Prostitution mehr oder weniger dieselben Effekte zeitigen würden und, welches politische Ziel auch immer verfolgt würde, diese kaum einen maßgeblichen Einfluss auf Prostitution hätten. Die Ursachen hierfür lägen unter anderem darin, dass die zugrunde liegende Rationalität auf unterschiedlichen Ideologien basiere, die Modelle niemals in Reinform umgesetzt würden, die verschiedenen AkteurInnen (Sexarbeiterinnen, BordellbetreiberInnen) ihre eigenen Denkweisen hätten, die sich nicht an jener des Gesetzgebers orientierten (Agustín 2008, 82). Dieser Position wird entgegengehalten, dass Gesetze durch ihre normative Funktion sehr wohl Auswirkungen im Alltag haben und sie gemeinsam mit anderen Techniken der Macht Subjekte, Identitäten, Praktiken und Räume formen (Scoular 2010, 38). Durch staatliche Eingriffe komme es zu einer Transformation der Sexarbeit; sie hätten massiven Einfluss darauf, wo und wie sexuelle Dienstleistungen verkauft werden (Hubbard et al. 2007, 26).

Agustín (2008) ist insofern recht zu geben, dass die Auswirkungen von Prostitutionspolitik außerordentlich schwer messbar sind. Zum einen sind die Modelle aufgrund unterschiedlicher Definitionen von Sex, Prostitution, Menschenhandel auf nationaler wie internationaler Ebene kaum methodisch sauber vergleichbar; ebenso spielen historische Faktoren eine Rolle. Zum anderen werden Vergleiche und Messungen der Effekte durch die Datenlage, deren unterschiedliche Erhebung und Interpretation sehr fragwürdig.³⁹³ Dennoch gibt es direkte wie indirekte Effekte durch gesetzliche Bestimmungen, und zwar sowohl durch Prostitutionsgesetze als auch aufgrund anderer Gesetzesmaterien.³⁹⁴ Die Auseinandersetzung mit der österreichischen (insbesondere der Wiener und oberösterreichischen) Prostitutionspolitik veranschaulichte, dass die einzelnen Gesetze Wirkung zeigen, wenngleich nicht immer die intendierte. Für Wien können die ebenfalls von Scoular (2010) und Hubbard et al. (2007) konstatierten räumlichen Verschiebungen beobachtet werden, welche am Beispiel des Straßenstrichs und des Indoor-Bereichs illustriert wurden. Während Straßenprostitution zunehmend weniger sichtbar und durch zahlreiche räumliche wie zeitli-

393 Vgl. hierzu auch die Ausführungen in Kapitel IV.1 zu den Daten über Sexarbeit in Österreich.

394 Deutlich tritt dies auch in den Interviews mit den Sexarbeiterinnen zutage; siehe hierzu ausführlich Kapitel III.2.

che Einschränkungen delegitimiert wird,³⁹⁵ erfahren Bordelleinrichtungen eine Legitimierung durch die Melde- bzw. Lizenzierungsverfahren. Ob und inwiefern die baulichen, hygienischen und sicherheitstechnischen Auflagen tatsächlich zu einer Verbesserung der Arbeitsbedingungen für Sexarbeiterinnen beitragen, muss erst durch weitere Studien erhoben werden.³⁹⁶ Allerdings zeigt sich bereits jetzt: Das WPG 2011 hat zu einer Transformation geführt, wo und wie Sex verkauft wird.

Die Vielschichtigkeit und die unterschiedlichen regionalen Auswirkungen des legalen Komplexes sind insbesondere der zum Teil voneinander erheblich abweichenden Implementierung auf Ebene der Länder, Bezirke und Gemeinden geschuldet. Illustriert wurde dies unter anderem anhand der nationalen Gesetzgebung zur Besteuerung, Sozialversicherung, den verpflichtenden wöchentlichen Untersuchungen auf Vorliegen von Geschlechtskrankheiten. Aus den verschiedenen Regulierungen und deren unterschiedlicher Implementierung resultieren nicht nur Unübersichtlichkeit, sondern auch eine Ungleichbehandlung von Sexarbeiterinnen. Prantner (2006, 34) sieht darin eine Verletzung bürgerlicher Grundrechte, weil Gleichheit vor dem Gesetz wegen der Uneinheitlichkeit in der Gesetzgebung und Implementierung nicht gegeben sei.

(Dis-)Kontinuitäten

Trotz dieser uneinheitlichen und vielfältigen Regulierungen ist die österreichische – ebenso die Wiener und oberösterreichische – Prostitutionspolitik von Kontinuität geprägt, auch wenn sie nicht frei von (ideologischen) Ambivalenzen ist. Wagenaar und Altink (2012) sehen in abrupten Richtungswechseln und Zielorientierungen politischer Maßnahmen ein Anzeichen für moralisierende Politik. Die Analyse zeigt, dass in der österreichischen Prostitutionspolitik Kontinuität auf mehreren Ebenen besteht, was aber nicht den Rückschluss zulässt, Prostitutionspolitik sei hier nicht moralisierend: Die Entkriminalisierung erfolgte Mitte der 1970er-Jahre und wurde seither mehr oder weniger weiterverfolgt. Das umfangreiche und komplexe Regelwerk führte (noch) nicht zu einer Anerkennung und Gleichstellung von Sexarbeit als Erwerbstätigkeit – dafür wären gewerbe- und arbeitsrechtliche Anpassungen auf nationaler Ebene erforderlich; den Ländern sind hier zum überwiegenden Teil die Hände gebunden. Dem pragmatischen Politikstil, dem große Ambivalenzen in der Haltung zu Sexarbeit

395 Wien folgte damit einem europaweit feststellbaren Trend der Verdrängung der Straßenprostitution aus den Wohngebieten (vgl. Hubbard et al. 2007, 26; Tampep 2009b, 52ff.).

396 In den Niederlanden hat die Lizenzierung von Bordellbetrieben nicht zu maßgeblichen Verbesserungen der Arbeitsbedingungen geführt, auch konnten damit Ausbeutung und Gewalt nicht verhindert werden (Wagenaar et al. 2013, 87).

zugrunde liegen, entspricht das regulative Prostitutionsregime. Die einzelnen Bundesländer setzen auf starke Regulierung und Kontrolle des „Rotlichtmilieus“. Aufgrund der Kompetenzenteilung zwischen Bund und Land stehen auf Länderebene ordnungs- und sicherheitspolitischen Bestrebungen im Vordergrund, welche nicht zuletzt in der Verankerung auf Ebene der Polizei und der Sittenpolizei evident werden. Der geringere Handlungsspielraum der Länder in Hinblick auf die Gewährung und Ausweitung bürgerlicher Grundrechte von Sexarbeiterinnen kann nicht darüber hinwegtäuschen, dass beide untersuchten Bundesländer diesbezügliche Möglichkeiten nicht nutzten. Damit bestätigt sich, dass regulative Regime in besonderem Maße der Gefahr ausgesetzt sind, die Rechte von Sexarbeiterinnen zu vernachlässigen (Wagenaar et al. 2013, 84). Beispiele für die Einschränkung von Rechten sind die bereits erwähnte polizeiliche Registrierungspflicht für Sexarbeiterinnen in Wien oder die wöchentliche Untersuchungspflicht ohne freie Arztwahl für die Untersuchungen. Für keinen anderen Berufsstand gibt es derartige Restriktionen. Mit dem Fall der Sittenwidrigkeit eröffnet sich nun die Möglichkeit einer gewerbe- und arbeitsrechtlichen Inklusion von Sexarbeit. Ob und wie dies geschehen wird, ist noch nicht abzusehen. Langfristige Kontinuität besteht ebenfalls in Bezug auf einige grundlegende Aspekte der Regulierung, und zwar in der gesundheitspolitischen Ausrichtung. Österreich ist das einzige EU-Land, das wöchentliche Untersuchungen auf Geschlechtskrankheiten vorschreibt, und dies seit den 80er-Jahren des 19. Jahrhunderts. In den meisten europäischen und außereuropäischen Ländern gibt es mittlerweile nur mehr Empfehlungen für freiwillige Gesundheitschecks drei bis vier Mal pro Jahr.³⁹⁷

Regulative Diskontinuitäten sind in Österreich vorwiegend im Bereich der Fremden gesetzgebung vorzufinden und betreffen damit in erster Linie Drittstaatsangehörige, die in der Sexarbeit tätig sind. Beispiele hierfür sind die Einführung, Handhabung und baldige Abschaffung des sogenannten Prostitutionsvisums für Drittstaatsangehörige oder dass sich seit 2012 Sexarbeiterinnen mit einem Visum eines anderen EU-Schengen-Landes nicht mehr in Wien als Sexarbeiterinnen registrieren lassen können. Illegalisierung, Abschiebung, Verständigung der Fremdenbehörde des jeweiligen EU-Landes und Geldstrafen waren die Folge für jene, die sich zuvor ordnungsgemäß bei der Polizei registrierten, denen ein „Deckel“ ausgestellt worden war und die damit entsprechend dem Prostitutionsgesetz rechtmäßig der Sexarbeit nachgingen.

397 Dort, wo Untersuchungen auf Vorliegen von Geschlechtskrankheiten nach wie vor verpflichtend sind (z.B. in manchen australischen Bundesstaaten), haben diese in weitaus größeren Abständen zu erfolgen und gehen nicht mit einem (zwischenzeitlichen) Berufsverbot einher. Eine Ausnahme bildet Griechenland, wo sich die Sexarbeiterinnen alle zwei Wochen einer derartigen Untersuchung unterziehen müssen.

Prozesse der Gesetzesausarbeitung

Ausgesprochen unterschiedlich verliefen die Prozesse der Gesetzesausarbeitung und -diskussion in den beiden untersuchten Bundesländern. Zugespitzt könnte man sagen, dass Prostitution in Oberösterreich kein Politikum war und ist, während das Thema in Wien als omnipräsent bezeichnet werden kann. Dies lässt sich an mehreren Faktoren festmachen: In Oberösterreich erstreckte sich der Prozess über zwei Legislaturperioden und dauerte insgesamt rund vier Jahre (2008–2012). Dass der Ausarbeitung des Prostitutionsgesetzes keine besondere Priorität eingeräumt wurde, zeigt sich nicht nur an der Dauer, sondern auch an den späten Zuweisungen der Regierungsvorlagen an die Unterausschüsse und die nahezu fehlende Thematisierung im Landesparlament. In Wien war die Situation am Straßenstrich Wahlkampfthema und die neue rot-grüne Koalitionsregierung machte sich umgehend an die Ausarbeitung eines neuen Gesetzes. Insgesamt dauerte der Prozess ein Jahr, rechnet man das 7-Punkte-Programm mit ein, knappe zwei Jahre. In Oberösterreich fehlte es an politischem Druck und Interesse, sowohl vonseiten der Oppositionsparteien als auch vonseiten der Medien und BürgerInnen. Im Gegensatz zu Wien spielten Bürgerinitiativen in Oberösterreich überhaupt keine Rolle. Ebenso wenig war das oberösterreichische Prostitutionsgesetz in den Landes- sowie österreichweiten Medien ein großes Thema,³⁹⁸ während in Wien allein im Jahr 2011 an die 80 Beiträge in den diversen Tages- und Wochenzeitungen, in lokalen Bezirkszeitungen, in Rundfunk und Fernsehen veröffentlicht wurden, die sich ausschließlich mit dem (zukünftigen) Gesetz und/oder Straßenprostitution befassten. Im Brennpunkt des Interesses von Bürgerinitiativen und Medien stand der Straßenstrich, die Arbeitsbedingungen in Bordellen wurden kaum thematisiert, woraus geschlossen werden kann, dass es die sichtbare Prostitution war und ist, die Sexarbeit zu einem Politikum werden ließ. Die Bürgerinitiativen gegen den Straßenstrich fanden breites Gehör in den Medien und wurden zudem von der Bezirkspolitik unterstützt. Der Druck auf die Wiener Koalitionsregierung war enorm und in solchen Situationen besteht die Gefahr, dass politische Maßnahmen gesetzt werden, die den ursprüng-

398 Im Zeitraum 2006–2011 wurden insgesamt nur 18 Medienberichte zum Thema „Prostitution in Oberösterreich“ gefunden: 3 Presseaussendungen der Grünen OÖ, 5 Berichte über die Landtagssitzungen in der „Landeskorrespondenz“ und 10 Artikel in der Tageszeitung *Oberösterreichische Nachrichten* (online-Archiv). 2009 und 2011 erschien in den *Oberösterreichischen Nachrichten* (OÖN) jeweils ein Artikel zum in Ausarbeitung befindlichen Prostitutionsgesetz. In beiden Artikeln wird konstatiert, dass ein Prostitutionsgesetz im Entstehen ist und man sich von diesem erhoffe, eine bessere Handhabe gegen illegale Prostitution bzw. Bordellbetriebe zu haben und Frauen aus der Illegalität zu holen. (Vgl. OÖN, 21.05.2011: „Linz will schärfer gegen illegale Prostituierte vorgehen“; OÖN, 01.04.2009: „Neues Gesetz: ‚Wir wollen illegale Prostitution in Linz zurück drängen‘“)

lichen Intentionen zuwiderlaufen. Durch die moralischen Inhalte von Prostitutionspolitik können *framings*, wie sie von Medien und Bürgerinitiativen gesetzt werden, mitunter erheblichen Einfluss gewinnen. Ein weiteres Indiz für die geringe politische Brisanz in Oberösterreich ist, dass bis zur Einbringung der Regierungsvorlage in den Landtag kaum Interventionen politischer Parteien erfolgten. Die Auseinandersetzung in Oberösterreich beschränkte sich mehr oder weniger auf die Unterausschüsse (deren Sitzungsprotokolle der Geheimhaltung unterliegen und daher nicht zugänglich waren), in Wien wurde das Thema Prostitution von den Nichtregierungsparteien für Oppositionspolitik benutzt und die konkrete Ausverhandlung des Gesetzes verlief sehr konfliktuell. Nicht zuletzt zeigt sich die unterschiedliche Brisanz in der Zustimmung zum Gesetz: In Oberösterreich wurde das Gesetz einstimmig von allen im Parlament vertretenen Parteien verabschiedet, in Wien lediglich mit den Stimmen der Koalitionspartner.

Die unterschiedliche politische Brisanz der Thematik in Wien und Oberösterreich ist auf die interdependenten Faktoren Sichtbarkeit, BürgerInnenproteste und vermutete Vergrößerung des Marktes zurückzuführen. In Oberösterreich ist Straßenprostitution verboten und inexistent und damit kaum sichtbar. In Wien entzündeten sich BürgerInnenproteste ausschließlich an der Sichtbarkeit von Sexarbeit; Lärmbelästigung, Verschmutzung und die Abwertung des Stadtviertels wurden ins Feld geführt. Diese Proteste setzten die Wiener PolitikerInnen unter Zugzwang. Durch die mediale und politische Unterstützung vor allem vonseiten der FPÖ konnten sich diese, wenn auch zahlenmäßig nicht sehr starken, Initiativen im Wahljahr Gehör verschaffen. Die erwähnten Probleme am Straßenstrich waren jedoch Folge einer Politik, die die legalen Orte für Outdoor-Sexarbeit immer mehr einschränkte und skandalisierte. Dadurch entstand auch der Eindruck, dass die Anzahl der im öffentlichen Raum anbahnenden Sexarbeiterinnen zugenommen habe.

Politische Kultur

Die politische Kultur in beiden Bundesländern unterscheidet sich ebenfalls hinsichtlich der Einbindung verschiedener Interessengruppen. Die politisch Verantwortlichen in Wien suchten das Gespräch mit AnrainerInnen, NGOs und Sexarbeiterinnen; hier ist insofern eine neue Kultur auszumachen, als Sexarbeiterinnen in Form von Hintergrundgesprächen und in den sogenannten Dialogforen eingebunden waren. In der Steuerungsgruppe sind sie jedoch nicht vertreten. In Oberösterreich informierten sich die federführenden PolitikerInnen ausschließlich bei den NGOs, wobei die Initiative teils von den NGOs ausging. Indirekt erfolgte die Informationseinholung durch das in Oberösterreich stattfindende Gesetzesbegutachtungsverfahren, in dem jede/r StaatsbürgerIn das Recht

hat, Stellung zu nehmen. International wird von Sexarbeiterinnen-Organisationen immer wieder die Forderung erhoben, dass keine Gesetze für sie ohne sie gemacht werden sollen („No law for us without us“); eine Forderung, der in Wien nur ungenügend und in Oberösterreich überhaupt nicht nachgekommen wurde. NGOs, die im Bereich der Sexarbeit tätig sind, werden als StellvertreterInnen und als Sprachrohr für die Anliegen der Sexarbeiterinnen betrachtet. Wenn auch für Wien ein Bemühen um Einbindung der unmittelbar Betroffenen erkennbar ist, von einem Ausverhandlungsprozess auf gleicher Augenhöhe – dies gilt auch für die NGOs – kann nicht die Rede sein. Auf Ebene der Beamtenschaft gab es in beiden Bundesländern eine intensive, enge Kooperation unter den BeamtInnen der verschiedenen Abteilungen. Die für die Gesetzesformulierung zuständigen ReferentInnen berieten sich mit weiteren Behörden (z.B. bei Bezirkshauptmannschaften oder der Polizei) bzw. holten bei diesen Informationen ein. Das Know-how über Sexarbeit eigneten sie sich aber auch durch die Teilnahme in der Arbeitsgruppe „Länderkompetenzen Prostitution“ und in den zahlreichen Gesprächen mit NGOs an. Direkte Kontakte mit Sexarbeiterinnen hatten die BeamtInnen nach eigenen Angaben nicht.

Steuerungsinstrumente

Die Implementierung von Prostitutionspolitik, die sorgfältige Planung und Auswahl von Politikinstrumenten tragen maßgeblich zu deren Erfolg oder Misserfolg bei (Wagenaar et al. 2013, 87). Die Analyse der verwendeten Politikinstrumente zur Umsetzung der Prostitutionspolitik in Wien verdeutlichte, dass in den letzten Jahrzehnten vorwiegend autoritative und organisatorische Maßnahmen eingesetzt wurden und dass das Instrument der Information – sei es der Informationsgewinnung oder der Informationsweitergabe – an Bedeutung gewinnt. Für Oberösterreich wurde aus Mangel an Dokumenten eine derartige Analyse nicht durchgeführt, es kann aber angenommen werden, dass hier ebenso vorwiegend autoritätsbasierende und organisatorische Politikinstrumente angewandt wurden. Ein Hinweis, der diese Vermutung begründet, ist etwa, dass in Oberösterreich die lokale Polizei aufgefordert ist, monatlich Kontrollen in Bordellbetrieben durchzuführen.³⁹⁹ Hinsichtlich der Implementierung der neuen Prostitutionsgesetze scheint Wien nicht nur mehr Maßnahmen, sondern diese auch zeitgerechter gesetzt zu haben als die oberösterreichischen Behörden. So wurden in Oberösterreich beispielsweise die Verordnungen zur Bordellgenehmigung und eine Informationsbroschüre für Sexarbeiterinnen zu rechtlichen Belangen erst nach einem knappen Jahr erlassen bzw. veröffentlicht. Die intensive

³⁹⁹ Interview M. Bauer (LKA OÖ), 31.03.2011.

Informationspolitik in Wien – es wurden Informationsfolder für BordellbetreiberInnen und Sexarbeiterinnen in mehreren Sprachen herausgegeben, NGOs und Polizei informierten und verteilten die Folder – und intensivierte Polizeikontrollen haben dazu beigetragen, dass die Verlagerung des Straßenstrichs aus dem Wohngebiet rasch erfolgte. Aber wie bereits erwähnt, verursachte diese Maßnahme gravierende Verschlechterungen für die Sexarbeiterinnen. Die Installation einer Steuerungsgruppe war ein Novum in der Wiener Prostitutionspolitik, welches für die Zukunft als richtiger Ansatz für die notwendige Kooperation der verschiedenen AkteurInnen im Feld gewertet werden darf. Sie blieb aber bislang aufgrund ihres mangelnden Umsetzungspouvoirs ein zahnloses Instrument.

Wagenaar et al. (2013, 85) konstatieren in den Schlussfolgerungen ihrer Vergleichsstudie zur niederländisch-österreichischen Prostitutionspolitik, dass Prostitution ein außerordentlich politikresistentes Feld ist, weil es starken externen Einflüssen (z.B. Migrations-, Arbeitsmarktpolitik) unterliegt und Innovationen in der Kommunikationstechnologie (z.B. Anbahnung sexueller Dienstleistung über Internet) zu neuen Formen der Sexarbeit führ(t)en. Politik wie Verwaltung können mit diesen Entwicklungen oftmals nicht mehr Schritt halten. Die gesellschaftliche Stigmatisierung von Sexarbeit (Anbieterinnen, Kunden, BordellbetreiberInnen etc.) trägt zudem dazu bei, dass das „Milieu“ schwer zugänglich ist. Ein Übriges tut, dass die Mehrheit der Sexarbeiterinnen zugewandert ist. Sie trifft meist eine doppelte Stigmatisierung, als Sexarbeiterin und als Fremde. Zudem erschweren die vielfältigen Formen von Sexarbeit und die hochgradige ideologisch-moralische Aufladung des Politikfeldes einfache politische und gesetzliche Lösungen. Egal, welches politisches Ziel verfolgt wird – Verbot oder Legalisierung –, *die* Lösung gibt es nicht. Aus demokratiepolitischer Sicht sind die Einbindung der Sexarbeiterinnen und die Stärkung ihrer Rechte unumgänglich. Regulierungen setzen Standards, zu viele Regulierungen verbessern aber nicht notwendigerweise die Arbeitsbedingungen. Prostitutionspolitik wird damit eine Politik der kleinen Schritte bleiben und eine Politik, die minutiöser Umsetzung bedarf. Nimmt man das politisch deklarierte Ziel der Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen von Sexarbeiterinnen ernst, wird die Politik nicht umhin können, auf das Know-how der Sexarbeiterinnen zurückzugreifen und sie gleichberechtigt in den politischen Gestaltungsprozess einzubeziehen.

Kapitel VI: Österreichische Prostitutionspolitik im internationalen Vergleich

Helga Amesberger, Sietske Altink, Hendrik Wagenaar

Es gibt nur wenige internationale komparative Analysen von Prostitutionspolitiken. Eine der wenigen Ausnahmen stellt die niederländisch-österreichischen Vergleichsstudie dar. Das Ziel dieser war, die Effekte von Prostitutionspolitik – intendierte wie nichtintendierte – auf internationaler Ebene zu untersuchen (Wagenaar et al. 2013).⁴⁰⁰ Das Wissen über die Wirkung bestimmter Maßnahmen, der Beziehung zwischen Politikinstrument und Maßnahme, wie etwa die Kriminalisierung von Kunden oder die Lizenzierung von Bordellen, und deren Effekte ist bislang gering. Zur Debatte steht, ob ähnliche politische Maßnahmen in den verschiedenen Ländern gleichermaßen wirken. Dieses Kapitel baut auf den Forschungen und Ergebnissen der Vergleichsstudie auf, bezieht jedoch noch die schwedische und neuseeländische Prostitutionspolitik mit ein, um die Frage beantworten zu können, welchen Einfluss Prostitutionsregime und deren politischen Instrumente auf die Arbeitsbedingungen von Sexarbeiterinnen haben. Schweden und Neuseeland dienen in diesem Sinne als Gegenfolien zu den beiden regulativen Prostitutionsregimen in den Niederlanden und in Österreich.

Der Vergleich der Prostitutionspolitiken dieser vier Länder eröffnet im Wesentlichen zwei grundlegende Erkenntnisse: Erstens, Prostitutionspolitik ist im Großen und Ganzen ineffektiv in der Kontrolle und Beeinflussung der Anzahl von Sexarbeiterinnen und teils sogar in Bezug auf Bordelleinrichtungen. Die Entwicklungen des Sexmarkts sind vielmehr determiniert durch externe Faktoren wie Migration, die Verbreitung der Kommunikationstechnologien, Veränderungen des Sexualverhaltens oder die Sexualisierung der Freizeitindustrie. Prostitutionspolitik hinkt damit stets den aktuellen Entwicklungen hinterher und ist daher vor allem reaktiv und wenig aktiv gestaltend. Gleichzeitig sind keine gravierenden Veränderungen der Größenordnungen des Marktes zu beobachten. Zweitens, Prostitutionspolitik *kann* aber die Arbeitsbedingungen von Sexarbeiterinnen verbessern oder verschlechtern, *kann* ihnen Rechte geben bzw. sichern,

⁴⁰⁰ Weitere Ausnahmen sind May-Len Skilbrei und Charlotta Holmström (2013) mit ihrem Vergleich der Prostitutionspolitik in skandinavischen Ländern; Ronald Weitzer (2012), der unter anderem die Prostitutionspolitiken in den USA, Neuseeland und einigen europäischen Ländern komparativ analysierte; Hubbard et al. (2007) die die Regulierung von Prostitution in Schottland, England/Wales, Schweden und den Niederlanden verglichen haben.

kann die Wahrnehmung von Sexarbeit in der Gesellschaft beeinflussen und so zur Entstigmatisierung von Sexarbeiterinnen bzw. von Sexarbeit beitragen.

Diese zwei Schlussfolgerungen werden im Folgenden anhand (häufig) eingesetzter Politikinstrumente und besonderer Herausforderungen im Kontext der nationalen Prostitutionspolitiken illustriert.

1 Drei Prostitutionsregime im Vergleich: Niederlande, Schweden & Neuseeland

Für ein komparatives Vorgehen sind verschiedene Settings möglich:⁴⁰¹ Gleiches dem Gleichen oder Gleiches dem Ungleichen gegenüberzustellen. Die Niederlande und Österreich ähneln sich in vielerlei Hinsicht: Sexarbeit und das Betreiben von Bordellen sind erlaubt, unterliegen aber zahlreichen Regulierungen; in beiden Ländern sind die Mehrzahl der Sexarbeiterinnen zugewandert; es bestehen Ähnlichkeiten in der öffentlichen Verwaltung. Auch wenn die Niederlande keine föderale Struktur haben, ist das Ausmaß der Dezentralisierung ähnlich; beide Länder sind klein und relativ homogen.⁴⁰² Schweden wird quasi als prostitutionspolitisches Gegenmodell zu den Hauptvergleichsländern einbezogen, während andere Parameter wie Einwohnerzahl und politisches System durchaus ähnlich sind. Die Gegenüberstellung dieser europäischen Prostitutionspolitiken mit Neuseeland erfolgte vor dem Hintergrund des radikalen Kurswechsels, den Neuseeland im Jahr 2000 hin zur Gleichstellung von Sexarbeit mit anderen Berufen vorgenommen hat (Abel et al. 2007, 17f.; New Zealand Government 2008, 21). Ein weiterer großer Unterschied zu den drei anderen Ländern ist, dass weniger zugewanderte Sexarbeiterinnen in Neuseeland tätig sind.

1.1 Grundzüge niederländischer Prostitutionspolitik

Im Oktober 2000 wurde in den Niederlanden das Bordellverbot abgeschafft, das Gewerbe und die Tätigkeit der Prostitution als eine Erwerbstätigkeit wie andere gefasst, auch mit dem Ziel, eine Trennung von kriminellen und unternehmerisch korrekt geführten Sexeinrichtungen zu erreichen.⁴⁰³ Damit ging die nie-

401 Der Hintergrund und das Forschungsdesign der internationalen Studie werden ausführlicher in Kapitel II beschrieben. Vgl. auch Wagenaar et al. 2013, 97–100.

402 Zudem waren pragmatische Gründe wie Sprache, vorhandene Kontakte und Zugänglichkeit entscheidend für die Auswahl als Vergleichsland.

403 Bei den folgenden Ausführungen beziehen wir uns im Wesentlichen auf folgende Studien: Daalder 2007; De Rode Draad 2012; Visser 2008 und 2009; Wagenaar 2006; Wijers 2008.

derländische Regierung von der jahrhundertlang praktizierten „regulierten Toleranz“⁴⁰⁴ gegenüber Bordellen über zu deren Legalisierung. Durch kontinuierliche Überwachung und Beobachtung sollte die Transparenz des Milieus erhöht werden (Wagenaar 2006, 207). Gleichzeitig wurden Gesetze, die Menschenhandel und Zwangsprostitution betreffen, verschärft. Vor Inkrafttreten dieser neuen Regelung verstießen mit Ausnahme arbeitsloser Partner der Sexarbeiterinnen alle Personen, die nicht selbst der Prostitution nachgingen, aber in irgendeiner Form davon lebten, gegen das Strafgesetz. Die Anbahnung und Ausübung der Prostitution wurde in den Niederlanden seit Beginn des 19. Jahrhunderts nicht mehr kriminalisiert.

Kernstück der Aufhebung des Verbots von Bordellen war die Einführung eines Lizenzsystems für Bordelle, um diese damit in einen regulären Wirtschaftssektor überzuführen. Es obliegt den Gemeinden, ob sie ein Lizenzierungssystem einführen möchten oder nicht. Einige wenige kleine Gemeinden entschieden sich dagegen, dort sind Bordelle nicht lizenziert, operieren aber legal. In den Niederlanden ist Prostitutionsausübung prinzipiell auch in Privatwohnungen, Hotels und über Begleitagenturen erlaubt, wenngleich jede niederländische Gemeinde Wohnungsprostitution nach eigenem Gutdünken regelt. Die Bandbreite der Regelungen reicht von Toleranz, Erlaubnis unter strikten Auflagen bis hin zum Verbot. In keiner der Gemeinden ist es jedoch Sexarbeiterinnen erlaubt, gemeinsam mit einer Kollegin eine Wohnung für die Ausübung ihres Berufes anzumieten, denn damit wäre diese Wohnung ein lizenzierungspflichtiges Bordell. Regelungen zur Straßenprostitution sind sehr unterschiedlich; die Politik tendiert zu starker Einschränkung bis hin zum Verbot. In vielen niederländischen Städten (z.B. Amsterdam, Rotterdam, Den Haag) ist seit der Einführung des neuen Gesetzes Straßenprostitution verboten worden. In einigen wenigen Städten gibt es sogenannte Toleranzzonen mit Polizeiüberwachung und Bereitstellung sozialer wie medizinischer Infrastruktur.⁴⁰⁵ Viele der sogenannten Toleranzzonen wurden nach der Einführung des neuen Gesetzes geschlossen.

Zieht man zur Klassifikation der Prostitutionspolitik das bundesweit gültige

404 Chrisje Brants (1998) versteht unter „regulated tolerance“ eine Politik, in der bestimmte Straftatbestände, wie beispielsweise das Betreiben eines Bordells, in der Praxis nicht juristisch verfolgt werden, aber dennoch unter sozialer Kontrolle und Beobachtung stehen. Diese soziale Kontrolle basiert auf einem informellen System von ungeschriebenen Regeln und Richtlinien, weshalb Brants die Toleranz als eine „regulierte“ bezeichnet. Dieser Politikform liegt ein gewisser Skeptizismus hinsichtlich der Wirksamkeit strafjustizieller Maßnahmen zur Lösung sozialer Probleme zugrunde.

405 Die Sexarbeiterinnen in diesen Zonen benötigen eine von den Gemeinden ausgegebene Berechtigung. 2009 wurden insgesamt noch 550 Berechtigungen ausgegeben (Visser 2009), aber mittlerweile scheint es nur mehr eine Frage der Zeit zu sein, bis auch in diesen Städten die Anbahnung im öffentlichen Raum verboten wird.

Gesetz von 2000 heran, dann verfolgen die Niederlande eine Prostitutionspolitik, die zwischen Regulierung und vollständiger Entkriminalisierung angesiedelt ist. Durch den Gestaltungsspielraum der Kommunen bei der Implementierung gewannen regulative, prostitutionspezifische Maßnahmen an Bedeutung, weshalb heute die niederländische Prostitutionspolitik unseres Erachtens dem regulativen Regime zuzurechnen ist.⁴⁰⁶

1.2 Grundzüge schwedischer Prostitutionspolitik

Seit 1. Jänner 1999 ist der Kauf sexueller Dienstleistungen in Schweden verboten, nicht aber deren Verkauf.⁴⁰⁷ Die Einführung des Sexkaufverbots wurde mit der Absicht begründet, Sexarbeiterinnen schützen und nicht kriminalisieren zu wollen. Die schwedische Regierung ging dabei von der Annahme aus, dass es Prostitution vorwiegend aufgrund der Nachfrage nach käuflichem Sex gebe; wenn es keine Nachfrage gibt, dann verschwinde auch das soziale Phänomen. Ann Jordan (2012, 2) bezeichnet das Gesetz daher als ein „experiment in social engineering to change the behavior and thoughts of Swedish men“.⁴⁰⁸ Darüber

⁴⁰⁶ Danna (2014, 17) bezeichnet die niederländische Prostitutionspolitik als „neoregulativ“. Die weltweit sehr unterschiedlichen Regulierungen werden meist in vier Typen von Prostitutionspolitik unterteilt: 1) Prohibitionismus – kriminalisiert alle involvierten Gruppen (Sexarbeiterinnen, BordellbetreiberInnen, Kunden etc.); 2) Abolitionismus – kriminalisiert mit Ausnahme von Sexarbeiterinnen alle, die in irgendeiner Weise von Prostitution profitieren; 3) regulative Regime – Sexarbeit ist legal, aber große Bandbreite von Regelungen; Sexarbeit kann, muss aber nicht als Erwerbstätigkeit anerkannt sein; 4) Sex-work-Ansatz bzw. vollständige Entkriminalisierung – Inklusion ins allgemein gültige Gewerbe- und Arbeitsrecht und nur ein Minimum an prostitutionspezifischen Gesetzen. Michael Goodyear und Ronald Weitzer (2011, 16) differenzieren hingegen nur zwei Haupttrends im staatlichen Umgang mit Prostitution, nämlich „Kriminalisierung“ mit dem Ziel der Abschaffung von Prostitution bzw. einer prostitutionsfreien Gesellschaft und „Liberalisierung“, welche nach dem Schutzprinzip/Prinzip der Reduzierung negativer Aspekte auf die Gewährung von Arbeitsrechten und die Integration ins Gewerberecht zielt. Prohibitive und abolitionistische Prostitutionsregime folgen demnach eher dem Weg der Kriminalisierung, während regulative und Sexarbeitsregime den Weg der Liberalisierung beschreiten. Derartige Kategorisierungen sind nicht zuletzt deswegen hinterfragungswürdig, weil den Fokus auf die nationale Politik, auf das Gesetzespapier legt und die Umsetzung auf lokaler Ebene außer Acht lässt (vgl. Agustín 2008; Kantola/Squires 2004; Moran 2002; Scouler 2010). Außerdem können regulative Regime ebenfalls zur Kriminalisierung von (Teilbereichen der) Sexarbeit führen.

⁴⁰⁷ Wenn nicht anders ausgewiesen, beziehen wir uns im Folgenden auf die Ausführungen von Dodillet/Östergren 2012 und 2013, die zum einen die schwedische Evaluierung kritisch hinterfragen und sich zum anderen in ihrer Analyse auf zahlreiche Artikel und Berichte, sowohl von WissenschaftlerInnen, Sexarbeiterinnen und NGOs als auch von GOs, beziehen.

⁴⁰⁸ Dies spiegelt sich auch im Auftrag zur Evaluierung des Gesetzes wider, in dem vorgegeben war, dass am Prinzip des Sexkaufverbots nicht gerüttelt werden dürfe (Swedish Institute 2010, 4).

hinaus gibt es weitere Gesetze und Verordnungen, die Prostitution regeln: Die zwei wichtigsten sind das Kuppeleigesetz und der Kündigungszwang für Mietverträge von zur Prostitution genutzten Wohnungen und Räumen.⁴⁰⁹ Legales Arbeiten ist in Schweden nur in einem Eigenheim möglich, weder in Mietwohnungen noch in Hotels, Massagesalons oder Sexclubs. Bordelle sind verboten. Die Anbahnung auf der Straße ist zulässig, birgt aber für die Kunden ein höheres Risiko, auf frischer Tat ertappt zu werden. Dadurch, dass auch jene bestraft werden, die in irgendeiner Weise Prostitution fördern, sei es durch die Gestaltung einer Website, Schaltung von Inseraten oder durch eine Taxifahrt, wird die Ausübung der Arbeit praktisch verunmöglicht. Durch den Zuhälter- und Kuppelei-paragraphen ist es ebenfalls nicht möglich, dass zwei Sexarbeiterinnen zusammenarbeiten. Die schwedische Politik folgt dem abolitionistischen Modell.

1.3 Grundzüge neuseeländischer Prostitutionspolitik

In Neuseeland⁴¹⁰ trat das neue Prostitutionsgesetz im Juni 2003 in Kraft. Zielsetzungen waren, die Menschenrechte von Sexarbeiterinnen zu sichern, sie vor Ausbeutung zu schützen sowie Wohlstand, berufliche Gesundheit und die Sicherheit zu fördern. Dabei ging man von der Überzeugung aus, dass gesetzliche Regelungen umso leichter zu befolgen seien, je weniger es gebe. Prostitution ist daher im Wesentlichen nur durch das Prostitutionsgesetz und das Gesetz zur Gesundheit und Sicherheit in Beschäftigungsverhältnissen aus dem Jahr 1992 geregelt. Das neuseeländische Arbeitsministerium gab zudem eine Broschüre zur Gewährleistung der beruflichen Sicherheit und Gesundheit in der Sexindustrie heraus.⁴¹¹ Ansonsten gelten die gleichen Regelungen wie für andere Berufe und Unternehmen auch.

Der wesentlichste Pfeiler ist die Anerkennung der Sexarbeit als eine Erwerbstätigkeit. Damit sind Verträge über sexuelle Dienstleistungen legal und nicht sittenwidrig. Allerdings sind die Weisungsbefugnisse der ArbeitgeberInnen/BordellbetreiberInnen eingeschränkt, wodurch Sexarbeiterinnen sexuelle Dienstleistungen jederzeit verweigern und Kunden ablehnen können. Das Prostitutionsgesetz beinhaltet damit – zusätzlich zum Strafgesetz – Strafbestimmungen zum

409 Nach dem Kuppeleigesetz können Zuhältereie und Kuppelei mit Geldstrafen und bis zu vier bzw. acht Jahren Haft bestraft werden. Weitere auf die Prostitution einwirkende Gesetze sind jenes gegen Menschenhandel, zwei Gesetze gegen Jugendprostitution, das Ausländergesetz, das Verbot öffentlicher pornografischer Darstellungen und das Steuerrecht bzw. die Steuerpraxis.

410 Im Folgenden beziehen wir uns vorwiegend auf: Ministry of Justice 2003; New Zealand Government 2008; Abel et al. 2007; Abel et al. 2010; Healy/Abel 2011.

411 Occupational Safety & Health Service/Department of Labour 2004.

Schutz der sexuellen Integrität und vor Ausbeutung. Wie bei anderen, außerhalb der Sexindustrie beschäftigten Personen können arbeitsrechtliche Konflikte außergerichtlich geregelt werden.

Die ManagerInnen von Bordellen, Escort-Services oder Ähnlichem haben umfassende Pflichten in Hinblick auf Gewährleistung von Safe-Sex-Praktiken. Die Geschäftsführung muss Mittel zur Ausübung von sicherem Sex zur Verfügung stellen (Kondome, Gleitmittel etc.), Informationen über Safe-Sex-Praktiken aushängen sowie sicherstellen, dass keine Unsafe-Sex-Praktiken vollzogen werden. Des Weiteren ist es verboten, auf eventuelle Gesundheitsuntersuchungen von Sexarbeiterinnen hinzuweisen. Sexarbeiterin *und* Kunde sind ebenso zu geschütztem Verkehr verpflichtet.

In Neuseeland sind Wohnungs- wie Straßenprostitution⁴¹² erlaubt, ebenso Hausbesuche und Escort-Services. Ein Sexarbeitsverbot besteht für Personen mit beschränktem Aufenthaltsrecht und für unter 18-Jährige.

Eine Besonderheit des neuseeländischen Prozesses der Gesetzesausarbeitung, -umsetzung und -evaluierung ist die umfassende und kontinuierliche Einbindung des New Zealand Prostitution Collective (NZPC), einer 1988 gegründeten Sexarbeiterinnenorganisation (Abel et al. 2010; Bennachie 2013a, 44ff.; Goodyear/Weitzer 2011, 25ff.).

2 Unterschiedliche Regime – ähnliche Wirkung?

Diese Grundzüge der nationalen Prostitutionspolitiken beinhalten eine Vielzahl an Regulierungsmaßnahmen. Sie sind mittels gesetzlicher Detaillierungen und Durchführungsbestimmungen nicht nur konkret ausgeformt, sondern sie modifizieren mitunter die prinzipielle Zielrichtung der Prostitutionsgesetze. Um die Forschungsfrage zu beantworten, welche Effekte Politikmodelle auf die Arbeitsbedingungen haben, gehen wir im Folgenden einigen politischen Maßnahmen nach, die entweder kennzeichnend sind für einzelne Regime (z.B. Arbeitsverträge), sehr häufig zur Regulierung des Sexgewerbes eingesetzt werden (z.B. Bordelllizenzierung) oder eine besondere Herausforderung darstellen (z.B. Migration und Menschenhandel).⁴¹³

⁴¹² Allerdings gibt es in manchen Städten Bestrebungen, die Straßenprostitution mittels Durchführungsbestimmungen zu unterbinden. In zwei Bezirken ist Straßenprostitution durch regionale Gesetzgebung verboten, was das Evaluierungskomitee als kritisch betrachtet, aber auch vermutet, dass die Konsequenzen für Sexarbeiterinnen nicht gravierend sein werden, weil es in diesen beiden Bezirken kaum Straßenprostitution gab (New Zealand Government 2008, 142).

⁴¹³ Als primäre Quellen für den Vergleich dienen die Erhebungen im Rahmen der niederländisch-österreichischen Vergleichsstudie (Wagenaar et al. 2013); für Schweden beziehen wir uns

2.1 Legalisierung und Regulierung von Arbeitsorten

Aus der vorangegangenen Darstellung der Prostitutionspolitiken geht bereits hervor, dass in den einzelnen Vergleichsländern, und zum Teil auch innerstaatlich, sehr unterschiedliche Regelungen bezüglich der legalisierten Ausübungsorte von Sexarbeit bestehen. Die (Nicht-)Legalisierung von Arbeitsorten wird heute meist mit dem Schutz von Sexarbeiterinnen vor Gewalt und mit der Sicherung öffentlicher Ordnung argumentiert. Die Vielfalt bestehender Regulierungen bedeutet daher auch, dass die einzelnen Staaten, Provinzen bzw. Gebietskörperschaften die Vor- und Nachteile, die mit den verschiedenen Arbeitsorten einhergehen, unterschiedlich einschätzen.

In den Niederlanden wie auch in manchen österreichischen Bundesländern haben Bordellbetriebe eine Reihe von *spezifischen bau- und sicherheitstechnischen Auflagen* zu erfüllen. Baubehördliche Auflagen eigens für Bordellbetriebe – wie beispielsweise in Oberösterreich oder Wien – gibt es im Großteil Neuseelands nicht. Für Bordelle gelten die gleichen Sicherheitsbestimmungen wie für andere Betriebe. Bei Wohnungsprostitution werden die Regelungen für Heimarbeit angewendet.⁴¹⁴ Die Entwicklung der Anzahl der Bordellbetriebe nach Einführung von baubehördlichen Auflagen legt nahe, dass diese neben anderen Faktoren (siehe unten) zu einem Rückgang führt.⁴¹⁵ Die Ursachen hierfür sind vielfältig. Sie reichen von mangelnden finanziellen Möglichkeiten, bestehende Betriebe entsprechend den Auflagen zu adaptieren, bis hin zur Behördenwillkür, die v. a. in besonders strenger Auslegung der Gesetze – und alle Regulierungen geben den genehmigenden Stellen einen Handlungsspielraum – zum Ausdruck kommt. In Österreich ist es meist eine Person, die letztendlich über die Genehmigung

in erster Linie auf Dodillet/Östergren (2012 und 2013) und Swedish Institute (2010); in Letzterem sind Auszüge aus Kapiteln der schwedischen Evaluierung des Gesetzes ins Englische übersetzt und die wesentlichen Ergebnisse zusammengefasst. Die primären Quellen für Neuseeland ist die äußerst umfassende und detaillierte Evaluierung des Prostitutionsgesetzes aus dem Jahr 2008 (New Zealand Government 2008) sowie Abel et al. 2007 und Abel et al. 2010.

414 Die Befragung der Gebietskörperschaften im Rahmen der neuseeländischen Gesetzesevaluierung ergab, dass nur wenige Kommunen Durchführungsbestimmungen erlassen haben, worüber sich die Evaluierungskommission erfreut zeigt. Sie befürchtet, dass hohe Auflagen bezüglich beruflicher Gesundheit, Hygiene und Sicherheit zum Abtauchen in die Illegalität führen (New Zealand Government 2008, Kapitel 9). Die neuseeländische Sexarbeiterinnenorganisation NZPC spricht sich ebenfalls gegen spezifische Durchführungsbestimmungen aus (E-Mail von Calum Bennachie (NZPC), 10.07.2014).

415 Neben den betrieblichen Auflagen, der Festsetzung von einer Maximalzahl an Bordellbetrieben oder Zonenregelungen sind spezifische gesellschaftliche Entwicklungen wie etwa die Sexualisierung der Freizeitindustrie mit ausschlaggebend für den Rückgang an traditionellen Bordellen.

entscheidet, wodurch die Verfahren ebenfalls durch individuelle Haltungen zu Sexarbeit beeinflusst sind.

Neben betrieblichen Auflagen legten einige niederländische Städte und österreichische Bundesländer eine *Maximalzahl* an „Rotlichtbetrieben“ fest. Diese Maßnahmen führten teils zu einem drastischen Rückgang oder gar zu einem Verbot von Bordellen.⁴¹⁶ Derartige Festlegungen orientieren sich an keinen wirtschaftlich objektivierbaren Kennzahlen, sondern erfolgen vor dem Hintergrund moralisierender Überlegungen, der öffentlichen Sicherheit bzw. nach städteplanerischen,⁴¹⁷ immobilien-spekulativen Interessen. Fraglich ist zudem, ob derartige Begrenzungen nicht der Niederlassungsfreiheit von Betrieben widersprechen.⁴¹⁸ Dies hatte in den Niederlanden zur Folge, dass die Mieten für die Fenster stark anstiegen und die Schaufenster mittlerweile in den Händen einiger weniger BesitzerInnen sind. Tendenzen derartiger Monopolisierungen sind ebenfalls in manchen österreichischen Bundesländern zu verzeichnen. Monopole führen auch zu einer größeren Abhängigkeit der Sexarbeiterinnen, weil damit die Wahl der Arbeitsplätze/ArbeitgeberInnen deutlich eingeschränkt ist (vgl. Wagenaar et al. 2013, 88, und Kapitel IV.3). Durch die hohen Mieten bei gleichzeitigem Rückgang der Kundschaft und Preisverfall⁴¹⁹ wird es für Sexarbeiterinnen zunehmend schwieriger, die täglichen Fixkosten zu decken.

⁴¹⁶ Insgesamt ist die Anzahl der Sexeinrichtungen in den Niederlanden um fast zwei Drittel zurückgegangen – von den 800 Betrieben im Jahr 2000 auf ca. 340 Lokale 2011 (De Rode Draad 2012). Die stärksten Rückgänge verzeichneten die Städte Amsterdam, Den Haag und Arnheim. Sie alle haben eine Maximalzahl an Bordellbetrieben festgelegt. Zur Entwicklung der Betriebszahlen in Österreich vgl. Kapitel IV.3 und Kapitel V.2.4. In den österreichischen Bundesländern Vorarlberg und Tirol gibt es eine sogenannte Bedarfsprüfung. Vorarlberg sieht einen solchen nicht gegeben, weshalb es bislang auch kein einziges genehmigtes Bordell gibt. In Tirol gibt es sehr wenige Bordelle. Diese beschränken sich vorwiegend auf die Landeshauptstadt und die Tourismusregionen. Auch hier werden mit der Begründung, es gebe keinen weiteren Bedarf, keine neuen Bordelleinrichtungen genehmigt.

⁴¹⁷ Ein Beispiel hierfür ist das „Project 1012“, benannt nach der Postleitzahl der Innenstadt von Amsterdam. Mit diesem Projekt wurde das Ziel verfolgt, die Innenstadt sicherer, attraktiver und lebenswerter zu machen. Auf der gesetzlichen Grundlage von BIBOB kann die Stadtverwaltung Lizenzen für Hotels, Bars, Bordelle, Fenster etc. entziehen oder verweigern, wenn die EigentümerInnen nicht nachweisen können, dass ihre finanzielle Basis auf legitimer Basis fußt. Dies stellt durchaus eine Hürde für BordellinhaberInnen dar, weil Banken nicht gerne Kredite für Rotlichtbetriebe geben. Eine Lizenzverweigerung ist ebenfalls möglich, wenn angenommen wird, dass der Betrieb für kriminelle Geschäfte verwendet wird, wobei die Beweislast beim Beschuldigten liegt (vgl. Visser 2008).

⁴¹⁸ So erachtet etwa der EuGH (C-570/07) nationale, die Anzahl der Apotheken in einem Gebiet einschränkende Zulassungsbestimmungen nur unter bestimmten Voraussetzungen als gerechtfertigt.

⁴¹⁹ Die NGO De Rode Draad (2012) führt den Preisverfall und den Rückgang in der Anzahl der Kunden bei Sexarbeiterinnen, die in Schaufenstern arbeiten, auf die zunehmende Konkurrenz zurück.

Zonenregelungen – ein weiteres kommunalpolitisches Instrument, zur Kontrolle des Sexgewerbes – kommen in unterschiedlichsten Ausprägungen sowohl in den Niederlanden, in Österreich als auch in Neuseeland zur Anwendung.⁴²⁰ Sie regeln meist die Ansiedlung von Bordellbetrieben und die Anbahnung von sexuellen Dienstleistungen im öffentlichen Raum. Wohnungsprostitution – sofern erlaubt – ist jedoch meist davon ausgenommen.⁴²¹ Gerade am sichtbarsten Sektor des Sexgewerbes, der *Straßenprostitution*, entzündeten sich in der Bevölkerung, bei Medien und Politik, heftige Debatten. Die Politik steht unter besonderem öffentlichen Druck, zu reagieren; sie tut dies meist mit der Einführung von örtlichen Beschränkungen oder einem generellen Verbot.⁴²² Hier lassen sich zahlreiche Beispiele aus allen Vergleichsländern anführen: In Wien kam es zur Verbannung der Straßenprostitution aus dem Wohngebiet, in den Niederlanden haben seit 2005 die meisten Städte mit sogenannten Toleranzzonen diese geschlossen, in Neuseeland gibt es immer wieder regionale Initiativen sie massiv einzuschränken oder zu verbieten.⁴²³ Verbote der Straßenprostitution waren in den meisten Ländern wenig erfolgreich, sie führten lediglich zu Verdrängung in andere Stadtteile oder andere Städte mit negativen Effekten für die „neuen“ Kommunen und für die Sexarbeiterinnen. So gibt es für Schweden Hinweise, dass durch das Sexkaufverbot und dessen Kontrolle auf den Straßen (Stichwort: Polizeipräsenz) Sexarbeiterinnen in entlegene, wenig Schutz bietende Stadtteile auswichen (Jordan 2012, 10). Die Schließung der Toleranzzonen in Amsterdam, Rotterdam und Den Haag führte zu einer Abwanderung von Sexarbeiterinnen und Kunden nach Utrecht, was eine völlige Überlastung des Straßenstrichs zur Folge hatte und zur Einführung eines „Passsystems“ für lokale Outdoor-Sexar-

420 Auch in den größeren Städten Schwedens gibt es sogenannte Rotlichtbezirke, jedoch keine legalen Ausübungsstätten für Sexarbeit und damit auch keine behördlichen Auflagen für Bordelle. In Schweden waren Betriebe, in denen sexuelle Dienstleistungen nicht nur angebahnt, sondern auch ausgeführt wurden, bereits vor der Implementierung des Sexkaufverbots untersagt. Massagesalons, Sex- und Nachtclubs, Hotels und Restaurants waren und sind nach wie vor Orte, an denen die Anbahnung erfolgt; daran hat auch das neue Gesetz, wie der Evaluierungsbericht eingesteht, nichts geändert. Obwohl darin auf die äußerst spärliche Informationslage in Hinblick auf die Entwicklungen des Indoor-Sektors hingewiesen wird, konstatiert man, dass es zu keiner Zunahme von Massagesalons, Sex- und Nachtclubs gekommen sei (Swedish Institute 2008, 8 und 19–23).

421 Im neuseeländischen Evaluierungsbericht wird kritisiert, dass einige Gemeinden das Recht, die Ansiedlung von Bordellbetrieben auf bestimmte Stadtgebiete einzuschränken, auf Wohnungsprostitution ausgedehnt haben (New Zealand Government 2008, 89 und 135–150; vgl. auch Abel et al. 2007, 143–149).

422 Tampep (2009b, 52–64) konstatiert einen europaweiten Trend zur Einschränkung der Straßenprostitution.

423 Vgl. für Wien Kapitel V.2.4.2, für die Niederlande Wagenaar/Altink 2009, 156ff., und für Neuseeland New Zealand Government 2008, Kapitel 8, insbesondere 130ff.

beiterinnen führte.⁴²⁴ Die Anbahnung sexueller Dienstleistungen im öffentlichen Raum in niederländischen Städten ist mehr oder weniger Geschichte. Wien und einige neuseeländische Städte versuchten mittels einer Einschränkung oder eines Verbots der Outdoor-Anbahnung zum einen die Anzahl der Sexarbeiterinnen zu verringern und zum anderen einen Anreiz für den Wechsel in den Indoor-Bereich zu bieten.⁴²⁵ Die im Rahmen der neuseeländischen Evaluierung durchgeführte Studie konstatiert jedoch, dass nur sehr wenige in den Indoor-Sektor gewechselt haben und eine Regulierung Sanktionsmöglichkeiten bedinge, die wiederum zum Verbleib in der Sexarbeit beitragen können, weil Strafen abgezahlt werden müssen. Ähnliches lässt sich für Wien feststellen (vgl. Kapitel V.2.4.2): Anbahnung von Sexarbeit ist nur mehr in infrastrukturell schlecht ausgestatteten und wenig Schutz bietenden Zonen möglich, die Abhängigkeit (auch Präsenz) von sogenannten Beschützern ist deutlich gestiegen und es wird vermutet, dass nur wenige in den Indoor-Bereich gewechselt sind. Das Wiener Beispiel zeigt außerdem, dass selbst die Verbannung aus dem Wohngebiet nicht zu einer Befriedung der Situation – zur Beruhigung der Wohnbevölkerung – beiträgt.⁴²⁶ An der Aufregung um Straßenprostitution und den politischen Reaktionen darauf wird besonders deutlich, wie stark Prostitutionspolitik von Wertvorstellungen und Moral beeinflusst ist.⁴²⁷ Das neuseeländische Evaluierungskomitee folgert, dass weder Verbot oder Regulierung noch eine vollständige Entkriminalisierung von Sexarbeit die mit der Straßenprostitution verbundenen Probleme lösen können, aber Letztere zu mehr Sicherheit für Sexarbeiterinnen beiträgt.⁴²⁸

424 Van Amelsfort 2011; Wagenaar/Altink 2009, 156ff.; Visser 2009.

425 Schweden wollte mit dem Sexkaufverbot Nachfrage und Angebot regeln. Man ging von der Annahme aus, dass eine geringere Nachfrage aufgrund der Strafbarkeit auch zu einem geringeren Angebot führen würde. Dodillet und Östergren (2012, 78–82, und 2013, 115–117) zitieren einen Bericht des National Board of Health and Welfare aus dem Jahr 2008, in dem konstatiert wird, dass nach dem anfänglichen Verschwinden der Straßenprostitution diese mittlerweile „wieder langsam zurückkommt“ und dass über Zu- oder Abnahme im Indoor-Bereich gar nichts gesagt werden könne. Laut der Evaluierung hat sich die Anzahl der auf der Straße anbahnenden Personen halbiert und es könne auch keine Zunahme im versteckten Bereich festgestellt werden, jedoch ein Anstieg der Anbahnung via Internet. Es kann allerdings nicht gesagt werden, ob die auf der Straße um Kunden werbenden Frauen das Gewerbe verlassen haben, nun über Internet ihre Dienste anbieten oder abgewandert sind, hält auch die schwedische Evaluierung fest (Swedish Institute 2010, 9 und 32). Während die Evaluierung von einem Rückgang der Anzahl von Sexarbeiterinnen ausgeht, konstatieren kritische Analysen, dass das Sexkaufverbot im Großen und Ganzen zu keinen Veränderungen geführt habe, höchstens zu Verschiebungen zwischen den Sektoren.

426 Überall dort, wo sich in den erlaubten Industrie- und Gewerbebezonen der Stadt Wien ein Straßenstrich etabliert, folgen unmittelbar BürgerInnenproteste; polizeiliche Verordnungen zur zeitlichen Einschränkung sind die Folge.

427 Zum gleichen Ergebnis kommen Wagenaar/Altink 2009 in ihrer Analyse zum Umgang mit Straßenprostitution in den Niederlanden.

428 New Zealand Government 2008, 130f. Empfohlen werden vor allem kommunalpolitische Maß-

Schweden hingegen erachtet (einen möglichen Anstieg von) Gewalt im Bereich der Straßenprostitution als ein der Prostitution inhärentes Problem, das unabhängig von gesetzlichen Regelungen bestehe.⁴²⁹

Für Sexarbeiterinnen bedeuten die Auflagen für Bordellbetriebe zum einen eine (mögliche) Verbesserung der Arbeitsbedingungen in puncto Sicherheit und Hygiene. Das realpolitische Ergebnis der Genehmigungsverfahren führt zum anderen zu einem teils dramatischen Rückgang an legalisierten Bordellunternehmen und damit Arbeitsplätzen für Sexarbeiterinnen. Wenn dies – wie im Falle Österreichs und Schwedens sowie in manchen niederländischen Städten – mit einem Verbot von Wohnungs- und Straßenprostitution einhergeht, steigt nicht nur die Abhängigkeit der Sexdienstleisterinnen von wenigen BordellbetreiberInnen, sondern auch die ökonomische wie sexuelle Ausbeutungsfahr durch Dritte. Wenige BordellbetreiberInnen können unter einer gleich bleibenden Anzahl von Sexarbeiterinnen wählen, Diskriminierung/Selektion aufgrund von Alter, „Schönheit“, Nationalität und des Angebots an sexuellen Dienstleistungen nehmen zu, ebenso die Konkurrenz unter den Frauen. Personen, die im illegalisierten Bereich arbeiten, sind mitunter nicht weniger gefeit vor Einschränkungen ihrer Autonomie. Sie sind erpressbar durch Kunden, korrupte Polizei, Nachbarn etc., müssen unter Umständen unsichere Arbeitsbedingungen in Kauf nehmen (wie das Verbot, dass zwei Sexarbeiterinnen gemeinsam arbeiten) und können vielfach Dienstleistungen zum Schutz ihrer Gesundheit und körperlichen Sicherheit nicht in Anspruch nehmen, weil sie damit eine Verwaltungsübertretung eingestehen und Bestrafung fürchten müssen.

Die Lizenzierung von Bordellbetrieben brachte einige Vorteile für die Polizei mit sich, die mehr Kontrollbefugnisse erhielt. Die Behörden sollten mehr Informationen über Arbeitsbedingungen und Betriebsstrukturen sammeln; sie unterband beispielsweise die Beschäftigung von Minderjährigen und von Zugewanderten ohne Papiere. Die Lizenzierung führte allerdings nur zu beschränkten Verbesserungen bei den Arbeitsbedingungen in den Sexbetrieben und konnte sexuelle und ökonomische Ausbeutung im großen Stil nicht verhindern (Wagenaar et al. 2013, 87).

nahmen wie verstärkte Sozialarbeit unter Einsatz von Peers, die Schaffung von sicheren, hell beleuchteten und mit Toiletten, Mistkübeln ausgestatteten Zonen und verstärkte Zusammenarbeit mit NGOs, Sexarbeiterorganisationen, Polizei und Kommunen sowie ein „Stadt-Botschafter-System“ zur Lösung von Konflikten und Vermittlung zwischen den verschiedenen Interessen zu installieren. NGO sollten zudem Outdoor-Sexarbeiterinnen motivieren, in den Indoor-Bereich zu wechseln (ebd., 131ff.).

429 Swedish Institute 2010, 32f. Vgl. auch Jordan (2012, 9f.), die darauf hinweist, dass in der Evaluierung die Sexarbeiterinnen zu den Sündenböcken erklärt würden.

2.2 Formen der Registrierung

Registrierung als eine weitere Maßnahme der Regulierung des Sexgewerbes ist ein hybrides Instrument, und zwar in Bezug auf ihre Zielsetzung und in Bezug auf den AdressatInnenkreis. Formen der Registrierung begegnen uns in den verschiedenen Politikregimen. Das Instrument der Registrierung von Sexarbeiterinnen gehört in Wien (und ausschließlich in diesem Bundesland) seit 1968 zum Standard der Prostitutionspolitik. Der niederländische Gesetzesvorschlag zur landesweit verpflichtenden Registrierung aller in Bordellen arbeitenden Frauen wurde vom Senat wegen Verletzung der Privatsphäre und europäischer Richtlinien abgelehnt. Seither ist die Situation sehr unklar: Einige niederländische Städte haben mit verschiedenen Formen der Registrierung experimentiert. Bislang mit wenig Erfolg und mit dem Ergebnis der Entrechtung der Sexarbeiterinnen.⁴³⁰ Neuseeland kennt keine Registrierungspflicht für Sexarbeiterinnen, aber es gibt ein Register von BordellbetreiberInnen bzw. Personen, die Sexarbeiterinnen in irgendeiner Form managen/kontrollieren.⁴³¹ Begründet werden Registrierungsmaßnahmen seit jeher mit dem Schutz der Frauen und der öffentlichen Gesundheit, mit Kriminalitätsbekämpfung und neuerdings insbesondere mit der Bekämpfung von Menschenhandel. Sie sollen Sexarbeiterinnen zu einem gesetzeskonformen Verhalten bewegen (Stone 1997, 282), zur Abschreckung für Menschenhändler und zum Aufbau des Kontaktes zwischen Polizei, Sozialarbeit und Sexarbeiterin etc. dienen. Allein diese Auflistung verdeutlicht, dass Registrierung für beide Seiten etwas Unterschiedliches bedeutet. Für die Polizei ist sie eine Möglichkeit der Kontrolle, eine Möglichkeit, Informationen zu erhalten, für die Sexarbeiterinnen ist sie ein (weiteres) Hindernis, sich den Lebensunterhalt zu verdienen, und ein Eingriff in die Privatsphäre. Der vorgebliche Schutz für

430 So verordnete beispielsweise Amsterdam, dass sich Sexarbeiterinnen bei der Wirtschaftskammer als Prostituierte zu registrieren haben; in Utrecht sollten sich die Frauen, die in den Schaufenstern arbeiten, bei der Gemeinde registrieren. Sexarbeiterinnen, die über Escort-Agenturen arbeiten, benötigen eine Lizenz, die sie aber nicht bekommen. Wohnungsprostitution ist wiederum in manchen Städten als Gewerbe/Betrieb genehmigungspflichtig, wobei aber keinerlei Kriterien hierfür definiert wurden. In den meisten Fällen wird den Anträgen auf Lizenzierung nicht stattgegeben.

431 BordellbesitzerInnen, -managerInnen oder RezeptionistInnen benötigen ein Zertifikat vom Bezirksgericht in Auckland. Für diese Genehmigung werden die persönlichen Voraussetzungen geprüft. Die Zulassung wird bei groben Verstößen, die mit Gefängnisstrafen einhergehen, wie etwa Gewalt- oder Drogendelikte, verweigert bzw. entzogen. Es gibt damit ein zentrales Register von BordellbetreiberInnen, in das aber ausschließlich das Gericht und die ZertifikatsinhaberInnen sowie in streng geregelten Ausnahmen auch von der Polizei eingesehen werden kann. Diese Zertifikate sind nicht an einen bestimmten Bordellbetrieb gebunden, im Register scheinen daher weder der Name noch die Adresse des Unternehmens auf (E-Mail von Calum Bennachie (NZPC), 10.07.2014, und New Zealand Government 2008, 85–97).

Frauen durch polizeiliche Registrierung ist vielmehr eine Maßnahme, die zur Stigmatisierung von Sexarbeiterinnen und Sexarbeit beiträgt, weil damit erneut eine Verbindung von Sexarbeit mit Gewalt und Kriminalität suggeriert wird. Außerdem ist das Risiko eines Missbrauchs derartiger sensibler Daten immer gegeben.

Bislang konnte kein Beweis erbracht werden, dass Registrierung tatsächlich hilft, Sexarbeiterinnen vor Gewalt zu schützen und Menschenhandel aufzudecken. Registrierung kann aus mehreren Gründen nicht funktionieren: Solange Sexarbeit eine stigmatisierte und entrechtete Erwerbstätigkeit ist, wird es immer Sexarbeiterinnen geben, die sich nicht registrieren lassen. Das zeigt uns auch die jahrhundertelange Geschichte der versuchten Registrierung (vgl. Altink 2013; Schlesinger 1868). Eine vollständige Erfassung muss zudem allein aufgrund der beträchtlichen Mobilität der Sexarbeiterinnen scheitern. Registrierung ist daher eher die Fantasie einer möglichen Kontrolle denn tatsächliche Machbarkeit. Außerdem darf bezweifelt werden, dass mit dem Mittel der Registrierung von Sexarbeiterinnen deren Vertrauen gewonnen werden kann. Entsprechend der Untersuchungen der neuseeländischen Evaluierungskommission habe die vollständige Entkriminalisierung, inkl. der Einschränkung der Kontrollbefugnisse der Polizei, zu einem besseren Verhältnis geführt. Laut Aussagen der neuseeländischen Polizei bekäme diese nun mehr Informationen über kriminelle Handlungen und könnte so leichter gegen solche vorgehen (Abel et al. 2007, 162ff.; New Zealand Government 2008, 14 und 121f.).⁴³² Die Zertifizierung von BordellbetreiberInnen und ManagerInnen von Sexarbeiterinnen, so der Bericht weiter, habe weder zum Schutz noch zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen von Sexarbeiterinnen beigetragen.⁴³³ Florin (2012, 4f.) sieht ebenfalls primär negative Effekte auf die Kooperation mit Polizei und Justiz. Demnach halte die schwedische Gesetzeslage in der Prostitution tätige Personen davon ab, Hilfe zu suchen und Missstände zur Anzeige zu bringen. Zudem sei ihre Situation vor Gericht äußerst ambivalent; sie müssen aussagen, haben aber weder die Rechte von Beschuldig-

⁴³² Vgl. auch die Studie von Helfferich et al. 2010, die das Verhältnis von Polizei und Opfern von Menschenhandel als eine wichtige Determinante für die Aussagebereitschaft der Opfer und ZeugInnen betrachtet.

⁴³³ New Zealand Government 2008, insbesondere Kapitel 6 und 9. Außerdem sei die Zahl der Zertifizierungsanträge seit Jahren rückläufig. Über die Ursachen hierfür stellt das Evaluierungsgremium nur Vermutungen an: Sie reichen von der Umgehung der Genehmigungspflicht aufgrund mangelnder Kontrollen bis hin zu einem tatsächlichen Rückgang an größeren Bordellbetrieben (über vier Sexarbeiterinnen). Es gebe Hinweise, dass derartige Betriebe zunehmend unattraktiv für Sexarbeiterinnen wie für Kunden werden und daher nicht mehr profitabel geführt werden können. Die Kommission empfiehlt, dennoch an der Genehmigungspflicht festzuhalten, aber die BordellbetreiberInnen mit der Genehmigung über ihre Rechte und Verpflichtungen genauer zu informieren.

ten noch die von Opfern. Dem widerspricht der schwedische Evaluierungsbericht; es seien keine Belege für derartige Befürchtungen gefunden worden (Swedish Institute 2010, 33).

2.3 Legalisierung und Regulierung von Arbeitsverhältnissen

Während in Österreich und Schweden Sexdienstleisterinnen ausschließlich als Selbstständige arbeiten können – abhängige Arbeitsverhältnisse sind nicht möglich⁴³⁴ –, sehen Sexarbeitsregime, so auch die Regelungen in den Niederlanden und Neuseeland, die Möglichkeit von Anstellungen in Bordellbetrieben vor. An den Beschäftigungsverhältnissen hat sich jedoch seither wenig verändert.⁴³⁵ Dass diese Möglichkeit seither zu keinen nennenswerten Veränderungen in den Beschäftigungsverhältnissen geführt hat, ist mehreren Faktoren geschuldet: Die niederländische wie die neuseeländische Regierung erachteten die Art des Arbeitsvertrags als eine zivilrechtliche Angelegenheit, die zwischen zwei Zivilparteien zu vereinbaren ist, und sie gingen zum anderen von der, wie sich herausstellte, irrigen Meinung aus, dass mit einer Legalisierung der Betriebe automatisch Arbeitsrechte folgen würden. Die Gewerkschaft nahm sich nicht um diese Berufsgruppe an. Massiver juristischer Widerstand der BordellbetreiberInnen gegen die behördliche Einstufung von Sexarbeiterinnen als unselbstständig Beschäftigte führten in den Niederlanden zu einer Abänderung der gesetzlichen Verpflichtungen und mit der Einführung des *Opting-in*-Systems zum Einlenken des Gesetzgebers.⁴³⁶ Altink/Bokelmann (2006) führen die mangelnde Akzep-

434 Abhängige Arbeitsverhältnisse sind derzeit in Österreich aus arbeitsrechtlicher Sicht nicht möglich; steuerrechtlich werden in bestimmten Betrieben arbeitende Sexarbeiterinnen jedoch seit 01.07.2014 als abhängig Beschäftigte eingestuft. Für sie ist dann Lohnsteuer abzuführen, ohne dass daraus arbeitsrechtliche Ansprüche entstehen.

435 Vgl. für die Niederlande: Daalders 2007 und Wijers 2008; für Neuseeland: New Zealand Government 2008, Kapitel 10. Laut der niederländischen Gesetzesevaluierung aus dem Jahr 2006 betrachten sich 95 Prozent der Sexarbeiterinnen als Selbstständige und nur etwa zehn Prozent präferieren ein Angestelltenverhältnis. De Rode Draad, eine in Amsterdam angesiedelte NGO von und für Sexarbeiterinnen, verzeichnet entsprechend ihrem Trendreport kontinuierlich Beschwerden über die Geschäftspraktiken der BordellbetreiberInnen und über die schlechten Arbeitsplatzbedingungen (z.B. keine korrekten Abrechnungen, unangekündigte Mieterhöhungen, Fenster nur mehr für längeren Zeitraum zu mieten).

436 *Opting-in* bedeutet, dass die Steuern über die BetreiberInnen eingehoben werden, aber die Sexarbeiterinnen damit nicht sozialversichert sind. Die BordellinhaberInnen behalten von jeder erbrachten sexuellen Dienstleistung einen Teil für die Steuer ein. Aus einem Provisorium ist nun eine Dauereinrichtung geworden. Eine Evaluierung steht noch aus. In Österreich wurde mit Anfang Juli 2014 ein ähnliches System eingeführt. Davor sah das österreichische Steuerrecht für Sexarbeiterinnen eine Pauschalsteuer vor, sofern diese nicht selbst ihr Einkommen erklärten. Hier hoben in manchen Bundesländern die BordellbetreiberInnen von den

tanz vonseiten der Sexarbeiterinnen unter anderem auf eine fehlende bzw. falsche Informationspolitik zurück. Vor allem die Besteuerung, die Angst vor Stigmatisierung und der Verlust der Anonymität lassen die Frauen von einer regulären Beschäftigung Abstand nehmen. Dies verhindert auch, dass sich Sexarbeit gewerkschaftlich organisieren.

Der neuseeländische Evaluierungsbericht kommt zum Schluss, dass in Hinblick auf die Arbeits- und Menschenrechte von Sexarbeiterinnen mit dem Prostitutionsgesetz deutliche Verbesserungen erzielt wurden. Dies spiegelt sich insbesondere in den Aussagen der über 770 befragten Sexarbeiterinnen wider: Fast zwei Drittel gaben an, seit der Einführung des neuen Gesetzes vermehrt in der Lage zu sein, Kunden zurückzuweisen. Dennoch sei für eine Gleichstellung mit anderen Arbeitnehmerinnen aber nach wie vor viel zu tun.⁴³⁷ Einer der wichtigsten Schritte sei die Ausarbeitung von schriftlichen Musterverträgen für Angestelltenverhältnisse und für Werkverträge, die *best-practice*-Standards beinhalten, um zum einen den Arbeitsstatus und zum anderen die Arbeitsbedingungen zu klären. Wie in den Niederlanden und in Österreich arbeiten die meisten Sexarbeiterinnen in den Bordellen Neuseelands als Selbstständige, obwohl die Arbeitsbedingungen de facto oftmals einem abhängigen Arbeitsverhältnis entsprechen. Selbst angestellten Sexarbeiterinnen würden gegenwärtig elementare Arbeitsrechte vorenthalten. Dass es bislang noch zu keinen Anfechtungen von Arbeitsverträgen (auch mündliche Vereinbarungen gelten als solche) kam, führt die Kommission auf die lange Tradition der Stigmatisierung von Sexarbeit, auf die Tatsache, dass die überwiegend mündlichen Verträge nur schwer zu klagen sind, sowie auf die Mobilität der Sexarbeiterinnen zurück. Sie finden rasch eine andere Arbeitsstelle, wenn ihnen die Arbeitsbedingungen nicht gefallen.⁴³⁸ Berechtigten Befürchtungen, dass eine Formalisierung von Angestellten-/Werkverträgen zu mehr Kosten für die ArbeitgeberInnen führen, entgegnet das Komitee, dies sei der Preis für die Entkriminalisierung, es könne daher keine Sonderregelungen geben. Die Gefahr der Zweiteilung des Sexgewerbes in diejenigen, die die gesetzlichen Bestimmungen einhalten, und jene, die sie umgehen, wird gesehen, dem sei aber durch Information und Hilfestellungen entgegenzuwirken. Das Evaluierungskomitee tritt für die Beibehaltung der Wahl- und Aus-

Sexarbeiterinnen monatlich einen fixen Betrag ein – die Höhe variiert nach Bundesland; in anderen Bundesländern wurde keine Pauschalsteuer eingehoben. Diese Regelung wurde als nicht verfassungskonform erachtet und daher per 01.07.2014 abgeschafft. Vgl. dazu Kapitel V.1.4.

437 Vgl. im Folgenden New Zealand Government 2008, Kapitel 10.

438 Vgl. hierzu auch Kapitel III.2 und Kapitel III.4. Viele interviewte Sexarbeiterinnen gaben als Grund für einen Arbeitsortwechsel Unzufriedenheit mit den Arbeitsbedingungen und/oder Probleme mit BordellbetreiberInnen und Kolleginnen an.

verhandlungsmöglichkeiten ein; auch hier soll es keine spezifischen Vorgaben für das Sexgewerbe geben.

In Schweden sind sämtliche Verträge, damit auch Arbeitsverträge, in Bezug auf sexuelle Dienstleistungen illegal. Sexarbeiterinnen können nur als Selbstständige arbeiten und als solche sind sie steuerpflichtig. Die Finanzbehörde jedoch akzeptiert nur Steuererklärungen von Sexarbeiterinnen, wenn sie einen anderen Beruf angeben. Das heißt, Sexarbeiterinnen stehen vor der Wahl einer Falschangabe oder der Steuerhinterziehung. Sie riskieren aber, sollte die Schwarzarbeit entdeckt werden, willkürliche, auf Schätzungen der Behörden fußende, rückwirkende Steuervorschreibungen (Dodillet/Östergren 2012, 75f.). Durchaus ähnliche Erfahrungen machen österreichische Sexarbeiterinnen. Sexarbeiterinnen und NGOs berichten, dass es als Sexarbeiterin schwierig sei, eine eigene Steuer Nummer zu erhalten.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass dort, wo es Wahlmöglichkeiten hinsichtlich des Beschäftigungsstatus gibt, diese kaum genutzt werden, und die Formalisierung von Arbeitsverhältnissen nach wie vor eher selten ist. Die Ursachen hierfür sind vielfältig: Durch das rechtlich bedingte Operieren des Sexgewerbes in der Schattenwirtschaft hatten abhängige Beschäftigungsverhältnisse nie eine Tradition, waren entweder lange Zeit illegal oder wurden nicht mit Nachdruck implementiert und kontrolliert. Formalisierungen und Angestelltenverhältnisse brechen nicht nur mit einer Tradition, sie stehen auch Interessen von BordellbetreiberInnen (z.B. Schmälerung des Profits, administrativer Mehraufwand) und Sexarbeiterinnen (z.B. Verlust von Anonymität und Autonomie) entgegen. Gleichzeitig hat sich gezeigt, dass „unbestimmte“ Verhältnisse zum Nachteil der Sexarbeiterinnen sind, und dass Stigmatisierung und mangelnde Wahl- und Ausweichmöglichkeiten auf andere Arbeitsorte und Sektoren im Bereich der Sexarbeit die Ausbeutungsgefahr erhöhen.

2.4 Migration und Menschenhandel als Rechtfertigung repressiver Prostitutionspolitik

Die Mehrheit der in Österreich (ca. 90 Prozent) und den Niederlanden (ca. 70 Prozent) im Hellfeld tätigen Sexarbeiterinnen ist zugewandert. In Neuseeland arbeiten aufgrund des Sexarbeitsverbots für Ausländerinnen weniger Zugewanderte in diesem Bereich.⁴³⁹ Der schwedische Evaluierungsbericht konstatiert eine deutliche Zunahme, die aber aufgrund des Sexkaufverbots wesentlich ge-

⁴³⁹ Zugewanderte Sexarbeiterinnen kommen vorwiegend aus dem asiatischen Raum (Roguski 2013, 37).

ringer sei als in den anderen skandinavischen Ländern (Swedish Institute 2010, 44). Die Gruppe der migrantischen Sexarbeiterinnen – so kann für alle Vergleichsländer festgehalten werden – ist nicht nur aufgrund ihrer zahlenmäßigen Dominanz (mit Ausnahme Neuseelands) wiederholt am stärksten von (über Nacht eingeführten) Gesetzesveränderungen, veränderten Auslegungen von Gesetzen oder deren Implementierung betroffen. Insbesondere Drittstaatsangehörige unter den Sexarbeiterinnen haben als einzige Berufsgruppe, selbst in Ländern, wo Sexarbeit als legale Arbeit akzeptiert ist, keine Möglichkeit, eine Arbeits- bzw. Aufenthaltserlaubnis hierfür zu erhalten. Die Mobilität von Sexarbeiterinnen ist, wie die österreichisch-niederländische Vergleichsstudie (Wagenaar et al. 2013) zeigt, maßgeblich von gesetzlichen Maßnahmen – und hier insbesondere von solchen im Bereich des Fremdenrechts – induziert.⁴⁴⁰ Beispiele hierfür sind etwa die Abschaffung des sogenannten Prostitutionsvisums oder das (Sex-)Arbeitsverbot für Drittstaatsangehörige mit Schengenvisum eines anderen EU-Staates in Österreich, das Arbeitsverbot für rumänische und bulgarische Sexarbeiterinnen in niederländischen Bordellen, die das *Opting-in*-Steuersystem nutzen. Auf die Gesamtzahl der Sexdienstleistungen anbietenden Personen haben sich diese Maßnahmen unterschiedlich ausgewirkt. In den Niederlanden führten das neue Prostitutionsgesetz und diverse fremdenrechtliche Regelungen zu einer Reduktion der Anzahl von Sexarbeiterinnen aus Drittstaaten und EU-Ländern, für die die Arbeitnehmerfreizügigkeit noch nicht galt. Bei aller Vorsicht in Bezug auf Statistiken können für Österreich hingegen nur Verschiebungen bei der nationalen Zusammensetzung konstatiert werden, aber keine Verringerung der Gesamtzahl (vgl. Kapitel IV.4).

Der hohe Anteil von Zugewanderten in der Sexarbeit führt in den politischen Debatten und Medien immer wieder dazu, dass diese Form der Arbeitsmigration mit Menschenhandel und Zwang gleichgesetzt wird. Im Diskurs werden alle zugewanderten Sexarbeiterinnen als Opfer ohne jegliche Handlungsmächtigkeit klassifiziert. Abgesehen von dieser durch keinerlei empirische Evidenz gedeckten Behauptung verdecken derartige Pauschalierungen und Skandalisierungen grundlegende Elemente von Arbeitsmigration, die kein Spezifikum von Sexarbeit sind. Soziale Netzwerke sind enorm wichtig bei Migration; sie liefern Informationen über Arbeitsmöglichkeiten und gesetzliche Bestimmungen, unterstützen bei der Arbeits- und Wohnungssuche, sind eine Basis fürs Heimisch-Werden im neuen Umfeld. Kreatives/Reaktives Umgehen mit migrationspolitischen Maßnahmen im Herkunfts- wie im Zielland ist eine wesentliche Aufgabe funkti-

⁴⁴⁰ Vgl. auch Kapitel III.2 und Kapitel V.1.3.

onierender Netzwerke.⁴⁴¹ Im Bereich der Sexarbeit werden diese Netzwerke hingegen häufig mit organisierter Kriminalität, Menschenhandel und Ausbeutung in Zusammenhang gebracht. Diese diskursive Verknüpfung führte in den Niederlanden und in Österreich zu (weiteren) repressiven prostitutionsspolitischen Maßnahmen (Wagenaar et al. 2013, 57–76).⁴⁴² Das heißt, nicht nur Migrationsnetzwerke, sondern auch Politik und Verwaltung reagieren auf Entwicklungen mit weitreichenden Konsequenzen für zugewanderte Sexarbeiterinnen.

Dies soll am Fall Dürdan, besser bekannt nach dem Namen der Polizeioperation, Sneep-case,⁴⁴³ illustriert werden. In den Niederlanden existierte bereits vor der Aufdeckung des riesigen Menschenhandels ein umfangreiches Monitoring⁴⁴⁴ (mit Fokus auf gültigen Papieren/ legalem Aufenthalt der Sexarbeiterinnen) legalisierter Bordelle. Das Monitoring konnte zunächst zwar Ausbeutung und Menschenhandel nicht verhindern, wie der Fall Dürdan zeigt, aber sie wurden durch die erfolgreiche Kooperation der Behörden aufgedeckt. Die Verwaltung reagierte mit der Ausweitung der Informationseinholung/-sammlung und mit autoritativen Instrumenten auf diesen Vorfall. Ein derartiges Instrument ist die Vergabe von „Negativpunkten“ bei Verdacht auf Menschenhandel, wie es etwa in Den Haag und Utrecht praktiziert wird. Der Fokus liegt bei den Sexarbeiterinnen, diese haben auch ausschließlich die Konsequenzen der administrativen

441 Tim Elrick (2008, 7) kommt in seiner Untersuchung der Migration von Rumänien nach Spanien zum Schluss, dass starke Migrationsnetzwerke erheblichen Einfluss auf die Resultate migrationspolitischer Maßnahmen haben und von großer Bedeutung sind insbesondere für die Migration niedrigqualifizierter Arbeitskräfte. Je älter derartige Netzwerke sind, desto eher können sie auf gesetzliche Maßnahmen im Herkunfts- wie im Zielland reagieren und sie unter Umständen zu ihren Gunsten nutzen. Um die Effektivität von Migrationspolitik zu erhöhen, müssten diese sozialen Netze berücksichtigt werden.

442 Die mediale und politische Aufmerksamkeit für Frauenhandel, insbesondere jenen in die Prostitution, verdeckt, dass zugewanderte wie nicht-zugewanderte (Sex-)Arbeiterinnen Ausbeutung erfahren können. Darüber hinaus dienen derartige Gleichsetzungen dazu, Sexarbeit zu diskreditieren und Anti-Prostitutionsgesetze zu rechtfertigen (vgl. Bandelier 2008, 115; Berman 2003; Doezema 1998, 34f.; Roguski 2013, 14ff.; Vance 2011).

443 „Sneep“ ist ein Fisch. Zum Fall Dürdan siehe ausführlicher Wagenaar et al. 2013, 68ff. Die Untersuchungen im Fall Dürdan ergaben, dass 120 Frauen (schließlich wurden 78 Frauen von der Polizei als Opfer klassifiziert) zur Prostitution gezwungen, ausgebeutet und misshandelt wurden. Alle diese Frauen hatten gültige Papiere.

444 Beispielsweise werden in Rotterdam die lizenzierten Bordelle mehrfach pro Jahr von der Polizei (Kontrolle der Betriebslizenz und Ausweise der Sexarbeiterinnen sowie Suche nach Anzeichen von Menschenhandel), dem Amt für Öffentliche Ordnung und Sicherheit, der Steuerbehörde (Kontrolle der Beschäftigungsverhältnisse), dem Arbeitsinspektorat (überprüft Vorliegen selbstständiger Beschäftigung), dem Hygieneamt und dem Gesundheitsamt (freiwillige Untersuchung auf Geschlechtskrankheiten, Suche nach Anzeigen von Menschenhandel) aufgesucht. Vor dem Fall Dürdan war das Monitoring der Bordellbetriebe weniger umfangreich.

Handlungen zu tragen.⁴⁴⁵ Besteht bei einer Sexarbeiterin der Verdacht, dass sie zur Prostitution genötigt wird, wird sie entweder auf diese Negativliste oder eine Beobachtungsliste gesetzt. Als Anzeichen gelten etwa mangelnde Kenntnisse in Englisch oder Holländisch. Auf einer der beiden Listen zu stehen, bedeutet für die Sexarbeiterin, nicht mehr in der Stadt arbeiten zu können, denn die BordellbetreiberInnen wollen nicht wegen des Verdachts der Förderung von Menschenhandel ihre Lizenz riskieren.⁴⁴⁶ Die Polizei versucht zwar, diese Frauen von einer Anzeige zu überzeugen, was jedoch kaum getan wird. Damit haben diese Listen lediglich negative Konsequenzen für die betroffenen Frauen: Verlust von (potenziellen) Arbeitsplätzen und damit forcierte Mobilität, Kontrolle und Einschränkung der persönlichen Rechte. Bestraft werden mit derartigen Instrumenten die Betroffenen und nicht die Täter. Es ist eine Maßnahme, die theoretisch alle Sexarbeiterinnen treffen kann, aber de facto vor allem bei zugewanderten Personen angewandt wird.

Im schwedischen Evaluierungsbericht wird die hohe Anzahl von Menschenhandelsfällen in den Niederlanden als Beleg dafür gesehen, dass die Liberalisierung Tür und Tor für Frauenhandel in die Prostitution öffne.⁴⁴⁷ Für sich beanspruchen die Schweden damit, dass das Sexkaufverbot zur Bekämpfung des Frauenhandels zur sexuellen Ausbeutung beigetragen hat. Offensichtlich wird in der schwedischen Evaluierung außerdem, dass sie die Mehrheit der zugewanderten Sexarbeiterinnen als Opfer von Menschenhandel betrachten.⁴⁴⁸ Dies steht im Widerspruch zum einerseits propagierten Erfolg der Bekämpfung und zur andererseits konstatierten Feststellung, dass auch in Schweden der Anteil von Migrantinnen in der Sexarbeit seit der Einführung des Sexkaufverbots gestiegen ist. Die in Dodillet und Östergren (2012, 51) angeführte Statistik weist sowohl wenige Anzei-

445 Weitere administrative Maßnahmen sind die Registrierungspflicht für Sexarbeiterinnen bei der Gesundheitsbehörde und eine Mindestmietdauer für die Fenster von vier Wochen (beides Utrecht) sowie der Aufbau von regionalen Informations- und Expertisezentren, welche vor allem im Internet nach Hinweisen auf Jugendprostitution, illegale Bordelle und Menschenhandel suchen und deren Rechercheergebnisse Grundlage für verdeckte Ermittlungen und Razzien sind (insgesamt gibt es elf solche Zentren, zehn regionale und ein nationales). Lediglich „Wet Bibob“ zielt auf BordellbetreiberInnen. Wet Bibob ist eine nationale Datenbank, die Daten der Steuerbehörde, des Einwanderungs- und Einbürgerungsamtes sowie des Justizsystems zusammenfasst. Bei der Lizenzierung von Betrieben (nicht nur Sexarbeit) oder der Erneuerung der Lizenz erfolgt eine Abfrage bei Wet Bibob, ob gegen die UnternehmerInnen etwas vorliegt.

446 Im Herbst 2012 standen 80 Frauen auf der Beobachtungsliste, weitere 40 auf der Negativliste.

447 „Even if these estimates are unreliable — the report calls attention to this possibility — one can state that the number of victims of human trafficking for sexual purposes is estimated to be considerably higher in the Netherlands than it is in Sweden.“ (Swedish Institute 2010, 56)

448 „In some cases, the estimates are simply based on the number of foreign women in prostitution. This method can give an indication but hardly an entirely accurate picture of reality.“ (Swedish Institute 2010, 50)

gen gegen als auch noch weniger Verurteilungen von MenschenhändlerInnen für sexuelle Zwecke aus. Die Zahl ist ähnlich gering wie in Österreich, während die Niederlande ein Vielfaches an Anzeigen und Verurteilungen aufweisen.⁴⁴⁹

Auch in Neuseeland wird die Aufhebung des Sexarbeitsverbots für Ausländerinnen in Zusammenhang mit Menschenhandel, aber ebenso in Hinblick auf die möglichen negativen Folgen für illegalisierte Sexarbeiterinnen diskutiert. Der Evaluierungsbericht zeigt sich besorgt, dass durch das Sexarbeitsverbot die Ausbeutungsgefahr für Migrantinnen steigt und gesundheitliche Risiken mit sich bringt. Ein Anstieg des Menschenhandels wird aufgrund der isolierten geografischen Lage und einer guten gesetzlichen Basis als unwahrscheinlich erachtet (New Zealand Government 2008, 167). Von der neuseeländischen Sexarbeiterinnenorganisation (NZPC) wird daher eine Aufhebung des Sexarbeitsverbots für AusländerInnen gefordert, zum einen aus gleichheitsrechtlichen Überlegungen und zum anderen, damit die Angst vor Abschiebung nicht verhindere, sich an Polizei und Unterstützungseinrichtungen zu wenden (Bennachie 2013b, 53; Roguski 2013, 15).

3 Schlussfolgerungen

Die Fokussierung auf einige konkrete Ausformungen von Prostitutionspolitik und deren Effekte verdeutlicht, dass

- divergierende Definitionen und Einschätzungen von Problemfeldern, aber auch von Lösungsansätzen innerhalb eines Landes existieren. Derartig uneinheitliches „legal reasoning“ (Rose/Valverde 1998, 546) kann nur mit unter-

449 Vgl. Kapitel V.1.1 und National Rapporteur on Trafficking in Human Beings 2012, 33ff. Seo-Young Cho (2013), die Daten zu Menschenhandel aus 149 Ländern im Zeitraum von 2001–2011 analysierte, kommt ebenfalls wie die schwedische Gesetzesevaluierung zum Schluss, dass die Liberalisierung von Prostitution zum einen zu mehr Menschenhandel führt, weil – so ihre, durch keinerlei empirische Evidenz belegte These – dadurch die Nachfrage nach gekauftem Sex steige und diese Nachfrage nur mit „Zwangsprostituierten“ befriedigt werden könne. Zum anderen habe die Liberalisierung negative oder im besten Fall keine Auswirkungen auf den Opferschutz. Ausgangspunkt ihrer statistischen Berechnung ist die unabhängige Variable „Legalität von Prostitution“. Es ließen sich eine Reihe an Kritikpunkten hinsichtlich ihrer Herangehensweise formulieren (z.B. Quellen, Definition der unabhängigen wie abhängigen Variablen), wichtiger scheint aber in diesem Zusammenhang, dass sie eigentlich nur eine Aussage darüber treffen kann, ob liberale Regime im Vergleich zu prohibitiven bessere oder schlechtere Opferschutzmaßnahmen treffen. Sie kann daraus nicht Schlussfolgerungen ziehen über einen Zusammenhang von Prostitutionsregime und Ausmaß des Menschenhandels – tut es aber: Die Anzahl der identifizierten Opfer spiegelt nicht nur das Ausmaß des Menschenhandels wider, sondern ebenso die politischen Bemühungen, potenzielle Opfer zu identifizieren“ (Menschenhandel heute, 10.12.2013).

schiedlichen ideologischen Standpunkten (Agustín 2008, 73ff.) und damit dem Vorliegen von Moralpolitik⁴⁵⁰ erklärt werden;

- diese ideologischen Ambivalenzen die Regulierung von Sexarbeit oftmals widersprüchlich und inkongruent machen und zum Teil weg von ursprünglichen Zielsetzungen führen;
- die Zuordnung nationaler Regelungen zu einem Prostitutionsregime hinterfragungswürdig ist.

Die in diesem Kapitel skizzierten Prostitutionspolitiken folgen zwar mehr oder weniger einem spezifischen Regime, nehmen aber gleichzeitig häufig Anleihen bei anderen. Das heißt, regulatorische Regime greifen beispielsweise Elemente abolitionistischer Politiken oder Elemente des Sexarbeitsregimes auf und vice versa. Im Zuge der Implementierung der Gesetze werden allgemeine Zielsetzungen oftmals nochmals konterkariert. Dabei sind regulatorische Regime wie in Österreich und den Niederlanden deutlich anfälliger für eine Ausweitung restriktiver Maßnahmen, die in den allermeisten Fällen wiederum ausschließlich die Sexarbeiterinnen treffen. Auftretenden Problemen infolge der Gesetzesimplementierung wird meist umgehend mit weiteren Einschränkungen begegnet. Dazu kommt, je mehr im Regelungspouvoir von Kommunen und Provinzen liegt, desto eher kommt es zu Zielabweichungen.⁴⁵¹ Abolitionistische Politiken sind per se vorwiegend repressiv. Abolitionistische Regime wie Schweden oder Sexarbeitsregime wie Neuseeland scheinen jedoch weitaus konsistenter und unbeirrter ihr grundlegendes Ziel zu verfolgen. In diesen beiden Ländern wird versucht die handlungsanleitende Maxime – Etablierung von Sexarbeit als ein „normaler“ Beruf in Neuseeland und die Abschaffung der Prostitution in Schweden –, konsequent zu verfolgen. Die in der neuseeländischen Evaluierung empfohlenen Verbesserungsmaßnahmen reflektieren das Bemühen, nicht mit legislatischen Sonderregelungen auf anstehende Probleme zu antworten, sondern andere kommunalpolitische Mittel (z.B. vermehrte Streetwork, Einsatz von Vermitt-

450 Wagenaar et al. (2013, 53–56) arbeiteten, unter Hinweis auf die Schwierigkeit einer Generalisierung, folgende Merkmale einer Moralpolitik heraus: 1) Moralpolitik ist geleitet von Ideologie, die dadurch sichtbar wird, dass über das soziale Phänomen hinausgehend bestimmte Werte grundgelegt sind bzw. mit dem Ziel verhandelt werden, dass sie hegemonial werden. 2) Moralpolitik ist Laienpolitik; jeder hat eine Meinung zum Thema und kennt anscheinend die Lösung. 3) Moralpolitik ist hochgradig emotional aufgeladen. 4) Moralpolitik kommt ohne empirische Fakten aus. 5) Moralpolitik zeichnet sich auch durch eine gewisse Ungeduld in Bezug auf die politische Umsetzung aus; Ankündigungspolitik ist wichtiger als deren Implementierung. 6) Moralpolitik ist anfällig für abrupte und drastische Veränderungen. Vgl. auch Wagenaar/Altink 2012.

451 Zu einem ähnlichen Ergebnis kommen Goodyear und Weitzer (2011, 30) in ihrem Vergleich der Prostitutionspolitiken in den Niederlanden, in Schweden und in Neuseeland.

lern, Einbeziehung von Sexarbeiterinnen und NGOs in die Lösungsfindung) einzusetzen. Ein wesentliches Element ist die Einbindung der betroffenen Sexarbeiterinnen bzw. deren Vertreterorganisationen. Entscheidend ist nicht, wie adäquat Kategorisierungen von Prostitutionsregimen sind, diese wie andere Forschungen haben gezeigt, dass die Ähnlichkeiten oftmals größer sind als angenommen (Scoular 2010; Hubbard et al. 2007), sondern welche Auswirkungen sie auf die Lebens- und Arbeitsbedingungen von Sexarbeiterinnen haben (siehe unten).

Die Frage, ob gleiche politische Maßnahmen zu ähnlichen Ergebnissen führen, ist nicht eindeutig zu beantworten. So konnten wir zwar für die Niederlande und für Österreich (welche ähnliche Prostitutionspolitiken implementierten) feststellen, dass Genehmigungen von Bordellen tendenziell zu einem Rückgang derartiger Einrichtungen führen, das Ausmaß aber von weiteren Faktoren abhängig ist, wie etwa Ausrichtung der Stadtplanung, der Art der Auflagen für Bordellbetriebe oder den Veränderungen des Sexualverhaltens. Die Möglichkeit, unselbstständige Arbeitsverhältnisse einzugehen, wird in den Niederlanden wie in Neuseeland (regulatorischer versus Sexwork-Ansatz) gleichermaßen wenig genutzt. Der aufenthaltsrechtliche Status – in Neuseeland gibt es weniger zugewanderte Sexarbeiterinnen, in den Niederlanden hingegen viele – spielt offensichtlich keine Rolle. Dies weist zum einen darauf hin, dass derartige Maßnahmen an den Bedürfnissen der Sexarbeiterinnen vorbeigehen, an mangelnder bis falscher Information von Sexarbeiterinnen sowie am Widerstand der BordellbetreiberInnen scheitern oder als wenig praktikabel für die strukturellen Gegebenheiten des Gewerbes (z.B. zum Teil hohe Mobilität) erachtet werden. Zum anderen sind die (staatlichen) Reaktionen darauf unterschiedlich: In den Niederlanden führt man ein Sondersystem ein und schließt zudem bestimmte Migrantinnengruppen davon aus, in Neuseeland setzt man hingegen auf Informationspolitik und praktische Unterstützung mit dem Wissen, dass jahrhundertelange Stigmatisierung und Kriminalisierung und die daraus entstandenen spezifischen Strukturen und Kulturen auch lange Zeit für einen Wandel benötigen. Die eingangs gestellte Frage ist auch aufgrund der Heterogenität des Sexgewerbes und fehlender Daten kaum seriös zu beantworten. Ähnliche Instrumente führen in den einzelnen Ländern teils zu ganz anderen Ergebnissen, aber darin unterscheidet sich Prostitutionspolitik nicht von anderen Politikfeldern. Eindeutige Aussagen lassen sich durch eine Vielzahl intervenierender Variablen – angefangen bei lokalen Spezifika bis hin zum administrativen Umgang – nicht tätigen. Aber ebenso scheinen gegensätzliche Herangehensweisen keine großen Unterschiede zu bewirken, wenn wir etwa die Entwicklung des Marktes betrachten. Unter Vorbehalt der äußerst schlechten Datenlage hat weder die vollständige Entkriminalisierung in Neuseeland dazu geführt, dass mehr sexuelle Dienstleistungen angeboten wer-

den, noch hat das Sexkaufverbot in Schweden zu einem nennenswerten Rückgang geführt. Aber ebenso wenig kann die in den letzten drei Jahrzehnten in Österreich (und insbesondere in Wien) zu verzeichnende Zunahme auf das regulatorische Regime zurückgeführt werden. Derartige kausale Rückschlüsse greifen viel zu kurz und lassen wesentliche Faktoren wie Zugänglichkeit des Arbeitsmarkts, Migrationsnetzwerke, die geografische Lage, Wohlstandsgefälle – um nur einige zu nennen – außer Acht. Dies bedeutet allerdings nicht, dass Prostitutionspolitik generell keine Auswirkung hat. Wie dieses und die vorangegangenen Kapitel zeigen, hat sie Einfluss auf die Lebens- und Arbeitsbedingungen von Sexarbeiterinnen und auf deren gesellschaftliche Akzeptanz und Inklusion (z.B. Stigmatisierung und Marginalisierung).

Gesetzliche Neufassungen werden in (fast) allen Ländern mit der Absicht begründet, die Arbeitsbedingungen von Sexarbeiterinnen zu verbessern und sie vor Ausbeutung und Gewalt zu schützen. Gelingt dies den verschiedenen Prostitutionsregimen gleichermaßen? Diese Frage ist eindeutig zu verneinen. Wie die vorangegangenen Ausführungen und die Analyse der Wiener und oberösterreichischen Prostitutionspolitik gezeigt haben, sind trotz dieser Vorhaben die Rechte von Sexarbeiterinnen mit Ausnahme von Neuseeland kaum gestärkt worden. Die hierfür gesetzten Maßnahmen stellten sich im besten Fall als wirkungslos, im schlechtesten Fall als Maßnahmen zu Lasten der Sexarbeiterinnen und ihre Arbeitsbedingungen verschlechternd heraus. Um dies nur nochmals kurz zu veranschaulichen: Die Lizenzierung und Genehmigungspflicht von Bordellbetrieben (Niederlande, Österreich) oder die Zertifizierung von BordellmanagerInnen (Neuseeland) führten nicht automatisch zu arbeitsfreundlichen Bedingungen. In puncto der Neuregelung des Straßenstrichs in Wien kann sogar von einer massiven Verschlechterung der Arbeitsbedingungen gesprochen werden; in einigen niederländischen Städten wurden durch das Anbahnungsverbot im öffentlichen Raum die Wahlmöglichkeiten der Sexarbeiterinnen eingeschränkt. Derartige Maßnahmen schränken nicht nur die Arbeitsmöglichkeiten und damit Wahlmöglichkeiten von Sexarbeiterinnen ein, sie verhindern Konkurrenz zwischen den Bordellbetrieben und bevorteilen damit die BordellinhaberInnen. Wie die neuseeländische Evaluierung gezeigt hat, gewährleistet nur eine ausreichende Anzahl legaler Betriebe und anderer legaler Arbeitsmöglichkeiten außerhalb von Bordellbetrieben eine weitgehende Autonomie und Selbstständigkeit von Sexarbeiterinnen. Deren Repräsentation durch das NZPC verbesserte vor allem ihre Position gegenüber BordellbetreiberInnen.

Das schwedische Gesetz besticht viele Menschen, weil es vornehmlich das Augenmerk auf die Kunden und Nutznießer legt und die Sexarbeiterinnen nicht zu „bestrafen“ scheint. De facto beeinträchtigen diese Gesetze auch die Frauen in der Sexarbeit massiv, von einer freien Berufsausübung kann nicht die Rede sein,

ebenso wenig davon, dass das paternalistische Schutzversprechen dadurch eingelöst worden wäre. Zu den schwerwiegendsten Folgen des Sexkaufverbots zählt eine verstärkte Stigmatisierung – nicht nur der Kunden, sondern auch der Sexarbeiterinnen. Durch die Behauptung, alle Sexarbeiterinnen seien Opfer männlicher Gewalt, werden stereotype Vorurteile genährt und gefestigt, die aber mit keinerlei staatlichem Schutz oder Unterstützung (z.B. Ausstiegsprogramme, Gesundheitsvorsorge) einhergehen.⁴⁵² Gleichzeitig wird in der Evaluierung des Gesetzes die von Sexarbeiterinnen beklagte Zunahme von Stigmatisierung und Polizeiinterventionen als positiv bewertet, da diese Sexarbeiterinnen zum Ausstieg bewegen könnten (Swedish Institute 2010, 34).

Ein wesentlicher Indikator für die Rechte von Sexarbeiterinnen ist, inwiefern, in welchem Ausmaß und in welchen Bereichen ihnen Teilhabe- und Mitwirkungsrechte zugestanden werden. Partizipation ist ein Indikator für das Vorhandensein von Stigmatisierung, den Respekt und die Anerkennung. Ausschließlich in Neuseeland waren Sexarbeiterinnen bzw. NZPC auf allen Ebenen in die Ausarbeitung des Prostitutionsgesetzes eingebunden und konnten unter dem Motto „nothing about us, without us“ dieses entscheidend mitgestalten (Blum 2013; Bennachie 2013a). In allen anderen Vergleichsländern waren Sexarbeiterinnen nicht oder höchstens in Form von Informationsgesprächen in die Gesetzesausarbeitung involviert; von einer Mitgestaltung durch die Berufsgruppe kann daher nicht gesprochen werden. Selbst in Steuerungsgremien zur Umsetzung der Prostitutionsgesetze sind sie nicht oder lediglich durch NGOs im Bereich Sexarbeit vertreten. Die Anerkennung bzw. Nicht-Anerkennung der Expertise von Sexar-

452 Der Fokus der schwedischen Sozialberatungsangebote liegt nicht auf Schadensbegrenzung oder Verbesserung der Arbeitsbedingungen, sondern auf Ausstiegsprogrammen für Sexarbeiterinnen wie für Kunden. Die Verteilung von Kondomen durch Sozialeinrichtungen kann als Förderung der Prostitution ausgelegt werden; die Gesundheitsprävention wird auch unterminiert durch die Beschlagnahme von Kondomen als Beweismittel (Jordan 2012, 12; vgl. auch Florin 2012, 7). Der Evaluierungsbericht bleibt hinsichtlich des Erfolgs dieser Programme jegliche Angaben zur Akzeptanz und Nutzung dieser schuldig. Es wird konstatiert, dass „extensive“ Arbeit in diesem Bereich in den Städten Stockholm, Göteborg und Malmö stattgefunden habe, aber verschiedene präventive Maßnahmen – insbesondere bei Kindern und Jugendlichen –, die den Einstieg in die Sexarbeit verhindern, notwendig wären (Swedish Institute 2010, 6f.). Dodillet und Östergren (2012, 76) kommen hingegen zum Schluss, dass obwohl der Gesetzgeber soziale Maßnahmen als wichtigste Waffen gegen Prostitution bezeichnete, es „weder feste Richtlinien noch zweckgebundene Gelder für die Arbeit in diesen Anlaufstellen [für Prostituierte und Kunden] gibt“ und sich die Arbeitsschwerpunkte der Einrichtungen in Stockholm, Göteborg und Malmö sehr voneinander unterscheiden. Florin (2012, 6) konstatiert, dass nur in drei der 49 Städte, die angaben, dass es in ihrer Region Prostitution gebe, auf Prostitution spezialisierte soziale Einrichtungen existieren.

beiterinnen zeigt sich unter anderem an deren Einbindung in die Evaluierung der Prostitutionsgesetze.⁴⁵³

Gerade in Bezug auf Menschenhandel und sexuelle Ausbeutung wird sehr schnell der Ruf nach schärferen Gesetzen, mehr Befugnissen für die Polizei und effizienteren Grenzkontrollen laut (Frommel 2011, 119). Die deutsche Strafrechtsexpertin Monika Frommel (ebd.) erachtet solche Maßnahmen als wenig sinnvoll, solange nicht „ein gewerberechtlicher, arbeits-, miet- und zivilrechtlicher Unterbau geschaffen ist“ und sich die Lebens- und Arbeitsbedingungen von Sexarbeiterinnen verbessert haben. Als ebenso konterproduktiv erachtet sie die Kundenbestrafung. *„Lebenspraktisch hilft man konkret Betroffenen nur dann weiter, wenn man sie in die Lage versetzt, eigene zivile Rechte (im Zusammenhang mit oder außerhalb des Strafverfahrens) zu mobilisieren.“* (Ebd.) Unseres Erachtens können die Rechte der Sexarbeiterinnen nur gestärkt werden, wenn Sexarbeit als Beruf anerkannt wird, ihnen ausreichend Wahlmöglichkeiten in der Ausübung ihres Berufes zur Verfügung stehen und sie – wie andere Berufsgruppen auch – in die Formulierung der nationalen wie internationalen Prostitutionspolitik eingebunden werden. Eine Prostitutionspolitik, die national wie lokal auf Inklusion und Kooperation setzt, ist erfolgreicher, wie die positiven Effekte der neuseeländischen Politik für die Sexarbeiterinnen zeigen (Abel et al. 2010; New Zealand Government 2008).

453 Die neuseeländische Sexarbeiterinnenorganisation NZPC war als gleichberechtigte Partnerin in die Forschung sowie in die Evaluierungskommission eingebunden. Zudem wurden 772 Sexarbeiterinnen befragt. In der niederländischen Evaluierung wurden 354 Sexarbeiterinnen befragt, allerdings kritisierten Sexarbeiterinnen die tendenziösen und voreingenommenen Fragen (vgl. Diskussion auf der „Platform Improvement Position Sexworkers“).

Kapitel VII: Resümee

Sexarbeit in Österreich ist ein weitgehend unerforschtes Feld. Dies trifft auf alle Ebenen der sozialen Wirklichkeit zu: für den Arbeitsalltag der Sexarbeiterinnen, die Ökonomie, die Politik, den Diskurs, für die Geschlechterverhältnisse, Sexualität und Begehren, den Konsum etc. Mehr Forschungsfragen ergäben sich daraus, als in einer Studie beantwortet werden können. *Sexarbeit in Österreich* fokussiert erstens auf die Arbeitsbedingungen und Erfahrungen von Sexarbeiterinnen im Spannungsfeld von Migration, Stigmatisierung und politisch-administrativer Interventionen. Der zweite Schwerpunkt liegt auf der Analyse der gesetzlichen Rahmenbedingungen, deren Implementierung und den Auswirkungen auf die Sexarbeiterinnen und ihre Arbeitssituation.

Die Soziologie versteht unter Stigmatisierung einen Prozess, in dem negativ bewertete Merkmale einer Person oder einer Gruppe von Personen zugeschrieben werden. Diese negativen Zuschreibungen diskreditieren die Person oder Gruppe, weil sie zudem die Person oder Gruppe als Gesamtes zu charakterisieren scheinen. Es wird von einem Merkmal auf den Gesamtcharakter geschlossen. Ursache und gleichzeitig Wirkung der Stigmatisierung ist, dass die Stimmen derjenigen, die dieser Tätigkeit nachgehen, nicht gehört werden. Die gesellschaftliche Marginalisierung spiegelt sich einerseits in dieser Nicht-Repräsentation und der Rede über sie wider, andererseits in der Politikgestaltung, die ohne die Betroffenen stattfindet, wie dies bei anderen Personengruppen niemals üblich ist, wider. *Sexarbeit in Österreich* versteht sich daher auch als ein Beitrag, dieser Marginalisierung entgegenzuwirken, den Sexarbeiterinnen Stimmen zu geben und Sachlichkeit in den Diskurs zu bringen.

Zwei wesentliche Schlussfolgerungen lassen sich aus der Analyse der zahlreichen Gespräche mit Sexarbeiterinnen und informierten Außenstehenden ziehen. Erstens, dass der Bereich der Sexarbeit auffallend politikresistent ist. Starke exogene Einflüsse wie Arbeitsmigration und Entwicklungen der Kommunikationstechnologien minimieren die Gestaltungskraft von Prostitutionspolitik ebenso wie die Strukturen eines Wirtschaftsbereiches, der durch Restriktion, Verbot und Stigmatisierung jahrhundertlang im Schattenbereich operierte. Prostitutionspolitik ist durch rasche gesellschaftliche Veränderungen vielfach überfordert und reaktiv. Zweitens *hat* Prostitutionspolitik dennoch Auswirkungen und *kann* Einfluss nehmen auf die Arbeitsbedingungen, die mannigfaltigen Stigmatisierungen, auf Marginalisierung und gesellschaftliche Wahrnehmung von Sexarbeit.

1 Sexarbeit – Realitäten einer stigmatisierten Erwerbstätigkeit

Um mit zwei Gemeinplätzen zu beginnen: Sexarbeit ist nicht gleich Sexarbeit und Sexarbeiterin ist nicht gleich Sexarbeiterin. Angesichts der vielfach eindimensionalen, stereotypen Darstellung und gewisser Ausblendungen im medialen Diskurs (im Fokus stehen meist Straßenprostitution und Gewalt) und allzu häufiger eindimensionaler Lösungsvorschläge für Missstände und Probleme erachte ich diese Feststellung als notwendig. Die Interviews mit 82 Sexarbeiterinnen haben die Heterogenität und Komplexität dieses Arbeitsbereiches und die des Hintergrunds der Frauen sichtbar gemacht. Die Arbeitsbedingungen (zeitliche Flexibilität, Verdienstmöglichkeiten, Fixkosten etc.) variieren nach Sektoren (z.B. Bordell, Straße, Escort), ebenso der Grad der Autonomie der Sexarbeiterinnen. Regionale Unterschiede sind ebenfalls bedeutend. Die Gruppe der Sexarbeiterinnen ist heterogen in Bezug auf fast alle sozialen Dimensionen – Alter, Bildung, Beruf, Familienstand –, in Bezug auf die Motivation zur Migration und/oder zum Einstieg in die Sexarbeit. Sexarbeiterinnen sind *auch* Sekretärinnen, Verkäuferinnen, Kindergärtnerinnen, Studentinnen, Krankenschwestern, Zuckerbäckerinnen, Ärztinnen, Polizistinnen, Fabrikarbeiterinnen, Reinigungs- und Hilfskräfte, Ehefrauen/Lebensgefährtinnen, Mütter, Alleinerzieherinnen, Großmütter, Schwestern und Tanten, heterosexuell oder homosexuell, gläubig oder nicht-gläubig, politisch oder unpolitisch ... Die größten gemeinsamen Nenner sind das Geschlecht und die Erfahrung der Migration.

Aus dem hohen Anteil an Migrantinnen unter den „registrierten“ Sexarbeiterinnen (rund 90 Prozent) schlussfolgern viele, dass der Einstieg und der Verbleib in die Sexarbeit nicht auf eigener Entscheidung beruhen. Tatsache ist, dass Sexarbeit für Frauen ein Eintrittstor zum österreichischen Arbeitsmarkt und eines der wenigen Arbeitsmarktsegmente ist, das im Vergleich zu anderen für diese Gruppe offenstehenden Berufssparten bessere Verdienstmöglichkeiten bietet. Der Großteil der Frauen beschreitet den Weg in die Sexarbeit aus ökonomischen/finanziellen Abwägungen. Einige andere Motive wären Abenteuerlust, Neugier, der Erwerb von Luxusgütern, Lust auf Sex oder die Flucht aus beengten sozialen Verhältnissen. Dies mit Zwang und Wahllosigkeit gleichzusetzen, dafür gibt es keine empirische Evidenz. Die Interviewten haben sich in den meisten Fällen für diese Tätigkeit entschieden, sie haben eine Wahl getroffen vor dem Hintergrund der individuellen Perspektiven, Wünsche und Bedürfnisse. Einige Sexarbeiterinnen erzählten von Nötigung zur Prostitution, von falschen Versprechen und körperlicher Gewalt. Das im öffentlichen und politischen Diskurs so präsente Menschenhandelsopfer haben wir unter den Sexarbeiterinnen in seiner zahlenmäßigen Dimension nicht gefunden.

Damit ist ein weiteres Problem angesprochen – die statistische Erfassung und der Umgang mit diesen Zahlen. Der Versuch einer zahlenmäßigen Einordnung des österreichischen Sexmarktes zeigte, dass selbst zu den grundlegendsten statistischen Kennzahlen wie Anzahl von Bordelleinrichtungen und von Sexarbeiterinnen, geschweige denn zu Faktoren wie Betriebsgröße, Eigentumsstrukturen oder soziodemografische Daten kaum Informationen vorliegen. Weiters wurde offengelegt, dass Statistiken zu Sexarbeit immer kritisch hinterfragt werden sollten. Dies hat konzeptuelle (was wird als Prostitution definiert?) wie praktische Gründe (z.B. Methoden der Datensammlung, hohe Mobilität von Sexarbeiterinnen, großteils informeller Wirtschaftssektor). Alles in allem weisen die vorhandenen Statistiken darauf hin, dass der Sexarbeitsmarkt in Österreich nicht sehr groß ist, auch wenn manchmal kolportierte Zahlen etwas anderes suggerieren (z.B. „Zahl registrierter Sexarbeiterinnen in zehn Jahren fast verfünffacht“).⁴⁵⁴

Ein Charakteristikum der Sexarbeit ist die hohe Mobilität der in diesem Erwerbszweig Tätigen. Die Analyse der Verläufe der Erwerbstätigkeit zeigt ein hochmobiles Verhalten: Sexarbeiterinnen wechseln häufig die Arbeitsplätze; sie arbeiteten in verschiedenen Ländern; sie variieren hinsichtlich Arbeitszeiten; unterbrechen für kürzere oder längere Zeit die Sexarbeit; wenige gehen parallel zur Sexarbeit einer anderen Tätigkeit nach. Der Grad der Mobilität variiert aber stark. Rund die Hälfte der interviewten Sexarbeiterinnen arbeitete mindestens ein Jahr im gleichen Bordell und jede Fünfte hat seit mindestens drei Jahre ihren Arbeitsort nicht mehr gewechselt. In der Phase des Berufseinstiegs kommt es zu häufigeren Wechseln. Die Beweggründe für Ortsveränderungen sind vielfältig. Sie reichen von ökonomischen Abwägungen bis hin zu persönlich/familiären/gesundheitlichen Aspekten und zu Konflikten mit BordellbetreiberInnen und Kolleginnen. Mobilität ist jedoch auch zu einem hohen Grad durch gesetzliche Regelungen und Maßnahmen determiniert. Insbesondere fremdenrechtliche Gesetze und Neuerungen erfordern von den zugewanderten Sexarbeiterinnen hohe Mobilität, aber auch prostitutionsspezifische Regulierungen induzieren eine solche (z.B. Verlagerung und Einschränkung der Zonen für die Anbahnung sexueller Dienstleistungen im öffentlichen Raum). Neue Fremden Gesetze führten zu Veränderungen in der nationalen Zusammensetzung der Sexarbeiterinnen in Österreich, aber nicht zur Reduktion, und die Einschränkung der legalen Anbahnungszonen resultierte in einem deutlichen Rückgang der auf der Straße arbeitenden Frauen, aber nicht notwendigerweise in der intendierten Abwanderung in den Indoor-Bereich und in einer Verbesserung der Arbeitsbedingungen.

454 <http://diestandard.at/200003544311/Zahl-registrierter-Sexarbeiterinnen-in-zehn-Jahren-fast-verfuenffacht>. Der Titel der Geschichte war „Wien: Zahl registrierter Sexarbeiterinnen in zehn Jahren fast verfünffacht“, 25. Juli 2014, Zugriff am 05.08.2014.

Generell kann für die gesetzlich induzierte Mobilität gesagt werden, dass sie die Abhängigkeit der Sexarbeiterinnen von Dritten beförderte.

Im Diskurs über Sexarbeit stehen einander zwei Positionen oft diametral gegenüber. Auf der einen Seite stehen die Abolitionistinnen, die in der Prostitution ausschließlich Männergewalt gegen und Ausbeutung von Frauen sehen. Auf der anderen jene, die einen sexpositiven Ansatz vertreten und die Ursachen der Stigmatisierung von Sexarbeiterinnen in der Verletzung dominanter Vorstellungen von Sexualität verorten. Sexarbeit stellt demnach eine subversive und selbstbestimmte Tätigkeit dar. Meine Analyse der Arbeitsbedingungen bewegt sich in diesem Spannungsfeld von Selbstbestimmung und Ausbeutung. Ausgangspunkt der Interpretation der Interviews war die Definition von ökonomischer und sexueller Gewalt. Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die Arbeitsbedingungen suboptimal sind. Der Grad der Selbstbestimmung und Ausbeutung aber variiert nach der Dauer der Ausübung der Sexarbeit und dem Arbeitsort. Ein weiteres Ergebnis der Untersuchung ist, dass ökonomische Selbstbestimmung uns in den Interviews weitaus häufiger entgegentrat als sexuelle Gewalt bzw. Ausbeutung. Frauen, die in Bordellen (ausgenommen Laufhäuser und Saunaclubs) arbeiten, müssen unabhängig von der erbrachten Gegenleistung (z.B. Reinigung, Bereitstellung von Laken, Werbung) zwischen 40 und 50 Prozent ihrer Einnahmen an die BordellbetreiberInnen abgeben. In den Laufhäusern wiederum sind die wöchentlichen Mieten der Zimmer sehr hoch. Die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit von rund 60 Stunden ist weitaus höher als etwa jene der Selbstständigen in Österreich. Insbesondere in den Laufhäusern ist die Arbeitszeit aufgrund der hohen Mieten, aber auch dadurch, dass die Zimmer gleichzeitig als Wohnraum genutzt werden, noch höher. Die Arbeitszeiten richten sich nach den Öffnungszeiten der Bordelle, aber nach Angaben der Interviewten haben sie die Möglichkeit, die Arbeitstage vorab festzulegen. Die Festlegung der Preise für Standardleistungen hingegen betrachten die interviewten Sexarbeiterinnen nicht als Ausbeutung, sondern als Schutz vor Preisdumping. Wie oben bereits erwähnt, bestehen gewisse Abhängigkeiten von Dritten/BordellbetreiberInnen durch gesetzliche Maßnahmen. Immer wieder wird den Sexarbeiterinnen von den BordellbetreiberInnen auch Wohnraum organisiert, ein Umstand, der sich gerade für zugewanderte Sexarbeiterinnen, für die es schwer ist, am offiziellen Markt eine leistbare Wohnung zu finden, positiv ist. Niemand ist verpflichtet, diese Wohnungen zu mieten.

Sexuelle Ausbeutung, definiert als (Un-)Möglichkeit, die Kunden selbst zu wählen und die Art der sexuellen Dienstleistung selbst zu bestimmen, kommt wenn überhaupt, dann vor allem in der Phase des Einstiegs in die Sexarbeit gehäuft vor. Wenn die Sexarbeiterinnen noch unerfahren sind, wenig Wissen über Abläufe und ihre Rechte haben, dann versuchen BordellbetreiberInnen, dies zu

ihrem Vorteil zu nutzen. In manchen Bordellbetrieben werden bestimmte sexuelle Praktiken wie etwa ungeschützter Oralverkehr oder Küssen verlangt, will man in diesem arbeiten. Es gibt auch immer wieder Erzählungen, dass BordellbetreiberInnen Druck ausüben, jeden Kunden zu bedienen. Doch der Großteil der interviewten Sexarbeiterinnen betont, dass es eine Selbstverständlichkeit sei, die Kunden selbst zu wählen und das Service selbst zu bestimmen.

Neben der Berufsunerfahrenheit erhöhen vor allem der finanzielle Druck und die Illegalität von Sexarbeit die Ausbeutungsgefahr. Manche Sexarbeiterinnen erzählten, dass sie immer wieder einmal aus Angst, einen Kunden zu verlieren, ungeschütztem Sex zustimmen. Sie betonen aber auch, dass dies ausschließlich ihre Entscheidung ist. Arbeiteten die befragten Frauen in einem Land, in dem Sexarbeit illegal war, sind Erzählungen von ökonomischer und sexueller Ausbeutung, wie Unterschlagung des Honorars, Bestechung von Polizei und Behörden, die Abhängigkeit von „Vermittlern“, der Zwang zu ungeschütztem Geschlechtsverkehr bis hin zu Vergewaltigung, deutlich häufiger. Sie heben die Möglichkeit, in Österreich legal arbeiten zu können, als besonderes Positivum hervor.

In Österreich ist es (noch) nicht möglich, Arbeitsverträge mit BordellbetreiberInnen abzuschließen. Arbeitsrechtliche Standards sind daher für diese Berufsgruppe nicht gegeben, ebensowenig rechtliche Sicherheit. Aber wie die internationalen Beispiele (z.B. Niederlande, Neuseeland) zeigen, schätzen nicht nur BordellbetreiberInnen, sondern auch Sexarbeiterinnen diese Ungebundenheit und die Bargeldwirtschaft. Dennoch geht dies vor allem zu Lasten der sozialen Absicherung. Das unternehmerische Risiko muss in erster Linie von den Sexarbeiterinnen getragen werden und nicht von den BordellbetreiberInnen. Dies wird unter anderem an der Einkommenssituation von Sexarbeiterinnen deutlich. Trotz der durchschnittlich hohen wöchentlichen Arbeitszeit meinen nur zwei Drittel der Interviewten, dass sie von der Sexarbeit leben könnten, noch weniger können etwas sparen. Frauen, die in Oberösterreich der Sexarbeit nachgehen, gaben höhere Einkommen an und waren mit diesem auch zufriedener als jene in Wien. Des Weiteren war die Zufriedenheit mit dem Einkommen von den Versorgungspflichten für Kinder und andere Familienangehörige mitbestimmt. Je mehr Personen vom Einkommen der Sexarbeiterin abhängig waren, desto geringer ist die Zufriedenheit mit dem Verdienst. Die Klischees von hohen Summen, die Frauen in der Sexarbeit verdienen – sollten sie jemals für eine Mehrheit von Sexarbeiterinnen gegolten haben – gehören mittlerweile der Vergangenheit an. Unter dem Vorbehalt, dass es äußerst schwierig war, die durchschnittlichen Einkommen zu erheben, kommen die Sexarbeiterinnen durchschnittlich auf einen Stundenlohn von acht bis zehn Euro. Der Umsatz muss aufgrund der Fixkosten (bis zu 50 Prozent Abgaben an die BetreiberInnen oder Miete, Kosten für Werbung, Kleidung, Pflichtuntersu-

chung, Steuern etc.) ein wesentlich höherer sein. Hohe Einkommen können nur mit überdurchschnittlich vielen Arbeitsstunden erzielt werden.

Weitere Faktoren, die die Höhe des Einkommens determinieren, sind das Alter, das sexuelle Dienstleistungsangebot, die Dauer der Ausübung, auch scheint sich die Wirtschaftskrise auf das Einkommen negativ ausgewirkt zu haben. Dennoch sind die Einkommensmöglichkeiten in der Sexarbeit zumindest kurzfristig noch deutlich besser als am restlichen Arbeitsmarkt mit seinen nach wie vor niedrigen Frauenlöhnen.

Die Zufriedenheit mit den Arbeitsbedingungen generell ist von vielen Faktoren beeinflusst. Allen voran der Höhe des Einkommens und der Flexibilität sowie der Gestaltungsspielraum in puncto Arbeitszeit, des Angebots an sexuellen Praktiken sowie der Notwendigkeit, Kunden zum Alkoholkonsum zu animieren. Aber auch das Arbeitsklima und die hygienische Ausstattung des Betriebs werden immer wieder als Kriterien angeführt. Besonders häufig werden der Alkoholkonsum und die Nachtarbeit als belastend erlebt, was einige dazu veranlasste, in Bordelltypen/-betriebe zu wechseln, wo sie während des Tages arbeiten können und keinen Alkohol trinken müssen (z.B. ins Studio oder Laufhaus).

Nicht zuletzt ist die Zufriedenheit mit den Arbeitsbedingungen von der persönlichen Haltung zur Sexarbeit mitbestimmt. Nur eine kleine Minderheit meint, dass sie auch unter den besten Bedingungen mit diesem Job nicht zufrieden sein könnten, weil er ihren moralischen Prinzipien widerspricht.

Der Gesetzgeber kann gerade in Hinblick auf hygienische Standards in Bordellbetrieben und gesetzliche Verpflichtungen/Auflagen für Sexarbeiterinnen sowie sonstige Maßnahmen die Arbeitsbedingungen beeinflussen. Etwa zwölf Prozent der Interviewten waren mit den hygienischen Bedingungen nicht zufrieden. Der wöchentlichen Pflichtuntersuchung steht die Mehrheit nicht ablehnend gegenüber, wünscht sich aber größere zeitliche Abstände, den Arzt/die Ärztin selbst wählen zu können, ein besseres medizinisches Angebot bzgl. Umfang und Behandlung, Öffnungszeiten, die den Arbeitszeiten der Sexarbeiterinnen angepasst sind, und ein flächendeckend kostenloses Service. Die Polizei als Kontrollorgan wird insbesondere von Frauen, die im öffentlichen Raum um Kunden werben, als schikanös und geschäftsschädigend erlebt. Einige Wiener Interviewpartnerinnen haben zum Teil hohe Schulden aufgrund verhängter Strafen wegen Verletzung der Verbotszone oder anderer Übertretungen.

Doch Sexarbeiterinnen nehmen schlechte oder nicht zufriedenstellende Arbeitsbedingungen nicht einfach hin. Die Erzählungen über die Erfahrungen in der Sexarbeit sind beredtes Zeugnis von Handlungsmächtigkeit, von Agency auf verschiedensten Ebenen. Sexarbeiterinnen „stimmen mit den Füßen ab“, sie finden sich nicht einfach mit Missständen und Zumutungen ab, sie wehren sich gegen unzumutbare Arbeitsbedingungen ebenso, wie sie Wege finden, Gesetze/

Regelungen, die als nicht praktikabel oder auch nur zum eigenen Nachteil gereichend eingestuft werden, zu umgehen. Sie versuchen ihr Leben und ihren Beruf zu gestalten. Sie sind nicht die Opfer, als die sie teilweise abgestempelt werden. Sexarbeit folgt ebenso den Gesetzen der kapitalistischen Ökonomie und unterliegt der gleichen Logik. Darin unterscheidet sie sich nicht von anderen, nicht stigmatisierten Beschäftigungsfeldern.

2 Prostitutionspolitik in Österreich

Sexarbeit in Österreich ist durch eine Vielzahl nationaler und länderspezifischer Gesetze und Verordnungen geregelt. Wir können daher nicht von einer bundesweit einheitlichen Regulierung sprechen. Die vielfach regional unterschiedliche Implementierung der gesetzlichen Grundlagen erhöht die Diversität der faktischen Regulierung. Aufgrund der föderalen Struktur Österreichs sind diese Unterschiede jedoch kein Spezifikum von Prostitutionsgesetzen. Die Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen Bund und Ländern bedeutet, dass die Gestaltungsmöglichkeiten der Länder hinsichtlich der Arbeitsbedingungen von Sexarbeiterinnen (z.B. Arbeitsrecht, Gesundheit, Gewerberecht) eingeschränkt sind.

Gleichzeitig hat die Analyse der Prostitutionsgesetze in Wien und Oberösterreich ergeben, dass die Länder, trotz der klaren Intention, die Arbeitsbedingungen für Sexarbeiterinnen zu verbessern, ihre Möglichkeiten, Sexarbeiterinnen mehr Rechte und Autonomie zu gewähren, nicht ausgeschöpft hat, indem etwa Wohnungsprostitution legalisiert oder Registrierungspflichten abgeschafft worden wären. Die Ansätze zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen fokussieren auf die Festlegung von bau- und sicherheitstechnischen sowie hygienischen Standards spezifisch für Bordelleinrichtungen. Sofern derzeit schon Effekte abgelesen werden können – es liegen erst wenige Daten vor –, führten die Genehmigungsverfahren in beiden untersuchten Bundesländern zum Rückgang von legalen Arbeitsplätzen. In Wien hat zudem die Verbannung der Straßenprostitution aus dem Wohngebiet zu gravierenden Verschlechterungen geführt. Es finden sich in beiden neuen Prostitutionsgesetzen nur wenige Maßnahmen, die in Richtung Stärkung der Rechte von Sexarbeiterinnen gehen. Für Wien wäre hier die Finanzierung von NGOs zur Durchführung von Einstiegsberatung zu nennen, in Oberösterreich die Legalisierung von Hausbesuchen und die entstigmatisierende Bezeichnung des Gesetzes als Sexualdienstleistungsgesetz.

Doch gleichzeitig wurden in beiden Bundesländern die Kontrollbefugnisse der Polizei ausgeweitet. Die Bundesländer setzen also weiterhin auf starke Regulierung und Kontrolle des „Rotlichtmilieus“. Damit bleibt das Sexgewerbe auch künftig außerhalb der „normalen“ Wirtschaftssphäre und von einer tiefen sozia-

len Ambivalenz geprägt. Die pragmatische Zugangsweise vonseiten der Politik und Administration ist von der Ansicht getragen, dass Prostitution nicht durch ein Verbot aus der Welt geschafft werden könne, aber nicht vom Bestreben, Sexarbeit als „normale“ Erwerbstätigkeit zu etablieren. Diese Ambivalenz spiegelt sich in der Vielzahl an restriktiven Sonderregelungen wider, aber auch in der Diskussion rund um die Gesetzesausarbeitung.

Der Vergleich der Diskussionen im Zuge der Gesetzesausarbeitung in Wien und Oberösterreich zeigt, dass Sichtbarkeit von Sexarbeit im Verein mit BürgerInnenprotesten und medialer Unterstützung die politische Brisanz des Themas erhöht. In Oberösterreich, wo es keinen Straßenstrich gibt, war und ist Prostitution kein Politikum, während sich die Wiener Regierung durch den öffentlichen Druck und anstehende Wahlen gezwungen fühlte zu reagieren. Sie taten dies zunächst mit kommunalpolitischen Mitteln und schließlich mit einem neuen Gesetz. Die soziale Ambivalenz bezüglich Sexarbeit, die in einer moralisierenden Politik wurzelt, führt dazu, dass Medien und BürgerInnenproteste starken Einfluss auf die Politikgestaltung nehmen und die Politik teilweise reaktiv agiert. Rasch verabschiedete Gesetze sind eine Folge davon. Es kann dadurch durchaus zu einem Wandel der Sichtweise auf und der Wahrnehmung von Prostitution bei Politik und Administration kommen.

Eine sorgfältige Planung und Auswahl von Politikinstrumenten sind entscheidende Faktoren für den Erfolg oder Misserfolg von gesetzlichen Maßnahmen. In Wien wurden im Vergleich zu Oberösterreich zum einen mehr begleitende Maßnahmen zur Implementierung (z.B. intensive Informationspolitik) und diese zum anderen auch zeitgerechter gesetzt. So wurde beispielsweise in Oberösterreich die Verordnung zur Bordellgenehmigung erst nach einem knappen Jahr veröffentlicht, obwohl es für bestehende Betriebe eine Übergangsfrist von 18 Monaten gab. Die Umsetzung der Prostitutionspolitik, demonstriert wurde dies anhand der Wiener Politik seit den 1960er-Jahren, beruht vorwiegend auf dem Einsatz autoritativer und organisatorischer Instrumente. Zu autoritativen Maßnahmen zählen Registrierungspflicht bei der Polizei oder Gemeinde sowie die regelmäßigen Polizeikontrollen (in Bordellen und auf der Straße) und koordinierte Razzien von verschiedenen Behörden (z.B. Polizei, Finanz, Gesundheitsbehörde) in Bordellen. Unter organisatorische Politikinstrumente fallen die verpflichtenden Untersuchungen auf Geschlechtskrankheiten und die Finanzierung von Beratungs- und Unterstützungseinrichtungen für Sexarbeiterinnen. Aus historischer Perspektive sind durchaus Veränderungen festzustellen. Seit den 1990er-Jahren kommt es vermehrt zum Einsatz von informativen Instrumenten. Das heißt, für die Gesetzesausarbeitung, -diskussion und Implementierung werden vermehrt die Meinungen von ExpertInnen eingeholt. In Wien zeigen sich seit der rot-grünen Koalitionsregierung (2010) neue Ansätze in der politischen

Kultur durch die (wenn auch marginale) Einbindung von verschiedenen Interessengruppen (AnrainerInnen, NGOs, SexarbeiterInnen) in Form von Hintergrundgesprächen und sogenannten Dialogforen. Teil dieser neuen Politikkultur im Bereich der Prostitutionspolitik ist die Installierung einer Steuerungsgruppe zur Implementierung des Wiener Prostitutionsgesetzes, in der politische VertreterInnen der Sozialdemokraten und Grünen, verschiedene Verwaltungsabteilungen, die Polizei und NGOs, aber keine Sexarbeiterinnen vertreten sind. Wesentliche Ziele (z.B. Schaffung von Erlaubniszonen für Straßenprostitution im Wohngebiet) konnten mangels politischen Pouvoirs und des Widerstands vonseiten der Bezirkspolitik nicht erreicht werden. Kooperative Politikinstrumente wie die Steuerungsgruppe stecken nach wie vor in den Kinderschuhen. Sie könnten unter veränderten Voraussetzungen (z.B. gleichberechtigte AkteurInnen, Zusammensetzung, Handlungspouvoir) eine gute Basis für den Aufbau einer dringend notwendigen Kooperation und Koordination der Aktivitäten der verschiedenen sozialen Akteure im Feld Prostitutionspolitik sein.

Die österreichische Prostitutionspolitik – eine Generalisierung ist hier durchaus gerechtfertigt – ist noch meilenweit entfernt von der Umsetzung der Forderung von Sexarbeiterinnenorganisation: „Nothing about us, without us.“ Im Unterschied zu Neuseeland, wo die Sexarbeiterinnenorganisation NZPC bei der Gesetzesausarbeitung und der Implementierung als gleichberechtigte Partnerin eingebunden war und ist, sind in Österreich selbst MitarbeiterInnen von NGOs nur marginal involviert. Die einzige Sexarbeiterinnenorganisation Österreichs, das Sexworker-Forum, wird von politischer Seite nicht als Vertretungsorganisation für Sexarbeiterinnen anerkannt. Wie das Beispiel Neuseeland zeigt, führen gleichberechtigte Mitwirkungsmöglichkeiten nicht nur zu einer größeren Akzeptanz der Regulierungen bei den Betroffenen im Sexgewerbe, sondern auch zu Gesetzen, die den gewachsenen Strukturen des Gewerbes und den Bedürfnissen der Sexarbeiterinnen entsprechen. Bei anderen Berufsgruppen ist es eine Selbstverständlichkeit, dass bei gesetzlichen Maßnahmen die Interessen der Betroffenen berücksichtigt werden und deren Expertise einbezogen wird. Die Exklusion der in der Sexarbeit Tätigen aus dem politischen Gestaltungsprozess ist ein weiteres Zeichen der sozialen Ambivalenz und von Moralpolitik. Die Anerkennung der Expertise von Sexarbeiterinnen durch deren Einbindung wäre ein Beitrag zur Entstigmatisierung.

Politik ist ein beständiges „Bohren harter Bretter mit Leidenschaft und Augenmaß“, schrieb Max Weber.⁴⁵⁵ An Leidenschaft fehlt es in der Prostitutionspolitik selten, an Augenmaß schon eher. Die Leidenschaft braucht es um zu verändern, dabei aber die Geduld nicht zu verlieren. Regulative Prostitutionsregime haben die Tendenz – wie auch die Einordnung österreichischer Prostitutionspo-

455 Rede von Max Weber mit dem Titel „Politik als Beruf“ (1919), zitiert nach Kluge (2011).

litik im internationalen Vergleich ergab –, wenn sich nicht unmittelbare Erfolge einstellen, mit weiteren Regulierungsmaßnahmen zu antworten, die mitunter ursprüngliche Zielsetzungen der Gesetze konterkarieren können. Dieser regulatorische Drift ist zum einen einer Ungeduld bei der Implementierung geschuldet. Wagenaar et al. (2013, 55) sehen darin ein weiteres Anzeichen von Moralpolitik. Zum anderen scheint er auf einem schier unendlichen Vertrauen in die Regulierbarkeit von Prostitution und einer Fantasie der Kontrollierbarkeit zu beruhen. Eine Vielzahl an Sonderregelungen und Verordnungen sind die Folge. Prostitutionspolitik stellt keine Ausnahme darin dar, dass sie positive und negative, beabsichtigte wie unbeabsichtigte und auch gar keine Effekte zeigen kann. Die konstatierte Politikresistenz und geringe Beeinflussbarkeit/Regulierbarkeit des Prostitutionsmarktes (z.B. bezüglich Anzahl und soziodemografische Zusammensetzung der Sexarbeiterinnen) aufgrund starker exogener Faktoren wie Arbeitsmarkt- oder Migrationspolitik bedeutet nicht, dass Prostitutionspolitik gar keinen Einfluss auf die Gestaltung hat. Anders formuliert: Exogene Faktoren determinieren in größerem Maße die Makroebene des Sexmarktes, während Prostitutionspolitik sehr wohl Einfluss hat auf die Rechte von Sexarbeiterinnen, deren Arbeitsbedingungen und die gesellschaftliche Akzeptanz von Sexarbeit. Prostitutionspolitik ist eine Politik der kleinen Schritte, schnelle und einfache Lösungen gibt es nicht, ebenso wenig *die* Lösung.

Prostitutionspolitik kann im Bereich der Rechtsstaatlichkeit wirkliche Effekte haben, schreiben Wagenaar et al. (2013, 89f.) in ihren Empfehlungen. Eine Politik, die die Inklusion von Sexarbeit ins gesamte Spektrum der Gesetze betreibt und nicht nur durch Sonderregelungen und als Teil des Strafgesetzbuches, sei per se dem Schutz der Menschenrechte verpflichtet. Eine Reihe von Notwendigkeiten einer zielführenden Prostitutionspolitik kamen explizit und implizit bereits zur Sprache: sorgfältige Planung und Implementierung, Vermeidung einer regulativen Spirale, Koordination und Kooperation innerhalb der Verwaltung und zwischen Verwaltung und anderen sozialen AkteurInnen. Weitere Voraussetzungen für eine pragmatische, menschenrechtsorientierte Politik sind, um nur einige zu nennen, gut ausgebildete und spezialisierte BeamtInnen, eine Politik, die sich auf empirische Evidenz lokaler, nationaler und internationaler Gegebenheiten/Entwicklungen und der Effekte von Politikinstrumenten stützt, und vor allem die Inklusion von und die enge Kooperation mit Sexarbeiterinnen. Sie stellen das schwächste Glied in der Kette dar, ihre legale Position aus gleichheitsrechtlicher wie menschenrechtlicher Perspektive ist nicht akzeptabel. Die Akzeptanz und Förderung der Selbstorganisation von Sexarbeiterinnen ist unseres Erachtens unabdingbar und könnte wichtige politische Funktionen erfüllen, allen voran die Bekämpfung der Stigmatisierung von Sexarbeit und die Bereitstellung von Know-how.

Tabellenverzeichnis

- Tabelle 1: Alter der interviewten Sexarbeiterinnen
 Tabelle 2: Alter zum Zeitpunkt des Einstiegs in die Sexarbeit
 Tabelle 3: Nationalität der Interviewpartnerinnen
 Tabelle 4: Arbeitsort zum Zeitpunkt des Interviews
 Tabelle 5: Definition von wirtschaftlicher Ausbeutung
 Tabelle 6: Definition von sexueller Ausbeutung
 Tabelle 7: Preisvergleich zwischen Wien und Oberösterreich nach Bordelltypus und Jahr
 Tabelle 8: Regionale Herkunft der Wiener Sexarbeiterinnen
 Tabelle 9: Regionale Herkunft der oberösterreichischen Sexarbeiterinnen
 Tabelle 10: Verwaltungsstrafverfahren in Wien (2008 – 2013)

Abkürzungsverzeichnis

ABGB	Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch
ABL	Anwaltsblatt
AG-LKP	Arbeitsgruppe „Länderkompetenzen Prostitution“
Bgld.	Burgenländische
BGBL	Bundesgesetzblatt
BK.A	Bundeskriminalamt
BKA	Bundeskanzleramt
BPK	Bezirkspolizeikommandos (Freistadt)
BMASK	Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz
BMF	Bundesministerium für Finanzen
BMI	Bundesministerium für Inneres
BNRM	Bureau National Rapporteur Menschenhandel
ESTG	Einkommensteuergesetz
FPÖ	Freiheitliche Partei Österreichs
iSd	im Sinne des
LandstrG	Landstreichergesetz 1885
LEFÖ	Lateinamerikanische Exilierte Frauen in Österreich
LGBL	Landesgesetzblatt
LPD	Landespolizeidirektion
LIF	Liberales Forum

MAIZ	Autonomes Zentrum von & für Migrantinnen
NAG	Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz
NÖ ProstG.	Niederösterreichisches Prostitutionsgesetz
NZPC	New Zealand Prostitutes' Collective
OGH	Oberster Gerichtshof
Oö. SDLG	Oberösterreichisches Sexualdienstleistungsgesetz
Oö. PolStG	Oberösterreichisches Polizeiliches Strafgesetz
OÖN	Oberösterreichischen Nachrichten
ÖVP	Österreichische Volkspartei
SPÖ	Sozialdemokratische Partei Österreichs
STD	Sexually transmitted diseases, dt. sexuell übertragbare Erkrankungen
StGB	Strafgesetzbuch
UN'CAT	United Nations' Committee Against Torture
WPG 2011	Wiener Prostitutionsgesetz 2011
VwGH	Verwaltungsgerichtshofs

Literatur

- Abel, Gillian/Fitzgerald, Lisa/Healy, Catherine/Taylor, Aline (Hrsg.): Taking the crime out of sex work. New Zealand's sex workers' fight for decriminalisation. Bristol 2010.
- Abel, Gillian/Fitzgerald, Lisa/Brunton, Cheryl: The Impact of the Prostitution Reform Act on the Health and Safety Practices of Sex Workers. Report to the Prostitution Law Review Committee, Christchurch, November 2007, <http://www.otago.ac.nz/christchurch/otago018607.pdf>.
- Agustín, Laura: Sex and the Limits of Enlightenment: The Irrationality of Legal Regimes to Control Prostitution, in: Sexuality Research & Social Policy, Vol. 5, No. 4, December 2008, 73–86.
- Allgemeiner österreichischer Frauenverein: Zur Geschichte einer Petition gegen Errichtung öffentlicher Häuser in Wien. Protokoll der Frauenversammlung vom 20. Februar 1897 im alten Wiener Rathaus, Wien o. D.
- Althink, Sietske/Bokelmann, Sylvia: Rechten van Prostituees (Rights of Prostitutes), Amsterdam 2006.
- Amesberger, Helga/Halbmayer, Brigitte/Liegl, Barbara: Gesundheit und medizinische Versorgung von ImmigrantInnen, in: Fassmann, Heinz/Stacher, Irene (Hrsg.): Österreichischer Migrations- und Integrationsbericht, Klagenfurt/Celovec 2003, 171–194.
- Amesberger, Helga/Halbmayer, Brigitte/Liegl, Barbara: Bedarfserhebung – Maßnahmen für weibliche Prostituierte in Wien, unveröffentlichter Forschungsbericht, Stadt Wien/MA 57, 1999.
- Amesberger, Helga: Die Bedeutung von Trauma im Forschungsprozess, in: Gstettner, Peter: Mauthausen und andere Orte. Narben – Wunden – Erinnerungen, In: Schulheft 121/2006, Innsbruck/Wien/Bozen 2006, 58–67.
- Amesberger, Helga: Prostitutionspolitik in Österreich im internationalen Vergleich, in: Greif, Elisabeth (Hrsg.): SexWork(s). Verboten – erlauben – schützen?, Linzer Schriftenreihe zur Frauenforschung 51, hrsg. von Ursula Flossmann, Linz 2012, 49–68.
- Anderson, Bridget/Andrijasevic, Rutvica: Sex, slaves and citizens: the politics of anti-trafficking, Soundings, Winter 2008(40), 135–145.
- Arbeitsgruppe „Länderkompetenzen Prostitution“ (AG-LKP): Regelung der Prostitution in Österreich. Empfehlungen der AG-LKP im Rahmen der Task Force Menschenhandel, Wien, Mai 2012.
- Bandelier, Pauline: Sex, Race and Globalization: African Prostitution and the Politics of Exclusion in France, in: Human Security Journal, Vol. 6, Spring 2008, 106–118.
- Bennachie, Calum: New Zealand: Participation of Sex Workers in the Formation of Policy, in: Stadt Wien/MA 57: Dokumentation der internationalen Fachtagung „Praxis- und Erfahrungsaustausch zu regulativen Maßnahmen in der Sexarbeit“, Diplomatische Akademie Wien, 10.–11. Juni 2013, Wien 2013a, 44–46, <http://www.wien.gv.at/menschen/frauen/pdf/fachtagung-sexarbeit.pdf>.
- Bennachie, Calum: Auswirkungen der Dekriminalisierung von Sexarbeit in Neuseeland 2003, in: Stadt Wien/MA 57: Dokumentation der internationalen Fachtagung „Praxis- und Erfahrungsaustausch zu regulativen Maßnahmen in der Sexarbeit“, Diplomatische Akademie Wien, 10.–11. Juni 2013, Wien 2013b, 47–55, <http://www.wien.gv.at/menschen/frauen/pdf/fachtagung-sexarbeit.pdf>.
- Berman, Jaqueline: (Un)Popular Strangers and Crises (Un)Bounded: Discourses of Sex-Trafficking, the European Political Community and the Panicked State of the Modern State, in: European Journal of International Relations, Vol. 9(1), 2003, 37–86.

- Blum, Renate: Partizipation von Sexdienstleisterinnen, in: Stadt Wien/MA 57: Dokumentation der internationalen Fachtagung „Praxis- und Erfahrungsaustausch zu regulativen Maßnahmen in der Sexarbeit“, Diplomatische Akademie Wien, 10.–11. Juni 2013, Wien, November 2013, 35–37, <http://www.wien.gv.at/menschen/frauen/pdf/fachtagung-sexarbeit.pdf>.
- Brants, Chrisje: The Fine Art of Regulated Tolerance: Prostitution in Amsterdam, in: *Journal of Law and Society*, Vol. 25, No. 4, December 1998, 621–635.
- BM für Inneres: Sicherheitsbericht 2012. Bericht des Bundesministeriums für Inneres über die innere Sicherheit in Österreich, Wien 2013.
- BM für Inneres: Sicherheitsbericht 2011. Bericht des Bundesministeriums für Inneres über die innere Sicherheit in Österreich, Wien 2012.
- BM für Inneres: Sicherheitsbericht 2010. Kriminalität 2010. Vorbeugung und Bekämpfung, Wien 2011.
- Boidi, Christina/El-Nagashi, Faika: Nothing about Us without Us!, in: *AEP-Informationen – Feministische Zeitschrift für Politik und Gesellschaft*, 41. Jg., Nr.1, 2014, 13–18.
- Börzel, Tanja Anita: European Governance – Verhandlungen und Wettbewerb im Schatten der Hierarchie, in: Tömmel, Ingeborg (Hrsg.): *Die Europäische Union. Governance und Policy-Making*, PVS – Politische Vierteljahresschrift, Sonderheft 40, 2007, 61–91.
- Caixeta, Luzenir/Hamen, Melanie/Mineva, Gergana: For a Change of Perspective. Oder: Wie schaut Sexarbeit aus, wenn die Perspektive von Sexarbeiter_innen miteinbezogen wird? in: Greif, Elisabeth (Hrsg.): *SexWork(s). Verboten – erlauben – schützen?*, Linzer Schriftenreihe zur Frauenforschung 51, hrsg. von Ursula Flossmann, Linz 2012, 160–181 (pdf erhältlich unter [caixeta_hamen_mineva_change_of_perspective_sex_work_s.pdf](http://www.caixeta-hamen-mineva-change-of-perspective-sex-work_s.pdf)).
- Caixeta, Luzenir: Precarius labor et stuprum corporis. Prekarität und die bezahlte sexuelle Dienstleistung, in: *IG-Kultur* (Hg.): *Kulturrisse*, Nr. 2, 2005.
- Cho, Seo-Young: Liberal Coercion? Prostitution, Human Trafficking and Policy. Joint Discussion Paper Series in Economics by the Universities of Aachen, Gießen, Göttingen, Kassel, Marburg, Siegen, No. 44, 2013 http://www.economics-human-trafficking.org/mediapool/99/998280/data/MAGKS_DP_Cho_Liberal_Coercion_2013.pdf, Zugriff am 31.07.2014.
- Daalder, Annelies L.: Prostitution in the Netherlands since lifting the general ban on brothels, Oktober 2007, <http://www.google.at/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=2&ved=0CCwQFjAB&url=http%3A%2F%2Fw164574-prosentret.php5.dittdomene.no%2Fnedlasting%2FProstitusjon%2FNederlandske%252520evaluerings%252520av%252520legalisering.pdf&ei=gmpXU4LoMK2y7Abwj4HgBg&usq=AFQjCNGYn6Yr6qC-63v3fa-JvTHUDfXNYVQ&bvm=bv.71778758,d.ZGU>, Zugriff am 20.05.2012.
- Danna, Daniela: Report on prostitution laws in the European Union, 05.02.2014, <http://www.danieladanna.it/wordpress/wp-content/uploads/2014/02/EU-prostitution-laws.pdf>, Zugriff am 18.07.2014.
- De Rode Draad: Summary of Sexwork in the Netherlands in 2011 – a Trendreport, 2012, http://rodedraad.nl/fileadmin/user_upload/documenten/Sekswerk_in_2011_Trendrapport-1_def.pdf, Zugriff am 20.07.2012.
- Dodillet, Susanne/Östergren, Petra: Das schwedische Sexkaufverbot. Beanspruchte Erfolge und dokumentierte Ergebnisse, in: Greif, Elisabeth (Hrsg.): *SexWork(s). Verboten – erlauben – schützen?*, Linzer Schriftenreihe zur Frauenforschung 51, hrsg. von Ursula Flossmann, Linz 2012, 67–110.
- Dodillet, Susanne/Östergren, Petra: The Swedish Sex Purchase Act: Claimed Success and Documented Effects, in: Wagenaar, Hendrik/Altink, Sietske/Amesberger, Helga: *Final Report of the International Comparative Study of Prostitution Policy: Austria and the Netherlands*, Den Haag: Platform 31 kennis van stad en regio, Juli 2013.

- Doezema, Jo: Forced to Choose. Beyond Voluntary v. Forced Prostitution Dichotomy, in: Kempado, Kamala/Doezema, Jo (Hrsg.): *Global Sex Workers. Rights, Resistance, and Redefinition*, New York/London 1998, 34–50.
- Dolinsek, Sonja: *Prostitution in der sozialwissenschaftlichen Beobachtung in der Bundesrepublik Deutschland. 1949–1990*, unveröffentlichte Magisterarbeit an der Humboldt-Universität Berlin, 2014.
- El-Nagashi, Faika: „Weder Schuldige, noch Opfer“. Ermächtigungsstrategien im Kontext von Migration und Sexarbeit, in: *L'Homme*, Z.F.G. 21(1), 2010, 75–83.
- Erlrick, Tim: Netzwerke und ihr Einfluss auf Migrationspolitik. Schlussfolgerungen aus dem rumänisch-spanischen Migrationsraum, in: *focus Migration*, Nr. 11, Oktober 2008, http://focus-migration.hwwi.de/typo3_upload/groups/3/focus_Migration_Publikationen/Kurz dossiers/KD11_Migrationsnetzwerke.pdf, Zugriff 20.06.2014.
- ExpertInnenkreis „Prostitution“ im Rahmen der Task Force Menschenhandel: *Prostitution in Österreich. Rechtslage, Auswirkungen, Empfehlungen. Maßnahmenkatalog für eine (arbeits- und sozial-)rechtliche Absicherung von Personen, die in der Prostitution arbeiten. Arbeitsbericht*, Wien, Juni 2008.
- Florin, Ola: A particular kind of violence: Swedish social policy puzzles of a multipurpose criminal law, in: *Sexuality Politics and Social Policy* 9(3) 2012, 269–278.
- Frommel, Monika: Menschen- und Frauenhandel – welche Interventionen wären aus kriminologischer Sicht sinnvoll?, in: *Neue Kriminalpolitik. Forum für Praxis, Recht und Kriminalwissenschaft*, Jg. 23(3), 2011, 117–120.
- Galtung, Johan: *Strukturelle Gewalt. Beiträge zur Friedensforschung*, Hamburg 1975.
- Gerheim, Udo: Freier – Die unbekanntenen Subjekte. Kleine Soziologie heterosexueller Prostitutionskunden, in: Dücker, Elisabeth von/Museum der Arbeit (Hrsg.): *Sexarbeit. Prostitution – Lebenswelten und Mythen*, Bremen 2005, 150–153.
- Gewerbliche Sozialversicherung (SVA): *Erstinformationen*, 2014, <http://esv-sva.sozvers.at/portal27/portal/svaportal/content/contentWindow?&contentid=10008.586913&action=b&cacheability=PAGE>, Zugriff am 29.07.2014.
- Göhler, Gerhard/Höppner, Ulrike/De La Rosa, Sybille/Skupien, Stefan: Steuerung jenseits von Hierarchie. Wie diskursive Praktiken, Argumente und Symbole steuern können, in: *PVS Politische Vierteljahreszeitschrift*, 51. Jg., Heft 4, Dezember 2010, 691–720.
- Goodyear, Michael/Weitzer, Ronald: *International Trends in the Control of Sexual Services*, in: Dewey, Susan/Kelly, Patty (Hrsg.): *Policing pleasure: Sex work, policy and the state in global perspective*, New York 2011, 16–30.
- Graf, Wilfried/Ottomeyer, Klaus: *Identität und Gewalt. Ein Überblick*, in: dies. (Hrsg.): *Szenen der Gewalt in Alltagsleben, Kulturindustrie und Politik*, hrsg. vom Österreichischen Institut für Friedensforschung und Friedenserziehung in Burg Schlaining (Burgenland), Wien 1989, 1–46.
- Grenz, Sabine: *Überschneidungen von sexueller Freiheit und Konsum/Kommerz: Freier auf der Suche nach dem perfekten sexuellen Erlebnis*, in: Kavemann, Barbara/Rabe, Heike (Hrsg.): *Das Prostitutionsgesetz. Aktuelle Forschungsergebnisse, Umsetzung und Weiterentwicklung*, Opladen & Farmington Hills 2009, 203–218.
- Gruber, Max von: *Die Prostitution vom Standpunkte der Sozialhygiene aus betrachtet*, Wien 1905.
- Grün, Heinrich: *Prostitution in Theorie und Wirklichkeit*, Wien/Leipzig 1907.
- Hafele, Isabella: Für die Entkriminalisierung von Sexarbeit und eine Anerkennung von Rechten, in: *AEP Informationen – Feministische Zeitschrift für Politik und Gesellschaft: Prostitution oder Sexarbeit. Realitäten, Rechte, Richtungen*, 41. Jg., Nr. 1, 2014, 54–57.

- Hager, Isabella: Unterstützende und hemmende Faktoren beim Berufswechsel von SexarbeiterInnen. Ergebnisse einer Klientinnenbefragung von SOPHIE BildungsRaum 2013, im Auftrag von SOPHIE BildungsRaum für Prostituierte, Wien, Februar 2014 (http://de.sophie.or.at/wp-content/uploads/2014/07/SOPHIE_Bericht_Berufswechsel_2013.pdf), Zugriff am 25.07.2014).
- Haidinger, Bettina: Hausfrau für zwei Länder sein. Zur Reproduktion des transnationalen Haushalts, Münster 2013.
- Hamen, Melanie: *Framings* von Sexarbeit im Kontext des Oberösterreichischen Sexualdienstleistungsgesetzes, unveröffentlichte Diplomarbeit, Universität Wien, Wien 2011.
- Healy, Catherine/Abel, Gillian: "Decriminalisation of sex work: New Zealand's story", Vortrag bei der Tagung "Decriminalizing Sex Work: Experiences, Effects, Challenges", Den Haag, 03.–04.03.2011.
- Helfferich, Cornelia/Kavemann, Barbara/Rabe, Heike: Determinanten der Aussagebereitschaft von Opfern des Menschenhandels zum Zweck sexueller Ausbeutung. Eine qualitative Opferbefragung, Reihe Polizei + Forschung, Bd. 41, hrsg. von Bundeskriminalamt (BKA), Kriminologisches Institut, Köln 2010.
- Hermann, Christoph: Mindestlöhne in Österreich, FORBA-Schriftenreihe 4/2005, <http://www.forba.at/data/downloads/file/162-SR%204-05.pdf>), Zugriff am 31.01.2011.
- Howe, Christiane: Männer(bilder) im Rahmen von Prostitution. Die Konstruktion des Freiens, in: Baur, Nina/Luedtke, Jens (Hrsg.): Die soziale Konstruktion von Männlichkeit. Hegemoniale und marginalisierte Männlichkeiten in Deutschland, Opladen & Farmington Hills 2008, 239–263.
- Howlett, Michael: *Designing Public Policies: Principles and Instruments*, Taylor & Francis 2010.
- Howlett, Micheal/Ramesch, M./Pearl, Anthony: *Studying Public Policy: Policy Cycles and Policy Subsystems*, Toronto 2009³.
- Hubbard, Phil/Matthews, Roger/Scoular, Jane: *Regulating the Spaces of Sex Work: assessing the impact of prostitution law – Final Report*, ESRC End of Award Report, RES-000-22-1001. Swindon: ESRC, 2007, <https://www.google.at/url?sa=t&rcct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=2&cad=rja&uact=8&ved=0CCsQFjAB&url=https%3A%2F%2Fwww.esrc.ac.uk%2Fmy-esrc%2Fgrants%2FRES-000-22-1001%2Foutputs%2FDownload%2F30d7c644-8bf9-4697-878e-96da13a1b987&ei=jPTYU9KmDeLA7AaJolHgBg&usq=AFQjCNF5diO-dAIyF6VAKNSIP7Eiwryf-w&bvm=bv.71778758,d.ZGU>, Zugriff am 29.07.2013.
- Hügel, Franz Seraph: *Die Prostitution und deren Regulierung in Wien*, Wien 1863.
- Hunecke, Ina: Das Prostitutionsgesetz und seine Umsetzung. Was hindert unterstützende Netzwerke an konstruktiven Vorschlägen zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen und wieso dominieren Forderungen nach strafrechtlichem Opferschutz, ausländerrechtlichem Bleiberecht und Hilfen zum Ausstieg?, Hamburg 2011.
- ICRSE: Manifest der SexarbeiterInnen in Europa, 2005, http://www.sexwerkeurope.org/sites/default/files/userfiles/files/join/declaration_de.pdf, Zugriff am 18.03.2014.
- Imhe, Loretta: „Zu Gast bei Freundinnen“. (Re)Konstruktion von Nation, Geschlecht und Sexualität in Narrativen über die Fußball-WM und die Prostitution, in: Grenz, Sabine/Lücke, Martin (Hrsg.): *Verhandlungen im Zwielficht. Momente der Prostitution in Geschichte und Gegenwart*, Bielefeld 2006, 247–265.
- Jordan, Ann: The Swedish Law to Criminalize Clients: A Failed Experiment In Social Engineering, in: *Rights Work*, Issue Paper 4, American University Washington College of Law Center for Human Rights & Humanitarian Law, April 2012, http://www.nswp.org/sites/nswp.org/files/Issue-Paper-4%5B1%5D_0.pdf 29.07.2014.
- Kantola, Johanna/Squires, Judith: Discourses Surrounding Prostitution Policies in the UK, in: *European Journal of Women's Studies*, Vol.11(1) 2004, 77–101.

- Kartusch, Angela/Hoebart, Cordula: "Women at Work – Sex Work in Austria". Country Report within the framework of the Transnational Partnership KYRENE for the Development Partnership of SOPHIE – A Place of Education for Sex Workers, Wien, Juni 2007.
- Kavemann, Barbara: Einschätzung des Prostitutionsgesetzes aus der Perspektive von Akteurinnen und Akteuren im Bereich der Prostitution, in: Kavemann, Barbara/Rabe, Heike (Hrsg.): Das Prostitutionsgesetz. Aktuelle Forschungsergebnisse, Umsetzung und Weiterentwicklung, Opladen & Farmington Hills 2009, 87–116.
- Kleiber, Dieter/Velten, Doris: Prostitutionskunden. Eine Untersuchung über soziale und psychologische Charakteristika von Besuchern weiblicher Prostituerter in Zeiten von Aids, Bonn 1994.
- Kluge, Alexander: Das Bohren harter Bretter. 133 politische Geschichten, Berlin 2011.
- König-Hollerwöger, Rainer: Grenzstrich Österreich – Tschechien. Der verborgene Weg. Ein europäisches Phänomen im sozio-kulturellen Zusammenklang, Wien 2008.
- Kronsteiner, Ruth: Ethnologie in der Psychotherapie. Migration und Kultur in ethnotherapeutischen Beziehungen mit Aufnehmenden und Zugewanderten, Dissertation, Human- und Sozialwiss. Fakultät der Universität Wien, Wien 2001.
- Le Breton, Maritza: Sexarbeit als transnationale Zone der Prekarität. Migrierende Sexarbeiterinnen im Spannungsfeld von Gewalterfahrungen und Handlungsoptionen, Wiesbaden 2011.
- LEFÖ: Frauenhandel-Expertise für Sexarbeiterinnen, LEFÖ-Pilotprojekt 2010, unveröffentlichter Bericht, Wien 14.01.2011.
- Löw, Martina/Ruhne, Renate: Prostitution. Herstellungsweisen einer anderen Welt, Berlin 2011.
- Marktler, Tanja: Das Oö. Sexualdienstleistungsgesetz, in: Greif, Elisabeth (Hrsg.): SexWork(s). verbieten – erlauben – schützen?, Linzer Schriften zur Frauenforschung 51, hrsg. von Ursula Flossmann, Linz 2012, 9–48.
- Mayr, Franz Josef M.: Der Wiener Prater. Ein kultur- und randkultursoziologischer Streifzug von der Vergangenheit zur Gegenwart, Dissertation an der Fakultät für Sozialwissenschaften der Universität Wien, Wien 2004.
- Menschenhandel heute: Maßnahmen gegen Menschenhandel messen? Ein Interview mit Seo-Young Cho geführt von Sonja Dolinsek, <http://menschenhandelheute.net/2013/12/10/maessnahmen-gegen-menschenhandel-messen-ein-interview-mit-seo-young-cho/>, Zugriff am 31.07.2014.
- Ministry of Justice/New Zealand Government: Prostitution Reform Act 2003, reprint 1 October 2008.
- Moran, Michael: Review Article: Understanding the Regulatory State, in: *British Journal of Political Science*, Vol. 32, No. 2, 2002, 391–413.
- Nagl, Christine: Unzählige Pflichten – aber wo bleiben die Rechte? Sexarbeit in Salzburg, in: Plattform für Menschenrechte. 10 Jahre Salzburger Menschenrechtsbericht, Salzburg 2012, 73–75.
- National Rapporteur on Trafficking in Human Beings: Trafficking in Human Beings. Case law on trafficking in human beings 2009–2012. An analysis, Den Haag 2012.
- Neuweg, Sabine: Die andere Arbeit. Historische, soziologische und feministische Aspekte zur Prostitution., unveröffentlichte Diplomarbeit, Johannes Kepler Universität Linz, Linz 1990.
- New Zealand Government: Report of the Prostitution Law Review Committee on the Operation of the Prostitution Reform Act 2003, Wellington, May 2008, <http://www.justice.govt.nz/policy/commercial-property-and-regulatory/prostitution/prostitution-law-review-committee/publications/plrc-report/documents/report.pdf>, Zugriff am 29.07.2013.

- O'Connell Davidson, Julia: Eine Frage der Einwilligung – Sexsklaverei und Sexarbeit in Großbritannien, in: Kavemann, Barbara/Rabe, Heike (Hrsg.): Das Prostitutionsgesetz. Aktuelle Forschungsergebnisse, Umsetzung und Weiterentwicklung, Opladen & Farmington Hills 2009, 47–66.
- O'Connell Davidson, Julia: Will the real sex slave please stand up?, in: *Feminist Review* 83, 2006, 4–22.
- Occupational Safety & Health Service/Department of Labour: A Guide to Occupational Health and Safety in the New Zealand Sex Industry, Wellington 2004.
- Outshoorn, Joyce V.: Debating Prostitution in Parliament: A Feminist Analysis, in: *European Journal of Women's Studies* 8, 2001, 473–492.
- Pates, Rebecca/Schmidt, Daniel: Die Verwaltung der Prostitution – Sachsen, Polen, Tschechien, in: Kavemann, Barbara/Rabe, Heike (Hrsg.): Das Prostitutionsgesetz. Aktuelle Forschungsergebnisse, Umsetzung und Weiterentwicklung, Opladen & Farmington Hills 2009, 77–84.
- Pates, Rebecca: Wie man Geschlechter macht: eine Einleitung in mikropolitische Studien, in: Donat, Esther/Froböse, Ulrike/Pates, Rebecca (Hrsg.): „Nie wieder Sex“. Geschlechterforschung am Ende des Geschlechts, Wiesbaden 2009, 9–41.
- Pelinka, Anton: Konfliktforschung, in: Diendorfer, Gertraud/Pelinka, Anton/Roitner, Thomas/Wintersteiner, Werner (Hrsg.): Handbuch zur Konflikt-, Friedens- und Demokratieforschung, in Druck.
- Peters, Hubert: Über Schutzmaßregeln für die Frauenwelt in hygienischer und sozialrechtlicher Beziehung: Vortrag; mit einem Anh.: Zur Frage der Prostitution, Wien 1918.
- Pfoser, Paula: Wutbürger vs. Sexarbeiterinnenrechte. Zur neuen Prostitutionsgesetzgebung in Wien, in: *malmoe*, Printausgabe 59, online seit 17.05.2012, <http://malmoe.org/artikel/regieren/2408>, Zugriff am 27.02.2014.
- Planitzer, Julia/Probst, Evelyn/Steiner, Barbara/Unterlechner, Barbara: Entschädigung für Betroffene des Menschenhandels in Österreich, Wien 2011.
- Pollack, Martin: Der Kaiser von Amerika – Die große Flucht aus Galizien, Wien 2010.
- Prantner, Marie-Theres: Sexarbeit ... Frauenrechtsverletzung oder eine Arbeit wie jede andere? Eine kritische Analyse ausgewählter rechtlicher Regelungen in Europa, Master Thesis, Rosa-Mayreder-College, Wien 2006 (pdf: <http://v000702.vhost-vweb-02.sil.at/wp-content/uploads/2008/07/sexarbeit-frauenrechtsverletzung-oder-eine-arbeit-wie-jede-andere.pdf>), Zugriff am 02.03.2011.
- Presse- und Informationsdienst der Stadt Wien: Rathauskorrespondenz 1995 – 2011, <http://www.wien.gv.at/rk/index/daily/>, Zugriff am 02.03.2011.
- Reichel, Richard/Topper, Karin: Die volkswirtschaftliche Bedeutung der Prostitution in Deutschland, in: Dücker, Elisabeth von/Museum der Arbeit (Hrsg.): Sexarbeit. Prostitution – Lebenswelten und Mythen, Bremen 2005, 70–72.
- Reichel, Richard/Topper, Karin: Prostitution: Der verkannte Wirtschaftsfaktor, in: Aufklärung und Kritik. Zeitschrift für freies Denken und humanistische Philosophie, 10. Jg., 2, 2003 (Sonderdruck). (pdf unter www.gkpn.de).
- Ringel, Erwin/Rosenmayr, Leopold/Löw, Sylvia/Fröschl, Elfriede: Ursachen und Folgen von Gewaltanwendung gegenüber Frauen und Kindern, Bd. 1 und 2, Wien 1992.
- Roguski, Michael: Occupational Health and Safety of Migrant Workers in New Zealand, 13.03.2013, <http://maggiecmneill.files.wordpress.com/2012/04/migrant-workers-in-nz.pdf>, Zugriff am 29.07.2014.
- Rose, Nikolas/Valverde, Mariana: Governed by Law?, in: *Social Legal Studies*, Vol. 7(4), 1998, 541–551.

- Sabitzer, Werner: Die Geschichte der Prostitution. Von unzüchtigen Weibspersonen, in: Öffentliche Sicherheit, hrsg. vom Bundesministerium für Inneres (BMI), Wien, 2000, <http://elib.at/>, Zugriff am 07.09.2012.
- Saner, Hans: Personale, strukturelle und symbolische Gewalt, in: ders., Hoffnung und Gewalt. Zur Ferne des Friedens, Basel 1982.
- Sauer, Birgit: Comment on the Final Report, in: Stadt Wien/MA 57: Dokumentation der internationalen Fachtagung „Praxis- und Erfahrungsaustausch zu regulativen Maßnahmen in der Sexarbeit“, Diplomatische Akademie Wien, 10.–11. Juni 2013, November 2013, <http://www.wien.gv.at/menschen/frauen/pdf/fachtagung-sexarbeit.pdf>
- Sauer, Birgit: Prostitutionspolitik in Wien (1975–2002), in Zusammenarbeit mit Claudia Brunner, unveröffentlichter Bericht, Wien 2003.
- Sautner, Lyane: Prostitution in strafrechtlicher Perspektive. Impulsreferat zur österreichischen Rechtslage, in: Greif, Elisabeth (Hrsg.): SexWork(s). verbieten – erlauben – schützen?, Linzer Schriften zur Frauenforschung 51, hrsg. von Ursula Flossmann, Linz 2012, 1–8.
- Schlesinger, Wilhelm: Die Prostitution in Wien und Paris. Skizzen, Wien 1868.
- Schrank, Josef: Die amtlichen Vorschriften, betreffend die Prostitution in Wien: in ihrer administrativen, sanitären und strafgerichtlichen Anwendung, Wien 1899.
- Schütze, Fritz: Biographieforschung und narratives Interview, in: Neue Praxis. Kritische Zeitschrift für Sozialarbeit und Sozialpädagogik, 13, 1983, 283–293.
- Scouler, Jane: What's Law Got To Do With it? How and Why Law Matters in the Regulation of Sex Work, in: Journal of Law and Society, Vol. 7(1), März 2010, 12–39.
- Sexworker-Forum: Austria: Discriminations against Sex Workers in the Rights to Work and to Health. Information from Sex-Worker Forum of Vienna, Austria, to the UN Committee on Economic, Social and Cultural Rights (CESCR) of the United Nations High Commissioner for Human Rights, Wien 28.06.2013.
- Sexworker-Forum: Shadow Report. Submission to UN CAT – Austria's 5th periodic report 2010, CAT/C/AUS/4–5, Wien 2010.
- Skilbrei, May-Len/Holmström, Charlotta: Prostitution Policy in the Nordic Region – Ambiguous Sympathies, Farnham 2013.
- Sohler, Karin: Migrantinnenorganisationen in Wien, in Fassmann, Heinz (Hrsg.): 2. Österreichischer Migrations- und Integrationsbericht 2001–2006, Klagenfurt/Celovec 2007, 377–391.
- SOPHIE-mobil: Interner Endbericht SOPHIE-mobil. 01.06–30.11.2010, unveröffentlichter Bericht, 2011.
- Spöhring, Walter: Qualitative Sozialforschung, Stuttgart 1989.
- Stadt Wien, MA 57 – Frauenabteilung der Stadt Wien: Dokumentation der Internationalen Fachtagung Praxis- und Erfahrungsaustausch zu regulativen Maßnahmen in der Sexarbeit, Wien, November 2013, <http://www.wien.gv.at/menschen/frauen/pdf/fachtagung-sexarbeit.pdf>
- Statistik Austria: Gerichtliche Kriminalstatistik 2012, Wien 2013, http://www.statistik.at/web_de/dynamic/services/publikationen/6/publdetail?id=6&listid=6&detail=595, Zugriff am 01.08.2013.
- Statistik Austria: Gerichtliche Kriminalstatistik 2011, Wien 2012, http://www.statistik.at/web_de/dynamic/services/publikationen/6/publdetail?id=6&listid=6&detail=558, Zugriff am 28.04.2014.
- Statistik Austria: Bevölkerung http://www.statistik.at/web_de/statistiken/bevoelkerung/volkszaehlungen_registerzaehlungen/index.html, Zugriff am 30.11.2012.
- Statistik Austria: Mikrozensus-Arbeitskräfteerhebung 2009 (Durchschnitt aller Wochen des Jahres), 07.04.2010, http://www.statistik.at/web_de/statistiken/arbeitsmarkt/arbeitszeit/arbeitszeit_durchschnittliche_ueberstunden/index.html, Zugriff am 24.01.2011.

- Statistik Austria: Nettomonatseinkommen unselbständig Erwerbstätiger nach Vollzeit und Teilzeit – Jahresdurchschnitt 2010, http://www.statistik.at/web_de/statistiken/soziales/personen-einkommen/nettomonatseinkommen/index.html, Zugriff am 02.08.2012.
- Statistik Austria: Nettomonatseinkommen unselbständig Erwerbstätiger nach Vollzeit und Teilzeit – Jahresdurchschnitt 2010, http://www.statistik.at/web_de/statistiken/soziales/personen-einkommen/nettomonatseinkommen/index.html, Zugriff am 02.08.2012.
- Stone, Deborah: *Policy Paradox: The Art of Political Decision Making*, New York 1997.
- Sullivan, Barbara: When (Some) Prostitution is Legal: The Impact of Law Reform on Sex Work in Australia, in: *Journal of Law and Society*, Vol. 37, No. 1, March 2010, 85–104.
- Swedish Institute: *The Ban against the Purchase of Sexual Services. An evaluation 1999–2008 – Selected extracts of the Swedish government report SOU 2010:49*, Swedish Institute, November 2010, <http://www.government.se/content/1/c6/15/14/88/0e51eb7f.pdf>, Zugriff am 02.07.2014.
- Tampep International Foundation: *Tampep 8 – Mapping of National Prostitution Scene. National Coordinators Report 2008/9, Austria 2010*, <http://tampep.eu/documents/ANNEX%204%20National%20Reports.pdf>, Zugriff am 12.08.2013.
- Tampep International Foundation: *Sex work in Europe. A mapping of the prostitution scene in 25 European countries*, hrsg. von Brussa, Licia/Tampep International Foundation/Tampep-Netherlands, 2009.
- Tertinegg, Karin/Hrženjak, Majda/Sauer, Birgit: What's the Problem with Prostitution? Prostitution Politics in Austria and Slovenia since the 1990s. A Comparison Frame, in: Verloof, Mieke (Hrsg.): *Multiple Meanings of Gender Equality. A Critical Frame Analysis of Gender Politics in Europe*, Budapest/New York 2007, 187–206.
- Tömmel, Ingeborg: Governance und Policy-Making im Mehrebenensystem der EU, in: diess. (Hrsg.): *Die Europäische Union. Governance und Policy-Making*, PVS – Politische Vierteljahresschrift, Sonderheft 40, 2007, 13–35.
- Van Amelsfort, Ingrid: "Street Prostitution Zone De Baan", Vortrag bei der Tagung "Decriminalizing Sex Work: Experiences, Effects, Challenges", Den Haag, 03.-04.03.2011.
- Vance, Carole S.: States of Contradiction: Twelve Ways to Do Nothing about Trafficking While Pretending To, in: *Social Research: An International Quarterly* Vol. 78/3, Autumn 2011, 933–948.
- Visser, Jan: "Coordination to control" – prostitution and trafficking of persons in The Netherlands, Vortrag bei der Tagung „Visibile o Invisibile, di cosa si TRATTA?“, Modena, 31.03.2009.
- Visser, Jan: *Prostitution policy under construction*, 2008, http://www.prostitutie.nl/fileadmin/nl/6_Studie/6.3_Documenten/6.3d_Beleid_regelgeving/pdf/Prostitutionunderconstruction-theRedLightDistrictinAmsterdamandnewProstitutionLaw.pdf December 2008, Zugriff am 20.05.2012.
- Vorheyer, Claudia: *Prostitution und Menschenhandel als Verwaltungsproblem. Eine qualitative Untersuchung über den beruflichen Habitus*, Bielefeld 2010.
- Wagenaar, Hendrik: Democracy and Prostitution. Deliberating the Legalization of Brothels in the Netherlands, in: *Administration & Society*, Vol. 38(2), May 2006, 198–235.
- Wagenaar, Hendrik/Cook S. N.: Understanding policy practices: Action, dialectic and deliberation in policy analysis, in: Hajer Marten A./Wagenaar, Hendrik (Hrsg.): *Deliberative Policy Analysis: Understanding Governance in the Network Society*, Cambridge 2003.
- Wagenaar, Hendrik/Altink, Sietske: Prostitution as Morality Politics or Why It Is Exceedingly Difficult To Design and Sustain Effective Prostitution Policy, in: *Sexuality Research and Social Policy*, Vol. 9, Issue 3, September 2012, 279–292.

- Wagenaar, Hendrik/Altink, Sietske: The Toe the Line: Streetwalking as Contested Space, in: Canter, David/Ioannou, Maria/Youngs, Donna (Hrsg.): Safer Sex in the City. The Experience and Management of Street Prostitution, Psychology, Crime and Law Series, Farnham 2009, 155–168.
- Wagenaar, Hendrik/Altink, Sietske/Amesberger, Helga: Final Report of the International Comparative Study of Prostitution Policy: Austria and the Netherlands, Den Haag: Platform 31 kennis van stad en regio, Juli 2013. http://www.ikf.ac.at/pdf/prostitution_policy_report.pdf
- Weitzer, Ronald: Legalizing Prostitution. From Illicit Vice to Lawful Business, New York/London 2012.
- Wijers, Marjan: Prostitution Policies in the Netherlands, 2008, http://lastradainternational.org/lisidocs/Wijers_M_Pros_policies_NL_2008%5B1%5D%5B1%5D.pdf, Zugriff am 20.05.2012.
- Wirtschaftskammer Österreich: Neue Selbständige (Versicherungspflicht), 01.01.2014, http://portal.wko.at/wk/format_detail.wk?AngID=1&StID=421755&DstID=0, Zugriff am 29.07.2014.

**Bundesland**

Wien

Titel

Gesetz, mit dem die Prostitution in Wien geregelt wird (Wiener Prostitutionsgesetz 2011 - WPG 2011)

Fundstellen der Rechtsvorschrift und ihrer Änderungen

Datum Publ.Blatt Fundstelle

22/09/2011 LGBl. Nr. 24/2011

28/02/2013 LGBl. Nr. 10/2013

Text

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Anwendungsbereich

§ 1. Dieses Gesetz regelt unbeschadet bundesgesetzlicher Regelungen die Anbahnung und die Ausübung der Prostitution im Gebiet der Gemeinde Wien.

Begriffsbestimmungen

§ 2. (1) Prostitution im Sinne dieses Gesetzes ist die gewerbsmäßige Duldung sexueller Handlungen am eigenen Körper oder die gewerbsmäßige Vornahme sexueller Handlungen.

(2) Anbahnung der Prostitution liegt vor, wenn jemand durch sein Verhalten erkennen lässt, Prostitution ausüben zu wollen. Wenn in diesem Gesetz nicht ausdrücklich anderes verfügt ist, gelten die Einschränkungen für die Ausübung auch für die Anbahnung der Prostitution.

(3) Gewerbsmäßigkeit im Sinne des Abs. 1 liegt vor, wenn die Prostitution in der Absicht erfolgt, sich durch ihre wiederkehrende Begehung eine fortlaufende, wenn auch nicht regelmäßige Einnahme zu verschaffen.

(4) Als aggressiv gilt die Anbahnung der Prostitution, wenn unbeteiligte Dritte durch deutliche, die Geschlechtssphäre betonende Handlungen oder Körperhaltungen belästigt werden könnten.

(5) Prostitutionslokale sind zur Anbahnung oder Ausübung der Prostitution bestimmte oder verwendete Gebäude, Gebäudeteile oder andere geschlossene Räume. Die Regeln für Prostitutionslokale gelten bis zum Beweis des Gegenteils auch für Gebäude oder Gebäudeteile, von denen mit Grund vermutet werden kann, dass sie der Anbahnung oder der Ausübung der Prostitution dienen sollen. Insbesondere wird dies auf Grund der äußeren Gestaltung der Räume (wie zB Lichtreklame, bildliche Darstellungen, Bezeichnungen und Schriftzüge) oder weil sich darin eine oder mehrere Personen aufhalten, die ein Verhalten gemäß Abs. 2 setzen oder ein der Prostitutionsausübung zuordenbares äußeres Erscheinungsbild (Bekleidung) aufweisen, zu vermuten sein.

(6) Als Verantwortliche für Prostitutionslokale gelten alle Personen, die ein Prostitutionslokal betreiben oder in deren Eigentum (Miteigentum) oder faktischer Verfügung die für die Ausübung der Prostitution verwendeten Räume stehen. Als Verantwortliche gelten auch Verwalterinnen und Verwalter im Umfang ihrer Befugnis.

(7) Straßenprostitution ist die Anbahnung von Prostitution an einem öffentlichen Ort außerhalb von geschlossenen Räumen.

(8) Als Wohngebiet im Sinne dieses Gesetzes gelten Flächen im Gebiet der Stadt Wien, welche mehrheitlich mit Gebäuden bebaut sind, die Wohnzwecken dienen, einschließlich aller Straßen, Parks und sonstiger öffentlich zugänglicher Flächen, die innerhalb solcher Gebiete liegen oder an solche angrenzen. Als Wohngebiet gelten jedenfalls Flächen, für die im Flächenwidmungsplan die Widmungen "Wohngebiet", "Gemischtes Baugebiet", "Kleingartengebiet" oder "Gartensiedlungsgebiet" ausgewiesen sind.

(9) Als Freierinnen und Freier gelten Personen, welche die Dienstleistung einer die Prostitution anbahnenden Person in Anspruch nehmen oder zu nehmen beabsichtigen.

(10) Schutzobjekte sind

- a) Gebäude und Gebäudeteile einschließlich der dazugehörigen Außenanlagen, die für religiöse Zwecke der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften und staatlich eingetragenen religiösen Bekenntnisgemeinschaften gewidmet oder als Kindertagesheime, Schulen oder Heil- und Pflegeanstalten eingerichtet sind;
- b) Kinder- und Jugendspielfläche oder Friedhöfe, die in der Natur erkennbare Umgrenzungen wie Mauern, Einfriedungen, Zäune oder Gehwege aufweisen.

Zuständigkeit

- § 3. (1) Behörde im Sinne dieses Gesetzes ist der Magistrat der Stadt Wien.
- (2) Die Gemeinde hat ihre in diesem Gesetz geregelten Aufgaben, mit Ausnahme der Durchführung des Verwaltungsstrafverfahrens, im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.
- (3) Für die Dauer der Geltung der Verordnung der Wiener Landesregierung vom 16. April 1968, LGBl. für Wien Nr. 27, mit der die Besorgung der Angelegenheiten der örtlichen Sicherheitspolizei und der Sittlichkeitspolizei auf die Landespolizeidirektion Wien übertragen wird, ist diese die erstinstanzlich zuständige Behörde mit Ausnahme der Vollziehung der Bestimmungen der § 6 Abs. 3 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 lit. d) und § 11 Abs. 1 hinsichtlich der Aufträge gemäß § 6 Abs. 1 lit. d).
- (4) Die Vollziehung der Strafbestimmungen obliegt in erster Instanz der Landespolizeidirektion Wien.
- (5) Gegen sämtliche Bescheide der Behörde kann Berufung an den Unabhängigen Verwaltungssenat erhoben werden.

Allgemeine Beschränkungen der Prostitutionsausübung

- § 4. Prostitution darf nicht ausgeübt werden von
- a) minderjährigen Personen;
 - b) Personen, gegen deren Prostitutionsausübung pflegschaftsbehördliche Bedenken bestehen;
 - c) Personen, die die gesundheitspolizeilichen Voraussetzungen des Geschlechtskrankheitengesetzes, StGBI. Nr. 152/1945 in der Fassung BGBl. Nr. 98/2001, in Verbindung mit der Verordnung des Bundesministers für Gesundheit und Umweltschutz über die gesundheitliche Überwachung von Personen, die der Prostitution nachgehen, BGBl. Nr. 314/1974 in der Fassung BGBl. Nr. 591/ 1993, und des AIDS-Gesetzes 1993, BGBl. Nr. 728/1993 in der Fassung BGBl. I Nr. 98/2001, für die Zulässigkeit der Ausübung der Prostitution nicht erfüllen.

Meldung der Prostitutionsausübung

- § 5. (1) Personen, die beabsichtigen, Prostitution auszuüben, haben dies persönlich bei der Behörde (§ 3 Abs. 3) zu melden. Die Meldung hat Vor- und Familiennamen oder Nachnamen, frühere Namen, Geburtsdatum, Staatsbürgerschaft, Wohnadresse und zwei Lichtbilder, welche die Person zweifelsfrei erkennen lassen, zu enthalten. Die Meldung kann nach Willen der oder des Meldepflichtigen zusätzlich die Adresse des Prostitutionslokals enthalten, wo die Ausübung der Prostitution beabsichtigt wird.
- (2) Die Stadt Wien trifft nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel Vorsorge dafür, dass bei der Meldung der Prostitutionsausübung eine Beratung der Prostituierten zur Verfügung steht (zB durch Abschluss von Vereinbarungen mit Organisationen, zu deren satzungsgemäßem Zweck die Beratung von Prostituierten gehört). Die Behörde hat die Anwesenheit einer Beraterin oder eines Beraters während der Parteienverkehrszeiten zu gestatten. Das Recht gemäß § 10 Abs. 5 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 auf Beiziehung einer Vertrauensperson bleibt unberührt.
- (3) Personen, die Prostitution ausüben, haben unbeschadet bundesgesetzlicher Verpflichtungen der Behörde alle Änderungen von Daten gemäß Abs. 1 binnen einer Woche anzuzeigen.
- (4) Die Behörde hat entgegengenommene Meldungen und Anzeigen gemäß Abs. 1 und Abs. 3 dem Magistrat der Stadt Wien bekanntzugeben.
- (5) Der Magistrat der Stadt Wien hat Personen im Sinne des Abs. 1, die, ohne die Beendigung der Prostitutionsausübung mitgeteilt zu haben, länger als sechs Monate nicht zur Kontrolluntersuchung erschienen sind, der Landespolizeidirektion Wien bekanntzugeben.
- (6) Gibt eine Person, die eine Meldung gemäß Abs. 1 erstattet hat, bekannt, die Prostitution nicht mehr auszuüben, so sind die sie betreffenden Daten gemäß § 19 Abs. 4 zu löschen.

Prostitutionslokale



§ 6. (1) Gebäude oder Gebäudeteile dürfen zur Ausübung der Prostitution als Prostitutionslokale (§ 2 Abs. 5) nur verwendet werden, wenn

- a) sie einen unmittelbaren und gesonderten Zugang zur öffentlichen Fläche aufweisen;
- b) über sämtliche zugehörigen Räume Personen Verfügungsgewalt haben, die Prostitution ausüben;
- c) es sich dabei nicht um Bahnhöfe oder Stationsgebäude handelt;
- d) sie über ausreichende Einrichtungen und Sicherheitsvorkehrungen verfügen, die einer Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit von Menschen sowie dem Entstehen von Bränden vorbeugen und dem Schutz der Prostituierten dienen;
- e) sie so ausgestaltet sind, dass der Schutz von Jugendlichen gewahrt bleibt und Anrainerinnen und Anrainer keinen unzumutbaren Belästigungen ausgesetzt sind. Dies gilt insbesondere für die Gestaltung der Kennzeichnung als Prostitutionslokal sowie jener Bereiche des Gebäudes, die für Anrainerinnen und Anrainer einsehbar sind.

(2) Die Ausübung der Prostitution in Gebäuden, die nicht die Bedingungen des Abs. 1 erfüllen, ist nur in den Räumen derjenigen Person zulässig, welche die Dienstleistung einer die Prostitution ausübenden Person in Anspruch nimmt.

(3) Die näheren Vorschriften über die in Abs. 1 lit. d) und e) vorgesehenen Einrichtungen und Vorkehrungen sind von der Behörde durch Verordnung zu erlassen.

Meldepflichten für Betreiberinnen und Betreiber von Prostitutionslokalen

§ 7. (1) Natürliche und juristische Personen, die beabsichtigen, ein Prostitutionslokal zu betreiben, haben vorher der Behörde den Betrieb anzuzeigen. Der Anzeige sind in zweifacher Ausfertigung anzuschließen:

- a) Unterlagen, aus denen sich Vor- und Familiennamen oder Nachnamen, frühere Namen, Geburtsdatum, Staatsbürgerschaft und Wohnadresse der betreibenden Person, bei juristischen Personen der vertretungsbefugten Organe ergeben;
- b) Pläne und Beschreibungen des Prostitutionslokals, die mit einer im Rahmen ihrer bzw. seiner Befugnis ausgestellten Bestätigung einer Ziviltechnikerin oder eines Ziviltechnikers über die bewilligungsgemäße und der Bauordnung für Wien entsprechende Bauausführung versehen sind, aus denen hervorgeht, dass das Prostitutionslokal den Anforderungen dieses Gesetzes und der Verordnung gemäß § 6 Abs. 3 entspricht;
- c) einen nicht mehr als drei Monate alten Strafregistrauszug für alle im § 8 Abs. 1 genannten natürlichen Personen.

(2) Die im Abs. 1 genannten Personen haben folgende Umstände der Behörde anzuzeigen:

- a) binnen drei Wochen Änderungen des Namens oder der Wohnadresse des Betreibers und der in § 8 Abs. 1 genannten Personen;
- b) binnen drei Wochen Änderungen der in § 8 Abs. 1 genannten Personen;
- c) beabsichtigte wesentliche Änderungen des Prostitutionslokals vor deren Vornahme unter Anschluss der in Abs. 1 lit. b) genannten Unterlagen.

(3) Die Behörde hat Anzeigen gemäß Abs. 1 oder 2 lit. c) bescheidmäßig zur Kenntnis zu nehmen, wenn alle rechtlichen Voraussetzungen für den Betrieb des Prostitutionslokales erfüllt sind. Im Bescheid über die Kenntnisnahme der Anzeige können erforderlichenfalls zur Erfüllung der in § 6 genannten Voraussetzungen Aufträge für den Betrieb des Prostitutionslokals erteilt werden. Mit dem Betrieb des Prostitutionslokals oder des veränderten Prostitutionslokals darf erst ab der rechtskräftigen Kenntnisnahme der Anzeige begonnen werden.

(4) Die von der Behörde entgegengenommenen Meldungen und Anzeigen gemäß Abs. 1 und 2 sind dem Magistrat der Stadt Wien bekanntzugeben.

Prüfung der Zuverlässigkeit

§ 8. (1) Die Behörde hat zu prüfen, ob die zukünftige Betreiberin oder der zukünftige Betreiber oder, falls es sich um eine juristische Person handelt, die Personen mit maßgebendem Einfluss die für den Betrieb des Prostitutionslokals erforderliche Zuverlässigkeit besitzen.

(2) Die Zuverlässigkeit ist insbesondere dann nicht gegeben, wenn die im Abs. 1 genannten Personen

- a) durch ein Gericht wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe rechtskräftig verurteilt worden sind und diese Strafe noch nicht getilgt ist oder
- b) wegen schwerwiegender Verstöße insbesondere gegen gewerberechtliche, sozialversicherungsrechtliche, sicherheitspolizeiliche, fremdenrechtliche oder prostitutionsrechtliche Rechtsvorschriften rechtskräftig bestraft worden sind und diese Strafen noch nicht getilgt sind.

Ausübung von Prostitution

- § 9. (1) Die Straßenprostitution (§ 2 Abs. 7) ist zulässig, sofern Abs. 2 nichts anderes bestimmt.
- (2) Die Straßenprostitution ist unzulässig
- innerhalb von Wohngebieten (§ 2 Abs. 8);
 - auf Flächen, die als Friedhöfe, Kleingartengebiete oder Haltestellenbereiche öffentlicher Verkehrsmittel verwendet werden;
 - im Bereich einer Beschränkung gemäß § 10.
- (3) Die Behörde (§ 3 Abs. 3) kann durch Verordnung Ausnahmen von den Verboten des Abs. 2 bestimmen (Erlaubniszonen für Straßenprostitution), sofern dadurch berechnigte Interessen der Öffentlichkeit oder der Anrainerinnen und Anrainer, insbesondere auch im Hinblick auf Schutzobjekte (§ 2 Abs. 10) sowie schwerwiegende Sicherheitsinteressen der Prostituierten nicht verletzt werden.
- (4) Die Anbahnung der Prostitution an öffentlichen oder öffentlich einseharen Orten darf nicht in aggressiver Weise (§ 2 Abs. 4) erfolgen.
- (5) Die Ausübung von Prostitution in einem Gebäude ist nur zulässig, wenn dieses als Prostitutionslokal den Vorgaben des § 6 entspricht.

Zusätzliche Beschränkungen der Prostitution

§ 10. Soweit es im Interesse der Öffentlichkeit oder der Anrainerinnen und Anrainer, insbesondere nach wiederholter unzumutbarer Belästigung der Nachbarschaft durch ein auch nicht strafbares Verhalten von Freierinnen und Freiern vor einem Prostitutionslokal, erforderlich ist, kann die Behörde (§ 3 Abs. 3) zusätzlich zeitliche und örtliche Beschränkungen für alle Arten der Anbahnung und Ausübung der Prostitution verfügen. Dabei ist auch darauf Bedacht zu nehmen, dass die Wahrnehmbarkeit der Anbahnung durch die Öffentlichkeit, insbesondere durch Kinder und Jugendliche, unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse ein zumutbares Ausmaß nicht übersteigt.

Aufträge an Verantwortliche

- § 11. (1) Die Behörde kann Verantwortlichen für Prostitutionslokale (§ 2 Abs. 6) mit Bescheid die Schaffung von Einrichtungen und Vorkehrungen gemäß § 6 Abs. 1 lit. d) und e) unter Gewährung einer angemessenen Frist auftragen. Rechtsmittel gegen Aufträge, die einer Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit von Menschen vorbeugen, haben keine aufschiebende Wirkung.
- (2) Wird dem Auftrag der Behörde gemäß Abs. 1 nicht fristgerecht entsprochen, ist die weitere Verwendung des Gebäudes oder Gebäudeteile zur Ausübung der Prostitution ab diesem Zeitpunkt unzulässig.

Einstellung der Prostitutionsausübung

- § 12. (1) Verantwortliche für Prostitutionslokale (§ 2 Abs. 6) haben für die Einstellung der Prostitutionsausübung zu sorgen, wenn dadurch den Bestimmungen des § 4 und des § 9 Abs. 5 zuwidergehandelt wird, wenn die Rechtsfolge des § 11 Abs. 2 eingetreten ist oder wenn eine Untersagung gemäß § 13 erfolgte.
- (2) Die Verpflichtung des Abs. 1 beginnt ab dem Zeitpunkt, zu dem Verantwortliche von der gesetzwidrigen Anbahnung oder Ausübung der Prostitution wussten oder bei gehöriger Aufmerksamkeit hätten wissen müssen.

Untersagung des Betriebes

- § 13. (1) Sind die in diesem Gesetz genannten Voraussetzungen nachträglich weggefallen, hat die Behörde dies mit Bescheid festzustellen und den Betrieb des Prostitutionslokals zu untersagen. Dasselbe gilt, wenn eine Verantwortliche oder ein Verantwortlicher wiederholt ihrer bzw. seiner Verpflichtung gemäß § 12 Abs. 1 nicht nachkommt.
- (2) Die Behörde hat die Ausübung der Prostitution in Gebäuden oder Gebäudeteilen und den Betrieb eines Prostitutionslokales zu untersagen, wenn dies zum Schutz der Anrainerinnen und Anrainer vor unzumutbarer Belästigung oder aus wichtigen öffentlichen Interessen, insbesondere auch im Sinne des Jugendschutzes, erforderlich ist. Bei der Beurteilung der Schutzwürdigkeit sind Schutzobjekte gemäß § 2 Abs. 10 besonders zu berücksichtigen.
- (3) Das gleiche gilt, wenn die äußere Kennzeichnung eines Prostitutionslokales entgegen § 6 Abs. 1 lit. e) in aufdringlicher Weise erfolgt und trotz behördlicher Aufforderung nicht auf ein für die örtlichen Verhältnisse zumutbares Ausmaß abgeändert wird.



(4) Richtet sich die Untersagung gemäß Abs. 2 gegen eine Person, die Prostitution in einem Prostitutionslokal ausübt, so hat die Behörde eine Gleichschrift des rechtskräftigen Untersagungsbescheides auch einer Verantwortlichen oder einem Verantwortlichen (§ 2 Abs. 6) zuzustellen.

Schließung von Prostitutionslokalen

§ 14. (1) Besteht auf Grund konkreter Tatsachen der begründete Verdacht einer Verwaltungsübertretung nach § 17 Abs. 1, 2 oder 4 lit. c), und ist anzunehmen, dass der gesetz- oder beschwidrige Betrieb des Prostitutionslokals fortgesetzt wird, so hat die Behörde ohne vorausgegangenes Verfahren und vor Erlassung eines Bescheides das gesamte der Rechtsordnung nicht entsprechende Prostitutionslokal an Ort und Stelle zu schließen.

(2) Über die Schließung gemäß Abs. 1 ist binnen einem Monat ein schriftlicher Bescheid zu erlassen, widrigenfalls die getroffene Maßnahme als aufgehoben gilt. Dieser Bescheid gilt auch dann als erlassen, wenn er gemäß § 19 des Zustellgesetzes wegen Unzustellbarkeit an die Behörde zurückgestellt worden ist. Der Berufung gegen diesen Bescheid kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

(3) Der Bescheid über die Schließung des Prostitutionslokals ist sofort vollstreckbar. Durch einen Wechsel in der Person der oder des Verantwortlichen oder der Betreiberin oder des Betreibers des von der Schließung betroffenen Prostitutionslokals wird die Wirksamkeit eines solchen Bescheids nicht berührt.

(4) Weist die oder der Betroffene nach, dass der rechtswidrige Zustand des Prostitutionslokals nicht mehr besteht, ist der Bescheid gemäß Abs. 2 auf Antrag aufzuheben.

Befugnisse

§ 15. (1) Liegt der begründete Verdacht vor, dass entgegen den Bestimmungen in diesem Gesetz die Prostitution angebahnt oder ausgeübt oder ein Prostitutionslokal betrieben wird, so ist der Behörde und den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes jederzeit der Zutritt auf Grundstücke, zu Gebäuden, Containern, Fahrzeugen und allen ihren Teilen, in denen die rechtswidrige Anbahnung oder Ausübung der Prostitution oder der rechtswidrige Betrieb eines Prostitutionslokals mit Grund vermutet wird, zu gewähren.

(2) Die dort angetroffenen Personen haben auf Verlangen ihre Identität nachzuweisen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, wenn anzunehmen ist, dass diese Personen sachdienliche Hinweise über das Vorliegen strafbarer Handlungen nach diesem Gesetz geben können. Die Auskunftspflicht hat sich ausschließlich auf solche Sachverhalte zu beziehen, die strafbare Handlungen im Sinne dieses Gesetzes sein könnten. § 35 Abs. 2 und 3 Sicherheitspolizeigesetz, BGBl. Nr. 566/1991 in der Fassung BGBl. I Nr. 33/2011, ist sinngemäß anzuwenden. Weiters ist § 49 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 mit der Maßgabe anwendbar, dass eine Verweigerung der Auskunft aus dem Grunde des Gereichens zur Unehre nicht zulässig ist.

(3) Die Behörde und die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind befugt, vorgefundene Beweismittel sicherzustellen und in Verwahrung zu nehmen. Die sichergestellten Sachen sind der Eigentümerin oder dem Eigentümer oder der rechtmäßigen Besitzerin oder dem rechtmäßigen Besitzer unverzüglich auszufolgen, sobald der Sicherstellungszweck entfällt. Können sichergestellte Sachen innerhalb eines Zeitraumes von sechs Monaten ab Entfall des Sicherstellungszweckes nicht ausgefolgt werden, weil der Behörde keine berechtigte Person bekannt wurde, so gelten diese Sachen als verfallen und sind zu verwerten oder, falls dies nicht möglich oder zulässig ist, zu vernichten. Ein allenfalls erzielter Erlös ist der Eigentümerin oder dem Eigentümer auf deren bzw. dessen Verlangen binnen drei Jahren nach Eintritt des Verfalls auszufolgen.

(4) Die Zutrittsbefugnis gemäß Abs. 1 kann mit angemessener unmittelbarer Zwangsgewalt durchgesetzt werden. Die Behörde und Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes dürfen physische Gewalt gegen Sachen anwenden, wenn es unerlässlich ist und diese Maßnahme vorher angedroht und angekündigt wurde. Dabei haben sie alles daran zu setzen, dass es zu keiner Gefährdung von Menschen kommt.

(5) Die Befugnisse gemäß Abs. 1 bis 4 sind von der Behörde und den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes unter Vermeidung unnötigen Aufsehens sowie mit möglicher Schonung des Rufes, der Rechte und schutzwürdigen Interessen der Betroffenen auszuüben. Auf Verlangen ist den Betroffenen binnen 24 Stunden eine Bescheinigung über die Vornahme der Amtshandlung mit Angabe der Gründe dafür auszustellen.

(6) Der Einsatz von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes, die ihre amtliche Stellung oder ihren Auftrag weder offen legen noch erkennen lassen, ist nur zulässig, wenn und soweit dies zur Ermittlung oder Aufklärung einer strafbaren Tat gemäß § 17 Abs. 1 lit. b) oder Abs. 2 erforderlich ist.

Beschränkung für Freierinnen und Freier

§ 16. Außerhalb der gemäß § 9 erlaubten Bereiche für Straßenprostitution sowie in Prostitutionslokalen, deren Betrieb gemäß § 6 Abs. 1 lit. a) oder c) unzulässig ist, dürfen Freierinnen und Freier (§ 2 Abs. 9) mit Personen, die Prostitution anbahnen oder ausüben, zum Zweck der Inanspruchnahme von Dienstleistungen keinen Kontakt

aufnehmen. Die Kontaktaufnahme über Telefon, E-Mail oder sonstige Kommunikationsmedien wird hiervon nicht erfasst.

Strafbestimmungen

§ 17. (1) Wer es als Verantwortliche oder Verantwortlicher für ein Prostitutionslokal gemäß § 2 Abs. 6, unterlässt,

- a) die gemäß § 11 Abs. 1 ergangenen rechtskräftigen behördlichen Aufträge zu erfüllen;
- b) für die Einstellung der Prostitutionsausübung gemäß § 12 Abs. 1 zu sorgen, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis 3.500 Euro, bei Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu drei Wochen, im Wiederholungsfall mit einer Geldstrafe von 350 Euro bis 7.000 Euro, bei Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen, zu bestrafen.

(2) Wer als Verantwortliche oder Verantwortlicher gemäß § 2 Abs. 6 ein Prostitutionslokal

- a) vor der rechtskräftigen Kenntnisnahme der Anzeige durch die Behörde gemäß § 7 Abs. 3;
- b) trotz einer rechtskräftigen Untersagung gemäß § 13;
- c) unter Nichteinhaltung der Verordnung über die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen der zur Ausübung der Prostitution verwendeten Gebäude, Gebäudeteile und Räume;
- d) während der Dauer einer rechtswirksamen behördlichen Schließung gemäß § 14 Abs. 1, betreibt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 1.000 Euro bis 7.000 Euro, bei Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen, zu bestrafen.

(3) Wer als Freierin oder Freier (§ 2 Abs. 9) entgegen dem Verbot des § 16 Kontakt mit Personen, die Prostitution anbahnen oder ausüben, zum Zweck der Inanspruchnahme ihrer Dienstleistungen aufnimmt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis 500 Euro, bei Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Tagen, zu bestrafen.

(4) Wer die Prostitution anbahnt oder ausübt

- a) entgegen den Beschränkungen des § 4;
- b) ohne dass eine Meldung gemäß § 5 Abs. 1 oder 3 vorliegt;
- c) in Gebäuden oder Gebäudeteilen, in denen die Ausübung der Prostitution gemäß § 6 Abs. 1 lit. a) oder b) oder c) verboten ist;

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis 800 Euro, bei Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Tagen, im Wiederholungsfall mit einer Geldstrafe bis 1.600 Euro, bei Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zehn Tagen, zu bestrafen.

(5) Wer die Prostitution anbahnt oder ausübt

- a) auf einer öffentlichen Fläche außerhalb des erlaubten Bereiches gemäß § 9 Abs. 1;
- b) im Bereich einer Beschränkung gemäß § 10;
- c) in Bahnhöfen oder Stationsgebäuden;
- d) oder die Prostitution in aggressiver Weise (§ 9 Abs. 4) anbahnt;

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis 500 Euro, bei Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Tagen, zu bestrafen.

(6) Wer es als Verpflichtete oder Verpflichteter unterlässt,

- a) die Anzeigen gemäß § 5 Abs. 3 oder § 7 Abs. 2 lit. a) oder b) fristgerecht zu erstatten;
- b) Organen der Behörde oder Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes entgegen § 15 Abs. 1, den Zutritt zu Grundstücken, Gebäuden, Containern und Fahrzeugen und allen ihren Teilen zu gewähren;
- c) entgegen § 15 Abs. 2 auf Verlangen ihre oder seine Identität nachzuweisen oder die erforderlichen Auskünfte zu erteilen;

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis 500 Euro, bei Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Tagen, zu bestrafen.

(7) Keine Verwaltungsübertretung liegt vor, wenn die jeweilige Tathandlung (Unterlassung) zugleich den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet.

(8) Gegen Personen, die zur Zeit der Beanstandung zwar 14, aber noch nicht 18 Jahre alt waren und gegen welche noch nicht wegen einer Verwaltungsübertretung gemäß § 17 Abs. 4 oder Abs. 5 durch die Landespolizeidirektion Wien ein Verwaltungsstrafverfahren eingeleitet worden ist, ist wegen einer Verwaltungsübertretung gemäß § 17 Abs. 4 oder Abs. 5 keine Strafe zu verhängen. Diese Personen sind von der Behörde in geeigneter Weise auf die Rechtswidrigkeit ihres Verhaltens aufmerksam zu machen. Ihnen ist aufzutragen, binnen einer angemessenen Frist an einem Beratungs- und Informationsgespräch über den Sinn und Zweck der Bestimmungen dieses Gesetzes und die gefährdenden Auswirkungen der Prostitution beim Jugendwohlfahrtsträger teilzunehmen. Nehmen diese Personen aus eigenem Verschulden nicht an dem



Beratungs- und Informationsgespräch teil, so sind sie für die ursprüngliche Verwaltungsübertretung mit einer Geldstrafe bis 200 Euro, bei Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Tagen, zu bestrafen.

(9) Bei Verwaltungsübertretungen gemäß Abs. 4 und 5 ist als mildernder Umstand zu berücksichtigen, wenn sich die beschuldigte Person amtsärztlichen Untersuchungen auf das Freisein von Geschlechtskrankheiten und von sexuell übertragbaren Krankheiten laufend unterzogen hat und im Falle der Feststellung von Erkrankungen auch ärztliche Behandlungen durchführen ließ.

(10) Die in Abs. 4 lit. a) und c) und Abs. 5 bezeichneten Tathandlungen gelten nach einer Betretung durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes beendet. Eine Fortsetzung der Übertretungshandlung durch die Beschuldigte oder den Beschuldigten ist als eigenständige Verwaltungsübertretung anzusehen und stellt kein fortgesetztes Delikt dar.

(11) Bei allen Verwaltungsübertretungen können die Bestimmungen des § 50 VStG mit der Maßgabe angewendet werden, dass Geldstrafen bis 100 Euro sofort eingehoben werden.

Kosten und Widmung

§ 18. (1) Kosten, die der Behörde für die Öffnung von Grundstücken, Gebäuden, Containern, Fahrzeugen und allen ihren Teilen erwachsen, sind der Beschuldigten oder dem Beschuldigten, wenn im Zusammenhang mit diesen Gegenständen der begründete Verdacht der rechtswidrigen Anbahnung oder Ausübung der Prostitution oder des rechtswidrigen Betriebes eines Prostitutionslokals besteht, und sie durch eine Weigerung oder die Vereitelung des Zutritts, nicht aber durch Verschulden einer anderen Person verursacht sind, als Barauslagen, wenn tunlich im Sach- oder Strafbescheid, sonst durch besonderen Bescheid, vorzuschreiben.

(2) Geldstrafen fließen der Gemeinde Wien als zusätzliche Mittel für Beratungs- und Betreuungseinrichtungen betreffend Personen zu, welche die Prostitution ausüben oder ausgeübt haben.

Verwenden personenbezogener Daten

§ 19. (1) Zur Wahrnehmung der Aufgaben nach diesem Gesetz ist die Behörde ermächtigt, sich der automationsunterstützten Datenverarbeitung zu bedienen.

(2) Zu Zwecken des Abs. 1 darf die Behörde die dafür erforderlichen Daten verwenden, an personenbezogenen Daten Namen, frühere Namen, Geburtsdatum, Geschlecht, Staatsbürgerschaft, Wohnadresse sowie Angaben zu Prostitutionslokalen, in welchen die Ausübung der Prostitution beabsichtigt wird. Von Personen, die die Ausübung der Prostitution beabsichtigen, dürfen auch Lichtbilder verwendet werden.

(3) Eine Übermittlung der Daten ist für Zwecke der Strafrechtspflege, der Sicherheitspolizei, der Sittlichkeitspolizei, des öffentlichen Gesundheitswesens und für Zwecke der Führung von Verwaltungsstrafverfahren zulässig.

(4) Die Daten sind für Zugriffe der Behörde als Auftraggeber zu sperren, sobald sie für den Verwendungszweck nicht mehr benötigt werden. Spätestens ein Jahr nach der Sperrung des Zugriffs sind die Daten auch physikalisch zu löschen.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 20. (1) Dieses Gesetz tritt mit dem übernächsten auf die Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gesetz über die Regelung der Prostitution in Wien (Wiener Prostitutionsgesetz) vom 7. Dezember 1983, LGBl. Nr. 7/1984 in der Fassung LGBl. Nr. 56/2010, außer Kraft.

(2) Die bis zum In-Kraft-Treten des Gesetzes LGBl. Nr. 24/2011 gegenüber Personen, die die Prostitution ausüben, mit Bescheiden verfügten örtlichen und zeitlichen Beschränkungen der Anbahnung und Ausübung der Prostitution treten mit In-Kraft-Treten des Gesetzes LGBl. Nr. 24/2011 außer Kraft.

(3) Die bei In-Kraft-Treten dieses Gesetzes LGBl. Nr. 24/2011 bestehenden Prostitutionslokale sind bis zum Ablauf eines Jahres ab In-Kraft-Treten dieses Gesetzes an seine Vorschriften anzupassen und gemäß § 7 zu melden.

(4) Die Landespolizeidirektion Wien kann sich zur Klärung von Sachverhaltsfragen bei Wahrnehmung aller ihr übertragenen Aufgaben der Amtssachverständigen der Stadt Wien kostenlos bedienen.

(5) Vor Erlassung von Verordnungen gemäß § 9 Abs. 3 und § 10 und Untersagungen gemäß § 13 ist die zuständige Bezirksvertretung anzuhören.

(6) Verstöße gegen das Verbot der Anbahnung der Prostitution in Schutzbereichen gemäß § 4 Abs. 2 zweiter Satz des Wiener Prostitutionsgesetzes, LGBl. Nr. 7/1984, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 56/2010, oder gegen die nach § 4 Abs. 3 oder 4 dieses Gesetzes verfügten Beschränkungen sind nicht zu bestrafen. Dies gilt auch für das Berufungsverfahren.

LANDESGESETZBLATT

FÜR OBERÖSTERREICH

Jahrgang 2012

Ausgegeben und versendet am 28. September 2012

80. Stück

Nr. 80 Oö. Sexualdienstleistungsgesetz - Oö. SDLG (XXVII. Gesetzgebungsperiode: Regierungsvorlage Beilage Nr. 389/2011, Ausschussbericht Beilage Nr. 618/2012, 25. Landtagssitzung)

Nr. 80

Landesgesetz,

mit dem die Anbahnung und Ausübung von Sexualdienstleistungen geregelt wird
(Oö. Sexualdienstleistungsgesetz - Oö. SDLG)

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

INHALTSVERZEICHNIS

1. ABSCHNITT

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Verbotsbestimmungen

2. ABSCHNITT

BORDELLE

- § 4 Bewilligungspflicht
- § 5 Persönliche Voraussetzungen
- § 6 Sachliche Voraussetzungen
- § 7 Bewilligungsverfahren
- § 8 Verantwortung und Pflichten beim Bordellbetrieb
- § 9 Vertretungsregelung
- § 10 Erlöschen und Widerruf der Bewilligung
- § 11 Mängelbehebung und Schließung

3. ABSCHNITT

PEEP-SHOWS UND HAUSBESUCHE

- § 12 Peep-Shows
- § 13 Hausbesuche

4. ABSCHNITT

GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

- § 14 Behörden
- § 15 Betretungs- und Überprüfungsrechte
- § 16 Mitwirkung der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes
- § 17 Strafbestimmungen
- § 18 Verweisungen
- § 19 Schluss- und Übergangsbestimmungen

1. ABSCHNITT ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Geltungsbereich

(1) Dieses Landesgesetz regelt die Anbahnung und Ausübung von Sexualdienstleistungen sowie den Betrieb von Peep-Shows.

(2) Soweit durch Bestimmungen dieses Landesgesetzes der Zuständigkeitsbereich des Bundes berührt wird, sind sie so auszulegen, dass sich keine über die Zuständigkeit des Landes hinausgehende rechtliche Wirkung ergibt.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinn dieses Landesgesetzes bedeutet:

1. **Sexualdienstleistung:** Die gewerbsmäßige Duldung sexueller Handlungen am eigenen Körper oder die gewerbsmäßige Vornahme sexueller Handlungen.
2. **Anbahnung der Sexualdienstleistung:** Ein Verhalten, das die Absicht erkennen lässt, eine Sexualdienstleistung ausüben zu wollen.
3. **Gewerbsmäßigkeit:** Gewerbsmäßigkeit liegt vor, wenn die Anbahnung, Duldung oder Handlung wiederholt zu dem Zweck erfolgt, sich eine, wenn auch nicht regelmäßige, Einnahme zu verschaffen.
4. **Bordell:** Betrieb, in dem die Sexualdienstleistung durch eine oder mehrere Personen angebahnt oder ausgeübt wird.
5. **Bordellähnliche Einrichtungen:** Insbesondere Häuser, in denen Personen in angemieteten Zimmern oder Wohnungen voneinander unabhängig Sexualdienstleistungen anbahnen oder ausüben (Laufhäuser); bordellähnliche Einrichtungen gelten als Bordell.
6. **Peep-Show:** Die Zuschauerinnen bzw. Zuschauer befinden sich in Kabinen, in denen die Sicht auf die Darbietung gegen Entgelt für einen gewissen Zeitraum freigegeben wird.
7. **Gesundheitsbuch:** Ein gemäß § 2 der Verordnung des Bundesministers für Gesundheit und Umweltschutz über die gesundheitliche Überwachung von Personen, die der Prostitution nachgehen, ausgestellter, mit einem Lichtbild versehener Ausweis, dem zu entnehmen ist, dass die Person, für die er ausgestellt wurde,
 - a) auf Grund des wöchentlichen Untersuchungsvermerks frei von Geschlechtskrankheiten befunden wurde und
 - b) nach dem Ergebnis der Untersuchung gemäß § 4 AIDS-Gesetz 1993 keine HIV-Infektion aufweist.

§ 3 Verbotsbestimmungen

(1) Die Sexualdienstleistung darf von Personen nicht angebahnt oder ausgeübt werden,

1. die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
2. die unter Sachwalterschaft stehen;
3. die kein gültiges Gesundheitsbuch besitzen;
4. bei denen keine Untersuchung gemäß der Ob. Tuberkulose-Reihenuntersuchungsverordnung durchgeführt wurde.

(2) Personen, welche die Sexualdienstleistung anbahnen oder ausüben, sind verpflichtet, ihr gültiges Gesundheitsbuch mit sich zu führen und den Organen der nach diesem Landesgesetz zuständigen Behörden auf Verlangen zur Überprüfung auszuhändigen.

(3) Verboten sind:

1. die Anbahnung der Sexualdienstleistung außerhalb behördlich bewilligter Bordelle;
2. die Ausübung der Sexualdienstleistung außerhalb behördlich bewilligter Bordelle und außerhalb von Hausbesuchen (§ 13);
3. die entgeltliche oder unentgeltliche Überlassung von Räumen oder Gebäuden außerhalb behördlich bewilligter Bordelle an Personen, die dort Sexualdienstleistungen anbahnen oder ausüben;
4. das Bewerben von Sexualdienstleistungen, welche geeignet sind, sexuelle Krankheiten zu übertragen (Unsafe-Sex-Praktiken), insbesondere in Bordellen, Printmedien und elektronischen Medien;
5. das Bewerben von Sexualdienstleistungen, die durch Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ausgeübt werden sollen.

(4) Die Gemeinde kann die Nutzung bestimmter Gebäude oder Gebäudeteile zum Zweck der Anbahnung oder Ausübung der Sexualdienstleistung durch Verordnung untersagen oder zeitlich einschränken, wenn zu erwarten ist, dass durch diese beabsichtigte Nutzung

1. die Nachbarschaft in unzumutbarer Weise belästigt wird oder

2. öffentliche Interessen, insbesondere solche der Ruhe, Ordnung oder Sicherheit oder des Jugendschutzes, verletzt werden.

2. ABSCHNITT BORDELLE

§ 4

Bewilligungspflicht

(1) Ein Bordell darf nur mit Bewilligung der Gemeinde betrieben werden (Bordellbewilligung). Jede wesentliche Änderung des Bordellbetriebs bedarf vor ihrer Ausführung ebenfalls der Bewilligung.

(2) Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn die persönlichen (§ 5) und sachlichen (§ 6) Voraussetzungen erfüllt sind. Sie ist zu befristen, mit Auflagen oder unter Bedingungen zu erteilen, soweit dies zur Wahrung der öffentlichen Interessen sowie zur Wahrung der Interessen der Personen, welche die Sexualdienstleistungen anbahnen oder ausüben, erforderlich ist.

(3) Ergibt sich bei einem bewilligten Bordell, dass mangels entsprechender behördlicher Auflagen und Bedingungen oder trotz Einhaltung der vorgeschriebenen Auflagen und Bedingungen den Anforderungen dieses Landesgesetzes oder einer danach erlassenen Verordnung nicht entsprochen wird, hat die Behörde die zur Beseitigung dieser Auswirkungen erforderlichen anderen oder zusätzlichen Auflagen und Bedingungen auch nach Erteilung der Bordellbewilligung vorzuschreiben. Soweit solche Auflagen und Bedingungen nicht zur Vermeidung einer Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder die körperliche Sicherheit von Menschen erforderlich sind, dürfen sie nur vorgeschrieben werden, wenn sie nicht unverhältnismäßig sind, vor allem, wenn der mit der Erfüllung der Auflagen und Bedingungen verbundene Aufwand nicht außer Verhältnis zu dem mit den Auflagen und Bedingungen angestrebten Erfolg steht.

§ 5

Persönliche Voraussetzungen

(1) Die Bewilligung darf nur natürlichen Personen erteilt werden, die

1. eigenberechtigt sind, und
2. die österreichische Staatsbürgerschaft, die Unionsbürgerschaft oder Staatsangehörigkeit eines anderen Vertragsstaats des EWR-Abkommens, der Schweiz oder eines Drittstaats, dessen Staatsangehörige nach dem Recht der Europäischen Union Inländerinnen bzw. Inländern gleichzustellen sind, besitzen oder Drittstaatsangehörige oder Staatenlose sind, sofern diese Personen - unbeschadet zusätzlicher Berechtigungen nach anderen Bundes- oder Landesgesetzen - im Besitz eines Aufenthaltstitels mit entsprechendem Zweckumfang sind, und
3. verlässlich (Abs. 2) sind.

(2) Die Verlässlichkeit ist jedenfalls dann nicht gegeben, wenn das bisherige Verhalten der Bewilligungswerberin bzw. des Bewilligungswerbers die Annahme rechtfertigt, dass sie bzw. er von der Bewilligung in einer diesem Landesgesetz widersprechenden Art und Weise Gebrauch machen wird. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn

1. die Bewilligungswerberin bzw. der Bewilligungswerber wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe oder sonst wegen einer mit Vorsatz begangenen gerichtlich strafbaren Handlung gegen Leib und Leben, gegen die Freiheit, gegen fremdes Vermögen, gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung oder wegen einer gemeingefährlichen strafbaren Handlung oder wegen eines Vergehens nach dem Pornographiegesetz, dem Suchtmittelgesetz oder dem Waffengesetz 1996 rechtskräftig verurteilt ist, sofern die Verurteilung noch nicht nach dem Tilgungsgesetz 1972 getilgt ist, oder
2. die Bewilligungswerberin bzw. der Bewilligungswerber mehr als zweimal nach den Bestimmungen dieses Landesgesetzes oder vergleichbarer Gesetze anderer Bundesländer oder Staaten rechtskräftig bestraft worden ist, oder
3. ein Konkurs mangels eines zur Deckung der Kosten des Konkursverfahrens voraussichtlich hinreichenden Vermögens nicht eröffnet wurde und der Zeitraum, in dem in der Insolvenzdatei Einsicht in den genannten Insolvenzfall gewährt wird, noch nicht abgelaufen ist.

(3) Die Bewilligung darf nur juristischen Personen erteilt werden,

1. die den Sitz im Inland, in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem sonstigen Mitgliedstaat des EWR-Abkommens, in der Schweiz oder in einem Drittstaat haben, dem nach dem Recht der Europäischen Union Gleichstellung zu gewähren ist, und
2. deren vertretungsbefugte Organe und Gesellschafterinnen bzw. Gesellschafter, denen auf Grund ihrer Beteiligung an der juristischen Person ein maßgeblicher Einfluss auf den Geschäftsbetrieb zukommt, die Voraussetzungen nach Abs. 1 erfüllen; sind die Gesellschafterinnen bzw. Gesellschafter ihrerseits juristische Personen, ist dabei auf ihre vertretungsbefugten Organe abzustellen.

(4) Juristische Personen müssen zur Ausübung der Bordellbewilligung eine Geschäftsführerin bzw. einen Geschäftsführer bestellen.

§ 6

Sachliche Voraussetzungen

(1) Die Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn

1. sich im Umkreis von 150 m um den beantragten Standort keine der folgenden Einrichtungen befindet: Kindergärten; Schulen; Kinder-, Jugend- und Schülerheime; Kinderbetreuungseinrichtungen; Jugendzentren; öffentliche Spielplätze; Sportstätten; Gebäude, die religiösen Zwecken gewidmet sind; Amtsgebäude; Kranken- und Kuranstalten. Von diesem Schutzbereich ausgenommen ist der Fall, dass sich zwischen Schutzobjekt und dem Ort der Anbahnung oder Ausübung der Sexualdienstleistung eine Abgrenzung befindet, die innerhalb des Schutzbereichs keine Verbindungswege und keine Sichtverbindung zum Schutzobjekt aufweist, wie insbesondere eine Bahntrasse oder eine Einfriedungsmauer;
2. für den beantragten Standort kein Verbot durch eine Verordnung der Gemeinde gemäß § 3 Abs. 4 erlassen wurde;
3. im Hinblick auf die Lage des beantragten Standorts zu erwarten ist, dass durch den Betrieb, insbesondere durch die Zu- und Abfahrten während der Betriebszeiten, eine unzumutbare, über das ortsübliche Ausmaß hinausgehende Belästigung der Nachbarschaft, vor allem durch Lärm, nicht entsteht, sowie sonstige öffentliche Interessen nicht verletzt werden;
4. das Gebäude, in dem das Bordell betrieben werden soll, keinen anderen Zwecken als den beantragten dient, es sei denn, dass
 - a) das Bordell über einen baulich getrennten Zugang zu einer öffentlichen Verkehrsfläche verfügt, oder
 - b) sich im Gebäude ausschließlich Unterkünfte (Wohnungen, Zimmer) von Personen befinden, welche Sexualdienstleistungen ausüben, ein Bordell betreiben oder als verantwortliche Vertreter namhaft gemacht worden sind;
5. das Gebäude, in dem das Bordell betrieben werden soll, solche Sicherheitsvorkehrungen aufweist, die einer Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit von Menschen sowie dem Entstehen eines Brandes vorbeugen, und
6. die Ausstattung des Bordells den Anforderungen der Hygiene und des Gesundheitsschutzes entspricht.

(2) Die Landesregierung hat durch Verordnung nähere Bestimmungen über den Betrieb von Bordellen zu erlassen, insbesondere über die Einrichtung, Ausstattung und Reinhaltung der Räume, über die Zurverfügungstellung von Kondomen, über die erforderlichen sanitären Einrichtungen und Sicherheitsvorkehrungen, wie zB die Bezeichnung der notwendigen Verbindungswege (Fluchtwege), die Notbeleuchtung, Notsignale und Brandschutzeinrichtungen, über Anrainerschutzeinrichtungen sowie über die Betriebszeiten.

§ 7

Bewilligungsverfahren

(1) Die Bewilligung für den Bordellbetrieb oder für die Änderung des Bordellbetriebs ist schriftlich vor der Inbetriebnahme bei der Gemeinde zu beantragen. Der Antrag hat zu enthalten:

1. Name, Anschrift und Geburtsdatum der Bewilligungswerberin bzw. des Bewilligungswerbers, bei juristischen Personen auch der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers gemäß § 5 Abs. 3;
2. Name, Anschrift und Geburtsdatum der Eigentümerin bzw. des Eigentümers des Gebäudes, in dem das Bordell betrieben werden soll;
3. Name, Anschrift und Geburtsdatum von zumindest einer verantwortlichen Person (§ 9);
4. den Standort samt erforderlicher Pläne und Beschreibungen des als Bordell vorgesehenen Gebäudes oder Gebäudeteils, dessen geplante Ausstattung insbesondere mit Toiletten, Bade-, Dusch- und Sozialräumen;
5. Angaben über eine im Sinn des § 6 Abs. 1 Z 3 allfällige sonstige Verwendung des Gebäudes, in dem die Sexualdienstleistung angebahnt oder ausgeübt werden soll;
6. die erforderlichen weiteren Angaben über das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß den §§ 5 und 6;
7. die Betriebszeiten;
8. die Höchstzahl der Personen, welche die Sexualdienstleistungen anbahnen oder ausüben werden.

(2) Dem Antrag sind anzuschließen:

1. ein Grundbuchauszug, aus dem das Eigentum der Bewilligungswerberin bzw. des Bewilligungswerbers am betroffenen Gebäude hervorgeht, oder, wenn dies nicht zutrifft, neben dem Grundbuchauszug die schriftliche Zustimmungserklärung der Eigentümerin bzw. des Eigentümers;
2. eine höchstens einen Monat alte Strafregisterbescheinigung für die Bewilligungswerberin bzw. den Bewilligungswerber und die verantwortliche(n) Person(en) gemäß § 9 oder bei juristischen Personen für die Geschäftsführerin bzw. den Geschäftsführer gemäß § 5 Abs. 4; von Personen, die nicht oder noch nicht fünf Jahre in Österreich wohnhaft sind, ist eine Strafregisterbescheinigung ihres Herkunftsstaats beizubringen;

3. die Betriebsanlagenbewilligung für einen im Zusammenhang mit dem Bordell geführten Gastgewerbebetrieb nach den §§ 74 ff. Gewerbeordnung 1994;
4. allfällige nach der Öö. Bauordnung 1994 erforderliche Bewilligungen zur Verwendung des Gebäudes oder Gebäudeteils;
5. die Hausordnung für das Bordell.

(3) Partei des Verfahrens ist jene Person, die den Antrag gestellt hat. Die Eigentümerinnen oder Eigentümer jener Grundstücke, deren Grundstücksgrenze vom Bordell höchstens 50 Meter entfernt ist, sind als Beteiligte zu hören.

(4) Vor Erteilung der Bordellbewilligung ist der zur Durchführung von Verwaltungsstraßverfahren zuständigen Behörde (§ 14 Abs. 2) Gelegenheit zu geben. Diese Behörde ist von der Erteilung, vom Erlöschen und vom Widerruf der Bordellbewilligung sowie von der Schließung des Bordells zu verständigen.

§ 8

Verantwortung und Pflichten beim Bordellbetrieb

(1) Die BewilligungsinhaberIn bzw. der Bewilligungsinhaber ist für die Einhaltung der Bestimmungen dieses Landesgesetzes, der auf dessen Grundlage ergangenen Verordnungen und Bescheide verantwortlich.

(2) Die BewilligungsinhaberIn bzw. der Bewilligungsinhaber ist insbesondere verpflichtet,

1. die Aufnahme, Unterbrechung und Wiederaufnahme des Bordellbetriebs der Gemeinde im Vorhinein anzuzeigen;
2. während der Betriebszeiten des Bordells persönlich anwesend zu sein und für den Fall ihrer bzw. seiner Abwesenheit dafür zu sorgen, dass eine verantwortliche Person (§ 9) persönlich anwesend ist;
3. die Räume des Bordells nur Personen, die von den Verboten im § 3 Abs. 1 nicht erfasst sind, zur Anbahnung und zur Ausübung von Sexualdienstleistungen zu überlassen;
4. sich von der Identität der im Bordell die Sexualdienstleistungen ausübenden Personen zu überzeugen;
5. den Behörden (§ 14) die Personen, die im Bordell die Sexualdienstleistungen anbahnen oder ausüben, und die im Bordell beschäftigten sonstigen DienstnehmerInnen bzw. Dienstnehmer schriftlich bekannt zu geben, und zwar:
 - a) vor Ausübung der Sexualdienstleistung oder vor Aufnahme des Dienstverhältnisses: Vor- und Familienname, Geburtsdatum, Geburtsort, Wohnanschrift und bei Fremden Angabe über die bestehende Aufenthaltsberechtigung in Österreich,
 - b) unverzüglich jede Änderung des Namens und der Wohnanschrift,
 - c) die Beendigung der Ausübung der Sexualdienstleistung;
6. den Behörden (§ 14) unverzüglich die Änderung des eigenen Namens oder der eigenen Wohnanschrift sowie die Änderung des Namens oder der Wohnanschrift der verantwortlichen Person (§ 9) bekannt zu geben;
7. sicherzustellen, dass die Räumlichkeiten den rechtlich vorgesehenen Anforderungen für Sicherheit, Sauberkeit und Hygiene entsprechen;
8. unentgeltlich Präventionsmaterial, insbesondere Kondome, zur Verhütung von sexuell übertragbaren Krankheiten zur Verfügung zu stellen;
9. deutlich sichtbar an geeigneter Stelle darauf hinzuweisen, dass Minderjährigen der Zutritt verboten ist, sowie Personen, an deren Volljährigkeit Zweifel bestehen, den Zutritt zu untersagen, und
10. deutlich sichtbar in allen Räumen des Bordells eine Hausordnung anzubringen. Den Personen, die im Bordell die Sexualdienstleistungen anbahnen oder ausüben, sowie den im Bordell beschäftigten sonstigen DienstnehmerInnen bzw. Dienstnehmern ist die Hausordnung nachweislich in der jeweiligen Muttersprache zur Kenntnis zu bringen.

(3) Die BewilligungsinhaberIn bzw. der Bewilligungsinhaber oder die verantwortliche Person (§ 9) hat den Organen der nach diesem Landesgesetz zuständigen Behörden bei Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Landesgesetzes und der auf dessen Grundlage ergangenen Verordnungen und Bescheide jederzeit unverzüglich Zutritt zu Grundstück, Gebäude und Räumlichkeiten, auf die sich die Bordellbewilligung erstreckt, zu gewähren und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen; auf Verlangen ist der Bewilligungsbescheid vorzulegen.

§ 9

Vertretungsregelung

(1) Die BewilligungsinhaberIn bzw. der Bewilligungsinhaber hat für den Fall ihrer bzw. seiner Abwesenheit eine oder mehrere Personen als verantwortliche Person zu bestellen und deren Verantwortungsbereich festzulegen.

(2) Als verantwortliche Person darf nur bestellt werden, wer

1. die persönlichen Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 erfüllt und
2. der Bestellung nachweislich zugestimmt hat.

(3) Die Bestellung ist der Gemeinde unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Der Anzeige sind die Nachweise über das Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 2 und über den festgelegten Verantwortungsbereich anzuschließen. Stellt die Gemeinde fest, dass die Voraussetzungen nach Abs. 2 nicht oder nicht mehr vorliegen, ist die Bestellung innerhalb von zwei Monaten durch Bescheid zu untersagen. Änderungen betreffend die verantwortliche Person sind der Gemeinde ebenfalls unverzüglich anzuzeigen.

(4) Die Gemeinde hat die zur Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren zuständige Behörde über die Bestellung einer verantwortlichen Person zu verständigen.

§ 10

Erlöschen und Widerruf der Bewilligung

(1) Die Bewilligung erlischt

1. mit dem Tod der natürlichen Person oder
2. mit dem Untergang der juristischen Person oder
3. mit Abgabe einer Verzichtserklärung der Bewilligungsinhaberin bzw. des Bewilligungsinhabers bei der Gemeinde oder
4. bei Nichtaufnahme des Bordellbetriebs innerhalb eines Jahres nach Eintritt der Rechtskraft des Bewilligungsbescheids oder
5. bei Unterbrechung des Bordellbetriebs für mehr als sechs Monate.

(2) Die Bewilligung ist von der Gemeinde zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen gemäß § 5 nicht mehr gegeben sind.

§ 11

Mängelbehebung und Schließung

(1) Die Gemeinde hat nötigenfalls die Bewilligungsinhaberin bzw. den Bewilligungsinhaber zur Schaffung von sanitären Einrichtungen und Sicherheitsvorkehrungen nach der gemäß § 6 Abs. 2 erlassenen Verordnung sowie zur Behebung allfälliger sonstiger Mängel zur Sicherstellung der sachlichen Voraussetzungen gemäß § 6 für den Betrieb eines Bordells unter Gewährung einer angemessenen Frist zu verhalten.

(2) Die Gemeinde hat die Schließung eines Bordells mit Bescheid zu verfügen, wenn

1. dieses ohne rechtskräftige Bewilligung betrieben wird, oder
2. dem Auftrag nach Abs. 1 nicht fristgerecht entsprochen wird, oder
3. den Organen der nach diesem Landesgesetz zur Überprüfung zuständigen Behörden der Zutritt nicht ermöglicht oder die erforderliche Auskunft nicht erteilt wird, oder
4. beim Betrieb gegen Bestimmungen dieses Landesgesetzes oder auf dessen Grundlage erlassenen Verordnungen oder Bescheide verstoßen wird. Im § 6 Abs. 1 Z 1 genannte nachträglich entstandene Einrichtungen bilden keinen Schließungsgrund.

(3) Besteht offenkundig der Verdacht einer Verwaltungsübertretung, die nach Abs. 2 die Schließung eines Bordells zur Folge hat, und ist mit Grund anzunehmen, dass der rechtswidrige Betrieb fortgesetzt wird, so kann die Gemeinde auch ohne vorangegangenes Verfahren und vor Erlassung eines Bescheids nach Abs. 2 die zur Schließung des Betriebs notwendigen Maßnahmen an Ort und Stelle treffen. Über die Schließung des Bordells ist innerhalb von vier Wochen ein schriftlicher Bescheid zu erlassen. Wird diese Frist nicht eingehalten, gelten die getroffenen Maßnahmen als aufgehoben.

(4) Rechtsfolge der Schließung ist, dass das Bordell trotz rechtskräftiger Bewilligung nicht betrieben werden darf. Außer in den Fällen des Abs. 3 letzter Satz ist die Schließung von der Gemeinde mit Bescheid aufzuheben, wenn nachgewiesen wird, dass der Grund für die Schließung weggefallen ist.

3. ABSCHNITT

PEEP-SHOWS UND HAUSBESUCHE

§ 12

Peep-Shows

(1) Der Betrieb einer Peep-Show bedarf der Bewilligung der Gemeinde (Peep-Show-Bewilligung). Die Bewilligung ist einer natürlichen oder juristischen Person auf Antrag zu erteilen, wenn

1. die persönlichen Voraussetzungen gemäß § 5 und - in sinngemäßer Anwendung - die sachlichen Voraussetzungen gemäß § 6 Abs. 1 Z 2, 4 und 5 erfüllt sind und
2. auf Grund der örtlichen oder sachlichen Verhältnisse, wie beispielsweise die Ausstattung der Räumlichkeiten oder öffentliche Ankündigungen, die Anbahnung oder Ausübung von Sexualdienstleistungen nicht zu erwarten ist, es sei denn, die Peep-Show wird am Standort eines bewilligten Bordells betrieben.

(2) Die Bewilligung ist zu befristen, mit Auflagen oder unter Bedingungen zu erteilen, soweit dies zur Wahrung der öffentlichen Interessen erforderlich ist.

(3) Vor Erteilung der Bewilligung ist der zur Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren zuständigen Behörde Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Diese Behörde ist von der Erteilung, vom Erlöschen und vom Widerruf der Bewilligung sowie von der Schließung der Peep-Show zu verständigen.

(4) § 7 Abs. 3, § 8 Abs. 1, § 8 Abs. 2 Z 6 und 8, § 8 Abs. 3 und die §§ 10 und 11 gelten sinngemäß.

§ 13

Hausbesuche

Die Ausübung von Sexualdienstleistungen ist in Wohnungen (Zimmern) von Personen zulässig, welche die Sexualdienstleistung ausschließlich für sich in Anspruch nehmen, sofern sich in solchen Wohnungen (Zimmern) keine Minderjährigen aufhalten.

4. ABSCHNITT GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

§ 14

Behörden

(1) Die nach diesem Landesgesetz von der Gemeinde zu besorgenden Angelegenheiten sind solche des eigenen Wirkungsbereichs der Gemeinde.

(2) Die Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren obliegt der jeweils zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde, im Wirkungsbereich einer Bundespolizeidirektion dieser.

§ 15

Betretungs- und Überprüfungsrechte

(1) Die Organe der nach § 14 zuständigen Behörden sowie die im Auftrag der Sicherheitsbehörde handelnden Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind berechtigt, jederzeit und unangekündigt die Einhaltung der Bestimmungen dieses Landesgesetzes und der auf dessen Grundlage ergangenen Verordnungen und Bescheide zu überprüfen und zu diesem Zweck die für den Betrieb des Bordells oder der Peep-Show verwendeten Grundstücke, Gebäude und Räumlichkeiten zu betreten. Zur Durchsetzung dieser Betretungs- und Überprüfungsrechte ist die Anwendung unmittelbarer behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt zulässig.

(2) Die Gemeinde hat Bordelle und Peep-Shows auf das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß den §§ 5 und 6 in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch alle zwei Jahre, beginnend mit dem Eintritt der Rechtskraft der Bewilligung, zu überprüfen.

§ 16

Mitwirkung der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes

(1) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben bei der Vollziehung dieses Landesgesetzes durch folgende Maßnahmen mitzuwirken:

1. Vorbeugungsmaßnahmen gegen drohende Verwaltungsübertretungen;
2. Maßnahmen, die für die Einleitung und Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind;
3. Maßnahmen zur Anwendung von Befehls- und Zwangsgewalt.

(2) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben der gemäß § 14 zuständigen Behörde über deren Ersuchen bei der Durchsetzung der Betretungs- und Überprüfungsrechte und bei der Schließung eines Bordells oder einer Peep-Show im Rahmen ihres gesetzlichen Wirkungsbereichs Hilfe zu leisten.

§ 17

Strafbestimmungen

(1) Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer gerichtlich strafbaren Handlung bildet, begeht eine Verwaltungsübertretung, wer

1. ein Bordell ohne Bewilligung betreibt;
2. eine Peep-Show ohne Bewilligung betreibt;
3. den im § 3 Abs. 1 Z 3 und im § 3 Abs. 3 enthaltenen Verboten zuwiderhandelt;
4. als Bewilligungsinhaber bzw. Bewilligungsinhaber oder verantwortliche Person gegen die Bordellbewilligung verstößt;
5. als BewilligungsinhaberIn bzw. Bewilligungsinhaber gegen die Peep-Show-Bewilligung verstößt;
6. als BewilligungsinhaberIn bzw. Bewilligungsinhaber oder verantwortliche Person gegen § 8 verstößt;
7. als BewilligungsinhaberIn bzw. Bewilligungsinhaber keine verantwortliche Person gemäß § 9 bestellt;
8. Organen oder Hilfsorganen der Behörden im Sinn des § 15 den Zutritt verweigert, sie am Zutritt hindert, ihnen seine Identität nicht nachweist oder die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;
9. als KundIn bzw. Kunde gegen § 13 verstößt.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Verwaltungsübertretungen gemäß Abs. 1 Z 1 und 2 sind mit Geldstrafe bis 10.000 Euro oder mit Freiheitsstrafe bis zu vier Wochen, im Wiederholungsfall mit Geldstrafe bis 20.000 Euro oder mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen.

(4) Verwaltungsübertretungen gemäß Abs. 1 Z 3 bis 9 sind mit Geldstrafe bis 5.000 Euro oder mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, im Wiederholungsfall mit Geldstrafe bis 10.000 Euro oder mit Freiheitsstrafe bis zu vier Wochen zu bestrafen.

(5) Die Bewilligungsbehörde ist von Verwaltungsübertretungen gemäß Abs. 1 und 2 zu verständigen.

§ 18

Verweisungen

(1) Soweit in diesem Landesgesetz auf Bundesgesetze oder Bundesverordnungen verwiesen wird, sind diese in folgender Fassung anzuwenden:

- AIDS-Gesetz 1993, BGBl. Nr. 728, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 98/2001;
- Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 144/2011;
- Meldegesetz 1991, BGBl. Nr. 9/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 135/2009;
- Pornographiegesezt, BGBl. Nr. 97/1950, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 112/2007;
- Suchtmittelgesetz, BGBl. I Nr. 112/1997, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 21/2011;
- Tilgungsgesetz 1972, BGBl. Nr. 68, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 29/2012;
- Waffengesetz 1996, BGBl. I Nr. 12/1997, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 43/2010;
- Verordnung des Bundesministers für Gesundheit und Umweltschutz über die gesundheitliche Überwachung von Personen, die der Prostitution nachgehen, BGBl. Nr. 314/1974, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 591/1993.

(2) Soweit in diesem Landesgesetz auf andere Landesgesetze oder Landesverordnungen verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 19

Schluss- und Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Landesgesetz tritt mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieses Landesgesetzes treten die §§ 2, 2a und 10 Abs. 1 lit. c Oö. Polizeistrafgesetz außer Kraft.

(3) Die auf Grundlage von § 2 Abs. 2 Oö. Polizeistrafgesetz erlassenen Verordnungen gelten als Verordnungen nach § 3 Abs. 4 dieses Landesgesetzes, sofern sie auf dieses Landesgesetz gestützt werden können.

(4) Bis zum Inkrafttreten dieses Landesgesetzes erworbene Berechtigungen, Bewilligungen oder Kenntnisnahmen durch die Gemeinde nach dem Oö. Polizeistrafgesetz gelten im Rahmen ihres Umfangs und ihrer zeitlichen Befristung, längstens jedoch für die Dauer von 18 Monaten nach Inkrafttreten dieses Landesgesetzes, als Berechtigungen oder Bewilligungen im Sinn dieses Landesgesetzes. Dies gilt auch für bestehende behördliche Anordnungen und Maßnahmen, sofern sie nach diesem Landesgesetz vorgeschrieben werden dürfen. Für ein zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes bestehendes Bordell ist die Erfüllung der sachlichen Voraussetzung nach § 6 Abs. 1 Z 1 für die Erteilung einer Bewilligung nach diesem Landesgesetz nicht erforderlich. Für die Bedingungen der Ausübung bestehender Berechtigungen oder Bewilligungen gilt § 8.

(5) Die Inhaberin bzw. der Inhaber eines zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes bestehenden Bordells ist verpflichtet, die Vorschriften der Verordnung gemäß § 6 Abs. 2 einzuhalten. Die Inhaberin bzw. der Inhaber hat erforderliche Anpassungen innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten der Verordnung gemäß § 6 Abs. 2 vorzunehmen.

(6) Die Inhaberin bzw. der Inhaber eines zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes bestehenden Bordells hat binnen drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Landesgesetzes eine verantwortliche Person im Sinn des § 9 zu bestellen und der Gemeinde anzuzeigen.

Der Erste Präsident
des Oö. Landtags:
Friedrich Bernhofer

Der Landeshauptmann:
Dr. Pühringer

